

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 215

Der Kaiser und die Verfassung

**Eine Untersuchung brasilianischer Souveränitätsentwürfe
in den Verfassungsdebatten Brasiliens 1821 – 1824
vor dem Hintergrund des europäischen Frühkonstitutionalismus**

Von

Franziska Meyer



Duncker & Humblot · Berlin

FRANZISKA MEYER

Der Kaiser und die Verfassung

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 215

Der Kaiser und die Verfassung

Eine Untersuchung brasilianischer Souveränitätsentwürfe
in den Verfassungsdebatten Brasiliens 1821 – 1824
vor dem Hintergrund des europäischen Frühkonstitutionalismus

Von

Franziska Meyer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Passau hat diese Arbeit
im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-18823-9 (Print)
ISBN 978-3-428-58823-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinem Großvater Georg

Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/2022 von der Universität Passau als Dissertation angenommen. Die Disputation fand am 06.07.2022 statt.

Ich möchte mich besonders bei meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Ulrike Müßig für die Betreuung dieser Arbeit bedanken. Ihre Unterstützung und hilfreichen Denkanstöße trugen maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit bei.

Mein Dank gilt ebenso Herrn Prof. Dr. Hans-Georg Dederer für die Erstellung des Zweitgutachtens und die förderlichen Anregungen.

Außerdem möchte ich mich bei den Reihenherausgebern für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Schriften zur Rechtsgeschichte“ bedanken.

Darüber hinaus bedanke ich mich für den umfangreichen Gedankenaustausch bei dem Team des ReConFort-Projektes sowie bei dem damaligen Lehrstuhlteam von Frau Prof. Dr. Ulrike Müßig an der Universität Passau.

Ferner gilt mein Dank dem Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte, welches mir als Gast die Nutzung der Einrichtung und Bibliothek ermöglicht hat.

Insbesondere möchte ich mich von ganzem Herzen bei meinen Eltern Eva und Hans-Georg sowie meiner ganzen Familie für die immerwährende und ermutigende Unterstützung bedanken.

Bremen, im Dezember 2022

Franziska Meyer

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	13
B. Historischer Überblick	17
I. Ausgangssituation zum Ende der Kolonialzeit	17
1. Politische Lage der Spätkolonie	17
2. Wirtschaftliche Lage	20
3. Besiedlungs- und Bevölkerungsstruktur	22
4. Bildungssystem	26
5. Vereinigtes Königreich von Portugal, Brasilien und den Algarven	28
6. Revolution in Portugal	30
II. Brasilianische Unabhängigkeit	32
1. Politische Erhebungen vor der Unabhängigkeit	33
a) Letztes Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts	33
b) Pernambuco 1817	35
2. Weg zur Unabhängigkeit	39
a) Reaktionen auf die portugiesische Revolution	39
b) Rebellion der Bataillone	43
c) Ein-Tag-Verfassung von Cádiz	44
d) Unruhen im Sommer 1821	46
e) Konflikte mit der Verfassungsgebenden Versammlung von Portugal	49
f) Dia do Fico (Tag des Bleibens)	51
g) Independência ou Morte! (Unabhängigkeit oder Tod!)	53
III. Verfassungsgebung	61
1. Einberufung und Wahlen der Verfassungsgebenden Versammlung	61
2. Sitzungen der Verfassungsgebenden Versammlung	63
3. Ausarbeitung der Maniok-Verfassung unter Antônio Carlos	65
4. Krise und Auflösung der Verfassungsgebenden Versammlung	67
5. Ausarbeitung und Ratifizierung der oktroyierten Verfassung	69
6. Confederação de Equador (Konföderation des Äquators)	70
IV. Ausblick	72
C. Brasilianische und europäische Ideengeschichte im 18. und 19. Jahrhundert	74
I. Eingang politischer Ideen aus Europa in Brasilien	74

II.	Konstitutionalismus	75
1.	Europäischer frühkonstitutioneller Diskussionsstand	75
2.	Brasilianische Ausgestaltung der Diskussion	77
III.	Liberalismus	82
1.	Europäischer frühkonstitutioneller Diskussionsstand	82
2.	Brasilianische Ausgestaltung der Diskussion	84
IV.	Konservativismus	90
1.	Europäischer frühkonstitutioneller Diskussionsstand	90
2.	Brasilianische Ausgestaltung der Diskussion	92
V.	Nationalismus	93
1.	Europäischer frühkonstitutioneller Diskussionsstand	93
2.	Brasilianische Ausgestaltung der Diskussion	95
D. Souveränitätsentwürfe	98	
I.	Prinzipien der Staatsgewalt	98
1.	Begriff der Souveränität	98
2.	Pouvoir neutre	103
II.	Souveränitätsentwürfe der Verfassungsgebenden Versammlung	108
1.	Debatten in der Assembleia Constituinte	108
a)	Definitionen von Volkssouveränität und Souveränität der Nation	109
b)	Inhaberschaft der Verfassungsgebenden Souveränität	111
c)	Präambel	116
d)	Sanktionsrecht und moderate Gewalt	118
e)	Veto	125
f)	Ministerielle und königliche Verantwortlichkeit	127
g)	Orientierung an Europa und dem übrigen Amerika	129
h)	Zwischenergebnis	133
2.	Maniok-Verfassung	134
a)	Verfassungsgebende Souveränität	139
b)	Verfasste Souveränität	141
aa)	Definitionen von Souveränität	141
bb)	Verhältnis Parlament – Monarch	143
cc)	Rolle des Monarchen gegenüber dem Staat und der Verfassung	149
dd)	Gruppe der Repräsentierten	153
ee)	Exkurs: Entwicklung des Begriffs des Bürgers	159
ff)	Zwischenergebnis	163
III.	Souveränitätsentwürfe in der oktroyierten Verfassung	164
1.	Verfassungsgebende Souveränität	164
2.	Verfasste Souveränität	165
a)	Definition von Souveränität	165

b) Einfluss auf die Gesetzgebung	166
c) Exekutivgewalt des Monarchen	167
d) Rolle des Monarchen gegenüber dem Staat und der Verfassung	168
e) Die vierte Gewalt	170
f) Die Gruppe der Repräsentierten	175
g) Zwischenergebnis	178
IV. Souveränitätsentwürfe im gesellschaftlichen Diskurs	179
1. Zeitungen	180
a) Allgemeines	180
b) Pressefreiheit	181
c) Zeitungen	182
aa) Correio Braziliense	182
bb) Semanário Cívico	187
cc) O Bem da Ordem	190
dd) Revérbero Constitutional Fluminense	191
ee) A Malagueta	198
ff) O Paraense	202
gg) Correio do Rio de Janeiro	203
hh) O Tamoyo	211
ii) O Typhis Pernambucano	214
d) Zwischenergebnis	220
2. Politische Schriften	221
a) Allgemeines	221
b) Politische Schriften des Jahres 1821	223
c) Politische Schriften des Jahres 1822	231
d) Politische Schriften des Jahres 1823	234
e) Politische Schriften des Jahres 1824	242
f) Zwischenergebnis	245
3. Ergebnis Souveränitätsentwürfe im gesellschaftlichen Diskurs	246
E. Fazit	247
Literaturverzeichnis	252
Stichwortverzeichnis	269

A. Einleitung

Hegel erklärte: „Was in Amerika geschieht, geht von Europa aus [...]. Was sich bis jetzt hier ereignet, ist nur der Widerhall der alten Welt und Ausdruck fremder Lebendigkeit.“¹ Diese Ansicht fand großen Zuspruch bei seinen philosophischen Zeitgenossen.² Auch wenn nach heutigen Erkenntnissen diese pauschal eurozentristische Äußerung als nicht mehr haltbar gilt, stellt sich dennoch die Frage, wie weit einzelne Bereiche des Lebens durch die „alte Welt“ beeinflusst wurden. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den Verfassungsdebatten Brasiliens in den Jahren 1821 bis 1824 und leistet einen Beitrag zur Untersuchung der Fragestellung, ob und gegebenenfalls inwieweit diese von Ideen der „alten Welt“ – und zwar dem europäischen Konstitutionalismus – geprägt wurden. Hierbei konzentriert sich die Arbeit explizit auf das Thema der Souveränität und untersucht, welche Ideen von verfassungsgebender, aber auch verfasster Souveränität in Brasilien diskutiert und kodifiziert wurden.

Grundlage dieser Arbeit sind die im ReConFort-Projekt³ unter Supervision von Frau Prof. Dr. Ulrike Müßig ausgearbeiteten Kategorien von Souveränität. In dem ersten Band „Reconsidering Constitutional Formation I National Sovereignty“⁴ der von dem Forschungsprojekt veröffentlichten Reihe wird eine vergleichende Analyse von europäischen Verfassungen unter dem Aspekt der Souveränität vorgenommen. Nach Müßig ist Verfassung stets ein Zusammenspiel des Textes mit seinem zeitgenössischen gesellschaftlichen Kontext, der politischen Praxis und der jeweiligen Interpretation. Verfassung muss daher als eine evolutionäre Errungenschaft verstanden werden. Dadurch wird konstituierte Herrschaft wie folgt interpretiert: „Herrschaft kann nur mit Zustimmung der Beherrschten ausgeübt werden.“⁵ Diese

¹ Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Werke in zwanzig Bände. Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte. Band 12. Hrsg. von Moldenhauer, Eva/Michel, Karl Markus. 13. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2019 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 612), S. 9, 14.

² Krumpel, Heinz: Aufklärung und Romantik in Lateinamerika. Ein Beitrag zu Identität, Vergleich und Wechselwirkung zwischen lateinamerikanischem und europäischem Denken. Frankfurt am Main: Peter Lang 2004 (Wiener Arbeiten zur Philosophie, Reihe B: Beiträge zur philosophischen Forschung 7), S. 73.

³ ERC Grant Projekt Reconsidering Constitutional Formation, <https://www.reconfort.unipassau.de/> (06.04.2023).

⁴ Müßig, Ulrike (Hrsg.): Reconsidering constitutional formation I National sovereignty. Comparative analysis of the juridification by constitution. [Cham]: SpringerOpen 2016 (Studies in the History of Law and Justice 6).

⁵ Müßig, Ulrike: Juridification by Constitution. National Sovereignty in Eighteenth and Nineteenth Century Europe, in: Müßig, Ulrike (Hrsg.), Reconsidering constitutional formati-

Auffassung folgt „Thomas Paine’s Antwort auf Mr. Burkes Angriffe auf die Französische Revolution“, in welcher er argumentiert, dass Legitimität nicht durch Tradition oder etablierte Institutionen, sondern durch Zustimmung und Vereinbarung der Bürger geschaffen wird.⁶ Nach Müßig gilt dies nicht nur für die verfasste, sondern auch für die verfassungsgebende Souveränität.⁷

Als ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiterin des Projektes entschloss ich mich, eine Analyse der Prozesse um die erste brasilianische Verfassung in Anlehnung an das ReConFort-Projekt vorzunehmen. Zu Beginn der Recherche fand sich ein Zitat aus dem Jahr 1840, in welchem Antônio Carlos Ribeiro de Andada Machado e Silva, einer der bedeutendsten Protagonisten der Politik des jungen brasilianischen Reiches, über die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes von 1823 berichtete:

„Ich hatte die Ehre, zum Vorsitzenden dieser Kommission ernannt zu werden, die mir nach kurzer Zeit ihre Arbeiten vorlegte, und ich hatte die unerfreuliche Aufgabe zu sagen, dass sie nicht gut waren. Der eine kopierte die portugiesische Verfassung, der andere Teile der spanischen. In Anbetracht meiner Erklärung war die edle Kommission so freundlich, mich mit der Ausarbeitung der neuen Verfassung zu beauftragen. Was tat ich? Nachdem ich die Grundlagen geschaffen hatte, prüfte ich, was in allen konstitutionellen Verfassungen stand, verglich sie, stellte sie einander gegenüber, nahm das, was meiner Meinung nach auf uns anwendbar war, und koordinierte die Arbeit. [...] Die derzeitige Verfassung ist eine reine Kopie dieses Projekts; Abweichungen gibt es nur in Bezug auf die Steuern und das föderale Element [...]. Nun, diese Verfassung, welche die Herren des Staatsrates koordinierten, ist also weitgehend der französischen und der norwegischen Verfassung entnommen.“⁸

Diesem Redebeitrag zufolge soll die brasilianische Verfassungsgebung insbesondere von der norwegischen und französischen Verfassung und weniger von der

on I National sovereignty. Comparative analysis of the juridification by constitution. [Cham]: SpringerOpen 2016 (Studies in the History of Law and Justice 6), 1–92 (3).

⁶ Ebd., (3) zitiert Paine, Thomas: Rights of Man: Being an Answer to Mr. Burke’s Attack on the French Revolution. 2. Aufl. London: J.S. Jordan 1791, S. 134.

⁷ Müßig, U.: Juridification by Constitution. National Sovereignty in Eighteenth and Nineteenth Century Europe, (4).

⁸ Eigene Übersetzung. Sitzung vom 24. April 1840, Senhor Andrada Machado: „Eu tive a honra de ser nomeado presidente desta Comissão, que em pouco tempo me apresentou os seus trabalhos; e eu tive a sem-cerimônia de dizer que não prestavam. Um copiou a Constituição portuguesa, outro pedaços da espanhola. À vista da minha declaração, a nobre Comissão teve a bondade de incumbir-me da redação da nova Constituição. Que fiz eu? Depois de assentir nas bases fundamentais, fui examinar o que havia em todos os códigos constitucionais, comparei-os, confrontei-os, aproveitei aquilo que me parecia ser-nos aplicável, e coordenei o trabalho. [...] A Constituição atual é pura cópia desse projeto; apenas há divergência a respeito de impostos, e a respeito do elemento federal, que lá não havia, e que tanto nos tem dado que entender. Ora, esta Constituição, que os Srs. conselheiros de Estado coordenaram, é pois tirada da constituição francesa em grande parte, e da de Noruega.“; Subsecretaria da Anais (Hrsg.): Anais do Senado do Império do Brasil. Assembléia Geral Legislativa, Sessão Legislativa Extraordinária – 4^a Legislatura, Sessões de Abril de 1840. Brasília: Senado Federal 1978, S. 63; Bonavides, Paulo/Andrade, Paes de: História Constitucional do Brasil. 3. Aufl. Rio de Janeiro: Paz e Terra Política 1991, S. 81 f.

portugiesischen und spanischen Verfassung beeinflusst worden sein. Das Zitat zielt in die gleiche Richtung wie Hegels Amerika-Verdikt und lässt vermuten, dass in der brasilianischen Verfassungsdiskussion insbesondere europäische Verfassungen als Grund- und Vorlage herangezogen wurden. Dies ist in dieser Arbeit konzentriert auf den Aspekt der Souveränität zu untersuchen. Dabei gilt das oben dargelegte weite Verständnis von Verfassung, sodass nicht nur die brasilianischen Verfassungstexte – der Verfassungsentwurf namens Maniok-Verfassung aus dem Jahr 1823 und die oktroyierte Verfassung aus dem Jahr 1824 –, sondern auch ihre Entstehungsgeschichte, die Debatten in der Verfassungsgebenden Versammlung und der öffentliche Diskurs in Zeitungen und politischen Schriften zu betrachten sind.

Dieses Programm gibt auch den Aufbau der vorliegenden Arbeit vor. Der erste Teil der Ausarbeitung beschäftigt sich mit den historischen Gegebenheiten und stellt den Zeitraum vom Ende der Kolonialzeit Brasiliens über das Vereinigte Königreich von Portugal, Brasilien und den Algarven bis hin zur Unabhängigkeit Brasiliens dar. Zu diesen Zeitraum gibt es keine vergleichbar umfangreiche Darstellung in der deutschen Sprache. Neben ausführlicher portugiesischsprachiger Literatur wird diese Zeit im Englischen von Roderick J. Barman und von Leslie Bethell dargestellt.

Im Anschluss an diesen ersten Teil folgt eine kurze Darstellung der brasilianischen Ideengeschichte. Hier haben insbesondere Autoren wie Lúcia M. Bastos Pereira das Neves, Emilia Viotti da Costa und Christian Edward Cyril Lynch durch zahlreiche Publikationen zur neueren Forschung beigetragen.

Der dritte Abschnitt dieser Arbeit umfasst die Analyse brasilianischer Souveränitätsentwürfe. Neben einer Untersuchung der Diskussionen der Verfassungsgebenden Versammlung, die Ende des 19. Jahrhunderts publiziert wurden, werden der Maniok-Entwurf und die oktroyierte Verfassung betrachtet und diesen vier europäische Verfassungen gegenübergestellt: die Verfassung von Cádiz (1812), die Charte Constitutionnelle (1814), das norwegische Grunnloven (1814) und die portugiesischen Verfassung (1822). Im Anschluss hieran wird der öffentliche Diskurs anhand von Zeitungsartikeln und politischen Schriften analysiert. Erstere werden der Öffentlichkeit durch den umfangreichen Zeitschriftenkatalog der *Biblioteca Nacional Digital Brasil*⁹ zugänglich gemacht. Letztere wurden in den vergangenen Jahren vor allem von José Murilo e Carvalho und Lúcia M. Bastos das Neves in der Sammlung *À armas, cidadãos* und in der von denselben sowie Marcello Basile herausgegebenen vierbändigen Sammlung an politischen Schriften namens *Guerra Literária. Panfletos da Independência. 1820–1823.* veröffentlicht.

Intention dieses Vorgehens ist eine breite Darstellung der brasilianischen Verfassungsdiskussion, die über den konkreten Verfassungstext hinausgeht und so einen Beitrag zur vergleichenden Verfassungsgeschichte zwischen Europa und Brasilien leistet. Kontinuitäten und Diskontinuitäten sollen aufgezeigt werden. Dabei gilt es

⁹ <http://memoria.bn.br/hdb/periodico.aspx> (06.04.2023).

den hermeneutischen Zirkel zu beachten.¹⁰ In ihrer tatsächlichen Bedeutung können die Souveränitätsentwürfe der einzelnen Ländern auseinanderfallen. Die Arbeit erhebt hier nicht den Anspruch, neben dem brasilianischen Souveränitätsentwurf auch diejenigen aus Spanien, Frankreich, Norwegen und Portugal in die Tiefe darzustellen. Tatsächlich stellt sich mehr die Frage, inwieweit die brasilianischen Protagonisten Texte und Diskussionen aus diesen Ländern betrachtet haben und ob diese in der eigenen Diskussion Eingang gefunden haben, denn es ist nicht davon auszugehen, dass die Akteure der brasilianischen Politik selbst die ausländischen Souveränitätsdiskurse bis in die Tiefe analysiert und durchdrungen haben.

¹⁰ Die Methode des hermeneutischen Zirkels geht von der These aus, dass die Erfassung des Sinngehaltes von Texten oder anderer kultureller Darstellungen daran gebunden ist, welche Vorbedingungen, unter anderem Vorwissen, Werturteile und Prägung, der Interpret mit sich bringt. Diese Vorbedingungen sind nicht notwendigerweise deckungsgleich mit denen des Produzenten. Mit ihr wird eine Annäherung beider Verstehenshorizonte angestrebt. Die These wurde von dem Altphilologen Friedrich Ast im Jahre 1808 aufgestellt und die Methode durch Martin Heidegger und Hans-Heinrich Gadamer weiterentwickelt; vgl. Ast, Friedrich: Grundlinien der Grammatik, Hermeneutik und Kritik. Landshut: Thomann 1808, S. 79 ff.; Heidegger, Martin: Sein und Zeit. 11. Aufl. Tübingen: Max Niemeyer Verlag 1967; Gadamer, Hans-Georg: Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik. 7. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck 2010.

B. Historischer Überblick

Die brasilianische Unabhängigkeit und mit dieser verbunden die erste brasilianische Verfassung von 1824 lassen sich nur im Zusammenhang mit dem historischen Rahmen betrachten. Dieser wird im Folgenden im ersten Teil der Ausbeitung vorgestellt. Hierbei werden die Ausgangssituation in Brasilien zum Ende der Kolonialzeit, der Weg zur Unabhängigkeit von der Gleichstellung Brasiliens mit Portugal über verschiedene politische Erhebungen bis hin zur konkreten Abspaltung sowie die Zeit der Verfassungsdebatten und -gebung beleuchtet.

I. Ausgangssituation zum Ende der Kolonialzeit

1. Politische Lage der Spätkolonie

Das portugiesische Königreich befand sich zum Anfang des 19. Jahrhunderts in einer einmaligen Situation in Europa, denn das Mutterland Portugal wurde von seiner Kolonie aus regiert. Die portugiesische Königsfamilie floh 1807 mit dem gesamten Hofstaat und mehreren tausend Mitgliedern der portugiesischen Oberschicht vor den napoleonischen Truppen nach Brasilien.¹ Bis zu diesem Zeitpunkt wurde das portugiesische Amerika² zentral von Lissabon aus regiert. Faktischer Machtinhaber war Dom João VI., der 1799 die Regierungsgeschäfte von seiner Mutter Maria I. übernommen hatte, jedoch weiterhin in ihrem Namen regierte. Letztere hatte wegen einer diagnostizierten Geisteskrankheit die Geschicke des Landes in seine Hände legen müssen.³

¹ Innerhalb von drei Tagen sammelten sich mehrere tausend, laut Barman möglicherweise sogar 10.000 Menschen. Barman, Roderick J.: *Brazil. The forging of a nation, 1789–1852*. Stanford California: Stanford Univ. Press 1988, S. 43; Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das: *Against the Grain: Portugal and Its Empire in the Face of Napoleonic Invasions*, in: Planert, Ute (Hrsg.), *Napoleon's Empire. European politics in global perspective*. Hounds-mills, Basingstoke, Hampshire: palgrave macmillan 2016 (War, Culture and Society, 1750–1850), 101–113 (102).

² Die Grenzen dieses portugiesischen Amerikas wurden 1777 in dem Vertrag von San Ildefonso mit Spanien festgelegt. Das portugiesische Gebiet umfasste etwa drei Millionen Quadratkilometer und erstreckte sich vom Äquator im Norden bis zum 30. Breitengrad im Süden, vom Atlantik im Westen bis hin zum Fuße der Anden im Osten. Aufgrund der schlecht ausgebauten Infrastruktur wurde weitestgehend in Küstennähe gesiedelt und Kommunikation über den Seeweg betrieben. Barman, R. J.: *Brazil*, S. 12.

³ Ebd., S. 18.

Für die Flucht vor den napoleonischen Truppen gab es verschiedene Gründe. Die psychischen Probleme von Maria I. machten das Land weniger widerstandsfähig.⁴ Zudem befand sich Portugal in einer Zwickmühle: Schon seit Jahrhunderten war Großbritannien Portugals wichtigster Verbündeter und Handelspartner gewesen. Die Handelsverträge reichten bis in das Jahr 1346 zurück und wurden seitdem stetig erneuert.⁵ Im Zuge dieser engen Verbindung hatte sich Portugal am zweiten Koalitionskrieg (1799–1802) gegen Frankreich beteiligt, bevor es dann im Folgenden eine neutrale Rolle einnahm.⁶ Als Anfang des 19. Jahrhunderts weite Teile Europas unter der Herrschaft Napoleons standen, strebte dieser an, die gesamte iberische Halbinsel gegenüber England zu blockieren. Nun stand die portugiesische Krone vor der Entscheidung, die Handelsbeziehungen mit England abzubrechen, die Häfen für englische Schiffe zu schließen und englische Kaufleute in Haft zu nehmen oder eine Invasion Frankreichs in Kauf zu nehmen. England wiederum drohte bei einer Entscheidung zugunsten Frankreichs mit der Zerstörung der portugiesischen Schiffe am Tejo und der englischen Erschließung der portugiesischen Kolonien, darunter auch Brasilien.⁷ In dieser aussichtslosen Lage unterschrieb Dom João einen geheimen Pakt mit England, in welchem England sich verpflichtete, Portugal und das Haus Bragança gegen Frankreich zu schützen, wenn im Gegenzug alle Handelsverträge mit ihnen erneuert würden.⁸ Als Anfang November 1807 Portugal die Nachricht erreichte, dass ein von Napoleon gesandtes Heer von 23.000 Mann unterwegs sei, entschloss sich das Königshaus zur Flucht. Zwischen dem 25. und 27. November brach es mit einer Flotte von 36 Schiffen nach Südamerika auf.⁹

Bis zur Ankunft des Königshauses in Brasilien waren politische und wirtschaftliche Entscheidungen, welche die Kolonie betrafen, meist zugunsten der Interessen des Mutterlandes getroffen worden. Dabei war versucht worden, die Kolonie weitestgehend zu isolieren, um Tendenzen einer kulturellen und intellektuellen Unabhängigkeit entgegenzusteuern.¹⁰ Administrativ sollte noch im 18. Jahrhundert eine Zersplitterung der Kolonie erhalten und verstärkt werden, um eine zusammenhängende Gebietskörperschaft zu verhindern. Die brasilianische Kolonie war in

⁴ *Lustosa*, Isabel: D. Pedro I. 4. Aufl. São Paulo: Companhia das Letras 2008 (Perfis brasileiros), S. 42.

⁵ Allerdings trat Portugal im 18. Jahrhundert in einen Loslösungsprozess ein, da es sich daran störte, dass Hauptprofiteur dieser Verträge stets England war, *Lustosa*, I.: D. Pedro I, S. 40.

⁶ *Barman*, R. J.: Brazil, S. 9.

⁷ *Lustosa*, I.: D. Pedro I, S. 41; siehe auch *Bethell*, Leslie: The Independence of Brazil, in: *Bethell*, Leslie (Hrsg.), *The Cambridge history of Latin America. Vol. III: From Independence to 1870*. Cambridge: Cambridge University Press 1986, 157–196 (168).

⁸ *Lustosa*, I.: D. Pedro I, S. 41.

⁹ *Ebd.*, S. 42 f.; *Bethell*, L.: The Independence of Brazil, (170). Barman geht von anderen Daten aus, er schreibt, dass die Schiffe erst am 29. November, wenige Stunden vor dem Eintreffen des napoleonischen Heers in Lissabon, aus dem lissaboner Hafen ausgelaufen sind, vgl. *Barman*, R. J.: Brazil, S. 43.

¹⁰ *Barman*, R. J.: Brazil, S. 19.

drei Staaten, Kapitanate und Provinzen aufgeteilt. Die Kolonie wurde exekutiv von einem aus Lissabon abgesandten Vizekönig regiert. Der Sitz dieses Vizekönigs befand sich zunächst in Salvador, ab 1763 in Rio de Janeiro.¹¹ Judikativ gab es eine gewisse Unabhängigkeit: Es wurden nicht nur Gerichte niedriger Ordnung, sondern auch bereits ab 1652 ein Appellationsgericht in Salvador und ab 1751 ein solches in Rio de Janeiro errichtet.¹² Beamte, Gouverneure der Provinzen, Militärrkommandeure sowie Richter wurden zentral von Lissabon aus ernannt. In Brasilien geborene Beamte durften nicht in ihren Heimatprovinzen eingesetzt werden, um das Knüpfen eines zu engen Band zwischen Regierenden und Regierten zu vermeiden.¹³ Allerdings fehlte es der portugiesischen Politik an Durchschlagskraft. Beamte und Politiker vor Ort suchten oft einen Kompromiss zwischen den Anordnungen Lissabons und den Interessen der Siedler. Nur offene Missachtung hatte wirkliche Folgen.¹⁴

Nach Ankunft der königlichen Familie am 7. März 1808¹⁵ in Rio de Janeiro installierte sich der Hof vor Ort und demonstrierte so, ohne dies bekanntzugeben, bleiben zu wollen.¹⁶ Rio de Janeiro wurde zum neuen politischen Mittelpunkt des portugiesischen Reiches. In der kurzen Zeit zwischen April und Oktober 1808 wurden verschiedene Institutionen wie ein Staatsrat (*Conselho de Estado*), ein oberstes Gericht (*Desembargo do Paço*), ein Berufungsgericht (*Casa de Supplicação*), eine königliche Schatzkammer (*Erário Real*), ein königlicher Finanzrat (*Conselho da Real Fazenda*), Kammern des Handels, der Landwirtschaft, der Fabriken und der Schifffahrt (*Junta do Comércio, Agricultura, Fábricas e Navegação*) sowie die brasilianische Landesbank (*Banco do Brasil*) geschaffen.¹⁷ Viele dieser

¹¹ Der Minister der Übersee-Domänen D. Rodrigo erklärte im Jahr 1797, dass beabsichtigt werde, zwei Zentren – eins im Norden und eins im Süden – herauszubilden. Diesen Zentren sollten wieder einzelne Provinzen unterstehen. Ab 1772 wurden vier Kapitane im Nordosten, die ursprünglich als Staat Maranhão zusammengefasst waren, direkt von Portugal aus regiert. Ebd., S. 20 f. Mit der Entscheidung der Regierung Nr. 57 (*Decisão do Governo No. 57*) vom 19. Juni 1822 wurde Brasilien letztlich in 18 Provinzen aufgeteilt. N. 57 – Reino – Em 19 de Junho de 1822. *Instruções, a que se refere o Real Decreto de 3 de Junho do corrente anno que manda convocar uma Assembléa Geral Constituinte e Legislativa para o Reino do Brazil*, in: *Collecção das Decisões do Governo do Imperio do Brazil de 1822*. Rio de Janeiro: Imprensa Nacional 1887, 42–46.

¹² Das 1652 geschaffene Appellationsgericht in Salvador war nicht nur für Brasilien, sondern auch für Angola und São Tomé zuständig. Die Errichtung des zweiten Appellationsgerichtes ist auf die zunehmende wirtschaftliche Bedeutung Rio den Janeiros im 18. Jahrhundert aufgrund eines Gold- und Diamantenbooms zurückzuführen. Das Appellationsgericht für die vier direkt von Portugal aus regierten Provinzen im Nordosten lag in Lissabon, vgl. *Barman*, R. J.: *Brazil*, S. 21.

¹³ Ebd., S. 23.

¹⁴ Ebd., S. 24 f.

¹⁵ Bereits im Januar 1808 hatte die königliche Familia Bahia erreicht, vgl. ebd., S. 46.

¹⁶ *Lustosa*, I.: D. Pedro I, S. 42 f.; *Bethell*, L.: *The Independence of Brazil*, (170); *Holanda*, Sérgio Buarque de (Hrsg.): *O Brasil Monárquico*. Vol. 1: *O Processo da Emancipação*. São Paulo: Difusão Européia do Livro 1962 (*História Geral da Civilização Brasileira* 2), S. 141.

¹⁷ *Bethell*, L.: *The Independence of Brazil*, (170 f.).

Institutionen hatte es bereits in Portugal gegeben und sie wurden nun ein zweites Mal in Brasilien errichtet.¹⁸ Zudem wurde eine zentralisierte Verwaltung eingeführt. Neue Errungenschaften der Kolonie waren außerdem öffentliche Bibliotheken, Schulen, Wissenschaftsakademien, Theater, aber auch die Einführung des nationalen Buchdrucks.¹⁹ Die Zeitungspresse wurde in Brasilien eingeführt und zwei Herausgeber brachten ihre Zeitungen, die jedoch einer strengen Zensur unterlagen, auf den Markt.²⁰

2. Wirtschaftliche Lage

Die wirtschaftliche Lage des Mutterlandes Portugal wurde durch die Übersiedlung des Hofes schwer getroffen. Die bis dahin florierende Wirtschaft erlebte einen starken Einbruch. Ende des 18. Jahrhunderts spielte die brasilianische Kolonie eine zentrale Rolle für die portugiesische Wirtschaft. Portugal selbst verfügte über kaum eigene Ressourcen und war wirtschaftlich schwach aufgestellt.²¹ Der größte Trumpf des Landes waren seine Kolonien, allen voran das ressourcenreiche Brasilien und der Handel mit brasilianischen Gütern.²² Ende des 18. Jahrhunderts wurde Lissabon von Zeitzeugen als weltweit zweitwichtigster Handelsort nach London beschrieben.²³ Dies zeigt auch der hohe Überschuss der portugiesischen Außenhandelsbilanz von 1796 bis 1807, wobei ca. 60 Prozent der portugiesischen Ausfuhr aus brasilianischen Waren bestanden.²⁴ Hierfür gab es verschiedene Gründe: Zum einen war es ausländischen Schiffen untersagt, brasilianische Häfen ansteuern; jeglicher Handel war über Portugal abzuwickeln.²⁵ Für die portugiesische Wirtschaft ergab sich daraus eine lukrative Handelskette: Die portugiesischen Schiffe verdienten an dem Transport, der Zoll verdiente an dem Import der kolonialen Rohwaren und dem Export

¹⁸ Barman, R. J.: Brazil, S. 46.

¹⁹ Bethell, L.: The Independence of Brazil, (174).

²⁰ Barman, R. J.: Brazil, S. 44.

²¹ Bethell, L.: The Independence of Brazil, (157).

²² Ebd., (157). Weil sich Portugal in den napoleonischen Kriegen neutral verhielt, war der Handel mit den Kolonien anders als in Spanien nie unterbrochen, vgl. Bethell, L.: The Independence of Brazil, (160).

²³ Bethell, L.: The Independence of Brazil, (161). So beschrieben die deutschen Naturwissenschaftler von Spix und von Martius: „So hatte Lissabon in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts eine Thätigkeit an Reichthum erworben, die es nach London zum ersten Handelsplatze der Welt erhoben“, Spix, Joh. Bapt. von/Martius, Carl. Friedr. Phil. von: Reise in Brasilien in den Jahren 1817–1820. Erster Band. Unveränderter Nachdruck des 1823–1831 in München in 3 Textbänden und 1 Tafelband erschienen Werkes. Hrsg. und mit einem Lebensbild des Botanikers C. F. P. von Martius sowie mit einem Register versehen von Karl Mägdefrau. Stuttgart: Brockhaus 1980 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Geographie und der Reisen), S. 120.

²⁴ Stols, Eddy: Brasilien, in: Buve, Raymond Th./Meissner, Jochen/Bernecker, Walther L. (Hrsg.), Lateinamerika von 1760 bis 1900. Stuttgart: Klett-Cola op. 1992 (Handbuch der Geschichte Lateinamerikas Band 2), 95–141 (118).

²⁵ Barman, R. J.: Brazil, S. 19.

unter anderem von Fertigwaren nach Brasilien. Zuletzt verdienten die Händler an der Lagerung und dem Rückverkauf der Produkte. Hierzu zählten auch Zucker und Baumwolle, die nach Brasilien reexportiert wurden.²⁶ Größter Handelspartner Portugals war Großbritannien – dabei wurden Industriewaren gegen Öl, Wein und Baumwolle gehandelt. Durch die wachsende englische Wirtschaft war deren Bedarf an Rohstoffen aller Art gestiegen.²⁷

Zum anderen herrschte bis 1815 eine florierende Weltkonjunktur für landwirtschaftliche Güter.²⁸ In den 1790er-Jahren verbreitete sich zunehmend die Kaffeeproduktion.²⁹ Die Preise für Zucker und Kaffee waren Ende des 18. Jahrhunderts stark gestiegen, nachdem sich Saint-Domingue, der einstige Hauptproduzent, politischen Unruhen ausgesetzt sah. Vorwiegendes brasilianisches Handelsgut blieb allerdings Baumwolle.³⁰ Portugal hatte ein großes Interesse daran, dass Brasilien ein Agrarland blieb. Die Errichtung von Manufakturen wurde erschwert und, sofern sie in direkter Konkurrenz zu einer Manufaktur in Portugal stehen sollten, sogar verboten.³¹ Allerdings wurde, insbesondere nach dem Fund von Gold, der Bergbau gefördert, wobei die Regierung von Lissabon allerdings versuchte, die Kontrolle über die Minen zu behalten.³² Gegen Ende des 18. Jahrhunderts fanden immer mehr Stimmen gegen die Handelsbeschränkungen der Kolonien, die Steuerpolitik und die begrenzte und überteuerte Verfügbarkeit von Importgütern in Brasilien Beachtung.³³

Die Übersiedelung des portugiesischen Königshauses im Jahr 1808 nach Brasilien traf die portugiesische Wirtschaft hart und ihre Hochphase fand ein jähes Ende.³⁴ Bei seiner Ankunft in Bahia im Januar 1808 musste Dom João feststellen, dass die Lagerhallen mit Zucker und Tabak gefüllt waren, welche wegen der Invasion Frankreichs nicht nach Portugal gebracht werden konnten. Daraufhin ließ er die Häfen für den Handel mit befreundeten Nationen öffnen.³⁵ Zunächst fand während

²⁶ Costa, Emília Viotti da: *Da Monarquia à República. Momentos decisivos*. 7. Aufl. São Paulo: Fundação Editora da UNESP 1999, S. 38; Bethell, L.: *The Independence of Brazil*, (157).

²⁷ Bethell, L.: *The Independence of Brazil*, (157); Barman, R. J.: *Brazil*, S. 9, 19.

²⁸ Stols, E.: *Brasilien*, (116).

²⁹ Bethell, L.: *The Independence of Brazil*, (161).

³⁰ Bernecker, Walther L./Herbers, Klaus: *Geschichte Portugals*. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer 2013, S. 206.

³¹ Barman, R. J.: *Brazil*, S. 19.

³² Stols, E.: *Brasilien*, (115); Russel-Wood, A. J. R.: *Colonial Roots of Independence*, in: Lynch, John/Humphreys, Robert Arthur (Hrsg.), *Latin American revolutions, 1808–1826. Old and New World origins*. Norman London: University of Oklahoma Press 1994, 331–343 (331).

³³ Bethell, L.: *The Independence of Brazil*, (162).

³⁴ Bernecker, W. L./Herbers, K.: *Geschichte Portugals*, S. 206.

³⁵ Da dies auf Missbilligung der portugiesischen Händler stieß, wurde der Handel im Juni 1808 auf die Häfen Belém, São Luís, Recife, Bahia und Rio de Janeiro beschränkt, um diese zu besänftigen, Bethell, L.: *The Independence of Brazil*, (172).

der Invasion Frankreichs fast ausschließlich ein Handel mit Großbritannien statt.³⁶ Doch bald darauf wurde auch der Handel mit anderen Ländern intensiviert. Viele ausländische Händler reisten nach Brasilien ein und eine Kaufmannselite bildete sich heraus. Der Betrieb im Hafen von Rio de Janeiro kann mit demjenigen in Boston zur gleichen Zeit verglichen werden.³⁷ Durch die Beendigung des Zwischenhandels mit Portugal sanken die Einfuhrpreise in Brasilien und die Versorgungslage sowie die Kreditbedingungen verbesserten sich.³⁸

Zur gleichen Zeit wurde ein bestehendes Dekret aufgehoben, welches die Errichtung von Manufakturen verbot. Die brasilianische Industrie sollte aufgebaut und gefördert werden.³⁹ Die Politik konzentrierte sich fortan auf Brasilien.

Diese politischen Entscheidungen hatten unmittelbare Konsequenzen für Portugal. Nicht nur der Handel, sondern auch das produzierende Gewerbe wurde von den Maßnahmen hart getroffen. Dieses konnte mit den englischen Manufakturen nicht konkurrieren, wodurch der Absatzmarkt in Brasilien wegfiel. Außerdem waren die portugiesischen landwirtschaftlichen Produkte gegenüber denjenigen aus dem Ausland nicht marktfähig. Das Mutterland fiel gegenüber der ehemaligen Kolonie ab, Wirtschaft und Landwirtschaft lagen darnieder. Für die Portugiesen schien das Unheil alleine auf dem Verbleib des Hofes in Brasilien und der erstarkenden Stellung Brasiliens im Königreich zu beruhen.⁴⁰

3. Besiedelungs- und Bevölkerungsstruktur

Brasilien war zum Ende der Kolonialzeit dünn besiedelt. Eine Ansiedelung fand hauptsächlich anhand der Küsten statt. Straßen waren kaum vorhanden, sie verbanden weder die Küstenstädte miteinander noch führten sie ins Hinterland. Aus diesem Grund bestand ein demografisches Ungleichgewicht – nicht nur zwischen Küste und Hinterland, sondern auch zwischen den einzelnen Küstenregionen. Die

³⁶ Ebd., S. 172. Laut Buarque de Holanda hatte England schon vor der Einreise des Königshauses gefordert, dass die brasilianischen Häfen für englische Schiffe geöffnet werden, vgl. *Holanda*, S. B. de: O Brasil Monárquico, S. 141.

³⁷ *Lustosa*, I.: D. Pedro I, S. 50. England gefiel diese Entwicklung nicht und forderte die Festlegung vorrangiger Handelsbeziehungen. Dom João gab nach und sicherte England im Jahr 1810 vertraglich niedrigere Steuern zu, *Bethell*, L.: The Independence of Brazil, (173).

³⁸ *Bernecker*, W. L./*Herbers*, K.: Geschichte Portugals, S. 211.

³⁹ Dieses aufgehobene Dekret hatte ursprünglich zum Ziel, die Einfuhr ausländischer Produkte nach Brasilien zu fördern und sicherzustellen, dass genügend Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und im Handel bestehen bleiben. Doch die Aufhebung des Dekretes konnte zunächst keinen erheblichen Zuwachs an Manufakturen bewirken, dafür waren die Transportwege innerhalb Brasiliens zu weit und die Kaufkraft zu klein, *Stols*, E.: Brasilien, (115).

⁴⁰ *Costa*, E. V. d.: Da Monarquia à República, S. 39.

Krone verpasste es, Straßenbau und Handel zwischen den einzelnen Provinzen zu fördern.⁴¹

Obwohl Brasilien in seiner Fläche dem heutigen Staatsgebiet sehr ähnlich war, war die Bevölkerungszahl sehr gering. Die geschätzten Bevölkerungszahlen für den Zeitraum der 1820er-Jahre variieren bei verschiedenen Autoren teilweise stark. Sie liegen zwischen knapp unter vier bis zu zirka fünf Millionen Einwohnern.⁴² Laut Mortara lebten im Jahr 1823 3,96 Millionen Menschen in Brasilien. Die Zahl setzte sich aus 2,81 Millionen Freien und 1,15 Millionen Sklaven zusammen.⁴³ Anderen Schätzungen zufolge war der prozentuale Anteil der Sklaven höher: Schwartz geht davon aus, dass die Bevölkerung zum Ende der Kolonialzeit aus 43 Prozent Sklaven bestand, von denen 34,5 Prozent Schwarze⁴⁴ oder Menschen mit Eltern schwarzer und weißer Hautfarbe⁴⁵ waren. Unter den Freien waren ebenfalls 31,5 Prozent Schwarze oder hatten Eltern schwarzer und weißer Hautfarbe, 29,4 Prozent der Bevölkerung waren weiß und 4,6 Prozent Indigene.⁴⁶ Nach diesen Schätzungen von

⁴¹ Russel-Wood, A. J. R.: Colonial Roots of Independence, (334). Bei der Besiedelung von Brasilien wurde anfangs ein Augenmerk darauf gelegt, dass diese sich nicht ins Landesinnere streut. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts durfte nur mit einer Ausnahmegenehmigung im Landesinneren gesiedelt werden. Zudem wurde für die Kapitanate festgelegt, dass entlang der Küste und den schiffbaren Flüssen beliebig viele Städte errichtet werden können, während im Landesinneren die Besiedelung strengen Auflagen und der Erlaubnis der Majestät unterlag. Im 18. Jahrhundert nahm die Besiedelung des Hinterlandes durch die Entdeckung von Gold in Minas Gerais zu (Holanda, Sérgio Buarque de: Die Wurzeln Brasiliens. Essay. 1. Aufl. Berlin: Suhrkamp 2013 (edition suhrkamp 2670), S. 110, 113). In den Jahren 1772 bis 1782 lebten in den Küstenregionen Pernambuco 15,4 Prozent, in Bahia 18,5 Prozent und in Rio de Janeiro 13,5 Prozent der brasilianischen Bevölkerung sowie im Landesinneren in Minas Gerais 20 Prozent der Bevölkerung. Der Prozentsatz der Bevölkerung in den restlichen Provinzen betrug Zahlen im einstelligen Bereich (Alden, Dauril: The Population of Brazil in the Late Eighteenth Century. A Preliminary Study, in: The Hispanic American Historical Review 43 (1963) H. 2, 173–205 (191)).

⁴² Fundação Instituto Brasileiro de Geografia e Estatística (Hrsg.): Estatísticas Históricas do Brasil. Séries Econômicas Demográficas e Sociais de 1550 a 1988. 2. Aufl. Rio de Janeiro: Ibge 1990 (Séries Estatísticas Retrospectivas 3), S. 30.

⁴³ Ebd., S. 32.

⁴⁴ Der Begriff „Schwarzer“ wird im Folgenden im Hinblick auf die herangezogenen Quellen gebraucht. Er bezieht sich auf Menschen afrikanischer Herkunft, die durch den Sklavenhandel oder als Nachkommen von Sklaven in Brasilien lebten. Die Verfasserin verwendet die Begriffe Schwarz und Weiß ohne politische Wertung, sondern nur im Hinblick darauf, welche Hautfarbe einer Person zugesprochen wurde.

⁴⁵ In der älteren Literatur wird diese Bevölkerungsgruppe als Mulatten bezeichnet. Diesen Begriff verwendet die Verfasserin aufgrund seiner diskriminierenden Herkunft nicht. Der Begriff Mulatte stammt vom lateinischen Wort *mulus*, -a, welches übersetzt Maulesel bedeutet. Duden Wörterbuch. Mulatte, der. <https://www.duden.de/node/99653/revision/99689> (26. 10. 2021).

⁴⁶ Lockhart, James/Schwartz, Stuart B.: Early Latin America. A history of colonial Spanish America and Brazil. Cambridge: Cambridge University Press 1983 (Cambridge latin American studies 46), S. 401. Die Autoren zitieren die Tabelle aus: Alden, Dauril: Late colonial Brazil, 1750–1808, in: Bethell, Leslie (Hrsg.), The Cambridge history of Latin America.

Schwartz lag der Anteil der Bevölkerung europäischer Migranten bei weniger als einem Drittel.⁴⁷

In den Jahren vor der Unabhängigkeit fand ein starkes Wachstum aller Bevölkerungsgruppen statt, eine Ausnahme bildete die Gruppe der Indigenen, welche unter der vordringenden Kolonialisierung litt. Die Migration aus Europa erfuhr einen Aufschwung, indem ab 1810 per Dekret der Bodenerwerb gestattet wurde. Außerdem wurde die Ansiedelung von nicht portugiesischen Migranten gefördert.⁴⁸

Die Gruppe der Schwarzen war nicht homogen und kann nicht als eine zusammengehörende Gruppe verstanden werden. Ein erheblicher Anteil bestand aus Sklaven. In den letzten Jahrzehnten der Kolonialzeit erlebte der Sklavenhandel einen Aufschwung, sodass etwa 20.000 Sklaven jährlich nach Brasilien verschifft wurden. Mindestens jeder zweite Haushalt verfügte über einen oder mehrere Sklaven. Das System der Sklaverei war sehr vielschichtig: Sklaven wurden in allen Sektoren der Wirtschaft und Gesellschaft eingesetzt, oft differenziert nach ethnischer Herkunft, Lebenserwartung und Lebensbedingungen. Unter den Sklaven gab es eine eigene Hierarchie, welche sogar ihrerseits Sklaven haltende Sklaven vorsah. Aufgrund der harten Arbeitsbedingung war die Mortalität sehr hoch. Die Geburtenrate war niedrig, es gab wenige Familienbildungen und eine männlich dominierte Geschlechterstruktur.⁴⁹ Die Lebensrealität der Gruppe der Sklaven unterschied sich deutlich von jener der Freigelassenen oder auch der in Freiheit geborenen Schwarzen. Zwischen den drei Gruppen gab es keine Gemeinschaft. Ein weiterer Grund für die Heterogenität der Gruppe war, dass die Menschen ursprünglich aus verschiedenen Teilen des afrikanischen Kontinents nach Brasilien verbracht worden waren und dadurch starke kulturelle und sprachliche Unterschiede bestanden.⁵⁰

Der Anteil der Indigenen war Ende des 18. Jahrhundert mittlerweile relativ klein. Dennoch muss man davon ausgehen, dass außerhalb des portugiesischen Siedlungsgebietes noch viele von ihnen lebten. Die Indigenen hatten gesellschaftlich einen besseren Status als die Freien oder die freigelassenen Schwarzen. 1755 hatte

1. Aufl. Cambridge [u. a.]: Cambridge Univ. Press 1984 (Cambridge histories online), 601–660 (607).

⁴⁷ Nach de Carvalho wurden bis zur Unabhängigkeit drei Millionen Sklaven ins Land gebracht. Während der Unabhängigkeitsbewegung lebten laut de Carvalho fünf Millionen Menschen in Brasilien – davon waren etwa 800.000 Indigene und eine Millionen Sklaven, *Carvalho, José Murilo de: Cidadania no Brasil. O longo caminho.* 17. Aufl. Rio de Janeiro: Civilização Brasileira 2001, S. 19.

⁴⁸ Stols, E.: Brasilien, (116 f.).

⁴⁹ Der hohe Anteil an Männern war der weit verbreiteten Praxis geschuldet, weiblichen Neugeborenen die Freiheit zu geben. Auch wurden sie oftmals in der Familie der Sklavenhalter aufgezogen, wenn sie von einem Familienmitglied gezeugt wurden. Dies begründet auch den Umstand, dass der Anteil der freien Schwarzen und Menschen mit Eltern beider Hautfarben in der Bevölkerung so groß war, Klein, Herbert S.: The colored freedmen in Brazilian slave society, in: Journal of Social History 3 (1969) H. 1, 30–53 (37 f., 40); Stols, E.: Brasilien, (117 f.).

⁵⁰ Barman, R. J.: Brazil, S. 15 f.

die Krone sogar offiziell zu Ehen mit Indigenen aufgerufen, um die Zahl der Bewohner der Kolonie zu steigern. Dadurch stieg die Zahl der Menschen mit teilweise indigenen Vorfahren. Allerdings wurden solche Ehen meist zwischen Siedlern und indigenen Frauen geschlossen. Einen Einfluss Indigeren in der Gesellschaft gab es somit nur vereinzelt, ein Zusammenspiel beider kultureller Gruppen fand nicht statt.⁵¹

An der Spitze der brasilianischen Gesellschaft stand die Gruppe der Weißen, insbesondere derer portugiesischer Herkunft. Aber auch der Gruppe der Menschen mit Vorfahren weißer und schwarzer Hautfarbe war es nicht unmöglich, Einfluss zu nehmen. Zwar gab es Bestrebungen, ihre Rolle in der Gesellschaft der Kolonie zu schmählern, doch blieb dies meistens nur theoretischer Natur. So lässt sich beobachten, dass 1726 eine königliche Verordnung erlassen wurde, die eben diese Gruppe von öffentlichen Ämtern ausschloss,⁵² aber bereits fünf Jahre später Dom João V. auf die Ernennung eines Mannes zum Prokurator in der Region Pernambuco bestand, denn „der von ihnen genannte Makel ein Farbiger zu sein, steht diesem Amt nicht entgegen [...].“⁵³ In der Gruppe der Portugiesen waren vor allem in Amerika geborene Landeigentümer einflussreich. Sie waren meist Eigentümer von Zucker- und Baumwollplantagen, Rinderbarone und andere Großgrundbesitzer. Doch auch Minenbesitzer, Händler, Richter und Beamte hatten eine hohe Stellung.⁵⁴ Die Gruppe der Portugiesen war kleiner als die der Schwarzen oder derjenigen mit Vorfahren schwarzer und weißer Hautfarbe. Dennoch gab sie die gemeinsame Sprache und Kultur vor. Diese Gruppe machte vor allem ihre starke Homogenität aus, denn trotz

⁵¹ Ebd., S. 16. So heißt es bei Holanda, dass in einem Dekret aus dem Jahr 1775 verfügt wurde, dass im Falle einer Ehe zwischen Indigenen und Weißen die Eheleute in diesen Fällen „keinerlei Entehrung erleiden, sondern im Gegenteil sehr tauglich sind für Ämter in den Orten, in denen sie leben, ebenso wie ihre Kinder und Nachkommen, die für jede Art von Anstellung, Ehren oder Würden den Vorzug genießen, ohne von irgendeinem Dispens abhängig zu sein, wobei es außerdem bei Strafe eines Gerichtsverfahrens verboten ist, ihnen den Namen ‚Halbblut‘ zu geben oder irgendeinen ähnlichen Namen, den sie als beleidigend empfinden.“ Allerdings genossen Ehen zwischen Indigenen und Schwarzen nicht einen solchen Stellenwert. So entließ beispielsweise der Vize-König von Brasilien 1771 einen Major seines Amtes, weil er als Indiger eine schwarze Frau geheiratet hatte und sich so in seinen Augen als unehrenhaft erwies, *Holanda*, S. B. de: Die Wurzeln Brasiliens, S. 43 f.

⁵² Nach dieser Verordnung von 1726 war es jedem Mann mit Vorfahren weißer und schwarzer Hautfarbe bis in die vierte Generation untersagt, öffentliche Gemeindeämter in der Region Minas Gerais auszuüben. Dieses Verbot galt auch für Männer, die schwarze Frauen geheiratet hatten, *Holanda*, S. B. de: Die Wurzeln Brasiliens, S. 41.

⁵³ Eigene Übersetzung von: „[...] porque o defeito, que dizeis haver no dito por ser pardo, lhe não obsta para este ministério [...]“ N.: Sobre se dar posse ao Doutor Antonio Ferreira Castro do Officio de Procurador da Coroa, pelo Molatismo lhe nam servir do impedimento, in: Peregrino Da Silva, Manoel Cicero (Hrsg.), Annaes da Bibliotheca Nacional do Rio de Janeiro. Volume XXVIII. Rio de Janeiro 1908, S. 352. Diese Anweisung wird zitiert in *Holanda*, S. B. de: Die Wurzeln Brasiliens, 42: Der König bestand darauf, dass der zum Bakkalaureus ernannte Antônio Ferreira Castro das Amt des Prokurator verhindert. Der Gouverneur von Pernambuco hatte das Amt an einen anderen Mann ohne Universitätsabschluss gegeben.

⁵⁴ Bethell, L.: The Independence of Brazil, (162).

kleiner kultureller Unterschiede zwischen Portugiesen des Nordens und des Südens, war Portugal für europäische Verhältnisse doch ein sehr homogenes Land in Bezug auf die Kultur und ihr Nationalbewusstsein. Dies hatten sich die Portugiesen in der Neuen Welt erhalten.⁵⁵

4. Bildungssystem

Seit dem 16. Jahrhundert herrschte ein Zusammenwirken zwischen Missionierungsarbeit und Kolonialisierung, sodass die Primärschulbildung vorerst in den Händen der Jesuiten und auch anderer religiöser Orden lag.⁵⁶ Als die Jesuiten jedoch unter Pombal⁵⁷ 1759 des Landes verwiesen wurden, gab es kein angemessenes Schulsystem mehr. Das geplante Schulsystem der Krone bestand bis 1772 lediglich auf dem Papier. Die dann eingesetzten 55 Lehrer konnten nicht im Entferntesten dem eigentlichen Bedarf gerecht werden. Über die Alphabetisierungsrate zu Zeiten der Unabhängigkeit gibt es keine Daten, jedoch lag die Zahl der Alphabetisierten etwa 50 Jahre nach der Unabhängigkeit, im Jahr 1872, nur bei 16 Prozent der Bevölkerung.⁵⁸ Southeys beschrieb, dass vor der Übersiedelung des Hofes keine Druckerpresse in Brasilien geduldet war, es aber auch kaum Menschen gegeben hätte, welche das Angebot einer Presse hätten wahrnehmen können. So seien sogar erfolgreiche Kaufleute oft Analphabeten gewesen. Qualifizierte Buchhalter habe man kaum finden können. Doch auch für diejenigen, die Lesen und Schreiben gelernt hatten, war es schwierig, das Gelernte zu intensivieren, denn es gab in Brasilien kaum Druckerzeugnisse. Nach der Vertreibung der Jesuiten wurden selbst die wenigen Schulbibliotheken sehr schnell aufgelöst.⁵⁹

⁵⁵ Barman, R. J.: Brazil, S. 17.

⁵⁶ Holanda, Sérgio Buarque de (Hrsg.): A Época Colonial. Vol. 2: Administração, Economia, Sociedade. São Paulo: História Geral da Civilização Brasileira 1960 (História Geral da Civilização Brasileira 1), S. 76.

⁵⁷ Sebastião José Pombal de Carvalho e Mello, ab 1755 Graf von Oeyras, ab 1770 Marquis de Pombal (1699–1782), war ein portugiesischer Staatsmann. 1750 wurde er unter José I. Außenminister um 1757 Premierminister. Pombal gilt als herausragender Politiker des aufgeklärten Absolutismus in Portugal. Unter Pombal wurden das Schulwesen, das Militärwesen, die Rechtspflege und die Finanzen reformiert sowie Portugal nach dem Erdbeben von 1755 wieder aufgebaut. Seine Politik schränkte die Macht des Adels und der Kirche zwecks einer zentralistischen Staatsgewalt ein. Der Jesuitenorden wurde per königlichem Dekret während seiner Regierungszeit aus Portugal verbannt. Nach seiner Entlassung 1777 wurde sein Reformwerk von Maria I. weitestgehend wieder aufgehoben. Erst unter Kaiser Dom Pedro wurden seine Verdienste wieder anerkannt. *Pombal*, in: Meyers Großes Konversationslexikon. Band 16, 6. Aufl. Leipzig: Bibliographisches Institut 1908, 132–133.

⁵⁸ Carvalho, J. M. d.: Cidadania no Brasil, S. 22 f. So auch Barman, R. J.: Brazil, S. 19 f.

⁵⁹ Southeys, Roberto: Historia do Brazil. Traduzida do Ingles pelo Dr Luiz Joaquim de Oliveira e Castro e annotada pelo Conego Dr J. C. Fernandes Pinheiro. Rio de Janeiro: Livraria de B. L. Garnier 1862 (Tomo 6), S. 336 f. Robert Southeys (1774–1843) schrieb das dreibändige Werk *History of Brazil*, welches in den Jahren 1810–1819 herausgegeben wurde. Dieses gilt als eines der monumentalen frühen Werke zur brasilianischen Geschichte, obwohl

Auch hinsichtlich der Sekundärbildung war die Lage schlecht. Portugal erlaubte keine Errichtung von Universitäten in der Kolonie. Erst mit Ankunft der Königsfamilie in Brasilien 1808 wurde dieses Verbot aufgehoben. Ein Studium war bis dahin ausschließlich in der portugiesischen Stadt Coimbra möglich gewesen.⁶⁰ Zwischen 1772 und 1872 hatten nur etwa 1.200 Brasilianer ein Studium abgeschlossen. Diese Zahl ist verglichen mit der Anzahl der Studierten in den spanischen Kolonien außerordentlich klein. Hier gab es mehr als 100-mal so viele Absolventen.⁶¹ Das Studium im Ausland (einige Studenten gingen auch nach Deutschland, Großbritannien, Frankreich oder in die Vereinigten Staaten, insbesondere nach Montpellier, Edinburgh und Paris) führte zum Kontakt mit den politischen Ideen Europas und Nordamerikas.⁶² Entgegen der Bemühungen der portugiesischen Zensurbehörde wurde immer mehr Literatur aus Europa nach Brasilien geschmuggelt, um private Bibliotheken zu schmücken.⁶³ Das Studium im Ausland führte auch zur Entdeckung des brasilianischen Identitätsempfindens, welches jedoch noch nicht als ein Nationalbewusstsein gewertet werden kann. Nicht nur Studenten, sondern auch Anwärter einer Beamtenkarriere wurden nach Portugal geschickt. Die Entfernung zur Heimat und die damit einhergehende Sehnsucht bildeten die Grundlage für eine Idealisierung der eigenen Herkunft, die sich in der Literatur niederschlug. Doch dieses neue Identitätsbewusstsein konnte sich anfangs innerhalb der breiten Massen der Bevölkerung wegen der fehlenden Bildung und Presse sowie aufgrund eines Mangels an wissenschaftlichem und literarischem Leben nicht durchsetzen.⁶⁴

Southey selbst nie in Brasilien gewesen ist (Robert Southey, in: *Vainfas*, Ronaldo (Hrsg.): *Dicionario do Imperio Imperial*. 1822–1889. Rio de Janeiro: Objetiva 2002, 655 ff.). Diese Passage wird zudem zitiert von *Faoro*, Raymundo: Existe um pensamento político brasileiro?, in: *Estudos Avançados* 1 (1987) H. 1, 9–58 (33 f.).

Seit 1749 war es in Brasilien von der Regierung verboten, Schriftstücke zu drucken. *Barman*, R. J.: *Brazil*, S. 19.

⁶⁰ Die Universität von Coimbra wurde bereits 1290 gegründet und war zur Zeit der Ankunft der Königsfamilie die einzige Universität Portugals. Die 1759 gegründete und von den Jesuiten geleitete Universität von Évora wurde unter Pombal geschlossen, *Devine*, Mary Elizabeth/Summerfield, Carol: *International Dictionary of University Histories*. Chicago/London: Fitzeroy Dearborn Publishers 1998, S. 468 ff.

⁶¹ *Carvalho*, J. M. d.: *Cidadania no Brasil*, S. 23. In den spanischen Kolonien gab es zum Ausgang der Kolonialzeit 23 Universitäten. Ca. 150.000 Studenten hatten an diesen ihre Ausbildung abgeschlossen. Allein an der Universität von Mexiko gab es bis dahin ca. 40.000 Absolventen. Bezuglich Brasilien geht Stols von anderen Zahlen aus. Laut diesem gab es im 18. Jahrhundert 1752 brasilianische Hochschulabsolventen. Laut Barman hatten etwa 600 Menschen aus Brasilien zwischen 1772 und 1808 ein Studium angefangen und etwa 350 von ihnen dieses auch zuende geführt, vgl. *Stols*, E.: *Brasilien*, (127); *Barman*, R. J.: *Brazil*, S. 19.

⁶² *Stols*, E.: *Brasilien*, (127); siehe auch *Bethell*, L.: *The Independence of Brazil*, (162).

⁶³ *Bethell*, L.: *The Independence of Brazil*, (162).

Der lokale Buchdruck war zu dieser Zeit quasi inexistent, vgl. *Faoro*, R.: Existe um pensamento político brasileiro?, (33).

⁶⁴ *Stols*, E.: *Brasilien*, (126).

Mit der Ankunft der Königsfamilie änderte sich das Bildungswesen stark. Gab es im Jahre 1816 nur zwei private Schulen in Rio de Janeiro, waren es Ende der 1820er-Jahre schon unzählige.⁶⁵ Der Zugang zu europäischer Literatur vereinfachte sich dadurch, dass 1811 die Bibliothek in Bahia und 1814 die Bibliothek in Rio de Janeiro der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Durch die immer weiter voranschreitende Einwanderung aus verschiedenen Ländern Europas wurden ständig neue Ideen ins Land gebracht.⁶⁶ Brasilien erfuhr nun den vollen Einfluss der aufgeklärten Ideen Europas und Nordamerikas.⁶⁷

5. Vereinigtes Königreich von Portugal, Brasilien und den Algarven

Im späten 18. Jahrhundert wuchs die Unzufriedenheit der Brasilianer über die wirtschaftliche und politische Kontrolle durch Lissabon. Diese kritisierten, dass in dem Verhältnis der Metropole zur Kolonie nur Erstere profitiere.⁶⁸ Ein großer Kritikpunkt war das Machtgemenge der Portugiesen im Land, die einen leichteren Zugang zu hohen Ämtern hatten.⁶⁹ Allerdings war der Unmut nicht so groß, dass die Spannungen zu eskalieren drohten. Die Verbindung zum Mutterland war sehr stark, denn viele Brasilianer der Oberschicht lebten erst in zweiter Generation in der Kolonie. Außerdem regierte die portugiesische Krone verglichen mit Spanien nicht besonders rigide. Dafür mangelte es Portugal deutlich an finanziellen und militärischen Ressourcen sowie an geeignetem Personal. Diese Lücke an Personal besetzten Brasilianer durch Anstellungen in den mittleren und unteren Verwaltungsstufen, vereinzelt auch in höheren Ämtern. Hinzu kam, dass die brasilianische und die portugiesische Elite eng verbunden waren, da deren Angehörige gemeinsam an der Universität von Coimbra studierten oder durch den Handel als brasilianische Plantageneigentümer und portugiesische Händler im steten Kontakt standen.⁷⁰

Mit Einreise der Königsfamilie und Öffnung der Häfen wurden allerdings bestehende Strukturen infrage gestellt. In zahlreichen politischen Schriften, die in Portugal, aber auch in Brasilien erschienen, wurde debattiert, ob und gegebenenfalls inwieweit die kolonialen Strukturen noch für die Wirtschaft förderlich waren.⁷¹ Die Literatur und die Zeitungen waren voll von Beschwerden über das veraltete System.⁷²

⁶⁵ Lustosa, I.: D. Pedro I, S. 51.

⁶⁶ Holanda, S. B. de: O Brasil Monárquico, S. 153.

⁶⁷ Barman, R. J.: Brazil, S. 56.

⁶⁸ Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República, S. 23 f.

⁶⁹ Bethell, L.: The Independence of Brazil, (163 f.).

⁷⁰ Ebd., S. (163 f.).

⁷¹ Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República, S. 40 f.

⁷² In der Zeitung *Correio Brasiliense* wurde 1817 ein Artikel veröffentlicht, in welchem es heißt, dass es für Brasilien unmöglich sei, eine große Nation zu werden, obwohl es täglich in seiner Bevölkerung und Zivilisation wachse. Der Grund hierfür läge darin, dass das System einer Militärregierung und kolonialer Institutionen erhalten bleibe, die zu einem Zeitpunkt eingerichtet wurden, als es sich bei den Siedlungen nur Plantagen handelte. Auch zeitgenös-

Der zentralisierte Merkantilismus, welcher durch politische Dominanz und exklusiven Handel geprägt war, stand zudem in Konflikt mit der voranschreitenden Industrialisierung.⁷³ Doch nicht nur das Wirtschaftssystem, sondern auch das politische System wurde Anfang des 19. Jahrhunderts immer mehr hinterfragt. Mit Ende der Ära Napoleons wurden auch die bilateralen Beziehungen zu Frankreich erneut aufgenommen. Dies hatte eine steigende Migration aus Frankreich zur Folge, wodurch die brasilianische Bevölkerung zunehmend mit französischen politischen Ideen in Berührung kam.⁷⁴

Im Zuge der immer weiter voranschreitenden Entwicklung Brasiliens drängte sich verstärkt die Frage auf, ob nicht die Rolle Brasiliens neu definiert werden müsse. Schließlich wurde im Dezember 1815 Brasiliens Kolonialstatus aufgehoben und seine Gleichberechtigung zum Mutterland erklärt. Das Vereinigte Königreich (*Reino Unido*) von Portugal, Brasilien und den Algarven wurde proklamiert. Diese Aufhebung des Kolonialstatus sollte nicht nur die Gleichberechtigung demonstrieren, sondern auch separatistischen Bewegungen vorbeugen, da sich seit Ende des 18. Jahrhunderts immer mehr Konflikte abzeichneten.⁷⁵ 1817 gelang dem Königshaus ein diplomatischer Coup – der Thronfolger Dom Pedro heiratete Leopoldina⁷⁶, die Tochter des österreichischen Kaisers. So wurde das Haus Bragança mit Habsburger-Lothringen verbunden.⁷⁷ Doch der Aufschwung Brasiliens stand in einem starken Gegensatz zu der Situation Portugals, welches nach der Invasion der napoleonischen Truppen erheblich geschwächt war. Das Mutterland entwickelte sich allmählich zur Provinz Rio de Janeiro und die Unzufriedenheit der Portugiesen hierüber wuchs stetig.⁷⁸

sische Reisende empörten sich über Hindernisse beim Verkehr und Handel sowie über die Ineffizienz der Verwaltung, vgl. ebd., S. 41; *Lima, Manoel de Oliveira: O Movimento da Independência (1821–1822)*. Brasília: FUNAG 2019 (Bicentenário: Brasil 200 anos 1822–2022), S. 36. Beide zitieren Weech, J. Friedrich von: Reise über England und Portugal nach Brasilien und den vereinigten Staaten des La-Plata-Stromes während den Jahren 1823 bis 1827. Zweiter Theil. München: Fr. X. Auer 1831.

⁷³ Mota, Carlos Guilherme/Novaes, Fernando A.: *A Independência política do Brasil*. São Paulo: Editora Moderna Ltda. 1986, S. 10 f.

⁷⁴ Lustosa, I.: D. Pedro I, S. 50.

⁷⁵ Barman, R. J.: *Brazil*, S. 53.

⁷⁶ Maria Leopoldina Josefa Carolina (1797–1826) wuchs als Tochter des österreichischen Kaisers Franz I. und Maria Theresias von Neapel-Sizilien in Wien auf. Mit der Eheschließung mit Dom Pedro I. 1817 beabsichtigte Österreich, politischen Einfluss auf Amerika nehmen zu können und ein Gegengewicht zu den liberalen Bewegungen im spanischsprachigen Amerika zu begründen. Portugal beabsichtigte mit der Eheschließung, neue Verbindungen innerhalb Europas aufzubauen, um den britischen Einfluss allmählich begrenzen zu können. 1817 übersiedelte Donna Leopoldina nach Brasilien. Sie war Mutter zweier Regierungsträger: Dom Pedro II. von Brasilien und Maria da Glória von Portugal, vgl. D. Leopoldina, in: *Vainfas, R.: Dicionário do Império Imperial*, 191 f.

⁷⁷ Barman, R. J.: *Brazil*, S. 61.

⁷⁸ Lustosa, I.: D. Pedro I, S. 96 f.

6. Revolution in Portugal

Die napoleonischen Invasionen (1808, 1809 und 1811) in Portugal konnten mithilfe der englischen Armee, welche zuletzt von General William Beresford⁷⁹ geleitet wurde, abgewendet werden.⁸⁰ Allerdings hatten die Besatzungsjahre Portugal stark destabilisiert. Landwirtschaft und Handel lagen darnieder und die Menschen litten unter Hunger sowie den Kampfhandlungen. Paläste, Klöster und Kirchen waren sowohl von französischen als auch englischen Truppen geplündert worden. Der Industriesektor und der Kolonialhandel mit Brasilien waren zusammengebrochen. Für eine Konzentration auf die Landwirtschaft fehlte es an der dafür erforderlichen legalen und institutionellen Struktur. Das dadurch entstandene Machtvakuum wurde durch den faktischen Herrscher General Beresford ausgefüllt.⁸¹

Nach Ende der napoleonischen Invasionsversuche ging das portugiesische Volk von einer Rückkehr seines Königshauses aus. Doch dazu kam es nicht. 1814 wurde General Beresford nach Brasilien geschickt, um den König zurück zu begleiten. Allerdings scheiterte dieses Vorhaben: Der König hatte sich in Brasilien eingerichtet und sah keine Notwendigkeit nach Portugal zurückzukehren. Stattdessen wurde 1815 das Vereinigte Königreich ausgerufen.⁸² Die Geschicke Portugals wurden daraufhin weiter durch Beresford geleitet und das Land zum englischen Protektorat. Neben diesem Umstand förderten eine Hungersnot und Misswirtschaft die Unzufriedenheit der Bevölkerung. Die Handelsumsätze mit Brasilien erholteten sich nicht mehr von der napoleonischen Invasion. Großgrundbesitzer, Industrielle, Händler und Seeleute waren jedoch durch die Monopolstellung von Brasilien abhängig. Die portugiesischen Finanzen befanden sich dauerhaft im Defizit, Beamte und Soldaten konnten nicht bezahlt werden.⁸³

Hinzu kam, dass sich die politischen Unruhen aus Spanien auf Portugal ausdehnten: Am 1. Januar 1820 meuterte eine spanische Militäreinheit in Cádiz wegen Lohnnachzahlungen. Der Aufstand weitete sich schnell politisch aus und die Wiedereinsetzung der Verfassung von Cádiz von 1812 wurde verlangt. Der spanische König Ferdinand VII. musste der Forderung schließlich nachgeben. Vor dem Hin-

⁷⁹ General William Beresford (1768–1854) trat mit 17 Jahren ins englische Militär ein. 1807 war er bei der Besetzung Portugals durch Großbritannien beteiligt und wurde 1808 Kommandant von Lissabon und im Jahr darauf Feldmarschall der portugiesischen Armee. 1814 wurde er zum Baron erhoben und übernahm kurz darauf den Oberbefehl über die portugiesische Regierung und leitete die Regierung Portugals. Mit der portugiesischen Revolution kehrte er nach England zurück, wo er 1823 zum Viscount erhoben wurde. Beresford, 1) William Carr, Viscount Beresford, in: Meyers Großes Konversationslexikon. Band 2. 6. Aufl. Leipzig/Wien: Bibliographisches Institut 1905, 565.

⁸⁰ Die englischen Truppen wurden bei der ersten Invasion von Sir Arthur Wellesley, dem späteren Herzog von Wellington, geführt. Bernecker, W. L./Herbers, K.: Geschichte Portugals, S. 209.

⁸¹ Ebd., S. 209 f.

⁸² Bethell, L.: The Independence of Brazil, (175 f.).

⁸³ Ebd., (179 f.).

tergrund dieser Entwicklungen in Spanien und der Unzufriedenheit innerhalb der portugiesischen Bevölkerung reiste General Beresford daraufhin nach Rio de Janeiro, um eine Ausweitung seiner Befugnisse und eine Modifikation der Regierung zu bewirken.⁸⁴

Am 24. August 1820 begann in Abwesenheit von Admiral Beresford die portugiesische Revolution in Porto. Sie weitete sich von hier schnell auf ganz Portugal aus. Die Revolution wurde von vielen Teilen der portugiesischen Gesellschaft und besonders vom Bürgertum getragen.⁸⁵ Zentrale Forderung war die Rückkehr des Königshauses. Bald wurde die Forderung um einen politischen Wandel erweitert. Am 11. November 1820 wurde die Verfassung von Cádiz vorübergehend in Portugal eingeführt. Dom João war gezwungen, dies anzuerkennen – eine richtungweisende Entscheidung für die zukünftige portugiesische Verfassung. Zum Zwecke der Ausarbeitung einer eigenen portugiesischen Verfassung wurde eine Verfassungsgebende Versammlung, die *Côrtes Gerais Extraordinárias e Constituintes*, einberufen. Zu dieser sollten auch brasilianische Abgeordnete abgesandt werden, denn die gesamte portugiesische Welt sollte in ihr vertreten sein.⁸⁶ Am 15. und 16. Mai 1821 fanden in Brasilien die Wahlen zur portugiesischen Verfassungsgebenden Versammlung statt.⁸⁷ Unter den gewählten brasilianischen Vertretern waren viele bekannte politische Persönlichkeiten.⁸⁸ Etwa 45 bis 50 brasilianische Abgeordnete traten die Reise nach Portugal an.⁸⁹ Insgesamt saßen um die 200 Abgeordnete in der Verfassungsgebenden Versammlung.⁹⁰ Die von den Cortes erarbeitete Verfassung

⁸⁴ Barman, R. J.: Brazil, S. 63.

⁸⁵ Bethell, L.: The Independence of Brazil, (179).

⁸⁶ Ebd., (180).

⁸⁷ Lustosa, I.: D. Pedro I, S. 113.

⁸⁸ Viele dieser Persönlichkeiten hatten sich in der Revolution von Pernambuco 1817 hervorgetan. Holanda, S. B. de: O Brasil Monárquico, S. 159 f. Für die Revolution von Pernambuco siehe Kapitel B.II.1.b).

⁸⁹ Nach Berbel wurden insgesamt 94 Abgeordnete für die Verfassungsgebende Versammlung ausgewählt (dies umfasst tatsächliche sowie Ersatzabgeordnete). Allerdings nahmen nur 45 von diesen ihren Sitz tatsächlich ein. Diesen standen 100 Abgeordnete Portugals gegenüber (Berbel, Márcia Regina: A nação como artefato. Deputados do Brasil nas Cortes Portuguesas, 1821–1822. São Paulo: Editora Hucitec 1999 (Estudos históricos 36), S. 17, 80). Franco geht von 72 Abgeordneten aus (Franco, Afonso Arinos de Melo: The Chamber of Deputies of Brazil, Historical Synthesis. Brasília: Câmara dos Deputados, Centro de Documentação 1977, S. 15), Holanda schreibt, dass 70 Sitze zur Verfügung standen, aber nur 50 die Reise nach Portugal angetreten haben. Letzterer geht außerdem davon aus, dass 130 portugiesische Abgeordnete in der Versammlung saßen (Holanda, S. B. de: O Brasil Monárquico, S. 159). Costa geht von ähnlichen Zahlen aus: 75 brasilianische Abgeordnete, von denen nur 50 an der Versammlung teilnahmen, die Zahl der Abgeordneten insgesamt betrug 205 (Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República, S. 45).

⁹⁰ Auch hier variieren die Zahlen. Laut Costa betrug die Zahl der Abgeordneten 205 (Costa, Emilia Viotti da: Brasil. História, textos e contextos. São Paulo: editora unesp 2015, S. 22). Holanda geht von 180 Abgeordneten aus, die tatsächlich in der Versammlung saßen (Holanda, S. B. de: O Brasil Monárquico, S. 159). Berbel geht sogar nur von 145 Abgeord-

wurde am 23. September 1822 verabschiedet. Am 30. September schwor der König auf diese.⁹¹

II. Brasilianische Unabhängigkeit

Der brasilianische Wille nach Unabhängigkeit war eine Kombination aus verschiedenen Faktoren. Ein Aspekt war das allgemeine Streben nach den Errungenschaften des Jahrhunderts, von denen sich die brasilianische Elite abgehängt fühlte. Die Mehrheit der Anhänger dieser oberen Schicht hatte in Europa studiert und den dortigen Zeitgeist gespürt. Zurück in Brasilien waren sie dann wieder den Einschränkungen durch das Mutterland ausgesetzt. Andere Faktoren waren die Abneigung des Königshauses in Bezug auf die Aufklärung, das Verbot, Universitäten und Fabriken zu gründen, die Zensur von Büchern und das Verbot des Buchdrucks.⁹²

Auch wenn der Kolonialstatus 1815 aufgehoben wurde und Brasilien und Portugal de facto gleichberechtigt waren, standen für den König die portugiesischen Interessen weiterhin im Vordergrund. Um Handelsverträge und Abmachungen mit England zu erhalten, wurden brasilianische Belange hintenangestellt. So wurde beispielsweise während des Wiener Kongresses auf Betreiben Englands hin dem Königreich der Sklavenhandel für die Gebiete nördlich des Äquators untersagt.⁹³ Zudem wurden die dynastischen Ambitionen des Königshauses mit brasilianischem Geld und Schätzen finanziert und Personalentscheidungen zugunsten von Portugiesen getroffen.⁹⁴ Daher wuchsen die Ressentiments gegen die Portugiesen in hohen Positionen in Politik und Handel.⁹⁵ Für die Brasilianer, welche seit 1808 in den Genuss vieler Fortschritte gekommen waren, war diese Ungleichbehandlung nicht akzeptabel.⁹⁶

Letztlich hatte auch die portugiesische Revolution direkten Einfluss auf die Unabhängigkeitsbewegung, denn diese hatte die Strukturen in der portugiesischen Welt erschüttert und das politische Handeln geprägt. In den beiden Jahren nach der Revolution war das politische Handeln meist von ideologischen Imperativen und

neten aus, die tatsächlich an der Versammlung teilnahmen (*Berbel*, M. R.: *A nação como artefato*, S. 17, 80).

⁹¹ Verfassung vom 23. Sept. 1822, in: Pöltz, Karl Heinrich Ludwig (Hrsg.), *Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neuste Zeit mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen*. Zweiter Band, die Verfassungen Frankreichs, der Niederlande, Belgiens, Spaniens, Portugals, der italienischen Staaten und der ionischen Inseln enthaltend. Leipzig: F. A. Brockhaus 1833, 299–322 (298f.).

⁹² *Lustosa*, I.: D. Pedro I, S. 97.

⁹³ *Bethell*, L.: *The Independence of Brazil*, (177f.); so auch *Holanda*, S. B. de: *O Brasil Monárquico*, S. 147.

⁹⁴ *Bethell*, L.: *The Independence of Brazil*, (176f.).

⁹⁵ *Carvalho*, J. M. d.: *Cidadania no Brasil*, S. 26.

⁹⁶ *Bethell*, L.: *The Independence of Brazil*, (184).

nicht von Praktikabilität getragen. Es mangelte an Rationalität und Zurückhaltung, stattdessen gab es verhärtete Fronten, die kaum Kompromisse zuließen.⁹⁷

1. Politische Erhebungen vor der Unabhängigkeit

a) Letztes Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts

Die politische Emanzipation Brasiliens begann bereits im späten 18. Jahrhundert. Um die Jahrhundertwende gab es in Brasilien signifikante politische Erhebungen, welche eine maßgebliche Rolle für die spätere brasilianische Unabhängigkeit spielten.

Im Jahr 1789 nahm die *Inconfidência Mineira* in Vila Rica (späterer Name der Stadt: Ouro Preto) am 15. März ihren Anfang. Der Name der Erhebung kann mit „Untreue“ oder „Verrat der Bürger von Minas Gerais“⁹⁸ übersetzt werden. Die wirtschaftliche Lage der Region Minas Gerais war schwierig, denn der Goldabbau, welcher für die Region maßgeblich war, hatte in den Jahren zuvor einen Rückgang erfahren, wodurch eine sogenannte Goldkrise entstanden war. Als die Last der geforderten Steuern für die Minenbesitzer zu groß wurde und sie diese nicht mehr bezahlen konnten, kam es zur Revolte. Deren Ziel war die Unabhängigkeit der Region. Die Köpfe dieser Verschwörung waren fast ausschließlich vornehmer Herkunft, es waren Personen des Militärs, der Geistlichkeit, der Wirtschaft und der Rechtswissenschaft.⁹⁹ Die meisten der Aufständischen waren in Brasilien geboren, manche aber auch Portugiesen. Viele der Teilnehmer der Rebellion hatten in Coimbra oder in Frankreich studiert.¹⁰⁰ Der Aufstand entwickelte sich rasch in eine separatistische Richtung. Die Aufständischen erarbeiteten ein politisches Programm, mit welchem sie eine unabhängige Republik mit nationalen und regionalen Parlamenten und jährlich stattfindenden Wahlen anstrebten. Die Wirtschaft sollte gestärkt werden, sodass das Programm Handelsfreiheit, die Aufhebung des Diamantenmonopols und die Gründung von Manufakturen umfasste. Ebenso sah es die Freilassung von in Brasilien geborenen Sklaven vor. Auch hinsichtlich der Verwendung von Steuern waren Beschlüsse gefasst worden: Diese sollten in das Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialwesen fließen.¹⁰¹ Der Plan wurde jedoch nie umgesetzt. Aufgrund eines Verrats aus eigenen Reihen wurden im März 1798 alle Mitwisser aufgedeckt und verhaftet. Inspiriert durch die Französische Revolution wurden besonders harte Strafen verhängt: sechs Verbannungen und 11 Todesurteile. Letzt-

⁹⁷ Barman, R. J.: Brazil, S. 65.

⁹⁸ Stols, E.: Brasilien, (129).

⁹⁹ Ebd., S. 129. Allerdings waren unter den Aufständischen auch einzelne Personen, deren sozialer Status nicht ganz so hoch einzuschätzen war. Unter diesen befanden sich auch freigelassene Sklaven, vgl. Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República, S. 35.

¹⁰⁰ Bethell, L.: The Independence of Brazil, (165).

¹⁰¹ Stols, E.: Brasilien, (130).

endlich wurden alle zum Tode Verurteilten bis auf Tiradentes¹⁰² von Maria I. begnadigt und in die afrikanische Verbannung geschickt. Mit der besonders grausamen Hinrichtung Tiradentes 1792 wurde ein Exempel statuiert.¹⁰³ Laut Russel-Wood ist die *Inconfidência de Mineira* die einzige Revolte im kolonialen Brasilien, die es verdient, als solche bezeichnet zu werden.¹⁰⁴

Auch in anderen Regionen kam es bald darauf zu politischen Unruhen: 1794 wurde in Rio de Janeiro eine Reihe von Personen verhaftet, denen die Planung einer Verschwörung namens *Conjuração do Rio de Janeiro* (Verschwörung von Rio de Janeiro) vorgeworfen wurde. Allerdings wurden sie aus Mangel an Beweisen wieder freigelassen. Doch zeigt dieses Vorkommnis, dass antikoloniale, aufgeklärte und revolutionäre Ideen zirkulierten.¹⁰⁵

Im Nordosten Brasiliens wurde 1798 die *Revolução dos Afaiates* (Schneider-Revolution) geplant. Zuvor war in Salvador de Bahia 1797 eine elitäre Gesellschaft gegründet worden, welche aufgeklärte Ideen vertrat und innerhalb ihres Kreises debattierte. Zwar war diese Gesellschaft anfangs vom Gouverneur geduldet, doch wurden ihre Ideen bald auch dem Rest der Bevölkerung bekannt.¹⁰⁶ Daraufhin formierte sich in der Bevölkerung eine Gruppe von Menschen aus weniger privilegierten Verhältnissen, die aus freien Schwarzen, freigelassenen Sklaven und Sklaven bestand, mit dem Ziel eines bewaffneten Aufstandes. Wenige Weiße aus der Oberschicht wie Cipriano Barata de Almeida¹⁰⁷ waren auch an dem Aufstand beteiligt.¹⁰⁸

¹⁰² Joaquim José da Silva Xavier, Tiradentes (Zähnezieher) genannt (1746–1792), war Miliärangehöriger niedrigen Ranges. Er gehörte als einer der wenigen Aufständischen nicht der Oberschicht an. Er partizipierte an der Erhebung von ihrem Beginn an und war maßgeblich an der Organisation und Ausführung beteiligt. Nach seiner Hinrichtung wurde sein Leichnam geverteilt und in der Stadt verteilt. Dadurch wurde er im Nachhinein zum brasiliensischen Nationalhelden, vgl. Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República, S. 26; Andrade, Lafayette Luiz Doorgal de: Introdução, in: Assembleia Legislativa do Estado de Minas Gerais (Hrsg.), Autos de devassa da Inconfidência Mineira. Vol. 1. (Coleção Minas de história e cultura 2), VII–XVIII (XII–XIV, XVII); Barman, R. J.: Brazil, S. 252, Fn. 111.

¹⁰³ Stols, E.: Brasilien, (130).

¹⁰⁴ Russel-Wood, A. J. R.: Colonial Roots of Independence, (340).

¹⁰⁵ Stols, E.: Brasilien, (130).

¹⁰⁶ Ebd., (131).

¹⁰⁷ Cipriano Barata de Almeida (1762–1838) war ein brasiliensischer Chirurg, Landbesitzer und Sklavenhalter. Er hatte an der Universität Coimbra Philosophie studiert und wurde in den Schneider-Aufstand verwickelt. Allerdings positionierte er sich als Unterstützer der Sklaverei und riet dazu, sich vor den „afrikanischen Schurken“ in Acht zu nehmen. In den 1820er-Jahren wurde er zum Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung in Portugal gewählt und gehörte zu der Gruppe der Abgeordneten, die aus Portugal flohen, um die Verfassung nicht zu unterschreiben. Auch in die brasiliensische Verfassungsgebende Versammlung wurde er gewählt, nahm den Sitz jedoch nicht wahr, da er in Pernambuco verblieb, um seine politische Arbeit als Herausgeber der Zeitung *Sentinela da Liberdade na Guarita de Pernambuco, Alerta!* umzusetzen, vgl. Cipriano Barata, in: Vainfas, R.: Dicionário do Império Imperial. 140 f.; Dias Tavares, Luís Henrique: Introdução ao estudo das idéias do movimento revolucionário de 1798. Bahia: Liv. Progresso Editora 1959, S. 21; Faoro, R.: Existe um pensamento político brasileiro?, (41).

1798 wurden Pamphlete im Umlauf gebracht, welche – von der Französischen Revolution inspiriert – zu Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit aufriefen. Gefordert wurden die Unabhängigkeit von Portugal, die Einführung einer Demokratie, ein republikanisches System, freier Handel und das Ende der Sklaverei.¹⁰⁹ Die geplante *Revolução dos Afaiates* wurde aufgedeckt und auf das Schärfste geahndet. 49 junge Schwarze aus ärmeren Schichten wurden festgenommen. Gegen vier von ihnen wurden Todesurteile vollstreckt, sechs wurden in das nicht portugiesische Afrika verbannt.¹¹⁰ Die Revolution scheiterte, weil verschiedene Faktoren es unmöglich machten, die portugiesische Dominanz zu überwinden.¹¹¹ Zum einen schaffte die Gruppe es nicht, Volksmassen zu mobilisieren und hatte so kaum Rückhalt in der Bevölkerung.¹¹² Hierfür maßgeblich war, dass die Menschen aufgrund des fehlenden Pressewesens und der hohen Analphabetisierungsrate nicht erreicht werden konnten.¹¹³ Zum anderen stand das System der Sklaverei den Ideen der Revolutionäre entgegen. Die Wirtschaft basierte auf dem Erhalt dieses Systems. Vor allem Bahia war in Brasilien durch den Zuckerboom und die Produktion mithilfe von Sklaven zu erheblichem Wohlstand gelangt. Nach der Revolution in Saint-Domingue waren die Sklavenhalter daran interessiert, der Verbreitung liberaler politischer Ideen unter den Sklaven entgegenzuwirken, um das System nicht zu gefährden.¹¹⁴ Dies zeigt sich auch daran, dass es in Bahia bereits ab 1789 regelmäßig kleinere Erhebungen von Sklaven gegeben hatte, die alle im Keim erstickt worden waren, denn die portugiesische Regierung hatte die Möglichkeit eines Sklavenaufstandes nach den Vorkommnissen in Saint-Domingue erkannt.¹¹⁵

b) Pernambuco 1817

Im Jahre 1817 brach in der nordöstlichen Region Pernambuco eine Revolution aus, welche die Integrität Brasiliens auf die Probe stellte. Die Einheit zu wahren, war

¹⁰⁸ *Bethell, L.: The Independence of Brazil*, (166). Costa führt allerdings aus, dass diese Gruppe nicht so geschlossen war, wie dies zumeist dargestellt wird. Stattdessen habe es zwei verschiedene Gruppen mit unterschiedlichen Zusammensetzungen und Zielen gegeben. Die erste Gruppe war verbunden mit der Freimaurergesellschaft „Os Cavaleiros da Luz“ und strebte – inspiriert von Rousseau und Voltaire – eine Republik an. Die zweite Gruppe bestand aus freigelassenen Sklaven und freien Farbigen mit Berufen wie Schneidern, Schuhmachern, Steinmetzen, Haarschneidern, Soldaten, die in der Revolution eine Möglichkeit sahen, ihre Lebenssituation zu verbessern und eine gleichberechtigte Politik zu etablieren, vgl. *Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República*, S. 35.

¹⁰⁹ *Bethell, L.: The Independence of Brazil*, (166).

¹¹⁰ *Stols, E.: Brasilien*, (131).

¹¹¹ *Costa, E. V. d.: Brasil*, 19.

¹¹² *Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República*, S. 17–38; *Stols, E.: Brasilien*, (131).

¹¹³ *Stols, E.: Brasilien*, (131 f.).

¹¹⁴ *Bethell, L.: The Independence of Brazil*, (166).

¹¹⁵ Eine gesichterte Studie ist hierzu allerdings nicht vorhanden. *Stols, E.: Brasilien*, (131 f.).

ohnehin schon vorher schwierig gewesen, denn unterschiedliche regionale politische Bestrebungen sowie die enorme Fläche und die immensen Entferungen des Landes hatten immer wieder eine Herausforderung dargestellt.¹¹⁶ Hintergrund dieses Ereignisses war folgender: In Recife, der Hauptstadt Pernambucos, hatte der Gouverneur über einen längeren Zeitraum hinweg politische Zusammenkünfte und den Austausch liberaler Ideen, auch in Freimaurergesellschaften, geduldet. 1817 änderte er jedoch diese Politik und ordnete in einem geheimen Treffen am 6. März an, eine Reihe von Liberalen festnehmen zu lassen. Diese Information wurde bekannt und die Verfolgten wurden gewarnt. Als jedoch ein angesehener Offizier festgenommen werden sollte, ermordeten die ihm unterstehenden Soldaten die Festnehmenden und starteten eine offene Revolte.¹¹⁷ Im Zuge derer gründete das Militär mit Vertretern der Pflanzer und Händler, dem Klerus und den Magistraten eine Republik mit einer provisorischen Regierung (*governo provisório*), einem Staatsrat (*conselho do estado*) und einem Grundgesetz (*lei orgânica*).¹¹⁸ Dieses Grundgesetz, dessen Autor wahrscheinlich Antônio Carlos¹¹⁹ war, ging von der Souveränität des Volkes aus.¹²⁰

¹¹⁶ Holanda, S. B. de: *O Brasil Monárquico*, S. 153.

¹¹⁷ Barman, R. J.: *Brazil*, S. 57; Bethell, L.: *The Independence of Brazil*, (178).

¹¹⁸ Stols, E.: *Brasilien*, (132 f.). Siehe auch Bethell, L.: *The Independence of Brazil*, (178 f.).

¹¹⁹ Antônio Carlos Ribeiro de Andrada Machado e Silva (1773–1845) gehörte zu den Brüdern Andrada, der wohl einflussreichsten Familie in der Zeit der brasilianischen Unabhängigkeit. Er stammte aus einer der reichsten Familien aus Santos, studierte Recht und Philosophie an der Universität Coimbra und arbeitete danach zunächst als Richter in Brasilien. 1817 unterstützte er die Revolution in Pernambuco, indem er dem Rat der Notabeln der Regierung in Recife angehörte. Allerdings äußerte er gegenüber seinem Bruder Martim Francisco seine Ablehnung gegenüber der Bewegung, da sie die Abspaltung Pernambucos zum Ziel habe. Wegen seiner Beteiligung wurde er zunächst nach Scheitern der Revolution inhaftiert. 1821 war er brasilianischer Abgeordneter in der portugiesischen Verfassungsgebenden Versammlung, wo er mit Vehemenz die Rechte Brasiliens verteidigte. Von hier floh er heimlich mit anderen Abgeordneten, um die Verabschiedung der portugiesischen Verfassung zu umgehen. Danach war er Abgeordneter der brasilianischen Verfassungsgebenden Versammlung, wo er das Komitee zur Ausarbeitung der Verfassung leitete. Bei Auflösung des Parlaments wurde er wegen Hochverrats verhaftet und zusammen mit seinen Brüdern nach Frankreich ins Exil geschickt. 1828 durfte er nach Brasilien zurückkehren. Ab 1838 betätigte er sich politisch in der konservativen Partei. Im ersten Kabinett nach der Volljährigkeit Dom Pedros II. wurde er 1840 zum Reichsminister ernannt. Wenige Monate vor seinem Tod 1845 wurde er Senator für Pernambuco, vgl. Antonio Carlos Ribeiro de Andrada Machado e Silva, in: *Blake, Augusto Victorino Alves Sacramento* (Hrsg.), *Diccionario bibliographico brazileiro*. Vol. 1. Rio de Janeiro: *Typographia Nacional* 1883, 128–130; Antônio Carlos de Andrada, in: *Vainfas*, R.: *Dicionario do Imperio Imperial*, 48 f.

¹²⁰ „Die provisorische Regierung der Republik Pernambuco, die mit der Souveränität durch das Volk ausgestattet ist, in welcher diese ausschließlich residiert, will dem Vertrauen des Volkes entsprechen und [...] verordnet und hat verordnet:“. Eigene Übersetzung von: „O governo provisório da república de Pernambuco, revestido da soberania pelo povo, em quem ella só reside, desejando corresponder a confiança do dito povo, e [...] decreta e tem decretado:“. *O Typhis Pernambucano*. 13 de Maio 1824. N. XVIII. Projecto da Lei organica, que deveria reger provisorialmente a república pernambucana, proclamada a 8 de Março de 1817, em quanto se não formasse a sua Constituição, in: *Mello, Antonio Joaquim de* (Hrsg.): *Obras*

Obwohl die römisch-katholische Kirche Staatskirche sein sollte, sicherte es außerdem religiöse Toleranz zu¹²¹ und regelte die Pressefreiheit.¹²² Ferner wurde in diesem Grundgesetz die gerichtliche Verantwortlichkeit von politischen Vertretern – namentlich der Gouverneure und der Sekretäre – geregelt.¹²³ Die Sklaverei wurde nicht aufgehoben.¹²⁴ Die Bewegung weitete sich sehr schnell aus, die Staaten Alagoas, Paraíba und Rio Grande do Norte schlossen sich ihr an.¹²⁵ Jeder dieser drei Staaten gründete seine eigene provisorische Regierung, welche vollkommen unabhängig von derjenigen der anderen Staaten war.¹²⁶

políticas e litterarias de Frei Joaquim do Amor Divino Caneca. Em virtude da Lei Provincial N.º 900 de 25 de Junho de 1869 mandadas publicar polo Exm. Sr. Commandador Presidente da Província Desembargador Henrique Pereira de Lucena. Tomo II. 1. Aufl. Recife: Typographia Mercantil 1875, 540–543 (540); siehe auch *Rodrigues, José Honório: A Assembléia Constituinte de 1823*. Petrópolis: Editora Vozes Ltda. 1974, S. 102.

¹²¹ „23. Die Staatsreligion ist römisch-katholisch. Alle anderen christliche Sekten gleich welcher Konfession werden toleriert. [...]“ Eigene Übersetzung von: „23. A religião do estado é a católica romana. Todas as maiores seitas cristãs de qualquer denominação são toleradas. [...]“ Projecto da Lei organica, que deveria reger provisoriamente a república pernambucana, proclamada a 8 de Março de 1817, em quanto se não formasse a sua Constituição, veröffentlicht in: *Mello, A. J. de: Obras políticas e litterarias de Frei Joaquim do Amor Divino Caneca*, S. 542; siehe auch *Rodrigues, J. H.: A Assembléia Constituinte de 1823*, S. 102.

¹²² „25. Die Pressefreiheit wird verkündet, aber der Autor eines Werkes und sein Drucker müssen sich wegen Angriffen auf die Religion, die Verfassung, die guten Sitten und den Charakter von Einzelpersonen, in der von den geltenden Gesetzen bestimmten Weise [verantworten].“ Eigene Übersetzung von: „25. A liberdade de imprensa é proclamada, ficando porém o autor de qualquer obra, e seu impressor sujeito a responder pelos ataques feitos á religião, á constituição, bons costumes e carácter dos individuos, na maneira determinada pelas leis em vigor.“ Projecto da Lei organica, que deveria reger provisoriamente a república pernambucana, proclamada a 8 de Março de 1817, em quanto se não formasse a sua Constituição, veröffentlicht in: *Mello, A. J. de: Obras políticas e litterarias de Frei Joaquim do Amor Divino Caneca*, S. 542 f.; siehe auch *Rodrigues, J. H.: A Assembléia Constituinte de 1823*, S. 102.

¹²³ „11. Für Regierungsakte, welche die Souveränität des Volkes und die Rechte der Menschen untergraben und Disharmonie unter den verschiedenen Mitgliedern der Republik erzeugen, sind die Gouverneure, die sie unterzeichnen, und die Sekretäre, durch deren Sekretariat sie verabschiedet werden, verantwortlich; und aus diesem Grund dürfen sie nicht ohne die vorherige Unterschrift des jeweiligen Sekretärs ausgeführt werden. Die Sekretäre können sofort angeklagt werden, die Gouverneure allerdings erst nach Ende ihrer Dienstzeit.“ Eigene Übersetzung von: „11. Pelos actos do governo, que minem a soberania do povo e os direitos dos homens, e que produzam desharmonia entre os diferentes membros da república, serão responsáveis os governadores, que os assignarem, e os secretários, por cuja secretaria forem passados; e não devem por esse motivo ter execução sem a previa assignatura do secretário respectivo. Os secretários pôdem ser logo acusados; os governadores, porém, só findo o seu tempo de serviço.“ Projecto da Lei organica, que deveria reger provisoriamente a república pernambucana, proclamada a 8 de Março de 1817, em quanto se não formasse a sua Constituição, veröffentlicht in: *Mello, A. J. de: Obras políticas e litterarias de Frei Joaquim do Amor Divino Caneca*, S. 541.

¹²⁴ *Rodrigues, J. H.: A Assembléia Constituinte de 1823*, S. 102.

¹²⁵ *Bethell, L.: The Independence of Brazil*, (178 f.). So auch *Barman, R. J.: Brazil*, S. 57.

¹²⁶ *Barman, R. J.: Brazil*, S. 59.

Die Ideale und Ziele der Revolution wurden durch den Ruf der Aufständischen „Es lebe die Heimat, es lebe die Freiheit, es lebe die Religion!“ bekundet. Der Begriff Freiheit muss hierbei als individuelle Freiheit des Einzelnen und Zusicherung von Rechten verstanden werden. Die Verbindung des Begriffes Freiheit mit demjenigen der Religion zeigt den traditionellen Charakter des Aufstandes, denn bereits bei einem Aufstand von pernambucanischen Pflanzern gegen die holländische Besetzung im Jahre 1645 war unter der gleichen Fahne von Freiheit und Religion gekämpft worden. Der religiöse Bezug war essenziell für den Aufstand von 1817, da die Diözese von Olinda ihre kirchliche Zustimmung gab und 40 Priester an ihm beteiligt waren. Mit dem Begriff der Heimat im Schlachtruf wurde versucht, eine Verbindung zu den Ideen der Französischen Revolution aufzuzeigen.¹²⁷

Doch die Bewegung scheiterte, es entwickelten sich interne Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Forderung vieler Anhänger der Bewegung nach Abschaffung der Sklaverei. Dies entsprach nicht dem Interesse der Landeigentümer und Pflanzer. Die portugiesische Krone ließ den Aufstand militärisch beenden, der Widerstand war durch Geld- und Waffenmangel und die offene Sklavenfrage sehr gering.¹²⁸ Die Anführer wurden festgenommen und teilweise hingerichtet.¹²⁹ Verschont wurde unter anderem Bruder Caneca¹³⁰, der in den folgenden Jahren der Unabhängigkeitsbewegung eine einflussreiche politische Stimme wurde. Die Republik von Pernambuco hielt lediglich zweieinhalb Monate. Nach der Beendigung des Aufstandes wurden Freimaurerlogen in Brasilien vorerst verboten.¹³¹

Trotz der Errungenschaften der politischen Bewegung, wie der Einsetzung einer provisorischen Regierung, wird davon ausgegangen, dass die Ereignisse in Nordbrasilien keine nationalstaatliche Unabhängigkeit vom Vereinigten Königreich be-

¹²⁷ Ebd., S. 58.

¹²⁸ Stols, E.: Brasilien, (132 f.).

¹²⁹ Laut Barman wurden 150 bis 200 Aufständische festgenommen, wovon 20 hingerichtet wurden. Hier werden jedoch nicht die mitgezählt, die in den Kämpfen starben, ohne Gerichtsverhandlung hingerichtet wurden oder Suizid begangen. Barman, R. J.: Brazil, S. 62.

¹³⁰ Frei Joaquim do Amor Divino Caneca (1779–1825) wurde in Pernambuco als Sohn portugiesischer Eltern geboren. Sein Vater war Fassbinder. Er trat 1797 in den Orden der Karmeliten ein. Wenige Jahre später wurde er zum Professor für Geometrie und Rhetorik ernannt. Er hatte eine aktive Rolle bei der revolutionären Bewegung von 1817 inne, wo er als Berater der republikanischen Regierung auftrat. Nach der Revolution verbrachte er vier Jahre im Gefängnis in Bahia. Im Zuge der konstitutionellen Bewegung in Portugal wurde er wieder freigelassen und nahm in Pernambuco seine politischen Tätigkeiten wieder auf. In der Folgezeit beteiligte er sich erneut an revolutionären Aufständen. Ab 1822 unterstützte er die *Junta Governativa* in Pernambuco. Frei Caneca gehörte zu den führenden Köpfen der *Confederação do Equador*, die im Jahr 1824 begann. Aufgrund seiner Rolle in dieser wurde er festgenommen und im Juni 1825 hingerichtet. Frei Caneca hinterließ ein umfangreiches Werk an politischen Schriften, vgl. Frei Caneca, in: Vainfas, R.: Dicionario do Imperio Imperial, 300–301; Frei Joaquim do Amor Divino Caneca, in: Blake, Augusto Victorino Alves Sacramento (Hrsg.), Dicionario bibliographico brasileiro. Vol. 4. Rio de Janeiro: Typographia Nacional 1898, 77–78.

¹³¹ Stols, E.: Brasilien, (132 f.).

wirken sollten. Zwar wurde in Dokumenten, die nach Außen gerichtet waren, nationalistische Rhetorik gewählt, doch war nicht intendiert, einen eigenen Nationalstaat außerhalb der portugiesischen Welt zu gründen.¹³² Auch kann der Aufstand nicht als Beginn der Unabhängigkeitsbestrebung Brasiliens von Portugal gewertet werden. Vielmehr stellte er ein regionales Ereignis dar, denn ein Partikularismus war in der Region schon seit dem Widersetzen der Bevölkerung gegen holländische Besatzer 1654 vorhanden.¹³³ Stattdessen muss die Erhebung als ein Auflehnen gegen die seit 1808 zunehmende Zentralisierung nach Rio de Janeiro gewertet werden, welche nicht nur höhere Steuern, sondern eine lähmende Bürokratie für den Norden bedeutete, denn den größten ökonomischen Nutzen, den die Aufhebung des Kolonialstatus mit sich gebracht hat, hatte Rio de Janeiro gezogen.¹³⁴

Doch schaffte es der Aufstand von 1817, das Vereinigte Königreich in seinen Grundfesten zu erschüttern. Die Revolution von Pernambuco war die einzige brasilianische Freiheitsbewegung, die über den konspirativen Charakter hinausging. Die Regierung konnte nicht mehr die Singularität der Ereignisse und des Aufkeimens liberaler politischer Ideen behaupten. Sie hatte Probleme, Oberhand zu bewahren. Die Revolution hatte die Gefahr, dass sich ein alternatives politisches System im portugiesischen Amerika etablieren könnte, aufgezeigt.¹³⁵

2. Weg zur Unabhängigkeit

a) Reaktionen auf die portugiesische Revolution

Die Nachricht von der portugiesischen Revolution erreichte Brasilien Ende Januar 1821. Die Ideen dieser Revolution hatten einen großen Erfolg in der portugiesischen Welt, denn mit ihnen wurden sowohl die Liberalen als auch die Konservativen angesprochen. Die Einberufung einer gewählten Versammlung und das Versprechen einer Verfassung lagen im Interesse der Liberalen. Die ungebrochene Treue zum König und der Versuch, jeglicher Radikalität aus dem Weg zu gehen, erfüllte dagegen die Wünsche der Konservativen. Mit der Revolution konnte dem Wunsch nach einer Regeneration des Staates, die keine zu fundamentalen Reformen,

¹³² Barman, R. J.: Brazil, S. 59; Silva, Luis Geraldo: O projeto para a nação. Tensões e Intenções políticas nas „Províncias do Norte“ (1817–1824), in: Revista de História 158 (2008), 199–216 (200 f.).

¹³³ Dies gilt, obwohl Pernambuco sich um die Anerkennung aus dem Ausland bemühte. Allerdings ist die Frage, ob eine Abspaltung intendiert war, nicht unumstritten. Mello geht davon aus, dass der Wunsch nach Unabhängigkeit der eigentlichen Motor des Aufstandes war. Aus diesem Grund war der Aufstand unvereinbar mit dem Streben nach einer Konstitutionalisierung für das gesamtbrasilianische Reich, vgl. Stols, E.: Brasilien, (S. 132 f.); Mello, Evaldo Cabral de: A outra independencia. O federalismo pernambuco de 1817–1824, São Paulo: editora 34 2004, S. 39.

¹³⁴ Barman, R. J.: Brazil, S. 59; so auch Silva, L. G.: O projeto para a nação, (200 f.).

¹³⁵ Barman, R. J.: Brazil, S. 61 f.

aber doch möglicherweise eine Heilung der Missstände als Folge haben und einen neuen Wohlstand herbeiführen sollte, gestillt werden.¹³⁶

Die Begeisterung für die Revolution setzte sich in Brasilien allerdings nur langsam in Gang, sodass es nur zu einigen wenigen kleineren politischen Zwischenfällen kam.¹³⁷ Hierbei war insbesondere das Militär – wie zuvor in Portugal – von Bedeutung und initiierte Unruhen. So fanden die ersten Reaktionen auf die portugiesische Revolution in der nordöstlichen Region Grão-Pará statt. Zu Beginn des Jahres 1821 rebellierte dort das Militär, erklärte sich solidarisch mit dem Aufstand von Porto und der provisorischen Junta von Lissabon und setzte einen Regierungsrat (*Junta governativa*) ein. Dies war eine bis dahin in Brasilien noch die dagewesene Praxis. Die ebenfalls im Nordosten des Landes liegenden Staaten Maranhão und Piauí folgten dieser Bewegung kurz darauf.¹³⁸ Im Februar kam es in Bahia zu weiteren Unruhen. Dort erhob sich am 10. Februar 1821 das Militär. Die Bewegung war stark von politischer Aufbruchstimmung und den Ereignissen der portugiesischen Revolution getragen.¹³⁹ Auch hier wurde ein Regierungsrat eingesetzt, der Portugal Unterstützung in der konstitutionellen Sache zusicherte und den Treueid gegenüber der zukünftigen Verfassung schwor. Gleichzeitig erbat der Rat von Portugal die Absendung von Truppen zur Unterstützung der eigenen Garnison.¹⁴⁰ Rio de Janeiro schloss sich als Sitz des portugiesischen Reiches am 26. Februar 1821 der Bewegung an und das Königshaus reagierte erstmals öffentlich auf die liberale Bewegung in Portugal.¹⁴¹

Doch hatten diese Ereignisse keinen gesamtheitlichen Charakter. So beobachtete der Franzose Saint-Hilaire, welcher zu dieser Zeit durch Brasilien reiste, dass der-

¹³⁶ Ebd., S. 67.

Portugiesische Händler und Militärangehörige hofften auf eine Erneuerung des kolonialen Vertrages; Produzenten landwirtschaftlicher Güter, brasilianische und ausländische Händler und in Brasilien verwurzelte Beamte der Krone sahen in der Revolution eine Errungenschaft des Liberalismus, welcher den Absolutismus, die Monopolstellung und die Privilegien offenlegte. Sie hofften darauf, dass ihnen in den Cortes die Möglichkeit gegeben werde, die Interessen der Kolonie zu vertreten, vgl. Costa, E. V. d.: *Da Monarquia à República*, S. 42.

¹³⁷ Bethell, L.: *The Independence of Brazil*, (180).

¹³⁸ Ebd., (180); Carvalho, José Murilo de/Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, Marcello Otávio (Hrsg.): *As armas cidadãos. Panfletos manuscritos da independência do Brasil (1820–1823)*. São Paulo: Companhia das Letras 2012, S. 12.

Als sich die Region Grão-Pará der portugiesischen Revolution anschloss, schwor sie „dem König, dem Herrn D. João VI. und dem erhabenen Haus Bragança, den Cortes und der von ihnen aufgestellten Verfassung unter Beibehaltung der katholischen Religion“ Gehorsam, vgl. Carvalho, J. M. d./Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, M. O.: *As armas cidadãos*, S. 10.

¹³⁹ Holanda, S. B. de: *O Brasil Monárquico*, S. 154.

¹⁴⁰ Barman, R. J.: *Brazil*, S. 69 f.; Introdução, in: Carvalho, J. M. d./Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, M. O.: *As armas cidadãos*, S. 10.

¹⁴¹ Das Königshaus hatte jedoch bereits im Oktober 1820 von der portugiesischen Revolution erfahren, vgl. Carvalho, J. M. d./Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, M. O.: *As armas cidadãos*, S. 10, 16.

jenige Teil der brasilianischen Bevölkerung, der auf dem Land lebte, über die Ereignisse der portugiesischen Revolution und die Ideen des Republikanismus und Liberalismus kaum informiert war. Für diesen Teil war allein von Interesse, wie sich der freie Handel aufgrund der Ereignisse gestaltete.¹⁴²

Einen Konfliktherd stellte infolge der portugiesischen Revolution stets die Forderung nach der Rückkehr des Königs dar. Die Vertreter der portugiesischen Interessen in Rio de Janeiro, bestehend aus Offizieren, hohen Beamten und Händlern, welche von monopolistischen Handelsbeziehungen mit Portugal profitierten, befürworteten eine Rückkehr des Königs. Ihre Absichten waren hierbei jedoch meist weniger liberal als absolutistisch und anti-brasilianisch. Dagegen versuchte die sich gerade formierende brasilianische Fraktion, eine Abreise des Königs verhindern. Diese Fraktion bestand zumeist aus Landeigen tümern, Juristen und in Brasilien geborenen Beamten, die um ihre Stellung fürchteten, sollte der königliche Hof wieder abreisen. Aber auch Portugiesen, welche von dem Verbleib des Hofes in Brasilien zu profitieren glaubten, gehörten dazu. Es lag im Interesse der Anhänger der „brasilianischen Sache“, dass die politische Gleichberechtigung und die wirtschaftliche Unabhängigkeit, welche sich seit 1808 entwickelt hatten, erhalten blieben.¹⁴³

Unter den Anhängern der „brasilianischen Sache“ gab es zwei Richtungen: Die einen kämpften für eine Ausweitung der politischen Macht, bedienten sich dabei des Vokabulars der Französischen sowie Amerikanischen Revolution und standen für ein Fortbestehen der Einheit mit den portugiesischen Teilen Europas, Afrikas und Amerikas. Die anderen gaben vor, eine Verfassung für das Königreich Brasilien ausarbeiten zu wollen, und strebten hierbei ein Kaiserreich an, das sich von Europa, dem König und den Befürwortern seines Verbleibs loslöste.¹⁴⁴ Für Dom João war die Frage nach der Rückreise ein Dilemma. Er musste sich zwischen verschiedenen Szenarien entscheiden: Wenn er der Forderung Portugals nachgegeben hätte, wäre er unter Kontrolle der Liberalen geraten und hätte Brasilien verlieren können. Wenn er geblieben wäre, hätte er höchstwahrscheinlich Portugal verloren.¹⁴⁵

¹⁴² Costa, E. V. d.: *Da Monarquia à República*, S. 43 f. zitiert Saint-Hilaire, Auguste de: *Segunda Viagem a São Paulo e Quadro Histórico da Província de São Paulo*. Tradução e introdução de Afonso de E. Taunay. Brasília: Senado Federal 2002, S. 186 ff. Diese Textstelle wird ebenfalls von Faoro, R.: *Existe um pensamento político brasileiro?*, (11) zitiert.

¹⁴³ Bethell, L.: *The Independence of Brazil*, (181).

¹⁴⁴ Oliveira, Cecília Helena de Salles: *Imbricações entre política e negócios: os conflitos na Praça do Comércio no Rio de Janeiro, em 1821*, in: Marson, Izabel Andrade/de Salles Oliveira, Cecília Helena (Hrsg.), *Monarquia, Liberalismo e Negócios no Brasil: 1780–1860*. São Paulo: EDUSP 2013. 69–105 (91).

¹⁴⁵ Bethell, L.: *The Independence of Brazil*, (181 f.).

Laut Barman zögerte João, seinen Sohn nach Portugal zu schicken, da er befürchtete, das Volk werde nach dessen Ankunft Dom Pedro zum König ernennen, da er selbst sein Versprechen, bei Eintritt des Friedens zurückzukehren, gebrochen hatte, vgl. Barman, R. J.: *Brazil*, S. 68.

Der König reagierte wie folgt auf die Vorkommnisse: Mit einem Dekret vom 18. Februar 1821, veröffentlicht am 23. Februar, wurde bestimmt, dass der königliche Prinz nach Portugal reisen sollte, um dort Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen. Gleichzeitig sollten in Rio de Janeiro die Vertreter der Kammern der wichtigsten Städte Brasiliens, aber auch der Azoren, Madeiras und aus Kapverde in einer *Junta de Cortes* zusammenkommen. In diesem Institut sollte geprüft werden, welche Teile und Bestimmungen von der portugiesischen Verfassung auf die brasilianischen Verhältnisse anwendbar seien und welche Reformen, Verbesserungen und Bestimmungen zum allgemeinen Wohl des Königreiches und der Domänen der portugiesischen Krone vorgeschlagen werden könnten. Die Initiative dieser Junta ging auf José Bonifácio de Andrade e Silva¹⁴⁶ zurück, der dem König die Einberufung nahegelegt hatte.¹⁴⁷

¹⁴⁶ José Bonifácio de Andrade (1763–1838) entstammte einer reichen und angesehenen Kaufmannsfamilie in Santos, studierte ab 1783 in Coimbra Jura und Naturwissenschaften und war 35 Jahre in Portugal als Wissenschaftler und königlicher Verwalter tätig. Er war mit einer Portugiesin verheiratet und floh aus diesem Grund 1807 nicht mit dem Hof nach Brasilien, sondern blieb bis 1819 in Portugal. In Brasilien angekommen war er der führende Kopf der Unabhängigkeitsbewegung und leitete ab 1821 die provisorische Junta in São Paulo und kurz darauf das brasilianische Kabinett. In der ab dem 3. Mai 1822 tagenden Verfassungsgebenden Versammlung Brasiliens wurde er erster Präsident. Doch sein Einfluss blieb nicht ungebrochen. Den Liberalen war er zu konservativ, für die Konservativen befürwortete er zu sehr Reformen. Zunehmend war er von der Gunst des Kaisers abhängig. Im Juli 1823 wurde er durch eine Intrige gestürzt und nicht mehr zum Präsidenten der Versammlung wiedergewählt. Als dann am 15. Juli 1823 Rio de Janeiro die Nachricht erreichte, dass Salvador von portugiesischen Garnisonen evakuiert wurde, entließ der Kaiser José Bonifácio und seinen Bruder Martim Francisco von ihren Posten. Kein weiterer Minister wurde entlassen. Ab August 1823 waren die Brüder José Bonifácio und sein Bruder Martim Francisco an der Herausgabe der Zeitung *O Tamoyo* beteiligt. Diese nach einem indigenen Stamm benannte Zeitung übte offen Kritik an den ehemaligen portugiesischen Kolonialherren, denen sie unterstellte, die Errungenschaften Brasiliens untergraben zu wollen und die Unabhängigkeit des Landes zu bedrohen. In dieser Zeitung kritisierte er auch Dom Pedro wegen seinen Verbindungen zu Portugal. José Bonifácio befürwortete lange ein duales Königreich und stand für eine gemäßigte Unabhängigkeitsbewegung. Er gilt als Antagonist der radikalen Kräfte der Unabhängigkeitsbewegung. Doch verlor er nach und nach auch die Zustimmung der Landeigentümer und der Kaufmännischen Oberschicht, die sich immer mehr an seiner Verachtung für Adelstitel, seinem Antiklerikalismus und seiner Haltung pro Emanzipation der Sklaven störten. Auch in Bezug auf Frauen vertrat er eine freidenkende Haltung, die er allerdings nicht offen äußerte und in der patriarchalen Gesellschaft Brasiliens für einen Skandal gesorgt hätte: So beschäftigte er sich ausweislich seiner Mitschriften mit der Frage, warum Frauen Gesetze befolgen sollten, die ohne ihre Zustimmung geschaffen werden. Im Hinblick auf die Religion befürwortete er die Glaubensfreiheit. Nach Auflösung der Versammlung wurde er ins Exil nach Frankreich geschickt, 1829 kehrte er nach Brasilien zurück und wurde bis 1833 zum Tutor Dom Pedros II, vgl. *Bethell, L.: The Independence of Brazil, (185); Costa, E. V. d.: Brasil, S. 30; Barman, R. J.: Brazil, S. 115 f.; Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República, S. 83, 91; José Bonifácio de Andrade e Silva, in: Vainfas, R.: Dicionario do Imperio Imperial, S. 424 ff.*

¹⁴⁷ Lima, Manoel de Oliveira: *O Movimento da Independência (1821–1822)*, S. 47; Franco, Afonso Arinos de Melo: *The Chamber of Deputies of Brazil, Historical Synthesis*,

b) *Rebellion der Bataillone*

Kurze Zeit nach Veröffentlichung des Dekrets ereignete sich am 26. Februar 1821 in Rio de Janeiro ein Aufstand, welcher den Namen Rebellion der Bataillone erhalten hat. Das wenige Tage zuvor veröffentlichte Dekret hatte die Gemüter erhitzt, da es den Eindruck erweckte, die auszuarbeitende Verfassung sei nicht das Werk der Nation, sondern stattdessen ein Geschenk des Königs.¹⁴⁸ Ziel dieser Erhebung war, den König zu einem Schwur auf die zukünftige portugiesische Verfassung zu zwingen. Hiervon hatte er bis dato Abstand genommen.¹⁴⁹ Die aus Militär und Bürgern bestehenden Aufständischen suchten sich einen internen Verbündeten und fanden ihn in dem Prinzen Dom Pedro, welcher zumindest als Vermittler auftrat und möglicherweise sogar den Aufstand förderte.¹⁵⁰ Die Aufständischen forderten den sofortigen Eid auf die Verfassung, den Rücktritt einiger Minister und die übergangsweise Einsetzung der Verfassung von Cádiz von 1812 bis zur Ausarbeitung der portugiesischen Verfassung. Dom Pedro verhandelte als Vertreter seines Vaters geschickt mit den Aufständischen und sicherte den Eid zu, konnte allerdings die Einsetzung der Cádiz-Verfassung abwenden. Der für ihn wichtigste Punkt war allerdings, dass er die Befugnis des Königs, die Akte der Cortes zu genehmigen, erhalten konnte.¹⁵¹

Die Ereignisse wurden im Flugblatt *Relação dos Sucessos do Dia 26 de Fevereiro de 1821 na Corte do Rio de Janeiro* als eine Versammlung des „Volkes“ und der Truppen beschrieben, welche den „allgemeinen Willen“ der Bewohner Rios vertraten und sich gegen „schlechte Minister“ und „treulose Ratschläge“ positionierten. Sie seien „wahre Konstitutionalistin“, die sich gegen den Despotismus wehrten. Das Flugblatt beschuldigte die Gegner des Aufstandes, einen Bruch mit Portugal heraufzubeschwören und Brasilien mit einer Verfassung auszustatten, welche nicht den Rechten der „Bürger“ entspreche. Doch wurde ausdrücklich betont, dass es hierbei nicht darum gehe, die Institution der Monarchie oder die Person des Königs infrage zu stellen. Deshalb handele es sich auch nicht um eine „Rebellion“, sondern um einen „legitimen Kampf“ gegen Autoritäten, welche die Rechte der „Bürger“ missachten, denn dem „Volk“ falle die Prärogative zu, Repräsentanten zu erwählen, welche

S. 15; so auch *Carvalho, J. M. d./Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, M. O.: Às armas cidadãos*, S. 17; *Barman, R. J.: Brazil*, S. 70.

¹⁴⁸ *Carvalho, J. M. d./Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, M. O.: Às armas cidadãos*, S. 17.

¹⁴⁹ *Lusosa, I.: D. Pedro I*, S. 103 ff.; *Carvalho, J. M. d./Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, M. O.: Às armas cidadãos*, S. 17.

¹⁵⁰ *Oliveira, C. H. d. S.: Imbricações entre política e negócios: os conflitos na Praça do Comércio no Rio de Janeiro, em 1821*, (83).

Barman geht von einer unterstützenden und fördernden Rolle Dom Pedros aus: Ein britischer Gesandter habe geschrieben, dass der Thronfolger als vorderster Agent auftrat, vgl. *Barman, R. J.: Brazil*, S. 70.

¹⁵¹ *Carvalho, J. M. d./Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, M. O.: Às armas cidadãos*, S. 17 f.

Gesetze ausarbeiten, und die Organisation der „portugiesischen Nation“ zu bestimmen.¹⁵²

Die Rebellion der Bataillone hatte es geschafft, die traditionellen Institutionen der Macht erheblich zu erschüttern. Mit dem Aufstand entstand erstmals in Brasilien ein legitimiertes offen politisches Handeln der Massen, bei welchem neue Gruppen der einfachen Bevölkerung, die zuvor ausgeschlossen waren, aktiv wurden. Ferner spürte das Militär, welches sich erfolgreich durchgesetzt hatte, hatte den Hauch von Macht.¹⁵³ Dieses Ereignis hatte auch maßgeblichen Einfluss auf die folgende politische Partizipation von Dom Pedro. Fortan hatte er nicht nur eine Stimme im Staatsrat, sondern war aktiv an politischen Entscheidungsfindungen beteiligt. Er wurde zur zentralen Figur der brasilianischen Politik.¹⁵⁴ Im Zuge der Unruhen beschloss Dom João am 7. März 1821, nach Portugal zu reisen und seinen Sohn als Prinzregenten zurückzulassen.¹⁵⁵

c) Ein-Tag-Verfassung von Cádiz

Im April 1821 kam es in Rio de Janeiro zu einem weiteren politischen Zwischenfall, welcher die Bedeutung der liberalen Verfassung von Cádiz für den sich entwickelnden brasilianischen Staat zum Ausdruck brachte: Die spanische Verfassung wurde für einen Tag als Verfassung Brasiliens eingesetzt. Bei einer Versammlung auf dem *Praça de Comércio*, welche im Hinblick auf die Wahlen der brasilianischen Abgeordneten zur portugiesischen Verfassungsgebenden Versammlung stattfand, versammelten sich nicht nur Wähler, sondern auch Zuschauer. Einem jungen Mann aus letzterer Gruppe namens Luís Duprat gelang es, das Wort zu ergreifen und die Stimmung dieser friedlichen Zusammenkunft in eine revolutionäre zu verwandeln. Nach seiner Rede wurde von den Versammelten gefordert, die spanische Verfassung von 1812 in Brasilien so lange einzusetzen, bis die Verfassung in Portugal fertiggestellt sei.¹⁵⁶ Der Druck durch die Aufständischen wuchs so stark, dass Dom João nachgab und noch in der gleichen Nacht des 21. April entgegen des Rates einiger Minister die spanische Verfassung einführte. Er erließ folgendes Dekret:

¹⁵² Das Flugblatt *Relação dos Sucessos do Dia 26 de Fevereiro de 1821 na Corte do Rio de Janeiro*, veröffentlicht 1821 im Verlag Viúva Serva e Carvalho in Bahia wurde zitiert von: Oliveira, C. H. d. S.: *Imbricações entre política e negócios: os conflitos na Praça do Comércio no Rio de Janeiro, em 1821*, (83).

¹⁵³ Barman, R. J.: *Brazil*, S. 71.

¹⁵⁴ Lustosa, I.: *D. Pedro I*, S. 103 ff.

¹⁵⁵ Carvalho, J. M. d./Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, M. O.: *As armas cidadãos*, S. 18.

¹⁵⁶ Lustosa, Isabel: *Insultos impressos. A guerra dos jornalistas na independência (1821–1823)*. São Paulo: Companhia das Letras 2000, S. 107f.; Leal, Aurelino: *Historia Constitucional do Brazil*. Rio de Janeiro: Imprensa Nacional 1915, S. 16.

„In Anbetracht des Eides, welchen die Wahlmänner dieser Gemeinde [...] auf die spanische Verfassung leisteten und den sie mir vor meiner königlichen Anwesenheit gebracht haben, um die besagte spanische Verfassung ab dem heutigen Datum bis zur Installation der Verfassung, an welcher die amtieren Cortes in Lissabon arbeiten, [und] auf die ich mit meinem gesamten Hof, Volk und Truppen am 26. Februar diesen Jahres vereidigt wurde, vorläufig in Kraft zu setzen; Ich ordne an, dass von heute an die oben genannte spanische Verfassung im Königreich Brasilien strikt und wortgetreu eingehalten wird, bis die von den Cortes in Lissabon beratene und beschlossene Verfassung vollständig eingeführt wird. Dies gilt, bis zu dem Moment in dem vollkommen und definitiv die Verfassung, ausgearbeitet und entschieden durch die Versammlung in Lissabon, eingesetzt wird. [...]“¹⁵⁷

Allerdings eskalierte die Situation auf dem *Praça de Comércio* über Nacht, als eine Gruppe bewaffneter Schläger die Versammlung auflöste. Es kam zu Todesfällen und vielen Verletzten.¹⁵⁸ Wegen dieser gewaltsauslösenden Auseinandersetzungen zog Dom João am folgenden Tag sein Dekret zurück. Am Nachmittag verlas der König persönlich seine Entscheidung:

„Ich hebe das Dekret von gestern auf, mit dem die Übernahme der spanischen Verfassung im Königreich Brasilien angeordnet wurde. Gestern kam eine Vertretung in meine königliche Gegenwart, die behauptete, vom Volk geschickt zu sein, [...] die mir versicherte, dass das Volk für mein und sein Glück verlangte, dass ich beschloss, dass dieses mein Königreich Brasilien von gestern an durch die spanische Verfassung regiert werden würde, [...]. Aber da ich heute sehe, dass die Vertretung von Männern mit bösen Absichten geschickt wurde und dass sie die Anarchie wollen und da ich sehe, dass mein Volk sich, wie ich ihm danke, treu an den Eid hält, den ich ihm am 26. Februar dieses Jahres einvernehmlich abgelegt habe; darum bestimme, verordne und erkläre ich mit guten Absichten, dass alle gestrigen Handlungen null und nichtig sind [...].“¹⁵⁹

¹⁵⁷ Eigene Übersetzung von: „Decreto de 21 de Abril 1821. Havendo tomado em consideração o termo de juramento, que os Eleitores Parochiaes desta Comarca, a instancias e declaração unanime do Povo della, prestaram á Constituição Hespanhola, e que fizeram subir á minha Real Presença, para ficar valendo interinamente a dita Constituição Hespanhola desde a data do presente até a installação da Constituição em que trabalham as Côrtes actuaes de Lisboa, em que eu Houve por bem jurar com toda a minha Corte, Povo e Tropa, no dia 26 de Fevereiro do anno corrente; Sou servido ordenar, que de hoje em diante se fique estricta e litteralmente observando neste Reino do Brasil a mencionada Constituição Hespanhola, até o momento em que se ache inteira e definitivamente estabelecida a Constituição deliberada e decidida pelas Côrtes de Lisboa. Paço da Boa-Vista, aos 21 de Abril de 1821.“ Collecção das Leis do Brazil de 1821. Parte II. Rio de Janeiro: Imprensa Nacional 1889, S. 69 f.

¹⁵⁸ Lustosa, I.: Insultos impressos, S. 108.

¹⁵⁹ Eigene Übersetzung von: „Decreto de 22 de Abril de 1821. Annulla o Decreto datado de hontem que mandou adoptar no Reino do Brazil a Constituição Hespanhola.

Subindo hontem á Minha Real presença uma Representação, dizendo-se ser do Povo, por meio de uma Deputação formada dos Eleitores das Parochias, a qual Me assegurava, que o Povo exigia para Minha felicidade, e delle, que Eu Determinasse, que de hontem em diante este Meu Reino do Brazil fosse regido pela Constituição Hespanhola, Houve então por bem decretar, que essa Constituição regesse até a chegada da Constituição, que sábia e socegadamente estão fazendo as Côrtes convocadas na Minha muito nobre e leal Cidade de Lisboa: Observando-se porém hoje, que esta Representação era mandada fazer por homens mal intencionados, e que queriam a anarchia, e vendo que o Meu Povo se conserva, como Eu lhe

Die angeblich führenden Köpfe, wie der Schneider Luís Duprat, wurden festgenommen und angeklagt, allerdings nach Ende des Prozesses wieder freigelassen.¹⁶⁰

Es ist nicht klar, wie es zu den gewaltsamen Auseinandersetzungen kommen konnte. Teilweise wird angenommen, dass Dom Pedro seinen Vater dazu bewegte, die Versammlung zerschlagen zu lassen. Der Grund für das Zugeständnis von Dom João, die spanische Verfassung provisorisch einzuführen, soll darin gelegen haben, dass er sein Ansehen in der Bevölkerung steigern wollte, da er entgegen der öffentlichen Bekundung bis dato den Plan hegte, selbst in Brasilien zu bleiben und seinen Sohn nach Lissabon zu schicken.¹⁶¹ Nach diesem Vorfall wurde die Abreise von Dom João beschleunigt, sodass er schon wenige Tage später, am 26. April, nach Europa aufbrach.¹⁶² Der Anfang der Regentschaft Dom Pedros stand unter keinem guten Omen – die Ereignisse im April auf dem *Praça de Comércio* hatten das Vertrauen in den Monarchen eher geschmälert als gesteigert. Er galt als rücksichtslos und berechnend und seine Verfassungstreue als nicht dauerhaft.¹⁶³

Die spanische Verfassung hatte nicht einmal einen Tag Gültigkeit in Brasilien, sie hat keine rechtlichen Auswirkungen gehabt. Jedoch zeigt der Umstand, dass eine Einsetzung in Betracht gezogen wurde, obwohl die spanische Verfassung nicht organisch in der brasilianischen Nation gewachsen war, welches Ansehen die Verfassung genoss und welche Bedeutung die Ideen der Protagonisten aus Cádiz für den brasilianischen Diskurs hatten.

d) Unruhen im Sommer 1821

Nachdem in Brasilien am 15. und 16. Mai 1821 die Abgeordneten zur portugiesischen Verfassungsgebenden Versammlung gewählt worden waren, erreichte eine bereits im März verabschiedete Basis der portugiesischen Verfassung das Land. Die brasilianische Regierung weigerte sich jedoch, diese umzusetzen, da bisher keine brasilianischen Abgeordneten die Möglichkeit gehabt hatten, über diese abzustimmen. Dies war der Auslöser für eine weitere Erhebung. Jorge Avilez, General und Gouverneur der Waffen von Rio de Janeiro, mobilisierte seine Truppen in der Nacht

agradeço, fiel ao Juramento que Eu com elle de commum acordo prestamos na Praça do Rocio no dia 26 de Fevereiro do presente anno; Hei por bem determinar, decretar, e declarar por nullo todo o Acto feito hontem; o que o Governo Provisorio que fica até a chegada da Constituição Portugueza, seja da forma que determina o outro Decreto, e Instruções que Mando publicar com a mesma data deste, e que Meu filho o Príncipe Real ha de cumprir e sustentar até chegar a mencionada Constituição Portugueza. Paço da Boa Vista aos 22 de Abril de 1821. Com a rubrica de Sua Magestade.“ Collecção das Leis do Brazil de 1821, S. 70.

¹⁶⁰ Oliveira, C. H. d. S.: *Imbricações entre política e negócios: os conflitos na Praça do Comércio no Rio de Janeiro, em 1821*, (99).

¹⁶¹ Lustosa, I.: *Insultos impressos*, S. 108.

¹⁶² Ebd., S. 109 f.

¹⁶³ Lustosa, I.: D. Pedro I, S. 112.

vom 5. Juni 1821 in Rio de Janeiro verbunden mit der Forderung, dass Dom Pedro einen Schwur auf die Basis der Verfassung ablege.¹⁶⁴ Dieser konnte sich dagegen nicht behaupten und leistete den Eid, ein Zugeständnis, mit welchem er den portugiesischen Cortes die höchste Institution in der Nation anerkannte. Auch weiteren Forderungen der Aufständischen gab er nach: So musste er alle seine Minister entlassen, was die Zäsur mit der Regierung seines Vaters komplettierte und die letzten Überbleibsel der alten Ordnung beseitigte, und eine neunköpfige Junta wählen lassen, welche die Handlungen der zukünftigen Minister überwachen und nur der Versammlung in Lissabon gegenüber verantwortlich sein sollte. Ohne Zustimmung dieser Junta konnte von nun an kein Gesetz promulgiert und keine wichtige Entscheidung getroffen werden. Jorge Avilez wurde Mitglied dieser Junta. Durch Einsetzung des Organs wurde deutlich gemacht, dass Rio de Janeiro unabhängig von der Anwesenheit und Machtausübung Dom Pedros vor Ort nicht höher als andere Provinzen stehe. In Konsequenz vervollständigte die Erhebung die Forderungen des Aufstandes vom 26. Februar 1821.¹⁶⁵

Dom Pedro schaffte es jedoch, diese Krise zu seinen Gunsten zu nutzen. In den Verhandlungen zeigte er eine ungewöhnliche Gelassenheit und konnte geschickt extremere Forderungen zurückweisen. Er konnte in dieser Situation sein öffentliches Ansehen, welches durch die gewaltsamen Auseinandersetzungen im April stark gelitten hatte, wiederherstellen. So konnte er sich trotz des massiven Machtverlustes als dominante Figur behaupten und in der Folgezeit die portugiesischen Truppen wieder für sich zu gewinnen, auch wenn der Tribut, den er hierfür zahlte, seine volle Ergebenheit gegenüber der portugiesischen Cortes war.¹⁶⁶

In den anderen brasilianischen Provinzen fand zeitgleich eine entgegengesetzte Entwicklung statt, denn diese erfuhren einen Machtzuwachs. Im April erreichte die portugiesische Cortes die Nachricht von der im Februar in Bahia eingesetzten *Junta governativa*.¹⁶⁷ Die Cortes erkannten diese nicht nur an, sie verfügten zudem, dass die Errichtung solcher *Juntas* in allen Provinzen erlaubt sei. Bis Ende des Jahres 1821 hatten drei Viertel der brasilianischen Provinzen solche Juntas eingerichtet, welche eine unbegrenzte Autonomie in inneren Angelegenheiten erfuhren und mit lokalen Prominenten besetzt waren. Die Provinzen genossen weiterhin alle Errungenschaften, die sie seit 1808 erhalten hatten, beispielsweise die Möglichkeit des direkten Handels, und erhielten gleichzeitig Einfluss auf administrative und fiskale Angelegenheiten, die sie seit Ankunft der Königsfamilie verloren hatten. Da das Konzept der starken Provinzen nicht mit einer mächtigen Zentralregierung oder einem vereinigten Königreich vereinbar war, schwand die Unterstützung für Dom Pedro durch die Provinzen und Bahia stritt ihm sogar die Regierungsgewalt ab.¹⁶⁸

¹⁶⁴ Ebd., S. 113–116; Barman, R. J.: Brazil, S. 74.

¹⁶⁵ Barman, R. J.: Brazil, S. 74; Lustosa, I.: D. Pedro I, S. 113 ff.

¹⁶⁶ Barman, R. J.: Brazil, S. 74f.

¹⁶⁷ Vgl. Kapitel B.II.2.a); ebd. S. 75.

¹⁶⁸ Ebd., S. 75.

Durch dieses Erstarken der Provinzen wurde Rio de Janeiro seines herausragenden Status sowie Dom Pedro seiner Macht beraubt und in die Enge gedrängt. Letzterer überlegte, nach Portugal zurückzureisen. Dies lag jedoch nicht im Interesse zweier Gruppen, die von der Anwesenheit des Hofes in Brasilien profitierten. Die erste Gruppe bestand aus Richtern und Beamten, welche in den seit 1808 geschaffenen Institutionen arbeiteten und für die eine Abreise des Königs und ein Abbau der Institutionen das Ende ihrer Karrieren bedeutet hätten. Sie waren meist in Brasilien geboren und hatten in Coimbra studiert. Zu ihnen gehörte unter anderem José Bonifácio de Andrade e Silva. Aufgrund ihres Studiums kannten sie die liberalen Ideen, waren jedoch königstreu und können als „Luso-Brasilianer“ bezeichnet werden. Die zweite Gruppe war die Gemeinschaft der Intellektuellen bestehend aus Schriftstellern, Künstlern und Pädagogen, welche ebenfalls von Rio de Janeiro als Hauptstadt und der Anwesenheit des Hofes profitiert hatten. Sie waren meist in Brasilien geboren, hatten keine universitäre Ausbildung erfahren oder stammten aus einflussreichen Elternhäusern, waren jedoch belesen und offen für die liberalen Ideen, welche über Bücher nach Brasilien importiert wurden. Insbesondere durch nationalistische Ideen wurden sie angetrieben und gaben diese ab dem Sommer 1821 über Zeitungsartikel und Kolumnen kund. Sie können als „Radikale“ bezeichnet werden.¹⁶⁹ Die Erlaubnis der Errichtung von Juntas durch die portugiesischen Cortes missfiel beiden Gruppen: den „Luso-Brasilianern“, da sie das Konzept der Souveränität des Volkes missbilligten, den „Radikalen“, da sie den Cortes das Recht aberkannten, über Brasilien zu bestimmen. Durch die Arbeit beider Gruppen, das parallele und von ihnen geförderte Erstarken des Freimaurertums sowie die Entstehung eines Pressewesens entstand eine erste offen politische Bewegung in Brasilien.¹⁷⁰

¹⁶⁹ Ebd., S. 76 f.

Nach Costa können drei Gruppen ausgemacht werden: Wie auch *Barman* bildet sie zum einen die Gruppe von Brasilianern und Portugiesen (bei *Barman* „Luso-Brasilianer“ genannt), welche anfangs die Idee einer dualen Monarchie favorisierten, allerdings zum Bruch mit Portugal bereit waren, als sich die Spannungen intensivierten. Die Gruppe bestand aus hohen Beamten, Großgrundbesitzern, Händlern (mit Handelsbeziehungen mit England und Frankreich) und unterstützte die separatistischen Tendenzen des Prinzen. Dieser Gruppe ist José Bonifácio zuzurechnen. Zum anderen bildet Costa die Gruppe der Republikaner, welche eine Unabhängigkeit anstreben um demokratische Ziele zu verwirklichen (die Gruppe wird bei *Barman* „Radikale“ genannt). Diese Gruppe bestand meist aus Personen, die in der Stadt lebten und Berufe wie Apotheker, Journalisten, Goldschmiede, Ärzte, Professoren, kleinere Händler und Pfarrer ausübten. Diese träumten von einem republikanischen System wie in den anderen amerikanischen Staaten. Als eine weitere Gruppe stellt Costa diesen die Gruppe der portugiesischen Kaufleute, ansässig in Rio de Janeiro und dem Nordosten Brasiliens, gegenüber. Diese wollten ihre alten Privilegien wiederherstellen und in dem Fall den Bruch mit der Krone vermeiden, vgl. *Costa*, E. V. d.: *Da Monarquia à República*, S. 48 f.

¹⁷⁰ *Barman*, R. J.: *Brazil*, S. 78.

Die Freimaurer nahmen in der Zeit vor und während der Unabhängigkeit eine bedeutende Rolle in Brasilien ein, denn ihnen gelang es, Menschen mit unterschiedlichen politischen Intentionen zu einer gemeinsamen Bewegung zu verknüpfen. Zwar wurde die erste brasiliatische Loge 1801 in Rio de Janeiro gegründet, doch erst nach Ankunft der königlichen Fa-

e) Konflikte mit der Verfassungsgebenden Versammlung von Portugal

Als die brasilianischen Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung, welche am 15. und 16. Mai gewählt wurden, im August 1821 Portugal erreichten, wurden sie schnell ernüchtert. Die Diskussionen um den zukünftigen Verfassungstext zeigten, dass die portugiesischen Abgeordneten die Uhr auf das Jahr 1807 zurückdrehen wollten. Brasiliens Errungenschaften durch die Ankunft des Königshauses sollten rückgängig gemacht werden, das Land sollte wieder den alten Status der Kolonie erhalten und der direkte Handel mit Großbritannien untersagt werden.¹⁷¹ Auch wenn die bereits am 7. März 1821 verabschiedete Basis der Verfassung festlegte, dass sie nur dann auf dem amerikanischen Kontinent Gültigkeit entfalten könne, wenn die brasilianischen Delegierten ihr zustimmten, hatten die portugiesischen Abgeordneten schon vor Ankunft der brasilianischen Abgeordneten mit der Diskussion über die Zukunft Brasiliens begonnen.¹⁷² Im September 1821 wurde der

milie 1808 fingen die Freimaurer an, eine Vielzahl von Logen in ihren Wohnorten zu gründen und diese hierarchisch zu strukturieren. Besonders in Bahia, wo die meisten Brasilianer mit Universitätsabschluss lebten, entstanden viele Logen, denn die Freimaurer hatten Zugang zu europäischen, insbesondere französischen und englischen staatstheoretischen Texten und in ihren Logen wurde eine neue Idee von Nationalismus, verbunden mit den Theorien der alten Welt, entwickelt und gefestigt. Aufgrund ihrer tragenden Rolle in den Revolutionen von 1817 wurden die Freimaurerlogen nach Zerschlagung der Aufstände verboten, sodass sie sich neu organisierten mussten. Im Juni 1822 wurde im Zuge der Neuorganisation der *Grande Oriente Brasílico* gegründet, welcher die bestehenden Logen miteinander verband und dirigierte. Kopf dieser Vereinigung wurde José Bonifácio de Andrade e Silva, welcher sich zu diesem Zeitpunkt noch für ein luso-brasilianischen Reich einsetzte, möglicherweise um radikale Tendenzen abzuschwächen. Nach Costa darf jedoch der unbestrittene Einfluss der Freimaurer auf die Geschehnisse der brasilianischen Politik nicht überschätzt werden. Obwohl die Freimaurer besonders im Zuge der Unabhängigkeitsbewegung eine große Rolle spielten, gehörte ihnen nur eine kleine Minderheit an. Aus dieser Minderheit hatten auch nur wenige die Werke europäischer Staatstheoretiker gelesen und durchdacht – die große Masse der Freimaurer und auch der Bevölkerung ließ sich lediglich von Begriffen wie „Freiheit“, „Heimat“ und „französische Prinzipien“ hinreißen, vgl. *Castellani*, José: Os Maçons na Independência do Brasil. Londrina: Editora Maçônica „A Trolha“ Ltda. 1993, S. 26; *Barman*, R. J.: Brasil, S. 57; *Saldanha*, Nelson Nogueira: História das idéias políticas no Brasil. Brasília: Senado Federal 2001 (Coleção Biblioteca Básica Brasileira), S. 86; *Barata*, Alexandre Mansur: Sociabilidade maçônica e Independência do Brasil (1820–1822), in: *Jancsó*, István (Hrsg.), Independência. História e historiografia. São Paulo: Hucitec 2005 (Estudos históricos 60), 677–706 (679, 694 f.); *Costa*, E. V. d.: Brasil, S. 13.

¹⁷¹ *Bethell*, L.: The Independence of Brazil, (183); *Lustosa*, I.: D. Pedro I, S. 113.

Die brasilianischen Abgeordneten kamen nach und nach in Portugal an: Am 29. August 1821 erreichten zuerst die Abgeordneten aus Pernambuco das portugiesische Festland. Die fünf Abgeordneten aus Rio de Janeiro folgten im September und Oktober, diejenigen aus Maranhão im November, die Abgesandten aus Bahia am 17. Dezember und diejenigen aus São Paulo sogar erst im Februar und Mai 1822. Die Abgeordneten aus Minas Gerais reisten gar nicht nach Portugal, vgl. *Bethell*, L.: The Independence of Brazil, (182).

¹⁷² *Lustosa*, I.: D. Pedro I, S. 116.

Die Sitzungen der Verfassungsgebenden Versammlung hatten Ende Januar 1821 begonnen, vgl. *Bethell*, L.: The Independence of Brazil, (182).

Vorschlag vorgestellt, Truppen in Bahia, Rio de Janeiro und Pernambuco zu stationieren und provisorische Juntas in den Provinzen einzusetzen, welche zusammen mit dem militärischen Offizier unter der Bezeichnung Gouverneur der Waffen (*governador de armas*) direkt den Cortes in Lissabon unterstehen. Mit einer solchen Regelung wäre Dom Pedro nur noch Gouverneur von Rio de Janeiro gewesen und hätte somit weniger Macht gehabt als alle Vizekönige, die Brasilien bis 1808 regierten.¹⁷³ Die meisten der brasilianischen Abgeordneten – wohl noch überwältigt von den Eindrücken in der portugiesischen Versammlung – stellten sich den Vorschlägen nicht direkt entgegen, sodass die portugiesischen Abgeordneten davon ausgingen, dass diese mit ihnen übereinstimmten. Der diesbezügliche Gesetzesentwurf wurde am 29. September 1821 verabschiedet. Am gleichen Tag wurde zudem ein Dekret verkündet, welches die Aufforderung an Dom Pedro enthielt, unverzüglich nach Portugal zurückzukehren, denn durch eine Einsetzung der Juntas stellte seine Herrschaft in Brasilien nur eine unnütze und kostspielige Duplizierung von Macht dar.¹⁷⁴ Parallel wurde ein Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher die Abschaffung der hohen Gerichte und der administrativen Körper, die nach 1808 in Rio de Janeiro geschaffen wurden, anordnen sollte. Ein Abgeordneter aus Rio de Janeiro konnte jedoch das Vertagen dieses Beschlusses durchsetzen.¹⁷⁵

Die europäischen und die amerikanischen Abgeordneten standen sich feindselig gegenüber.¹⁷⁶ Doch auch innerhalb der Gruppe der brasilianischen Abgeordneten kam es zur Aufspaltung in diejenigen, welche eine Gleichstellung anstrebten, und diejenigen, welche die Unabhängigkeit forcierten. Einflussreichster Akteur der Abgeordneten war Antônio Carlos Ribeiro de Andrade Machado e Silva, welcher die Politik seines Bruders José Bonifácio in Portugal vertrat. Von Februar bis September 1822 nahmen die Feindseligkeiten zwischen portugiesischen und brasilianischen Abgeordneten zu. Letztere wurden beleidigt, bedroht und lächerlich gemacht. Der portugiesische Abgeordnete Manoel Fernandez Thomaz, einer der Köpfe der portugiesischen Revolution, nannte Brasilien ein „Land der Affen, der kleinen schwarzen Männer, die an der Küste Afrikas gefangen werden, und der Bananen“¹⁷⁷. So fanden Vorschläge wie der von Antônio Carlos mit dem Ziel politischer und wirtschaftlicher Gleichberechtigung Brasiliens und Portugals mit parallelen Staatsorganen und einem zwischen Brasilien und Portugal wechselndem Sitz des Königshauses kein Gehör.¹⁷⁸ Im Oktober flohen sieben Abgeordnete, unter ihnen auch Antônio Carlos, mit einem Schiff nach England, um nicht auf die ausgearbeitete Verfassung schwören zu müssen und zu vermeiden, ein Mitglied der ständigen

¹⁷³ Lustosa, I.: D. Pedro I, S. 116 f. So auch Barman, R. J.: Brazil, S. 80 f.

¹⁷⁴ Barman, R. J.: Brazil, S. 81.

¹⁷⁵ Ebd., S. 82.

¹⁷⁶ Franco, Afonso Arinos de Melo: The Chamber of Deputies of Brazil, Historical Synthesis, S. 16.

¹⁷⁷ „[T]erra de macacos, de negrinhos apanhados na costa da Africa, e de bananas“, Bethell, L.: The Independence of Brazil, (183).

¹⁷⁸ Ebd., (183).

Versammlung, welche ab Dezember tagen sollte, zu werden. Andere ebenfalls von den Ereignissen in Portugal frustrierte Abgeordnete folgten diesen bald. Die Stimmen derjenigen brasilianischen Abgeordneten, die für die Verfassung stimmten, dürfen aufgrund des kaum vorhandenen Einflusses und der Nichtbeachtung ihrer Auffassungen nicht überbewertet werden.¹⁷⁹

f) Dia do Fico (Tag des Bleibens)

Als Folge dieses autoritären Umgangs Portugals mit Brasilien bildeten sich nach und nach separatistische Tendenzen heraus. Ab September 1821 kursierten Gerüchte in Rio de Janeiro, dass Brasilien die Unabhängigkeit erklären und Dom Pedro sich an seinem Geburtstag, dem 12. Oktober, als König oder Kaiser ausrufen lassen werde. Anfang Oktober waren in den Straßen Rios Plakate zu finden, in denen Dom Pedro aufgerufen wurde, sich zum Kaiser eines unabhängigen Brasiliens zu erklären. Radikale Kräfte versuchten einen Staatsstreich mit diesem Ziel durchzuführen, wobei sie jedoch fälschlich eine mögliche Unterstützung durch Dom Pedro annahmen. Der Prinz reagierte allerdings entsetzt, ließ die Verschwörer ausfindig machen und festnehmen. Unter Druck des portugiesischen Militärs veröffentlichte Dom Pedro eine Erklärung, in der er seine Treue zur portugiesischen Krone beteuerte, und schickte einen Brief an seinen Vater, in dem er jegliche Verstrickung in die Vorkommnisse verneinte.¹⁸⁰

Im Dezember 1821 erreichte Rio de Janeiro eine Korrespondenz aus Lissabon mit zwei im September verfassten Dekreten. Das eine forderte Dom Pedro auf, nach Portugal zurückzukehren, das andere verlangte, die brasilianische Verwaltung so zu zentralisieren, dass dies eine Rückkehr zu den Strukturen der Kolonialzeit bedeute hätte.¹⁸¹ Einher ging dies mit der Forderung, Gerichte und administrativen Körper in Rio de Janeiro wieder abzuschaffen. Bei einer Befolgung dieser Dekrete hätten etwa 2.000 Beamte ihre Arbeit verloren.¹⁸² Die Dekrete wurden am Tag nach ihrer Ankunft in der *Gazeta Extraordinária do Rio de Janeiro* veröffentlicht und kurz darauf in einem anonymen Pamphlet namens der *O Despertador Brasiliense* (Der brasiliatische Wecker) kommentiert. Hier wurde die Resolution als illegal und beleidigend bezeichnet und die Portugiesen wurden bezichtigt, eine Abspaltung Brasiliens zu fördern.¹⁸³ Die Autoren des Pamphletes betonten, dass der Prinz zum Bleiben überredet werden müsse.¹⁸⁴

¹⁷⁹ *Calmom*, Pedro: História do Brasil. Seculo XIX – conclusão, O império e a ordem liberal. Vol. 5. 3. Aufl. Rio de Janeiro: Livraria José Olympio Editora 1971, S. 1519; *Bethell*, L.: The Independence of Brazil, (184).

¹⁸⁰ *Lustosa*, I.: D. Pedro I, S. 117 f.; *Barman*, R. J.: Brazil, S. 79.

¹⁸¹ *Calmom*, P.: História do Brasil, S. 1513; *Barman*, R. J.: Brazil, S. 82.

¹⁸² *Lustosa*, I.: D. Pedro I, S. 119. Siehe auch *Bethell*, L.: The Independence of Brazil, (184).

¹⁸³ *Lustosa*, I.: D. Pedro I, S. 119.

Die Dekrete und die öffentliche Diskussion um diese verursachten einen breiten Zusammenschluss unter den verschiedenen Befürwortern der brasilianischen Sache. Wenn diese auch zuvor unterschiedliche Intentionen verfolgt hatten, so konzentrierten sie sich jetzt auf ein gemeinsames Ziel: den Widerstand gegen die portugiesischen Cortes. Sie entzogen Dom João ihre Treue und konzentrierten sich stattdessen auf den Prinzregenten. Neues Ziel war, diesen zum Bleiben zu bewegen.¹⁸⁵ Die Dekrete der Cortes boten den idealen Nährboden für einen offenen Widerstand.¹⁸⁶ Hauptprotagonist dieses Aufbegehrens war der Club des Widerstandes¹⁸⁷ (*Clube da Resistência*), mit dem der Prinzregent heimlich in Kontakt stand. Dies war eine von den Freimaurern ausgehende Gruppierung, die in Rio de Janeiro tagte und deren politische Arbeit zu den erfolgreichsten Aktionen während der Unabhängigkeitsbewegung zählt.¹⁸⁸

An die Spitze dieser Bewegung, die den Prinzregenten zum Bleiben bewegen wollte, stellte sich José Bonifacio de Andrada e Silva, welcher noch im Dezember eine solche Bitte an den Prinzregenten richtete.¹⁸⁹ Zum Jahreswechsel 1821/1822 wirkten verschiedene Politiker und die Presse mit dem gleichen Ziel eindringlich auf Dom Pedro ein.¹⁹⁰ Selbst für die Luso-Brasilianer stand fest, dass die traditionelle Ordnung der portugiesischen Welt nur erhalten bleiben könne, wenn sich Dom Pedro in Brasilien befände, denn nur so könnten die größten royalen Reichtümer vor den portugiesischen Cortes geschützt werden.¹⁹¹ Als letzter Schritt wurde Dom Pedro eine Petition mit 8.000 Unterschriften vorgelegt, in welcher er zum Bleiben aufgefordert wurde. Er ließ sich überzeugen und verkündete am 9. Januar 1822:¹⁹² „Da es für das Wohl aller und der Glückseligkeit der Nation ist, bin ich bereit! Sagen Sie dem Volk, dass ich bleibe.“¹⁹³

Ob dieses Bleiben nicht von langer Hand geplant war, bleibt offen, denn es heißt, Dom João hätte seinem Sohn bei seiner Abreise im April 1821 aufgetragen, sich im Falle einer Abspaltung Brasiliens an die Spitze der Bewegung zu stellen, um das

¹⁸⁴ *Barata*, A. M.: *Sociabilidade maçônica e Independência do Brasil (1820–1822)*, S. 688.

¹⁸⁵ *Bethell*, L.: *The Independence of Brazil*, (184).

¹⁸⁶ *Barman*, R. J.: *Brazil*, S. 82.

¹⁸⁷ Der Club des Widerstandes war nach der Veröffentlichung der Dekrete mit dem konkreten Ziel entstanden, den Prinzen zum Bleiben zu bewegen. Kopf des Clubes war der Kapitän-Major José Joaquim da Rocha, in dessen Haus der Club auch seine Treffen abhielt, vgl. *Barata*, A. M.: *Sociabilidade maçônica e Independência do Brasil (1820–1822)*, S. 688.

¹⁸⁸ *Ebd.*, S. 688.

¹⁸⁹ *Calmon*, P.: *História do Brasil*, S. 1514; *Barman*, R. J.: *Brazil*, S. 82.

¹⁹⁰ *Bethell*, L.: *The Independence of Brazil*, (184).

¹⁹¹ *Barman*, R. J.: *Brazil*, S. 83.

¹⁹² *Bethell*, L.: *The Independence of Brazil*, (184).

¹⁹³ „Se é para o bem de todos e felicidade geral da Nação, estou pronto! Digam ao povo que fico.“ *Lopez*, Adriana/*Mota*, Carlos Guilherme: *História do Brasil. uma Interpretação*. 2. Aufl. São Paulo: editora senac 2008, S. 358.

Land für das Haus Bragança zu sichern.¹⁹⁴ Doch die Erklärung des Prinzen und der sogenannte „Tag des Bleibens“ (*Dia do Fico*) hatte ein Aufbegehren des portugiesischen Militärs zur Folge. Am Abend des 11. Januar 1822 begannen Soldaten Fenster einzuwerfen, ein militärischer Aufstand schien bevorzustehen. Doch die Gefahr konnte innerhalb von 24 Stunden gebannt werden. Brasilianische Truppen sammelten sich unterstützt von bewaffneten Bürgern, um für den Prinzregenten einzustehen. Dom Pedro traf sich mit den portugiesischen Kommandeuren und konnte sie zur Aufgabe bewegen. Auch wenn diese Ereignisse letztlich ein friedliches Ende nahmen, bestand doch große Gefahr; vorsorglich waren die Prinzregentin und die Kinder bereits in einen Palast außerhalb der Stadt geschickt worden und Dom Pedro hatte für den Ernstfall seine eigene Flucht auf einem britischen Schiff angekündigt.¹⁹⁵

Portugiesische Truppen, die sich weigerten, Dom Pedro die Treue zu schwören, wurden gezwungen, das Land bis zum 5. Februar zu verlassen. Ihnen wurde gedroht, sie ansonsten aushungern zu lassen. Am 9. Februar setzte der Prinzregent eine letzte eintägige Frist bis zum Beschuss der Truppen. Dies zeigte Wirkung, sie begannen am folgenden Tag mit ihrer Abreise.¹⁹⁶ Andere von Portugal entsandte Truppen wurden daran gehindert, das brasilianische Festland zu betreten.¹⁹⁷

Der Unabhängigkeitsprozess war in Gang gesetzt, doch glaubten zu dieser Zeit noch viele Unterstützer, dass eine komplette Abspaltung nicht möglich wäre. Eine solche war bis Ende 1821 nur von einer kleinen, radikalen Gruppe angestrebt worden. Selbst im Jahr 1822 gab es noch viele Befürworter eines System zweier autonomer Monarchien, die eine enge Verbindung eingehen.¹⁹⁸

g) Independência ou Morte! (Unabhängigkeit oder Tod!)

Kurz nach dem „Tag des Bleibens“ wurde José Bonifacio de Andrada e Silva zum Regierungschef und Außenminister Brasiliens ernannt. So wurde dem jungen und noch recht unerfahrenen Dom Pedro ein erfahrener Politiker zur Seite gestellt. Dies wurde auch von ausländischen Beobachtern kommentiert. Der französische Konsul J. B. Maler schrieb im Januar 1822: „Es gibt keinen Zweifel, dass, wie auch immer, Senhor Andrada der einflussreichste Direktor von all seinen Kollegen sein wird und die Vormachtstellung über den Geist des Prinzen haben wird.“¹⁹⁹ Die Ernennung des

¹⁹⁴ Bethell, L.: *The Independence of Brazil*, (185).

¹⁹⁵ Barman, R. J.: *Brazil*, S. 84.

¹⁹⁶ Calmon, P.: *História do Brasil*, 1516 ff.; Bethell, L.: *The Independence of Brazil*, (184).

¹⁹⁷ Bethell, L.: *The Independence of Brazil*, (184 f.).

¹⁹⁸ Carvalho, J. M. d.: *Cidadania no Brasil*, S. 27; Bethell, L.: *The Independence of Brazil*, (185). So auch Costa, E. V. d.: *Da Monarquia à República*, S. 46.

¹⁹⁹ Eigene Übersetzung. J. B. Maler an den Außenminister, Rio, 17. Januar 1822: „De resto não há a menor dúvida de que o Senhor Andrada será o diretor influente de seus colegas e que terá ascendência sobre o espírito do Príncipe“, Nogueira, Octaciano: *Obra política de José*

Brasilianers José Bonifácio hatte vor dem Hintergrund, dass die restlichen Kabinettsmitglieder portugiesisch waren, einen großen Symbolcharakter.²⁰⁰ Schnell wurde er zur wohl einflussreichsten Figur der brasilianischen Politik. Dabei war er in seiner Politik ambivalent: Auf der einen Seite stand er für progressive Ideen, befürwortete offen die Abschaffung der Sklaverei und unterstützte die europäische Einwanderung; auf der anderen Seite war er sehr konservativ und lehnte kategorisch eine demokratische Bewegung ab.²⁰¹ So distanzierte er sich nach seiner Ernennung von den extremen Liberalen und Demokraten.²⁰² Stattdessen gewann er die Zustimmung der Konservativen, d. h. der Großgrundbesitzer, hohen Beamten und Richter, welche selbst oftmals in Coimbra ausgebildet worden waren. Er wollte eine unabhängige Monarchie erschaffen, denn diese Regierungsform war in seinen Augen der einzige Weg, um auf lange Sicht eine stabile Regierung und territoriale Einheit zu erreichen.²⁰³

Dom Pedro und José Bonifácio machten es sich zur Aufgabe, ein zukünftiges System mit einem möglichst starken brasilianischen Monarchen und geringem Einfluss der portugiesischen Cortes zu erdenken.²⁰⁴ Anfängliche Pläne, sich für eine duale Monarchie mit zwei Kongressen, Monarchen und Gerichtssystemen einzusetzen, wurden aufgrund zunehmender Spannungen mit Portugal verworfen.²⁰⁵ In der Zwischenzeit versuchten die brasilianischen Radikalen, Dom Pedro dazu zu bewegen, die Macht vollends zu ergreifen. Die von Gonçalves Ledo²⁰⁶ herausgegebene

Bonifácio. *Comemorativa do sesquicentenário da Independência*, Vol. 1. Brasília: Senado Federal 1973, S. XXII. Diese Aussage wird auch zitiert in *Barman, R. J.: Brazil*, S. 85.

²⁰⁰ *Bethell, L.: The Independence of Brazil*, (185).

²⁰¹ *Ebd.*, (185).

²⁰² In der ersten Hälfte des Jahres 1822 stand er im offenen Konflikt mit den führenden Liberalen des Landes, zu denen auch sein Bruder Martim Francisco Ribeiro de Andrade gehörte, vgl. *ebd.*, (186).

Martim Francisco de Ribeiro de Andrade (1776–1844) gehörte zu den Brüdern Andrade und wurde in Santos geboren. Er studierte Philosophie und Mathematik an der Universität Coimbra. Nachdem er in Portugal im Bereich der Mineralogie gearbeitet hatte, unterrichtete er später in Brasilien Philosophie. Hierbei war er insbesondere von den Theorien Kants beeinflusst. Er begann seine politische Karriere erst mit der Unabhängigkeitsbewegung und wurde 1822 Finanzminister und 1823 Abgeordneter der Verfassungsgebenden Versammlung. Nach der Auflösung der Versammlung wurde er ins Exil nach Frankreich geschickt. 1828 kehrte er nach Brasilien zurück, wurde rehabilitiert und übernahm in den folgenden Jahren verschiedene Mandate als Abgeordneter, vgl. Martim Francisco Ribeiro de Andrade, in: *Vainfas, R.: Dicionario do Imperio Imperial*, 527f.

²⁰³ *Bethell, L.: The Independence of Brazil*, (186).

²⁰⁴ *Barman, R. J.: Brazil*, S. 86.

²⁰⁵ *Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República*, S. 47f.

²⁰⁶ Joaquim Gonçalves Ledo (1781–1847) war ein brasilianischer Politiker und Journalist. Er studierte Rechtswissenschaften in Coimbra ohne Abschluss. 1808 kehrte er nach Brasilien zurück, um die Geschäfte der Familie zu übernehmen. Er gehörte zu den führenden Köpfen der republikanischen Bewegung in Brasilien und setzte sich schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts für das Freimaurertum und die Verbreitung liberaler Ideen ein. Er war Mitglied der Freimaurerloge *Grande Oriente*. Während der Unabhängigkeitsbewegung gehörte er zu den

Zeitung *Reverbero Constitucional Fluminense* richtete sich mit einem direkten Aufruf an den Prinzregenten:²⁰⁷

„Verschmähe nicht den Ruhm, Gründer eines neuen Reiches zu sein ... Brasilien entblößt dir auf den Knien seine Brust, in die in diamantenen Buchstaben dein Name eingraviert ist...[...] Prinz! Jede Nation erhält einen einmaligen Moment, eine eigene Regierung einzusetzen, welcher nicht zurückkehrt, wenn er einmal verpasst ist. Der Rubikon ist überschritten, dahinter liegt die Hölle ... vor uns der Tempel der Unsterblichkeit. [...].“²⁰⁸

Die Cortes in Lissabon erreichte im März 1822 die Nachricht, dass sich Dom Pedro den Dekreten, die Brasilien im Dezember 1821 erreicht hatten, widersetze und beabsichtige, in Brasilien zu bleiben. Ein daraufhin einberufenes Komitee aus portugiesischen und brasilianischen Abgeordneten beschloss jedoch die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen zu ergreifen seien, um Dom Pedro zur Rückkehr zu bewegen, zu vertagen. Zuerst sollte die Verfassung ausgearbeitet und verabschiedet werden. Kurz darauf erreichte die Cortes eine Kopie des Protestbriefes aus São Paulo, welchen 8.000 Bürger unterschrieben hatten, sowie die Nachricht, dass die portugiesischen Truppen aus Rio de Janeiro verwiesen wurden.²⁰⁹ Die Cortes beschlossen, entgegen des Protestes der brasilianischen Abgeordneten Truppen nach Salvador zu schicken, um dem Aufbegehren in Brasilien ein Ende zu setzen. Zudem wurde entschieden, die Junta von São Paulo wegen des Protestbriefes strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Der Versuch der brasilianischen Abgeordneten, den

prägenden Persönlichkeiten dieser Zeit. Seit 1821 war er gemeinsam mit Januário da Cunha Herausgeber der Zeitung *Reverbero Constitucional Fluminense*. In einem Zeitungsartikel im April 1822 sprach er sich für die Abspaltung von Portugal aus. Er kämpfte außerdem für eine Verfassungsgebende Versammlung, gewählt durch direkte Wahlen. Um die Abspaltung von Portugal zu manifestieren, organisierte Ledo die Ausrufung Dom Pedros zum Kaiser im Rahmen einer öffentlichen Zeremonie. Er war der stärkste Gegenspieler von José Bonifácio, der Ledo und seine Gruppe des Anarchismus und Republikanismus beschuldigte. Obwohl er in die Verfassungsgebende Versammlung gewählt wurde, nahm der den Sitz nicht an, sondern floh nach Buenos Aires. Nach seiner Rückkehr nach Brasilien war er Abgeordneter in den Legislaturperioden von 1826 und 1830, vgl. Gonçalves Ledo, in: *Vainfas*, R.: *Dicionario do Imperio Imperial*, 314 f.; *Costa*, E. V. d.: *Da Monarquia à República*, S. 49, 55; *Neves*, Lúcia Maria Bastos Pereira das: *Corcundas e constitucionais. A cultura política da independência, 1820–1822*. Rio de Janeiro: FAPERJ; Revan 2003, S. 72; Joaquim Gonçalves Ledo, in: *Blake*, Augusto Victorino Alves Sacramento (Hrsg.), *Diccionario bibliographico brasileiro*. Vol. 5. Rio de Janeiro: Typographia Nacional 1899, 144–146.

²⁰⁷ *Barman*, R. J.: *Brazil*, S. 91.

²⁰⁸ Eigene Übersetzung von: „Não despréses a gloria de ser o Fundador de hum novo Imperio... O Brasil de joelhos te amostra o peito, e nelle gravado en letras de diamante o Teu Nome... Não te assustem os pequenos principios... Ah! se visseis como he pobre a nascente dos dous Gigantes da America!... e como depois levão aos mares mais guerra, do que tributos! Principe! As Nacões todas tem um momento unico, que não tórná quando escapa, para estabelecerem os seus Governos. O Rubicou passou-se, atrás fica o Inferno... adiante está o Templo da Immortalidade. – Redire sit nefas. –“ *Reverbero Constitucional Fluminense*. Rio de Janeiro: 30 de Abril 1822. Tomo Primeiro, N. 15. Sobre o Regresso de S.A.R. 301–304 (303 f.). Zitiert auch bei *Barman*, R. J.: *Brazil*, S. 91.

²⁰⁹ *Barman*, R. J.: *Brazil*, S. 89 f.

Schaden zu begrenzen, scheiterte. Ein von ihnen eingereichter Gesetzesvorschlag, welcher Brasilien eigene Cortes und Autonomie hinsichtlich innerer Angelegenheiten zugebilligt hätte, wurde in Gänze abgelehnt.²¹⁰

Auch in Brasilien spitzte sich die Situation immer weiter zu und die Ereignisse überschlugen sich. Dom Pedro verbot die Umsetzung jeglicher Dekrete aus Portugal, die nicht von ihm sanktioniert wurden. Am 13. Mai wurde ihm vom Stadtrat Rio de Janeiros der Titel „ewiger Beschützer und Verteidiger Brasiliens“ (*Protetor e Defensor Perpétuo do Brasil*) angeboten. Diese Petition war von einer Gruppe Radikaler organisiert worden, um die Macht Dom Pedros nicht nur auf ein erbliches Recht, sondern auf den Volkswillen zu stützen. Der Prinzregent lehnte das Wort Beschützer aufgrund der republikanischen Konnotierung ab, ließ sich jedoch zum ewigen Verteidiger Brasiliens (*Defensor Perpétuo do Brasil*) ausrufen.²¹¹ Die Abspaltung von Portugal schritt stetig voran. Immer mehr Brasilianer wurden im Regierungskabinett aufgenommen und bis August 1822 wuchs die Zahl eigener brasilianischer Dekrete und Gesetze an.²¹² Am 1. August 1822 veröffentlichte der Regent ein Manifest, welches wahrscheinlich von Gonçalves Ledo geschrieben worden war. In diesem Manifest wurden die portugiesischen Cortes beschuldigt, das brasilianische Monopol über Brasilien wiederherzustellen, Sklaven befreien und bewaffnen sowie die brasilianische Landwirtschaft und Industrie zerstören zu wollen. Ferner enthielt das Manifest ein liberales Programm, das eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Gesetzgebung, ehrliche Richter und ein von der Vernunft diktiertes Strafgesetzbuch, ein Steuersystem, das den Mühen der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels Rechnung trage, sowie eine liberale Bildung für Bürger aller Gesellschaftsschichten versprach.²¹³

Im Mai richtete der Stadtrat in Rio de Janeiro unterstützt von den Radikalen eine Petition an Dom Pedro, eine eigene Verfassungsgebende Versammlung für Brasilien einzuberufen. Der Prinzregent war von dieser Idee entgegen des Rates und des Widerstandes von José Bonifácio und des luso-brasilianischen Lagers angetan. Am 3. Juni wurde ein Dekret erlassen, das die Einberufung einer solchen Versammlung bekanntgab. Auf diese Weise fanden die Radikalen erstmals Zugang zur Macht. Laut diesem Dekret sollte eine Versammlung einberufen werden, welche „mit dem Teil der Souveränität ausgestattet [ist], die im Wesentlichen beim Volk liegt.“ Diese sollte „die Basis, auf welcher sich die Unabhängigkeit aufbaut [...], und die von Herzen gewünschte Union mit allen anderen Bestandteilen der großen portugiesischen Fa-

²¹⁰ Ebd., S. 91 f.

²¹¹ Ebd., S. 92.

²¹² Bethell, L.: *The Independence of Brazil*, (186).

²¹³ Costa, E. V. d.: *Da Monarquia à República*, S. 137 f.; N. N.: *Manifesto – do 1º de Agosto de 1822. Esclarece os Povos do Brazil das causas da guerra travada contra o Governo de Portugal*, in: *Collecção das Leis do Imperio do Brazil de 1822. Decretos, Cartas e Alvarás*. Parte II. Rio de Janeiro: Imprensa Nacional 1887, S. 125 – 131.

milie schaffen.“²¹⁴ Im Juli 1822 hatten portugiesische Truppen Salvador de Bahia umzingelt und Dom Pedro ließ brasilianische Streitkräfte zu Hilfe kommen. Im August ernannte der Prinzregent Abgesandte, die am Hofe Englands und Frankreichs die Anerkennung der brasilianischen Nation unter der unbeschränkten Herrschaft Dom Pedros, solange sich seine Majestät Dom João in Gefangenschaft der portugiesischen Cortes befindet, erreichen sollten.²¹⁵ Zwei Regierungserklärungen hinsichtlich des Regierungsanspruchs Dom Pedros wurden im August veröffentlicht, die erste war an die Bürger Brasiliens gerichtet und in ihrer Rhetorik der französischen sowie in den Argumenten der Amerikanischen Revolution nahe. Die zweite Erklärung war an das Ausland gerichtet und deutlich gemäßigter im Umgangston.²¹⁶

Anfang August 1822 reiste Dom Pedro nach São Paulo. Grund hierfür war ein militärischer Aufstand vor Ort, der seit Mai die Autorität des Prinzregenten und der dort installierten Junta infrage stellte. Dom Pedro wollte seine Macht wiederherstellen. Zwischenzeitlich erreichte Rio de Janeiro die Nachricht, dass Portugal die strafrechtliche Verfolgung aller Mitglieder der von São Paulo ausgegangenen Protestbewegung vom Dezember 1821 angeordnet und jeglichen Vorschlag hinsichtlich einer Selbstverwaltung Brasiliens abgelehnt habe. José Bonifácio schickte dem Prinzregenten eine Depeche, in der er ihn zum Handeln aufforderte: Gespräche seien sinnlos – von Portugal sei nur Versklavung und Horror zu erwarten.²¹⁷ Diese erreichte den Prinzregenten am 7. September 1822 am Ufer des Flusses Ipiranga nahe São Paulo. Dom Pedro zögerte nicht, sondern verkündete den Ruf von Ipiranga (*Grito de Ipiranga*), in welchem er zu „Unabhängigkeit oder Tod!“ („*Independência ou Morte!*“) aufrief:

„Freunde, die portugiesischen Cortes wollen uns versklaven und verfolgen. Von heute an endet unsere Bindung. Keine Bande verbinden uns nun mehr ... Brasilianer lasst unsere Parole von heute an sein: Unabhängigkeit oder Tod!“²¹⁸

²¹⁴ Eigene Übersetzung von: „[...] a Convocação de uma Assembleia Luso-Braziliense, que investida daquella porção de Soberania, que essencialmente reside no Povo deste grande, e riquíssimo Continente, Constitua as bases sobre que se devam erigir a sua independencia, que a Natureza, marcara, e de que já estava de posse, e a sua União com todas as outras partes integrantes da Grande Família Portugueza, que cordialmente deseja: [...]“. *Collecção das Leis do Imperio do Brazil de 1822. Decretos, Cartas e Alvarás. Parte II. Rio de Janeiro: Imprensa Nacional 1887*, S. 19; *Barman, R. J.: Brazil*, S. 93.

²¹⁵ *Barman, R. J.: Brazil*, S. 95.

Neben London und Paris wurden auch Abgesandte nach Washington und Buenos Aires geschickt, um hier um Sympathien für Brasilien zu werben. José Bonifácio legte großen Wert auf eine Allianz mit den anderen lateinamerikanischen Staaten. Er strebte nach einer Konföderation oder einer Formation mit dem spanischsprachigen Amerika, um der europäischen Politik und Anmaßungen etwas entgegenzusetzen. Er schickte einen Brief an den argentinischen Staatspräsidenten Rivadávia, um ihn zu einem Zusammenschluss zu bewegen, vgl. *Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República*, S. 52 f.

²¹⁶ *Barman, R. J.: Brazil*, S. 95.

²¹⁷ *Ebd.*, S. 96; vgl. auch *Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República*, S. 54.

²¹⁸ *Barman, R. J.: Brazil*, S. 96.

Am 14. September kehrten Dom Pedro und seine Gefolgsleute nach Rio de Janeiro zurück, geschmückt mit Armbinden mit der Aufschrift „*Independência ou Morte*“. In den kommenden Wochen lag die politische Initiative bei der radikalen Fraktion, welche durch die Freimaurerloge des *Grande Oriente* in Rio handelte. Die offene Frage war, welchen Titel Dom Pedro tragen und zu welchen Bedingungen er zum Herrscher Brasiliens ernannt werden sollte.²¹⁹ Die Monarchie an sich wurde dabei nicht infrage gestellt. Ein Titel wie „Verteidiger“ oder „ewiger Beschützer“, welcher auf die Rolle eines Präsidenten abzielte, stand nicht im Raum. Die konservativen Kräfte favorisierten, Dom Pedro mit dem Titel des „ständigen Regenten“ die volle Souveränität zu verleihen, indem sein Vater für dauerhaft verhindert erklärt würde. Auf diese Weise wäre die Verbindung zu Portugal nicht komplett gekappt und eine Wiederkehr Dom Joãos im Falle eines Obsiegens gegen die Cortes nicht ausgeschlossen worden. Ferner wären mit diesem Titel die europäischen Monarchen besänftigt worden. Unter den Freimaurern wurde der Titel König favorisiert. Doch gab es starke Argumente dagegen – er stehe zu nahe mit der kolonialen Vergangenheit in Verbindung und impliziere ein allein erbliches Recht. Der Königstitel hätte viele Brasilianer in ihrem Respekt für Dom João verletzt. Von Monarchisten wäre er als Hochverrat und widerrechtliche Aneignung gewertet worden. Letztlich fiel die Entscheidung zugunsten einer dritten Variante: des Titels des Kaisers. Dieser brachte die wenigsten Nachteile mit sich und konnte zwischen den verschiedenen politischen Ansichten vermitteln, denn er bedeutete einen Bruch mit der brasilianischen Vergangenheit ohne eine gleichzeitige Bemächtigung des Titels Dom Joãos. Ferner implizierte die Amtsbezeichnung eine Herrschaft durch ein gewähltes Amt über ein außergewöhnlich großes Reich.²²⁰ Am 12. Oktober 1821, an seinem 24. Geburtstag, wurde Dom Pedro zum Kaiser Brasiliens ernannt.²²¹

Die Wahl des Titels stieß in Europa auf Missverständnis, denn er wurde als anmaßend gewertet. Die Erinnerung daran, wie sich Napoleon vom Plebisit zum Kaiser hatte wählen lassen, war noch präsent. Dom Pedro schien gemeinsame Sache mit Radikalen und Umstürzern zu machen.²²² Allerdings konnte er sich aufgrund seiner Ehe mit Leopoldina, der Tochter des österreichischen Kaisers, eines gewissen Wohlwollens der europäischen Großmächte sicher sein. Dies hob die brasilianische

²¹⁹ Ebd., S. 98 f.

²²⁰ Ebd., S. 99.

²²¹ Bethell, L.: *The Independence of Brazil*, (186 f.).

²²² Barman, R. J.: *Brazil*, S. 100.

Allgemein war das Klima in Europa der revolutionären Bewegung in Brasilien nicht wohlgestimmt. Auf dem Wiener Kongress hatte sich die Heilige Allianz darauf verständigt, alle Revolutionen, die in Europa und Amerika entstünden, zurückzuweisen. Doch José Bonifácio hoffte aufgrund der Ehe Dom Pedros mit der Tochter des österreichischen Kaisers auf die Neutralität Österreichs und setzte darauf, dass Leopoldina sich aktiv für eine Verständigung einsetzen werde, vgl. Costa, E. V. d.: *Da Monarquia à República*, S. 53.

Unabhängigkeitsbewegung von den anderen entsprechenden Vorhaben Südamerikas ab.²²³

Die Radikalen hatten im Zuge der Titelfindung versucht, auf das politische Geschehen Einfluss zu nehmen. Sie machten Dom Pedro anstelle von José Bonifácio zum großen Meister des Freimaurerordens. Gleichzeitig wollten sie sicherstellen, ihn einem zukünftigen Parlament unterzuordnen. So hatten sie zu erreichen versucht, dass Dom Pedro vom Stadtrat Rio de Janeiros zum Kaiser ausgerufen und im Gezenzug auf eine zukünftige brasilianische Verfassung schwören werde.²²⁴ Der Versuch scheiterte jedoch, denn der Plan konnte durch José Bonifácio verhindert werden. Die Ernennung Dom Pedros wurde nicht unter die Bedingung einer künftigen Verfassung gestellt. Allerdings veranlasste dies José Bonifácio zur Offensive gegen die Radikalen. Er kreierte eine politische Krise, indem er vor Dom Pedro auf seinen Rücktritt als Minister beharrte und das Amt verließ. Als es dann – auffällig schnell – zu Unruhen kam, holte Dom Pedro ihn zurück ins Amt des ersten Ministers. In dieser gestärkten Situation veranlasste er die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen gegen die „Fraktion fanatischer Demagogen und Anarchisten“. Führende Radikale flohen, die Freimaurer wurde unterdrückt und kritische Zeitungen eingestellt.²²⁵ Diese Oktober-Krise hatte einen großen symbolischen Charakter: Zum einen bedeutete sie den Sieg des luso-brasilianischen Lagers mit José Bonifácios über die Radikalen, zum anderen kreierte sie – was noch bedeutender war – ein Verständnis der neu geschaffenen Nation und Monarchie, welche sich in der Krönungszeremonie

²²³ Barman, R. J.: Brazil, S. 86.

²²⁴ Ebd., S. 100.

²²⁵ Ebd., S. 101.

In einem Protestbrief der Bürger Rio de Janeiros wegen der Entlassung José Bonifácios und seines Bruders Martim Francisco Ribereiro heißt es: „Ihr politisches Wissen, Ihre angesehene Schriftstellerei, Ihr bewährtes Ansehen bei fremden Nationen, Ihre Ehre und Ihr entschiedener Patriotismus sowie Ihre Liebe für die heilige Sache Brasiliens hatten Sie der allgemeinen Bewunderung, Liebe und Achtung der befreundeten Bürger des Staates würdig gemacht, die Sie als den einzigen Anker dieses neuen Reiches betrachteten (mit dem Thron von Unserer Majestät verbunden) und als der Terror dunkler und aufrührerischer Parteien, welche die Stabilität Brasiliens untergraben und es zum blutigen Schauplatz der Anarchie, Zwietracht und Uneinigkeit seiner schönsten Provinzen zu verdammen drohen, von denen in einigen die Aristokratie, in anderen die Demokratie und in allen Verwirrung, Despotismus, Verwüstung und weiterer Bürgerkrieg herrschen werden.“ Eigene Übersetzung von: „Os seus conhecimentos políticos, a sua reconhecida literatura, o seu credito estabelecido para com as Nações Estrangeiras, a sua honra, e o seu decedido patriotismo e amor pela sagrada Causa do Brasil, os tinhão constituido dignos da admiração geral, do amor, e respeito dos Cidadãos amigos da ordem, os quaes olhavão para elles como a unica ancora (unidos ao Throno de V.M.I.) deste novo Imperio, e como terror de tenebrosos, e incendiarios partidos, que minando a estabelicidade do Brasil, ameação conduzi-lo ao theatro sanguinoso da anarchia, da discordia, e desunião das suas mais bellas Províncias, das quaes em humas reinará a Aristocracia, em outras a Democracia, e em todos a confusão, o despotismo, a desolação, e a outra guerra civil.“ Povo do Rio de Janeiro: Protesto do povo do Rio de Janeiro contra a demissão dos ministros José Bonifácio e Marim Francisco de Andrade (BR RJANRIO 2H.0.0.20/3) 1822 (30.10.1822).

am 1. Dezember 1822 niederschlug. Diese war an die Krönungen im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation angelehnt. Dom Pedro wurde nicht nur gekrönt, sondern auch gesalbt: ein Zeichen dafür, dass er von Gott gewählt und geweiht wurde. Der Öffentlichkeit sollte so gezeigt werden, dass sich die Stellung Dom Pedros nicht nur von der Wahl der Bürger ableite. Das Verständnis von einer inhärenten Macht kam auf diese Weise zum Ausdruck.²²⁶

Allerdings wurde die Abspaltung von Portugal anfangs nicht überall akzeptiert. Im Nordosten des Landes, außer in Pernambuco, blieb die Bevölkerung den portugiesischen Cortes gegenüber loyal. Hier war immer noch portugiesisches Militär stationiert und eine nicht unbedeutende Zahl portugiesischer Kaufmänner wohnhaft.²²⁷ Auch im Süden, in Montevideo, gab es Widerstand gegen die Abspaltung.²²⁸ Im Oktober landeten in Salvador zwei Bataillone aus Portugal, sodass die Anzahl der portugiesischen Soldaten hier auf 9.000 stieg. Rio de Janeiro setzte dem Nordosten eine Frist von vier Monaten, in welchem er sich zwischen Freundschaft oder Krieg entscheiden sollten.²²⁹ Der Konflikt mit dem Nordosten konnte nur mithilfe des ehemaligen englischen Admirals Thomas Cochrane²³⁰ und seiner geschickten Kriegsführung geschlagen werden.²³¹ Nach monatelangen Kämpfen mit den portugiesischen Truppen waren diese im August 1823 im Nordosten und bald darauf auch in Montevideo besiegt. Dadurch standen etwa ein Jahr nach der Unabhängigkeit alle

²²⁶ Barman, R. J.: Brazil, S. 101.

²²⁷ Bethell, L.: The Independence of Brazil, (187).

Hier lebten portugiesische Kaufmänner, die vom Im- und Export abhängig waren. Als diese Regionen zögerten, die Bewegung zu unterstützen, entsandte José Bonfácio vorerst Gesandte, welche für die nötige Unterstützung werben sollten, vgl. Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República, S. 50.

²²⁸ Barman, R. J.: Brazil, S. 104.

²²⁹ Ebd., S. 104.

²³⁰ Thomas Cochrane, 10. Earl of Dundonald (1775–1860), war ein britischer Politiker, Freiheitskämpfer und Erfinder. Nach einer Karriere bei der Navy war er von 1806–1818 Mitglied des Unterhauses. 1814 wurde er wegen Börsenbetruges angeklagt und zu Pranger und Gefängnis verurteilt sowie aus der Marine und dem Parlament entlassen. Er wurde begnadigt und erneut in das Parlament gewählt. Von 1817 bis 1822 kommandierte er auf Einladung Chiles dort das Heer im Unabhängigkeitskampf. 1823 wurde er von Dom Pedro I. unter Vertrag genommen, um die brasilianische Flotte zu befehligen. 1825 kehrte er nach Europa zurück. 1825 wurde er von Dom Pedro zum Marquis de Maranhão erhoben. 1828 kehrte er nach Großbritannien zurück und wurde vollständig rehabilitiert. Er wurde 1842 Vizeadmiral und Oberkommandierender der britischen Flotte in Nordamerika und Westindien, 1851 dann Admiral, vgl. Lord Cochrane, in: Vainfas, R.: Dicionario do Imperio Imperial, S. 488 f.; Cochrane, I) Thomas C., Graf von Dundonald, in: Meyers Großes Konversationslexikon. Band 4. 6. Aufl. Leipzig: Bibliographisches Institut 1906, 206–207.

²³¹ Dieser wendete eine List an: Er brachte die in Bahia stationierte Flotte dazu, nach Maranhão zu evakuieren, wobei er sie in Besitz nahm. Die Truppen in Maranhão überredete er, sich aufgrund der hoffnungslosen Lage zu ergeben. Die gleiche List wendete er auch in Pará an, vgl. Barman, R. J.: Brazil, S. 104; Bethell, L.: The Independence of Brazil, (188 ff.).

Territorien, auf welche Anspruch erhoben wurde, unter brasilianischer Herrschaft.²³² Mitte 1823 war die brasilianische Unabhängigkeit durchgesetzt, ohne dass es zu einem Bürgerkrieg oder Gebietsverlusten gekommen war. Brasilien war faktisch unabhängig, Portugal militärisch und finanziell zu schwach, um dem etwas entgegenzusetzen.²³³

III. Verfassungsgebung

1. Einberufung und Wahlen der Verfassungsgebenden Versammlung

Als Dom Pedro mit dem Dekret vom 3. Juni 1822 die Einberufung einer Verfassungsgebenden Versammlung verkündet hatte, widersetzte er sich dem Rat von José Bonifácio, der gegenüber demokratischen Strukturen skeptisch war. Auf Anraten von Bonifácio war bereits im Februar die Einberufung eines Rates der Vertreter der Provinzen (*Conselho de Procuradores da Província*) – erfahrenen Männern, die nach traditioneller Art ernannt werden – als Repräsentativorgan verkündet worden, welcher am 2. Juni zusammentrat.²³⁴ Doch Dom Pedro hatte bereits im Mai an seinen Vater geschrieben, dass eine Verfassungsgebende Versammlung notwendig sei. Für ihn sei dies der einzige gerechte Weg, denn er entspreche den Bitten und Rechten der Bürger. Er folgte mit der Einberufung somit einem konstitutionellen Gefühl.²³⁵ Diese Verfassungsgebende Versammlung sollte laut Dom Pedro die Basis für eine Unabhängigkeit schaffen, welche alle Teile der großen portugiesischen Familie integriert.²³⁶

²³² Montevideo war die jüngste Kolonie Portugals. Erst 1816 marschierten die Truppen in Banda Oriental (heutiges Uruguay) ein und erreichten dort 1820 die Vorherrschaft. Daraufhin wurde von Dom João ein Kongress einberufen, um über die Zukunft der Region zu entscheiden. Im Juli 1821 sprach sich dieser für eine Angliederung an das brasilianische Königreich aus. Doch da in dieser Region Spanisch gesprochen wurde und sie kulturell spanisch geprägt war, gab es dort keinen Wunsch in der Bevölkerung nach der Zugehörigkeit zu Brasilien. *Barman, R. J.: Brazil*, S. 106 f.

²³³ *Bethell, L.: The Independence of Brazil*, (191); *Barman, R. J.: Brazil*, S. 106 f.

²³⁴ *Bethell, L.: The Independence of Brazil*, (186); vgl. auch *Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República*, S. 51.

²³⁵ Câmera dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823. 2. Aufl. Brasília: Edições Câmara 2015, S. 38.

²³⁶ *Ebd.*, S. 38.

„[...] a Convocação de uma Assembleia Luso-Braziliense, que investida daquelle porção de Soberania, que essencialmente reside no Povo deste grande, e riquissimo Continente, Constitua as bases sobre que se devam erigir a sua independencia, que a Natureza, marcara, e de que já estava de posse, e a sua União com todas as outras partes integrantes da Grande Familia Portugueza, que cordialmente deseja: [...]“ *Collecção das Leis do Imperio do Brazil de 1822*, S. 19; Câmera dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 39; *Barman, R. J.: Brazil*, S. 93.

Auch wenn die Einberufung einer Verfassungsgebenden Versammlung einen großen Gewinn für die Radikalen darstellte, mussten diese bei der Ausgestaltung der Wahl einen Rückschlag hinnehmen: Sie konnten sich nicht mit ihrer Forderung nach direkten Wahlen durchsetzen. Stattdessen wurde eine indirekte Wahl bestimmt, die einem strengen Zensuswahlrecht unterlag.²³⁷ Wahlberechtigt war jeder verheiratete oder ledige Mann von mindestens 20 Jahren, der wirtschaftlich nicht von seinem Elternhaus abhängig war. Ausgeschlossen waren zudem Menschen, die Lohn oder Sold empfingen, mit Ausnahme der Kaufleute, Bedienstete des Königshauses, die Verwalter von landwirtschaftlichen Gütern und Fabriken sowie Geistliche, nicht eingebürgerte Ausländer und Kriminelle.²³⁸ Abgeordneter konnte jeder werden, der einen angemessenen Lebensunterhalt durch Arbeit, Industrie oder Güter besaß. Analphabetismus war kein Ausschlusskriterium.²³⁹ So wurde sichergestellt, dass nur die Interessen der führenden Klasse in der Verfassungsgebenden Versammlung repräsentiert wurden.²⁴⁰ Die Wahlen der Abgeordneten fanden in der zweiten Hälfte des Jahres 1822 in fast allen Provinzen statt. Bis zu ihrer Auflösung im November 1823 waren in der Verfassungsgebenden Versammlung nur 14 der 18 Provinzen vertreten. Da sich die Regionen Cisplatina, Maranhão, Pará und Piauí in eigenen Kämpfen um eine Unabhängigkeit von Brasilien befanden, wurden aus diesen Provinzen keine Vertreter abgesandt.²⁴¹

Wer gewählt wurde, war verpflichtet, sein Amt anzunehmen. Er sollte als Eigenschaften einen wahren Patriotismus und entschiedenen Eifer für die Sache Brasiliens mitbringen.²⁴² Fast alle Abgeordneten hatten eine höhere Bildung geossen. Rund die Hälfte der 88 Abgeordneten hatte in Coimbra studiert oder waren Beamte. Sieben Abgeordnete waren ehemalige Militärangehörige, 17 gehörten dem Klerus und 30 lokalen Adelsfamilien an; 18 von ihnen waren in die Verfassungsgebende Versammlung von Lissabon gewählt worden, allerdings hatten nur sechs diesen Sitz angenommen.²⁴³ Viele ehemalige Revolutionäre der Verschwörungen in Bahia und Minas Gerais sowie der Revolution in Pernambuco fanden einen Platz in

²³⁷ Bethell, L.: *The Independence of Brazil*, (186).

Der Vorschlag José Bonifácios einer indirekten Wahl wurde von der Mehrheit der Bevölkerung getragen. Für José Bonifácio war eine indirekte Wahl ein Kompromiss: Er glaubte nicht an die Entscheidungsfähigkeit einer demokratisch gewählten Versammlung und strebte nach einer Regierung der „Weisen und Ehrhaften“, vgl. Costa, E. V. d.: *Da Monarquia à República*, S. 51.

²³⁸ Dabei gestaltete sich das System demokratischer als das Wahlsystem, das in der Verfassung verankert wurde, denn das Wahlrecht war nicht von einem konkreten Einkommen abhängig, vgl. Costa, E. V. d.: *Da Monarquia à República*, S. 51.

²³⁹ Câmara dos Deputados: *Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil* 1823, S. 49.

²⁴⁰ Ebd., S. 49.

²⁴¹ Ebd., S. 49; Barman, R. J.: *Brazil*, S. 108.

²⁴² Câmara dos Deputados: *Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil* 1823, S. 50.

²⁴³ Ebd., S. 50; Barman, R. J.: *Brazil*, S. 108.

der Verfassungsgebenden Versammlung. Allerdings waren sie nicht starr in ihren politischen Ansichten, sondern offen zur Debatte.²⁴⁴

Die Abgeordneten erreichten Rio de Janeiro nur nach und nach. Doch Mitte April waren genügend beisammen, um eine Vorversammlung abzuhalten.²⁴⁵ Ab dem 17. April 1823 diskutierten in fünf aufeinanderfolgenden Sitzungen 50 Deputierte in einer Vorversammlung über die Ausgestaltung der Verfassungsgebenden Versammlung. Als Datum für das erste Zusammenkommen der Verfassungsgebenden Versammlung wurde der 3. Mai festgelegt. Man wählte ein historisch bedeutendes Datum, denn zu dem Zeitpunkt galt der 3. Mai noch als Datum der Entdeckung Brasiliens durch Álvares Cabral.²⁴⁶ Zwischen dem Entschluss zur Einberufung einer Verfassungsgebenden Versammlung und ihrem tatsächlichen Zusammenkommen lag fast ein Jahr. So hatte die Regierung nach der Oktober-Krise genügend Zeit bis zum Beginn der Ausarbeitung der Verfassung gegen die Radikalen vorzugehen und führende Köpfe dieser zu inhaftieren oder ins Exil zu schicken.²⁴⁷

2. Sitzungen der Verfassungsgebenden Versammlung

Den Tag der Eröffnung der Verfassungsgebenden Versammlung beschrieb die Zeitung *O Espelho*, neben vielen anderen Zeitungen, als einen Freudentag, an welchem die Wünsche des brasilianischen Volkes in Erfüllung gehen.²⁴⁸ In einer feierlichen Zeremonie, mit Feuerwerk und Salutschüssen, fuhr die Königfamilie zum *Paço de Cortes*, wo eine Deputation von 11 Mitgliedern sie in Empfang nahm und zum Thron führte. Neben dem Thron befand sich auf der ersten Stufe der Stuhl des Präsidenten der Versammlung und daneben die Stühle der Sekretäre. Präsident und Sekretäre blieben stehen, bis Dom Pedro Platz genommen hatte. Der Monarch lief ohne Krone oder Zepter in den Saal hinein, was die Ablehnung einiger Deputierten hervorrief und die spätere Diskussion um die zentrale Frage, wer Träger der Souveränität sei – Monarch, Verfassungsgebende Versammlung oder beide gemeinsam – anstieß.²⁴⁹ Das Hineinschreiten ohne Insignien war auf Vorschlag von Antônio Carlos Ribereio Andrade Machado e Silva von der vorbereitenden Versammlung beschlossen worden, um den Kaiser und die Versammlung auf gleiche Stufe zu stellen,

²⁴⁴ Barman, R. J.: Brazil, S. 108.

²⁴⁵ Ebd., S. 108.

²⁴⁶ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 41. Tatsächlich landete Cabral am 22. April 1500 auf einer kleinen Insel, welche der späteren Stadt Porto Seguro vorgelagert ist, und nahm diese für die portugiesische Krone in Besitz.

²⁴⁷ Bethell, L.: The Independence of Brazil, (186).

²⁴⁸ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 42.

²⁴⁹ Ebd., S. 42 f.

da sich beide die konstituierende Macht teilten. Da sich die Versammlung nicht bedecke, solle dies auch nicht dem Monarchen zustehen.²⁵⁰

In seiner Eröffnungsrede erklärte der Monarch:

„Heute ist der größte Tag, den Brasilien je erlebt hat; der Tag, an dem es zum ersten Mal der Welt zeigen kann, dass es ein Reich ist, und zwar ein freies Reich. Wie groß ist meine Freude, Repräsentanten aus fast allen Provinzen zu sehen, welche einander ihre Interessen vorstellen und anhand dieser eine gerechte und liberale Verfassung schaffen, welche sie regieren wird!“²⁵¹

Doch ermahnte er die Versammlung:

„Dieses Versprechen gebe ich heute feierlich vor Ihnen ab und hoffe, dass Sie mir helfen, es zu erfüllen, indem sie eine weise, gerechte, angemessene und ausführbare Verfassung schaffen, die von der Vernunft und nicht von der Willkür diktiert wird. [...]. Eine Verfassung, in der die drei Gewalten gut aufgeteilt sind auf die Art und Weise, dass sie sich nicht Rechte anmaßen können, welche Ihnen nicht zustehen.“²⁵²

Aufgabe der der Versammlung war es, eine politische Verfassung für das brasilianische Reich sowie notwendige und dringende Reformen zu schaffen. Die Dimension der ersten Aufgabe konnten die Abgeordneten einschätzen, mit der zweiten Aufgabe bestand jedoch keine Erfahrung.²⁵³ Die Reformen befassten sich mit der Machtverteilung innerhalb der Nation, wie die Neuorganisation der Provinzialregierungen. Mit diesen beschäftigte sich die Versammlung in den ersten Monaten. Die Ausarbeitung der Verfassung wurde währenddessen einer Kommission übertragen.²⁵⁴ Letztendlich wurden nur sechs von neununddreißig angedachten Projekten und Reformen von der Verfassunggebenden Versammlung umgesetzt. Problema-

²⁵⁰ Dritte vorbereitende Sitzung vom 30. April 1823, Senhor Andrada Machado: „Sr. Presidente, a comissão julgou que, sendo Sua Megastade Imperial um poder constitucional e a Assembleia outro, devia ser igual a situação de ambos, quando presentes; e como a Assembleia se não cobre, pareceu que também Sua Magestade Imperial devia entrar descoberto.“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Assembléa Constituinte 1823. Tomo Primeiro. Rio de Janeiro: Typografia de Hypolito José Pinto 1876a, S. 30. Siehe auch Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 43.

²⁵¹ Eigene Übersetzung von: „É hoje o dia maior que o Brasil tem tido; dia em que ele pela primeira vez começa a mostrar ao mundo que é Império, e Império livre. Quão grande é meu prazer, vendo juntos representantes de quase todas as províncias fazerem conhecer umas às outras seus interesses e sobre eles basearem uma justa e liberal constituição que as reja!“ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 43.

²⁵² Eigene Übersetzung von: „,Ratifico hoje aqui, solenemente, perante vós, esta promessa e espero que me ajudeis a desempenhá-la, fazendo uma Constituição sábia, justa, adequada e executável, ditada pela razão e não pelo capricho [...] Uma Constituição em que os três poderes sejam bem divididos de forma que não possam arrogar direitos que lhe não compõem; [...].“ Ebd., S. 47f.

²⁵³ Ebd., S. 52f.

²⁵⁴ Barman, R. J.: Brazil, S. 110.

tisch war hierbei, dass die Projekte dem Kaiser vorgetragen und von ihm sanktioniert werden mussten, ohne dass er selbst am Entstehungsprozess beteiligt war. Viele Projekte wurden dem Kaiser erst gemeinsam mit dem Verfassungsentwurf präsentiert, da die Versammlung eine Ablehnung befürchtete.²⁵⁵

Bereits im ersten Monat ihrer Sitzung war die Verfassungsgebende Versammlung in drei Parteien gespalten, wie der österreichische Gesandte von Mareschal an seine Regierung berichtete: Die Partei der Andradas, welche eine Verfassung nach englischem Modell anstrebte, eine mittlere Partei, die sich mehr nach Frankreich orientierte und eine demokratische Partei, welche aus zehn oder elf Mitgliedern bestand, für viel Lärm sorgte, aber die Minderheit darstellte.²⁵⁶ Die Sitzungszeit der Versammlung war geprägt von Intrigen und Instabilität. Beispielsweise wurde José Bonifácio im Mai 1823 zum Vizepräsidenten und im Juni zum Präsidenten der Versammlung gewählt. Im Juli 1823 wurde er bereits wieder abgewählt und kurz darauf vom Kaiser aus seinen Ämtern entlassen. Das Kabinett war stärker mit der Beschwichtigung und der Vermittlung zwischen den divergierenden Interessen als mit der tatsächlichen Leitung der Versammlung beschäftigt.²⁵⁷

Ende Juli erfuhren die Abgeordneten, dass in Portugal militärische Truppen im Vilafranca-Aufstand versuchten, im Namen des Königs die alte politische Ordnung wiederherzustellen. Es wurde befürchtet, Dom João könne eine Versöhnung mit Dom Pedro und eine Wiederherstellung der Verbindung von Brasilien und Portugal anstreben, sollte er seine absolute Macht zurückerlangen.²⁵⁸ Allerdings waren diese Befürchtungen unbegründet. Den im September 1823 nach Brasilien geschickten Gesandten Portugals, welche Frieden und Versöhnung aushandeln sollten, machte Dom Pedro deutlich, dass Voraussetzung jeder Verhandlung mit Portugal eine unmittelbare und unbeschränkte Anerkennung der Unabhängigkeit Brasiliens sein müsse.²⁵⁹

3. Ausarbeitung der Maniok-Verfassung unter Antônio Carlos

In der ersten Sitzung der Verfassungsgebenden Versammlung wurde die Einberufung einer Verfassungskommission beschlossen. Sieben Abgeordnete wurden hierfür ernannt: Antônio Carlos Ribeiro de Andrade Machado e Silva, Antônio Luís Pereira de Cunha, Pedro de Araujo Lima, José Ricardo da Costa Aguiar, Manoel

²⁵⁵ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 52 f.

²⁵⁶ Brief des W. von Mareschal an Metternich vom 14. Mai 1823, zitiert von Barman, R. J.: Brazil, S. 110. Neben José Bonifácio de Andrade e Silva waren auch seine Brüder Antônio Carlos und Martim Francisco in die Versammlung gewählt worden, vgl. Barman, R. J.: Brazil, S. 108.

²⁵⁷ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 63; Barman, R. J.: Brazil, S. 115.

²⁵⁸ Barman, R. J.: Brazil, S. 115 f.

²⁵⁹ Ebd., S. 116 f.

Ferreira da Câmara Bithencourt e Sá, Francisco Muniz Tavares und José Bonifácio de Andrade e Silva.²⁶⁰ Verschiedene Redebeiträge zeigen, dass die Mitglieder der Kommission ihrer Aufgabe eine große Bedeutung beimaßen. Antônio Carlos erklärte, dass ihnen nicht nur die Macht gegeben wurde, eine Verfassung zu erarbeiten, sondern – unausgesprochen – auch die Kompetenz zukomme, dringende und notwendige Veränderungen zu schaffen.²⁶¹ Nogueira de Gama betonte die Dringlichkeit ihres Vorhabens, das als Grundlage für allgemeine Gesetze gelte. Diese dürften nicht geschaffen werden, solange die individuelle Freiheit, die Eigentumsgarantie, die Pressefreiheit, die Gleichheit vor dem Gesetz und die Verantwortlichkeit von Ministern und Beamten noch nicht geregelt seien.²⁶²

Als der Entwurf im August 1823 noch nicht fertig ausgearbeitet war und vorgestellt werden konnte, mehrten sich die Stimmen der Ungeduld. Antônio Carlos forderte 15 Tage Aufschub bis zur Fertigstellung ein.²⁶³ Erst am 1. September 1823 wurde das Projekt, welches später den Namen Maniok-Verfassung erhielt, der Verfassungsgebenden Versammlung vorgestellt. Es umfasste 272 Artikel, welche in 15 Kapiteln untergliedert waren. Am 15. September begann die Diskussion in der Versammlung. Hier musste zuerst geklärt werden, in welchem Umfang der Entwurf besprochen werden sollte, denn es waren bereits ohne Diskussion fast fünf Monate vergangen. Ausführliche Debatten hätten den Prozess der Verfassungsgebung sehr weit hinausgezögert. Befürchtet wurde, dass eine zu lange Dauer bis zur Verabschiedung der Verfassung die Unterstützung der Bevölkerung verspielen könnte.²⁶⁴ So beschlossen die Abgeordneten, dass der Entwurf durch zwei Diskussionen gehen solle und mit zwei Dritteln der Stimmen angenommen werden müsse. Für eine Ratifizierung wäre somit eine Anwesenheit von 78 Abgeordneten erforderlich gewesen, von denen 52 Abgeordnete für die Verfassung hätten stimmen müssen.²⁶⁵ Allerdings gingen die Diskussionen sehr langsam voran, die Abgeordneten konzentrierten sich nicht auf das Wesentliche. Nach einem Monat waren nur neun Artikel in oberflächlicher Diskussion gesprochen worden.²⁶⁶ In den 32 Sitzungen bis zum 11. November wurden lediglich 24 Artikel in erster Diskussion bestätigt, viele ohne oder mit nur kurzer Debatte – ausgiebig besprochen wurden nur wenige. 139 Än-

²⁶⁰ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 53. Laut Barman, R. J.: Brazil, S. 109 war auch der dritte Bruder der Andradas, Martim Francisco Ribeiro de Andrade, Teil der Kommission.

²⁶¹ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 54.

²⁶² Annaes do Parlamento Brazileiro. Tomo Primeiro, S. 170; Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 54.

²⁶³ Ebd., S. 54.

²⁶⁴ Ebd., S. 55f.

²⁶⁵ Ebd., S. 56f.; Rodrigues, J. H.: A Assembléia Constituinte de 1823, S. 106.

²⁶⁶ Barman, R. J.: Brazil, S. 117.

derungsvorschläge wurden vorgebracht. Hieran lässt sich hochrechnen, dass die Versammlung etwa zwei Jahre gebraucht hätte, um über den gesamten Entwurf zu diskutieren.²⁶⁷

4. Krise und Auflösung der Verfassungsgebenden Versammlung

Das Verhältnis zwischen der Versammlung und dem Monarchen verschlechterte sich kontinuierlich. Der Hauptgrund lag darin, dass der Verfassungsentwurf kein Sanktionsrecht des Kaisers für Gesetze vorsah, die von der Verfassungsgebenden Versammlung beschlossen wurden. Trotz Einwände des Monarchen hiergegen lehnte die Versammlung es im späten August 1823 ab, über die Verneinung dessen Sanktionsrechts zu diskutieren.²⁶⁸ Ein weiterer Konflikt der Versammlung mit dem Kaiser lag darin, dass die Verfassungsgebende Versammlung die ministerielle Verantwortlichkeit einführen wollte, durch welche die Exekutive dem Parlament gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet sein sollte. Ferner kritisierten im Oktober einige Abgeordnete den Monarchen dafür, dass er bereits einen Adelstitel an Lord Cochrane vergab, bevor die Versammlung über gesetzliche Voraussetzungen für die Verleihung von Adelstiteln debattiert hatte.²⁶⁹

Ein Zwischenfall mit dem Militär ließ dann die ohnehin angespannte Situation eskalieren: Portugiesischstämmige Offiziere hatten in der Nacht des 4. auf den 5. November 1823 einen Apotheker namens Davi Pamplona stark verletzt, den sie fälschlicherweise für einen kritischen Autor hielten. Pamplona wendete sich nicht an die Gerichte, sondern an die Verfassungsgebende Versammlung, um sein Recht zu suchen. Entgegen des Rates des Justizkomitees beschloss die Mehrheit der Abgeordneten, angeführt durch Montesuma sowie die Andrada-Brüder, sich mit der Klage des Opfers zu beschäftigen.²⁷⁰ Als dies am 10. November geschehen sollte, forderte eine begeisterte Menschenmenge den Einlass in die Räume der Verfassungsgebenden Versammlung. Auf Anraten von Antônio Carlos wurden sie in das Gebäude hineingelassen. Die Abgeordneten nahmen an, so das Nationalgefühl zu fördern. Für den Kaiser und seine Berater maßte sich die Versammlung jedoch ihr nicht zustehende Kompetenzen an. Das Vorgehen wurde als aufwieglerisch und anarchisch verstanden und die Berater überzeugten den Kaiser davon, dass die Verfassungsgebende Versammlung aufgelöst werden müsse, um die Nation zu beruhigen.²⁷¹

Obwohl die Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung Gerüchte gehört hatten, dass es zu einer Auflösung kommen könnte, glaubten die meisten bis

²⁶⁷ Rodrigues, J. H.: *A Assembléia Constituinte de 1823*, S. 106.

²⁶⁸ Barman, R. J.: *Brazil*, S. 117.

²⁶⁹ Costa, E. V. d.: *Da Monarquia à República*, S. 92. Cochrane wurde zum Marquis von Maranhão ernannt.

²⁷⁰ Barman, R. J.: *Brazil*, S. 117 f.; Rodrigues, J. H.: *A Assembléia Constituinte de 1823*, S. 200 f.; Costa, E. V. d.: *Da Monarquia à República*, S. 92.

²⁷¹ Rodrigues, J. H.: *A Assembléia Constituinte de 1823*, S. 203 f.

zuletzt nicht an eine solche. Dennoch war die Zahl der Teilnehmer an der Versammlung des 11. November 1823 bedeutend geringer als am Tag zuvor.²⁷² Allerdings erklärte der Abgeordnete Senhor Alencar noch an diesem Tag selbstsicher:

„Hat Unsere Majestät zufällig ein Interesse an der Auflösung der Versammlung? Was würden die Provinzen tun, wenn sie aufgelöst würde? Herr Präsident, wenn dieses Unglück sich ereignen sollte, würden sich die Provinzen abspalten, das Reich wäre kein Reich mehr und der Kaiser würde aufhören Kaiser zu sein. Aber dies wird er mit Sicherheit nicht wollen. Um seiner eigenen Ehre willen, um seiner eigenen Liebe willen, kann er das nicht wollen.“²⁷³

Am Vormittag des 12. November umstellten Truppen das Gebäude der Verfassungsgebenden Versammlung. Den Abgeordneten wurde ein Dekret verlesen, in welchem sie des Meineids beschuldigt wurden. In diesem hieß es zudem, dass die Versammlung aufgelöst und stattdessen eine neue Versammlung einberufen werde, welche eine Verfassung erarbeite, die doppelt so liberal wie der nicht vollendete Entwurf sein werde. Dom Pedro brachte mit dem Dekret zum Ausdruck, dass er sich als die Person, welche die Versammlung einberufen habe, auch in der Position sehe, diese wieder aufzulösen zu können. So heißt es:

„Nachdem ich, wie ich das Recht hatte, die allgemeine konstituierende und gesetzgebende Versammlung per Dekret vom 3. Juni letzten Jahres einberufen habe, um Brasilien vor den drohenden Gefahren zu bewahren, und nachdem diese Versammlung den feierlichen Eid, den sie der Nation geleistet hat, die Integrität des Reiches, seine Unabhängigkeit und meine Dynastie zu verteidigen, gebrochen hat, habe ich das Recht, als Kaiser und ewiger Verteidiger Brasiliens dieselbe Versammlung aufzulösen [...].“²⁷⁴

Um ihr Leben fürchtend ließen die Abgeordneten die Auflösung geschehen. Sechs der Abgeordneten inklusive der Brüder Andrada wurden noch am selben Tag verhaftet. Sie wurden ausgestattet mit einer Rente ins Exil nach Europa geschickt. Oppositionelle Zeitungen wurden zum Schweigen gebracht. Das Experiment, eine

²⁷² Ebd., S. 206.

²⁷³ Eigene Übersetzung. Sitzung vom 11. November 1823, Senhor Alencar: „Por ventura Sua Magestade tem interesse na dissolução da assembléa? Que farião as províncias se ella se dissolvesse? Sr. Presidente, se tal desgraça sucedesse, desmembrão-se as províncias, o império não era mais império, e o imperador deixava de ser imperador. Mas ele seguramente não quer isto. Pela sua propria gloria, pelo seu amor proprio, não pôde tal desejar.“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Assembléa Constituinte 1823. Tomo Sexto. Rio de Janeiro: Typographia da Viuva Pinto & Filho 1884, S. 289. Auch zitiert bei Rodrigues, J. H.: A Assembléia Constituinte de 1823, S. 209.

²⁷⁴ Eigene Übersetzung von: „Havendo eu convocado, como tinha direito de convocar, a Assembléa Geral Constituinte e Legislativa por Decreto de 3 de Junho do anno proximo passado, afim de salvar o Brazil dos perigos que lhe estavam imminentes; e havendo esta Assembléa perjurado do tão solemne juramento, que prestou á Nação, de defender a integridade do Império, sua independencia e a minha dynastia: Hei por bem, como Imperador e Defensor Perpetuo do Brazil, dissolver a mesma assembléa, [...].“ O Typhis Pernambucano. 25 de Dezembro 1823. N. I. Rio de Janeiro, in: Mello, A. J. de: Obras politicas e literarias de Frei Joaquim do Amor Divino Caneca, 418–423 (419); sowie veröffentlicht in: Collecção das Leis do Imperio do Brazil de 1823. Parte II, Decretos, Cartas e Alvares. Rio de Janeiro 1887, S. 85.

konstitutionelle Regierung zu errichten, endete. Diese Auflösung der Versammlung war auch für die damalige Zeit ein Ausdruck schlechten Krisenmanagements. Ein grundsätzlich kleiner Disput eskalierte und Dom Pedro I. hatte die Konsequenzen seines Handelns nicht bedacht. Es war ein Versuch, die Uhr zurückzudrehen und Kritiker zum Schweigen bringen. Die Bevölkerung nahm die Ereignisse negativ auf – es wurde befürchtet, dass Brasilien als eigenständige Nation nicht gehalten werden könne.²⁷⁵

5. Ausarbeitung und Ratifizierung der oktroyierten Verfassung

Bei Auflösung der Verfassungsgebenden Versammlung am 12. November 1823 gab Pedro I. bekannt, eine andere Verfassung ausarbeiten zu lassen, die weit liberaler als das Projekt von Antônio Carlos sei.²⁷⁶ Nachdem er die moderaten Kräfte mit seinem Vorgehen verschreckt hatte, musste er auf die traditionellen Berater der Krone zurückgreifen. Er ernannte neue Minister und einen neuen Staatsrat. Letzterer setzte sich fast ausschließlich aus Politikern, die in Brasilien geboren und in Coimbra ausgebildet waren, zusammen. Die meisten standen bereits lange in den Diensten des Königs. Alle Minister bekamen zusätzlich einen Sitz im Staatsrat, sodass die brasilianische Regierung aus dem Kaiser und 13 Beratern bestand. Dieser Staatsrat wurde auch mit der Ausarbeitung eines neuen Verfassungsentwurfes betraut.²⁷⁷ Mit der Geste, einen neuen Verfassungsentwurf auszuarbeiten, hoffte Dom Pedro die Eliten wieder zu beschwichtigen und so seine Macht zu sichern.²⁷⁸ Das Komitee begann direkt mit der Ausarbeitung und beendete seine Arbeiten am 11. Dezember 1823. José Joaquim Carneiro de Campos²⁷⁹ war die maßgebliche Figur bei der Ausarbeitung der Verfassung.²⁸⁰

²⁷⁵ Barman, R. J.: Brazil, S. 118.

²⁷⁶ „Hei por bem, como Imperador, e Defensor Perpetuo do Brazil, dissolver a mesma Assembléa, e convocar já uma outra na fórmula das Instrucções, feitas para a convocação desta, que agora acaba; a qual deverá trabalhar sobre o projecto de constituição, que eu lhe hei de em breve apresentar; que será duplicamente mais liberal, do que o que a extincta Assembléa acabou de fazer.“ O Typhis Pernambucano. 25 de Dezembro 1823. N. I. Rio de Janeiro, in: Mello, A. J. de (Hrsg.): *Obras politicas e litterarias de Frei Joaquim do Amor Divino Caneca*, 419–423 (419); sowie veröffentlicht in: *Collecção das Leis do Imperio do Brazil de 1823*, S. 85.

²⁷⁷ Barman, R. J.: Brazil, S. 119.

²⁷⁸ Costa, E. V. d.: *Da Monarquia à República*, S. 140.

²⁷⁹ José Joaquim Carneiro de Campos (1768–1836) war ein brasilianischer Politiker und Rechtswissenschaftler. Nachdem er zunächst eine kirchliche Laufbahn anstreben sollte, studierte er Theologie, Rechtswissenschaften und Mathematik an der Universität Coimbra. Im Anschluss begann er eine Karriere im Finanzministerium von Porto. Er kehrte gemeinsam mit der königlichen Familie nach Brasilien zurück und wurde dort hoher Beamter des Innenministers. Er war Abgeordneter der brasilianischen Verfassungsgebenden Versammlung. Er folgte José Bonifácio Andrada e Silva 1823 als Minister für innere und äußere Angelegenheiten nach. Trotz seines Protestes gegen die Auflösung der Verfassungsgebenden Versammlung wurde er in den Staatsrat berufen und mit der Ausarbeitung der Verfassung betraut. Er gilt

Antônio Carlos behauptete später, dass die Verfassung eine Kopie seines Projektes gewesen wäre, jedoch ist dies so nicht ganz richtig: Zwar wurden viele Passagen des Projektes übernommen, jedoch auch Teile der portugiesischen und anderen Verfassungen integriert.²⁸¹ Nach Monteiro ist der spätere Entwurf in der Gesamtheit der Normen, den sprachlichen Formulierungen und der Anordnung der Regelungen präziser als der frühere und diesem deshalb überlegen gewesen.²⁸²

Aufgrund von Unruhen im Nordosten Brasiliens verzichtete Dom Pedro auf die Einberufung einer Versammlung, welche die Verfassung ratifizierte. Der Entwurf wurde für deren Zustimmung an die Gemeinden gereicht.²⁸³ Ihnen wurde angetragen, Vorschläge und Verbesserungen vorzubringen.²⁸⁴ Doch nur sehr wenige Gemeinden waren tatsächlich mutig genug, um Korrekturen vorzuschlagen. Keine Gemeinde verweigerte die Zustimmung. Am 25. März 1824 wurde die Verfassung verkündet und der Kaiser legte seinen Eid auf diese ab.²⁸⁵

6. Confederação de Equador (Konföderation des Äquators)

Das Vorgehen des Kaisers gegen die Verfassungsgebende Versammlung und die Verabschiedung der oktroyierten Verfassung stieß bei denjenigen Brasilianern, die ihren Fokus aus die Interessen der Heimat legten und sich als Nativisten bezeichneten, auf Missfallen. Sie fühlten sich in der Idee bestätigt, dass es sich beim Haus Bragança um ein europäisches und kein amerikanisches Herrscherhaus handele, das die brasilianischen Interessen nicht vorrangig im Sinn habe.²⁸⁶ Als kurz nach Auflösung der Versammlung, am 25. November 1823 eine bedeutende Reform der Organisation der Provinzen durchgeführt wurde, wuchs das Konfliktpotenzial. Die Reform sah vor, an die Spitze der Provinzen von der Regierung ernannte Präsidenten zu setzen. Damit wurde den Provinzen die 1821 erstrittene Selbstregierung wieder

als einflussreichster Redakteur der Verfassung. Zwischen 1826 und 1836 hatte er verschiedene Posten wie General, Außenminister, Reichsrat und Senator inne, vgl. José Joaquim Carneiro de Campos, in: *Vainfas, R.: Dicionario do Imperio Imperial*, 437–438; José Joaquim Carneiro dos Campos, in: *Blake, Augusto Victorino Alves Sacramento (Hrsg.), Dicionario bibliographico brasileiro*. Vol. 4. Rio de Janeiro: Typographia Nacional 1898, 471–472.

²⁸⁰ Monteiro, Tobias: *Historia do Imperio. O primeiro reinado*. Tomo I. Rio de Janeiro: F. Briguiet & CIA. – Editores 1939, S. 11.

²⁸¹ Ebd., S. 11f.

²⁸² Vgl. ebd., S. 12.

²⁸³ Barman, R. J.: Brazil, S. 123. Siehe auch Lima, Manoel de Oliveira: *Evolution of Brazil compared with that of Spanish and Anglo-Saxon America*. Martin, Percy Alvin (Hrsg.), Stanford: Stanford University 1914 (Leland Stanford Junior University Publications University Series), S. 46.

²⁸⁴ Bandeche, Brasil: *A primeira análise da Constituição de 1824*, in: *Revista de História* (1973) H. 94, 407–412 (407).

²⁸⁵ Barman, R. J.: Brazil, S. 123.

²⁸⁶ Ebd., S. 119.

genommen. Außerdem waren zuvor kaum Steuereinnahmen nach Rio de Janeiro geflossen.²⁸⁷

Diejenigen Provinzen, die bereits 1817 revoltiert hatten, lehnten sich gegen die Reform auf. Die Provinzen Pernambuco und Ceará setzten ihre Präsidenten trotz der Gegenwehr der kaiserlichen Marine ab. Der Konflikt wuchs und die Identität des brasilianischen Nationalstaats wurde geschwächt.²⁸⁸

Die Zeitung *Typhis Pernambucano*, welche von dem Nativisten Bruder Caneca herausgebracht wurde, schrieb im Juni 1824 zu diesen Revolten, dass Brasilien nicht nur als Ganzes, sondern auch jede Provinz für sich unabhängig und souverän geworden sei. Keine Provinz könne eine andere zu etwas zwingen oder müsse einer anderen Folge leisten. Die Union der Provinzen mit Rio de Janeiro sei von zwei Bedingungen abhängig gewesen: der Errichtung eines konstitutionellen Reiches und der Ernennung Dom Pedros zum Kaiser. Durch die Auflösung der Verfassungsgebenden Versammlung habe Dom Pedro gegen die erste Bedingung verstoßen, weshalb die angestrebte Union keinen Bestand mehr habe und jede Provinz für sich unabhängig und souverän werde.²⁸⁹

Am 2. Juli 1824 forderte Pernambuco die anderen abtrünnigen Provinzen auf, sich zu einer *Confederação do Equador* (Konföderation des Äquators) zusammenzuschließen. Idee dieses Zusammenschlusses war, eine republikanische Union zu bilden, welche auf der Zustimmung der sich konstituierenden Teile beruhe. Sie sollte ein loser Zusammenschluss ohne eine Zentralisierung als Nationalstaat sein. Eine Hauptstadt oder Grenzen wurden in der Proklamation nicht festgelegt.²⁹⁰ Doch ebenso wie 1817 scheiterte die Revolution erneut aus ähnlichen Gründen: Unklarheit über die eigentlichen Ziele und übereiltes Handeln. Die Erhebung von 1824 war im Grunde derjenigen von 1817 sehr ähnlich, jedoch mobilisierte sie eine größere Masse und verlief gewaltsamer. Auch wenn sich die Provinzen Paraíba do Norte, Rio Grande do Norte und das südliche Ceará anschlossen, behielt die Regierung stets die Kontrolle über das Meer. Von diesem aus konnten Recife blockiert und parallel im Inland die Aufstände mit Streitkräften unterdrückt werden. Im September 1824 wurde Recife eingenommen. Die letzten Aufständischen gaben sich im November im südlichen Ceará geschlagen. 16 der führenden Rebellen wurden hingerichtet, unter ihnen Bruder Caneca, Herausgeber des *Typhis Pernambucano* und Ideologe des Aufstandes. Er wurde daraufhin zum Märtyrer der Bewegung erhoben.²⁹¹

²⁸⁷ Ebd., S. 119 f.

²⁸⁸ Ebd., S. 121.

²⁸⁹ O *Typhis Pernambucano*. 10 de Junho 1824. N. XXI. Pernambuco, in: *Mello, A. J. de (Hrsg.): Obras politicas e litterarias de Frei Joaquim do Amor Divino Caneca*, 558 – 561 (559). Auch *Barman, R. J.: Brazil*, S. 121 f. berichtet über diesen Artikel.

²⁹⁰ *Barman, R. J.: Brazil*, S. 122.

²⁹¹ Ebd., S. 122.

IV. Ausblick

In den Jahren 1824 und 1825 lag der Fokus Brasiliens auf der Anerkennung durch das Ausland sowie der Festlegung der Grenzen. Auf dem amerikanischen Kontinent war Brasilien die einzige Monarchie inmitten von Republiken. Aufgrund der innenpolitischen Unruhen hatte eine Anerkennung von außen große Bedeutung. Portugal verweigerte eine solche jedoch zunächst. Allerdings gab es auf Drängen von Großbritannien im Jahr 1825 nach. Hierbei handelte Großbritannien nicht uneigennützig. Es war vertraglich daran gebunden, die territoriale Integrität Portugals zu schützen, jedoch gleichzeitig daran interessiert, den 1810 mit Brasilien geschlossenen Handelsvertrag zu erneuern. Beides zusammen konnte nur durch eine formale Anerkennung der Trennung durch Portugal verwirklicht werden. Die Verhandlungen zwischen Brasilien und Portugal verliefen beschwerlich. Dom João hatte in Portugal seine absolute Macht zurückgerlangt und zunächst zum Ziel, Brasilien wieder unter seine Regierung zu stellen. Unterstützt wurde er hierbei von den absoluten Mächten Europas. Doch letztlich gab Portugal nach. Ausgehandelt wurde die Anerkennung durch einen britischen Gesandten, der als Vertreter Lissabons nach Brasilien geschickt wurde. Als Zugeständnisse musste Portugal das Recht Dom Pedros auf den Titel des Kaisers anerkennen und Brasilien einen Schadensersatz von zwei Millionen Pfund Sterling an Portugal leisten sowie sich verpflichten, die territoriale Integrität des restlichen portugiesischen Reiches zu wahren. Der Kriegszustand zwischen Portugal und Brasilien wurde nachträglich annulliert und der Vertrag im August 1825 unterschrieben.²⁹²

Die Vereinigten Staaten von Amerika hatten Brasilien bereits 1824 kurz nach der Verabschiedung der Monroe-Doktrin als unabhängig anerkannt.²⁹³ Die kontinentalen europäischen Monarchien, die ihr Missfallen über die brasilianischen Ereignisse noch im Veroneser Kongress von 1822 deutlich gemacht hatten (jedoch ohne ihre konsularischen Vertretungen abzuziehen), folgten Portugal und erkannten Brasilien ebenso an. Dies bedeutete die Lösung der größten Probleme der neuen Nation.²⁹⁴

Parallel zu den Verhandlungen um die formale Unabhängigkeit brach der nächste Konflikt innerhalb der Staatsgrenzen aus. Die südliche Provinz Cisplatina (heutiges Uruguay) erklärte sich unabhängig. Inspiriert von Simón Bolívars Triumph über die

²⁹² *Bethell, L.: The Independence of Brazil, (193 f.); Barman, R. J.: Brazil, S. 127 f.*

²⁹³ *Buve, Raymond Th./Meissner, Jochen/Bernecker, Walther L. (Hrsg.): Lateinamerika von 1760 bis 1900. Stuttgart: Klett-Cotta op. 1992 (Handbuch der Geschichte Lateinamerikas Band 2), S. 854.*

²⁹⁴ *Barman, R. J.: Brazil, S. 103, 107, 129.*

Allerdings erfolgte auch dies nicht ohne Zugeständnisse Brasiliens. Gegenüber Großbritannien musste das brasilianische Reich Handelsvorteile sowie außerterritoriale Rechte der Bürger und Zollschutz gewähren. Auch gegenüber Frankreich wurden die beiden letzteren Zugeständnisse gemacht, vgl. *Maia, João M. E./Taylor, Matthew M.: The Brazilian Liberal Tradition and the Global Liberal Order, in: Stuenkel, Oliver/Taylor, Matthew M. (Hrsg.), Brazil on the Global Stage. Power, Ideas and Liberal International Order. New York: palgrave macmillan 2015, 35–57 (47).*

spanischen Truppen bei Ayacucho überquerte eine kleine Gruppe Aufständischer, später bekannt als die Dreiunddreißig Orientalen, am 19. April von Buenos Aires aus die Grenze und hisste die Flagge der Revolution. Cisplatina sollte Brasilien verlassen und stattdessen eine Union mit den Vereinigten Provinzen des Río La Plata eingehen.²⁹⁵ Dies führte zu einem 500 Tage andauernden Krieg, an dessen Ende die Unabhängigkeit der Provinz stand. In dem Vertrag von Montevideo von 1828 wurden die formale Unabhängigkeit Uruguays und der Status als Río de la Plata Region anerkannt. Auch diesmal war Großbritannien als Vermittler aufgetreten.²⁹⁶

Innenpolitisch waren die Jahre nach Erlass der oktroyierten Verfassung von den Debatten um deren Interpretation und Umsetzung geprägt. Liberale Politiker favorisierten ein englisches System der Monarchie, konservative Politiker vertraten die Ansicht, dass die moderative Gewalt des Monarchen essenziell sei, um die Stabilität im Land zu erhalten. Die blutigen Aufstände in Südamerika wurden als Beispiel für die Gefahren des Republikanismus gesehen. Jegliche Projekte der Liberalen wurden von den Konservativen gestoppt, bis Dom Pedro I. letztlich im Jahr 1831 zum Abdanken gezwungen wurde.²⁹⁷ Sein fünfjähriger Sohn Pedro II. wurde zum Nachfolger eingesetzt und ein vom Parlament eingesetzter Rat übernahm die Amtsgeschäfte. Dies gipfelte in einer Zeit, die den radikalen Liberalismus vorantrieb. Politische Reformen, die den Machthabern der Provinzen mehr Autonomie zugesprochen wurden umgesetzt. Auch das führte erneut zu Krisen und Aufständen. Dies änderte sich, als Dom Pedro II. 1840 mit 14 Jahren vorzeitig für volljährig erklärt wurde, aktiv die Regierungsgeschäfte übernahm und die konservativen Kräfte wieder an Oberhand gewannen. In dieser Zeit, die den Namen *Saquarema* trägt, erreichte der Staat durch Konsolidierungen wieder einen gewissen Grad an politischer Stabilität. Allerdings stellte diese Zeit auch einen Tiefpunkt für die brasilianischen Liberalen dar.²⁹⁸

²⁹⁵ Die Provinz Cisplatina hatte bereits im Jahr 1822 Dom Pedro die Anerkennung als Kaiser verwehrt und ihre Verbindung mit Brasilien, die erst im Sommer 1821 formell geschlossen worden war, annuliert. Der Aufstand scheiterte und viele Rebellen flüchteten nach Buenos Aires. Aus diesem Grund wurde die Erhebung von 1825 von dort aus begonnen, vgl. *Barman, R. J.: Brazil*, S. 128.

²⁹⁶ *Ebd.*, S. 151.

²⁹⁷ *Maia, J. M. E./Taylor, M. M.: The Brazilian Liberal Tradition and the Global Liberal Order*, (37 f.).

²⁹⁸ *Ebd.*, (37 f.); *Barman, R. J.: Brazil*, S. 160.

C. Brasilianische und europäische Ideengeschichte im 18. und 19. Jahrhundert

Verschiedene politische Strömungen und Ideen wurden zur Zeit der Unabhängigkeitsbewegung in Brasilien diskutiert. Dieses Kapitel soll einen kurzen Überblick über die am stärksten vertretenen Themen geben. So wurden Begriffe wie Konstitutionalismus, Liberalismus, Nationalismus oder auch Konservativismus in Brasilien debattiert. Nachfolgend werden die politischen Begriffe, wie sie insbesondere in Europa und Nordamerika entwickelt wurden, vorgestellt und ihre Ausprägung in Brasilien beschrieben, denn diese Ausdrücke und ihre Interpretation ist nicht einfach austauschbar. Vielmehr ist hierbei der konkrete historische und politische Hintergrund zu beachten. So ist in Brasilien zu beobachten, dass diese politischen Begriffe miteinander vermengt und synonym verwendet wurden. Liberalismus bezeichnete beispielweise im Brasilien des 19. Jahrhunderts mehr eine Bewegung, welche die Autonomie vom Mutterland forderte, als ein konkretes politisches Programm.

I. Eingang politischer Ideen aus Europa in Brasilien

Die Voraussetzungen der brasilianischen Ideengeschichte stellten eine für Südamerika einmalige Situation dar. So gilt es zu beachten, dass bis 1808 der Buchdruck in Brasilien verboten war. Es gab keine Zeitungen und die wenige Literatur, die in der Kolonie im Umlauf war, musste auf legalem oder auch verstecktem Wege aus Europa nach Brasilien verschifft werden. Hinzu kam der Umstand, dass in Brasilien keine Universitäten errichtet wurden. Die Söhne der brasilianischen Oberschicht wurden für das Studium nach Europa geschickt, wo sie meistens an der Universität von Coimbra studierten. Aus diesem Grund entstand erst zum Ende der Kolonialzeit hin ein eigenes brasilianisches Identitätsempfinden.¹

Eine erste Aneignung von Ideen der französischen Aufklärung begann in Brasilien während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Rahmen von Akademien und Gesellschaften. In diesen fanden nicht nur Dichterwettstreite, sondern auch die Auseinandersetzung und Diskussion politischer und literarischer Fragen im Rahmen gesellschaftlicher Zusammenkünfte statt.² Während der Regierung Pombals, die dem

¹ Lynch, Christian Edward Cyril: Liberal/Liberalismo, in: Feres Júnior, João (Hrsg.), Léxico da história dos conceitos políticos do Brasil. Belo Horizonte: Editora UFMG 2009 (Pocket), 141–160 (141).

² Von besonderer Bedeutung waren die 1724 in Bahia gegründete *Academia dos Esquecidos* (Akademie der Vergessenen) und die Dichtungen der Arcádia, welche sich an der auf-

aufgeklärten Absolutismus zuzuordnen ist, verbreiteten sich dessen Reformen in Brasilien. Diese Zeit war insbesondere von der Entmachtung und Vertreibung der Jesuiten geprägt. Auch in Brasilien wurde gegen die die Macht des Klerus vorgegangen.³ Dies bewirkte einen gesellschaftlichen Umbruch. Hinzu kam ein zunehmender Einfluss europäischer Ideen durch Universitätsabsolventen aus Coimbra. In Brasilien herrschte ein Verlangen nach neuen Ideen der Wissenschaft und Literatur. Nach Ende der Regierungszeit Pombals fanden in den 1770er-Jahren insbesondere die Lehren des Naturrechts als Quelle politischer Ideen Eingang in Brasilien. Hierdurch grenzte sich die neue Generation von Universitätsabsolventen vom aufgeklärten Absolutismus mit seiner Unterwürfigkeit gegenüber Autoritäten ab.⁴ Die Verbindung zu politischen Ideen Europas blieb auch nach der Unabhängigkeit ungewöhnlich stark bestehen. Dies lag an der weitestgehend friedlichen Abspaltung von Portugal und dem Weiterbestehen der dynastischen Verbindung nach Portugal durch die Regierung Dom Pedros I.⁵

II. Konstitutionalismus

1. Europäischer frühkonstitutioneller Diskussionsstand

Der Begriff des Konstitutionalismus, welcher in der deutschen Sprache in dem engen Kontext der „Überwindung überkommener Herrschaftsformen durch die Verabschiedung von Konstitutionen“⁶ begriffen wird,⁷ wurde in anderen Ländern in

klärerischen Vernunft orientierten. 1774 entstand in Rio de Janeiro die erste Freimaurergesellschaft *Sociedade científica do Rio de Janeiro*, vgl. Krumpel, H.: Aufklärung und Romantik in Lateinamerika, S. 20.

³ Faoro, R.: Existe um pensamento político brasileiro?, (33).

⁴ Vgl. Ebd., (29).

Faoro geht davon aus, dass der Name Pombals fälschlicherweise mit dem Liberalismus verbunden wird. Dies resultiere alleinig aus dem Umstand, dass er die Struktur der Jesuiten auflöste. Der Liberalismus habe erst mit der Revolution von Portugal 1820 Einzug gehalten und sei so auch für Brasilien als ein von oben gelenktes Modell festgelegt worden, vgl. Faoro, R.: Existe um pensamento político brasileiro?, (31 f.).

⁵ Timmermann, Andreas: Das Konzept der „neutralen Gewalt“ – eine verfassungsgeschichtliche Überlegung zur Debatte um Präsidentialismus und Parlamentarismus, in: VRÜ Verfassung und Recht in Übersee 40 (2007) H. 2, 176–198 (188).

⁶ Kirsch, Martin: Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp, Frankreich im Vergleich. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1999 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 150), S. 40.

⁷ Im deutschen Kontext wird der Begriff Konstitutionalismus mit der Zeit der konstitutionellen Königtümern im 19. Jahrhundert gleichgesetzt. Hier besteht unter deutschen Historikern die Diskussion darum, ob die deutsche konstitutionelle Monarchie mit der bedeutenden Macht des Monarchen und dem geringen Mitspracherecht des Parlaments eine eigene Staatsform zwischen der absolutistischen Monarchie und dem Parlamentarismus darstellt, vgl. ebd., S. 42.

einem weiteren Rahmen verstanden: Im französischen, italienischen und spanischen Sprachgebrauch bedeutet die Bezeichnung eine Machteinschränkung des Herrschenden durch eine geschriebene Verfassung.⁸ Dem Begriff der Verfassung als einer Grundordnung, die durch einen Hoheitsakt zustande gekommen und einklagbar ist, die Grenzen der Staatsgewalt festsetzt und das gesellschaftliche und politische Zusammenleben organisiert, liegt ein Entwicklungsprozess zugrunde. Der ursprünglich viel verwendete Terminus der „*leges fundamentales*“, der eher die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Monarchen und den Ständen beschrieb, trat Anfang des 19. Jahrhunderts in den Hintergrund. Stattdessen erhielt der Begriff „Verfassung“, der zuvor den Zustand einer Sache oder eines Landes beschrieb, eine neue Bedeutung.⁹ In den einzelnen europäischen Ländern fand die Entwicklung zu unterschiedlichen Zeiten statt – beginnend in England mit der Glorius Revolution 1688/89, welche von einer dauerhaften Bindung des Gemeinwesens an eine Staatsform ausging.¹⁰ In Frankreich begann sich der Begriff Mitte des 18. Jahrhunderts ausgehend von den Ideen Montesquieus und in Art. 16 der Menschen- und Bürgerrechtsverklärung von 1789 mündend, der das Bestehen einer Verfassung an Kriterien wie der Sicherung von Rechten und der Verteilung der Gewalten knüpfte, zu wandeln.¹¹ Dieses neue Herrschaftsverständnis bewirkte, dass die Legitimation monarchischer Herrschaft nicht mehr aus dem Gottesgnadentum, sondern aus einer ergebnisorientierten vernünftigen Staatsführung erfolgte. Hierauf wirkte die Idee von einem bestehenden Gesellschaftsvertrag ein, nach welchem der Monarch dazu verpflichtet ist, dem Staat und dem Volk gegenüber Gegenleistungen zu erbringen. Dadurch wurden Machtstrukturen und Hierarchien angreifbarer und unterlagen einer möglichen Beanstandung.¹² Doch dieses Modell währte nicht lange, die Ideen ver-

⁸ Ebd., S. 40. Vertiefend zur französischen, englischen und spanischen Lesart von Konstitutionalismus siehe die Arbeiten des Reconfort-Projektes: *Müßig, Ulrike (Hrsg.): Reconsidering constitutional formation I National sovereignty. Comparative analysis of the juridification by constitution. [Cham]: SpringerOpen 2016 (Studies in the History of Law and Justice 6); Müßig, Ulrike (Hrsg.): Reconsidering constitutional formation II decisive constitutional normativity. From old liberties to new precedence. Cham: SpringerOpen 2018 (Springer eBook Collection Law and Criminology volume 12).*

⁹ *Brandt, Peter/Kirsch, Martin u.a.: Einleitung, in: Brandt, Peter/Kirsch, Martin/Schlegelmilch, Arthur (Hrsg.), Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel. Band 1: Um 1800. Bonn: Dietz 2006, 7–118 (7).*

¹⁰ Dies allerdings ohne eine geschriebene Konstitution, vgl. *Kirsch, M.: Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert, S. 40.*

¹¹ „Eine Gesellschaft, deren Rechte nicht sicher verbürgt sind und bei der die Teilung der Gewalten nicht durchgeführt ist, hat keine Verfassung“, *Brandt, P./Kirsch, M./Schlegelmilch, A./Daum, W.: Einleitung, (8).*

Siehe vertiefend zur Gewaltenverteilung bei Montesquieu: *Müßig, Ulrike: Der mißverstandene Montesquieu. Gewaltenbalance, nicht Gewaltentrennung, in: ZNR 22 (2000), 149–166.*

¹² *Daum, Werner: Das Europäische Verfassungsdenken um 1800: Ein ideengeschichtlicher Abriss, in: Peter/Kirsch, Martin/Schlegelmilch, Arthur (Hrsg.), Handbuch der europäischen*

liefen sich in den Wirren der Französischen Revolution und mündeten in einer Bedeutungsänderung durch die Charte Constitutionnelle, welche das Ziel verfolgte, Herrschaft pragmatisch und rechtspositivistisch zu begründen und dafür Tradition, Empirie und Rechtnormen miteinander zu verbinden.¹³ Der Wiener Kongress änderte den Zeitgeist und das Verständnis von Verfassungen schlussendlich. Deutlich wurde, dass das Institut der Verfassung einem politischen Wandel unterliegen kann. Die Verfassungen wurden zu einem variablen Faktor, welcher sich je nach politischer Lage und Ideologie verändert.¹⁴ Nach dem Wiener Kongress bildete sich in Europa der monarchische Typ des Konstitutionalismus heraus, welcher laut Kirsch der „verfassungshistorische Normalfall der europäischen Verfassungsentwicklung des 19. Jahrhundert“ war.¹⁵ Bei dieser Form der konstitutionellen Monarchie wird dem Monarchen, der weder gewählt noch absetzbar ist, eine Verfassung als Schranke entgegengestellt.¹⁶

2. Brasilianische Ausgestaltung der Diskussion

Der Begriff des Konstitutionalismus entwickelte sich in Brasilien zeitgleich mit Portugal im Rahmen der portugiesischen Revolution von 1820. Dies ergab sich aus dem Umstand, dass in die Verfassungsgebende Versammlung Abgeordnete sowohl Portugals als auch Brasiliens gewählt wurden.¹⁷ So ist es nicht verwunderlich, dass sich in den brasilianischen Wörterbüchern des 18. und 19. Jahrhunderts der Begriff des Konstitutionalismus (*constitutionalismo*) nicht finden lässt. Allerdings wird der Begriff der Verfassung (*constituição*) definiert. Diese wurde im Jahr 1712 bei

Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel. Band 1: Um 1800. Bonn: Dietz 2006, 119–126 (119).

Für Neves und Neves ist die Verfassung, die auf Rechten und Pflichten, welche auf einen Gesellschaftsvertrag beruhen, ein Symbol moderner Politik für Monarch und Bürger und begründet den modernen Konstitutionalismus, vgl. Neves, Lúcia M. Bastos Pereira das/Neves, Guilherme Pereira das: *Constituição*, in: Feres Júnior, João (Hrsg.), *Léxico da história dos conceitos políticos do Brasil*. Belo Horizonte: Editora UFMG 2009 (Pocket), 65–90 (69).

¹³ Brandt, P./Kirsch, M./Schlegelmilch A./Daum, W.: Einleitung, (8 f.).

¹⁴ Michalsen, Dag: The Norwegian Constitution of 1814 between European Restoration and Liberal Nationalism, in: Grotke, Kelly L./Prutsch, Markus Josef (Hrsg.), *Constitutionalism, legitimacy, and power. Nineteenth-century experiences*. Oxford: Oxford University Press 2014, 211–224 (211).

¹⁵ Kirsch, M.: Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert, S. 24; ebenso: Timmermann, Andreas: Die „Gemäßigte Monarchie“ in der Verfassung von Cádiz (1812) und das frühe liberale Verfassungsdenken in Spanien. Münster: Aschendorff 2007 (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft Reihe 2 39), S. 11.

¹⁶ Timmermann, A.: Die „Gemäßigte Monarchie“ in der Verfassung von Cádiz (1812) und das frühe liberale Verfassungsdenken in Spanien, S. 11.

¹⁷ Miranda, Jorge: *Manual de Direito Constitucional*. Tomo I, Preliminares, O Estado e os Sistemas constitucionais. 6. Aufl. Coimbra: Coimbra Editora 1997, S. 222.

Bluteau als „ein Statut, eine Regel“¹⁸ beschrieben. Gemeint war hiermit eine politische Ordnung, die auf den Grundgesetzen des Königreichs beruhte und Ergebnis der gesetzlichen Bestimmungen und der Praxis des Gewohnheitsrechts war sowie vom Souverän respektiert werden musste. Im Jahr 1789 wurde diese Definition von Morais Silva, dem Nachfolger Bluteaus, um den Begriff der „Körperschaft“ ergänzt, was auf eine ständische Gesellschaft hinwies. Der Begriff war – insbesondere im Plural – auch in kirchlichen Kreisen gebräuchlich und bedeutete eine Gesamtheit von Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen, die eine kirchliche Institution regulierten.¹⁹ In der Ausgabe des Wörterbuchs von Morais Silva aus dem Jahr 1813 wird der Begriff Verfassung wie folgt definiert: „Verfassung, s. f. Statut, Gesetz, zivile oder kirchliche Regelung [...]“²⁰. Hier scheint die Verfassung per Definition keinen gesonderten Status gegenüber anderen einfachgesetzlichen Regelungen zu haben. Sie hat keinen speziellen Charakter.

Nach der portugiesischen Revolution und der Unabhängigkeit Brasiliens verändert sich die Interpretation des Begriffs, denn in dem Wörterbuch von Silva Pinto von 1832 findet sich folgende Definition: „Verfassung s. f. [...] Statut, Regel. Fundamentales Gesetz der Nation. [...]“²¹. Dies zeigt einen Wandel in der Begrifflichkeit: Der Verfassung wird von nun an ein besonderer Charakter zugeschrieben. Durch die konkrete Situation der Verfassungsausarbeitung hat sich die Definition von einem einfachen Gesetz hin zu einem fundamentalen, jeglichem Staatsaufbau zugrunde liegenden Rechtsinstrument gewandelt. Auf diese Weise hat sich das brasilianische Verständnis von Konstitutionalismus dem europäischen angenähert. So beschreiben es auch Neves und Neves: Nach ihrer Meinung fand das Verständnis einer Verfassung als ein geschlossenes rechtliches System, mit welchem eine ideelle Gemeinschaft geschaffen wird, in der luso-brasilianischen Welt mit der portugiesischen Revolution von 1820 Eingang. Mit der Unabhängigkeit 1824 wurde der Begriff endgültig in die politisch institutionelle Gesamtgefüge aufgenommen. Durch Zeitungen und politische Schriften entstand in dieser Zeit eine bisher nicht dagewesene Möglichkeit der Diskussion und neue Definitionen sowie Bedeutungswandlungen wurden verbreitet. Allerdings behielt der Begriff je nach Interessenlage oder Verwender unterschiedliche Ausprägungen. Die Aufnahme dieses Begriffes im Sprachgebrauch war somit kein linearer oder homogener Prozess. In die Verfassung wurde die Hoffnung auf

¹⁸ „[E]statuto, regra“, *Bluteau*, D. Raphael: *Vocabulario Portuguez e Latino*. Vol. 2, Letras b–c. Coimbra: Real Collegio das Artes da Companha de Jesu 1712a, S. 485; auch zitiert von Neves, Lúcia M. Bastos Pereira das/Neves, G. P. d.: *Constituição*, (69).

¹⁹ Neves, Lúcia M. Bastos Pereira das/Neves, G. P. d.: *Constituição*, (69).

²⁰ „Constituição s.f. Estatuto, Lei, Regra civil ou ecclesiastica [...]“, *Morais Silva*, Antonio de: *Diccionario da lingua portuguesa, recopilado*. Band 1, A–F. ao muito alto, poderoso Dom João VI., Rei de Portugal, Brazil e Algarves. Lissabon: *Typographia M.P de Lacerda* 1823, S. 470.

²¹ „Constituição s.f. [...] Estatuto, Regra. Lei fundamental da Nação. [...]“, *Pinto*, Luiz Maria da Silva: *Diccionario da Lingua Portuguesa*. Ouro Preto: *Typographia de Silva* 1832.

eine Sicherung liberaler Errungenschaften gesetzt. „Versammlung und Verfassung“ war ein Ausruf der portugiesischen Revolution, der auch in Brasilien erklang.²²

Laut Neves und Neves war der Verfassungsbegriff zur Zeit der Unabhängigkeit und vor der Verfassungsgebung von mindestens vier Strängen inspiriert: 1. dem eines historischen Konstitutionalismus, 2. dem Verständnis von Montesquieu, 3. dem Verständnis von Benjamin Constant sowie 4. einem demokratischen Strang.²³

Die Vertreter des historischen Stranges beriefen sich auf den alten Gesellschaftsvertrag und die Allianz mit Portugal. Sie interessierten sich für eine Rückkehr zum Status quo ante. Für sie konnte keine neue, von Portugal losgelöste Verfassung entstehen.²⁴ So vertrat der Abgeordnete der Verfassungsgebenden Versammlung José Joaquim Carneiro de Campos, welcher auch einer der Autoren der oktroyierten Verfassung war, die Ansicht, dass die Befugnisse der Verfassungsgebenden Versammlung nicht absolut und unbegrenzt, sondern auf die bestehende Regierungsform beschränkt seien, die als Basis für die Verfassung herangezogen werden müsse. Der Grund hierfür liege darin, dass die Befugnisse lange vor dem Zusammentreten der Verfassungsgebenden Versammlung verteilt worden waren.²⁵

Der zweite, weniger konservative Strang, ein von Montesquieu inspirierter Konstitutionalismus, sah eine Gewaltenteilung vor, war aber von historischen Komponenten beeinflusst. Dieser lässt sich bei José da Silva Lisboa²⁶, dem späteren Viscount von Cairu, der eine Reihe von Zeitungen und Zeitschriften herausbrachte, ausmachen. Hierbei wurde die Verfassung als ein fundamentales Gesetz des Staates verstanden, in dem das allgemeine Regierungssystem über die Aufteilung und Harmonie der drei Gewalten erklärt wird.²⁷

²² Vgl. Neves, Lúcia M. Bastos Pereira das/Neves, G. P. d.: Constituição, (70 f.). Siehe auch Hees, Felipe: O Conceito de Constituição na Independência e na Proclamação da República: Uma Comparação, in: História, Histórias – UnB 1 (2013) H. 1. 212–226 (213 ff.).

²³ Vgl. Neves, Lúcia M. Bastos Pereira das/Neves, G. P. d.: Constituição, (71).

²⁴ Ebd., S. 71; Hees, F.: O Conceito de Constituição na Independência e na Proclamação da República: Uma Comparação, (215).

²⁵ Neves, Lúcia M. Bastos Pereira das/Neves, G. P. d.: Constituição, (71 f.).

²⁶ José da Silva Lisboa (1756–1835), Baron und Visconde von Cairu, war brasilianischer Wirtschaftswissenschaftler, Politiker und Publizist. Er wurde in Bahia geboren und studierte kanonisches Recht und Philosophie an der Universität Coimbra. Nach Errichtung des Hofes in Rio de Janeiro war er in verschiedenen Positionen der wirtschaftlichen und politischen Verwaltung tätig, insbesondere im Handelsministerium und als Berufungsrichter. In der Verfassungsgebenden Versammlung vertrat er die Provinz Bahia. Seit der Errichtung hatte da Silva Lisboa einen Sitz im Senat. Er war an der Ausarbeitung vieler handelsrechtlicher Dekrete und Gesetze beteiligt und verfasste eine Reihe von Büchern und Pamphleten, die oft wirtschaftliche Themen behandelten, vgl. José da Silva Lisboa, in: *Vainfas*, R.: Dicionario do Imperio Imperial, 429 f.; José da Silva Lisboa, in: *Blake*, Augusto Victorino Alves Sacramento (Hrsg.), *Dicionario bibliographico brasileiro*. Vol. 5. Rio de Janeiro: Typographia Nacional 1899, 193–203.

²⁷ Neves, Lúcia M. Bastos Pereira das/Neves, G. P. d.: Constituição, (72).

In dem dritten, von den Ideen Constants²⁸ inspirierten Strang diente die Verfassung zusätzlich der Sicherung individueller Garantien. Diese Auffassung steht somit im Gegensatz zu den Ideen Rousseaus²⁹ und der jakobinischen Tradition vom allgemeinen Willen. Vertreten wurde dieser Strang in dem von der Zeitung *Gazeta do Rio de Janeiro*³⁰ annoncierten anonymen Flugblatt mit dem Titel „*Constituição*

²⁸ Benjamin Constant (1767–1830), im schweizerischen Lausanne als Sohn einer emigrierten Hugenottenfamilie geboren, studierte in Erlangen und Edinburgh. Hier kam er mit Philosophen der schottischen Aufklärung wie Adam Smith und Adam Ferguson in Kontakt. Nachdem er zwischen 1785 und 1788 einige Zeit in den Salons von Paris und Lausanne verbracht hatte, wurde er Kammerherr am Hof in Braunschweig, wo er sich jedoch nicht einleben konnte. Constant befürwortete die Französische Revolution, lehnte jedoch jeglichen Radikalismus ab. 1796 veröffentlichte er sein erstes politisches Pamphlet *De la force du gouvernement actuel et la nécessité de s'y rallier*, in welchem er sich für die gemäßigte Regierung zwischen den linken und rechten Extremisten aussprach. Im Jahr darauf veröffentlichte er eine weitere Schrift *Des réactions politiques*, welche den Grundstein für seine weiteren Werke darstellte. Hier unterscheidet er erstmals explizit zwischen Willkür und auf Prinzipien geprägter Herrschaft. In dem Glauben, dass nur entschlossene Stärke zu einer politischen Stabilisierung Frankreichs führen könne, wird er 1799 zu einem Anhänger Napoleons und Mitglied des Tribunats, der gesetzesberatenden Körperschaft der Konsularverfassung. Doch 1802 wurde er wieder aus dem Tribunat entfernt, nachdem er durch seine kritische Haltung bei Napoleon auf Missgunst gestoßen war. Er ging in die Nähe von Genf und verweilte dort bei Madame de Staél, welche vormals einen politischen Salon in Paris betrieben hatte und zu deren zahlreichen Gästen auch Wilhelm von Humboldt zählte. Im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts befand sich Constant in seiner größten Schaffensphase und legte den Grundstein für sein religionsgeschichtliches fünfbandiges Werk *De la religion considérée dans sa source, sa forme et ses développments* und arbeitete an seinen politischen Hauptwerken *Fragments d'un ouvrage abandonné sur la possibilité d'une constitution république dans un grand pays* und *Principes de politique applicables à tous les gouvernements*, welches er erst nach 1813 veröffentlichte. 1815 wurde Constant von Napoleon mit der Abfassung einer liberalen Zusatzakte (*Acte Additionnel* oder auch *Acte Benjamine*), welche die nach wie vor gültigen Verfassungen des napoleonischen Reiches ergänzen sollte, beauftragt. Doch durch die Rückkehr der Bourbonen nach 100 Tagen verlor dieser Zusatz wieder seine Bedeutung. Ab 1818 war Constant bis zu seinem Tod (mit Ausnahme der Jahre 1822 und 1824) Abgeordneter der Sarthe für Paris, vgl. Weber, Florian: Benjamin Constant und der liberale Verfassungsstaat. Politische Theorie nach der französischen Revolution. Vs Verlag für Sozialwissenschaften 2004, S. 35–41.

²⁹ Jean-Jacques Rousseau (1712–1778), französisch-schweizerischer Philosoph und Schriftsteller. Er lebte in Frankreich und der Schweiz und war Calvinist. Rousseau verfasste zahlreiche Schriften, in seiner berühmtesten *Du contrat social* setzte er anstelle des Naturmenschen den mündigen Bürger. Die politische Ordnung ist bloß freiwillige Aufgabe des Individuums mit seinen Rechten an die Gemeinschaft, welche den Gemeinwillen (*volonté générale*) vertritt, vgl. Rousseau, 2) Jean Jacques, in: Meyer Großes Konversationslexikon. Band 17. 6. Aufl. Leipzig: Bibliographisches Institut 1909, 197–198.

³⁰ Die *Gazeta do Rio de Janeiro* war die erste Zeitung, die nach Ankunft der Königsfamilie in Brasilien legal gedruckt und verbreitet wurde. An der Zeitung schrieben eine große Anzahl von Beamten und Priestern. Die Zeitung trug zur öffentlichen Debatte politischer Fragen bei und spiegelte eine Menge von verschiedenen Interessen wider. Allerdings muss hierbei beachtet werden, dass aufgrund der engen Verbindung zum König nur die amtliche Weltsicht ausgedrückt wurde, vgl. Hees, F.: O Conceito de Constituição na Independência e na Proclamação da República: Uma Comparação, (217); Lustosa, I.: Insultos impressos, S. 71.

*explicada*³¹ (erklärte Verfassung). In diesem Dokument, das der Leserschaft das Institut einer Verfassung näher bringen soll, führt der Autor Benjamin Constant aus, dass eine Verfassung kein Akt der Feindschaft sei, sondern stattdessen eine Union kreiere, welche die gegenseitigen Beziehungen von Monarchen und Volk bestimme und die Mittel der Verteidigung und der Unterstützung definiere.³²

Der vierte, demokratische Strang, welcher insbesondere in Rio de Janeiro und dort von den Redakteuren der Zeitung *Revérbero Constitucional Fluminense*, Jânuario da Cunha Barbosa e Joaquim Gonçalves Ledo geprägt wurde, definierte den Begriff der Verfassung weder als ein Gesetz noch als eine Gesetzessammlung, sondern als etwas beidem Vorgelagerten. Hierbei handele es sich um eine Sicherung essenzieller Rechte aller Mitglieder eines politischen Körpers, der sich durch einen Gesellschaftsvertrag gebildet hat. Es müsse ein gerechtes Gesetz sein, das die Flexibilität besitze, der Vormachtstellung des Monarchen über Andere Einhalt zu gebieten. Die Redakteure befürchteten bereits, bevor die Möglichkeit eines Verfassungskontrovers überhaupt im Raum stand, dass es zu einer Auferlegung eines Gesetzes kommen könnte, das nicht vom Volk selbst stamme.³³ Im Nordosten des Landes wurde dieser demokratische Strang von Frei Caneca repräsentiert, welcher die Verfassung 1824 als ein Protokoll des Gesellschaftsvertrages, der zwischen den Menschen geschlossen wird, definiert.

Alle diese Interpretationen von Konstitutionalismus hatten gemein, dass sie die vorangegangenen historischen Ereignisse wie die amerikanische Unabhängigkeit oder die Französische Revolution bewerteten und mit eigenen Vorstellungen davon, wie der Staat und die Gesellschaft organisiert sein sollten, kombinierten. Letztlich war das Verfassungskontrovers den Ideen von Constant sehr nahe. Es wurden die Konturen des Sozialpaktes aufgezeigt und die Grenzen der politischen Gewalten abgesteckt.³⁴

Auffällig ist, dass das Wort Verfassung in der Zeit der Unabhängigkeit meist in Verbindung mit einem weiteren, die Verfassung qualifizierenden Begriff wie politische Verfassung, monarchische Verfassung, allgemeine Verfassung der Nation oder brasilianische Verfassung verwendet wurde. Oft wurde die Bezeichnung auch mit Adjektiven wie heilig, sakral, liberal, weise, friedvoll oder glücklich geschmückt. Eine solche Verbindung lässt darauf schließen, dass der Begriff in seiner politischen

³¹ Annonciert wurde das Flugblatt in: *Gazeta do Rio de Janeiro*. 28 de Janho 1821. N. 50. Rio de Janeiro: Avisos, 4.

³² Neves, Lúcia M. Bastos Pereira das/Neves, G. P. d.: Constituição, (72 f.). Vgl. auch N. N.: Constituição explicada. Reimpresso no Rio de Janeiro. Na Impressão Regia. 1821. Com Licença. Fundação Biblioteca Nacional, in: Carvalho, José Murilo de/Bastos, Lúcia/ Basile, Marcello Otávio (Hrsg.), Guerra literária: Panfletos da independência (1820–1823). Vol. 3: Sermões, Diálogos, Manifestos. Belo Horizonte, MG: EDUFMG 2014 (Humanitas), Nr. 10, 363–366.

³³ Neves, Lúcia M. Bastos Pereira das/Neves, G. P. d.: Constituição, (73).

³⁴ Hees, F.: O Conceito de Constituição na Independência e na Proclamação da República: Uma Comparaçao, (217).

Bedeutung als Grundlagendokument noch nicht vollständig erfasst worden war.³⁵ Selbst Dom Pedro verwendete ihn in qualifizierter Weise. So versprach er beispielsweise bei der Auflösung der Verfassungsgebenden Versammlung davon, eine „doppelt so liberale“ Verfassung einführen zu wollen.³⁶

Gleichzeitig wurde das Adjektiv *constitucional* (verfassungsmäßig) in den Titel zahlreicher Zeitungen aufgenommen. So gab es die Zeitungen *O Constitucional* (die Verfassungsmäßige) von 1822, *Diário Constitucional* (verfassungsmäßige Zeitung) von 1822, *Compilador Constitucional* (verfassungsmäßiger Übersetzer) von 1822, *A Verdade Constitucional* (die verfassungsmäßige Wahrheit) von 1822, *O Justiceiro Constitucional* (der verfassungsgemäße Vigilantismus) von 1835 oder auch *A Trombeta Constitucional* (die verfassungsmäßige Trompete) von 1840. Der Zusatz „verfassungsmäßig“ drückte hierbei eine politische Richtung aus.³⁷

III. Liberalismus

1. Europäischer frühkonstitutioneller Diskussionsstand

Bei dem Begriff des Liberalismus handelt es sich um einen oft anachronistisch verwendeten Terminus. Er bezeichnet als Klammer eine Reihe von Vorstellungen der politischen Theorie, die zusammen die Grundlage einer Staatsordnung bilden. Als Selbstbezeichnung wurde der Begriff im 19. Jahrhundert gebräuchlich. Allerdings gab es liberales Denken schon vorher, sofern man sich nicht auf die politische Bewegung konzentriert, sondern nach ideengeschichtlichen Motiven sucht.³⁸

Der Begriff des politischen Liberalismus ist geprägt von der Idee der individuellen Freiheit als maßgeblicher Bestandteil zur Erreichung eines Allgemeinwohls. Der Bürger soll das Recht erhalten, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.³⁹ Dieses Recht auf Freiheit stellt die normative Grundannahme des Liberalismus dar.⁴⁰ Die Regierung muss besonders begründen, wenn sie Handlungen der Bürger einschränken will, denn das Individuum soll zum einen vor staatlichen Eingriffen und zum anderen

³⁵ Neves, Lúcia M. Bastos Pereira das/Neves, G. P. d.: *Constituição*, (75).

³⁶ Ebd., (76 f.).

³⁷ Ebd., (76).

³⁸ Herz, Dietmar: Die wohlerwogene Republik. Das konstitutionelle Denken des politisch-philosophischen Liberalismus. Zugl.: München, Univ., Habil.-Schr., 1996. Paderborn: Schöningh 1999, S. 13; Mühlbacher, Herfried/Straßenberger, Grit: Politische Theorie und Ideengeschichte. Eine Einführung. München: C. H. Beck 2016 (C. H. Beck Paperback 1817), S. 155.

³⁹ Campagna, Norbert: Der klassische Liberalismus und die Gretchenfrage. Zum Verhältnis von Freiheit, Staat und Religion im klassischen politischen Liberalismus. Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2018 (Staatsdiskurse Band 34), S. 65.

⁴⁰ Bratu, Christine/Dittmeyer, Moritz: Theorien des Liberalismus zur Einführung. Hamburg: Junius 2017, S. 97.

auch vor Eingriffen durch andere Bürger geschützt werden.⁴¹ Als Wegbereiter eines liberalen, freiheitlichen Rechtsstaates und Vater der modernen Menschenrechte gilt Locke.⁴² In dessen politischer Theorie sind die Menschen im Naturzustand frei und gleich, allerdings schließen sie sich wegen fehlender Staatsstrukturen aus ihrer Vernunft heraus durch einen Gesellschaftsvertrag zusammen. Ziel ist, die natürlichen Rechte und Freiheiten zu schützen, dabei nehmen sie jedoch auch Einschränkung subjektiver Freiheiten durch staatliche Macht in Kauf. Allerdings erkennen sie hierbei, dass staatliche Macht einer Begrenzung bedarf. Die natürlichen und unveräußerlichen Rechte auf Leben, Freiheit und Eigentum dürfen nur in Ausnahmefällen eingeschränkt werden. Handelt die Obrigkeit dem zuwider, haben die Bürger ein Widerstandsrecht.⁴³ Die vom Liberalismus erdachte staatliche Ordnung dient dem Zweck, die bürgerlichen Freiheiten zu ermöglichen und zu sichern. Der Staat wird Garant für die individuelle Freiheit. Er muss das Recht auf Freiheit der Bürger akzeptieren, um legitim zu sein.⁴⁴ Dieses liberale Gedankengut von Locke führt als Grundmotiv weiter über Kant als Vertreter der Aufklärung zum republikanisch gesinnten Rousseau kurz vor der Französischen Revolution bis hin zu dem Utilitaristen Mill.⁴⁵ Nach dessen Schädigungsprinzip darf der Staat die individuellen Rechte und die Freiheit der Bürger nur so weit einschränken, wie es nötig ist, um die Beeinträchtigung anderer zu verhindern.⁴⁶

Laut Leonhard kommt dem Begriff des Liberalismus eine zweifache Deutungsdimension zu. Zum einen bedeutet der Begriff eine Traditionslinie, welche in Europa mit langfristigen Konzepten von Theoretikern wie Montesquieu, Locke und Rousseau sowie der Umsetzung der Konzepte in der Verkündung der Verfassung der USA

⁴¹ Campagna, N.: Der klassische Liberalismus und die Gretchenfrage, S. 66.

⁴² John Locke (1632–1704) wurde in der Nähe von Bristol als Sohn eines Juristen geboren. Er studierte in Oxford und Westminster und beschäftigte sich mit Naturwissenschaften, Medizin und lernte die Schriften der Scholastiker. Durch sein Hauptwerk gilt *Essay concerning human understanding* von 1690, gilt er als Begründer des Empirismus und durch sein Werk *Two Treatises of Government* als Wortführer des politischen Liberalismus, vgl. Locke, John, in: Meyers Großes Konversationslexikon. Band 12. 6. Aufl. Leipzig: Bibliographisches Institut 1908, 648–650.

⁴³ Kunz, Karl-Ludwig/Mona, Martino: Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie. Eine Einführung in die theoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt Verlag 2015 (UTB Rechtswissenschaft 2788), S. 66.

⁴⁴ Ebd., S. 92; Mühlner, H./Straßenberger, G.: Politische Theorie und Ideengeschichte, S. 13.

⁴⁵ Bratu, C./Dittmeyer, M.: Theorien des Liberalismus zur Einführung, S. 11 f.

John Stuart Mill (1806–1873) war ein Philosoph und Nationalökonom. Nach einer Ausbildung in Frankreich war er von 1823–1858 Beamter der Ostindischen Kompanie und hatte von 1865–1868 einen Sitz im britischen Unterhaus inne. Er war Anhänger des Utilitarismus und gelangte zu großer Bekanntheit durch sein Werk *System of logic, ratiocinative and inductive*, welches 1843 erschien, vgl. Mill, 2) John Stuart, in: Meyers Großes Konversationslexikon. Band 13. 6. Aufl. Leipzig: Bibliographisches Institut 1908, 837–838.

⁴⁶ Kunz, K.-L./Mona, M.: Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie, S. 92; Bratu, C./Dittmeyer, M.: Theorien des Liberalismus zur Einführung, S. 90 f.

oder der Erklärung der Menschenrechte in der Französischen Revolution entstanden ist. Retrospektiv werden dem Liberalismus Modernisierungen im den Bereichen Parlament, Verfassung, Gewaltenteilung, Menschen- und Bürgerrechte, Gewerbefreiheit und Freihandel zugeordnet. Dies mündet oftmals darin, dass versucht wird, eine stringente Vorgeschichte der heutigen Moderne darzustellen.⁴⁷ Zum anderen kann der Begriff des Liberalismus als eine politisch-soziale Bewegung verstanden werden, welche den Begriff an die ideengeschichtliche Bedeutung angelehnt seinen jeweiligen spezifischen historischen Kontexten heraus versteht und ihn somit mit der realhistorischen Gestalt konfrontiert.⁴⁸ Allerdings soll laut Leonhard beiden Deutungsdimensionen gemeinsam sein, dass der Begriff die Schwierigkeit birgt, ihn historisch präzise einzusetzen, und stets eine Vaghaftigkeit behält. Dies resultiere daraus, dass bei der Definition des Begriffes die Ex-post-Perspektive definiere, welche mit der Perspektive der Zeitgenossen kollidiere.⁴⁹

Für Koseleck ist der Liberalismus ein Bewegungsbegriff (wie andere Begriffe, die auf -ismus enden), welcher einen Indikator für den Wandel der Zeit darstellt. Mit ihm konnte das politische und soziale Leben in eine mittelalterliche Vergangenheit und eine liberale Zukunft aufgespalten werden.⁵⁰ Leonhard formuliert es wie folgt:

„Als zeitgenössisches Deutungsmuster fokussierte der Begriff Liberalismus jene grundlegende Strukturwandlungen, Umbrüche und Krisenerfahrungen, die den Prozess industriell-gewerblichen Wachstums, sozialen und kulturellen Wandels und politischer Partizipation kennzeichneten.“⁵¹

2. Brasilianische Ausgestaltung der Diskussion

Der Begriff des Liberalismus und die Eigenbezeichnung als liberal fanden in der Unabhängigkeitsbewegung Brasiliens großen Anklang. Viele Autoren der Zeit benutzten diese Ausdrücke in ihren politischen Schriften und Zeitungsartikeln. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Begriff des Liberalismus im zeitgenössischen Kontext des 19. Jahrhunderts einen Bewegungsbegriff darstellt, wie er von Koseleck beschrieben wird. Der brasilianische Liberalismus war eng mit dem Verständnis von einer konstitutionellen Monarchie verbunden, denn die Unabhängigkeitsbestrebungen Brasiliens fundierten auf dem Widerstand der portugiesischen Cortes, Brasilien Autonomie zugestehen. Bei der Wahl des Regierungssystems spielten die

⁴⁷ Leonhard, Jörn: Liberalismus. Zur historischen Semantik eines europäischen Deutungsmusters. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2011, S. 28f.

⁴⁸ Ebd., S. 30.

⁴⁹ Ebd., S. 31.

⁵⁰ Koseleck, Reinhart: Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1989 (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 757), S. 340.

⁵¹ Leonhard, J.: Liberalismus. Zur historischen Semantik eines europäischen Deutungsmusters, S. 32.

Erfahrungen des Landes als eine im Wesentlichen unabhängige Monarchie, die während des Verweilens des Königshauses in Brasilien bestand, eine große Rolle.⁵²

Anfang des 18. Jahrhunderts ist der Begriff *liberal* noch nicht mit seiner späteren modernen Bedeutung in den brasilianischen Wörterbüchern zu finden. Bluteau definierte 1712 einen liberalen Menschen als einen solchen, der großzügig ist und sein Geld im klugen Maß verteilt oder auch als jenen, der großzügig verspricht und mit seinen Worten umgeht, während diese aber keine Wirkung haben.⁵³ Im Hinblick auf das lateinische Wort *liberalis* wurde ein liberaler Mensch von Bluteau als ein Mensch edler Herkunft beschrieben. Diese Bedeutung diente als Abgrenzung zu einem Sklaven.⁵⁴ Der Begriff wandelte sich allerdings im Laufe des 18. Jahrhunderts, denn in dieser Zeit wurden von der intellektuellen Elite trotz der Zensur Autoren wie Montesquieu, Rousseau, Raynal und Mably eifrig gelesen. Noch größeren Einfluss auf die politische Bildung in Brasilien hatten die Französische und die Amerikanische Revolution.⁵⁵ Dies zeigt sich auch anhand der Literatur, die bereits bei den Festnahmen der Aufständischen der *Inconfidência Mineira* von 1789 gefunden wurden.⁵⁶ Allerdings gab es in der von den Aufständischen erdachten Republik keinen Platz für bürgerliche Gleichheit. Das nordamerikanische Beispiel diente den Verschwörern vielmehr als ein Präzedenzfall für eine erfolgreiche antikoloniale Rebellion statt ein Modell zur Konstruktion eines juristisch-institutionellen Staates.⁵⁷

Mit der Ankunft der Königsfamilie in Brasilien und den Errungenschaften, welche diese Zeit mit sich brachte, begann sich schließlich Anfang des 19. Jahrhunderts in Brasilien ein moderner Freiheitsbegriff zu verbreiten. Freiheit wurde nicht mehr als ein Privileg, sondern als ein individuelles Recht verstanden. Hierbei

⁵² Lynch, C. E. C.: Liberal/Liberalismo, (141 f.).

⁵³ „O que com prudente moderação, gratuitamente, & com boa vontade dá dinheiro, ou cousa que o valha. [...] Liberal em prometter, liberal em dar palavras, mas sem efeito.“ Bluteau, D. Raphael: Vocabulario Portuguez e Latino. Vol. 5, Letras k-n. Coimbra: Real Collegio das Artes da Companha de Jesu 1712b, S. 108 f., vgl. auch Lynch, C. E. C.: Liberal/Liberalismo, (142).

⁵⁴ Bluteau, D. R.: Vocabulario Portuguez e Latino, S. 109; vgl. auch Lynch, C. E. C.: Liberal/Liberalismo, (142).

⁵⁵ Costa, E. V. d.: Brasil, S. 10; Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República, S. 25.

⁵⁶ Costa, E. V. d.: Brasil, S. 10; Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República, S. 25.

Von grundlegender Bedeutung war Raynals *Histoire Philosophique et Politique des Établissements et du Commerce des Européens dans les Deux Indes*, das 1770 erschienen ist, in der Folgezeit mehrfach nachgedruckt wurde und in einigen Bibliotheken aufgefunden wurde. Außerdem zirkulierte unter den Verschwörern der 1778 in Philadelphia veröffentlichte *Recueil des Loix Constitutives des États-Unis de l'Amérique*, welcher die Articles of Confederation enthielt, sowie die Verfassungen von Pennsylvania, New Jersey, Delaware, Maryland, Virginia, beiden Carolinas und Massachusetts. Auch zeigt der Umstand, dass Tiradentes als Verschwörer unter anderem dafür verurteilt wurde, dass er versucht hätte, eine französische Ausgabe der amerikanischen Verfassung ins Portugiesische zu übersetzen, den Umlauf dieser politischen Ideen, vgl. Faoro, R.: Existe um pensamento político brasileiro?, (39); Costa, E. V. d.: Brasil, S. 10 f.

⁵⁷ Lynch, C. E. C.: Liberal/Liberalismo, (143).

spielten Hipólito José da Costa und seine aus dem Exil in England heraus veröffentlichte Zeitungen *Correio Braziliense* oder *Armazem Literário* ab 1809 eine zentrale Rolle. Der breiten Masse der Bevölkerung wurden allerdings die neuen politischen Ideen erst 1821 zugänglich, als Brasilien die Nachricht von der portugiesischen Revolution erreichte.⁵⁸ Die sich nun in der luso-brasilianischen Welt entwickelnde Form der liberalen Bewegung, welche auch *Vintismo* genannt wird, leitete sich direkt von dem spanischen Liberalismus aus Cádiz und somit indirekt vom französischen liberalen Diskurs 1798 bis 1791 ab. Mit Aufhebung der Zensur 1821 wurden die Vorstellungen durch zahlreiche Zeitungen und Pamphlete verbreitet.⁵⁹ Hierbei fand eine überhöhte Darstellung des Liberalismus dar: Der liberale Mensch wurde als derjenige, der wahrlich das Beste für das Land und die Freiheit begehrte, und als jemand, der – wenn nötig – einem tyrannischen Monarchen entgegentritt, dargestellt; die liberalen Ideen wurden als höchste Gerechtigkeit und Quelle aller Tugenden gezeichnet.⁶⁰ Allerdings wurden oftmals nicht der Begriff des Liberalismus, sondern stattdessen – vermeintlich austauschbar – Begriffe wie Konstitutionalismus oder repräsentative Regierung für die neuen politischen Ideen verwendet. Nach Verabschiedung der Charte Constitutionnelle 1814 in Frankreich und der Entstehung weiterer konstitutioneller Verfassungen in Europa wurde die Unterscheidung zwischen Liberalismus und Konstitutionalismus in Brasilien bald verwischt. Der Begriff des Liberalismus wurde breit interpretiert: Liberal war nur derjenige, der das Ziel einer Verfassung verfolgte, was wiederum bedeutete, dass diese Person sich für eine repräsentative Regierung einsetzte. Die Begriffe liberal und konstitutionell wurden aus diesem Grund oft gemeinsam und im Zusammenhang verwendet.⁶¹

Die synonyme Verwendung der Begrifflichkeiten deutet auch darauf hin, dass die Übernahme politischer liberaler Ideen in Brasilien recht schnell ihre Grenzen erreicht hatte. Die kolonialen Strukturen der brasilianischen Wirtschaft, Brasiliens peripherie Position auf dem internationalen Markt, das klientelistische System, der Einsatz von Sklavenarbeit und die Verzögerung der industriellen Revolution – die in Brasilien erst im 20. Jahrhundert stattfand – definierten den Gegenstand sowie die Widersprüche des brasilianischen Liberalismus und legten seine Grenzen fest.⁶² Die Euphorie der Elite über die Errungenschaften der Französischen Revolution endete, als diese bemerkte, dass die Forderung nach Freiheit und Gleichheit gegenüber Portugal auch bedeuten konnte, dass sich die ärmeren Bevölkerung oder sogar die Sklaven mit eben dieser gegen die Herren richten konnten.⁶³

⁵⁸ Ebd., (144 f.).

⁵⁹ Ebd., (145).

⁶⁰ Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das: *Corcundas e constitucionais*, S. 147; Lynch, C. E. C.: *Liberal/Liberalismo*, (146).

⁶¹ Lynch, C. E. C.: *Liberal/Liberalismo*, (146, 148).

⁶² Costa, E. V. d.: *Da Monarquia à República*, S. 134.

⁶³ Lynch, C. E. C.: *Liberal/Liberalismo*, (143).

Die dominanteste Grenze war wohl das System der Sklaverei.⁶⁴ In den Revolten und während des Unabhängigkeitsprozesses obsiegten in der Sklavenfrage letztlich jedes Mal die Vertreter, die sich gegen eine Emanzipation der Sklaven aussprachen. Zu groß war die Angst vor einem Sklavenaufstand, wie er 1791 in Saint-Domingue stattgefunden hatte.⁶⁵ Allerdings stellte sich die Frage, ob eine liberale Revolution ohne die Unterstützung der breiten Masse der Bevölkerung, die aus Menschen schwarzer Hautfarbe bestand, überhaupt möglich sein konnte.⁶⁶ Aus Angst vor einem Aufstand der Sklaven entschied sich die brasilianische Elite letztlich dafür, republikanische und demokratische Tendenzen sowie die breite Masse der Bevölkerung von der Bewegung auszuschließen und stattdessen mithilfe des Prinzregenten ein neues System zu erschaffen, um Turbulenzen zu vermeiden. Zur Sicherung ihrer

⁶⁴ Costa, E. V. d.: *Da Monarquia à República*, S. 30.

Das System der Sklaverei blieb bis 1888 bestehen und endete somit erst kurz vor dem Wechsel von der Monarchie zum republikanischen Staat. Allerdings hatte die Abschaffung schon bereit früher auf Druck Großbritanniens hin begonnen. Bereits mit einem Allianzvertrag zwischen dem Hof von Brasilien und England aus dem Jahr 1810 verpflichtete sich Brasilien zur schrittweisen Abschaffung der Sklaverei. 1815 wurde der Handel mit Sklaven nördlich des Äquators verboten. 1817 wurden Maßnahmen zur Unterdrückung des illegalen Sklavenhandels festgelegt. Seit der Bill Palmerston von 1839 unterlagen Schiffe, die von britischen Kreuzern wegen des Verdachtes des illegalen Sklavenhandels festgesetzt wurden, der englischen Gerichtsbarkeit. Mit der Bill Aberdeen von 1845 erkannte sich England einseitig das Recht zu, brasilianische Schiffe auf Sklaven hin zu durchsuchen und zu beschlagnahmen. Allerdings florierte der Sklavenhandel auch nach 1845 aufgrund eines umfassenden Warnsystems und durch Bestechungen weiter. Nach 1848 war die Sklaverei in allen amerikanischen Staaten (unbeachtet hierbei bleiben die spanischen Kolonien Kuba und Puerto Rico) außer in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Brasilien abgeschafft. Ein wichtiger Faktor für die Beendigung der Sklaverei im 19. Jahrhundert war die industrielle Revolution. Länder, die sich bereits im industriellen Zeitalter befanden, verurteilten die Sklaverei und erhöhten den Druck auf deren Abschaffung. Grund hierfür war die Verkleinerung des Absatzmarktes in eben diesen Gebieten aufgrund des Vorhandenseins von Sklaven und das Streben nach einem gerechten Handel, vgl. *Carvalho*, J. M. d.: *Cidadania no Brasil*, S. 28; *Holanda*, S. B. de: *Die Wurzeln Brasiliens*, S. 72 f., 100 f.; *Monteiro*, Tobias: *Historia do Imperio. O primeiro reinado*. Tomo I. Rio de Janeiro: F. Briguett & CIA. – Editores 1939, S. 10; *Mota*, Carlos Guilherme: *Reflexões sobre o longo Século XIX. Da Descolonização à República*, in: *Cuartero*, Izaskun Álvarez/Gómez, Julio Sánchez (Hrsg.), *Visiones y Revisiones de la Independencia Americana. III, Coloquio Internacional de Historia de América „La independencia de América“*. Salamanca: Ediciones Universidad de Salamanca 2003. 207–220 (208); Costa, E. V. d.: *Da Monarquia à República*, S. 272.

⁶⁵ Costa, E. V. d.: *Brasil*, S. 14; Costa, E. V. d.: *Da Monarquia à República*, S. 30, 132; *Mota*, C. G.: *Reflexões sobre o longo Século XIX*, (214).

Allerdings gab es auch prominente Politiker, die sich für eine Abschaffung der Sklaverei einsetzten. Zu diesen gehörte José Bonifácio Andrade da Silva: Er bezeichnete die Sklaverei als eine Schande für ein zivilisiertes Volk. Seine Ideen konnten sich jedoch nicht durchsetzen und fanden in der Verfassung Brasiliens keinen Eingang. Der Text der oktroyierten Verfassung gab nicht einmal einen Hinweis auf die Existenz des Systems der Sklaverei, obwohl in Art. 179 die Freiheit und Gleichheit als unveräußerliches Recht definiert wurde, vgl. *Mota*, C. G.: *Reflexões sobre o longo Século XIX*, (208); *Carvalho*, J. M. d.: *Cidadania no Brasil*, S. 28; Costa, E. V. d.: *Da Monarquia à República*, S. 137.

⁶⁶ Costa, E. V. d.: *Brasil*, S. 14.

Partizipation an einem unabhängigen Staat entwickelte die bestehende Elite das Ziel, sowohl die Monarchie als auch die Sklaverei zu erhalten. Gemeinsam mit Dom Pedro sollte das bestehende System vor der portugiesischen Cortes und den inländischen radikal-liberalen Kräften geschützt werden.⁶⁷ Die Unabhängigkeit wurde vorangetrieben, um sich von den kolonialen Fesseln zu befreien, nicht aber, um die Bedürfnisse aller im Land lebenden Menschen zu befriedigen.⁶⁸ Die letztlich durchgesetzte Volksbeteiligung schloss in Brasilien – wie auch in Europa – Menschen aus minder privilegierten Schichten von staatsbürgerlichen Rechten aus. Dies war weder in Europa noch in Brasilien ein Skandal.⁶⁹

Weitere Grenzen wurden nicht nur durch Analphabetismus, politisches Desinteresse und mangelhafte Kommunikation gesetzt, sondern auch durch das dem zu Europa gegensätzliche Publikum, welches Interesse am Liberalismus entwickelte. In Europa hatte sich der Liberalismus aus dem Bürgertum herausgebildet, um absolute Machtstrukturen, Privilegien des Adels und feudale Strukturen, die einen ökonomischen Aufschwung verhinderten, zu bekämpfen. In Brasilien hingegen waren liberale Ideen insbesondere unter ländlichen Oligarchen verbreitet, welche die Ideen dazu nutzten, sich gegen die Metropole zu wehren. Sie waren Landeigentümer und Händler, welche die kolonialen Strukturen zerschlagen wollten, um einen wirtschaftlichen Aufschwung zu erfahren. Der Widerstand konzentrierte sich auf die Privilegien der Metropole und eine Abschaffung handelsrechtlicher Bestimmungen, die den teuren Einkauf von Gütern mittels Portugals festlegten. Hieraus entstand der

⁶⁷ Ebd., S. 14; *Mota, C. G.: Reflexões sobre o longo Século XIX*, (214).

Ein Grauen vor einem revolutionären Umsturz hin zur Demokratie war der allgemeine Standpunkt in der Verfassungsgebenden Versammlung. Muniz Tavares, ehemaliger Revolutionär von 1817, erklärte am 21. Mai 1823 vor dieser: „Nur das Sprechen über eine Revolution löst bei mir Entsetzen aus; ich drücke mich aus wie ein berühmter Politiker unserer Zeit – Les révolutions me sont odieuses parce que la liberté est chère – ich hasse von ganzem Herzen Revolutionen und hasse sie, weil ich die Freiheit äußerst liebe; das gewöhnliche Ergebnis der Revolutionen ist immer entweder eine verheerende Anarchie oder ein grausamer militärischer Despotismus; [...].“ Eigene Übersetzung. Sitzung vom 21. Mai 1823, Senhor Muniz Tavares: „Causa-me horror só o ouvir fallar em revolução; exprimo-me francamente como um celebre político dos nossos tempos – Les revolutions me sont odieuses parce que la liberté est chère –, odeio cordialmente as revoluções; e odeio-as, porque amo em extremo a liberdade; o fruto ordinario das revoluções é sempre, ou uma devestadora anarquia, ou um despotismo militar crudelíssimo.“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Tomo Primeiro, S. 131; *Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República*, S. 80 f.

⁶⁸ *Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República*, S. 83.

Allerdings waren besonders zu Anfang der Unabhängigkeitsbewegung vor allem Menschen ärmerer Schichten, oft auch schwarzer Hautfarbe, von der liberalen Rhetorik angezogen worden. Sie hofften auf ein Ende der Diskriminierung, die ihnen den Zugang zu öffentlichen Ämtern, zur Universität von Coimbra und auch zu hohen kirchlichen Ämtern verwehrte. So kam es, dass in dem brasilianischen Unabhängigkeitsposzess anfangs immer wieder zwei unterschiedliche Schichten gemeinsam kämpften. In den Erhebungen von 1789, 1798 und 1817 taten sich die Gruppe der großen Landeigentümer und die der Sklaven, Schreiner, Schneider, fliegenden Händler und Barber immer wieder zusammen, vgl. *Costa, E. V. d.: Brasil*, S. 17.

⁶⁹ *Faoro, R.: Existe um pensamento político brasileiro?*, (53).

Wunsch, sich von den Regelungen der portugiesischen Krone zu befreien.⁷⁰ Die Kritik aus Europa an absolutistischen Systemen wurde in Brasilien als eine solche an der Kolonisation übernommen. Kritik am Königshaus bedeutete den Kampf gegen die Verbote der Kolonie.⁷¹ Der Liberalismus wurde von radikalen Tendenzen freigeschalten, die Landeigentümer und Händler beabsichtigten nicht, etwas an den bestehenden Eigentumsverhältnissen oder an der Art der Produktion durch den Einsatz von Sklaven zu ändern.⁷² Der brasilianische Liberalismus richtete sich somit nicht wie in Europa gegen überkommene Herrschaftsstrukturen und Feudalherrschaft, sondern sollte die Autonomie gegenüber dem Mutterland stärken.⁷³ Dabei setzte sich der konservative Flügel durch, welcher den Versuch unternahm, die Kolonie in Brasilien zu metropolisieren. Dadurch gewannen nationale Fragen gegenüber der liberalen Sache an Bedeutung.⁷⁴

Laut Faoro stellte der Liberalismus während des Übergangs der Kolonie zum unabhängigen Staat in seiner tatsächlichen Ausführung eigentlich einen Absolutismus in den Kleidern des Liberalismus dar. Es bestand eine besondere Spannung zwischen der Theorie und Praxis: Die idealistischen, kompromisslosen Ideen, die in Brasilien aufkamen, wurden der sozialen Wirksamkeit unterworfen. Sie wurden auf eine Art und Weise ausgelegt und verändert, dass sie dem Machtanspruch gerecht werden konnten.⁷⁵ Liberalismus bedeutete nicht Demokratie.⁷⁶ Dies war die Denkweise einer Generation, die vom Absolutismus geprägt wurde und zusätzlich einen gewissen Einfluss durch die Aufklärung und die Reformen Pombals erfahren hatte. Die brasilianische Verfassungsgebung entsprang keinem Liberalismus, sondern einem Konstitutionalismus, im welchem der Monarch dem Volk gerade so große Zugeständnisse machte, wie es für die Sicherung seiner Macht notwendig erschien. Die Verfassung basierte auf der Grundlage, die nationale Einheit zu sichern. Mit einer starken konstitutionellen Regierung sollte der Reichtum Brasiliens gemehrt werden. Der brasilianische Nationalstaat entstand somit aus einer absolutistischen Tradition heraus.⁷⁷ Der Konstitutionalismus der Verfassung von 1824 präsentierte sich als

⁷⁰ Costa, E. V. d.: Brasil, S. 13 f.

Unabhängig von ihrem sozialen und beruflichen Status waren die Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung in familiärer, freundschaftlicher oder auch mäzenatischer Weise mit der Landwirtschaft, dem Import- und Export-Handel, dem Sklavenhandel und auch dem Binnenhandel verbunden, sodass das nationale Gebilde im Interesse dieser Gruppen gestaltet wurde, vgl. Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República, S. 131 f.

⁷¹ Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República, S. 26.

⁷² Costa, E. V. d.: Brasil, S. 13 f.

⁷³ Saldanha, N. N.: História das idéias políticas no Brasil, S. 85 f.; vgl. auch Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República, S. 60, 136.

⁷⁴ Faoro, R.: Existe um pensamento político brasileiro?, (42).

⁷⁵ Ebd., (12 ff.).

⁷⁶ Ebd., (44).

⁷⁷ Ebd., S. 52 f.

Synonym des Liberalismus.⁷⁸ Um es mit der Argumentation von Saldanha zu begründen: Es fand keine Adaption von europäischen Ideen statt. Diese wurden stattdessen an die Interessen der brasilianischen Elite, welche bei der Erschaffung des Kaiserreichs beteiligt war, angepasst. Hierbei handelte es sich nicht mehr um den Liberalismus der französischen Philosophen.⁷⁹

IV. Konservativismus

1. Europäischer frühkonstitutioneller Diskussionsstand

Der Begriff des Konservativismus stellt einen Sammelbegriff für eine geistige und politische Bewegung mit dem Ziel der Bewahrung bestehender oder Wiederherstellung früherer gesellschaftlicher Ordnungen dar. Konservativismus leitet sich begrifflich vom lateinischen Wort „conservare“ ab, welches „bewahren, erhalten, beschützen“ bedeutet. Allerdings kann die inhaltliche Ausgestaltung des Begriffes nicht ausschließlich auf den terminologischen Ursprung gestützt werden, denn dieser stellt für sich allein in seiner Konsequenz eine Leerformel dar. Unter der Annahme, dass Geschichte immer Veränderung bedeutet, muss davon ausgegangen werden, dass es immer Gruppen gegeben hat, die sich für die Bewahrung der Zustände eingesetzt haben. Als Konsequenz dessen wäre, wenn nur die Terminologie herangezogen werden würde, eine Gruppe von Herrschenden, die ihre Herrschaft bewahren möchte, stets konservativ.⁸⁰ Stattdessen umfasst der Begriff einen weiteren Deutungsraum als die bloße Terminologie. Um 1800 wurde das Wort „konservativ“ als Folge der Französischen Revolution zu einem politischen Begriff. Zunächst wurde der französische Begriff „conservatrice“ in einem prorevolutionären Sinn verwendet, denn er bedeutete, dass die Errungenschaften der Revolution bewahrt werden sollten. So wurde Napoleon als „conservateur“ bezeichnet. 1818 wandelte sich der Bedeutungsgehalt des Begriffes in Frankreich, als eine antirevolutionäre Wochenzeitschrift namens „Le Conservateur“ erschien. Ab 1830 fand der Begriff

⁷⁸ Ebd., S. 54.

⁷⁹ Saldanha, N. N.: História das idéias políticas no Brasil, S. 90 ff.

Nach Costa wurden nach der Revolution die weiten Begriffe des Liberalismus in konkrete umgewandelt, welche die Grenzen der Bewegung aufzeigten. Es wurde deutlich, weshalb und für wen die Unabhängigkeit erreicht wurde: Für die Elite, die die Bewegung begonnen und kontrolliert hat, bedeutete Liberalismus lediglich die Durchtrennung der Fesseln der Kolonialisierung. Eine Reform der Produktion oder Struktur des Staates war nicht gewollt, sodass die Sklaverei und auch der Außenhandel beibehalten wurden. Die Trennung von Portugal hatte lediglich stattgefunden, als deutlich wurde, dass es nicht möglich war, eine Dualität der Krone zu bewahren und gleichzeitig die Freiheit des Handels zu schützen, vgl. Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República, S. 37.

⁸⁰ Schmitz, Sven-Uwe: Konservativismus. Wiesbaden: Vs Verlag für Sozialwissenschaften 2009 (Lehrbuch Elemente der Politik), S. 8.

eine weite Verbreitung und wurde oft als abwertende Sicht auf revolutionäre Ereignisse verwendet.⁸¹

Nach Schmitz lag eine Vorstufe zum Konservativismus als politische Strömung bereits in der „societas civilis“, deren Gedankengut in der Antike von Aristoteles (als politiké koinonia) entwickelt wurde. Hier nach beinhaltet das Idealbild einer Gesellschaft eine naturgemäße Stellung eines jeden Einzelnen innerhalb dieser. Niemand, auch nicht der Monarch, dürfe mehr als diese Stellung erhalten. Herausgefordert wurde dieser Gedanke der „societas civilis“ durch den Machtanspruch des absolutistischen Staates in der frühen Neuzeit, sodass der Begriff neu formuliert und pointiert wurde. Fortan diente er dem Kampf der Stände gegen den Machtanspruch „von oben“ durch den absolutistischen Monarchen. Diese Bedeutung blieb bis Mitte des 18. Jahrhunderts erhalten.⁸² Zu dieser Zeit wurde die „societas civilis“ „von unten“ durch das Prinzip der Volkssouveränität herausgefordert.⁸³ Im Zuge der Aufklärung entstand das Bild des vernunftbegabten Menschen mit der Fähigkeit zur Neuordnung der politischen Welt. Die Herausforderung gewann mit der Französischen Revolution zunehmend an Bedeutung. In dieser Phase spalteten sich erstmals politische Strömungen auf. Entgegen der Strömung der Liberalen und der Anhänger des entstehenden Sozialismus, welche die Revolution nur in der zweiten Phase ablehnten, trat der Konservativismus von Anfang an gegen sie an. Für Konservative zerstörte die Revolution herkunftslegitimierte Ordnungsmuster und begründete Anarchie.⁸⁴ Das konservative Denken der Neuzeit stellt ein typisch gegen-revolutionäres Denken dar.⁸⁵ Eine erstmals schriftstellerisch gültige Form wurde dieser antirevolutionären Ausprägung des Konservativismus durch Burke verschafft, der mit seinen 1790 geschriebenen „Reflections on the Revolution of France“ die Französische Revolution mit ihren neuartigen Ideen und der Herkunft ihrer Protagonisten ablehnte.

⁸¹ Ebd., S. 9.

⁸² Ebd., S. 22, 24, 26.

⁸³ Ebd., S. 22.

⁸⁴ Ebd., S. 44 f.

⁸⁵ Burke lehnte jedoch nicht Revolutionen als solche ab. Allerdings befürchtete er einen Zusammenbruch der europäischen Sozialordnung und sprach sich daher für eine Ordnung im Sinne der althergebrachten Gesetze und gegen eine Freiheit im Sinne der Französischen Revolution aus, vgl. Schoeps, Julius H.: Konservativismus, in: Schoeps, Julius H./Knoll, Joachim H./Bärsch, Claus-E. (Hrsg.), Konservativismus, Liberalismus, Sozialismus. Einführung/Texte/Bibliographien. München: Wilhelm Fink Verlag 1981, 11–46 (17f.); Valjavec, Fritz: Die Entstehung des europäischen Konservativismus, in: Schumann, Hans-Gerd (Hrsg.), Konservativismus. Köln: Kiepenheuer & Witsch 1974 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek 68 Geschichte), 138–155 (139).

2. Brasilianische Ausgestaltung der Diskussion

Während der brasilianischen Unabhängigkeit war der Konservativismus schwach vertreten. Grund hierfür war, dass die Legitimität des Thrones mit der Unabhängigkeit entstanden und an eine Rückkehr zum alten Regime nicht zu denken war, ohne auch eine Rekolonialisierung zu implizieren. Dies schränkte den Diskurs um konservative Ideen stark ein. Ein weiterer Faktor war, dass der Liberalismus mit dem Ziel einer nationalen Unabhängigkeit gleichgesetzt wurde, wodurch dieser wenige Angriffspunkte bot.⁸⁶ So gab es in der Ausgestaltung des neuen brasilianischen Staates geringes Konfliktpotenzial für die Konservativen. Die Monarchie war erhalten geblieben. Während in vielen Ländern des Umbruchs das Verhältnis zwischen Kirche und Staat ein Thema der Konservativen war, so war in Brasilien die formale Verbindung zwischen diesen bewahrt worden. Beide hatten vereinbart, dass das kirchliche Eigentum respektiert werde, sich die Kirche dafür aber dem Staat unterzuordnen habe und die Religionsfreiheit akzeptiere. Nicht einmal die Zivilehe, die einen weiteren Konfliktpunkt darstellte, war in Brasilien eingeführt worden.⁸⁷

Während der Zeit der Unabhängigkeit bestanden abfällige Bezeichnungen für Anhänger des *Ancien Régime*. Zu diesen gehörten Namen wie Leibeigene, Absolutisten, Despoten, Antikonstitutionalisten, *Pés de chumbo* (Bleifüße) oder auch *Corcundas* (Bucklige). Letzterer Begriff leitet sich davon ab, dass ihnen nachgesagt wurde, sich der Macht zu beugen. Diese Personen wurden als Verteidiger des ministeriellen Despotismus und Nutznießer von Privilegien angesehen, welche gegen eine Gesellschaft der Gleichheit und für ein System der Unterdrückung standen.⁸⁸ In dem 1821 veröffentlichten Brief des André Mamede an seinen Freund erklärt er, was „Bucklige“ sind. Dabei wird zu Anfang durch eine Anekdote deutlich gemacht, dass es sich hierbei um einen neuen, modernen, Begriff handelt. Der Autor berichtet darüber, wie er in Rio de Janeiro ein Wirtshausgespräch zwischen einer Gruppe junger Menschen mitgehört hat, in welchem das Wort *Corcundas* mehrfach gefallen ist, und er davon ausging, sie sprächen über Menschen mit körperlichen Gebrechen. Als er tags darauf den Begriff erneut in einem Gespräch fallen hörte, wurde ihm bewusst, dass hiermit nicht eine körperliche, sondern eine geistige Haltung beschrieben wurde.⁸⁹ Die dann gelernte Definition gibt er im Brief an seinen Freund weiter, wonach ein Buckliger beschrieben wird als

⁸⁶ Lynch, Christian Edward Cyril: O pensamento conservador ibero-americano na era das independências (1808–1850), in: *Lua Nova: Revista de Cultura e Política* 74 (2008), 59–92 (68).

⁸⁷ Ebd., (68–69).

⁸⁸ Lynch, C. E. C.: Liberal/Liberalismo, (148 f.).

⁸⁹ Mamebe, André: Carta de André Mamebe ao seu amigo Braz Barnabé, na qual se explica o que são corcundas. Rio de Janeiro. Na Typographia Regia. 1821. Com licença. Fundação Biblioteca Nacional, in: Carvalho, José Murilo de/Bastos, Lúcia u. a. (Hrsg.), Vol. 1: Cartas. Nr. 3, 109–115 (110 f.).

„anti-konstitutioneller Mensch oder ein Anhänger des Despotismus, der keine Gelegenheit verliert, keine Mühe scheut, um die öffentliche Meinung vom wahren Geist des Guten abzulenken, sie sind schamlose Untertanen, Revolutionäre und zum größten Teil Kriminelle, welche die gerechte Bestrafung ihrer Missetaten fürchten, sobald die Cortes beginnen, entsprechend dem Verdienst des Einzelnen Recht zu sprechen [...].“⁹⁰

V. Nationalismus

1. Europäischer frühkonstitutioneller Diskussionsstand

Die Begriffe des Nationalismus und der Nation haben sich als ein politisches und soziokulturelles Phänomen in Europa und im kolonialen Amerika der Neuzeit herausgebildet.⁹¹ Unter dem Begriff des Nationalismus verbirgt sich ein Ideensystem oder auch ein Weltbild, welches der Schaffung oder Mobilisierung eines größeren Solidaritätsverbandes, der Nation, sowie der Legitimation neuzeitlicher politischer Herrschaft dient. Eine Nation stellt dabei eine gedachte Ordnung dar. Sie wird durch einen Rückgriff auf Traditionen eines ethnischen Verbandes entwickelt und schafft eine souveräne Handlungseinheit.⁹²

Zwar hat es geschichtlich betrachtet immer Loyalitätsbindungen, welche Menschen an Herrschafts- oder Solidaritätsverbände geknüpft haben, gegeben, allerdings hatten diese noch nicht den oben genannten Charakter einer Nation. Zu ihnen gehören Familienclans, Stämme, Fürstendynastien, Religionen oder auch Regionen. Diese Loyalitätsbindungen konnten jedoch, auch wenn sie meist nicht vollständig erodiert sind, bei einem Nachlassen der Verbindlichkeit durch neue ersetzt werden.⁹³ Auch noch im Mittelalter und der Frühen Neuzeit entsprach der Begriff der Nation nicht demjenigen einer souveränen Handlungseinheit.⁹⁴ Herausgebildet hat sich das Bild der Nation erst als Antwort auf strukturelle Krisen der frühmodernen westlichen Gesellschaften und ihrer verbündlichen Weltbilder. Solche Modernisierungskrisen stellten in ihrer zugespitzten Form Revolutionen, aber auch religiöse Konflikte und

⁹⁰ Eigene Übersetzung von: „[...] homem Anticonstitucional, ou homem satélite do Despotismo; estes não perdem ocasião, não pouparam trabalho algum para desviar a opinião pública do verdadeiro espírito do bem, são sujeitos sem vergonha, revolucionários, e pela maior parte criminosos, que temendo o justo castigo de suas iniquidades, logo que as Cortes principiem a fazer justiça segundo os merecimentos de cada um [...].“ Ebd., (111).

⁹¹ Wehler, Hans-Ulrich: Nationalismus. Geschichte – Formen – Folgen. München: Beck 2001 (Beck'sche Reihe C. H. Beck Wissen 2169), S. 15.

⁹² Ebd., S. 13. Nach Gellner handelt es sich beim Nationalismus um ein politisches Prinzip, welches besagt, dass eine politische und nationale Einheit deckungsgleich sein sollen. Innerhalb eines Staates dürfen nach dieser Theorie keine ethnischen Grenzen Machthaber von Beherrschten trennen, vgl. Gellner, Ernest: Nationalismus und Moderne. Hamburg: Rotbuch-Verlag 1995 (Rotbuch Taschenbuch 1008), S. 8 f.

⁹³ Wehler, H.-U.: Nationalismus, S. 16.

⁹⁴ Ebd., S. 36.

die Aufklärung dar.⁹⁵ Im Zeitalter der Revolutionen begann somit der soziale und politische Diskurs um den Begriff der Nation.⁹⁶

Bereits im Unabhängigkeitskampf der Niederlande gegen die spanische Herrschaft zur Zeit Philipps II., welcher 1567 begann, entwickelte sich ein stolzes Eigenbewusstsein der Niederländer mit Zügen eines künftigen Nationalismus.⁹⁷ Doch spätestens mit der Englischen Revolution von 1642 bis 1659, der Amerikanischen Revolution von 1776 und der Französischen Revolution von 1789 entwickelte sich ein Nationalismus, welcher eine souveräne Handlungseinheit begründete. Die Engländer hatten in ihrer gemeinsamen Ablehnung des Katholizismus und einer Schaffung einer neuartigen Freund-Feind-Dimension, die in der Hinrichtung des Königs mündete, ein Nationalismusgefühl geschaffen, das legitimiert wurde durch jahrhundertalte Traditionen und eine isolierte Insellage.⁹⁸ Die Amerikanische Revolution rechtfertigte in ihrem Kampf um die Emanzipation von der Metropole den Krieg mit der Verteidigung altenglischer Freiheitsrechte gegen die Londoner Despotie. Die puritanischen Wurführer entwickelten dabei ein Sendungsbewusstsein in der Schaffung einer Musterrepublik, welches in einem außerordentlich selbstbewussten Nationalismus mündete.⁹⁹ In der Französischen Revolution wurde eine neuartige Qualität von Nationalsoveränität mit einem Nationalismus verbunden. Die Einheit der Nation sollte dem Schutz gegen innere Gegner und äußere Bedrohungen durch konservative Mächte dienen. Hierbei löste eine alles beherrschende nationale Identität das System von vielen unterschiedlichen Loyalitäten ab.¹⁰⁰

In allen diesen Pionierländern galt der souveräne Staat als Hauptziel der nationalen Bewegung.¹⁰¹ Nach Hobsbawm war die Nation die Gesamtheit der Bürger, deren kollektive Souveränität sie zu einem Staat machte.¹⁰² Der Nationalismus entwickelte eine Vorbildfunktion und wurde in der Betrachtung vieler Intellektueller und Politiker zum Kennzeichen wahrer Modernität.¹⁰³

Nach Müßig tritt der Begriff der Nation erstmals bei Rousseau in seinem modernen Verständnis auf. In seinem Artikel *Essai sur la constitution de la Corse* fordert

⁹⁵ Ebd., S. 17.

⁹⁶ Hobsbawm, Eric: Nations and nationalism since 1780. Programme, myth, reality. 2. Aufl. Cambridge: Cambridge Univ. Press 1992 (Canto classics), S. 18.

⁹⁷ Wehler, H.-U.: Nationalismus, S. 18 f.

⁹⁸ Ebd., S. 19 f.

⁹⁹ Ebd., S. 20 f.

¹⁰⁰ Ebd., S. 22.

¹⁰¹ Ebd., S. 25. Gellner stellt klar, dass die Entstehung von Staaten und Nationen unabhängig voneinander zu betrachten ist, denn der Staat ist ohne das Zutun der Nation entstanden, so wie die Nation in einigen Fällen ohne das Vorhandensein eines eigenen Staates entstanden ist, vgl. Gellner, Ernest: Nationalismus und Moderne, S. 16.

¹⁰² Hobsbawm, E.: Nations and nationalism since 1780, S. 18 f.

¹⁰³ Wehler, H.-U.: Nationalismus, S. 24. Auch Hobsbawm bezeichnet als Hauptmerkmal der modernen Nationen und von allem, was mit ihr verbunden ist, die Modernität, vgl. Hobsbawm, E.: Nations and nationalism since 1780, S. 14.

Rousseau von den Menschen einen nationalen Charakter ein. Für ihn findet die Identifikation mit der Nation durch den Körper und den Geist statt, indem sich der Einzelne der Nation mit allem Können zugehörig fühlt und die Gesetze und Befehle befolgt. Der Text ist ausschlaggebend für die Prägung des modernen Begriffs der Nation. Der Bezugspunkt der Partizipation, der Gesetze und der politischen Entscheidungsträger ist für Rousseau die Nation. Damit erscheint die Nation zum ersten Mal als ein sich selbst tragendes politisches Subjekt und nicht mehr als Sammelbegriff für all diejenigen, die innerhalb eines Territorialstaates leben.¹⁰⁴ Die Werke Rousseaus wurden auch in Brasilien heimlich verkauft, 1821 erschien die erste portugiesische Ausgabe des *Contrat Social*.¹⁰⁵

2. Brasilianische Ausgestaltung der Diskussion

Linguistisch betrachtet durchlief der Begriff der Nation im portugiesischen Sprachgebrauch im 18. und 19. Jahrhundert eine Bedeutungswandlung. 1712 war die Nation nach dem Priester Bluteau im Lexikon *Vocabulário Portuguez e Latino* „ein kollektiver Name für Menschen, die in einer Region oder einem Königreich, unter einem Herrn, zusammenleben“.¹⁰⁶ Ferner führte er aus, dass der Unterschied zwischen Nation und Volk darin liege, dass eine Nation aus vielen Völkern bestehen kann.¹⁰⁷ Das *Dicionário da língua portuguesa* des Brasilianers Morais Silva definierte den Begriff der Nation in seiner dritten Auflage aus dem Jahr 1823 mit einer moderneren Bedeutung, welche sich an die Lehren von Rousseau anlehnt. Die Menschen einer Nation werden einem Rechtskreis zugeordnet, aber auch in einer Form definiert, die immer die Abgrenzung von anderen bedeutet. So heißt es in dem Wörterbuch:

„Nation, w. (vom lat. *natio*) Menschen eines Landes oder einer Region, welche eine Sprache, Gesetze und Regierung teilen: z. B. die *französische, spanische, portugiesische* Nation. §. *Menschen einer Nation*, dies sind Nachkommen von Juden, Neu-Christen. §. *Nation*, Abb. Rasse, Kaste, Gattung. [...]“¹⁰⁸

¹⁰⁴ Müßig, U.: Juridification by Constitution. National Sovereignty in Eighteenth and Nineteenth Century Europe, (15–16); Rousseau, Jean-Jacques: Oeuvres complètes. 3. Du contrat social. Écrits politiques. Paris: Gallimard 1964 (Edition Pléiade), S. 913, 943.

¹⁰⁵ Bernecker, W. L./Herbers, K.: Geschichte Portugals, S. 207.

¹⁰⁶ „[N]ome collectivo, que se diz da Gente, que vive em alguma grande região ou Reyno, debaixo do mesmo Senhorio“, Bluteau, D. R.: *Vocabulário Portuguez e Latino*, S. 658; zitiert auch in Pamplona, Marco A.: Nação, in: Léxico da história dos conceitos políticos do Brasil. Hrsg. von João Feres Júnior. Belo Horizonte: Editora UFMG 2009 (Pocket), 161–180 (162).

¹⁰⁷ Pamplona, M. A.: Nação, (162).

¹⁰⁸ „Nação, s. f. (do Lat. *natio*) A gente de um país, ou região, que tem língua, leis governo à parte: v.g. a nação Francesa, Espanhola, Portuguesa. §. *Gente de Nação*; i.e. descendente de Judeus, Cristãos novos. § *Nacao*; fig. raça, casta, espécie. *Prestes*.“ Morais Silva, Antonio de: *Dicionario da lingua portuguesa, recopilado*. Band 2, G–Z. ao muito alto, poderoso Dom João VI., Rei de Portugal, Brazil e Algarves. Lissabon: Typographia M.P de Lacerda 1823, S. 285.

In einer späteren überarbeiteten Ausgabe dieses Wörterbuchs aus dem Jahr 1858 wird der Bedeutungsgehalt erneut geändert. Hier wird der Begriff breiter definiert und die Nation mit einem Volk gleichgesetzt. Der Begriff wird nicht in Abhängigkeit von einer Regierung oder einem Rechtskreis, sondern als eine vergrößerte Familie verstanden, deren Zugehörigkeit nicht von der Geburt, sondern vom Wohnort abhängig gemacht wird. Alle Bewohner der Region sind Teil der Nation.¹⁰⁹

Nationalistische Ideen bestanden in Brasilien meistens, um sich von Portugal abzugrenzen. Während der Aufstände zur Kolonialzeit verband die ablehnende Haltung gegenüber Portugal und den in Brasilien lebenden Portugiesen die Brasilianer in einen Nationalismus. Der Großteil der Aufständischen war brasilianischer Herkunft und wehrte sich gegen die privilegierte Stellung der Portugiesen im Land.¹¹⁰ Berbel stellte für den portugiesischen Nationalismus fest, dass dieser stets mit der Idee der Souveränität verbunden schien, sodass es sich um ein politisches Konzept handelte, das die Souveränität eines Staates gegenüber einem anderen und innerhalb seiner Grenzen definierte.¹¹¹ Die Unabhängigkeit wurde als Chance gesehen, die beschränkten Zugangsmöglichkeiten für Brasilianer – insbesondere jener dunkler Hautfarbe – zu höheren Positionen in der Verwaltung und der Kirche sowie zu der Universität von Coimbra zu überwinden.¹¹² Mit Ankunft des Königshauses wandelte sich die emanzipatorische Bewegung und liberale und nationalistische Bestrebungen wurden voneinander getrennt.¹¹³ Dies stellte einen Gegensatz zu Europa dar, wo liberale Ideen meist automatisch mit nationalistischen Zielen einhergingen, denn die Struktur der einzelnen Provinzen ließ keine Notwendigkeit und kein Begehr eines nationalen Zusammenschlusses aufkommen. Die Provinzen waren schwer untereinander zu erreichen, die Kommunikation war schwierig und auch der Binnenmarkt war schwach, da Brasilien hauptsächlich für den Export produzierte.¹¹⁴ Aufstände hatten nur regionalen Charakter. Selbst die aus Brasilien zur portugiesischen Verfassunggebenden Versammlung entsandten Abgeordneten verstanden sich als Delegierte ihrer Provinzen und nicht als solche der gesamten Kolonie. Während des Ringens um die Unabhängigkeit war es weniger die Idee einer gemeinsamen Nation, sondern vielmehr die gemeinsame Ablehnung der lusitanischen Regierung, welche

¹⁰⁹ Pamplona, M. A.: *Nação*, (165 f.).

¹¹⁰ Die Revolutionäre brasilianischer Herkunft sahen sich als „Mestizen“ (*mestiços*), die sich gegen die „kleinen Weißen des Königreiches“ (*branquinhas do reino*) zu Wehr setzten. Diese Formulierung wurde beispielsweise 1789 bei der *Inconfidência Mineira* verwendet: „Die kleinen Weißen des Königreiches, die unser Land nehmen wollen, werden wir frühzeitig rauswerfen müssen.“ Eigene Übersetzung von: „estes branquinhas do Reino que querem tomar nossa terra cedo haveremos de botar fora.“ Zitiert nach Costa, E. V. d.: *Da Monarquia à Repúblia*, S. 33.

¹¹¹ Berbel, M. R.: *A nação como artefato*, S. 17 f.

¹¹² Costa, E. V. d.: *Da Monarquia à Repúblia*, S. 34.

¹¹³ Faoro, R.: *Existe um pensamento político brasileiro?*, (42).

¹¹⁴ Costa, E. V. d.: *Brasil*, S. 15 f.

die Revolutionäre vereinigte.¹¹⁵ Der brasilianische Nationalismus stellte somit mehr eine nativistische als eine nationalistische Bewegung dar. Viele Protagonisten widmeten ihre Loyalität vorrangig ihrer *pátria* (Heimat), den Provinzen, und weniger dem ganzen brasilianischen Gebiet zu. Diese Nation stellte für sie vielmehr eine Vergrößerung ihrer *pátrias* dar.¹¹⁶

¹¹⁵ Ebd., S. 15–16. *Costa*, E. V. d.: Da Monarquia à República, S. 32 f.

Die Spannung zwischen der Möglichkeit eines vereinigten Nationalstaates unter Führung der Cortes und der Autonomie der Einzelstaaten charakterisierte die Zeit zwischen 1830 und 1840. 1834 wurde durch ein Zusatzgesetz die verfassungsrechtliche Unterscheidung von provinziellen und staatlichen Zuständigkeiten genau festgelegt. So sollte einer Zersplitterung Brasiliens in verschiedene autonome Einzelstaaten, welche sich allesamt für souverän erklären, vorgebeugt werden. Dennoch kam es von 1831 bis 1837 zu einer Phase politischer Instabilität. Die Forderungen lokaler Kräfte nach Souveränität beeinflussten dieses Jahrzehnt. Zu unterschiedlichen Zeiten riefen verschiedene Regionen ihre Unabhängigkeit aus und Aufstände folgten: im Norden Brasiliens in Pará der Aufstand „Cabanagem“ von 1835 bis 1840, in der Landesmitte, in Bahia, der Aufstand „Sabinada“ im Jahr 1837 und in Maranhão die „Balaiada“ 1838 bis 1841. Im Süden des Landes, in Rio Grande, rief die Stadt Farroupilha eine unabhängige Republik aus und führte ab 1835 zehn Jahre Krieg gegen die zentralen Kräfte, vgl. *Pamplona*, M. A.: Nação, (173 f.).

¹¹⁶ *Barman*, R. J.: Brazil, S. 111.

D. Souveränitätsentwürfe

Die Rollen des Monarchen und des Volkes waren zentrale Fragen in der brasiliensischen Unabhängigkeitsbewegung und der Diskussionen um die erste brasiliensische Verfassung. Mit der Einberufung der Assembleia Constituinte war die Diskussion darum losgebrochen, wem die verfassungsgebende Gewalt zukam. Aber auch deren Ausgestaltung war ein zentrales Thema und ein Faktor für die Auslösung der Versammlung.

Das folgende Kapitel stellt eine Erörterung des Themas dar, inwiefern die Frage nach der Souveränität in der Verfassungsgebenden Versammlung diskutiert wurde, sich in dem Entwurf der Maniok-Verfassung und der oktroyierten Verfassung niedergeschlagen hat und wie das Thema der Souveränität in den öffentlichen Debatten durch Zeitungen und politische Schriften diskutiert wurde. Hierbei wird der Blick, so weit dies möglich ist, auf die Ausgestaltung der Charte Constitutionnelle, der Eidsvoll-Verfassung, der Verfassung von Cádiz von 1812 und der portugiesischen Verfassung von 1822 gerichtet und die Frage erörtert, ob und inwiefern eine Beeinflussung durch diese stattgefunden hat.

I. Prinzipien der Staatsgewalt

1. Begriff der Souveränität

Der Begriff der Souveränität hat über die Jahrhunderte einen Wandel erfahren. Ursprünglich wurde dieser ganz konkret verstanden. Souverän war eine Person mit einer konkreten Machtposition, in einem Herrschaftsgebiet konnte es somit verschiedene Souveräne geben.¹ Ab Mitte des 13. Jahrhunderts wurde der Begriff der Souveränität mit der Rechtsprechung verknüpft: In Frankreich werden diejenigen Entscheidungen als „souverän“ angesehen, die einen Rechtsstreit bestandskräftig abschließen. Aus der königlichen Souveränität wird die Endgültigkeit der Urteile abgeleitet. Ab dem 14. Jahrhundert wird die Bedeutung des Wortes beschränkt auf Entscheidungen des Königs, der Parlamente und einiger Amtsträger, welche zu-

¹ Grimm, Dieter: Souveränität. Herkunft und Zukunft eines Schlüsselbegriffs. Berlin: Berlin University Press 2009, S. 17.

sätzlich mit dem Wort „souverän“ versehen werden.² Im Laufe des 15. Jahrhunderts wird der Begriff dann immer seltener verwendet.³

Bodin⁴ hat diesen Begriff 1576 in seinem Werk „*Les six livres de la république*“ neu definiert. Für ihn bedeutete Souveränität den Vollbesitz der Herrschaftsgewalt, der Inhaber der Souveränität war somit nicht mehr relativ, sondern absolut.⁵ Seine Befugnisse, seine Aufgaben und die Dauer seiner Macht können laut Bodin weder aufgeteilt noch beschränkt werden. Der Souverän hat das alleinige Recht zum Erlass von Gesetzen.⁶ Die Gesetzgebungsbefugnis versteht Bodin als Generalkompetenz, von der sich alle anderen Kompetenzen ableiten.⁷ Nach Bodin ist er alleine an die göttlichen und natürlichen Gesetze gebunden und darf selbst den Gesetzen anderer nicht unterworfen sein.⁸ Eine Aufteilung der Souveränität zwischen verschiedenen unabhängigen Trägern war für Bodin nicht möglich. Der Begriff entwickelte sich somit vom Konkretem zum Abstrakten.⁹ Nach Bodin haben sich viele weitere Theoretiker der Definition von Souveränität angenommen. Gemeinsam hatten diese, dass die Herrschaftsbefugnisse als abstrakte öffentliche Gewalt verstanden wurden. Zudem galt meist nur ein Subjekt als Träger der Souveränität.¹⁰

Der Souveränitätsbegriff wurde im Laufe der Zeit weiterentwickelt. Entscheidend waren hierbei die Überlegungen von Hobbes¹¹, der den Souverän als eine eingesetzte

² Quaritsch, Helmut: Souveränität, in: Erler, Adalbert u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. Band IV Protonotarius Apostolicus – Strafprozeßordnung. Berlin: Erich Schmidt Verlag 1990, 1714–1725 (1714).

³ Quaritsch, Helmut: Souveränität, (1715).

⁴ Jean Bodin (1530–1596) war ein französischer Jurist. Er war Parlamentsadvokat unter Karl IX. und Heinrich III. von Frankreich. Als sein Hauptwerk gilt *Le six livres de la République* aus dem Jahr 1576, in welchem er Kritik an verschiedenen Staatsverfassungen aufstellte, vgl. Bodin, Jean, in: Meyers Großes Konversationslexikon. Band 3. 6. Aufl. Leipzig: Bibliographisches Institut 1905, 132.

⁵ Grimm, D.: Souveränität, S. 24 f.

⁶ Kirchhof, Gregor: Konstitutionalisierte Souveränität. Über den notwendig gebundenen und sich bindenden Souverän in der Lehre Jean Bodins, in: Philipp, Michael (Hrsg.), Debatten um die Souveränität. Jean Bodins Staatsverständnis und seine Rezeption seit dem 17. Jahrhundert. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos 2016 (Staatsverständnisse 84), 51–66 (54).

⁷ Quaritsch, Helmut: Souveränität, (1715).

⁸ Gergen, Thomas: Bodin, Jean (1529/30–1596), in: Cordes, Albrecht u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. Band I Aachen – Geistliche Bank. 2. völlig überarb. und erw. Aufl. Berlin: Erich Schmidt Verlag 2008, 628–629 (628).

⁹ Grimm, D.: Souveränität, S. 24 f.

¹⁰ Ebd., S. 34 f.

¹¹ Thomas Hobbes (1588–1679) war ein englischer Philosoph und Staatstheoretiker. Er studierte ab seinem 14. Lebensjahr in Oxford Mathematik und Aristotelische Philosophie. 1641 ging er wegen seiner Abneigung gegen die ausgebrochene Revolution nach Frankreich und wurde Lehrer des Prinzen von Wales (späterer Charles II.). 1655 kehrte er nach England zurück. Als sein Hauptwerk wird *Leviathan or the Matter, Forme and Power of a Commonwealth Ecclesiastical and Civil*, welches 1651 veröffentlicht wurde, bezeichnet. Er gilt

Person begriff. Für Hobbes besteht im Naturzustand der Gesellschaft keine Gemeinschaft – die Menschen leben in Angst, konfrontiert mit der Eigensucht und Grausamkeit der anderen. Zur Überwindung dieses Zustandes treffen die Menschen laut Hobbes eine Übereinkunft; sie schließen einen Vertrag und entgehen so dem grausamen Naturzustand. In diesem Prozess gibt jeder Einzelne seine Macht ab. Stattdessen wird ein Souverän eingesetzt, welchem sich die Menschen als Untertanen unterwerfen.¹² Die Vertragstheorie wurde von vielen Staatstheoretikern aufgegriffen und weiterentwickelt, beispielsweise von Rousseau und Locke. Für Rousseau lag der Kern der Souveränität in der Gesetzgebung. Der Souverän wurde durch den Gemeinwillen (*volonté générale*) gebildet. Rousseaus Souverän war als politischer Körper aus Gesetzen und Rechten absolut – jeder Bürger hat seine Rechte an ihn übertragen.¹³

Zu einer neuen Aufspaltung des Begriffes der Souveränität kam es dann bei Sieyès.¹⁴ Er untergliederte den Begriff in seinem Pamphlet „Was ist der dritte Stand“, welches er 1789 kurz vor dem Ausbruch der Französischen Revolution veröffentlichte. Durch die Deklaration des Dritten Standes als Nationalversammlung am 17. Juni 1789 wurde die Nation als neuer Referenzpunkt von Staatlichkeit geschaffen, auf welche die Souveränität übertragen wurde. Um die Ausübung dieser Souveränität zu regeln, war die Schaffung einer Verfassung notwendig.¹⁵ Sieyès trennte zwischen der verfassungsgebenden (*pouvoir constituant*) und der verfassten Gewalt (*pouvoir constitué*). Er definierte die Verfassung als das Werk der Ersteren

als Begründer des aufgeklärten Absolutismus, vgl. Hobbes, Thomas, in: Meyers Großes Konversationslexikon. Band 9. 6. Aufl. Leipzig: Bibliographisches Institut 1907, 390–391.

¹² Dennert, Jürgen: Ursprung und Begriff der Souveränität. Stuttgart: Gustav Fischer Verlag 1964 (Sozialwissenschaftliche Studien, Schriftenreihe des Seminars für Sozialwissenschaften der Universität Hamburg Heft 7), S. 84 f.

¹³ Müßig, U.: Juridification by Constitution. National Sovereignty in Eighteenth and Nineteenth Century Europe, (16).

¹⁴ Emanuel Joseph Sieyès (1748–1836) war ein französischer Staatsmann und Priester. Seine politische Streitschrift *Qu'est-ce que le tiers-état?* aus dem Jahr 1789 übte eine starke Wirkung auf die aufständische Menge der französischen Revolution aus. Er wurde Mitglied der Generalstände und hatte auch hier einen bedeutenden Einfluss. Sieyès war an der Vereinigung der drei Stände zur Nationalversammlung beteiligt. Als Mitglied des Konvents stimmte er für den Tod des Königs. In der Schreckenszeit entging er dem Tod durch die Guillotine dadurch, dass er im Hintergrund blieb. Nach dem Sturz Robespierres ging er ein Bündnis mit Napoleon ein und wirkte an der Entwicklung der Verfassung mit. Nach der zweiten Restauration wurde er als Königsmöder verbannt und ging nach Brüssel. Erst 1830 kehrte er nach der Revolution nach Paris zurück, vgl. Sieyès, Emanuel Joseph, in: Meyers Großes Konversationslexikon. Band 18. 6. Aufl. Leipzig: Bibliographisches Institut 1909, 455.

¹⁵ Müßig, U.: Juridification by Constitution. National Sovereignty in Eighteenth and Nineteenth Century Europe, (18).

Für eine vertiefte Darstellung der verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten der nationalen Souveränität bei Sieyès siehe im Kapitel 3.2., Band I des ReConFort-Projektes: Müßig, U.: Juridification by Constitution. National Sovereignty in Eighteenth and Nineteenth Century Europe, (18–27).

(*pouvoir constituant*): „Beide Teile der Verfassung sind das Werk der verfassungsgebenden Gewalt, nicht aber der von der Verfassung gesetzten Gewalt.“¹⁶ Auch bei Sieyès schließen sich die Menschen zu einer Einheit zusammen. Diese Einheit berät und entscheidet „im Auftrag“ der Menschen über die Ausgestaltung einer Verfassung und wird von Sieyès *pouvoir constituant* genannt.¹⁷ Verkörpert wird die verfassungsgebende Gewalt bei Sieyès durch die Repräsentanten des Volkes, welche dazu verpflichtet sind, nach diesem Verständnis zu handeln.¹⁸ Die Legitimation für das Handeln der Repräsentanten als *pouvoirs constituant* geht auf den Umstand zurück, dass es sich um einen Moment abweichend von der Normallage handelt. Die Legitimation des Moments der Verfassungsgebung hängt von der Unterscheidung einer außergewöhnlichen und einer Normallage ab. In einer Normallage steuert die verfasste staatliche Gewalt, die *pouvoir constitué*, die Willens- und Entscheidungsprozesse in der Politik. Der Moment der Verfassungsgebung ist jedoch keine Normallage, da diese Situation außergewöhnlich und nicht von der Verfassung vorgesehen ist. Nimmt die *pouvoir constitué* in diesem Moment die Geschicke in die Hand, handelt sie kompetenzlos und somit verfassungswidrig. Diese Aufgabe steht nur der *pouvoir constituant* zu. Das Mandat zur Verfassungsgebung ist allerdings begrenzt, es beschränkt sich nur auf die wenigen konstitutionellen Momente in der Geschichte des Landes.¹⁹ Der Gedanke, dass das Volk kraft des Naturrechts als *pouvoir constituant* über der Konstitution stehe, welche die Herrschaft binde, wirkte noch lange über die Französische Revolution hinaus.²⁰

Sieyès' Begriff wurde entwickelt, um klar zu machen, dass es eine absolute unbegrenzte Entscheidungsgewalt des Monarchen nicht mehr geben kann. Die Menschen nehmen ihr Schicksal selbst in die Hand; es gibt keine Natuordnung, welche die politisch-soziale Ordnung bestimmt. Der bei ihm konzipierte Begriff ist nicht auf den Monarchen übertragbar, da eine konstituierende Gewalt des Monarchen sich nur auf eine sakrale Legitimation stützen kann, welche es bei ihm nicht gibt.²¹ Bei Sieyès wird die Idee des Zusammenschlusses freier und gleicher Individuen, die seit Hobbes besteht und seit Rousseau zur Grundlage des Verfahrens von Institu-

¹⁶ Weber, Florian/Lembke, Oliver W./Sieyès Emmanuel Joseph: Was ist der Dritte Stand? Ausgewählte Schriften. Berlin: De Gruyter 2010 (Schriften zur Europäischen Ideengeschichte 3), S. 150.

¹⁷ Ebd., S. 52 f.

¹⁸ Asbach, Olaf: Konkretualismus, Nation, Repräsentation bei Sieyes. Aneignung und Transformation der neuzeitlichen politischen Theorie in der Französischen Revolution, in: Thiele, Ulrich (Hrsg.), Volkssouveränität und Freiheitsrechte. Emmanuel Joseph Sieyès' Staatsverständnis. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos 2009 (Staatsverständnisse Bd. 29), 111–136 (125).

¹⁹ Weber, F./Lembke, O. W./Sieyès, E. J.: Was ist der Dritte Stand? Ausgewählte Schriften, S. 52 f.

²⁰ Daum, W.: Das Europäische Verfassungsdenken um 1800: Ein ideengeschichtlicher Abriss, (124).

²¹ Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes. Ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts. Frankfurt am Main: Hermann Luchterhand Verlag 1986, S. 12 f.

tionen und Gesetzgebung gemacht wurde, ins Reale gehoben: Sie werden zur Grundlage jeglichen politischen Handelns, denn sie verleihen allen Verfahren der Verfassungs- und Gesetzgebung sowie deren Umsetzung Geltungskraft.²²

Constant, dessen Ideen stark in Brasilien rezipiert wurden, war ein großer Befürworter der Ideen Sieyès und fand in diesem ein Vorbild.²³ Insbesondere der Freiheitsbegriff von Sieyès, der wiederum auf Locke aufbaut, ist mit dem von Constant identisch. Sieyès vertrat die Ansicht, dass die Freiheit des Einzelnen so groß wie möglich sein müsse, aber seine Grenzen immer in der Freiheit des Nächsten finde.²⁴

Allerdings ist bei der Zeichnung direkter Linien von den neuzeitlichen Vertretern der Natur- und Vernunftrechts hin zu den Vertretern des späten 18. Jahrhunderts Vorsicht geboten. Sie darf nicht in eine eindimensionale Einfluss- und Kausalitätsthese münden. Bei der Französischen Revolution als Startpunkt der liberalen Verfassungen in Europa handelt es sich laut Baczko „bei der politischen Reflexion und Praxis keineswegs um die Anwendung dieser oder jener bereits bestehenden Theorie“.²⁵ Es bestand eine Verbindung des aufklärerischen Denkens zu den Ereignissen um 1789 in Frankreich – die Schriften und Ideen der Aufklärung wurden in die Praxis umgesetzt –, doch zeigt sich ebenfalls, dass die Gedanken der bekannten Staatstheoretikern oftmals besonders dafür verwendet wurden, „das revolutionäre Tun zugleich theoretisch wie auch historisch zu legitimieren.“²⁶

In Brasilien lässt sich in den Wörterbüchern des 19. Jahrhunderts noch nicht der gleiche Bedeutungsgehalt des Wortes Souveränität wie in Europa erkennen. Sowohl vor als auch nach der Unabhängigkeit wird der Begriff als eine auf den Monarchen zentrierte Macht definiert. Im Wörterbuch des Brasilianers Morais Silva, welches erstmals im Jahr 1813 veröffentlicht wurde, wird der Begriff Souveränität im Jahr 1823 wie folgt verstanden: „Souveränität s. f. Eigenschaft souverän zu sein, sowie die dem angeschlossenen Rechte § Exzellenz, Überlegenheit § Herrlichkeit, Stolz“. Der Begriff Souverän erfährt folgende Definition:

„Souverän adj. Unabhängig von einer anderen menschlichen Macht; z. B. der souveräne Prinz § souverän, höchste z. B. mit den höchsten Aufgaben auf dem Bauernhof und in der Justiz [...] als Substantiv genutzt mein Souverän, meine Souveränin, für mein König, Königin etc. § Stolzer § Exzellenz z. B. souveränes Gegenmittel“²⁷.

²² Asbach, O.: Konkretualismus, Nation, Repräsentation bei Sieyès. (125).

²³ Hafen, Thomas: Staat, Gesellschaft und Bürger im Denken von Emmanuel Joseph Sieyès. Bern: Haupt 1994 (St. Galler Studien zur Politikwissenschaft 17), S. 3, 5.

²⁴ Ebd., S. 124 ff.

²⁵ Baczko, Bronislaw: Aufklärung, in: Furet, François/Ozouf, Mona (Hrsg.), Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution. II. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1996, 1021 – 1036 (1031).

²⁶ Asbach, O.: Konkretualismus, Nation, Repräsentation bei Sieyès, (113).

²⁷ Eigene Übersetzung von: „Soberania s. f. A Qualidade de ser soberano, e os direitos annexos a ella. § fig. Excellencia, Superioridade § Imperiosidade, altiveza“; „Soberano adj.

In dem Wörterbuch von da Silva Pinto aus dem Jahr 1832 wurde das Wort Souveränität als „Eigenschaft des Souveräns“²⁸ beschrieben. Der Souverän hingegen wurde definiert als „Adj. Unabhängig von einer anderen Macht des Landes; (als Subj.) König, Königin, Kaiser etc. Fig. stolz, exzellent“. Auffällig ist hierbei, dass sich der Bezugspunkt in den beiden Definitionen verändert. Bedeutete Souveränität noch vor der Unabhängigkeit Freiheit von der Macht einer Person, so wurde sie nach der Unabhängigkeit als Freiheit von der Macht eines anderen Landes begriffen. Dennoch werden in beiden Wörterbüchern nur Monarchen als Beispiele für Träger von Souveränität aufgezählt, während das Volk oder die Nation hier keine Erwähnung finden. Allerdings gilt es zu untersuchen, ob diese linguistischen Definitionen sich mit der Verwendung und Interpretation des Begriffes der Souveränität im Kontext der Verfassungsdebatten decken.

2. Pouvoir neutre

Die Theorie der *pouvoir neutre* stammt von dem französischen Staatstheoretiker Benjamin Constant. Constant ging davon aus, dass die Souveränität des Volkes nicht unbegrenzt bestehen dürfe, stattdessen müsse sie stets durch die Rechte der Individuen eingegrenzt werden. Die monarchische Macht dürfe ebenfalls nicht unbegrenzt existieren. Es entspreche der Gerechtigkeit beiden Gewalten, Grenzen zu ziehen. Eine aktive Begrenzung müsse durch die Erschaffung von Einrichtungen stattfinden, welche die Interessen der Machthaber so kombinieren, dass sie sich gegenseitig beschränken.²⁹ Zwei Ideale waren Constant wichtig: das Gleichgewicht zwischen den Gewalten und eine würdevolle Stellung der Krone.³⁰

In seinem 1810 erschienen Werk *Fragments* sollte die neutrale Gewalt einem gewählten Kollegialorgan zukommen, welches über die anderen Gewalten wacht. In seinem späteren Werk *Principes de politique* aus dem Jahr 1815 sprach Constant

Independente de outra potencia humana; v.g. *Principe soberano* § *Soberano*; supremo, v.g. *com poderes soberanos na fazenda, e justiça*. *Couto* 7.3.1. § Usa-se subst. *o meu soberano, a minha soberana, por o meu Rei, Rainha, &c.* § *Altivo* § *Excellente*, v.g. *soberano remedio*.“ *Moraes Silva*, Antonio de: *Dicionario da lingua portuguesa*, recopilado, S. 687.

²⁸ Eigene Übersetzung von: „Soberania, s. f. Qualidade de soberano, Fig. Excellencia, superioridade, Altivez“; „Soberano, adj. Independente de outra potencia da terra. (Como subst.) Rei, Rainha, Imperador etc. Fig. Altivo, excelente“, *Pinto*, Luiz Maria da Silva: *Dicionario da Lingua Portuguesa*.

²⁹ Constant, Benjamin: *Politische Schriften*. Ausgewählt, eingeleitet, ergänzend übertragen und kommentiert von Lothar Gall. Berlin: Propyläen Verlag 1972 (Werke in vier Bänden, vierter Band), S. 28 f.

³⁰ Gall, Lothar: Benjamin Constant: seine politische Ideenwelt und der deutsche Vormärz. Wiesbaden: Franz Steiner Verlag GmbH 1963 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte 30), S. 166.

jedoch diese neutrale Macht dem Monarchen zu.³¹ Ausgangsüberlegung war, einem möglichen Machtmisbrauch der Legislative oder der Exekutive vorzubeugen. Für Constant war eine einfache Begrenzung der Kompetenzbereiche nicht ausreichend. Die Gefahr, die von einem Bürgerkrieg ausgeinge, wenn sich beide Gewalten nicht versöhnen können, oder einer Despotie, wenn beide zulasten der Bürger gemeinsam handeln, sei zu groß. Aus diesem Grund müsse eine vermittelnde Gewalt geschaffen werden.³² Constant empfand die Macht des Monarchen im vorherrschenden System der drei Gewalten, in welchem diesem die Funktion als Kopf der Exekutive und gleichzeitig die Autorität der Krone zukam, als zu groß. Dies galt besonders vor dem Hintergrund der fehlenden Verantwortlichkeit des Monarchen. Für Constant war der König nicht Ursprung aller Macht, sondern nur ein Rechtstitelträger kraft Verfassung.³³ Er vertrat die Ansicht, dass die Person an der Spitze des Staates nie unmittelbar politische Macht ausüben dürfe.³⁴ Deshalb entwickelte er ein System mit fünf Gewalten, „die alle einen unterschiedlichen Charakter haben: 1. der königlichen Gewalt, 2. der exekutiven Gewalt, 3. der Gewalt, die das Element der Kontinuität repräsentiert, 4. die Gewalt, die die öffentliche Meinung vertritt, 5. die rechtsprechende Gewalt.“³⁵ Die dritte und die vierte Gewalt stellten die unterschiedlichen Kammern eines Parlaments dar, wobei die Abgeordneten der dritten Gewalt ihr Amt vererbt bekommen und diejenigen der vierten Gewalt gewählt werden sollten. Für Constant stand die königliche Gewalt im Zentrum und über den anderen Gewalten; sie habe eine vermittelnde Autorität, die das Gleichgewicht erhalten möchte.³⁶ Der Grund hierfür liege in dem Umstand, dass der Monarch als freies Wesen nichts anderes im Sinn habe, als Freiheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Werden jedoch die Exekutive und die königliche Gewalt miteinander vermischt, entstehe ein Konflikt hinsichtlich der Absetzung der Exekutive und ihrer fehlenden Verantwortlichkeit.³⁷ Deshalb sei es unerlässlich, die Exekutive von der höchsten Macht im Staate zu trennen.³⁸

Das Institut der *pouvoir neutre* hatte für Constant zwei Ursprünge: zum einen in den schon in der Antike bestehenden kollegial besetzten und überwiegend beratenden Organen wie dem attischen Aéropag, dem spartanischen Ephorat oder dem

³¹ Weber, F.: Benjamin Constant und der liberale Verfassungsstaat, S. 267; vgl. auch Holmes, Stephen: Benjamin Constant and the making of modern liberalism. New Haven: Yale University Press 1984, S. 145.

³² Timmermann, A.: Das Konzept der „neutralen Gewalt“ – eine verfassungshistorische Überlegung zur Debatte um Präsidentialismus und Parlamentarismus, (178 f.).

³³ Gall, L.: Benjamin Constant: seine politische Ideenwelt und der deutsche Vormärz, S. 167.

³⁴ Ebd., S. 168.

³⁵ Constant, B.: Politische Schriften, S. 33.

³⁶ Ebd., S. 33.

³⁷ Ebd., S. 35 f.

³⁸ Constant, B.: Politische Schriften, S. 43.

römischen Senat,³⁹ zum anderen in der Person des englischen Königs, dem Oberhaupt einer im 19. Jahrhundert bereits teilweise bestehenden parlamentarischen Demokratie mit Ministern als Leiter der Exekutivgewalt, welche beiden Kammern des Parlaments verantwortlich waren.⁴⁰ Für Constant bestanden die Vorrechte der *pouvoir neutre* darin, den Inhaber der exekutiven Gewalt absetzen, eine neue Regierung bilden, das Parlament auflösen und Neuwahlen einleiten, Gnade ausüben sowie Verfassungsänderungen sanktionieren zu können.⁴¹ Der *pouvoir neutre* sollte bei Ausübung dieser Befugnisse nicht an das Gesetz gebunden sein, sondern innerhalb seines Aufgabenbereichs im Sinne einer politisch unbeschränkten Vollmacht, welche weder durch Gesetz noch durch Verfassungsnormen zu begrenzen ist, verfügen.⁴²

Constant war jedoch nicht der Erste, der entsprechende Ideen entwickelte. In der englischen Verfassungsdiskussion schaffte Lord Bolingbroke⁴³ in seinem Werk *The Idea of a Patriot King* ein System des Gleichgewichtes zwischen den Gewalten. Bolingbroke vertrat die Ansicht, dass die Macht des Monarchen eingeschränkt werden müsse, um die Freiheit des Volkes zu sichern. Dies sei möglich, ohne die Monarchie zu schwächen oder zu gefährden.⁴⁴ Ein guter Herrscher erkenne, dass er die Freiheit schützen müsse, denn diese sei die Stütze der Monarchie. Aus seiner hohen Stellung heraus müsse der Monarch über das Gleichgewicht zwischen den Gewalten wachen und Einzelne gegenüber rücksichtslosen Parteien in Schutz nehmen. Diese verfolgten nur ihre Sonderinteressen, auch auf Kosten der Rechte der

³⁹ Weber, F.: Benjamin Constant und der liberale Verfassungsstaat, S. 269. Dieser bezieht sich auf *Fragments d'un ouvrage abondonné sur la possibilité d'une constitution républicaine dans un grands pays*, Edition établi par Henri Grange. Paris 1991, S. 381.

⁴⁰ Ebd., S. 269; Gall, L.: Benjamin Constant: seine politische Ideenwelt und der deutsche Vormärz, Anm. 2, S. 169.

⁴¹ Weber, F.: Benjamin Constant und der liberale Verfassungsstaat, S. 277, 281.

⁴² Timmermann, A.: Das Konzept der „neutralen Gewalt“ – eine verfassungshistorische Überlegung zur Debatte um Präsidentialismus und Parlamentarismus, (178 ff.); vgl. auch Weber, F.: Benjamin Constant und der liberale Verfassungsstaat, S. 278; Mota, Carlos Guilherme: *Idéia de Revolução no Brasil 1879–1801. Estudos de formas de pensamento*. Petrópolis: Editora Vozes Ltda. 1979 (Coleção História Brasileira/3), S. 157.

⁴³ Henry St. John Viscount Bolingbroke (1678–1751) war britischer Philosoph und Staatsmann. Unter Königin Anna war Bolingbroke Kriegs- und später Außenminister. In letzterer Funktion war er maßgeblich am Frieden von Utrecht 1713 beteiligt. Er opponierte gegen die Thronbesteigung Georg I. und damit des Hauses Hannover 1714 und floh nach Paris. Hier unterstützte er den Stuart-Prätendenten Jacob Eduard. 1723 wurde er begnadigt und lebte fortan hauptsächlich in England, kehrte aber immer wieder für längere Zeit nach Frankreich zurück. Sein berühmtestes Werk stellt *The Idea of a patriot King* aus dem Jahr 1738 dar, vgl. Bolingbroke, in: Meyers Großes Konversationslexikon. Band 3. 6. Aufl. Leipzig: Bibliographisches Institut 1905, 176.

⁴⁴ Gall, L.: Benjamin Constant: seine politische Ideenwelt und der deutsche Vormärz, S. 170; Bolingbroke: Das Bild eines patriotischen Königs, Ein Brief über den Geist des Patriotismus. Zwei Schriften. Übertragen und eingeleitet von: Gertrud Bergmann. Leipzig: Reclam 1920 (Bücher für staatsbürgerliche Bildung 6273), S. 25.

Einzelnen und des Gemeinwohls.⁴⁵ Nach der Theorie Bolingbrokes kam dem Monarchen die Aufgabe zu, „über die Einhaltung der Gesetze und der Verfassung durch die staatlichen Organe zu wachen und den einzelnen vor dem Missbrauch der Macht zu schützen.“⁴⁶

Auch Rousseau beschäftigte sich mit dem Institut einer übergeordneten Instanz im Gesellschaftsvertrag. Ihm schwebte ebenfalls ein übergeordnetes Amt vor, das eingerichtet wird, wenn das Verhältnis zwischen verfassungsmäßigen Teilen des Staates gestört ist. Dieses Amt sollte mit keinen anderen Funktionen in Verbindung stehen. Seine Aufgabe sollte sein, jedes Glied zurück in das wirkliche Verhältnis zu verweisen und ein Mittelglied zwischen Fürst und Volk oder zwischen Fürst und Souverän oder gleichzeitig zwischen beiden Seiten darzustellen.⁴⁷ Doch in Rousseaus Ausgestaltung darf das Amt nur zu Krisenzeiten eingesetzt werden und weder einen Anteil an der gesetzgebenden noch an der ausführenden Gewalt haben.⁴⁸ In seinem späteren Werk *Considérations sur le gouvernement de Pologne* entwickelte Rousseau seine Ideen zur neutralen Gewalt weiter und wollte mit dieser die Macht des Monarchen neutralisieren. Weder Funktionen in der Legislative noch in der Exekutive sollten besetzt werden, stattdessen sollte eine Konzentration auf des Monarchen *autorité* stattfinden.⁴⁹

Sieyès griff 1795 – vermutlich von Rousseau angeregt⁵⁰ – das Institut der neutralen Instanz bei seinen Vorschlägen zur Direktorialverfassung 1795 und der napoleonischen Konsularverfassung 1799 auf. Für ihn reichte die Begrenzung der Gewalten durch das Prinzip der Gewaltenverteilung von Montesquieu nicht mehr aus, zumindest dann, wenn sich alle drei Gewalten aus derselben Quelle, d. h. der Volkssouveränität, herleiten. Sieyès ergänzte daraufhin sein System von *pouvoir constitué* und *pouvoir constituant* um die *pouvoir constitutionnaire*, welche über die verfasste Gewalt wacht.⁵¹ 1799 beabsichtigte Sieyès, an die Spitze des Staates einen gewählten konstitutionellen Monarchen zu stellen, welcher die gleichen Funktionen wie auch schon bei Rousseau einnimmt: „die Repräsentation der Nation nach außen,

⁴⁵ Gall, L.: Benjamin Constant: seine politische Ideenwelt und der deutsche Vormärz, S. 170; vgl. auch *Bolingbroke*: Das Bild eines patriotischen Königs, Ein Brief über den Geist des Patriotismus, S. 19 ff.

⁴⁶ Gall, L.: Benjamin Constant: seine politische Ideenwelt und der deutsche Vormärz, S. 170.

⁴⁷ Rousseau, Jean-Jacques: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts. Hrsg. von Hans Brockard. Stuttgart: Reclam 1977. Viertes Buch, 5. Kapitel, S. 132 f.

⁴⁸ Ebd., Viertes Buch, 5. Kapitel, S. 133; Weber, F.: Benjamin Constant und der liberale Verfassungsstaat, S. 270.

⁴⁹ Rousseau, Jean-Jacques: *Considérations sur le gouvernement de Pologne et sur sa réformation*, in: *Du Contrat Social et autres œuvres politiques*. Paris: Garnier 1975 (Classiques Garnier), 337–418 (373); Weber, F.: Benjamin Constant und der liberale Verfassungsstaat, S. 270.

⁵⁰ Hafen, T.: Staat, Gesellschaft und Bürger im Denken von Emmanuel Joseph Sieyes, S. 221, Fn. 78.

⁵¹ Weber, F.: Benjamin Constant und der liberale Verfassungsstaat, S. 271.

die symbolische Integration der Nation nach innen und die formelle Ernennung und Entlassung der Regierung.“⁵²

In der französischen Literatur des 19. Jahrhunderts fand eine Idealisierung der Rolle des englischen Monarchen als „*pouvoir mitoyen*“⁵³ statt – diese sah ihn als Vermittler zwischen Lords und Gemeinden. Der Monarch wachte hier in letzter Instanz über die Einhaltung der Gesetze und schützte die Bürger vor einem Machtmissbrauch staatlicher Organe. Dies hatte eine Vorbildfunktion innerhalb des französischen Diskurses um die monarchische Gewalt.⁵⁴ So kam es, dass sich Stanislas de Clermont-Tonnerre, zweimaliger Präsident der Nationalversammlung, für die Einführung einer *pouvoir régulateur* aussprach, welche dem Monarchen ein Veto- und Gnadenrecht gewähren sollte. In der Konsulatverfassung von 1799 wurde eine vierte Gewalt geschaffen: Ein *Sénat conservateur* sollte über die Gewalten wachen und ein Gleichgewicht zwischen diesen herstellen.⁵⁵

Das Institut der neutralen Gewalt fand somit bereits vor Constant Eingang in die Staatstheorie Europas. Dieser Prozess wurde auch um 20. Jahrhundert fortgeführt, wo sich beispielsweise Carl Schmitt und Marcel Gauchot mit dieser vermittelnden Instanz beschäftigten.⁵⁶ Constants Schriften zirkulierten in Brasilien und fanden Eingang in die Verfassungsdebatten – sowohl bei der Verfassungsgebenden Versammlung als auch bei den Verfassern der oktroyierten Verfassung. Art. 98 der oktroyierten Verfassung, welcher den Abschnitt zur moderativen Gewalt einleitet, stellt eine fast wörtliche Kopie aus Constants *Principes de politique* über die neutrale Gewalt dar.⁵⁷

⁵² Ebd., S. 273.

⁵³ Der Begriff der *pouvoir mitoyen* als schlichtende Macht zwischen Lords und Commons wurde 1730 von Voltaire geprägt. Voltaire war der Meinung, dass das Fehlen einer solchen Macht Ursache für Bürgerkriege zwischen Plebejern und Patriziern im alten Rom war, vgl. Voltaire: Lettres Philosophiques. Huitième Lettre: Sur le Parlement, in: Mélanges. Hrsg. von Jacques van den Heuvel. [Paris]: Gallimard 1961, S. 21; Holmes, S.: Benjamin Constant and the making of modern liberalism, S. 144; Müßig, Ulrike: Die europäische Verfassungsdiskussion des 18. Jahrhunderts. Tübingen: Mohr Siebeck 2008, S. 32.

⁵⁴ Timmermann, A.: Das Konzept der „neutralen Gewalt“ – eine verfassungshistorische Überlegung zur Debatte um Präsidentialismus und Parlamentarismus, (179); Holmes, S.: Benjamin Constant and the making of modern liberalism, S. 144 f.

⁵⁵ Timmermann, A.: Das Konzept der „neutralen Gewalt“ – eine verfassungshistorische Überlegung zur Debatte um Präsidentialismus und Parlamentarismus, (179); vgl. auch Gall, L.: Benjamin Constant: seine politische Ideenwelt und der deutsche Vormärz, S. 168 ff.

⁵⁶ Weber, F.: Benjamin Constant und der liberale Verfassungsstaat, S. 266 f.; Schmitt, Carl: Der Hüter der Verfassung. 2. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot 1969, S. 132–149; Gauchet, Marcel: Préface. Benjamin Constant: L’illusion lucide du libéralisme, in: Gauchet, Marcel (Hrsg.), De la liberté chez les modernes. Écrits politiques. Paris: Hachette 1980 (Collection Pluriel), 11–91 (82–91).

⁵⁷ Weber, F.: Benjamin Constant und der liberale Verfassungsstaat, S. 16.

II. Souveränitätsentwürfe der Verfassungsgebenden Versammlung

1. Debatten in der Assembleia Constituinte

Die Verfassungsgebende Versammlung tagte vom 3. Mai 1823 bis zu ihrer Auflösung durch die kaiserlichen Truppen am 12. November 1823. Bereits am 5. Mai beauftragte die Verfassungsgebende Versammlung eine 7-köpfige Kommission mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs. Dieser wurde dann am 1. September 1823 vorgestellt. Während der vier Monate, welche die Kommission zur Ausarbeitung benötigte, ging die Verfassungsgebende Versammlung dazu über, wichtige und notwendige Reformen zu diskutieren. Die Gruppe der Abgeordneten, welche politisch den Ansichten der Brüder Andrada folgten, stellte hierbei die Mehrheit dar.⁵⁸

Es gab drei Themenkomplexe, welche besonders ausführlich diskutiert wurden und von denen zwei Frage der Souveränität behandelten.⁵⁹ Ein Thema war die Neuorganisation der Provinzialregierungen. Nach einem Vorschlag von Antônio Carlos Ribeiro de Andrada Machado da Silva sollten die gewählten Juntas der einzelnen Provinzen gegen Präsidenten mit einem Rat ausgetauscht werden. Ziel dieses Vorschlags war, das seit 1821 bestehende Verhältnis zwischen den Provinzen und Rio de Janeiro dahingehend zu verändern, dass die Provinzen in einen Status wie zu Kolonialzeiten zurückfielen. Durch diesen Vorschlag und die diesbezügliche Diskussion entwickelte sich ein Lager unter den Abgeordneten, das vorrangig die Interessen der lokalen Heimat beachtete und der bestehenden zentralen Regierung misstraute. Allerdings konnte sich dieses nicht durchsetzen und die große Mehrheit der Abgeordneten sprach sich für eine Reform des Systems aus, woraufhin die nationale Regierung die absolute Kontrolle über die Exekutive der Provinzen erhielt.⁶⁰

Ein weiteres viel diskutiertes Thema war die Frage, ob die auszuarbeitende Verfassung der Sanktion⁶¹ des Kaisers unterliege. Diese Diskussion war aus-

⁵⁸ Barman, R. J.: Brazil, S. 109.

⁵⁹ Das dritte Thema, das nicht die Frage von Souveränität behandelt hat, war die Frage, ob in Brasilien lebende Portugiesen die Bürgerrechte zustehen sollen. Siehe hierzu ausführlicher Kapitel D.II.2.b)ee) Exkurs: Entwicklung des Begriffs des Bürgers.

⁶⁰ Diese Regelung blieb 70 Jahre lang bestehen, vgl. Barman, R. J.: Brazil, S. 110 ff.

⁶¹ Unter Sanktion wird die Erteilung des Gesetzesbefehls verstanden. Das Sanktionsrecht sichert die immerwährende Beteiligung des Monarchen und begründet die Außenwirkung eines Gesetzes. Das Recht der Verweigerung dieser Sanktion bietet die Möglichkeit, einen Gesetztestext zu verhindern. Dies macht das Sanktionsrecht in seiner negativen Anwendung dem Vetorecht sehr ähnlich. Ursprung des Sanktionsrechts ist die *sanctio legis*. Dieser Begriff kommt ab dem 16. Jahrhundert und vermehrt im 18. Jahrhundert vor und hat seinen Ursprung im Absolutismus: Da der absolute Monarch alleiniger Gesetzgeber war, benötigte jegliches Gesetz seine Approbation. Der Begriff wurde in den Konstitutionalismus importiert. Auch hier wurde der Monarch durch alleiniges Sanktionsrecht an der gesetzgeberischen Tätigkeit beteiligt. Eine verschriftlichte verfassungsrechtliche Verankerung fand das Sanktionsrecht in der französischen Verfassung von 1791. Hierbei orientierte sich die Nationalversammlung an dem „Royal Assent“, der dem englischen König beim Zustandekommen einer in beiden Häusern

schlaggebend für eine erste tiefergehende Auseinandersetzung mit den Fragen von Nation und Macht, auf die das napoleonische Frankreich Einfluss hatte. Zu dieser Frage gab es bis zur Auflösung der Versammlung keine abschließende Abstimmung, es war noch keine Entscheidung gefällt worden.⁶²

Die Diskussion in der Versammlung wurden sehr allgemein gehalten. Viele der von der Kommission vorgestellten Artikel wurden nicht oder nicht en détail besprochen. Ein großer Teil des Verfassungsvorschlags wurde ohne Diskussion verabschiedet.

a) Definitionen von Volkssouveränität und Souveränität der Nation

In einigen wenigen Redebeiträgen zu Beginn der Tagung der Verfassungsgebenden Versammlung wurde versucht, den Begriff der Souveränität als solchen zu definieren. Unter den Rednern, die dies anstrebten, befand sich Antônio Carlos Ribeiro de Andrade Machado e Silva. Er erläuterte am 6. Mai 1823:

„Es gibt einen Unterschied zwischen Volk und Nation und wenn die Begriffe vermischt werden, entsteht Unordnung. Nation umfasst den Souverän und die Untertanen; unter Volk versteht man nur die Untertanen. Der Souverän ist die soziale Vernunft, die Sammlung der individuellen Vernünfte; das Volk ist der Körper, welcher der Vernunft gehorcht. Die Verwechslung dieser beiden Begriffe, die [...] Vermischung von Souveränität und Volk hat zu Absurditäten geführt, welche Europa mit Blut befleckt haben und uns auch bedrohen; deshalb schlage ich vor, das Wort Volk gegen das Wort Nation zu ersetzen, jedes Mal, wenn von Souveränität gesprochen wird.“⁶³

Antônio Carlos spricht hier deutlich aus, wer seiner Ansicht nach Souverän ist: der Monarch. Die Nation umfasst für ihn den souveränen Monarchen und das Volk, welches selbst allein keine Souveränität in sich trägt. Er gesteht dem Volk nicht einmal Vernunft zu, sondern stellt es als unmündig dar, sodass es von der Vernunft des Monarchen geleitet werden muss. Zudem macht er in diesem Redebeitrag Kritik an

verabschiedeten „Bill“ zukam. Die Eigenschaften des Sanktionsrechts waren im nachrevolutionären Frankreich umstritten: Es bestand Uneinigkeit darüber, ob es sich um einen Aspekt königlicher Zustimmung oder ein Veto extremer Natur handele, vgl. Malorny, Stefan: Exekutive Vetorechte im deutschen Verfassungssystem. Eine systematische Darstellung und kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung der rechtshistorischen Herausbildung sowie der institutionellen Einpassung in die parlamentarischen Demokratiestrukturen Deutschlands und Europas. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen 2011 (Göttinger Schriften zum öffentlichen Recht 2), S. 88–92.

⁶² Barman, R. J.: Brazil, S. 113.

⁶³ Sitzung vom 6. Mai 1823, Senhor Andrada Machado: „Ha uma diferença entre povo e nação, e se as palavras se confundem a desordem nasce. Nação abrange o soberano e os súbditos; povo só comprehende os súbditos. O soberano é razão social, colleção das razões individuaes; povo é o corpo que obedece á razão. Da confuzão destes dous termos, da amalgamação imphylosophica da soberania e povo tem dimanado absurdos, que ensanguentároa a Europa e nos ameação tambem; exijo por isso, que a substitua á palavra povo a de nação todas as vezes que se falar em soberania.“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Tomo Primeiro, S. 55.

Europa deutlich. Es solle sich nicht wie dort auf die Souveränität des Volkes berufen werden. Dies führe ins Verderben. Stattdessen könne das Volk nicht ohne die Vernunft des souveränen Monarchen auskommen.

Der Abgeordnete Joaquim Carneiro de Campos aus Rio de Janeiro⁶⁴ ging in der Versammlung vom 22. Juli 1823 auf den Begriff der Volkssouveränität ein. Für ihn lag ein Problem darin, dass der Begriff der Souveränität des Volkes benutzt wurde, ohne diesen entsprechend zu erklären. Nach seiner Meinung war die Souveränität des Volkes mit derjenigen der Nation gleichzusetzen, solange die Bezeichnung das gesamte Volk umfasse. Allerdings wären viele dem Irrtum verfallen, hierunter jedoch zu verstehen, dass irgendein Teil der Nation souverän wäre, denn die Ansammlung von Einwohnern einer Provinz, einer Stadt oder sogar eines kleinen Dorfes werde auch als Volk bezeichnet.⁶⁵ Die hier gewählte Definition von Souveränität verwendet zwar die Bezeichnung Volkssouveränität, misst jedoch nicht dem einzelnen Bürger, sondern nur dem Kollektiv Souveränität zu. Mit dieser Definition beugt Carneiro de Campos separatistischen Tendenzen vor. Einzelne Regionen können keine Souveränität erlangen und eigenständige Entscheidungen treffen. Durch den Verweis auf das gesamte Volk wird die Souveränität einer kollektiven Vernunft unterstellt. Die Vernunft des Einzelnen rückt in den Hintergrund.

Ende Juli nahm der Abgeordnete Senhor Manoel Jozé de Souza França aus Rio de Janeiro⁶⁶ ebenfalls einen Versuch vor, Souveränität zu definieren. Nach seiner Auffassung kursierten so viele absurde politische Theorien, welche die Freiheit der Völker verletzen, da die Begrifflichkeiten nicht ordentlich definiert wurden. Er erklärte:

„Ich verstehe unter Souveränität das Recht einer jeden Nation ihre Verfassung nach eigenem Gutdünken zu gestalten und zu ändern. Denn Souveränität ist ein typischer Begriff der Staatswissenschaft, welcher die Fähigkeit, Tugend, Macht und letztendlich das ausschließliche Recht bedeutet, welches die Individuen einer Nation kollektiv heranziehen um eine Regierungsform festzulegen, von welcher wie überzeugt sind regiert werden zu wollen.[...] Der Chef der Nation wird Souverän genannt, weil die Nation ihm die höchste Stellung in der politischen Hierarchie zugewiesen hat: die Versammlung ist souverän, so lange sie die Nation vertritt und das ausschließliche politische Recht ausübt, das sie alleine innehat, aber nicht alleine ausüben kann.“⁶⁷

⁶⁴ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 73.

⁶⁵ Eigene Übersetzung. Sitzung vom 22. Juli 1823, Senhor Carneiro de Campos: „Tem-se dito o povo é soberano, e porque não se tem explicado bem que então se toma por povo toda a nação, se tem cahido no erro de se entender soberana qualquer parte da nação, porque também se chama povo a colleção dos habitantes de uma província, cidade, villa e mesmo de um pequeno arraial.“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Assembléa Constituinte 1823. Tomo Terceiro. Rio de Janeiro: Typografia de Hypolito José Pinto 1878c, S. 125.

⁶⁶ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 73.

⁶⁷ Eigene Übersetzung. Sitzung vom 29. Juli 1823, Senhor Franca: „Eu entendo por soberania o direito que tem uma nação qualquer de se constituir e mudar a sua constituição, como,

Souza França besetzt somit eine Gegenposition zu Andrada Machado e Silva und folgt mit seinen Ausführungen der Vertragstheorie. Souverän ist für ihn ein Zusammenschluss an Individuen, der seine Rechte auf die Versammlung übertragen hat. Der Monarch trägt lediglich den Namen des Souveräns, er selbst leitet jedoch seine Macht nur von den Individuen ab. Er ist das Oberhaupt des Staates, weil er hierzu ernannt wurde – nicht aufgrund eines originären Rechtes. Ob der Monarch zu der Gruppe der Individuen, die sich zusammenschließen, zählt oder außerhalb des Kreises steht, wird aus der Rede nicht ersichtlich. Souza França definiert den Begriff der Souveränität nicht ausgehend von seinem Träger, sondern vielmehr basierend auf den Eigenschaften dieser Macht.

An diesen Zitaten lässt sich erkennen, wie uneinheitlich das Thema Souveränität in der Verfassungsgebenden Versammlung gesehen wurde. Einen einheitlichen Bezugspunkt gab es nicht. Allerdings zogen die Redner den Begriff der Nation demjenigen des Volkes vor. Der Schritt zur Volkssouveränität sollte somit noch nicht gegangen werden.

b) Inhaberschaft der Verfassungsgebenden Souveränität

Ob die Verfassungsgebende Versammlung alleinige Inhaberin der verfassungsgebenden Souveränität sein sollte, war ein Diskussionspunkt in den Sitzungen der Versammlung. Diskutiert wurde dies insbesondere die Frage, ob die auszuarbeitende Verfassung dem Monarchen würdig und der Monarch auf die künftige Verfassung schwören müsse.

Am 3. Mai 1823, dem ersten Sitzungstag der Verfassungsgebenden Versammlung, hielt der Kaiser eine Rede. Hierbei erklärte er, dass Verfassungen, welche wie die Verfassungen von 1791 und 1792 auf einer Selbstorganisation beruhen, absolut theoretisch, metaphysisch und aus diesem Grund nicht realisierbar seien. Dies betreffe die Verfassungen aus Frankreich, Spanien und zuletzt auch Portugal, denn diese würden nicht, wie es sein sollte, die Glückseligkeit aller verfolgen und umsetzen, sondern stattdessen zum Despotismus führen. Dieser sei Folge der zügellosen Freiheit da die Mitsprache vieler notwendigerweise in Anarchie ende.⁶⁸ Hierbei

e quando lhe convier. É pois soberania um termo proprio da sciencia do governo que significa faculdade, virtude, poder, enfim direito exclusivo que têm os individuos de uma nação collectivamente considerados de estabelecerem a fórmula de governo, com que convencionão de ser regidos. [...] O chefe da nação é pois denominado soberano porque a nação o collocou no mais alto posto de jerarchia política: a assembléa é soberana enquanto reunida representa a nação, e exercita um direito politico exclusivo, que só ella tem, mas não pôde por si mesmo exercitar.“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Tomo Terceiro, S. 167 f.

⁶⁸ Sitzung vom 3. Mai 1823, Dom Pedro: „Todas as constituições, que á maneira das 1791 e 92, têm estabelecido suas bases, e se têm querido organizar, a experincia nos tem mostrado, que são totalmente theoreticas e metaphysicas e por isso inexequíveis; assim o prova a França, Hespanha, e ultimamente Portugal. Ellas não têm feito como devião, a felicidade geral; mas sim, depois de ima licenciosa liberdade, vemos que em uns paizes já appareceu, e em outros ainda não tarda a aparecer o despotismo em um, depois de ter sido exercitado por muitos,

betonte er ausdrücklich, er hoffe, die von der Versammlung ausgearbeitete Verfassung verdiene seine kaiserliche Zustimmung, da sie so weise und gerecht entworfen sei, dass sie dem brasilianischen Volk würdig sei.⁶⁹ Die Forderung des Kaisers, eine Verfassung zu erarbeiten, die seine Billigung verdiene, zeigt dessen Selbstverständnis. Nach dieser Aussage ist es nicht verwunderlich, dass Dom Pedro letztlich die ausgearbeitete Verfassung nicht akzeptierte und eine andere Verfassung ausarbeiten ließ. Er zeigt in seiner Rede, dass er sich selbst als oberste Instanz im Staate sieht – er ist der Souverän.⁷⁰ Die Arbeit der Verfassungsgebenden Versammlung muss sich seine Zustimmung verdienen. Was dem brasilianischen Volk würdig ist, entscheidet er – die gewählten Vertreter des Volkes haben keine diesbezügliche Kompetenz.

Die Rede des Kaisers blieb nicht unkommentiert: Der Präsident der Versammlung, D. Jozé Caetano da Silva Coutinho, erklärte noch am gleichen Tag, dass es dem zivilisierten Brasilien nicht möglich sei, sich perfekt zu organisieren und zu formieren, ohne dabei Formen zu übernehmen, Garantien anzunehmen und Institutionen zu erschaffen, welche dem Glück und der Macht der aufgeklärtesten Völker der Welt zugrunde liegen. Hierbei sei die Gewaltenteilung essenziell, sie müsse als Basis des Staatsapparats geschaffen werden. Diese Teilung der Gewalten würde bereits in der Halle der Versammlung durch die Anwesenheit der kollektiven Weisheit durch die verfassungsgebende und gesetzgebende Gewalt und das Oberhaupt der Exekutive umgesetzt.⁷¹ Mit dieser Rede weist der Präsident der Versammlung den Kaiser in die Schranken. Er spricht sich nicht nur ausdrücklich für eine Übernahme europäischer politischer Ideen und die Orientierung an den konstitutionellen Verfassungen Europas aus und besetzt damit einen Gegenpart zu den von Dom Pedro gemachten Äußerungen. Sondern auch macht er in seiner Rede klar, dass die Versammlung Inhaberin der verfassungsgebenden Gewalt ist, und begrenzt somit den Monarchen auf seine Rolle als Chef der Exekutive. Damit bekennt er sich deutlich dazu, dass die verfassungsgebende Souveränität bei der Versammlung liegt.

sendo consequência necessária, ficarem os povos reduzidos á triste situação de presenciarem, e soffremem todos os horrores da anachia.“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Tomo Primeiro, S. 42.

⁶⁹ Sitzung vom 3. Mai 1823, Dom Pedro: „[...] espero, que a constituição, que façais, mereca a minha imperial aceitação, seja tão sabia, e tão justa, quanto apropriada á localidade, e civilisação do povo brasileiro; [...].“ Ebd., S. 42.

⁷⁰ So auch Barman, R. J.: Brazil, S. 109.

⁷¹ Sitzung vom 3. Mai 1823, Präsident: „O Brasil civilizado já nao podia perfeitamente constituir-se e organizar-se senão adoptando as fórmas e estabelecendo a garantias, e creando as instituições políticas, que têm feito a felicidade, e a opulencia dos povos mais ilustrados do mundo. A distinção dos poderes políticos é a primeira base de todo o edifício constitucional: este poderes se achão já distintamente no recinto augusto desta sala; a sabedoria collectiva da nação; a autoridade constituinte e legislativa; o chefe do poder executivo.“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Tomo Primeiro, S. 42.

Ob die Verfassung dem Kaiser gegenüber würdig sein muss, blieb auch in den folgenden Tagen Thema der Diskussion. So äußerte sich Senhor José Bonifacio de Andrada e Silva aus São Paulo⁷² am 6. Mai wie folgt dazu:

„Das Volk Brasiliens, Herr Präsident, will eine Verfassung und keine Demagogie und keine Anarchie: dies hat es ausdrücklich erklärt, es ist eine Wahrheit, die man heute nicht mehr anzweifeln darf. [...] Ich bin mir sicher, dass wir alle nur ein Ziel vor Augen haben: Eine Verfassung, die Brasilien, dem Kaiser und uns würdig ist.“⁷³

Er greift somit die Rede des Kaisers wieder auf und bestätigt diese. Für ihn muss die Verfassung des Kaisers würdig sein – nicht umgekehrt der Kaiser der Verfassung. Allerdings schränkt Bonifácio da Silva die Macht des Monarchen ein. Seiner Formulierung nach hat das Volk den Impuls für die auszuarbeitende Verfassung gesetzt. Die Verfassung muss sich nicht nur des Monarchen, sondern auch ganz Brasilien – also insbesondere des Volkes – und der Verfassungsgebenden Versammlung – der gewählten Vertreter des Volkes – würdig erweisen. So schwächt er die Rolle des Monarchen und hebt das Volk mindestens auf eine ebenbürtige Position.

Einen noch stärkeren Fokus auf die Rolle des Volkes legte der Abgeordnete Pater Francisco Muniz Tavares aus Pernambuco⁷⁴ in seiner Rede am selben Tag:

„[...] es genügt zu sagen, dass wir eine Verfassung schaffen müssen, die Brasilien würdig ist; denn da sich die Interessen seiner Majestät mit der des Volkes decken, wird eine Verfassung, die Brasilien würdig ist, notwendigerweise auch des Kaisers würdig sein.“⁷⁵

⁷² Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 75.

⁷³ Eigene Übersetzung. Sitzung vom 6. Mai 1823, Senhor Andrada Machado: „O povo do Brasil, Sr. Presidente, quer uma Constituição, mas não quer demagogia e anarchia; assim o tem declarado expressamente, e he uma verdade de que hoje não pode duvidar-se. [...] Estou certo que todos nós temos em vista um só objecto: uma Constituição digna do Brasil, digna do Imperador e digna de nós.“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Tomo Primeiro, S. 53.

⁷⁴ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 73.

Francisco Muniz Tavares (1793–1876) war ein brasilianischer Priester und späterer Monsignore, der an der Universität von Paris in Theologie promoviert hatte. Er war Schriftsteller, Historiker und Parlamentarier. Während der Revolution von Pernambuco 1817 gehörte er zu den führenden Köpfen, wodurch er zu Berühmtheit erlangte. Im Jahr 1821 war Muniz Tavares Abgeordneter in der Verfassungsgebenden Versammlung von Portugal. Für die Provinz Pernambuco hatte er 1823 einen Sitz in der Verfassungsgebenden Versammlung von Brasilien. Von 1845 bis 1847 wurde er erneut Abgeordneter in der gesetzgebenden Versammlung Brasiliens, vgl. Galeria de Ex-Presidentes. Francisco Muniz Tavares. https://www2.camara.leg.br/a-camara/conheca/historia/presidentes/francisco_tavares.html (24. 10. 2021).

⁷⁵ Sitzung vom 6. Mai 1823, Senhor Muniz Tavares: „[...] bastará dizer-se, que havemos de fazer uma constituição digna do Brazil; porque estando os interesses de Sua Magestade identificados com os do povo, fazendo-se uma constituição digna do Brazil necessariamente há de ser também digna do imperador.“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Tomo Primeiro, S. 54.

Muniz Tavares macht deutlich, dass er das Volk an die vorderste Stelle stellt. Für ihn haben sich die Interessen des Monarchen mit denjenigen des Volkes zu decken. Sein Ziel muss sein, dem Wohl und Willen des Volkes zu entsprechen. Aus diesem Grund stellt sich gar nicht die Frage, ob eine Verfassung des Kaisers würdig sein muss, sie ist es automatisch, wenn sie des Volkes würdig ist. Für Muniz Tavares liegt die *pouvoir constituant* beim Volk. Der Monarch hat sich dessen Willen zu beugen.

Ob der Monarch auf die künftige Verfassung zu schwören habe, war ein wichtiges Diskussionsthema in der Versammlung. Dieses Instrument stellt einen starken Indikator dafür dar, welcher Partei im Staat die verfassungsgebende Souveränität zugesprochen wird. Wenn der Monarch bereits vor der Erarbeitung der Verfassung auf diese zu schwören hat und sie somit bedingungslos akzeptiert, liegt die verfassungsgebende Souveränität bei der Verfassungsgebenden Versammlung und damit indirekt auch bei den wahlberechtigten Bürgern.

Ein Vertreter der Gruppe, die sich gegen einen vorherigen Schwur auf die Verfassung aussprach, war Antônio Carlos Ribeiro de Andrada Machado e Silva. Dieser äußerte am 6. Mai, dass der Monarch nicht an einen Schwur auf die auszuarbeitende Verfassung gebunden sei. Stattdessen erklärte er, dass ein vor der Ausarbeitung abgeleisteter Eid gegen die guten Sitten verstoße, denn „es ist notwendig, den Inhalt zu kennen, auf den der Schwur sich bezieht; und so lange dieser unbekannt ist, ist es das Gleiche, zu schwören oder nicht zu schwören.“⁷⁶ Der Monarch müsse das Recht und die Freiheit haben, dem Gesellschaftsvertrag nicht beizutreten, wie auch jeder andere noch so kleine Bürger sich gegen den Sozialpakt und den Status als brasilianischer Bürger entscheiden könne.⁷⁷ Diese Argumentation zeigt das Rollenverständnis des Abgeordneten. Für ihn ist die Verfassungsgebende Versammlung nicht befugt, dem Monarchen eine Verfassung aufzuerlegen, die ihm möglicherweise missfällt. Er stellt den Monarchen aber auch nicht auf eine höhere Stufe als einen normalen Bürger. Stattdessen lässt er ihm die Wahl, sich dem brasilianischen Staat und somit der brasilianischen Sache anzuschließen oder nicht. Dadurch stellt er die verfassungsgebende Souveränität der Versammlung nicht infrage. Zur Disposition stellt er allerdings, ob Dom Pedro zwingend das Oberhaupt des Staates darstellen muss. Im weiteren Verlauf der Rede widerlegt er das Argument, dass die Ausarbeitung der Verfassung eine vergebliche Mühe sein könnte, wenn der Kaiser diese später nicht akzeptiert. Stattdessen sieht Andrada Machado die Ausarbeitung einer Verfassung als Pflicht der Versammlung an. Die Erfüllung dieser Pflicht könne keine

⁷⁶ Eigene Übersetzung. Sitzung vom 6. Mai 1823, Senhor Andrada Machado: „Eu já nas côrtes de Lisboa mostrei que ninguem se obriga por juramento promissorios, e que elles erão contra os bons costumes; que era preciso conhecer-se a matéria sobre que cabe o juramento; e que quando se não conhece, jurar ou não jurar é o mesmo.“ Ebd., S. 51.

⁷⁷ Sitzung 6. Mai 1823, Senhor Andrada Machado: „Que nos diz Sua Magestade Imperial? Que aceitará a constituaçao se for digna delle e do Brazil, mas se isto é um direito que os mais pequeno cidadao tem; se a entrar no pacto social ninguem é obrigado; se qualquer pôde querer, ou nao querer, pois o que nao quer deixa de ser cidadao brasileiro, como se pretende negar esta liberdade ao supremo chefe?“ Ebd., S. 51.

verlorene Zeit sein. Das Volk habe die Abgeordneten als Vertreter beauftragt, einen verfassungsrechtlichen Vertrag auszuarbeiten und ihm Gesetze zu geben, die sowohl der Vernunft als auch der brasilianischen Zivilisation und dem allgemeinen Willen entsprächen.⁷⁸ Auch diese Textpassage verdeutlicht erneut, dass Andrada Machado die verfassungsgebende Souveränität dem Volke zuspricht.

Allerdings wurde in der Versammlung auch die Position vertreten, dass der Kaiser seine Zustimmung zur Verfassung nicht verweigern dürfe. Einer der Vertreter dieser Auffassung war Pater Venâncio Henriques de Rezende aus Pernambuco. Er äußerte sich in der Sitzung vom 22. Mai wie folgt:

„[...] eine Nation konstituiert sich nur um ihren Gesellschaftsvertrag zu organisieren; in welchem die Menschen die Bedingungen festlegen nach welchen sie ihre originären Rechte abtreten und durch welche sie die Vorteile erhalten, welche sie aus dieser Abtreten ziehen. Ich röhre die Monarchie nicht an: dies ist durch das Volk entschieden und getan. Was ich sage ist, dass, als das Volk den Kaiser wählte, dies nicht passierte, damit er absolut regiere: die Brasilianer wollen keine Sklaven sein. Sie wählten den Kaiser mit der nicht impliziten und expliziten Bedingung, dass er unter einer Verfassung regiere: aber wer soll diese Verfassung erschaffen? [...] das englische Parlament? Nein. Die Cortes aus Lissabon? Die aus Spanien? Noch ein bisschen schlimmer.“

Die brasilianische Versammlung ist diejenige, welche die Verfassung erarbeiten sollte. Dies ist es, was ich sagen will, schwören Sie, Ihre Kaiserliche Majestät, auf die von der brasilianischen Versammlung beschlossenen Verfassung. [...] es wäre nicht eine Verfassungsgebende Versammlung ..., wenn der Kaiser ein Veto über die Verfassung hätte! Niemals.“⁷⁹

Auch Henriques de Rezende geht wie Antônio Carlos in der zuvor zitierten Rede von der Vertragstheorie aus. Für ihn war es eine essenzielle Bedingung des brasilianischen Volkes gegenüber dem Kaiser, dass es sich bei der zu errichtenden Monarchie um eine konstitutionelle Monarchie handeln werde. Somit grenzt er die Macht des Monarchen ebenfalls ein und macht den Schwur auf die Verfassung zur

⁷⁸ Sitzung vom 6. Mai 1823, Senhor Andrada Machado: „Diz tambem o nobre deputado que perdemos o nosso tempo se, depois de trabalharmos o imperador não aceita. Não por certo: quem cumpre com suas obrigações não perde o tempo. somos os eleitos da nação; temos a obrigação de formar o pacto constitucional; de dar-lhe leis conformes á razão adequadas ao estado da civilização no Brazil, e que sejão a expressão da vontade geral.“ Ebd., S. 51.

⁷⁹ Eigene Übersetzung. Sitzung vom 22. Mai 1823, Senhor Henriques de Rezende: „[...] uma nação só se constitui quando organiza o seu pacto social; no qual marca as condições debaixo das quais os homens cedem dos seus originários direitos e pelas quais se conhece as vantagens, que eles tirão dessa sessão. Eu não toco na monarquia: isto é decidido e feito pelos povos. O que digo é que quando acclamarão o imperador, não foi para que ele governasse em absoluto: os brasileiros não querem ser escravos. Acclamarão o imperador não implícita e mesmo explicita condição de governar debaixo de uma constituição: mas quem haverá de fazer essa constituição? [...] O parlamento inglez? Não. As cortes de Lisboa? As de Hespanha? Peior um pouco.“

A assembléa brasileira é quem deve fazer esta constituição. Isto é o que queria dizer, jurar Sua Magestade Imperial a constituição que fizer a assembléa do Brasil. [...] mas não ser a assembléa constituinte... ter o imperador o voto sobre a constituição! Jâmais.“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Tomo Primeiro, S. 136.

Bedingung für die Regentschaft. Der Monarch hat insbesondere kein Vetorecht. Henriques de Rezende sieht die verfassungsgebende Souveränität bei der Versammlung und damit beim Volk, das seine Rechte an diese Versammlung abgetreten hat. Könnte der Kaiser über die Verfassungsgebende Versammlung bestimmen, dann würde diese zur Marionette werden, nicht aber mehr souverän die Nation repräsentieren.

Die dargestellten Themen, welche für das Verständnis von verfassungsgebender Souveränität maßgeblich sind, wurden im Laufe der Tagung nicht abschließend geklärt. Hinsichtlich der sehr abstrakten Frage, ob eine Verfassung dem Monarchen würdig sein muss, sprach sich die Mehrheit der Abgeordneten für einen gemäßigten Weg aus. Sie wollten eine Verfassung ausarbeiten, die dem Volk zugutekommt, aber gleichzeitig Dom Pedro nicht verprellen. So sprachen sie sich dafür aus, eine des Kaisers würdige Verfassung auszuarbeiten. Die Frage, ob die Gültigkeit der Verfassung allerdings der Zustimmung Dom Pedros I. bedürfe, blieb auch bis zur Auflösung der Verfassungsgebenden Versammlung offen.

c) Präambel

Die Formulierungen von Präambeln geben einen Hinweis darauf, welche Vorstellungen von der Inhaberschaft der verfassungsgebenden Souveränität bestehen. Dabei gilt es zu betrachten, ob nach dem Wortlaut der Präambel eine Verfassung von dem Monarchen oder von der Verfassungsgebenden Versammlung dekretiert wird.

Anfang Dezember fand nach Vorstellung des Verfassungsentwurfes eine kurze Diskussion zur Ausgestaltung der Präambel statt. Der Wortlaut der vorgestellten Präambel lautete:

„Die verfassungsgebende und gesetzgebende Generalversammlung des brasilianischen Reiches, nachdem sie in religiöser Weise die Hilfe der göttlichen Weisheit erbeten hatte, verfügt im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Allgemeinwohls folgende Verfassung.“⁸⁰

Hierbei war insbesondere der Passus mit dem religiösen Bezug Diskussionsthema in der Verfassungsgebenden Versammlung. Der Abgeordnete Muniz Tavarez sprach sich dafür aus, diesen Verweis beizubehalten, um klarzustellen, dass das unantastbare Mysterium der Dreifaltigkeit von der Verfassungsgebenden Versammlung anerkannt werde. Hierbei zog er einen Vergleich zu europäischen Verfassungen. Er stellte heraus, dass nicht alle katholischen Nationen in der Präambel ihrer Verfassung den Passus verwenden, die Göttlichkeit werde als Ursprung alles Guten anerkannt. Hierbei arbeitete er die Formulierungen der französischen Verfassung von 1791

⁸⁰ Eigene Übersetzung. Sitzung vom 15. September 1823, „A assembléa geral constituinte e legislativa do imperio do Brazil, depois de ter religiosamente implorado os auxilios da Sabedoria Divina, conformando-se aos principias de justiça e da utilidade geral, decreta a seguinte constituição.“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Assembléa Constituinte 1823. Tomo Quinto. Rio de Janeiro: Typografia de Hypolito José Pinto 1880d, S. 111.

(unter der Schirmherrschaft des höchsten Wesens) und der spanischen Verfassung (Bekenntnis zur Existenz eines allmächtigen Gottes und der Dreifaltigkeit) heraus. Die portugiesische Verfassung beginne ebenfalls mit der Anrufung der Dreifaltigkeit. Auch wenn der brasilianische Verfassungsentwurf nicht ausdrücklich die Dreifaltigkeit benenne, könne doch niemand unterstellen, dass kein Bekenntnis zur römisch-katholischen Kirche bestehe.⁸¹ Allgemein herrschte Zustimmung für den religiösen Bezug innerhalb der Präambel,⁸² obwohl der Bezug auf Gott teilweise als zu schwach formuliert kritisiert wurde.⁸³ Dennoch wurde die Präambel so wie vorgeschlagen von der Versammlung bestätigt.

Im zweiten Teil der Präambel heißt es, dass die Verfassungsgebende Versammlung die Verfassung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls verkündet. Diese Formulierung wurde von dem Abgeordneten Francisco Gê Acayaba Montezuma aus Bahia⁸⁴ kritisiert. Er sprach sich dafür aus, den Teil zu streichen, und begründete dies wie folgt:

„Wird die Nation daran zweifeln, dass wir die Grundsätze der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls beachten?

Zweifelt sie daran, dass wir uns ihnen anpassen? Und dass wir uns vor allem um alles sorgen, was ihren Wohlstand und ihre Großartigkeit ausmachen kann? Traurig für uns, wenn sie

⁸¹ Sitzung vom 15. September 1823, Senhor Muniz Tavarez: „Sr. presidente. Nem todas as nações, ainda mesmo as que professão a religião catholica e apostolica romana, têm adoptado no preambulo de suas constituições o mesmo formulario de de-reconhecimento á divindade, origem de todo o bem. A constituição francesa de 91 usa (se bem me lembro) nesta parte das palavras – Debaixo dos auspicios do Ente Supremo. – A constituição de Hespanha de 1812 apresenta logo no principio a confissão religiosa da existencia de um Deus Todo-Poderoso, trino em pessoas, autor, e supremo legislador da sociedade. A nação portugueza [...] principia também a sua constituição invocando a Trindade SS [...] quem admite tais principios, tem por uma consequencia necessaria admittido o sacro-santo mysterio da Trindade: se pois isto claramente se subentendo, de nenhuma sorte devemos receiar que sobre nós recaia a menor sombra de suspeita a este respeito, aprovando este preambulo tal qual se acha redigido.“ Ebd., S. 112.

⁸² Der Abgeordnete Manoel José de Souza França aus Rio de Janeiro lobte in seiner Rede vom 15. September 1823 ebenfalls die Formulierung. Ebd., S. 112; Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 73.

⁸³ Der Abgeordnete José da Silva Lisboa aus Bahia wünschte sich einen stärkeren religiösen Bezug: „Ich sehe keinen Grund, warum wir unsere Praxis ändern und nur die göttliche Weisheit anrufen sollten, die eine seiner Eigenschaften ist, wenn wir nicht weniger als auch die göttliche Güte und Barmherzigkeit anrufen müssen, die über all seinen Werken schwebt, wenn es darum geht, eines der größten menschlichen Werke zu tun.“ Sitzung vom 15. September 1823, Senhor Silva Lisboa: „Não vejo razão por que se altere a prática e só se invoque a Sabedoria Divina, que é um dos seus atributos, quando também carecemos de invocar não menos a Divina Bondade e Misericordia, que está sobre todas as suas obras, quando se trata de fazer uma das maiores obras humanas.“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Tomo Quinto, S. 112.

⁸⁴ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 69.

auch nur einen Augenblick an unserem guten Glauben, an der Ehre, Festigkeit und Würde unseres Charakters, an unserem Patriotismus zweifeln würde.

Nein, nein, meine Herren; die Nation ist und wird von ihren Repräsentanten vertreten; sie sind ihre erstgeborenen Kinder; und deshalb ist der zweite Teil der Präambel nutzlos. Und wenn sie uns nicht so betrachtet [...] wird sie dann durch die einfache Verkündigung des Rests der Präambel überzeugt werden? Wird sie vielleicht unsere Absichten rechtfertigen und unsere Arbeit genehmigen?“⁸⁵

Montezuma nennt hier die Möglichkeit, die Nation könne annehmen, dass die Verfassungsgebende Versammlung ohne gute Absichten gehandelt habe. Ob er mit dem Begriff der Nation nur das Volk oder das Volk gemeinsam mit dem Monarchen meint, lässt er offen. Für Letzteres spricht allerdings, dass er anführt, die Nation könnte die Genehmigung der Arbeit verweigern. Dieser Passus seiner Rede zeigt, wie Montezuma die Rolle der Versammlung definiert. Für ihn leitet sie ihre Kompetenz von der Nation ab und hat aus diesem Grund nur die Interessen der Nation im Sinn. Dass dies ist der Fall ist, bedarf in der Präambel keiner gesonderten Erwähnung – im Gegenteil kann eine solche sogar falsche Schlussfolgerungen hervorrufen.

Der größte Teil der Diskussion zur Präambel bezog sich auf den Hinweis auf die göttliche Hilfe. Dass der Monarch keinerlei Erwähnung in der Präambel fand, wurde nicht debattiert. Eine solche schien für keinen Abgeordneten notwendig zu sein. Dies zeigt, dass die Abgeordneten der Versammlung sich allein die verfassungsgebende Souveränität zusprachen. Der Monarch sollte hierbei keine Rolle spielen.

d) Sanktionsrecht und moderative Gewalt

Auch wenn das Institut einer neutralen Gewalt in dem späteren Maniok-Entwurf keinen ausdrücklichen Eingang gefunden hat, wurde diese jedoch bereits in der Versammlung vom 26. Juni 1823 während der Debatten um ein mögliches Sanktionsrecht des Monarchen für Dekrete der Verfassungsgebenden Versammlung diskutiert. Vorgeschlagen wurde, dass Dekrete der Verfassungsgebenden Versammlung nicht von der Sanktion des Kaisers abhängig sein sollten. Dies führte zu einer Diskussion über die Rolle des Monarchen.

⁸⁵ Sitzung vom 15. September 1823, Senhor Montesuma: „Duvidará a nação, que consultamos os principias de justiça e utilidade commum? Duvidará que nos conformamos com elles? E que de mais attendemos á tudo que pôde fazer a sua prosperidade e grandeza? Tristes de nós se ella duvidasse um momento da nossa boa fé; da honra, firmeza, e dignidade de caracter, do nosso patriotismo. Não, não, senhores; a nação está e estará pela parte dos seus representante; são seus filhos primogenitos; e portanto é inutil a segunda parte do preambulo. E se não nos olha taes [...] convencer-se-ha pela simples enunciação do resto do preambulo? Ella por ventura justificará nossas intenções; e autorisará este nosso trabalho?“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Tomo Quinto, S. 114.

Für eine starke Rolle des Monarchen sprach sich der Abgeordnete José Joaquim Carneiro de Campos aus Rio de Janeiro⁸⁶ aus. Er plädierte für ein Sanktionsrecht des Monarchen, beteuerte dabei allerdings, dass nach seiner Ansicht die unveräußerliche Souveränität bei der Nation läge und nur zur Ausübung an die Gewalten delegiert werde. Doch käme er zu dem Ergebnis, dass für eine konstitutionelle Monarchie ein Sanktionsrecht essentiell sei, sodass der oberste Chef der Nation, der Monarch, das Recht habe, sich derart in die legislative Gewalt einzumischen, dass die erlassenen Gesetze nicht ohne die monarchische Sanktion verkündet und ausgeführt werden können.⁸⁷ Es müsse beachtet werden, dass die repräsentative Monarchie eine Mischform sei, welche demokratische und auch aristokratische Elemente aufweise. In jeder Regierungsart habe das Oberhaupt der Nation unterschiedlichen Einfluss auf die Legislative: In den Demokratien befände sich der Einfluss der Nation auf seinem politischen Höhepunkt; in absoluten Monarchien verschwinde der nationale Einfluss – die Nation sei ein Nichts, der Führer sei alles. In repräsentativen Regierungen allerdings sei der Einfluss der Nation indirekt, denn es beraten die Vertreter des Volkes über Gesetze. Deshalb komme dem Monarchen nicht nur die Rolle der Exekutivgewalt zu, sondern er sei gleichzeitig der Verteidiger der Nation. Seine vorderste Aufgabe sei, die Rechte und die Verfassung zu bewahren, denn laut Carneiro de Campo gebe es in der repräsentativen Monarchie zwei Gefahren: eine Konzentration der Macht auf die Legislative, sodass es zur Tyrannie Vieler kommen könne, oder eine Konzentration der Macht auf den Chef der Exekutive, wodurch es zu einer absoluten Monarchie und Tyrannie eines Einzelnen komme. Da es in der Natur des Menschen liege, Macht zu lieben, bedürfe es einer neutralen oder moderative Gewalt, welche dies reguliert.⁸⁸ Allerdings könne laut dem Redner die moderative

⁸⁶ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 73.

⁸⁷ Sitzung vom 26. Juni 1823, Senhor Carneiro de Campos: „Só a nação possue realmente a soberania, porque só nella reside a reunião de todos os poderes políticos. A soberania é inalienável; a nação só delega o exercício dos seus poderes soberanos. Ella nos delegou sómente o exercício do poder legislativo, e nos encarregou de formarmos a constituição de um governo por ella já escolhido e determinado; pois muito antes de nos eleger para seus representantes, tinha já decretado que fosse monarchico-constitucional e representativo o governo que a devia reger. Ella já tinha nomeado o Sr. D. Pedro de Alcantara, seu supremo chefe, seu monarca, com o título de imperador e seu defensor perpetuo. [...] Nestes termos é manifesto que a discussão presente deve reduzir-se á esta questão: É da essencia do governo monarchico constitucional e representativo que o chefe supremo da nação, o monarca, tenha tal ingêneria no poder legislativo, que as leis por este decretadas, não possão ser promulgadas e executadas sem a sancção do monarca?“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Assembléa Constituinte 1823. Tomo Segundo. Rio de Janeiro: Typographia Parlamentar 1877b, S. 164.

⁸⁸ Sitzung vom 26. Juni 1823, Senhor Carneiro de Campos: „A monarchia representativa é um governo mixto, que se combina umas vezes com elementos democraticos, outras vezes com a aristocracia e democracia juntamente; se nos conduzissemos sómente pelas suas fórmulas externas. e não attendessemos mui especialmente para os poderes que exerce o chefe da nação, e que lhe dão carácter augusto de monarca, certamente confundiríamos a monarchia representativa com as republicas. [...] Nas democracias em que todo o povo junto em assembléa por si mesmo faz as suas leis, a influencia nacional está no seu zenith politico [...]. Na monarchia

Gewalt nur bestehen, wenn der Monarch das Recht habe, Gesetze zu untersuchen, zu sanktionieren und sie zu ahnden, sollten sie nicht dem Gemeinwillen entsprechen. Diese Sanktion sei nicht nur ein Recht des Monarchen in der repräsentativen Monarchie, sondern auch eine nationale Garantie, dass Gesetze mit dem Gemeinwillen übereinstimmen und weder die Rechte der Nation noch diejenigen des Monarchen verletzen. Ferner gelte es zu beachten, dass Brasilien bereits eine Regierung in Form einer repräsentativen Monarchie habe. Verneine man das Sanktionsrecht des Monarchen, so werde diese Regierungsform ihrer essenziellen Rechte beschnitten und die Versammlung erfülle nicht mehr den ihr erteilten Auftrag.⁸⁹ Blicke man nach Portugal, sei dies entsprechend zu erkennen. Dort habe die Versammlung das suspensive Veto des Monarchen derart eingeschränkt, dass dies im Grunde nicht mehr als ein solches bezeichnet werden könne. Dadurch nehme der König nicht mehr die Rolle eines Monarchen ein, vielmehr ähnele er in seiner Rolle dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, welchen niemand als einen Monarchen bezeichnen würde.⁹⁰ Bei den Ausführungen von Carneiro de Campos handelt es sich

absoluta desaparece toda a influencia nacional; é este um governo diametralmente opposto á democracia: a nação é nada, o seu chefe é tudo; elle tem em si reunidos os poderes legislativo e executivo. [...] Nos governos representativos a influencia nacional desce do seu zenith e é indirecta, porque já não é a nação que por si mesma delibera e decreta: são os seus representantes. [...] Cumpre que jámais percamos de vista que o monarca constitucional, além de ser o chefe do poder executiva, tem demais a mais o caracter augusto de defensor da nação: elle é a sua primeira autoridade vigilante, guarda dos nossos direitos e da constituição. [...] A nação não ignora que todo poder tende por si mesmo a ampliar-se, e que é da natureza do homem amar o poder. Nas monarchias representativas, dous riscos ha a correr. 1.º A reunião dos poderes no corpo legislativo; o que constituiria a tyrannia de muitos. 2.º A reunião dos poderes do chefe da nação, o que lhe daria o caracter de um monarca absoluto, e formaria a tyrannia de um só. [...] Estas considerações derão nascimento ao poder moderador, que é o baluarte da liberdade publica e a mais firme garantia para a nação de que nós, que somos os seus legítimas representantes, e os que nos sucederem em outras assembléas, jámais nos transformaremos em seus senhores e tyrannos.“ Ebd., S. 164 ff.

⁸⁹ Sitzung vom 26. Juni 1823, Senhor Carneiro de Campos: „Ora, esta garantia nacional não pode ser effectiva sem que o monarca tenha o direito de examinar e sancionar as leis feitas pelo corpo legislativo, e de suspender os seus actos todas as vezes que forem de encontro com a vontade geral. Estando pois demonstrado que a sancção é não só um direito essencialmente inherente ao chefe da nação, no governo monarchico-representativo, mas também que é uma garantia nacional, é evidente que negar ao imperador a sancção nas leis administrativas que fizer esta assembléa, é despojal-o do caracter de monarca; é privar a nação da segurança que deve. ter de que estas leis são conformes á vontade geral e não offendem aos seus direitos e aos do monarca, que ella muito interessa em defender.“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Tomo Segundo, S. 166.

⁹⁰ Sitzung vom 26. Juni 1823, Senhor Carneiro de Campos: „Nas bases da constituição de Portugal, foi aonde vi uma igual resolução, e procurando nas discussões das cōrtes as razões em que a fundarão, nada achei a este respeito; toda a discussão correspondente a esse artigo versou sobre se o veto deveria ser absoluto ou suspensivo, e nada disserão relativamente a ter lugar a sancção nas leis das cōrtes extraordinarias e constituintes. Porém além de não merecerem grande conceito as decisões de umas cōrtes que tenho sempre na boca o nome de monarchia, constituirão uma verdadeira republica, despojando o monarca das regalias as mais essenciaes da corôa, e tanto que este chamado veto suspensivo que lhe conferirão pela

bereits um ausführlichere Erwägungen zum Ausgleich von Gewalten. Die von ihm vorgestellten Ideen erinnern an die Ausführungen von Benjamin Constant. Allerdings sieht er den Monarchen in einer repräsentativen Monarchie in einer Doppelfunktion: Er soll der Kopf der Exekutive und gleichzeitig ein Verteidiger der Rechte und der Verfassung sein. Hiermit erwähnt der Abgeordnete erstmals ein System, das bald darauf durch die oktroyierte Verfassung Wirklichkeit werden sollte. Carneiro de Campos gehörte zu der Gruppe, die von Dom Pedro I. mit der Ausarbeitung der oktroyierten Verfassung betraut wurden, und gilt als derjenige, der den größten Einfluss innerhalb dieses Gremiums hatte. Durch seine Ausführungen wird deutlich, dass er den Monarchen aufgrund dieser Doppelfunktion in einer dem Parlament vorrangigen Rolle sieht. Ihm wird zugetraut, sich selbst zu kontrollieren und eine Konzentration der Macht auf seine eigene Person zu verhindern. Dem Parlament hingegen wird diese Selbstregulierung nicht zugetraut – dieses bedarf der Kontrolle durch den Monarchen als Hüter der Verfassung. Carneiro de Campos spricht dem Monarchen eine originäre – möglicherweise gottgegebene – Erhabenheit zu. Auch wenn er anfangs hervorhebt, dass die Souveränität bei der Nation liege und die Gewalt der Exekutive von dieser nur abgeleitet sei, passt dieser Gedanke nicht mit dem entworfenen System der repräsentativen Monarchie zusammen. Carneiro de Campos weist dem Monarchen sowohl die verfasste als auch die verfassungsgebende Souveränität zu und begründet die eine mit der anderen.

Die Gegenposition hierzu wurde beispielsweise von dem Abgeordneten Pater Venâncio Henriques de Rezende aus Pernambuco⁹¹ vertreten, der erklärte, alle von ihm gelesenen Autoren würden vertreten, dass Dekrete einer Verfassungsgebenden Versammlung keiner königlichen Sanktion bedürfen. Grund hierfür sei, dass die Versammlung selbst die Grenzen der Gewalten sowie die Rolle des Oberhauptes festlege. Alles bis auf die Vereinbarung, dass es sich um eine konstitutionelle Monarchie handeln werde, liege in ihren Händen. Zudem sei die Versammlung weniger fehlbar und von ihren Gefühlen geleitet als der Monarch, denn dieser sei bloß ein Mensch und den Emotionen stärker unterworfen als die verfassungsgebende Versammlung. Der Grund hierfür sei, dass die Versammlung nur vorübergehend tage, der Monarch jedoch permanent in seinem Amt sei und somit einen größeren Anreiz habe, in seinem Sinne zu intervenieren. Deshalb müsse der vorgeschlagene Absatz, dass dem Monarchen kein Sanktionsrecht bezüglich der Verfassung zukomme, bestehen bleiben.⁹² Henriques de Rezende sieht die verfassungsgebende Souveränität

constituição, realmente não é um veto, mas simplesmente uma representação como tem o presidente dos Estados Unidos, que ninguém dirá que é um monarca; [...].“ Ebd., S. 167.

⁹¹ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 73.

⁹² Sitzung vom 26. Juni 1823, Senhor Henriques de Rezende: „Em todos os publicistas que tenho lido, apesar de haver lido pouco, tenho visto que os decretos das assembléas constituintes não dependem da sanção real, nem é possível que dependão, Sr. presidente, porque ella é que deve marcar os limites dos poderes; ella é que deve estabelecer as regras de conducta dos poderes constitucionais e a parte que o chefe da nação deve ter na factura das leis; enquanto isto sé não faz, tudo está em suas mãos, salva a monarchia constitucional. [...] Mas dizem, a

klar bei der Versammlung. Der Monarch habe in dem Verfassungsprozess nicht mitzuwirken – im Gegenteil, er habe so viele eigene Interessen, dass ihm nicht zugetraut wird, auf die Weise zu handeln, wie es zum Wohle des Volkes nötig ist. Henriques de Rezende stellt den Monarchen somit auf die Stufe eines normalen Menschen mit der gleichen Fehlbarkeit und dem Hang zum eigennützigen Handeln. Das Kollektiv der Verfassungsgebenden Versammlung ist in seinen Augen jedoch davor geschützt. Damit vertritt Henriques de Rezende die entgegengesetzte Position zu Carneiro dos Campos, für welchen die Versammlung Gefahr läuft, die eigenen Interessen über den der Nation zu stellen.

Für diesen Beitrag wurde Henriques de Rezende direkt im Anschluss von dem Abgeordneten Antônio Carlos kritisiert – er hätte mit seiner Ausführung die Person des Kaisers attackiert und wünsche sich für die Zukunft, dass der Name des Kaisers nur bei äußerster Notwendigkeit erwähnen werde.⁹³ Dieser Schlagabtausch zeigt die starken konservativen Kräfte in der Versammlung. Jeder nur kleinste Zweifel an der herausragenden Rolle des Monarchen für den brasilianischen Staat und die Betonung seiner Menschlichkeit wurde direkt im Keim zu ersticken versucht. Der Kaiser war für Antônio Carlos unantastbar und konnte nicht Subjekt rational geführter Kritik darstellen. Die Abhängigkeit der Verfassungsgebenden Versammlung von der Krone und die Hörigkeit gegenüber Dom Pedro wird hier deutlich.

Auch zu einem späteren Zeitpunkt war das (allgemeine) Sanktionsrecht des Kaisers immer noch Thema. In der Sitzung vom 29. Juli grenzte der Abgeordnete Pater Antônio da Rocha Franco aus Minas Gerais⁹⁴ verschiedene Regierungsformen voneinander ab und versuchte so, die Notwendigkeit des kaiserlichen Sanktionsrechts darzustellen. Nach Rocha Franco handelt es sich bei einer repräsentativen Monarchie um eine Mischform zwischen Monarchie und Demokratie. Deshalb müssten die Gegebenheiten beider Systeme in Einklang gebracht werden. In einer Monarchie habe der Monarch die Macht, Gesetze zu erlassen; in einer Demokratie liege diese Macht beim Volke. Eine tatsächliche und funktionierende Mischform

assembléa não é infallivel e é sujeita ás paixões e o imperador é um anjo, não tem paixões? O imperador é mais sujeito a essas paixões porque tem para ellas mais incentivos; commanda a força, dá os empregos, as honras e é quem executa as leis e por isso tem mais interesse em que ellas sejão a geito: nós nada disso temos e somos temporarios e tornamos para o que d'antes eramos. A assemblea não é infallivel, e o imperador é? Nego. É tanto homem como nós; e demais tem maiores entraves para vê a verdade, mais incentivo de paixões.“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Tomo Segundo, S. 168.

⁹³ Sitzung vom 26. Juni 1823, Senhor Andrada Machado: „O nobre preopinante expendeu os seus sentimentos liberaes e isso não desagrada; mas não posso deixar de dizer que atacou de certo modo á pessoa do imperador; elle é um ente methaphisico; e eu quizera que não falassemos no seu nome senão em casos de extrema necessidade.“ Ebd., S. 168.

⁹⁴ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 71.

beider Systeme könne daher nur bestehen, wenn der Monarch auf den Gesetzgebungsprozess einwirken könne. Dies sei nur durch ein Sanktionsrecht zu erreichen.⁹⁵

Die Ausführungen von Rocha Franco wurden durch Antônio Carlos unterstützt. Auch er betonte, dass es nicht darum gehe, eine neue Regierungsform zu finden, denn der Gemeinwille habe diese auf eine konstitutionelle Monarchie festgelegt. Die Verfassungsgebende Versammlung habe nicht die Souveränität, dies zu ändern, denn die Souveränität liege nur in der Nation, d. h. im Zusammenschluss aller Gewalten. Sie habe nur den Auftrag und die legislative Macht, eine Verfassung zu schaffen. Bedingung hierbei sei, dass es sich um eine konstitutionelle Monarchie handele, und die Verfassungsgebende Versammlung habe darauf geschworen, die konstitutionelle Monarchie, für welche sich das Volk entschieden habe, zu erhalten. Sollte die Versammlung dem Monarchen jedoch die Macht nehmen, Gesetze zu sanktionieren, übertrete sie ihre Kompetenz, da sie somit die Regierungsform der konstitutionellen Monarchie ändere. Grundlage einer konstitutionellen Monarchie sei, dass der Monarch die Gewalt innehabe, Resolutionen der Legislativgewalt wieder auszugleichen. Dieses Recht sei so essenziell für diese Form der Regierung, dass ohne dieses keine Monarchie, sondern eine Republik, Aristokratie oder Demokratie bestünde. Hieraus ergebe sich auch die Notwendigkeit einer moderativen Gewalt, welche die Freiheit garantiere und untersuche sowie die Gewalten in einen Ausgleich bringe, damit sie sich innerhalb ihrer natürlichen Grenzen bewegen. In einer Monarchie müsse diese Gewalt beim Monarchen liegen, um dessen erhöhte Stellung zum Ausdruck zu bringen.⁹⁶ Die immer wieder geäußerte Annahme, in der Verfas-

⁹⁵ Sitzung vom 29. Juli 1823, Senhor Rocha Franco: „Na monarchia absoluta o poder de legislar reside no monarca; nos governos democraticos esse poder é do povo; nos mixtos, como me affiguro o nosso, por isso que participa de um e de outro, de tal sorte eleve pertencer para o povo que nelle não deixe de ter parte o poder moderador, e esta parte não sei que possa ser outra senão a sancção. A mesma denominação de governo mixto está denotando a colaboração dos dous poderes.“ Annaes do Parlamento Brasileiro. Tomo Terceiro, S. 163.

⁹⁶ Sitzung vom 29. Juli 1823, Senhor Andrada Machado: „Que nestes termos não podiamos considerar esta augusta assembléa revestida da plenitude do exercicio da soberania nacional, pois nella não se achavão concentrados todos os poderes soberanos. A soberania reside na nação sómente, ella consiste na reunião de todos os poderes, a nação não delega senão o exercicio delles j ella não nos delegou o exercicio de todos, concedeu-nos simplesmente o exercicio do poder legislativo com a commissão soberana e extraordinaria de formarmos a constituição do imperio do Brazil; e os poderes que recebemos por esta extraordinaria commissão não absolutos e illimitados, forão coarctados e restrictos á fórmula do governo já temos e que nos deve servir de base para a constituição. [...]. Em prova desta asserção, rigorosamente deduzida dos principios que estabeleci e demonstrei, procedi a uma breve analyse das diversas fórmulas de governos, assim simples como mixtos, e pelo particular exame de graduação da influencia do chefe da nação no corpo legislativo dos governos representativos, mostrei que a característica propria, que distingue o governo monarchico constitucional dos mais governos mixtos consistia no poder inherente ao monarca de contrabalançar as resoluções do poder legislativo; de maneira que, tirada esta influencia que é tão essencial a esta fórmula de governo, que qualifica, e fixa a sua natureza, elle deixará de ser monarchico, e se transformará em uma verdadeira republica, aristocratica ou democratica, ou finalmente mixta pela combinação de ambas estas fórmulas. Procurei a origem desta influencia, e a encontrei na necessidade de um poder vigilante e moderador nos governos representativos. Mostrei que este poder, que, como

sungsgebenden Versammlung liege die Souveränität, sei falsch, denn Letztere bestehe aus verschiedenen Facetten. Die Versammlung übe lediglich deren legislativen Teil aus. Auch der Monarch sei souverän: Er übe die souveräne Gewalt aus und nehme weiterhin die höchste Würde in der politischen Hierarchie ein.⁹⁷

Antônio Carlos geht hier ausführlich auf sein Souveränitätsverständnis ein. Zwar ist die Verfassungsgebende Versammlung im Bereich der Rechtssetzung souverän, doch so bleibt für ihn die höchste Macht im Staat der König. Er nennt beide souverän, jedoch setzt sie nicht auf die gleiche Stufe. Die Macht des Monarchen stuft er höher als diejenige der Versammlung ein. So ist es für Antônio Carlos notwendig, die herausragende Rolle des Monarchen zu zeigen – etwa durch die Rolle der moderativen Gewalt. Auch hier kommt dieses Institut, welches später in die oktroyierte Verfassung Eingang finden sollte, schon in den Debatten der Verfassungsgebenden Versammlung zur Sprache. Die verfassungsgebende Souveränität der Versammlung unterliegt dem Gutdünken des Monarchen, der aufgrund seiner Rolle des Wächters und Verteidigers die ausgearbeitete Verfassung sanktionieren muss. Ein bemerkenswerter Aspekt an den Ausführungen des Redners ist, dass er die Souveränität augenscheinlich nicht als ein absolutes Recht, das einen anderen Souverän ausschließt, versteht. Stattdessen kann es verschiedene Abstufungen einer solchen geben.

An den Diskussionen lässt sich ablesen, dass es keine einheitliche Linie hinsichtlich des Sanktionsrechts des Monarchen gab. Ob die Verfassungsgebende Versammlung der Gegenkontrolle durch den Monarchen bedarf, blieb offen. Allerdings gilt es festzuhalten, dass das Sanktionsrecht vielfach als ein der konstitutionellen Monarchie inhärentes Recht verstanden wurde. Die Stimmen derjenigen, die sich für eine hervorgehobene Rolle des Monarchen aussprachen, waren lauter als diejenigen der Vertreter der Gegenposition. Bemerkenswert ist, dass bereits in der Versammlung die Figur der moderativen Gewalt – wenn auch nicht im Detail – diskutiert wurde. Mehrfach wurde vorgeschlagen, dem Monarchen die Rolle des Wächters über die Gewalten zukommen zu lassen. Doch muss betont werden, dass sich hierbei zu keinem Zeitpunkt ausdrücklich auf Benjamin Constant bezogen wurde. Sein Name wurde nicht genannt. Auch das Wort „neutral“ wurde kaum benutzt. Die Idee der moderativen oder neutralen Gewalt war noch in ihrem Anfangsstadium und von untergeordneter Bedeutung für die Abgeordneten der Ver-

atalaia da liberdade e direitos dos povos inspecciona e contrabalança todos os mais poderes, para que se contenham nos limites marcados por sua mesma natureza, e não se tornem daninos á nação, não fôra desconhecido dos mais sabios legisladores da antiguidade. Que nas republicas elle devia estar separado do chefe da nação; mas que nas monarchias constitucionaes era delle inseparavel, para o conservar na alta preeminencia. em que esta fórmâa de governo necessariamente o coloca.“ Ebd., S. 164.

⁹⁷ Sitzung vom 29. Juli 1823, Senhor Andrada Machado: „Se todavia chamamos a esta assembléa soberana, não é certamente porque nella resida a soberania, mas porque exerce um poder soberano como o de legislar e de formar a con tituição i no mesmo sentido se dá ao monarca o titulo de soberano, porque tambem exerce poderes sob Granos, e tem de mais a mais a primeira e suprema dignidade na jerarchia politica.“ Ebd., S. 165 ff.

fassungsgebenden Versammlung. Insgesamt fiel wenig Diskussionszeit auf die Frage nach einer neutralen Stellung des Monarchen.

e) Veto

Das Institut des Vetos ist ein Indikator für die Ausgestaltung der verfassten Souveränität. Ob der Monarch an der Gesetzgebung beteiligt wird und die Verabschiedung eines neuen Gesetzes nur in Übereinstimmung mit dem legislativen Körper des Parlamentes mit dem Monarchen möglich ist, zeigt, welche Stellung der Monarch innehat. Hierbei gilt es zu unterscheiden, ob dem Monarchen ein absolutes, ein suspensives oder kein Vetorecht zukommt. Ersteres spricht für eine Souveränität des Monarchen, Mittleres für eine gemeinsame Ausübung der Souveränität durch das Repräsentativorgan und den Monarchen, bei Letzterem liegt die verfassungsgebende Souveränität nicht mehr bei dem Monarchen. Dieser wird auf seine Rolle als Exekutivorgan beschränkt.

In den ersten Monaten, als der Verfassungsentwurfes des Komitees noch nicht vorgestellt war, wurde das Vetorecht im Juli 1823 ein wenig umfassender diskutiert. Grund hierfür war, dass die Verfassungsgebende Versammlung folgende Nachricht erreichte:

„Es heißt, dass die Kommandeure der Streitkräfte der Hauptstadt S. Pedro der Provinz Rio Grande sich derer bemächtigen, um alleinig zu erklären, dass die brasiliatische Verfassung dem Kaiser ein absolutes Veto gewähren würde. Im Anbetracht der genauen Nachrichten, zeigt sich die Gefahr für die Nation durch die Einmischung der Streitkräfte in die verfassungsrechtlichen Überlegungen und das Risiko, dass dieses Beispiel Meinungsverschiedenheiten unter den Provinzen fördern könnte. Deshalb beantrage ich eine geheime Sitzung, um diese wichtige Nachricht zu behandeln. Palast der Versammlung, 21. Juli 1823, Joaquim Machado Carneiro da Cunha.“⁹⁸

Die Meldung zeigte, dass das Militär versuchte, die Verfassungsgebende Versammlung unter Druck zu setzen und einen bestimmten Ausgang des Verfassungsentwurfes zu erpressen. Nach Verlautbarung dieser Meldung diskutierte die Verfassungsgebende Versammlung, wie es zu einem solchen Vorfall kommen kann. Der Abgeordnete José Joaquim Carneiro de Campos aus Rio de Janeiro⁹⁹ versuchte eine Erklärung dafür zu finden, warum das Institut des absoluten Vetos innerhalb

⁹⁸ Eigene Übersetzung. Sitzung vom 21. Juli 1823: „Consta que os commandantes da força armada da capital da província do Rio Grande de S. Pedro se valerão dela para solemnemente declararem que a constituição brasileira concederia o veto absoluto ao imperante. Circunstancialmente, à vista de exactas notícias, se manifestará o perigo da nação com a ingerência da força armada nas deliberações constitucionais, e o risco que há de este exemplo promova divergências pelas províncias. Portanto requeiro sessão secreta para se tratar de tão importante notícia. Paço da assembléa, 21 de Julho de 1823. – Joaquim Machado Carneiro da Cunha.“ Ebd., S. 121 f.

⁹⁹ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 73.

bestimmter Gruppen der Bevölkerung einen solchen Zuspruch findet. Hierbei erklärte er, dass das absolute Veto etwas sei, was von einzelnen Publizisten, aber auch den Redakteuren der Zeitung *Diario do Governo* als wesentlich für eine konstitutionelle Monarchie gefordert werde. Zwar sei jeder frei, seine Meinung kundzutun, jedoch hätten diese Schriften die Folge, dass die Idee des absoluten Vetos innerhalb des Volkes Eingang gefunden habe und ein Teil der Bevölkerung glaube, dass die Verfassungsgebende Versammlung nicht das Beste für die Nation im Blick hätte. Verstärkt werde diese Entwicklung noch durch den Namen der Zeitung *Diario de Governo*, welcher dazu verleitet, anzunehmen, dass es sich bei der Zeitung um eine offizielle Regierungszeitung handele, was nicht der Fall sei.¹⁰⁰ Der Abgeordnete Carneiro de Campos sieht in der Forderung nach einem absoluten Veto ein Verschulden einzelner Publizisten und einer Zeitung, welche kritisch über die Verfassungsgebende Versammlung berichtet und dabei einen offiziellen Anschein erweckt. Sie hätten durch ihre Berichterstattung den Glauben in die Verfassungsgebende Versammlung erschüttert und den Wunsch nach der Kontrolle durch den Monarchen bekräftigt. Für den Abgeordneten steht die Einführung eines absoluten Vetos nicht zur Debatte. Nach seiner Argumentation stellt ein solches einen zu starken Eingriff in die Befugnisse der Verfassungsgebenden Versammlung dar. Auch wenn Carneiro de Campos sich in anderen Redebeiträgen für eine starke Stellung des Monarchen und eine Kontrolle parlamentarischer Vertretungen aussprach, ging ihm das absolute Veto zu weit. Er sprach sich gegen die alleinige monarchische Souveränität aus.

Der Abgeordnete Nicolau Pereira de Campo Vergueiro aus São Paulo¹⁰¹ ging an einem späteren Tag erneut auf diese Vorkommnisse ein und fasst zusammen:

„Sie hören das Gerede vom absoluten Veto und denken, dass sie dem Kaiser einen großen Dienst erwiesen haben, indem sie ein absolutes Veto verkünden. Es ist daher notwendig, dem

¹⁰⁰ Sitzung vom 22. Juli 1823, Senhor Carneiro de Campos: „São porém, as causas proximas desta desordem alguns discursos que têm apparecido no Diario do Governo, inculcando esta doutrina do voto absoluto, como essencial na monarchia constitucional. Esta e outras idéas como as de dictadura, por si só não terião consequencias funestas em outro qualquer periodico, porque se tomarião como opinião do redactor ou de outrem, e a qualquer é livre pensar e publicar as suas idéas, não commettendo os abusos marcados na lei; e a doutrina do voto absoluto sabem todos os que são versados nestas materias, que é opinião de alguns publicistas de bom conceito e até reputados por mui liberaes: mas além de apparecerem no peior que em alguns desses discursos de certo modo ia-se derramando entre o povo, não sei porque, uma desconfiança de que alguns membros desta augusta assembléa não se achavão animados dos bons sentimentos de guardarem ao chefe da nação as attribuições que lhe competem. É verdade que este periodico não é do governo, mas o povo lê o título-Diario do Governo-delle infere que é um papel ministerial, que as doutrinas nelle expendidas são mandadas publicar pelo governo, ou ao menos que elle muito as approva, muito mais não vendo alli discursos escriptos em direcção contraria j e como de ordinario se procura sempre agradar ao governo, eis-aqui porque estes pobres homens assentão que com esta sua chamada ratificação de juramento fazião um grande serviço.“ Diario do Governo, havia de Annaes do Parlamento Brazileiro. Tomo Terceiro, S. 125 f.

¹⁰¹ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 77.

Volk zu zeigen, wie verderblich und verfassungsfeindlich ein solcher Versuch ist, und ihm klarzumachen, dass er stets streng bestraft wird.“¹⁰²

Auch dieser Redner spricht sich gegen ein absolutes Veto aus und bezeichnet ein solches sogar als verfassungsfeindlich. Auch Vergueiro sprach sich dafür aus, die Macht des Monarchen zu begrenzen.

Der im September vorgestellte Verfassungsentwurf wurde in der Folgezeit so langsam diskutiert, dass der Großteil der vorgeschlagenen Regelungen nicht in der Verfassungsgebenden Versammlung besprochen wurde. Dies war auch der Fall für die Frage, ob es ein absolutes oder suspensives Veto geben solle. Allerdings lässt sich an den Beiträgen zu diesem politischen Vorfall erkennen, dass ein absolutes Veto von den Abgeordneten abgelehnt wurde.

f) Ministerielle und königliche Verantwortlichkeit

Die Frage, ob die Exekutive oder sogar der Monarch als Kopf der Exekutive einer Verantwortlichkeit für ihr Handeln unterliegen, stellt einen Indikator für die Ausgestaltung der Rolle des Monarchen und der verfassten Souveränität dar. Müssen sich der Monarch sowie seine Minister keinerlei Verantwortlichkeit unterwerfen, heißt dies, dass eine Nichtbeachtung der Schranken, welche die Verfassung und somit die repräsentative Versammlung dem Handeln des Monarchen auferlegt, keine Konsequenzen hat. Die Verfassung wird dadurch zu einer leeren Hülle oder einem zahnlosen Tiger. Sobald eine Verantwortlichkeit der Minister besteht, erlangt die Verfassung Wirkungskraft, doch wird in diesem Fall die Rolle des Monarchen als unantastbare Figur nicht angezweifelt. Findet eine Verantwortlichkeit des Monarchen selbst statt, wird er seiner übergeordneten Stellung beraubt – stattdessen nimmt er die Rolle wie jeder andere Staatsdiener ein.

Generell gingen die Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung von der Notwendigkeit einer Form der Verantwortlichkeit aus. Jedoch sollte es sich hierbei nicht um die Verantwortlichkeit des Monarchen, sondern um diejenige der Minister handeln. Sie wurde von dem Abgeordneten Pater José Martiniano de Alencar aus Ceará¹⁰³ als eine Notwendigkeit für die Freiheit des Volkes angesehen. Dieser erklärte, es sei erforderlich, dass die Versammlung sich schon vor Verabschiedung eines Gesetzes öffentlich zu der Verantwortlichkeit von Ministern bekennen müsse, sodass das Volk beruhigt erkenne, dass dieses wichtige Regelung

¹⁰² Sitzung vom 24. Juli 1823, Senhor Vergueiro: „Ouvirão fallar em veto absoluto e entenderão que fazião um grande serviço ao imperador em o proclamar com esse veto absoluto. Cumpre pois mostrar aos povos quanto é pernicioso e anti-constitucional um tal attentado e fazer-lhe ver que será sempre severamente castigado.“ Annaes do Parlamento Brasileiro. Tomo Terceiro, S. 142.

¹⁰³ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 69.

verabschiedet werde.¹⁰⁴ Für den Abgeordneten Muniz Tavares stellte eine Monarchie ohne ministerielle Verantwortlichkeit „ein Monstrum, das nur in den hirnverbrannten Köpfen der Liebhaber des Absolutismus existieren kann“¹⁰⁵ dar. Auch der Abgeordnete Antônio Carlos sprach sich dafür aus, die Verantwortlichkeit von Ministern vorab zu erklären, denn die Verantwortlichkeit der Exekutive sei der Unterschied des Konstitutionalismus zum Absolutismus und für ein konstitutionelles System unumgänglich. Eine Verantwortlichkeit hätte es immer gegeben. Diese hätte jedoch im Absolutismus von der ganzen Nation getragen werden müssen, da in diesem System der Monarch alles und die Nation nichts gewesen sei. In konstitutionellen Systemen falle die Verantwortlichkeit den handelnden Ministern zu, jedoch nicht dem Monarchen, da dieser unverletzlich sei.¹⁰⁶ Ohne eine ministerielle Verantwortlichkeit würde ein größtmöglicher Schaden angerichtet werden.¹⁰⁷ Nach José Feliciano Fernandes Pinheiro aus Rio Grande do Sul¹⁰⁸ soll die ministerielle Verantwortlichkeit eine Garantie des Eigentums, der Freiheit und Sicherheit des Bürgers darstellen. Doch aus dieser Verantwortlichkeit müsse der Monarch herausgenommen werden – nur seine Unverantwortlichkeit garantiere den öffentlichen Frieden. Allerdings sprach sich Fernandes Pinheiro dafür aus, dass die Minister nur für dasjenige, was sie ausführen, verantwortlich sein sollen. Eine Verantwortlichkeit für beratende Tätigkeiten sei bisher noch von keinem Publizisten gefordert worden, sodass er eine solche Regelung ablehne.¹⁰⁹

¹⁰⁴ Sitzung vom 10. Juni 1823, Senhor Alencar: „Como não ha ainda lei que marque a responsabilidade dos ministros, o que tão necessario é para a liberdade dos povos, diga-se ao menos neste lugar que elles são responsaveis; isto consola os povos; elles verão que a assembléa não se descuida de decretar a responsabilidade dos ministros, em qualquer occasião em que se falla de suas atribuições e terão assim as esperanças de que logo que possível seja se fará a lei tão necessaria que marque essa responsabilidade. Entretanto, já que mais não podemos fazer, digamos ao menos que são responsaveis.“ Annaes do Parlamento Brazileiro, Tomo Segundo, S. 42.

¹⁰⁵ Sitzung vom 17. Juni 1823, Senhor Muniz Tavares: „Monarchia constitucional sem responsabilidade dos ministros é um monstro, que só pode existir nas desmioladas cabeças dos amantes do absolutismo.“ Ebd., S. 87.

¹⁰⁶ Sitzung vom 10. Juni 1823, Senhor Andrada Machado: „A responsabilidade sempre existio em todos os governos, a diferença é que nos absolutos responde-se ao que abrange em si a nação inteira, porque nesses governos o monarca é só quem existe, a nação é nada; e nos constitucionaes responde-se á nação; não o chefe nominal do poder executivo, porque é inviolavel, visto que a verdadeira execução está no ministerio, mas os seus agentes. Embora porém não seja indispensavel a declaração da responsabilidade dos ministros de estado, é todavia util que se ella declare, attento o estudo de suspeita e desconfiança, em que se acha o Brazil e a acanhada illustração da grande massa nacional.“ Ebd., S. 43.

¹⁰⁷ Sitzung vom 17. Juni 1823, Senhor Andrada Machado: „Ora a responsabilidade do ministerio é uma das cousas essenciaes nos governos constitucionaes e uma das primeiras garantias; se lhe dermos garrote, tornando injusto e impraticavel o exigir-se, faremos o maior mal possível.“ Ebd., S. 85.

¹⁰⁸ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 74.

¹⁰⁹ Sitzung vom 10. Juni 1823, Senhor Fernandes Pinheiro: „Confesso, Sr. presidente, que sem responsabilidade não existe garantia para a propriedade, liberdade e segurança do cida-

Die Auffassungen zur Verantwortlichkeit waren innerhalb der Verfassungsgebenden Versammlung relativ einheitlich. Zwar sollte den Ministern eine Verantwortlichkeit zukommen, allerdings wurde die herausragende Rolle des Monarchen nicht angezweifelt. Der Gedanke seiner Verantwortlichkeit war doch unvorstellbar. Somit sollte die verfasste Souveränität des Monarchen durch die Verfassung in Bahnen gelenkt werden, der Träger dieser Souveränität hatte jedoch persönlich bei einem Verlassen der Bahnen nichts zu fürchten.

g) Orientierung an Europa und dem übrigen Amerika

Die Monarchie war für die Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung das Maß aller Dinge. Eine pure Volkssouveränität, wie sie in einer Republik vorhanden ist, wurde von den Abgeordneten nicht toleriert. So wurde eine Diskussion über die Vorteile eines republikanischen Systems nicht geduldet. Dies zeigt sich bereits daran, dass die bloße Erwähnung einer republikanischen Verfassung oder eines republikanischen Staates als positives Beispiel – wie durch den Abgeordneten Joaquim Manuel Carneiro da Cunha aus Paraíba¹¹⁰ – zu einer Ermahnung der Einhaltung der Ordnung geführt hat:

„Zu dem, was der Herr Abgeordnete sagte, dass Republiken in der Politik Monströsitäten sind, das ist absurd, denn jede Regierungsform kann sinnvollerweise verabschiedet werden, sobald sie den Umständen des Volkes, das sie wählt, entspricht; wir sehen sie in den Vereinigten Staaten etabliert und gut konsolidiert ... (Zur Ordnung! Zur Ordnung!) Ich halte die Ordnung ein, Herr Präsident; und wenn es daran liegt, dass ich von Republiken spreche, dann hat der verehrte Abgeordnete auch darüber gesprochen und wurde nicht zur Ordnung gerufen.“¹¹¹

Unter den konservativen Abgeordneten wurden die Entwicklungen in Europa und Nordamerika oftmals als abschreckendes Beispiel verwendet. So auch in einem

dão. Mirabeau, que tinha vi las profundas, dizia que jámais uma nação será livre, se a jerarchia social não fór comprehendida na responsabilidade, á excepcão do chefe, porque a inviolabilidade do principe é necessaria para a paz publica; mas decreta-se já essa responsabilidade sem determinar-se a esphera e os limites della, o modo e o tribunal em que se deve fazer effectiva, é gecretar uma cousa extemperanea; além de que, concordo que os secretários de estado sejão responsaveis pelo que executão, como agentes do poder executivo, mas responsaveis pelas funcções puramente consultivas, é principio que ainda não foi admittido por algum dos publicistas que eu conheço; portanto voto para que se suprima semelhante clausula.“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Tomo Segundo S. 42.

¹¹⁰ Câmera dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 72.

¹¹¹ Eigene Übersetzung. Sitzung vom 6. Mai 1823, Senhor Carneiro da Cunha: „Em quanto ao que disse o honrado membro que as republicas são monstruosidades em politica, é um absurdo, porque toda fórmula de governo, pôde utilmente adoptar-se, logo que se accommode ás circumstancias do povo que a escolhe, nós a vemos estabelecida e bem consolidada nos Estados Unidos... (A' ordem! A' ordem!) Estou na ordem, Sr. presidente; se é porque fallo em republicas, tambem o illustre-deputado fallou nellas e não foi chamado á ordem.“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Tomo Primeiro, S. 54.

Redebeitrag von José Bonifacio de Andrada e Silva, der die konstitutionellen Entwicklungen als negatives Beispiel anführt:

„Wir wollen eine Verfassung, die uns jene Freiheit gibt, derer wir fähig sind, jene Freiheit, die Glückseligkeit des Staates bringt und nicht eine Freiheit, die nur Augenblicke hält; und die immer Ursache und Ende einer schrecklichen Unruhe ist. Was für ein Bild, das uns das unglückliche Amerika bietet! Seit 14 Jahren werden die Völker zerrissen, die aus einer monarchischen Regierung hervorgegangen sind und eine zügellose Freiheit zu errichten suchten; und nachdem sie in Blut geschwommen sind, sind sie nichts anderes als Opfer des Tumultes, der Armut und des Elends. Wir haben dies in Europa gesehen, jedesmal wenn wahnsinnige Männer nach metaphysischen Prinzipien und ohne Kenntnis der menschlichen Natur, Mächte erschaffen wollten, die es unmöglich ist zu erhalten? Wir haben die Schrecken in Frankreich gesehen; ihre Verfassungen [war] kaum erschaffen [und] schon zerstört und schlussendlich brachte ihnen ein Borbone, den die Franzosen vom Thron ausgeschlossen und sogar verabscheut hatten, Frieden und Einigkeit! In Spanien, wo sich das Volk erhob, nicht um um eine Verfassung zu bitten, sondern um sich vor der französischen Armee zu schützen, welche im Begriff war sie zu dominieren, nutzen ebenfalls die Heuchler und Grobiane die Situation aus, um eine Verfassung zu erschaffen, die ihnen niemand aufgetragen hatte, während das Volk eilte die Angreifer zu schlagen. Und was ist passiert? Es kam plötzlich Fernando VII: es folgten Terror, es erhob sich die Partei der Bajonette, sich Verteidiger des Volkswillens nennend und seither schwimmt das unglückliche Spanien im Blut. Portugal, das unglückliche Portugal, was hat es gewonnen? Das wissen wir aus den letzten Nachrichten. Schließlich, verehrte Herren, vertrauen wir in die konstitutionellen Prinzipien des Kaisers und erstreben, mit all unserer Kraft, meine Heimat glücklich zu machen: ich wünschte, ich kann seine dauerhafte Glückseligkeit herstellen! Aber ich beteuere vor der Versammlung und vor dem Volk, dass ich nicht zur Bildung einer demagogischen Verfassung, sondern einer monarchischen Verfassung beitragen werde, und dass ich der Erste sein werde, der dem Kaiser all das zuspricht, was wahrhaftig ihm gehört. (Zuspruch)“¹¹²

¹¹² Eigene Übersetzung. Sitzung vom 6. Mai 1823, Senhor Andrada e Silva: „Queremos uma constituição que nos dê aquella liberdade de que somos capazes, aquella liberdade que fa a felicidade do estado, e não a liberdade que dura momentos; e que é sempre a causa e o fim de terríveis desordens. Que quadro nos appresenta a desgraçada America! Há 14 annos que se dilacerão os Povos, que tendo saído de um Governo Monárquico pertendem estabelecer uma licenciosa liberdade; e depois de terem nadado em sangue, não são mais que victimos da desordem, da pobreza e da miséria. Que temos visto na Europa todas as vezes que homens alucinados por princípios?, e sem conhecimento da natureza humana, quizerão crear poderes impossíveis de sustentar? Vimos os horrores da França; as suas constituições apenas feita logo destruídas, e por fim um Borbon que os franceses tinhão excluído do throno, e até exercrado, trazer-lhes a paz e a concordia! Na Hespanha, onde o povo se levantou, não pedir a constituição, mas para se defender dos exercitos franceses que pretendão dominar-a, tambem os hypocritas e os libertinos se aproveitarão das circumstâncias para formar uma constituição que ninguém lhes encomendára, enquanto o povo corria a tacar os invasores. E que sucedeú? Entrou Fernando VII, de repente: seguirão-se horrores: levantou-se o partido de bayonetas, dizendo-se o defensor da vontade do povo, e desde essa época está nadando em sangue a infeliz Hespanha, Portugal, o desgraçado Portugal, que tem ganho? Pelas ultimas notícias o sabemos. Em fim, Senhores, confiamos nos principios Constitucionaes do Imperador, e procuremos com todas as forças fazer feliz a minha Patria: oxalá que eu podesse firmar sua permanente ventura! Mas protesto à face da Assembleia, e face do Povo que não concorrerei

José Bonifácio Andrada e Silva erteilt den liberalen Tendenzen eine Absage. Stattdessen strebt er eine konstitutionelle Verfassung in Absprache mit dem Monarchen an. Liberale oder sogar demokratische Bewegungen haben nach seiner Vorstellung den Menschen nur Leid gebracht. Dies treffe auf Europa, aber auch insbesondere die anderen südamerikanischen Staaten, welche eine Republik anstreben, zu. In den Augen von Andrada e Silva ist das Volk nicht in der Lage, mit der Freiheit umzugehen. Dies zeigt sein Verständnis von der monarchischen Macht: Für ihn nimmt der Monarch eine väterliche Figur ein, die das unreife Volk in die richtigen Schranken leitet. Der Kaiser ist souverän, seine Macht ist inhärent – anders lässt sich nicht erklären, dass er ihm innewohnende Rechte zuspricht, welche ihm in jedem Fall zustehen. Den europäischen und südamerikanischen Beispielen dürfte keinesfalls gefolgt werden, es gelte vielmehr, einen konservativeren brasilianischen Weg zu finden.

Doch die Auffassungen von Andrada e Silva bleiben nicht unkommentiert. Senhor Carneiro da Cunha war der Meinung, dass Andrada e Silva nicht seinem Mandat entsprechend handele. So kommentiert er die Rede wie folgt:

„statt für die Rechte derjenigen, welche ihn [Andrada e Silva] als Repräsentant ausgewählt haben, hat er eine Deklamation gegen die Völker gehalten. Gegen die Verfassungen von Frankreich, Spanien und Portugal vorgetragen, welche nach seinem Verständnis, die Demagogen dieser drei Nationen sind. [...]“¹¹³

Allerdings erhielt José Bonifácio Beistand von seinem Bruder Antônio Carlos Ribeiro de Andrada Machado e Silva.¹¹⁴ Dieser sprach sich in einem späteren Beitrag, als das königliche Sanktionsrecht diskutiert wurde, dagegen aus, dass Brasilien die europäischen Systeme kopiere. Für ein funktionierendes System reiche es nicht aus, dass einige Menschen sich selbst als weise genug ansehen, da sie dieses erschaffen haben. Insbesondere dürften diese Gesetze nicht blind kopiert werden. Als negatives Beispiel führte er Frankreich an, wo die Franzosen einsehen mussten, wie gefährlich es sei, etwas Neues einzuführen, ohne etwas vom Alten zu erhalten.¹¹⁵ Antônio Carlos drückte sich gemäßigter als sein Bruder aus. In seinen Ausführungen schwang

para a formação de uma Constituição demagógica mas sim monárquica, e que serei o primeiro a dar ao Imperador que realente lhe pertence (Apoiado).“ Ebd., S. 53.

¹¹³ Sitzung vom 6. Mai 1823, Senhor Carneiro da Cunha: „em lugar de defender os direitos d'aquelles que o constituirão seo Representante, apresentasse uma declamação contra os Povos, contra os Constitucionaes da França, da Hespanha, e de Portugal, que no seo entender, são os demagogos d'aquellas três Nações; [...].“ Ebd., S. 53.

¹¹⁴ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 75.

¹¹⁵ Sitzung vom 29. Juli 1823, Senhor Andrada Machado: „Eu confesso as luzes dos Srs. franceses, mas não sou cego imitador de exemplos alheios; deu-me a providencia uma razão e a experiencia tambem me não é de todo inutil; portanto não é sómente porque assim fizerão homens que se dizem sabias que eu julgo que devemos praticar o mesmo. Demais, os franceses virão que era perigoso apresentar sem alguma cousa do antigo as novas instituições, e julgáram que uma vez que aparecesse o nome do rei os povos se sugeitarião de melhor vontade; [...].“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Tomo Terceiro, S. 166.

der Gedanke mit, dass Recht organisch wachsen müsse und ein System nicht einem Volk übergestülpt werden könne. Er warnt davor, Verfassungen zu folgen und Normen zu übernehmen, weil diese auf den ersten Blick beeindrucken. Sie müssten auch zu den brasilianischen Umständen passen.

Die Brüder Andrade blieben jedoch nicht die einzigen, die davor warnten, europäische Vorgehensweisen zu kopieren. Der Abgeordnete João Severiano Maciel da Costa aus Minas Gerais¹¹⁶ rief die Versammlung dazu auf, in Brasilien keine europäischen Zustände aufkommen zu lassen. Der im Vorfeld vereinbarten Vorgehensweise der Versammlung solle gefolgt werden, damit nicht das Gleiche wie in Frankreich, Spanien und Portugal passiere, wo sich die Vorhaben in Details verloren haben und die schönsten Pläne des Kabinetts, die auf dem ersten Blick keine Probleme verursachen sollten, dann doch in ihrer Ausführung auf tausende Stolpersteine stießen und die Lage so verkomplizierten, dass sie die Misere und das Unglück der Völker steigerten.¹¹⁷

Doch auch das progressive Lager in der Versammlung sprach sich teilweise gegen eine Übernahme europäischer Systeme aus. So erläuterte der Pater Venâncio Henriques de Rezende¹¹⁸ am 29. Juli 1823, dass ihm die konstitutionellen Monarchien Europas zu konservativ seien. Stattdessen forderte er der ganzen Welt zu erklären, dass Brasilien nicht Teil des europäischen Systems werde. Alternativ solle sich die Verfassungsgebende Versammlung an amerikanischen Beispielen orientieren. Hierbei zweifelte Henriques de Rezende nicht die Monarchie an, da diese das Regierungssystem sei, auf das sich verständigt wurde. Dennoch müsste erkannt werden, dass Europa ein System geschaffen habe, das nur für es selbst gelten kann und Kämpfe und Zwist zwischen den europäischen Staaten hervorrufe. Das europäische System sei wie eine exotische Pflanze – es gedeihe nicht im brasilianischen Klima.¹¹⁹

¹¹⁶ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 71.

¹¹⁷ Sitzung vom 16. August 1823, Senhor Maciel da Costa: „[...] eu fallo da necessidade de nos não afastarmos da regra marcada pela assembléa para nossos trabalhos, que me parece da ultima urgencia, para nos não acontecer o que vimos em outros corpos legislativos de França, Hespanha e Portugal. Os planos e projectos mais bellos no gabínete e que parecão não encontrar difficuldades na pratica, apenas postos em execução encontráro mil tropeços, complicáro as cousas, aggraváro os males, descontentáro o povo, attenuáro a força moral das assembléas legislativas e prepararão a dissolução dellas? Que bens não pareceu ás côrtes de Portugal que promettia a abolição dos capitães-móres?“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Assembléa Constituinte 1823. Tomo Quarto. Rio de Janeiro: Typografia de Hypolito José Pinto 1879, S. 112.

¹¹⁸ Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 73.

¹¹⁹ Sitzung vom 29. Juli 1823, Senhor Henriques de Rezende: „O Brasil pertence todo, e deve pertencer ao sistema americano: nenhumas pretenções podem, nem devem ter em nossas instituições esses governos da Europa. [...] Eu não fallo no que toca á monarchia porque esse é o governo que tem adoptado, e continuará a adoptar o Brasil; mas esta monarchia será fundamentada em alicerces proprios do nosso terreno, e nao sobre as mesmas instituições do

Ein solcher Redebeitrag, der sich ganz explizit für die Hinwendung zu republikanischen Systemen ausspricht, ist eine seltene Beobachtung in den Diskussionen der Assembleia Constituinte.

Die Diskussion in der Verfassungsgebenden Versammlung zu politischen Systemen anderer Länder behandelte immer nur das große Ganze und keine Detailfragen oder einzelne gesetzliche Regelungen. In den meisten Fällen wurden die europäischen Systeme als negatives Beispiel genannt. Doch kann hier ein negativer Schluss gezogen werden: Es kann angenommen werden, dass sich in den vorgestellten Redebeiträgen so ausdrücklich gegen die europäischen Systeme ausgesprochen wurde, da es ein grundsätzliches Interesse für diese gab. Allerdings schien weitestgehende Einigkeit dahingehend zu bestehen, dass europäische Regelungen den brasilianischen Umständen angepasst werden müssten.

h) Zwischenergebnis

Während der Sitzungen der Verfassungsgebenden Versammlung wurde von der Mehrheit der Abgeordneten die Souveränität der Nation als eine solche verstanden, die von dem Volk und dem Monarchen gemeinsam ausgeübt wurde. Die Idee der Volkssouveränität erschien undenkbar, nicht zuletzt, da sich die Gesellschaft nach Ansicht vieler Abgeordneten auch auf eine konstitutionelle Monarchie verständigt hatte, welche die alleinige Souveränität des Volkes ausschloss. Die Person des Monarchen wurde nicht angegriffen, die bloße Erwähnung eines republikanischen Systems im positiven Zusammenhang oder eine direkte Kritik an dem Monarchen wurden nicht geduldet. Trotzdem wurden dem Kaiser und seiner Macht durch die Versammlung Grenzen gesetzt. So war die Diskussion, ob eine Verfassung dem Monarchen würdig sein müsse und dieser vorab den Eid auf eine solche verweigern dürfe, durchaus lebhaft. Hier konnte keine einheitliche Linie gefunden werden – die Vertreter der Meinung, dass sich der Monarch dem Nutzen der Allgemeinheit zu unterwerfen habe, waren stark. Doch auch die Unterstützer des Monarchen machten sich nicht klein. So gab es beispielsweise erste Stimmen, die sich für eine Doppelrolle des Monarchen als Kopf der Exekutive und als moderative Gewalt, wie dies später in der oktroyierten Verfassung geregelt sein sollte, aussprachen. Allerdings gilt es dabei zu beachten, dass die Ideen von Benjamin Constant hierbei nicht direkt zitiert wurden. Tatsächlich fiel dessen Name zu keinem Zeitpunkt in den Debatten der Versammlung. Allerdings legen die Reden der Abgeordneten den Schluss nahe, dass sich die Verfassungsgebende Versammlung als verfassungsgebende Gewalt im brasilianischen Reich verstanden hatte. Dies folgt auch aus dem Umstand, dass die Verfassung laut der Präambel nur durch die Versammlung verkündet werden sollte. Hier waren sich die Abgeordneten einig. Die verfasste Souveränität sollte allerdings

systema europeu, porque a experiencia nos mostrará que essas plantas exóticas não podem prosperar em nossos climas.“ Annaes do Parlamento Brazileiro. Tomo Terceiro, S. 169.

beim Monarchen liegen. Wie stark dessen Rolle ausgestaltet werden sollte, konnte bis zur Auflösung der Versammlung nicht abschließend geklärt werden.

Europäische Systeme und Verfassungen spielten in den Diskussionen nur eine untergeordnete Rolle. Zwar wurden immer wieder solche als – oftmals negative – Beispiele herangezogen, doch gab es eine recht einheitliche Linie in der Versammlung, die sich dafür aussprach, dass derartige Systeme zwar als Hilfsmittel herangezogen werden könnten, allerdings ein eigener brasilianischer Weg gefunden werden müsse und keine einfache Kopie der europäischen Systeme stattfinden dürfe. Auffällig ist hierbei, dass zwar die Länder Frankreich, Spanien und Portugal als Beispiele genannt werden, allerdings an keiner Stelle der Debatten Norwegen und seine Verfassung zur Sprache kommen. Dieses System schien außerhalb des Fokus der Verfassungsgebenden Versammlung zu liegen, auch wenn Antônio Carlos Ribeiro de Andrada Machado e Silva sich dahingehend geäußert hatte, dass das verfassungsgebende Komitee der norwegischen Verfassung besondere Aufmerksamkeit geschenkt hatte.

2. Maniok-Verfassung

Die Verfassungsentwurf, welcher später den Namen Maniok-Verfassung erhielt, wurde von einer siebenköpfigen Kommission unter Vorsitz von Antônio Carlos Ribeiro de Andrada Machado e Silva ausgearbeitet und Anfang September der Versammlung vorgestellt. Der Entwurf enthielt 272 Artikel, welche in 15 Kapitel untergliedert waren. Bis zur Auflösung der Verfassungsgebenden Versammlung im November 1823 hatten die Abgeordneten es lediglich geschafft, 24 Artikel in erster Diskussion zu bestätigen. Zu einer Verabschiedung des Projektes kam es nie.¹²⁰

Im Jahre 1840 hielt Antônio Carlos Ribeiro de Andrada Machado e Silva eine Rede vor dem brasilianischen Abgeordnetenhaus. Hierbei berichtete er von der Arbeit der mit der Ausarbeitung der Verfassung betrauten Kommission. Er führte aus:

„Ich hatte die Ehre, zum Vorsitzenden dieser Kommission ernannt zu werden, welche mir in kürzester Zeit ihre Ergebnisse vorlegte; ich hatte die undankbare Aufgabe, ihnen zu sagen, dass diese nichts taugten. Der eine kopierte die portugiesische Verfassung, der andere Teile der spanischen. Im Hinblick auf meine Erklärung hatte die edle Kommission die Güte mir die Ausarbeitung der neuen Verfassung zu übertragen. Was habe ich getan? Nachdem ich die Grundlagen geschaffen hatte, prüfte ich, was in den konstitutionellen Verfassungen geregelt wurde, habe sie verglichen, gegenübergestellt und das genutzt, was meiner Meinung nach auf uns anwendbar war, und habe die Arbeit koordiniert. [...] Die derzeitige Verfassung ist eine reine Kopie dieses Projektes; Abweichungen gibt es lediglich in Bezug auf Steuern und das föderale Element, welches es dort nicht gab und das uns so viel zu verstehen gegeben hat. Seht, diese Verfassung, die Sie, verehrte Staatsräte, abgestimmt

¹²⁰ Siehe Kapitel B.III.3.; Câmera dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, S. 53, 55 f.

haben, ist also weitestgehend der französischen und der norwegischen Verfassung entnommen.“¹²¹

Laut dieser Rede von Antônio Carlos wurde der Verfassungsentwurf insbesondere durch die französische und die norwegische Verfassung beeinflusst, weniger aber durch Spanien und Portugal. Doch diese Rede wurde erst 17 Jahre nach den Verfassungsarbeiten gehalten. Daher gilt es im Folgenden zu untersuchen, ob die Aussage von Antônio Carlos auf die Ausgestaltung der verfassten Souveränität zutrifft und hier Parallelen zu den europäischen Verfassungen gezogen werden können. Ferner gilt es zu überprüfen, ob die europäischen Verfassungen ihrem Text nach ein gleiches Verständnis wie der Maniok-Entwurf ausweisen, wer Träger der verfassungsgebenden Souveränität ist. Hierbei wird sich auf die von Antônio Carlos genannten vier Verfassungen konzentriert und diese werden mit dem Verfassungsentwurf verglichen. Zuerst wurde ein Vergleich mit der 1812 verabschiedeten Verfassung von Cádiz gezogen, welche von einer Verfassungsgebenden Versammlung 1812 als Zeichen der Gegenwehr gegen die napoleonische Übermacht im Lande verabschiedet wurde und als prägendes Element die nationale Souveränität beinhaltete.¹²² Die zweite von Antônio Carlos genannte Verfassung ist die französische

¹²¹ Eigene Übersetzung. Sitzung vom 24. April 1840, Senhor Andrada Machado: „Eu tive a honra de ser nomeado presidente desta Comissão, que em pouco tempo me apresentou os seus trabalhos; e eu tive a sem-cerimônia de dizer que não prestavam. Um copiou a Constituição portuguesa, outro pedaços da espanhola. À vista da minha declaração, a nobre Comissão teve a bondade de incumbir-me da redação da nova Constituição. Que fiz eu? Depois de assentar nas bases fundamentais, fui examinar o que havia em todos os códigos constitucionais, comparei-os, confrontei-os, aproveitei aquilo que me parecia ser-nos aplicável, e coordenei o trabalho. [...] A Constituição atual é pura cópia desse projeto; apenas há divergência a respeito de impostos, e a respeito do elemento federal, que lá não havia, e que tanto nos tem dado que entender. Ora, esta Constituição, que os Srs. conselheiros de Estado coordenaram, é pois tirada da constituição francesa em grande parte, e da de Noruega.“ Subsecretaria da Anais: Anais do Senado do Império do Brasil, S. 63; Bonavides, P./Andrade P. d.: História Constitucional do Brasil, S. 81 f.

¹²² Im März 1808 wurde auf Druck Frankreichs hin Napoleons jüngerer Bruder Joseph Bonaparte zum König von Spanien ernannt. Kurz darauf wurde ein Verfassungskonkordat erlassen, welches eine erbliche Monarchie regelte und eine Cortes als Repräsentation der Stände einführte. Hiergegen formierte sich ab Mai 1808 Widerstand, der in einem bis 1813 andauernden Unabhängigkeitskrieg mündete. Die Verfassung wurde von der Bevölkerung als ein Symbol französischer Herrschaft angesehen und aufgrund des Widerstandes nie umgesetzt. Im Zuge dieser Widerstandsbewegung trat seit September 1808 eine *Junta Suprema Central y Gubernativa del Reino* zusammen, die bis 1810 die Regierungsgewalt für sich beanspruchte und eine Verfassungsgebende Versammlung (*Cortes generales y extraordinarias*) einberief. Diese *Cortes generales y extraordinarias*, bestehend aus gewählten Vertretern der 32 Provinzen, trat am 24. September 1810 auf der Insel León vor der Stadt Cádiz zusammen und ernannten Ferdinand VII. zum König Spaniens. Nach ihrem Selbstverständnis sahen sich die *Cortes* als Inhaber der verfassungsgebenden Souveränität, welche in dem französischen Ringen um den Thronanspruch an die Nation zurückgefallen sei. Die Verfassung von Cádiz wurde am 18. März 1812 verabschiedet. In ihr vermischten sich Ideen der französischen Verfassung von 1791 mit englischen und amerikanischen Einflüssen. Sie führte eine Erbmonarchie ein und beruhte auf Prinzipien wie Gewaltenteilung und politischer Repräsentation. Das Volk sollte durch eine Kammer vertreten werden, deren Besetzung durch allgemeine, indirekte

Charte Constitutionnelle von 1814, welche laut Frotscher/Pieroth unter „Zeitgenossen als ein Muster der Verfassung einer konstitutionellen Monarchie“ galt, da sie die Monarchie mit dem Dritten Stand vermittelte, indem sie dem Monarchen die Souveränität zugestand, er aber an die Verfassung gebunden und in seiner Gesetzgebungskompetenz zu einem Zusammenwirken mit beiden Kammern verpflichtet war.¹²³ Die dritte Verfassung ist das norwegische Grunnloven aus dem Jahr 1814,

Wahlen der Vollbürger bestimmt wurde. Prägendes Element war der Grundsatz der nationalen Souveränität. Die Macht des Königs wurde extensiv beschnitten, die legislative Gewalt wurde durch das Parlament verkörpert und die Unabhängigkeit der Justizbehörden gewährleistet. Allerdings annulierte Ferdinand VII. die Verfassung von Cádiz, nachdem sein Kontrahent Joseph Napoleon 1814 aus Spanien floh. Er folgte damit der Ansicht der spanischen Royalisten, dass die Verfassung den Monarchen nicht binden könne, da sie ohne sein Mitwirken erschaffen wurde. Allerdings akzeptierte Ferdinand VII. die Verfassung letztlich doch im Jahr 1820, nachdem er nach jahrelangen Aufständen und einem Putsch durch das Militär einsehen musste, dass sich das Land, wie im Schlachtruf „Verfassung oder Tod“ kundgetan, radikalisiert hatte, vgl. Kleinmann, Hans-Otto: Zwischen Ancien Régime und Liberalismus (1808–1874), in: Schmidt, Peer/Herold-Schmidt, Hedwig (Hrsg.), Geschichte Spaniens. Stuttgart: Reclam 2013 (Reclams Universal-Bibliothek Nr. 19109: Reclam-Sachbuch), 253–328 (258 f., 261 f.); Müßig, U.: Juridification by Constitution. National Sovereignty in Eighteenth and Nineteenth Century Europe, (36 f., 51 f.); Müßig, Ulrike: Die Cortes-Verfassung im Kontext des Europäischen Frühkonstitutionalismus, in: Czeguhn, Ignacio/Puertolas, Francesc (Hrsg.), Die spanische Verfassung von 1812: Der Beginn des europäischen Konstitutionalismus. La constitución española de 1812: el comienzo del constitucionalismo europeo. Regenstauf: Edition Rechtskultur in der H. Gietl Verlag & Publikationsservice GmbH 2014 (Rechtskultur Wissenschaft Bd. 14), 65–86 (67 f.); Bernecker, W. L./Brinkmann S.: Spanien. (607, 613); Timmermann, A.: Die „Gemäßigte Monarchie“ in der Verfassung von Cádiz (1812) und das frühe liberale Verfassungsdenken in Spanien, S. 25 f., 28, 31 f.

¹²³ Frotscher, Werner/Pieroth, Bodo: Verfassungsgeschichte. 15. Aufl. München: C. H. Beck 2016 (Grundrisse des Rechts), S. 45.

Am 6. April 1814 dankte Napoleon nach 15-jähriger Herrschaft ab, nachdem ihn der Senat bereits drei Tage zuvor für abgesetzt erklärt hatte. Der Senat, welcher sich auf die Volkssouveränität berief, begründete dies damit, dass Napoleon seine Herrschaft unverantwortlich ausgeübt hätte. Es sollte wieder ein Bourbone als Monarch eingesetzt werden. Um anderweitigen Machtansprüchen entgegenzuwirken, verabschiedete der Senat bereits am Tag der Abdankung einen Entwurf einer zukünftigen Verfassung. Louis-Stanislas-Xavier, jüngerer Bruder des hingerichteten Ludwig XVI., wurde zum König ernannt und erhielt den Namen Ludwig XVIII. Dieser weigerte sich allerdings, die Verfassung unverändert zu akzeptieren und somit die verfassungsgebende Gewalt der Nation anzuerkennen, obwohl er mit dem größten Teil der Verfassung einverstanden war. Eine vom König einberufene Verfassungskommission begann am 22. Mai zu tagen. Bereits am 4. Juni wurde die Charte Constitutionnelle feierlich verkündet. Schon der Name der Verfassung zeigt einen Bruch mit den Zeiten der Revolution: Der Begriff Charte wurde gewählt, um einen Widerspruch zu dem durch die Revolution geprägten Begriff der Constitution oder Acte constitutionnelle aufzuzeigen. Die Präambel war so ausgestaltet, dass nicht der Anschein erweckt würde, die Macht von Ludwig XVIII. beruhe auf dem Gnadentum des Volkes. Es wurde auf eine göttliche Vorsehung hingewiesen. Nach dem Verständnis der Verfassung zentrierte sich die Staatsgewalt auf den Monarchen, welcher dem Volk eine Verfassung als Geschenk gibt. Trotz der verankerten Gewaltenteilung stand die Rolle des Königs im Vordergrund. Er war nicht nur Kopf der Exekutive, sondern hatte auch Einfluss auf die Legislative: Gesetze konnten nur gemeinschaftlich geschaffen werden. Einfluss auf die Ausgestaltung der Rolle des Monarchen hatten die Ideen von Benjamin Constant, vgl. Prutsch, Markus Josef: Die Charte constitutionnelle Ludwigs XVIII. in der Krise von

welches laut Müßig ein starkes Parlament mit einer starken monarchischen Rolle verbindet.¹²⁴ Zuletzt wird untersucht, inwieweit Parallelen zu der 1822 verabschiedeten Verfassung im Frankreich 1814 bis 1830 bestehen.

1830. Verfassungsentwicklung und Verfassungsrevision in Frankreich 1814 bis 1830. Marburg: Tectum 2006, S. 19, 21, 24, 37, 39, 43, 45 f.; Frotscher, W./Pieroth, B.: Verfassungsgeschichte. S. 44 f.; Müßig, U.: Juridification by Constitution. National Sovereignty in Eighteenth and Nineteenth Century Europe, (66).

¹²⁴ Müßig, U.: Juridification by Constitution. National Sovereignty in Eighteenth and Nineteenth Century Europe, (54).

Mit dem Kieler Vertrag von 1814 wurde als Folge der napoleonischen Kriege die seit 1380 bestehende Personalunion mit Dänemark aufgelöst und Norwegen dem Land Schweden zugesprochen. In dem vormals zentralistisch absolutistisch geführten Staat entwickelte sich in dem daraufhin entstandenen Machtvakuum eine Unabhängigkeitsbewegung unter Führung des dänischen Statthalters Christian Frederick. Er versammelte sich mit 21 Mitgliedern der norwegischen Elite, welche ihn davon überzeugten, eine konstitutionelle Monarchie zu gründen. Die daraufhin einberufene Verfassungsgebende Versammlung erarbeitete in sechs Wochen in dem Ort Eidsvoll eine Verfassung, welche am 17. Mai 1814 von Christian Frederick gegeenzeichnet wurde und ihn als König einsetzte. Federführend bei der Ausarbeitung waren der norwegische Jurist Christian Magnus Falsen und der dänische Sekretär der Krone Johan Gundler Adler. Die norwegische Verfassung wurde als patriotisches Dokument zum Sinnbild des norwegischen Nationalismus verstanden. Doch die Unabhängigkeit währte nicht lange: Schweden bestand auf die Einhaltung des Kieler Friedens. In einem militärischen Konflikt zwischen den beiden Staaten musste das norwegische Militär im August 1814 nach einem Monat aufgeben. Mit dem Vertrag von Moss vom 14. August 1814 gab Christian Frederick seine Thronansprüche auf und legte laut dem Wortlaut des Waffenstillstandsvertrages seine Macht „in die Hände der Nation“. Eine außerordentliche Nationalversammlung (Storting) handelte mit der Kommission der schwedischen Regierung im November 1814 ein Grundgesetz für das norwegische Reich (Kongeriget Norges Gundlov) aus. Der schwedische Kronprinz Carl XIII. wurde zum König Norwegens gewählt. Allerdings konnte Norwegen eine weitestgehende Unabhängigkeit wahren, denn die 1814 parallel in Wien tagenden Mächte waren es leid, sich mit internationalen Konflikten auseinanderzusetzen, und favorisierten eine schnelle Bereinigung der Situation. Als Basis des Grundgesetztes wurde die Eidsvoll-Verfassung hergenommen. Das norwegische Parlament, das Storting, behielt eine weitestgehende verfassungsrechtliche Unabhängigkeit. Norwegen und Schweden wurden fortan lediglich durch einen gemeinsamen König aneinandergebunden, teilten jedoch keine gemeinsamen politischen Institutionen. Laut Michalsen verfügt die Verfassung über zentrale Elemente der Grundgesetze im revolutionären Geist: die unbestrittenen Souveränität des Volkes und die Trennung der Gewalten im Sinne dieser sowie der Festlegung auf ein lediglich suspensives Veto des Monarchen. Ab 1821 versuchte der König Carl Johan, ein absolutes Veto anstelle eines suspensiven Vetos einzuführen, konnte aber nicht den Widerstand im Storting überwinden. Die amerikanischen, polnischen, spanischen und schwedischen Verfassungen zwischen 1787 und 1812 beeinflussten die norwegische Verfassung, welche doch einen eigenen Weg, insbesondere beim Verhältnis der Gewalten untereinander, ging, vgl. Frydenlund, Bård: The Case of Norway: Domestic Developments and External Influences on the Periphery of Napoleonic Europe, in: Planert, Ute (Hrsg.), Napoleon's Empire. European politics in global perspective. Hounds Mills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan 2016 (War, Culture and Society, 1750–1850), 199–212 (200, 205 ff.); Michalsen, D.: The Norwegian Constitution of 1814 between European Restoration and Liberal Nationalism, (211 ff.); Müßig, U.: Juridification by Constitution. National Sovereignty in Eighteenth and Nineteenth Century Europe, (56 f.), um Ringen um ein absolutes Veto ausführlich 61–65. Zum Einfluss ausländischer Verfassungen auch Brandt, Peter: Norwegen, in: Daum, Werner (Hrsg.), Handbuch der

schiedeten portugiesischen Verfassung bestehen, an deren Ausarbeitung auch Abgeordnete aus Brasilien, die später teilweise auch einen Sitz in der brasilianischen Verfassungsgebenden Versammlung innehatten, beteiligt waren.¹²⁵

europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel. Band 2: 1815–1847. Bonn: Dietz 2012, 1173–1220 (1184).

¹²⁵ Die portugiesische Revolution von 1820, an deren Ende die Verabschiedung der portugiesischen Verfassung stand, war ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren. Seit 1807 befand sich das Königshaus in Brasilien, wohin es vor den napoleonischen Truppen geflohen war. Portugal war zunächst von Frankreich besetzt und Ausplünderungen ausgesetzt. Doch die portugiesische Elite, welche sich durch Freimaurerlogen organisiert hatte, sah hierin die Möglichkeit der Modernisierung des Landes und strebte eine Einsetzung einer Verfassungsordnung nach dem französischen Vorbild an. Eine Delegation reiste nach Frankreich, um bei Napoleon die Einführung einer Verfassung nach dem Vorbild Warschaus, angepasst an die portugiesischen Verhältnisse, zu erbitten. Allerdings wurde dieses Unterfangen mit der Befreiung Portugals durch britische Truppen zunichte gemacht. Konstitutionellen Bestrebungen wurden vorerst verschoben, die Idee bestand allerdings vornehmlich unter Juristen fort. Unter der Führung Englands verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage weiter, nicht zuletzt durch Öffnung der brasilianischen Häfen für den englischen Handel 1810. Faktisch wurde das Land vom englischen General William Beresford regiert. Diese Abhängigkeit und der voranschreitende Verfall Portugals, einhergehend mit der zunehmenden Gleichberechtigung Brasiliens, steigerten die Unzufriedenheit in Portugal. Als in Spanien 1820 ein Aufstand stattfand, der die Wiedereinsetzung der Verfassung von Cádiz zur Folge hatte, kippte auch die Stimmung in Portugal. Die 24. August 1820 begann die portugiesische Revolution, ausgehend von Oporto. Eine Gruppe der bürgerlichen Schicht, hauptsächlich Kaufleute, Juristen und Angehörige des Militärs, sahen sich als das Sprachrohr der „Regeneration“ Portugals und forderten, die politischen Uhren zurückzudrehen: Das Königshaus sollte nach Portugal zurückkehren, die alte Konstitution des Königreiches mit dem regelmäßigen Zustandekommen der Cortes wiedereingesetzt, das Handelsmonopol Portugals mit den Kolonien wiederhergestellt und die Autonomie Portugals gegenüber England wiedererrichtet werden. Hauptforderung war die Einführung einer konstitutionellen Monarchie – obwohl dies nicht mit dem Namen „Regeneration“ zusammenpasste, da es eine solche in Portugal zuvor noch nicht gegeben hatte. William Beresford wurde abgesetzt und ein provisorischer Ausschuss mit der Organisation von Wahlen zu einer Verfassungsgebenden Nationalversammlung beauftragt. Diese fanden nach Vorbild der Verfassung von Cádiz von 1812 statt. Die Verfassungsgebende Versammlung (*Cortes Gerais Extraordinárias e Constituintes*) erarbeitete einen Verfassungsbasis, auf welche der König noch während seiner Rückreise nach Portugal schwören musste. Am 23. September 1822 wurde die portugiesische Verfassung verabschiedet. Die Verfassung, welche nur in der kurzen Periode bis 1823 Bestand hatte, war Sinnbild eines zweideutigen Konstitutionalismus. Verfassungstext und die Verfassungspraxis verbanden traditionelle Vorstellungen mit Ideen von Souveränität, welche vielmehr an die Jahre des *gouvernement d'assemblée* in Frankreich erinnerten. Grund hierfür war nach Ansicht vieler Autoren, dass versucht wurde, Ideologie und Praxis miteinander in Einklang zu bringen. Nach António Manuel Hespanha resultierten sie aus dem Versuch, gegensätzliche Ideen in einem gemeinsamen Wortlaut miteinander zu verbinden. 1823 wurde König João VI. durch einen Militärputsch seines Bruders Miguel zur Aufhebung der Verfassung gezwungen. Er starb 1826, sein Sohn Pedro übernahm die Krone und erließ eine neue oktroyierte Verfassung (Carta Constitucional de 1826), vgl. *Hespanha*, António Manuel: Portugal, in: Daum, Werner (Hrsg.), Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel. Band 2: 1815–1847, Bonn: Dietz 2012, 1433–1480 (1437–1440, 1442, 1444 f.); *Bethell*, L.: The Independence of Brazil, (175 f., 179 f.); *Barman*, R. J.: Brazil, S. 63; *Lustosa*, I.: D. Pedro I, 2008, S. 113.

a) Verfassungsgebende Souveränität

Wer nach dem Verständnis einer Verfassung Inhaber der *pouvoir constituant*, der verfassungsgebenden Souveränität, ist, lässt sich anhand verschiedener Aspekte wie der Präambel oder der Frage, ob es ein Veto bei verfassungsrechtlichen Gesetzesvorhaben gibt, untersuchen.

Der Entwurf der brasilianischen Verfassungsgebenden Versammlung beinhaltet eine Präambel, die fraglos die verfassungsgebende Souveränität der Versammlung zumisst. In dieser Präambel heißt es, die Verfassungsgebende Versammlung habe mit Gottes Hilfe und nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Allgemeinwohls die Verfassung erarbeitet.¹²⁶ Ein Monarch findet hier keine Erwähnung. Und auch Gott stand nur helfend zu Seite – von göttlicher Feder diktiert ist die Verfassung nicht. Allein verantwortlich ist die Verfassungsgebende Versammlung.

Im Vergleich zu den europäischen Verfassungen weist der Maniok-Entwurf hier eine Parallele zu der Cádiz-Verfassung von 1812 auf. In deren Präambel wird der Monarch ebenfalls in den Hintergrund gedrängt. König Ferdinand VII. verkündet lediglich, „dass die besagten Cortes nachstehende politische Verfassung der spanischen Monarchie beschlossen und erlassen haben.“¹²⁷ Hier heißt es: „Die allgemeine und außerordentliche Generalversammlung der Cortes der spanischen Nation, [...] beschließt nachstehende politische Verfassung für die gute Regierung und gerechte Verwaltung des Staates.“¹²⁸ Auch hier fand ein Monarch keine Erwähnung als aktiver Part. Stattdessen verkündet er die von der Cortes beschlossene Verfassung. Die aktive Rolle lag ausschließlich bei der Verfassungsgebenden Versammlung. So definiert die außerordentliche Generalversammlung, was eine gute Regierung und eine gerechte Verwaltung ist. Allerdings erfüllt sie hierbei nur den göttlichen Auftrag, denn der Präambel vorangestellt heißt es einleitend: „Im Namen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, des Schöpfers und höchsten Gesetzgebers der menschlichen Gesellschaft“.¹²⁹ Hierin unterscheidet sie sich von dem

¹²⁶ „Die allgemeine, konstituierende und gesetzgebende Versammlung des Kaiserreichs Brasilien, nachdem sie in religiöser Weise die Hilfe der göttlichen Weisheit erbeten und sich den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des allgemeinen Nutzens unterworfen hat, beschließt die folgende Verfassung.“ Eigene Übersetzung von: „A assembléa geral, constituinte, e legislativa do imperio do Brasil, depois de ter religiosamente implorado os auxílios da sabedoria divina, conformando-se aos princípios de justiça, e da utilidade geral, decreta a seguinte constituição.“ Vgl. Projeto de Constituição para o Império do Brasil, in: Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, 230–255 (230).

¹²⁷ Constitución política de la Monarquía Española, vom 19. März 1812, in: Willoweit, Dietmar/Seif, Ulrike (Hrsg.), Europäische Verfassungsgeschichte. München: Beck 2003 (Rechtshistorische Texte), 429–479 (429 f.).

¹²⁸ „Die allgemeine und außerordentliche Generalversammlung der Cortes der spanischen Nation, [...] beschließt die nachstehende politische Verfassung für die gute Regierung und gerechte Verwaltung des Staates.“ Ebd., (429).

¹²⁹ Ebd., (429).

Maniok-Entwurf. Der Bezug auf einen göttlichen Einfluss ist in diesem geringer, denn in dem brasilianischen Entwurf wurde Gott lediglich um Hilfe gebeten, in der spanischen Verfassung war er der Gesetzgeber und die Versammlung ein Ausführungsorgan.

Auch in der portugiesischen Präambel wird die Rolle des Monarchen in den Hintergrund gedrängt. Die Formulierung ist hier sehr ähnlich zu derjenigen des brasilianischen Verfassungsentwurfes. So heißt es, „die allgemeinen, außerordentlichen und konstituierenden Cortes [...] dekretieren folgende politische Verfassung mit dem Ziel, die Rechte eines jeden Einzelnen sowie das Wohl aller Portugiesen zu sichern“.¹³⁰ Verkündet wird die Verfassung im Namen „der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit“.¹³¹ Auch hier wird die verfassungsgebende Souveränität der Versammlung zugesprochen. Der Monarch spielt bei der Verfassungsgebung keine Rolle. Allerdings wird auch hier ein religiöser Bezug hergestellt, der jedoch nicht so stark ausgestaltet ist wie in der spanischen Verfassung. Stattdessen ist dieser ähnlich wie in dem brasilianischen Entwurf formuliert.

Die Charte Constitutionnelle legt dagegen den aktiven Part der Verfassungsgebung in die Hände des Monarchen. Dieser stellt klar, dass er die Verfassung bewilligt habe.¹³² Die norwegische Verfassung hingegen beinhaltet keine Präambel.

Ein weiterer Faktor, welcher die Ausgestaltung der verfassungsgebenden Gewalt beschreibt, ist, ob ein Mitwirkungsrecht des Monarchen an der Verfassungsgebung besteht. Die Maniok-Verfassung beinhaltet hier eine besondere Regelung. Dem Monarchen kommt hinsichtlich der gegenwärtigen Verfassung und allen Verfassungsänderungen, die in Zukunft daran vorgenommen werden, kein Sanktionsrecht zu.¹³³ So entfällt für den Monarchen das Recht, bei einer Veränderung der Verfassung

¹³⁰ „Die allgemeinen, außerordentlichen und constituirenden Cortes der portugiesischen Nation, in der lebendigen Überzeugung, daß die öffentlichen Übel, welche sie unterdrückt haben und noch unterdrücken, ihre Quelle in der Verachtung der Rechte des Bürgers und in der Vergessenheit der Grundgesetzes der Monarchie haben, und in Erwagung, daß die Wiederherstellung dieser ausgebreiteten und umgestalteten Gesetze einzig und allein das Glück der Nation sichern, und verhindern kann, daß sie nicht in den Abgrund versinke, aus welchem sie die Heldenugend ihrer Söhne gerettet hat, decretiren folgende bürgerliche Verfassung, um die Rechte jedes Einzelnen und das allgemeine Wohl aller Portugiesen zu befestigen“, Verfassung vom 23. Sept. 1822, (299).

¹³¹ „Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.“ Ebd., (299).

¹³² So heißt es am Ende der Präambel: „Aus diesen Gründen haben Wir freiwillig und in freier Ausübung Unserer königlichen Gewalt sowohl für Uns, als für Unserer Nachfolger, für immer Unsern Untertanen diese Konstitutionsurkunde, so wie sie hier folgt, bewilligt, zugesanden und oktroyiert:“, Charte Constitutionnelle, vom 4.–10. Juni 1814, in: Willoweit, Dietmar/Seif, Ulrike (Hrsg.), Europäische Verfassungsgeschichte. München: Beck 2003 (Rechtshistorische Texte), 481–494 (485).

¹³³ „Art. 121. Die folgenden Rechtsakte der Generalversammlung und ihrer Sitzungen bedürfen keiner Genehmigung, um verbindlich zu sein: I. Die gegenwärtige Verfassung und alle Verfassungsänderungen, die in Zukunft daran vorgenommen werden.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 121. Não precisão de sancção para obrigarem, os actos seguintes da assembléa geral e suas salas: I. A presente constituição e todas as alterações constitucionais, que para o futuro

und damit auch bei einer Veränderung seiner eigenen Rolle zu intervenieren. Diese Regelung zeigt deutlich, dass die verfassungsgebende Gewalt weder ganz noch teilweise bei dem Monarchen liegt. Eine solche Regelung lässt sich unter den vier europäischen Verfassungen nur entsprechend in der portugiesischen Verfassung finden. Dem König kommt hier kein Sanktionsrecht hinsichtlich der bestehenden Verfassung und ihren Abänderungen zu. Genauso wenig steht ihm ein solches Recht hinsichtlich aller anderen Entscheidungen der konstituierenden Versammlung zu.¹³⁴

Die verfassungsgebende Souveränität liegt nach der Maniok-Verfassung ausschließlich in den Händen der Verfassungsgebenden Versammlung, welche vom Volk gewählt worden ist. Der Monarch ist hiervon ausgeschlossen. Die Verfassung von Cádiz sowie die portugiesische Verfassung von 1822 sind den Regelungen sehr ähnlich und könnten als Inspiration gedient haben.

b) Verfasste Souveränität

aa) Definitionen von Souveränität

Die Maniok-Verfassung geht überaus sparsam mit dem Begriff der Souveränität um. Tatsächlich lässt er sich nur an einer Stelle der Verfassung formuliert als „Souveränität der Nation“ finden. Im Kapitel zu Gerichtsbestimmungen heißt es in Art. 108, dass in Strafverfahren der Staatsanwalt der Krone und der nationalen Souveränität anklage.¹³⁵ Die Formulierung legt die Schlussfolgerung nahe, dass die Krone und die Nation nebeneinanderstehen und Erstere kein Teil der Nation und somit auch nicht der Souveränität ist. Doch lässt die Formulierung ebenfalls die Interpretation zu, dass die Krone zwar nicht Teil der Nation ist, aber auf gleicher Stufe neben der nationalen Souveränität steht, womit es die Souveränität der Krone und die Souveränität der Nation gibt. Dieser beiden Interpretationsspielräume des Art. 108 stehen jedoch wiederum Art. 38 des Entwurfes entgegen. Hier heißt es, dass

nella se possáo fazer. [...]“ Projeto de Constituiçáo para o Imperio do Brazil, in: Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, (241).

¹³⁴ „Art. 109 [112] „Unabhängig von der königlichen Sanktion sind: 1) die gegenwärtige Verfassung und die Abänderungen, welche man künftig darin treffen wird (Art. 27); 2) alle Gesetze und alle andere Verordnungen der gegenwärtigen außerordentlichen, constituirenden Cortes; 3) alle Entscheidungen, betreffend die im 100. Art. bezeichneten Gegenstände.“ Verfassung vom 23. Sept. 1822, (311). Die Nummerierung der Artikel stimmt in der deutschen Übersetzung von Pöllitz nicht mit den portugiesischen Texten der Verfassung überein. Die portugiesische Nummerierung wird in Klammern angegeben, vgl. Constituição de 23 de Setembro de 1822, <https://www.parlamento.pt/Parlamento/Documents/CRP-1822.pdf> (06.03.2023).

¹³⁵ „Art. 108. Bei der Verhandlung von Verbrechen, deren Anklage nicht der Abgeordnetenkammer obliegt, klagt der Staatsanwalt der Krone und der nationalen Souveränität an.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 108. No juizo dos crimes, cuja accusação não pertence á sala dos deputados, acusará o procurador da corôa e soberania nacional.“ Projeto de Constituição para o Imperio do Brazil, in: Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, (240).

der Kaiser und die Generalversammlung gemeinsam als Vertreter der Nation fungieren.¹³⁶ Danach werden beide Organe gemeinsam als Repräsentant der Nation definiert. Es ist nicht so, dass die Versammlung die Nation vertritt und als Konterpart den Monarchen neben sich gestellt bekommen hat. Der Monarch ist ebenfalls Teil der Nation. Allerdings fällt in Art. 38 nicht der Begriff der Souveränität. Doch gibt dieser Artikel Anlass zur Interpretation, dass beide gemeinsam die Nation darstellen. Somit ist der Begriff der Souveränität der Nation in dem Verfassungstext nicht eindeutig definiert.

In den Verfassungen der iberischen Halbinsel wird der Begriff der Souveränität teilweise eindeutiger formuliert. In der Cádiz-Verfassung wird ausdrücklich benannt, wer als Souverän anzusehen ist. Hier liegt gem. Art. 3 die Souveränität „ihrem Wesen nach bei der Nation“¹³⁷, das Volk ist „frei und unabhängig und ist und kann nicht Eigentum irgendeines einzelnen Menschen noch einer Familie sein“.¹³⁸ Diese Formulierung ist eine klare Stellungnahme gegen den Absolutismus hin zur Souveränität der Nation. Damit ist die Verfassung bedeutend radikaler als der brasilianische Entwurf, der nur vorsichtig an einer Stelle die Souveränität der Nation durchblicken lässt. Allerdings wird die monarchische Souveränität nicht komplett ausgeschlossen, denn dieser wird „von Gottes Gnaden und kraft der Verfassung“¹³⁹ legitimiert.¹⁴⁰

Die Formulierungen in der portugiesischen Verfassung von 1822 sind ganz ähnlich.

„Art. 25 [26]. Die Souveränität wohnt wesentlich der Nation bei; allein sie kann nicht anders, als durch ihre gesetzlichen erwählten Stellvertreter ausgeübt werden. Kein Individuum, noch irgendeine Gesellschaft kann eine öffentliche Auctorität ausüben, welche nicht von der Nation ausfließt.“¹⁴¹

¹³⁶ „Art. 38. Die Vertreter der brasilianischen Nation sind der Kaiser und die Generalversammlung.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 38. Os representantes da nação brasileira são o Imperador, e a assembléa geral.“ Ebd., S. 234.

¹³⁷ „Art. 3. Die Souveränität wohnt ihrem Wesen nach in der Nation und eben deshalb steht ausschließlich dieser das Recht zu, ihre Grundgesetze aufzustellen.“ Constitución política de la Monarquía Española, (430).

¹³⁸ „Art. 2. Das spanische Volk ist frei und unabhängig und ist und kann nicht Eigentum irgendeines einzelnen Menschen oder einer Familie sein.“ Ebd., S. 430.

¹³⁹ So heißt es zu Beginn der Verfassung: „Wir König Ferdinand VII. von Gottes Gnaden und kraft der Verfassung der spanischen Monarchie König beider Spanien, und in seiner Abwesenheit und Gefangenschaft, die von der allgemeinen und außerordentlichen Generalversammlung der Cortes ernannte Regentschaft des Königreichs, verkünden allen und jedem, die Gegenwärtiges sehen und verstehen, daß die besagten Cortes nachstehende Politische Verfassung der spanischen Monarchie beschlossen und erlassen haben. Ebd., S. 430.

¹⁴⁰ Müßig, U.: Die Cortes-Verfassung im Kontext des Europäischen Frühkonstitutionalismus, (69 f.).

¹⁴¹ Verfassung vom 23. Sept. 1822, (301). Die Nummerierung der Artikel stimmt in der deutschen Übersetzung von Pöllitz nicht mit den portugiesischen Texten der Verfassung überein. Die portugiesische Nummerierung wird in Klammern angegeben, vgl. Constituição de 23 de Setembro de 1822.

Als Träger der Souveränität wird deutlich die Nation bezeichnet. Laut Miranda werde mit dem Begriff der Souveränität die dem Staat innewohnende Macht bezeichnet.¹⁴² Wie in der spanischen Verfassung wird der Begriff der Souveränität mit dem Wort „wesentlich“ verbunden. Es findet keine eindeutige Positionierung statt. Die Beschreibung der Nation ist in der portugiesischen Verfassung wiederum recht ähnlich zu der Beschreibung des Volkes in der Cádiz-Verfassung. So ist „[d]ie Nation [...] frei und unabhängig und kann nicht das Eigenthum irgend Jemandes seyn. Ihr allein steht es zu, mittelst Abgesandter zu den Cortes ihre Verfassung oder ihr Grundgesetz, unabhängig von der Sanction des Königs, zu geben.“¹⁴³

Ähnlicher zu dem Maniok-Entwurf verhält es sich sowohl in der Charte Constitutionnelle als auch im Grunnloven, denn in beiden Verfassungen wird der Begriff „Souveränität“ an keiner Stelle genannt und somit nicht definiert.

bb) Verhältnis Parlament – Monarch

Das Verhältnis zwischen dem Parlament und dem Monarchen sagt viel über die Frage aus, welche Seite die verfasste Souveränität innehalt. Hierbei ist es von Bedeutung, die Rechte des Monarchen gegenüber dem Parlament zu betrachten, insbesondere, ob er das Parlament auflösen und inwiefern er im Gesetzgebungsverfahren intervenieren kann.

Das Recht bezüglich des Auflösens der Generalversammlung, welche aus einer Abgeordnetenkammer und einem Senat besteht,¹⁴⁴ ist im Maniok-Entwurf eindeutig geregelt: Es besteht nicht. In Art. 54 heißt es, dass keine Macht das Zusammenkommen der Versammlung verhindern kann.¹⁴⁵ Allerdings sollte der Kaiser die Versammlung verschieben können.¹⁴⁶ Dies begründet eine vergleichsweise schwache Stellung des Monarchen und kann ein Hinweis darauf sein, dass auch die verfasste Souveränität bei dem durch die Versammlung vertretenen Volk liegen soll. Hinzu kommt, dass nach dem Kaiser in dem Verfassungsentwurf lediglich ein Suspensiv die

¹⁴² Miranda, Jorge: *Manual de Direito Constitucional*. Tomo III, Estrutura constitucional do Estado. 3. Aufl. Coimbra: Coimbra Editora 1996, S. 165.

¹⁴³ Art. 26 [27]. Verfassung vom 23. Sept. 1822, (301). Die Nummerierung der Artikel stimmt in der deutschen Übersetzung von Pöllitz nicht mit den portugiesischen Texten der Verfassung überein. Die portugiesische Nummerierung wird in Klammern angegeben, vgl. Constituição de 23 de Setembro de 1822.

¹⁴⁴ „Art. 43. Die Generalversammlung besteht aus zwei Kammern: der Abgeordnetenkammer und der Senatskammer oder Senat.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 43. A assembleia geral consta de duas salas; sala de deputados e sala de senadores ou senado.“ Projeto de Constituição para o Império do Brasil, in: Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, (235).

¹⁴⁵ „Art. 54. Keine Instanz kann die Versammlung daran hindern, zu tagen.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 54. Nenhuma autoridade pôde impedir a reunião da assembléa.“ Ebd., S. 236.

¹⁴⁶ „Art. 55. Der Kaiser kann die Versammlung jedoch verschieben.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 55. O imperador porém pôde adiar a assembléa.“ Ebd., S. 236.

Sanktion eines Gesetztes verweigern kann. In zwei Legislaturperioden kann dieses Recht überkommen werden.¹⁴⁷ Der Maniok-Entwurf kennt den Begriff des Veto nichts. Stattdessen wird dem Monarchen das Recht der Sanktion zugestanden, die er auch verweigern kann. In seiner negativen Ausübung wirkt dies wie ein Veto. Allerdings birgt die Maniok-Verfassung diesbezüglich eine Besonderheit: Der Monarch hat kein Sanktionsrecht hinsichtlich der Gesetze mit Verfassungsrang und damit bezüglich der ausgearbeiteten Verfassung und aller künftigen Änderungen. Hier kann der Monarch nicht intervenieren.¹⁴⁸ Dies begründet eine außerordentlich starke Stellung der Versammlung. Der Monarch hat keine Handhabe gegen Gesetze, die er missbilligt. Sein Veto kann überkommen werden, die Versammlung kann er nicht auflösen. Bei Verfassungsänderungen, die seine monarchische Stellung direkt betreffen können, sollte er keine Möglichkeit haben, Einfluss zu nehmen.

Ausgewogen war allerdings das Verhältnis zwischen Parlament und Kaiser in Bezug auf Gesetzesvorschläge gestaltet. Diese konnten sowohl der Monarch als auch die Versammlung einreichen. Danach sollte dieser Vorschlag im Parlament diskutiert und gegebenenfalls angenommen werden.¹⁴⁹ Doch auch wenn das Recht des Gesetzesvorschlags hier eine den Monarchen und das Parlament gleichermaßen begünstigende Regelung darstellt, geben die Regelungen insgesamt einen Hinweis darauf, dass die Souveränität bei der Versammlung liegen sollte. Der Kaiser sollte sich wenig an legislativen Aspekten beteiligen können und stattdessen einen stärkeren Fokus auf seine Funktion als Exekutivorgan legen. Die Gewalten sollten strikt getrennt werden.

¹⁴⁷ „Art. 113. Verweigert der Kaiser seine Zustimmung, so hat diese Verweigerung nur aufschiebende Wirkung. Wenn die beiden auf das Projekt folgenden Legislaturperioden es nacheinander in gleicher Form erneut vorlegen, so wird davon ausgegangen, daß der Kaiser seine Sanktion gegeben hat.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 113. No caso que o imperador recuse dar o seu consentimento, esta denegação tem só o efeito suspensivo. Todas as vezes que as duas legislaturas, que se seguirem áquella que tiver aprovado o projecto, tornem sucessivamente a apresentar o nos mesmos termos, entender-se-ha que o imperador tem dado a sancção.“ Ebd., S. 240.

¹⁴⁸ „Art. 121. Die folgenden Rechtsakte der Generalversammlung und ihrer Kammern bedürfen keiner Sanktion, um verbindlich zu sein: I. die gegenwärtige Verfassung und alle Verfassungsänderungen, die an ihr für die Zukunft vorgenommen werden können. II. Alle Beschlüsse dieser Versammlung, auch in Regelungsfragen. [...]“ Eigene Übersetzung von: „Art. 121. Não precisão de sancção para obrigar, os actos seguintes da assembléa geral e suas salas: I. a presente constituição e todas as alterações constitucionais, que para o futuro nella se possão fazer. II. Todos os decretos desta assembléa, ainda em matérias regulamentares. [...]“ Ebd., S. 241.

¹⁴⁹ „Art. 45. Der Vorschlag, der Einspruch und die Zustimmung liegen in den Händen der einzelnen Kammern.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 45. A proposição, oposição, e aprovação compete a cada uma das salas.“ Ebd., S. 235; „Art. 81. In der Abgeordnetenkammer beginnen außerdem folgende Arbeiten: I. Die Diskussion über die Vorschläge des Kaisers.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 81. Tambem principiarão na sala dos deputados: I. A discussão das proposições feitas pelo imperador. [...]“ Projeto de Constituição para o Império do Brasil, in: Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, (237).

Die Frage, ob der Monarch das Parlament auflösen konnte, wurde in den europäischen Verfassungen unterschiedlich geregelt. So konnte der Monarch genauso wie im Maniok-Entwurf in der Cádiz-Verfassung die Cortes unter keinen Umständen daran hindern, sich zu versammeln. Eine Suspendierung war nicht möglich. Selbst die Erteilung eines solchen Ratschlasses an den Monarchen sollte mit Hochverrat bestraft werden.¹⁵⁰ Auch in Portugal hatte der König nicht die Macht, das Parlament aufzulösen oder gegen die Entscheidungen der Cortes vorzugehen.¹⁵¹ Der Maniok-Entwurf könnte sich an diesen beiden Verfassungen orientiert haben. In Norwegen und in Frankreich war eine Auflösung des Parlamentes durch Monarchen möglich.¹⁵² Somit war auch hier der Maniok-Entwurf in seiner starken Begrenzung der monarchischen Macht den Verfassungen der iberischen Halbinsel am ähnlichsten.

¹⁵⁰ „Art. 172. Die königliche Gewalt ist gemäß den nachfolgenden Punkten beschränkt: 1. der König kann unter keinem Vorwand die Abhaltung der Cortes zu der in der Verfassung bestimmten Zeit und in den darin angegebenen Fällen hindern, sie weder suspendieren noch auflösen noch auf irgendeine Weise ihren Sitzungen und Beratungen Hindernisse in den Weg legen. Diejenigen, welche ihm zu einem solchen Versuche raten und dabei behilflich sind, werden zu Verrätern erklärt und sollen als solche gerichtlich belangt werden.“ *Constitución política de la Monarquía Española*, (458 f.).

¹⁵¹ „Art. 121 [124]. Der König kann nicht: 1. die Wahlen der Deputirten verhindern, sich der Versammlung der Cortes widersetzen, sie verlängern, auflösen, noch gegen ihre Entscheidungen protestieren;“, Verfassung vom 23. Sept. 1822, (310). Die Nummerierung der Artikel stimmt in der deutschen Übersetzung von Pöllitz nicht mit den portugiesischen Texten der Verfassung überein. Die portugiesische Nummerierung wird in Klammern angegeben, vgl. *Constituiçāo de 23 de Setembro de 1822*.

¹⁵² „Art 50: Der König beruft jedes Jahr beide Kammern ein; er vertagt sie und kann die der Deputirten der Departements auflösen; im letzten Falle aber muss er binnen drei Monaten eine neue Versammlung einberufen.“ *Charte Constitutionnelle*, (491). In Norwegen konnte der König bei nicht weiter definierten besonderen Umständen ein außerordentliches Storting einberufen. In einem solchen Fall endete die Sitzungszeit des ordentlichen Storting vorzeitig. Ansonsten versammelte sich das Storting für drei Monate, für eine längere Sitzungszeit bedurfte es der Zustimmung des Königs. „§ 69. Der König hat in außerordentlichen Fällen das Recht, das Storting außer der gewöhnlichen Zeit zu berufen. Er thut dies durch eine Bekanntmachung, die in sämmtlichen Kirchen aller Städte des Reichs wenigstens 6 Wochen bevor die Mitglieder des Storthings am bestimmten Orte erscheinen sollen, öffentlich vorzulesen ist. § 70. Ein solches außerordentliches Storting kann der König wieder aufheben, so wie er es für gut findet. § 72. Ist ein ordentliches Storting zu einer Zeit noch im Gange, wo ein außerordentliches zusammenetreten soll, so hört seine Wirksamkeit auf, sobald das Letztere zusammengetreten ist. § 80. Das Storting bleibt versammelt, solange es dies für nöthig findet, jedoch darf sich die Dauer ohne Bewilligung des Königs nicht über drei Monate ausdehnen. Wenn es nach Beendigung der Geschäfte oder Verlauf der bestimmten Zeit vom König aufgehoben wird; so theilt der König zugleich seine Entschließung über die nicht bereits vorher schon sanctionirten Beschlüsse mit, indem er sie entweder bestätigt oder verwirft. Alle diejenigen Beschlüsse, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden als von ihm zurückgewiesen angesehen.“ Verfassung vom 31. Mai 1814, in: Pöllitz, Karl Heinrich Ludwig (Hrsg.), *Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neuste Zeit mit geschichtlichen Erläuterungen*. Dritter Band, die Verfassungen Polens, der freien Stadt Cracau, der Königreiche Galizien und Lodomerien, Schwedens, Norwegens, der Schweiz und Griechenlands enthaltend. Leipzig: F. A. Brockhaus 1833, 92–100 (97 f.).

Die Möglichkeit des Gesetzesvorschlags wurde in den Ländern unterschiedlich ausgestaltet. Nur in der Cádiz-Verfassung konnten wie in der Maniok-Verfassung sowohl Parlament als auch Monarch Gesetze vorschlagen.¹⁵³ In der portugiesischen Verfassung lag das Recht des Gesetzesvorschlags ausschließlich bei den Cortes. Minister konnten zwar Vorschläge unterbreiten, diese mussten aber vorerst von einer Kommission geprüft werden, bevor sie in Gesetzesvorschläge umgewandelt wurden.¹⁵⁴ In Norwegen stand dieses Recht in der Verfassung der Versammlung und der Exekutive durch die Staatsräte zu,¹⁵⁵ wohingegen das Recht des Vorschlags in Frankreich ganz allein bei dem Monarchen lag.¹⁵⁶ Die Kammern konnten dem Monarchen lediglich ein Gesetzesprojekt vorschlagen, aber nicht selbst das Gesetzgebungsverfahrens in Gang setzen.¹⁵⁷ In allen Verfassungen konnte der König direkt oder indirekt Gesetzesvorschläge einbringen. Dieses Recht stand in allen Verfassungen außer der französischen auch der Versammlung zu.

Hinsichtlich des Sanktionsrechts sehen alle Verfassungen bis auf die französische ein suspensives Recht vor. In Spanien und in Norwegen kann die Ablehnung der Sanktion in einer dritten Sitzungsperiode überkommen werden.¹⁵⁸ Die Besonderheit des Maniok-Entwurfes, dass ein Sanktionsrecht des Monarchen in Bezug auf Verfassungsfragen nicht bestehen soll, lässt sich auch in der portugiesischen Verfassung finden. Der König kann hier weder die bestehende Verfassung noch ihre Abände-

¹⁵³ „Art. 132. Jeder Deputierte ist befugt, den Cortes schriftlich Gesetzentwürfe vorzulegen, und die Gründe, worauf er sich stützt, anzugeben.“ *Constitución política de la Monarquía Española*, (448). „Art. 171. Außer dem dem König zustehenden Vorrecht, die Gesetze auszufertigen und bekanntzumachen, hat er noch folgende Befugnisse: 14. den Cortes solche Gesetze und solche Veränderungen vorzuschlagen, wie er sie für das Wohl des Volks am zuträglichsten hält, damit diese in der bestimmten Form darüber beratschlagen.“ *Constitución política de la Monarquía Española*, (457 f.).

¹⁵⁴ „Art. 102 [105]. Die direkte Initiative der Gesetze gehört ausschließlich den in Cortes vereinigten Repräsentanten der Nation; jedoch können die Minister Vorschläge thun, welche, nach vorhergehender Prüfung durch eine Commission der Cortes, in Gesetzesvorschläge gewandelt werden können.“ Verfassung vom 23. Sept. 1822, (310). Die Nummerierung der Artikel stimmt in der deutschen Übersetzung von Pöllitz nicht mit den portugiesischen Texten der Verfassung überein. Die portugiesische Nummerierung wird in Klammern angegeben, vgl. *Constituição de 23 de Setembro de 1822*.

¹⁵⁵ „§ 76. Jedes Gesetz soll zuerst auf dem Odels-Ding vorgeschlagen werden, entweder von seinen eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen Staatsrath. Ist der Vorschlag daselbst angenommen; so wird er dem Lag-Ding zugesendet, welches ihn entweder behält, oder ihn verwirft, und im letzten Fall mit beigefügten Anmerkungen zurücksendet. [...]“ Verfassung vom 31. Mai 1814, (98).

¹⁵⁶ „Art. 16. Der König hat das Gesetzesinitiativrecht. [...] Art. 19. Die Kammern haben das Recht, den König zu bitten, über irgendeinen Gegenstand ein Gesetz vorzuschlagen, und anzugeben, was sie glauben, daß das Gesetz enthalten solle.“ *Charte Constitutionnelle*, (487).

¹⁵⁷ Kirsch, Martin/Kneißl, Daniela: Frankreich, in: Daum, Werner (Hrsg.), *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel*. Band 2: 1815–1847. Bonn: Dietz 2012, 265–340 (276).

¹⁵⁸ Für Spanien gilt: Art. 147–149, *Constitución política de la Monarquía Española*, (451); für Norwegen gilt: §§ 77–79, Verfassung vom 31. Mai 1814, (98).

rungen verhindern. Genauso wenig steht ihm ein Sanktionsrecht in Bezug auf alle Entscheidungen der konstituierenden Versammlung zu.¹⁵⁹ In Frankreich verfügt der Monarch über ein absolutes Sanktionsrecht.¹⁶⁰ Gem. Art. 21 der Charte Constitutionnelle wird der von den Kammern angenommene Gesetzesvorschlag dem König vorgelegt. Verwirft dieser den Vorschlag, kann er in derselben Sitzung nicht wieder vorgebracht werden.¹⁶¹

In dem direkten Vergleich des Verhältnisses des Monarchen gegenüber dem Parlament weist die Maniok-Verfassung die meisten Übereinstimmungen mit den Verfassungen der iberischen Halbinsel auf. Auch hier wurde dem Parlament eine starke Rolle zugeschrieben. Der Monarch konnte weder das Zusammenkommen noch Gesetzesprojekte, welche die Versammlung durchsetzen wollte, verhindern. Die Regelungen dieser Verfassungen legen es nahe, dass die Souveränität beim Volk, vertreten durch die Abgeordneten, liegen sollte.

Ein weiterer Aspekt, der Aufschluss über die Souveränität im Staat gibt, ist die Frage, ob der Monarch Krieg und Frieden erklären kann und ob das Parlament bei diesen Entscheidungen ein Mitspracherecht hat. Nach Art. 142 IX des Maniok-Entwurfes sollte der brasilianische Kaiser das Recht haben, Krieg und Frieden zu erklären, allerdings dabei vom Parlament kontrolliert werden. Nach dieser Regelung sollte er jegliche diesbezügliche Kommunikation der Generalversammlung mitteilen müssen, damit diese die Absprachen wiederum auf Vereinbarkeit mit der Sicherheit des Staates prüft.¹⁶² Rechtliche Konsequenzen sollte die Kommunikation des Kaisers nicht haben können – nach Art. 139 war er unverletzlich und heilig,¹⁶³ dennoch gleich Art. 142 XI einer Überprüfung seiner royalen Handlungen.

¹⁵⁹ „Art. 109 [112]. Unabhängig von der königlichen Sanktion sind: [...] 4. die gegenwärtige Verfassung und die Abänderungen, welche man künftig darin treffen wird (Art. 27) 5. alle Gesetze und alle andere Verordnungen der gegenwärtigen außerordentlichen, konstituierenden Cortes; 6. alle Entscheidungen, betreffend die im 100. Art. Bezeichneten Gegenstände.“ Verfassung vom 23. Sept. 1822, (311). Die Nummerierung der Artikel stimmt in der deutschen Übersetzung von Pöllitz nicht mit den portugiesischen Texten der Verfassung überein. Die portugiesische Nummerierung wird in Klammern angegeben, vgl. Constituição de 23 de Setembro de 1822.

¹⁶⁰ Kirsch, M./Kneißl, D.: Frankreich, (276 f.).

¹⁶¹ „Art. 21. Wird der Vorschlag von der anderen Kammer angenommen, so wird er dem König vorgelegt; wird er verworfen, so kann er in derselben Session nicht wiederholt werden.“ Charte Constitutionnelle, (487).

¹⁶² „Art. 142. Der Kaiser hat folgende Aufgaben: IX. Krieg erklären und Frieden schließen und die Generalversammlung über alle Mitteilungen unterrichten, die er als mit den Interessen und der Sicherheit des Staates vereinbar ansieht.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 142. São atribuições do Imperador: IX. Declarar a guerra e fazer a paz, participando à assembleia geral todas as comunicações que julgar compatíveis com os interesses e segurança do Estado.“ Projeto de Constituição para o Império do Brasil, in: Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, (244).

¹⁶³ „Art. 139. Die Person des Kaisers ist unverletzlich und heilig.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 139. A pessoa do Imperador é inviolável e sagrada.“ Ebd., S. 243.

Die Verkündung von Krieg und Frieden stand in allen vier europäischen Verfassungen dem König zu. In Portugal musste der König jedoch seine Gründe hierfür bei den Cortes angeben. Zudem konnten die Cortes, sollte die Sicherheit der Nation in Gefahr sein, die Land- und Seestreitkräfte auch selbst befehligen.¹⁶⁴ Auch in Spanien musste der König Rechenschaft darüber ablegen, wenn er Krieg und Frieden erklären wollte.¹⁶⁵ In Norwegen und Frankreich wurde dieser Abschnitt weniger streng geregelt. Im norwegischen Grunnloven musste der Monarch militärische Befehle im Gegensatz zu sonstigen Befehlen, nicht von seinen Ministern gegenzeichnen lassen. Zudem konnte er frei Krieg und Frieden erklären.¹⁶⁶ Als das norwegische Grunnloven im November 1814 der schwedischen Herrschaft angepasst wurde, wurde der Artikel 26 zur Erklärung von Krieg und Frieden umfassend abgewandelt. Danach sah die Bestimmung vor, dass sich der König vor der Erklärung von verschiedenen Organen des Staates umfassend beraten und deren Einschätzungen in seine Erwägungen einfließen lassen müsse. Letztendlich durfte der Monarch jedoch selbständig diejenige Entscheidung treffen, welche ihm am geeigneten erscheint.¹⁶⁷ Somit wurde der anfangs sehr weite Spielraum des Monar-

¹⁶⁴ „Art. 120 [123]. Außer dieser Gewalt hat er hauptsächlich folgende Rechte: [...] 6) die Befehlshaber der bewaffneten Macht zu Lande und zu Wasser zu ernennen, und sie auf die passendste Weise zu verwenden. Wenn jedoch die Freiheit der Nation und das verfassungsmäßige System in Gefahr sind, können die Cortes diese Ernennungen vollziehen. [...] 13) Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, mit Angabe der Gründe bei den Cortes, welche ihn dazu bestimmt haben.“ Verfassung vom 23. Sept. 1822, (312). Die Nummerierung der Artikel stimmt in der deutschen Übersetzung von Pöllitz nicht mit den portugiesischen Texten der Verfassung überein. Die portugiesische Nummerierung wird in Klammern angegeben, vgl. Constituição de 23 de Setembro de 1822.

¹⁶⁵ „Art. 171: Außer dem dem König zustehenden Vorrecht, die Gesetze auszufertigen und bekannt zu machen, hat er noch folgende Befugnisse: [...] [...] 3. Krieg zu erklären oder Frieden zu schließen und zu ratifizieren und dann den Cortes eine mit Dokumenten belegte Rechenschaft darüber abzulegen; [...] 8. die Armeen und Flotten zu kommandieren und deren Generale zu ernennen; [...] 9. über die Streitmacht zu verfügen und sie so zu verteilen, wie es am zuträglichsten ist.“ Constitución política de la Monarquía Española, (457).

¹⁶⁶ „§ 26: Der König hat das Recht, die Truppen zusammenzurufen, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen und aufzuheben, Gesandte abzusenden und anzunehmen. [...] § 35. Alle vom König ausgefertigten Befehle und offiziellen Briefe, militärische Commandosachen ausgenommen, sollen von dem contrasignirt werden, der zufolge seines Postens als Beamter die Sache vorgetragen hat, da er für die Uebereinstimmung der Expedition mit dem Protocoll, worin die Revolution angeführt ist, verantwortlich sein muß.“ Verfassung vom 31. Mai 1814, (94).

¹⁶⁷ „§ 26. Der König hat das Recht, die Truppen zusammen zu berufen, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen, Verbindungen einzugehen und aufzuheben, Gesandte zu schicken und anzunehmen. Will der König Krieg ankündigen, so soll er die Regierung in Norwegen seine Gedanken mitteilen, und ihr Bedenken darüber einholen, zugleich mit einem vollständigen Berichte über den Zustand des Reichs, in Hinsicht seiner Finanzen und seiner Vertheidigungsmittel u.s.w. Nachdem dies geschehen ist, beruft der König den norwegischen Staatsminister, und die norwegischen so wie die schwedischen Staatsräthe zu einem außerordentlichen Staatsrath, und setzt dann die Gründe und Umstände fest, die in diesem Falle in Erwägung gezogen werden müssen, wobei zugleich die Erklärung der norwegischen Regierung über den Zustand dieses Reichs, so wie ein ähnlicher Bericht über die Lage Schwedens

chen schnell wieder eingeschränkt. Auch wenn der Monarch frei über Krieg und Frieden entscheiden konnte, wurde doch gewährleistet, dass dieser sich mit den Gutachten von Beratern auseinandersetzen musste. In Frankreich konnte der König eigenständig handeln: Laut Art. 14 befahlte er die Land- und Seemacht und konnte das Recht, Krieg und Frieden zu erklären, frei ausüben.¹⁶⁸ Bemerkenswerterweise wurde in dem gleichen Artikel formuliert, dass der König das höchste Oberhaupt im Staate sei. Die Entscheidungsgewalt über Krieg und Frieden wurde somit in einen konkreten Zusammenhang mit der Souveränität im Staat gestellt.

Auch hier weist der brasilianische Verfassungsentwurf somit die meisten Übereinstimmungen mit der spanischen und der portugiesischen Verfassung auf. Dem Monarchen wird zwar die Macht darüber eingeräumt, Krieg und Frieden zu erklären. Allerdings wird er dabei unter die Kontrolle des Parlamentes gestellt. Zusammenfassend lässt sich für das Verhältnis des Monarchen zum Parlament die Behauptung von Antônio Carlos, dass sich beim Entwerfen der Verfassung vorrangig an der französischen und der norwegischen Verfassung orientiert wurde, nicht bestätigen. Stattdessen weist der Maniok-Entwurf in den vier Kategorien – Auflösung des Parlamentes, Gesetzesvorschlag, Veto und Erklärung von Krieg und Frieden – keinerlei Übereinstimmungen mit der Charte Constitutionnelle und nur eine Übereinstimmung bezüglich des Vетos mit dem Grunnloven auf. Stattdessen ist der Entwurf in diesen Aspekten jedoch sehr ähnlich zu der Verfassung von Cádiz und der portugiesischen Verfassung. Diese Verfassungen haben gemeinsam, dass die verfasste Souveränität im Staat beim Volk, das durch die Abgeordneten vertreten wird, liegt.

cc) Rolle des Monarchen gegenüber dem Staat und der Verfassung

Welche Rolle der Monarch im Staatsverständnis einnimmt und ob er der Träger der verfassten Souveränität ist, lässt sich an der Frage, ob und gegebenenfalls welche Art von Eid der Monarch bei Amtseinführung ableisten muss, analysieren. Ein weiterer Aspekt, der die Rolle des Monarchen definiert, ist, ob ihn eine Verantwortlichkeit für sein Handeln trifft.

vorzulegen ist. Ueber diese Gegenstände fordert der König ihre Bedenken, welche sie ein Jeder für sich zu Protocoll geben sollen, unter der Verantwortlichkeit, die das Grundgesetz bestimmt; und dann hat der König das Recht, den Beschluss, den er für den nützlichsten für den Staat hält, anzunehmen und auszuführen“, Verfassung vom 4. Nov. 1814, in: Pöltz, Karl Heinrich Ludwig (Hrsg.), Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neuste Zeit mit geschichtlichen Erläuterungen. Dritter Band, die Verfassungen Polens, der freien Stadt Cracau, der Königreiche Galizien und Lodomerien, Schwedens, Norwegens, der Schweiz und Griechenlands enthaltend. Leipzig: F. A. Brockhaus 1833, 101–111 (104).

¹⁶⁸ „Art. 14: Der König ist höchstes Oberhaupt des Staates, er befiehlt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handelsabkommen, ernennt zu allen Ämtern der öffentlichen Verwaltung und erlässt die zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates nötigen Verfügungen und Verordnungen.“ Charte Constitutionnelle, (486).

Im Maniok-Entwurf war dieser Eid so vorgesehen, dass der Monarch vor seiner Ernennung in die Hände des Präsidenten des Senats in Anwesenheit beider Häuser schwört, die katholische Religion zu bewahren, das Reich zu schützen, die Verfassung und andere brasilianische Gesetze einzuhalten sowie andere anzuhalten, das Gleiche zu tun. Außerdem sollte er schwören, für das allgemeine Wohl Brasiliens zu sorgen, soweit es in seiner Macht stehe.¹⁶⁹ Das Abnehmen des Schwures durch den Präsidenten des Senats hat einen symbolischen Charakter. Der Präsident des Senats symbolisiert das Volk als dessen oberster Vertreter. Der Monarch ist somit dem Volk gegenüber zum Einhalten des Schwures verpflichtet. Auch die Formulierung, dass er alles für das Allgemeinwohl tun werde, sofern es in seiner Macht steht, impliziert bereits, dass die Macht des Kaisers begrenzt ist. Das Volk steht bei der Formulierung – wenn auch nicht ausdrücklich – an vorderster Stelle, die Macht des Kaisers leitet sich davon ab. Sie ist Ausdruck der Souveränität des Volkes.

Bezüglich des Eides, welchen der Monarch bei Regierungsantritt leisten muss, ähneln die Eidesformeln aller Länder bis auf Frankreich dem Eid in Brasilien. In Portugal ist dieser sogar fast identisch. Der König schwört hier, die katholische Religion zu erhalten, der portugiesischen Nation treu zu sein, die Verfassung der Cortes von 1821 und die Gesetze der Nation zu beachten und so gut wie möglich für das Wohl der Nation zu sorgen. Dieser Schwur erfolgte ebenfalls in die Hände des Präsidenten der Cortes.¹⁷⁰ Auch in Spanien musste der König darauf schwören, die Verfassung und andere Gesetze zu beachten. Dabei sollte der Monarch ebenfalls das Wohl des Volkes im Auge haben, die katholische Religion im Reich schützen sowie die Freiheit des Einzelnen und der Nation respektieren. Bei Missachtung dieses

¹⁶⁹ „Art. 143. Vor seiner Ernennung leistet der Kaiser in Anwesenheit des Präsidenten des Senats in den beiden Kammern der Generalversammlung folgenden Eid: Ich schwöre, die römisch-katholisch-apostolische Religion, die Integrität und Unteilbarkeit des Reiches aufrechtzuerhalten, die politische Verfassung der brasilianischen Nation und die anderen Gesetze des Reiches zu beachten und beachten zu lassen und für das allgemeine Wohl Brasiliens zu sorgen, soweit es in meiner Macht steht.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 143. O Imperador antes de ser acclamado prestará nas mãos do presidente do senado, reunidas as duas salas da assembléa geral, o seguinte juramento — Juro manter a religião católica apostólica romana, e a integridade e indivisibilidade do Império, e observar e fazer observar a constituição política da nação brasileira e as mais leis do Império, e prover quanto em mim couber ao bem geral do Brasil.“ Projeto de Constituição para o Império do Brasil, in: Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, (244).

¹⁷⁰ „Art. 123 [126]. Der König legt vor seiner Krönung in die Hände des Präsidenten der Cortes, in Gegenwart der ganzen Versammlung, folgenden Eid ab: „Ich schwöre, die katholische, apostolische und römische Religion aufrecht zu halten; der portugiesischen Nation treu zu seyn, die von den außerordentlichen, constituirenden Cortes von 1821 gegebene bürgerliche Verfassung und die Gesetze der Nation zu beobachten und beobachten zu lassen und, so viel in meinen Kräften steht, zu dem allgemeinen Wohle beizutragen.“ Verfassung vom 23. Sept. 1822, (313). Die Nummerierung der Artikel stimmt in der deutschen Übersetzung von Pöllitz nicht mit den portugiesischen Texten der Verfassung überein. Die portugiesische Nummerierung wird in Klammern angegeben, vgl. Constituição de 23 de Setembro de 1822,

Schwurs sollten seine Handlungen nichtig sein.¹⁷¹ Die Eidesformel in Spanien ging somit weiter als diejenige des Maniok-Entwurfes oder die portugiesische. Die Erklärung, dass monarchische Handlungen gegen den Schwur nichtig seien, stellt einen starken Eingriff in die königliche Macht dar. Dies gibt dem Eid konkrete verfassungsrechtlich verankerte Folgen. In Norwegen sollte der König schwören, das Land entsprechend der Verfassung und der Gesetze regieren zu wollen. Dieser Eid fiel recht kurz aus.¹⁷² In der Charte Constitutionnelle wurde die Eidesformel nicht konkret geregelt. Hier wurde lediglich bestimmt, dass der König schwören solle, die gegenwärtige Verfassung zu beachten.¹⁷³ In Norwegen und in Frankreich wurde der Eid somit nicht in ein Verhältnis zu der Versammlung gesetzt. Er musste keine untergeordnete Stellung zu dieser einnehmen, sondern sich nur der Verfassung unterwerfen. Da diese in Frankreich ein Okroy darstellte, wurde er dort in seiner Macht nicht beschnitten. Somit sind auch hier die Regelungen der iberischen Halbinsel für die monarchische Macht bedeutend einschneidender als diejenigen aus Norwegen oder Frankreich. Es finden sich ebenfalls die stärksten Übereinstimmungen mit der portugiesischen Verfassung.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Monarchen sah der Maniok-Entwurf vor, dass dieser gem. Art. 139 unverletzlich und heilig sei.¹⁷⁴ Gem. Art. 175 sollten Minister unter anderem für Hochverrat, Korruption, Missbrauch der Gewalt oder

¹⁷¹ „Art. 173. Der König leistet bei seiner Thronbesteigung, und wenn er noch minderjährig ist, dann, wenn er zur Regierung gelangt, in Gegenwart der Cortes folgenden Eid: „Wir (hier folgt der Name) von Gottes Gnaden und durch die Verfassung der spanischen Monarchie, König beider Spanien, schwören bei Gott und dem heiligen Evangelium, die katholisch-apostolisch-römische Religion zu beschützen und aufrecht zu halten, ohne irgendeine andere in dem Königreiche zu gestatten, die politische Verfassung und die Gesetze der spanischen Monarchie zu befolgen und befolgen zu lassen, und einzig und allein ihr Wohl und ihren Vorteil im Auge zu haben; [...] niemandem je sein Eigentum zu nehmen und vor allem die politische Freiheit der Nation und die persönliche jedes Einzelnen zu respektieren. Und wenn wir von dem, was wir geschworen, ganz oder nur zum Teil das Gegenteil tun; so soll man uns nicht Gehorsam leisten, sondern das, wodurch wir dem zuwiderhandeln, soll null und nichtig sein. So wahr uns Gott helfe und uns beschütze, und wenn wir dies nicht tun. Uns bestrafen möge.“ *Constitución política de la Monarquía Española*, (461 f.).

¹⁷² „§ 11. Sobald der König als mündig die Regierung antritt, legt er vor dem Groß-Dinge folgenden Eid ab: Ich gelobe und schwöre, das Königreich Norwegen regieren zu wollen, in Uebereinstimmung mit seiner Verfassung und seinen Gesetzen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort! Ist zu der Zeit kein Groß-Ding versammelt, so wird der Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt und von dem König auf dem ersten Groß-Ding wiederholt.“ Verfassung vom 31. Mai 1814, (93).

¹⁷³ „Art. 74: Der König und seine Nachfolger schwören bei der Krönungsfeierlichkeit, die gegenwärtige Verfassungsurkunde treu zu beobachten.“ *Charte Constitutionnelle*, (494).

¹⁷⁴ „Die Person des Kaisers ist unverletzlich und heilig.“ Eigene Übersetzung von: „A pessoa do Imperador é inviolável e sagrada.“ *Projeto de Constituição para o Império do Brasil*, in: *Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil* 1823, (243).

Nichtausführung von Gesetzen verantwortlich sein.¹⁷⁵ Eine Verantwortlichkeit sollte gem. Art. 177 auch bei einem mündlichen oder schriftlichen Befehl des Kaisers bestehen bleiben.¹⁷⁶ Somit sollte der Kaiser zwar nicht belangt werden, aber von ihm kommende unrechtmäßige Befehle sollten ihre Konsequenzen haben. Es wurde davon ausgegangen, dass auch der Kaiser sich fehlbar verhalten kann.

Die Verantwortlichkeit des Monarchen wurde in den europäischen Verfassungen gleich geregelt: Der König war unverletzlich. In Norwegen, Frankreich und Spanien wurde er wie in dem Maniok-Entwurf zusätzlich als heilig bezeichnet.¹⁷⁷ Nur Portugal ließ diese Bezeichnung weg.¹⁷⁸ Doch in allen vier Verfassungen wurde geregelt, dass die Minister oder auch den Staatsrat eine Verantwortlichkeit treffen.¹⁷⁹ In

¹⁷⁵ „Art. 175. Die Minister sind verantwortlich: I. wegen Hochverrats. II. Korruption. III. wegen Missbrauchs der gesetzgebenden Gewalt. IV. Wegen unrechtmäßiger Ausübung unrechtmäßiger Macht. V. Wegen mangelnder Ausführung der Gesetze.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 175. Os ministros são responsáveis: I. por traição. II. por concussão. III. por abuso do poder legislativo. IV. Por exercício ilegal de poder iligitimo. V. Por falta de execução de leis.“ Ebd., S. 247.

¹⁷⁶ „Art. 177. Der mündliche oder schriftliche Befehl des Kaisers entbindet die Minister nicht von ihrer Verantwortung.“ Eigene Übersetzung von: „Não salva aos ministros da responsabilidade a ordem do Imperador verbal, ou por escrito.“ Ebd., S. 247.

¹⁷⁷ „§ 4. Die Person des Königs ist heilig, er kann nicht angeklagt oder zur Verantwortung gezogen werden. Die Verantwortlichkeit fällt auf seinen Rath.“ Verfassung vom 31. Mai 1814, (92).

„Art. 13. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Seine Minister sind verantwortlich. Dem König allein steht die vollziehende Gewalt zu.“ Charte Constitutionnelle, (486).

„Art. 168. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich und niemandem gegenüber verantwortlich.“ Constitución política de la Monarquía Española, (456).

¹⁷⁸ „Art. 124 [127]. Die Person des Königs ist unverletzlich; er ist keiner Verantwortlichkeit unterworfen. Der König führt den Titel: Allergetreuste Majestät.“ Verfassung vom 23. Sept. 1822, (313). Die Nummerierung der Artikel stimmt in der deutschen Übersetzung von Pöllitz nicht mit den portugiesischen Texten der Verfassung überein. Die portugiesische Nummerierung wird in Klammern angegeben, vgl. Constituição de 23 de Setembro de 1822.

¹⁷⁹ „Art. 13. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Seine Minister sind verantwortlich. Dem König allein steht die vollziehende Gewalt zu.“ Charte Constitutionnelle, (486).

„Art. 226. Die Minister sind den Cortes für die Verordnungen, welche sie autorisieren, und die der Verfassung und den Gesetzen zuwiderlaufen, verantwortlich, ohne, daß sie zu ihrer Rechtfertigung den Befehl des Königs vorschützen können.“ Verfassung vom 19. März 1812, in: Pöllitz, Karl Heinrich Ludwig (Hrsg.): Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neuste Zeit mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen. Zweiter Band, die Verfassungen Frankreichs, der Niederlande, Belgiens, Spaniens, Portugals, der italienischen Staaten und der ionischen Inseln enthaltend. Leipzig: F. A. Brockhaus 1833, 263–295 (282).

„§ 4. Die Person des Königs ist heilig; er kann nicht angeklagt werden oder zur Verantwortung gezogen werden. Die Verantwortlichkeit fällt der Rath.“ Verfassung vom 31. Mai 1814, (92).

„Art. 151 [159]. Die Minister sind den Cortes verantwortlich: 1) für Nichtbeobachtung des Gesetzes; 2) für den Missbrauch der ihnen anvertrauten Gewalt; 3) für Angriffe auf die Freiheit, die Sicherheit der das Eigenthum der Bürger; 4) für die Verschleuderung oder die schlechte Verwendung der öffentlichen Gelder. Diese Verantwortlichkeit, wovon sie kein

Norwegen wurde ausdrücklich betont, dass ein Irren des Monarchen allerdings möglich sei. Sollte ein Mitglied des Staatsrates der Meinung sein, dass ein Beschluss des Königs im Widerspruch mit den Gesetzen stehe, musste er dies in einem Protokoll vermerken lassen, um nicht zur Verantwortung gezogen zu werden.¹⁸⁰ In diesem konkreten Fall der Verantwortlichkeit sind sich somit alle fünf Verfassungen ähnlich.

Hinsichtlich des Verhältnisses des Monarchen zum Staat und der Verfassung lassen sich wie schon in den vorherigen Punkten die stärksten Übereinstimmungen mit den Verfassungen der iberischen Halbinsel ausmachen.

dd) Gruppe der Repräsentierten

Die Generalversammlung stellt die gewählte Repräsentation des Volkes dar. Sie ist Ausdruck einer gewissen Volkssouveränität, auch wenn dieser Begriff im Zusammenhang mit dem Maniok-Entwurf nicht verwendet wurde. Jedoch wird durch die Versammlung nur ein Teil der Bürger repräsentiert. Wer zu diesem Teil gehört, lässt sich anhand der Ausgestaltung des Wahlrechts bestimmen.

Nach Art. 122 des Entwurfes sollte ein System der indirekten Wahlen mit gewählten Wahlmännern für das Abgeordnetenhaus und den Senat bestehen.¹⁸¹ Aktiv wahlberechtigt waren gebürtige Brasilianer, in Brasilien geborene Freigelassene und eingebürgerte Ausländer. Ferner war es Voraussetzung für das Wahlrecht, über politische Rechte zu verfügen und ein jährliches liquides Vermögen von 150 Scheffel

mündlicher oder schriftlicher Befehl des Königs freisprechen kann, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.“ Verfassung vom 23. Sept. 1822, (316). Die Nummerierung der Artikel stimmt in der deutschen Übersetzung von Pöltz nicht mit den portugiesischen Texten der Verfassung überein. Die portugiesische Nummerierung wird in Klammern angegeben, vgl. Constituição de 23 de Setembro de 1822.

¹⁸⁰ „§ 32. Im Staatsrath wird über alle dort verhandelte Sachen Protocoll geführt. Jeder, der Sitz im Staatsrath hat, ist verpflichtet, mit Freimüthigkeit seine Meinung zu sagen, welche der König zu hören verbunden ist. Allein es ist ihm vorbehalten, den Beschluss nach seinem eigenen Gutdünken zu fassen. Findet ein Mitglied des Staatsraths, daß der Beschluss des Königs gegen die Staatsform oder Reichsgesetze streitet, oder augenscheinlich für das Reich schädlich ist; so ist es seine Pflicht, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen und seine Meinung im Protocoll beizufügen. Der, der nicht dergestalt protestiert hat, wird als einig mit dem Könige betrachtet, und ist dafür verantwortlich, so wie es nachher bestimmt wird.“ Verfassung vom 31. Mai 1814, (94).

¹⁸¹ „Art. 122. Die Wahlen sind indirekt, die Masse der aktiven Bürger wählt die Wähler, und die Wähler wählen die Abgeordneten und auch die Senatoren in dieser ersten Organisation des Senats.“ Eigene Übersetzung von: „As eleições são indirectas, elegendo a massa dos cidadãos activos aos eleitores, e os eleitores aos deputados e igualmente aos senadores nesta primeira organização do senado.“ Projeto de Constituição para o Império do Brasil, in: Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, (241).

Maniok vorweisen zu können.¹⁸² Aufgrund dieser Bestimmung, welche die Bedeutung der Agrarwirtschaft für Brasilien zeigt, wird der Entwurf Maniok-Verfassung genannt. Ausgeschlossen vom aktiven Wahlrecht waren Personen unter 25 Jahren, wenn sie weder verheiratet waren noch über einen Universitätsabschluss oder Militärrang verfügten. Es gab noch weitere Gründe, die zu einem Ausschluss vom Wahlrecht führen konnten, hierzu gehörte etwa die fehlende wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Elternhaus. Diener, Freigelassene, die nicht in Brasilien geboren waren, oder auch Tagelöhner durften ebenfalls nicht wählen.¹⁸³

Das passive Wahlrecht stellte noch höhere finanzielle Hürden. Wahlmann durfte nur werden, wer über 250 Scheffel Maniok verfügte.¹⁸⁴ Um sich zum Deputierten

¹⁸² „Art. 123. Die folgenden Personen sind aktive Bürger, die in den Vorwahlen oder Gemeindeversammlungen wählen können: I. Alle in Brasilien geborenen nativen Brasilianer und Freigelassenen. II. Eingebürgerte Ausländer. Beide müssen jedoch gemäß Art. 31 und 32 im Besitz der politischen Rechte sein und als jährliches Nettoeinkommen den Wert von einhundertfünfzig Scheffel Maniokmehl haben, der durch den Durchschnittspreis ihrer jeweiligen Gemeinde reguliert wird und aus dem Eigentum von Wurzeln, Handel, Industrie oder Kunst stammt, oder das Eigentum muss auf lange Zeit, d. h. neun Jahre und länger, besessen oder gepachtet werden. Die Scheffel werden durch den Standard der Hauptstadt des Reiches geregelt werden.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 123. São cidadãos activos para votar nas assembleás primarias ou de parochia: I. Todos os brasileiros ingenuos e os libertos nascidos no Brasil. II. Os estrangeiros naturalizados. Mas tanto uns como outros devem estar no gozo dos direitos políticos, na conformidade dos arts. 31 e 32, e ter de rendimento liquido anual o valor de cento e cincuenta alqueires de farinha de mandioca, regulado pelo preço médio da sua respectiva freguesia, e provenientes de bens de raiz, commercio, industria ou artes, ou sejá os bens de raiz próprios ou foreiros, ou arrendados por longo termo, como de nove annos e mais. Os alqueires serão regulados pelo padrão da capital do Imperio.“ Ebd., S. 242.

¹⁸³ „Art. 124. Ausnahmen sind I. Personen unter 25 Jahren, ausgenommen Ehepaare und Militäroffiziere, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, Bachelor-Absolventen und Geistliche der heiligen Orden. II. Söhne von Familien in der Macht und Gesellschaft ihrer Eltern, außer wenn sie öffentliche Ämter bekleiden. III. Diener, die nicht in dieser Klasse die Verwalter sind. IV. Freigelassene, die nicht in Brasilien geboren wurden, es sei denn, sie haben ein Militärpatent oder einen Orden. V. Ordensleute und alle, die in einer Klausurgemeinschaft leben, wobei die Ordensleute der Militäroorden und die Säkularisierten nicht unter diese Ausnahme fallen. VI. Kassierer, zu denen keine Buchhalter gehören. VII. Tagelöhner.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 124. Exceptuão-se: I. Os menores de 25 annos, nos quaes se não comprehendem os casados e officiaios militares que tiverem 21 annos, os bachareis formados, e os clérigos de ordens sacras. II. Os filhos famílias que estiverem no poder e companhia de seus pais, salvo se servirem officios publicos. III. Os criados de servir, não entrando nesta classe os feitores. IV. Os libertos que não forem nascidos no Brasil, excepto se tiverem patentes militares ou ordens sacras. V. Os religiosos e quaequer que vivão em comunidade claustral, não se comprehendendo porém nesta excepção os religiosos das ordens militares, nem os secularizados. VI. Os caixeiros, nos quaes se não comprehendem os guarda-livros. VII. Os jornaleiros.“ Ebd., S. 242.

¹⁸⁴ „Art. 126. Wahlberechtigt und stimmberechtigt bei der Wahl der Abgeordneten sind alle, die in den Gemeindeversammlungen stimmberechtigt sind, sofern ihr jährliches Nettoeinkommen zweihundertfünfzig Scheffel Maniokmehl beträgt, das sich nach dem Durchschnittspreis des Ortes richtet, in dem sie ihren Wohnsitz haben, und sie aus ländlichem oder städtischem Grundbesitz stammen, der verwurzelt ist oder langfristig gepachtet ist, oder aus Handel, Industrie oder Kunst; die Scheffel sind in der Form geregelt, wie bereits in Art. 123

wählen lassen zu können, musste man ein jährliches Vermögen in Höhe von 500 Scheffel Maniok aufweisen.¹⁸⁵ Zudem durfte man unter anderem nicht eingebürgert, insolvent oder wegen einer Straftat verurteilt sein. Portugiesen, die keine 12 Jahre in Brasilien gelebt hatten oder nicht mit einer Brasilianerin verheiratet (oder verwitwet) waren, sollten auch nicht passiv wahlberechtigt sein.¹⁸⁶

Das beabsichtigte Zensuswahlrecht schloss somit den armen Teil der Bevölkerung aus. Hinzu kam, dass sowohl für das aktive als auch das passive Wahlrecht ihre Inhaber Träger politischer Recht, also Bürgerrechte, sein mussten. Nach Art. 31 und 32 hatte die politischen Rechte inne, wer nicht in einem anderen Land naturalisiert war oder für eine andere Regierung arbeitete.¹⁸⁷ Ausgesetzt waren die politischen

§ II.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 126. Podem ser eletores e votar na eleição dos deputados, todos os que pôdem votar nas assembléas de parochia, contanto que tenhão de rendimento liquido annual o valor de duzentos e cinquenta alqueires de farinha de mandioca, regulado pelo preço médio do lugar do seu domicilio, e proveniente de bens ruraes e urbanos de raiz, ou proprios, ou foreiros, ou arrendados por longo termo, ou de commercio, industria, ou artes; sendo os alqueires regulados na fórmula já dita no art. 123 § II.“ Ebd., S. 242.

¹⁸⁵ „Art. 129. Als nationale Abgeordnete können alle wählbaren Personen nominiert werden, die 25 Jahre alt sind und Eigentümer oder Vorbesitzer von ländlich oder städtisch verwurzelten Gütern oder Langzeitpächter von ländlich verwurzelten Gütern oder Eigentümer von Booten oder Fabriken, sowie jeder industriellen Einrichtung oder von Anteilen an der Nationalbank, aus denen sie ein jährliches Nettoeinkommen beziehen, das dem Wert von fünfhundert Scheffeln Maniokmehl entspricht, das durch den Durchschnittspreis des Landes, in dem sie leben, und in Übereinstimmung mit den Artikeln 123 und 126 über den Lebensstandard geregelt wird.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 129. Podem ser nomeados deputados nacionaes todos os que pôdem ser eletores, contanto que tenhão 25 annos de idade e sejão proprietarios ou foreiros de benz de raiz ruraes ou urbanos, ou rendeiros por longo termo de bens de raiz ruraes, ou donos de embarcações, ou de fabricas, e qualquer estabelecimento de industria ou de acções no banco nacional, donde tirem um rendimento liquido annual equivalente ao valor de quinhentos alqueires de farinha de mandioca, regulado pelo preço médio do paiz em que habitarem, e na conformidade dos arts. 123 e 126, quanto ao padrão.“ Ebd., S. 242.

¹⁸⁶ „Art. 130. Obwohl sie die Eigenschaften des Art. 129 besitzen, sind folgende Personen von der Wahl ausgeschlossen: I. Ausländer, die eingebürgert worden sind, II. Bedienstete des Kaiserlichen Hauses, III. Diejenigen, die als bankrott dargestellt werden, solange es nicht gerechtfertigt ist, dass sie in gutem Glauben sind. IV. Personen, die eines Verbrechens für schuldig befunden wurden, für das die Gesetze eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder eine Verbannung in ein anderes Land vorsehen. V. In Portugal geborene brasiliatische Staatsangehörige, die noch keine 12 Jahre in Brasilien ansässig sind und mit einer gebürtigen Brasilianerin verheiratet oder verwitwet sind.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 130. Apesar de terem as qualidades do art. 129, são excluidos de ser eleitos: I. Os estrangeiros naturalizados. II. Os criados da casa imperial. III. Os apresentados por fallidos, enquanto se não justificar que o são de boa fé. IV. Os pronunciados por qualquer crime a que as leis imponhão pena maior que seis meses de prisão, ou degrado para fóra da comarca. V. Os cidadãos brasileiros nascidos em Portugal, se não tiverem 12 annos de domicilio no Brasil, e forem casados ou viuvos de mulher nativa brasileira.“ Ebd., S. 241–242.

¹⁸⁷ „Art. 31. Politische Rechte verlieren: I. Derjenige, der in einem fremden Land eingebürgert wurde. II. Derjenige, der ohne die Erlaubnis des Kaisers einen Job, eine Pension oder einen Orden von einer ausländischen Regierung annimmt.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 31. Os direitos politicos perde: I. O que se naturalizar em pais estrangeiro. II. O que sem licenca

Rechte im Falle einer körperlichen oder geistigen Behinderung wie auch bei Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe oder Verbannung, solange die Wirkung andauert.¹⁸⁸

Das Wahlrecht war in Portugal genauso wie in Brasilien an das Bürgerrecht geknüpft, welches sich an der Nationalität der Eltern orientierte.¹⁸⁹ Es kam insbesondere Söhnen portugiesischer Eltern, Eingebürgerten sowie freigelassenen Sklaven zu. Für eine Wahlberechtigung musste ferner an eine gewisse Eigenständigkeit bestehen: Angestellte, Arbeitslose, Personen unter 25 Jahren und Analphabeten waren ausgeschlossen.¹⁹⁰ Auch in Spanien wurde die Wahlberechtigung an den

do Imperador aceitar emprego, pensão, ou condecoracão de qualquer governo estrangeiro.“
Ebd., S. 233.

¹⁸⁸ „Art. 32. Die Ausübung der politischen Rechte ist ausgesetzt: I. Bei körperlichem oder geistigem Unvermögen. II. durch Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder Verbannung, solange ihre Wirkung andauert.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 32. Suspende-se o exercicio dos direitos politicos: I. Por incapacidade phisica ou mental. II. por sentença condemnatoria, á prizão, ou deredo, emquanto durarem os seus effeitos.“ Ebd., S. 233.

¹⁸⁹ In der Verfassung von 1822 galt genauso wie in der Verfassung von 1836 das Prinzip des „jus sanguinis“, die Bürgerrechte waren von der Nationalität der Eltern abhängig. In der Verfassung von 1926 galt das Prinzip des „jus soli“, wonach sich die Nationalität nach dem Geburtsort richtete, *Miranda*, J.: Manual de Direito Constitucional, S. 102.

¹⁹⁰ „Art. 31 [32]: Die portugiesische Nation wird durch ihre Cortes repräsentiert; das heißt durch die Versammlung von Deputirten, welche sich selbst erwählt nach Maßgabe der Bevölkerung der portugiesischen Cortes. Art. 32 [33]: Bei der Wahl von Deputirten haben Stimmen die Portugiesen, welche die Ausübung des Bürgerrechts genießen (Art. 21), die Ansäßigen, oder die, welche sich seit einem Jahre wenigstens in der Gemeinde (concelho), wo die Wahl stattfinden soll, angehalten haben. Ausgenommen sind: 1) Die unter 25 Jahre sind, mit Zulassung der Verheiratheten von 20 Jahren; die Officiere der Armeen desselben Alters, die Baccalaureen des Rechtes und die Kleriker, welche die heiligen Weihen empfangen haben; 2) Söhne von Familien, welche unter dem väterlichen Gehorsam und im älterlichen Hause sich befinden (worüber durch ein Gesetz verfügt wird); 3) Domestiten; unter dieser Benennung sind die Verwalter und Vögte (abegoens), welche getrennt von ihren Herren wohnen, nicht mit inbegriffen; 4) Vagabunden, d. h. Leute ohne Amt, Gewerbe oder bekannte Subsistenzmittel; 5) Regularen, ausgenommen die der militärischen und säcularisirten Orden; 6) Diejenigen, welche im bereits erreichten 25sten Jahre des Alters nicht lesen und schreiben können, wofern sie zur Zeit der Bekanntmachung der Verfassung wenigstens 17 Jahre alt waren.“ „Art. 21 [21]: Portugiesische Bürger sind: 1) Die Söhne von portugiesischen Bürgern, welche in dem vereinigten Königreiche geboren sind, oder die, welche, im Auslande geboren, ihren Wohnsitz in dem Königreiche aufgeschlagen haben; indessen bedarf es dieser häuslichen Niederlassung nicht, wenn der Vater im Dienste der Nation im Auslande war. 2) Die außergesetzlich von einer portugiesischen Mutter im Auslande geborenen Söhne, oder die, im Ausland geboren, ihren Wohnsitz im Königreiche aufgeschlagen haben. Aber wenn sie anerkannt, oder von einem ausländischen Vater legitimiert werden, und sie sind im vereinigten Königreiche geboren; so wird rücksichtlich ihrer das beobachtet, was im 4. § bestimmt werden wird; sind die aber im Auslande geboren, das was im 5. § festgesetzt wird. 3) Kinder, welche an irgend einem Orte des vereinigten Königreiche gefunden werden, deren Väter unbekannt sind; 4) [5] Söhne eines ausländischen Vaters, welche in dem vereinigten Königreiche geboren worden sind, und die ihren Wohnsitz darin erhalten haben, unter der Bedingung, daß sie bei ihrer Mündigkeit durch eine in die Register der Municipalität (camera) ihres Wohnortes eingetragene Acte erklären, daß sie portugiesische Bürger seyn wollen;“

Bürgerstatus geknüpft, welcher durch Abstammung oder die Einbürgerung begründet wurde. Bemerkenswerterweise gab es keine finanziellen oder beruflichen Hürden für die Ausübung des Wahlrechts in Spanien. Jedoch war es nach der spanischen Verfassung schwieriger, als freigelassener Sklave Bürgerrechte zu erlangen. Nur derjenige, der von einem freien Mann mit afrikanischen Wurzeln abstammte, war ein Bürger. Die erste Generation von Freigelassenen konnte somit nur spanischer Bürger werden, wenn die Eltern noch keine Sklaven waren. Außerdem war es möglich, das Bürgerrecht dauerhaft zu verlieren. Dies konnte durch eine Einbürgerung im Ausland oder die Arbeit für eine fremde Regierung, aber auch durch eine Verurteilung aufgrund einer Straftat geschehen. Suspendiert wurde das Bürgerrecht bei nichtselbständiger Arbeit, Insolvenz oder einem anhängigen Gerichtsverfahren. Ferner musste ein Mensch alphabetisiert sein, um das Bürgerrecht ausüben zu dürfen.¹⁹¹ In Norwegen wurde das Wahlrecht an das Alter (26 Jahre), finanzielle

5) [6] Ausländer, welche Naturalisierungsschreiben erhalten haben; 6) [Art. 22] Jeder volljährige Ausländer, welcher seinen Wohnsitz in dem vereinigten Königreiche aufgeschlagen hat, kann diese Naturalisierungsschreiben erlangen, wenn er eine Portugiesin geheiratet, oder wenn er in dem Königreiche eine Niederlassung erworben hat, sie möge nun in Grundstücken, Capitalien, Ackerbau, Handel oder Gewerbe bestehen, oder wenn er daselbst einen nützlichen Handels- oder Gewerbszweig eingeführt oder ausgeübt, oder wenn er der Nation wichtige Dienste geleistet hat; 7) [4] Sklaven nach erlangter Freiheit.“ Verfassung vom 23. Sept. 1822, (301 f.). Die Nummerierung der Artikel stimmt in der deutschen Übersetzung von Pöllitz nicht mit den portugiesischen Texten der Verfassung überein. Die portugiesische Nummerierung wird in Klammern angegeben, vgl. Constituição de 23 de Setembro de 1822.

¹⁹¹ „Art. 27: Die Cortes sind die Versammlung aller Deputierten welche das Volk repräsentieren und die auf die unten genannte Weise von den Bürgern ernannt werden. Einigung aller, auf die unten angegebene Weise von den Bürgern ernannten, Deputirten, welche das Volk repräsentieren.“ Constitución política de la Monarquía Española, (435). „Art. 18: Bürger sind die Spanier, welche ihrem Vater und ihrer Mutter nach aus dem spanischen Gebiet beider Kontinente stammen und in irgendeinem Dorf dieses Gebiets ansässig sind. Art. 19: Gleichfalls ist Bürger derjenige Ausländer, welcher, bereits im Genuß der Rechte eines Spaniers, von den Cortes eine besondere Staatsbürgerurkunde erhalten hat. Art. 20: Damit ein Ausländer von den Cortes eine solche Urkunde erhalten kann, ist es erforderlich, daß er mit einer Spanierin verheiratet ist und irgendeine beachtliche Erfindung oder eine Industrie in die beiden Spanien gebracht oder sich damit niedergelassen oder Grundstücke gekauft hat, für die er eine direkte Steuer zahlt, oder sich mit einem nach dem Urteil der Cortes eigenen und ansehnlichen Kapital im Handel betätigt oder die Wohlfahrt und Verteidigung der Nation durch ausgezeichnete Dienste gefördert hat. Art. 21: Bürger sind gleichfalls die rechtmäßigen Kinder in Spanien ansässigen Fremden, wenn sie, auf spanischem Gebiet geboren, es nie ohne Erlaubnis der Regierung verlassen haben und sich nach Vollendung des 21. Lebensjahres in einer Stadt dieses Gebietes niedergelassen haben, um daselbst ein nützliches Gewerbe, Geschäft oder einen nützlichen Industriezweig zu betreiben. Art. 22: Was die Spanier anlangt, welche wie auch immer als afrikanischen Ursprungs gelten und gehalten werden, so können sie durch Tugend und Verdienst zum Bürgerrecht gelangen. Demzufolge werden die Cortes denjenigen, die dem Vaterland ausgezeichnete Dienste erwiesen haben, oder denen, die sich durch ihre Talente, ihr Bestreben und ihr Betragen auszeichnen, Staatsbürgerurkunden erteilen, unter der Bedingung jedoch, daß sie aus rechtmäßiger Ehe, von freien Vätern gezeugt, mit einer freien Frau verheiratet und auf spanischem Gebiete wohnhaft sind und dort irgendein nützliches Gewerbe, Geschäft oder einen nützlichen Industriezweig mit einem hinreichenden Kapital betreiben. [...] Art. 24: Die Eigenschaft Bürger zu sein, geht verloren: 1. Durch Naturalisation

Voraussetzungen und ebenfalls an die Eigenschaft als Bürger geknüpft. Außerdem durfte man nicht in Insolvenz geraten sein, sich strafbar gemacht oder als unwürdig erwiesen haben. Zu einem dauerhaften Verlust des Stimmrechts führten eine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe oder zu Sklaverei sowie eine Einbürgerung in ein anderes Land oder die Ausübung von Diensten für eine fremde Regierung.¹⁹² In Frankreich wurde das Stimmrecht lediglich an zwei Komponenten gebunden: eine relativ hohe Altersschwelle von 30 Jahren und einen Steuersatz von 300 Franken.¹⁹³

Die europäischen Verfassungen bis auf die spanische beinhalteten ein Zensuswahlrecht. In diesem Aspekt wiesen alle Übereinstimmungen mit dem brasilianischen Verfassungsentwurf auf. In der portugiesischen und der spanischen Verfassung wurde das Wahlrecht wie im Maniok-Entwurf ausdrücklich an die Bürgerrechte geknüpft. Wer Bürger sein sollte, wurde genau definiert. Obwohl in Norwegen auch nur Bürger wählen konnten, wurde an keiner Stelle des Grunnloven der Begriff des Bürgers definiert. Die Charte Constitutionnelle knüpfte das Wahlrecht nicht an ein Bürgerrecht. Ein solches kam in der Verfassung nicht vor. Damit liegt auch hier größere Übereinstimmungen mit den Verfassungen der iberischen Halbinsel und insbesondere der portugiesischen vor.

im Ausland. 2. Durch Annahme eines Amtes bei einer anderen Regierung. 3. Durch einen Urteilspruch, wodurch eine körperliche und entehrnde Strafe zuerkannt wird, wenn man nicht die Rehabilitierung erlangt. 4. Durch einen fünf Jahre lang fortdauernden Aufenthalt außerhalb des spanischen Gebietes ohne Auftrag oder Erlaubnis der Regierung. Art. 25: Die Ausübung des Bürgerrechts wird suspendiert: 1. Kraft eines richterlichen Verbots wegen physischer und moralischer Unfähigkeit. 2. Wenn man ein insolventer Schuldner oder Schuldner der Staatskasse ist. 3. Wenn man als Hausdiener dient. 4. Wenn man kein Geschäft oder Handwerk hat, oder nicht bekannt ist, wovon man sich ernährt. 5. Wenn gegen einen Bürger ein Kriminalprozeß geführt wird. 6. Vom Jahre 1830 an müssen diejenigen, welche zum erstenmal die Ausübung des Bürgerrechts antreten, lesen und schreiben können. Art. 26: Das Bürgerrecht kann einzig und allein aus den in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Gründen verloren gehen oder suspendiert werden und aus keinem anderen.“ *Constitución política de la Monarquía Espanola*, (432–435).

¹⁹² „§ 50. Stimmenberechtigt sind nur norwegische Bürger, die das 25ste Jahr vollendet haben, im Lande 5 Jahre ansäßig waren und a) Beamte waren oder sind, b) Bürger einer Stadt sind, oder in einer Stadt oder Flecken (Kjobstad und Ladestaed) Hof- und Grundbesitz haben, dessen Werth sich mindestens auf 300 Rbthlr, S. W. (circa über 100 Speciesthaler jetzt) beläuft. § 52: Das Stimmrecht wird suspendiert: a) bei der Anklage wegen Verbrechen vor dem Dinge, b) bei Unwürdigkeiterklärung, c) bei Falliten, bis die Gläubiger volle Bezahlung erhalten haben, wo nicht der Fallit durch Feuersbrunst oder ein anderes erweisliches und nicht zuzurechendes Unglück verschuldet ist. § 53: Das Stimmrecht geht verloren: a) durch die Verurtheilung zum Zuchthause, der Sclaverei oder entehrender Strafe, b) wenn man ohne Einwilligung der Regierung in den Dienst einer fremden Macht geht, c) wenn man das Bürgerecht in einem fremden Staate erwirbt, d) wenn man überwiesen wird, Stimmen gekauft, seine eigene verkauft, oder in mehr als einer Wahlversammlung gestimmt zu haben.“ Verfassung vom 31. Mai 1814, (96).

¹⁹³ „Art. 40: Die Wähler, die an der Ernennung der Deputierten teilnehmen, haben kein Stimmrecht, wenn sie nicht eine direkte Steuer von 300 Fr. bezahlen und wenigstens 30 Jahre alt sind.“ *Charte Constitutionnelle*, (490).

ee) Exkurs: Entwicklung des Begriffs des Bürgers

Von der Kolonialzeit bis zur Unabhängigkeit durchlief der Begriff des Bürgers eine Bedeutungsentwicklung. Bluteau hatte den Begriff des Bürgers in seinem Wörterbuch von 1712 als „Bewohner einer Stadt“¹⁹⁴ definiert und der Rolle als Bürger somit keine besondere rechtliche Stellung zugewiesen. Mit der Zeit lehnte sich der Begriff an den europäischen Gebrauch an, sodass in dem Wörterbuch von Silva Pinto aus dem Jahr 1832 der Bürger bereits als jemand beschrieben wurde, „der die Rechte einer Stadt etc. genießt.“¹⁹⁵ Allerdings musste der Begriff den Herausforderungen der brasilianischen Gesellschaft, die auf Kolonialismus und Sklaverei fußte, gerecht werden.¹⁹⁶ Während der Kolonialzeit konnte nur Bürger sein, wer „reinen Blutes“ war: Dies waren Menschen ohne jüdische, maurische oder indigene Abstammung sowie jene, die keine Vorfahren schwarzer Hautfarbe oder Vorfahren, die der Gruppe der Sinti und Roma angehörten, hatten. Des Weiteren durfte man unter keinen „mechanischen Einschränkungen“ leiden. Hierbei ist jedoch hervorzuheben, dass die Begriffe des Bürgers und des Volkes keinen identischen Personenkreis umfassten, wobei Letzterer weiter gefasst war.¹⁹⁷ Die Zensur und das Verbot des Buchdrucks im portugiesischen Amerika führten dazu, dass eine Veränderung der Begrifflichkeiten nicht öffentlich diskutiert wurde. Stattdessen fand eine Begriffsänderung durch das verborgene Weiterreichen politischer Schriften und in privaten Gesprächen statt.

Eine der ersten breiten Diskussionen um den Begriff des Bürgers entstand während der *Revolução dos Afaiates* 1798 in Bahia. Unter den Revolutionären, welche zum großen Teil Schwarze waren, wurde der Begriff des Bürgers im Sinne der Französischen Revolution mit Rechten und Gleichheit verbunden.¹⁹⁸ Die Abschaffung der Sklaverei war keine notwendige Forderung der Revolutionäre, doch wurde sie von einigen vertreten. So wurde verlangt: „Jeder Soldat ist Bürger, besonders die braunen und schwarzen Menschen, welche in Missachtung und Verwahrlosung leben, alle sind gleich, es gibt keinen Unterschied, es gibt nur Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit.“¹⁹⁹ Diese Forderung nach Gleichheit hätte als Konsequenz ein

¹⁹⁴ „Cidadam. Cidadão. Morador de huma Cidade“, *Bluteau*, D. R.: *Vocabulario Portuguez e Latino*, S. 309.

¹⁹⁵ „Cidadão,[...] Que goza dos direitos de huma cidade, etc.“, *Pinto*, Luiz Maria da Silva: *Diccionario da Lingua Portuguesa*.

¹⁹⁶ *Santos*, Beatriz Catão Cruz/*Ferreira*, Bernardo: Cidadão, in: *Feres Júnior, João* (Hrsg.), *Léxico da história dos conceitos políticos do Brasil*. Belo Horizonte: Editora UFMG 2009 (Pocket), 43–64 (44 f.).

¹⁹⁷ *Ebd.*, (46 f.).

¹⁹⁸ *Ebd.*, (49 f.).

¹⁹⁹ „Cada hum soldado é cidadão, mormente os homens pardos e pretos que vivem escorados e abandonados, todos serão iguais, não haverá diferença, só haverá liberdade, igualdade e fraternidade.“ *N. N.*: Os Pasquins sediciosos. 9º Aviso ao clero e ao povo bahinense indouto, in: *Mattoso, Katia M. de Queirós* (Hrsg.), *Presença francesa no Movimento democrático*

Überdenken des Systems der Sklaverei gehabt.²⁰⁰ Doch dazu kam es nicht. Die Revolte wurde niedergeschlagen und aufgrund ihrer fehlenden Strahlkraft hatten diese Gedanken vorerst keine Konsequenzen für Brasilien.

In der Zeit der Unabhängigkeit muss zwischen den Begriffen des Brasilianers und denjenigen des Bürgers unterschieden werden. Beide wurden nicht synonym verwendet. 1822 wurde in der Zeitung *Correio Braziliense* eine Definition für die Unterscheidung der Bewohner des brasilianischen Territoriums veröffentlicht. Nach dieser wurde ein in Brasilien geborener Mensch als „brasiliense“ definiert, ein „brasileiro“ war ein Portugiese oder anderer Ausländer, der sich in Brasilien niedergelassen hatte, und „brasilianos“ waren die Indigenen des Landes.²⁰¹ Im Laufe der Diskussionen um die brasilianische Verfassung entwickelte sich die Bezeichnung des „brasileiro“ in seiner Bedeutung von „zur brasilianischen Sache gehörend“ hin zur Verteidigung „der gleichen Rechte für beide Königreiche“. Mir der Unabhängigkeit wurde er wieder neu mit der „Dazugehörigkeit zur Unabhängigkeit und Einheit des neuen brasilianischen Kaiserreichs“ ausfüllt.²⁰²

In der Verfassungsgebenden Versammlung wurden beide Begriffe erneut ein Thema. Zwischen den Abgeordneten bestand relative Einigkeit darüber, dass jeder, der auf brasilianischem Territorium geboren war, ein Brasilianer sein konnte.²⁰³ Die Frage danach, wer brasilianischer Bürger sein sollte, gestaltete sich auch angesichts des Problems, wie mit den portugiesischstämmigen Bewohnern Brasiliens verfahren werden sollte, schwieriger.²⁰⁴ Letztlich wurde von vielen Abgeordneten vertreten, dass unabhängig vom Geburtsort als brasilianischer Bürger gezählt werden sollte, wer sich zu dem neuen Gesellschaftsvertrag bekannte.²⁰⁵ Zwischen den Abgeordneten, die von einem Gesellschaftsvertrag ausgingen und daher das Bekenntnis zur

baiano de 1798. Salvador de Bahia: Itapuã 1969, 155–157 (157) wird zitiert von: *Santos, B. C. C./Ferreira, B.: Cidadão*, (51).

²⁰⁰ *Santos, B. C. C./Ferreira, B.: Cidadão*, (51).

²⁰¹ Ebd., (53). Laut *Barman* deutete der Begriff *vereint* nur auf den Geburtsort hin und wies im 18. Jahrhundert noch keine Konnotation hinsichtlich einer gemeinsamen Identität, sei es kulturell oder politisch, auf. *Barman, R. J.: Brazil*, S. 28.

²⁰² *Pamplona, M. A.: Nação*, (170).

²⁰³ *Martins, Eduardo: O Diário da Assembléia Geral de 1823 e os Discursos da Cidadania*, in: *Patrimônio e Memória* 3 (2007) H. 2. 43–53 (45).

²⁰⁴ *Santos, B. C. C./Ferreira, B.: Cidadão*, (52).

Als selbstverständlich und somit ohne Diskussion wurde vorausgesetzt, dass Frauen nicht unter den Begriff des Bürgers fielen, vgl. *Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República*, S. 142.

²⁰⁵ So beispielsweise José Martiniano de Alencar, welcher in der in der Verfassungsgebenden Versammlung am 26.09.1823 erklärte: „Sowohl die in Portugal als auch die in Brasilien geborenen Personen sind brasilianische Staatsbürger, sofern sie grundsätzlich dem neuen Gesellschaftsvertrag beigetreten sind.“ Eigene Übersetzung von: „é cidadão brasileiro tanto o nascido de Portugal como o nascido do Brasil, com tanto que entrassem de princípio no novo contrato social.“ Zitiert nach *Santos, B. C. C./Ferreira, B.: Cidadão*, (54). Senado Federal (Hrsg.): *Diário da Assembléia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil*. 1823, Band 3. Brasília: Senado Federal, Conselho Editorial 2003 (Edições do Senado Federal 6), S. 118.

Nation für den Bürgerstatus forderten, und jenen, welche den Status von dem Geburtsort abhängig machen wollten, gab es rege Diskussionen. Dabei handelte es sich um eines der meistdiskutierten Themen in der Verfassungsgebenden Versammlung.²⁰⁶ Letztlich wurden in dem Maniok Entwurf beide Ansichten aufgenommen. Brasilianischer Bürger sollte sein, wer in Brasilien geboren ist, Gleiches sollte aber auch für Portugiesen gelten, die vor dem 12. Oktober 1822 – dem Tag, an dem Dom Pedro zum Kaiser ernannt wurde – bereits in Brasilien gelebt hatten.²⁰⁷ In dem Verfassungskontakt fand eine Regelung Eingang, die beides miteinander verband. So wurde sowohl denjenigen, die in Brasilien geboren wurden, als auch denjenigen Portugiesen, welche in Portugal geboren waren und zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit in Brasilien lebten und sich ausdrücklich oder auch stillschweigend zur brasilianischen Sache bekannten, indem sie ihren Wohnsitz beibehielten, der Status des Bürgers zuerkannt.²⁰⁸

Der Abgeordnete Francisco Carneiro stellte allerdings klar, dass Brasilianer alle in Brasilien Geborenen sein könnten, auch Sklaven oder Indigene, doch sie könnten keine Bürger darstellen – denn auch wenn sie inmitten der Gesellschaft lebten, so partizipierten sie nicht am Gesellschaftsvertrag.²⁰⁹ Der Abgeordnete Montezuma vertrat die Auffassung, man könne Indigene nicht zu den brasilianischen Bürgern

²⁰⁶ Barman, R. J.: Brazil, S. 112 f.

²⁰⁷ „Kapitel I. Von den Mitgliedern der brasilianischen Gesellschaft. Art. 5. Es sind Brasilianer I.) Alle freien Männer, die in Brasilien leben und dort geboren sind. II.) Alle portugiesischen Staatsbürger, die vor dem 12. Oktober 1822 in Brasilien wohnten. [...]“ Eigene Übersetzung von: „Art. 5. Sáo brasileiros: I.) Todos os homens livres habitantes no Brasil, e nelle nascidos. II.) Todos os portuguezes residentes no Brasil antes de 12 de Outubro de 1822. [...]“, Projeto de Constituição para o Império do Brazil, in: Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, (230).

²⁰⁸ „Titel 2. Von den brasilianischen Bürgern. Art. 6. Es sind brasilianische Bürger I.) Diejenigen, die in Brasilien geboren wurden, ob eingeboren oder befreit, auch wenn der Vater ein Ausländer ist, da er nicht im Dienst seiner Nation steht. [...] IV) alle in Portugal und seinen Besitzungen Geborenen, die zum Zeitpunkt der Ausrufung der Unabhängigkeit in den Provinzen, in denen sie lebten, bereits in Brasilien ansässig waren und sich dieser ausdrücklich oder stillschweigend angeschlossen haben, indem sie ihren Wohnsitz beibehielten.“ Eigene Übersetzung von: „Titulo 2. Dos Cidadãos Brazileiros. Art. 6. São Cidadãos Brazileiros I). Os que no Brazil tiverem nascido, quer sejam ingenuos, ou libertos, ainda que o pai seja estrangeiro, uma vez que este não resida por serviço de sua Nação. [...] IV.) Todos os nascidos em Portugal, e suas Possessões, que sendo já residentes no Brazil na época, em que se proclamou a Independencia nas Províncias, onde habitavam, adheriram á esta expressa, ou tacitamente pela continuação da sua residencia.“ Constituição Política do Império do Brasil, elaborada por um Conselho de Estado e outorgada pelo Imperador D. Pedro I, em 25.03.1824, http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/constituicao/constituicao24.htm (06.04.2023).

²⁰⁹ „O nosso intento é determinar quais são os cidadãos e, estando entendido quem eles são, os outros poder-se iam chamar simplesmente brasileiros, a serem nascidos no país como escravos crioulos, os indígenas, etc. mas a constituição não se encarregou desses, porque não entram no pacto social: vivem no meio da sociedade civil, mas não fazem parte dela.“ Zitiert nach Santos, B. C. C./Ferreira, B.: Cidadão, (54); Senado Federal: Diário da Assembléia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil, S. 109.

zählen. Da sie die Autorität der Regierung anzweifelten, seien sie keine Untertanen. Sie stünden im offenen Konflikt zur brasilianischen Gesellschaft.²¹⁰ Auch Sklaven könnten nicht Teil der Gesellschaft sein, denn sie seien als Sachen oder Eigentum anderer anzusehen. Auch in Brasilien geborene Sklaven seien nicht frei und somit nicht Herren ihres eigenen Willens.²¹¹ Beide Gruppen wollte er folglich nicht zu den Bürgers zählen.

In Bezug auf freigelassene Sklaven stellte sich jedoch die Frage, welche Rolle sie in der Gesellschaft einnehmen sollten. Nirgendwo sonst auf dem amerikanischen Kontinent lebten im Jahr 1822 so viele Nachkommen von Afrikanern wie in Brasilien.²¹² Die Abgeordneten mussten darüber entscheiden, inwieweit Bürgerrechte tatsächlich mit Freiheit verbunden waren und welche Rechte Freigelassenen in einer Gesellschaft, welche gesellschaftlichen Status und Privilegien vollständig über Hautfarbe und Abstammung definierte, zugestanden werden sollten.²¹³ Andere auf Sklaverei basierende Gesellschaften in Südamerika hatten freigelassene Sklaven vom Wahlrecht ausgeschlossen, nicht zuletzt, um den Erhalt ihres Systems zu sichern.²¹⁴ Die brasilianische Verfassungsgebende Versammlung entschied sich jedoch anders: Die Abgeordneten sprachen den Freigelassenen Bürgerrechte zu. Diese hätten durch die Freilassung „ihre angeborenes Recht wiedererlangt“²¹⁵.

Doch die Entscheidung zur Gleichstellung der Freigelassenen mit den Freien hatte die Erhaltung der Sklaverei im Sinn. Da der Anteil der Freigelassenen und Menschen mit Vorfahren weißer und schwarzer Hautfarbe etwa 30 Prozent der Bevölkerung ausmachte, sollte so sozialer Frieden gesichert werden. Die gesellschaftliche Diskriminierung und strukturelle Ungleichheit aufgrund von Hautfarbe und Abstammung innerhalb der Gruppe der Freien sollte verschleiert werden, denn zumindest rechtlich waren alle Freien gleichgestellt.²¹⁶ Das System der Sklaverei griff diese

²¹⁰ Martins, E.: *O Diário da Assembléia Geral de 1823 e os Discursos da Cidadania*, (46). Sitzung vom 23.09.1823, Senhor Montezuma: „Os Indianos que vivem nos bosques são Brasileiros, e tudo não são Cidadãos Brasileiros, em quanto não abração a nossa civilisação. Convém por consequencia fazer esta diferença por ser heterogenea a nossa população.“ Senado Federal: *Diário da Assembléia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil*, S. 90.

²¹¹ Zitiert nach Santos, B. C. C./Ferreira, B.: *Cidadão*, (55). Sitzung vom 23.09.1823, Senhor Montezuma: „Senhores, os escravos não passão de Habitantes no Brasil; e nós não tratamos neste Capítulo dos simples Habitantes no Brasil: porque então deveríamos enumerar aqui os Estrangeiros, et ahi.“ Senado Federal: *Diário da Assembléia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil*, S. 90.

²¹² Monteiro, T.: *Historia do Imperio*, S. 13.

²¹³ Santos, B. C. C./Ferreira, B.: *Cidadão*, (55 f.).

²¹⁴ Ebd., (56).

²¹⁵ Ebd., (56). Sitzung vom 30.09.1823, Senhor Silva Lisboa: „[...] titulo legitimo de liberdade, que restabelece o direito natural, o lhe dá a qualidade de livres?“ Senado Federal: *Diário da Assembléia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil*, S. 136.

Hierzu ausführlicher Kapitel C.III.2. Der Begriff des Bürgers im brasilianischen Liberalismus.

²¹⁶ Santos, B. C. C./Ferreira, B.: *Cidadão*, (57).

Regelung nicht an, denn dieses wurde mit dem Recht auf Eigentum begründet, was ein unveräußerliches und unantastbares Grundrecht war.²¹⁷

ff) Zwischenergebnis

Der Entwurf einer brasilianischen Verfassung von 1823 zeichnet das Bild einer starken Repräsentation und eines schwachen Monarchen. Dies beginnt bereits mit den Aspekten der verfassungsgebenden Souveränität. Die Präambel sowie der Umstand, dass dem Monarchen das Sanktionsrecht bei der Verabschiedung der Verfassung sowie den späteren Verfassungsänderungen verwehrt wurde, legen die verfassungsgebende Macht alleine in die Hände der gewählten Repräsentation und somit des Volkes. Auch wenn in der Verfassung kaum der Begriff der Souveränität der Nation verwendet wird geschweige denn von einer Souveränität des Volkes ausgegangen wird, lassen die Regelungen bezüglich der verfassten Souveränität jedoch auch auf Letztere schließen, denn auch hier sollte die Macht des Monarchen stark eingeschränkt werden. Die Funktionsfähigkeit der Legislative sollte durch die fehlende Kompetenz des Monarchen, die Verfassung aufzulösen, oder auch ein suspensives Sanktionsrecht gewährleistet werden. Der Monarch sollte weiterhin in seinen Entscheidungen dem Parlament gegenüber Rechenschaft ablegen, welchem gegenüber er auch bei Amtsantritt per Eid beschwören musste, die Gesetze zu wahren. Zwar sollte ein Fehlverhalten des Monarchen keine direkten Konsequenzen haben, doch war vorgesehen, dass seine Minister zur Rechenschaft gezogen werden konnten, auch wenn der Kaiser zuvor den Befehl für deren Handlungen erteilt hatte. Alle diese Aspekte lassen die tatsächliche Souveränität in dem von der Verfassungsgebenden Versammlung gezeichneten Staatsgebilde bei dem Volk und seinen Vertretern liegen. Der Monarch wird zu einem Exekutivorgan.

Mit diesem Gebilde stimmen die Cádiz-Verfassung von 1812 und die portugiesische Verfassung von 1822 überein. Mit Letzterer teilt der Entwurf partiell gleiche Formulierungen. Die Behauptung von Antônio Carlos, es hätte kaum eine Orientierung an den Verfassungen der iberischen Halbinsel, sondern stattdessen an den

Auch wenn rechtlich alle gleich gestellt waren, war die Gesellschaft von einem starken Ungleichgewicht geprägt. Dies lässt sich beispielsweise am in der Verfassung garantierten Eigentumsrecht aufzeigen. Denn dieses begünstigte den Großteil der Landbevölkerung gar nicht: Von den Menschen auf dem Land, die nicht zu der Kategorie der Sklaven zählten, lebten und bewirtschafteten 19/20 fremdes Land. Das Grundrecht bot ihnen somit keinen Schutz, vgl. Costa, E. V. d.: *Da Monarquia à República*, S. 59.

²¹⁷ Costa, E. V. d.: *Da Monarquia à República*, S. 274; Slemian, Andrea: *Seriam todos cidadãos? Os impasses na construção da cidadania nos primórdios do constitucionalismo no Brasil (1823–1824)*, in: Jancsó, István (Hrsg.), *Independência. História e historiografia*. São Paulo: Hucitec 2005 (Estudos históricos 60), 829–847 (830 f.).

Somit waren Sklaven, welche etwa 30 bis 40 Prozent der Bevölkerung Brasiliens darstellten, von Bürgerrechten ausgeschlossen, vgl. Fundação Instituto Brasileiro de Geografia e Estatística (Hrsg.): *Estatísticas Históricas do Brasil*, S. 30 ff.; Monteiro, T.: *Historia do Império*, S. 14 ff.

Verfassungen Frankreichs und Norwegens stattgefunden, trägt sich bezüglich des Aspektes der Souveränität nicht. Tatsächlich finden sich in den dargestellten Aspekten der Verfassung außer bei der Frage nach der Verantwortlichkeit des Monarchen keine Übereinstimmungen mit der Charte Constitutionnelle. Auch die Ähnlichkeit mit dem Grunnloven ist nur begrenzt, hier finden sich Übereinstimmungen beim suspensiven Sanktionsrecht für einfache Gesetze und bei der Verantwortlichkeit des Monarchen. Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Erschaffer des Entwurfes von diesen Verfassungen haben leiten lassen.

III. Souveränitätsentwürfe in der oktroyierten Verfassung

Die oktroyierte Verfassung, welche von einem durch den Kaiser eingesetzten Staatsrat ausgearbeitet und 25. März 1824 verkündet wurde, gilt in weiten Teilen als dem Maniok-Entwurf sehr ähnlich. Antônio Carlos hat diese sogar als eine Kopie bezeichnet.²¹⁸ Daher gilt es zu untersuchen, welches Verständnis von Souveränität dieser Verfassung zugrunde liegt und wie weit diese von dem Maniok-Entwurf divergiert und Übereinstimmungen mit den europäischen Verfassungen – der Cádiz-Verfassung von 1812, dem norwegischen Grunnloven von 1814, der Charte Constitutionnelle von 1814 und der portugiesischen Verfassung von 1822 – bestehen oder diese als Inspiration gedient haben.

1. Verfassungsgebende Souveränität

Die oktroyierte Verfassung von 1824 gilt zwar in weiten Teilen als eine Kopie des Maniok-Entwurfes, doch weist sie erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Ausgestaltung der verfassungsgebenden und verfassten Souveränität auf.

Die Unterschiede bezüglich der verfassungsgebenden Souveränität werden bereits in der Präambel deutlich. Lag in der Maniok-Verfassung der aktive Part noch bei der Verfassungsgebenden Versammlung, so wechselte dieser hier zum Kaiser: Dom Pedro, Kaiser von Gottes Gnaden und durch die einstimmige Wahl des Volkes, verkündet die Verfassung und schwört, diese selbst einzuhalten und für deren Einhaltung durch Dritte zu sorgen.²¹⁹ Die Präambel zeigt die Klassifizierung als ein

²¹⁸ Siehe das Kapitel B.III.5.

²¹⁹ „Dom Pedro Primeiro, por Graça de Deos, e Unanime Acclamação dos Povos, Imperador Constitucional, e Defensor Perpetuo do Brazil: Fazemos saber a todos os Nossos Subditos, que tendo-Nos requeridos o Povos deste Imperio, juntos em Camaras, que Nós quanto antes jurassemos e fizessemos jurar o Projecto de Constituição, que havíamos oferecido ás suas observações para serem depois presentes á nova Assembléa Constituinte mostrando o grande desejo, que tinhham, de que elle se observasse já como Constituição do Imperio, por lhes merecer a mais plena approvação, e delle esperarem a sua individual, e geral felicidade Politica: Nós Jurámos o sobredito Projecto para o observarmos e fazermos observar, como Constituição, que dora em diante fica sendo deste Imperio a qual é do theor seguinte:“,

Oktroi, schon hier wird verdeutlicht, dass keine Verfassungsgebende Versammlung an der Ausarbeitung mitgewirkt hat. Obwohl der Monarch von Gottes Gnaden ist, ruft er keine göttliche Hilfe an, die ihm helfen soll, die Verfassung einzuhalten. Er ist nur sich selbst verantwortlich, die von ihm erlassene Verfassung auch einzuhalten. Die verfassungsgebende Souveränität liegt nach dieser Präambel bei dem Monarchen.

Im Vergleich mit der Charte Constitutionnelle von 1814, der Verfassung von Cádiz von 1812, dem norwegischen Grunnloven von 1814 und der portugiesischen Verfassung von 1822 weist die die oktroyierte Verfassung hinsichtlich der Präambel die meisten Übereinstimmungen mit der französischen Verfassung auf. Auch hier liegt die aktive Rolle der Verfassungsgebung beim Monarchen: „Aus diesen Gründen haben Wir freiwillig und in freier Ausübung Unserer königlichen Gewalt sowohl für Uns, als für Unserer Nachfolger, auf ewige Zeiten Unsern Unterthanen diese Verfassungsurkunde, so wie sie hier folgt, zugestanden, übergeben und bewilligt.“²²⁰ Die Nation wird nicht erwähnt und somit schon gar nicht als Ursprung des Verfassungstextes benannt. Stattdessen hat diese Verfassung allein der Monarch dekretiert, was dem Umstand, dass es sich bei der Charte Constitutionnelle ebenfalls um ein Oktroi handelt, geschuldet ist. Mit der spanischen und portugiesischen Verfassung bestehen keine Gemeinsamkeiten – diese Verfassungen sehen den aktiven Part bei der Verfassungsgebenden Versammlung.²²¹ Die norwegische Verfassung enthält hingegen keine Präambel.

2. Verfasste Souveränität

a) *Definition von Souveränität*

Wie auch der Maniok-Entwurf geht die oktroyierte Verfassung sehr spärlich mit dem Begriff der Souveränität um. Auch hier lässt sich der Begriff im Gesetzestext nur an einer Stelle finden. In Art. 48 heißt es wie im Maniok-Entwurf, dass Verhandlungen von Verbrechen von dem Staatsanwalt der Krone und der nationalen Souveränität angeklagt werden.²²² Diese Formulierung ist identisch mit Art. 108 des Maniok-Entwurfes²²³ und lässt auch hier die Vermutung aufkommen, dass die Krone

Constituição Política do Império do Brasil, elaborada por um Conselho de Estado e outorgada pelo Imperador D. Pedro I, em 25.03.1824.

²²⁰ Vgl. D. Fußnote 132.

²²¹ Vgl. D. Fußnote 130 und 131.

²²² „Art. 48. Bei der Verhandlung von Verbrechen, deren Anklage nicht der Abgeordnetenkammer obliegt, klagt der Staatsanwalt der Krone und der nationalen Souveränität an.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 48. No Juizo dos crimes, cuja acusação não pertence á Câmara dos Deputados, acusará o Procurador da Corôa, e Soberania Nacional.“ Constituição Política do Império do Brasil, elaborada por um Conselho de Estado e outorgada pelo Imperador D. Pedro I, em 25.03.1824.

²²³ Vgl. D. Fußnote 135.

und die Nation nebeneinanderstehen würden. Allerdings wird diese Annahme von Art. 12 widerlegt. Dieser normiert, dass die Nation Ursprung aller Gewalten ist. In Art. 11 wird ausdrücklich definiert, wer die Vertreter dieser Nation sein sollen: der Kaiser und das Parlament.²²⁴ Auch diese Regelung ist identisch mit dem Maniok-Entwurf.²²⁵ Der Verfassungstext ist somit widersprüchlich. Allerdings kann aufgrund der ausdrücklichen Formulierung in Art. 11 davon ausgegangen werden, dass sich auch die Macht des Kaisers von der Nation ableiten sollte. So weist das Oktroi wie der Maniok-Entwurf bezüglich dieses Aspektes die größte Gemeinsamkeit mit der portugiesischen Verfassung auf, in der ebenfalls von der Souveränität der Nation gesprochen wird.²²⁶ Die Charte Constitutionnelle und das Grunnloven benutzen an keiner Stelle den Begriff der Souveränität.

b) Einfluss auf die Gesetzgebung

Das Verhältnis von Parlament und Monarch, das einen großen Aufschluss darüber gibt, wie die verfasste Souveränität ausgestaltet ist, unterscheidet sich in einigen Punkten von dem Maniok-Entwurf. Zum einen hat der Monarch anders als in dem Maniok-Entwurf neben den Kammern nur das indirekte Recht, Gesetze vorzuschlagen. In der oktroyierten Verfassung übt er dies durch seine Staatsminister aus. Danach prüft eine Kommission der Abgeordnetenkammer den Vorschlag, bevor dieser in das Parlament eingebracht werden kann.²²⁷ In dieser Regelung zeigt die

²²⁴ „Art. 12: Alle diese Befugnisse im Kaiserreich Brasilien sind Repräsentanzen der Nation.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 12: Todos estes Poderes no Imperio do Brazil são delegações da Nação.“ Siehe auch „Art. 11. Die Repräsentanten der brasilianischen Nation sind der Kaiser und die Generalversammlung.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 11: Os Representantes da Nação Brazileira são o Imperador, e a Assembléa Geral.“ Constituição Política do Império do Brasil, elaborada por um Conselho de Estado e outorgada pelo Imperador D. Pedro I, em 25.03.1824.

In der 1857 veröffentlichten Kommentierung von José Antônio Pimenta Bueno zur brasilianischen Verfassung geht dieser auf die Frage nach der Souveränität ein. Bueno sah das Parlament und den Monarchen in der Rolle der Repräsentation des souveränen Volkes. Die Souveränität sei die intelligente und höchste Kraft einer Gesellschaft, die nicht delegiert sei, allerdings zwecks ihrer Ausübung an festgelegte Mächte delegiert werde, vgl. Bueno, José Antonio Pimenta: Direito Publico Brazileiro e Analyse da Constituição do Imperio. Rio de Janeiro: Typographia Imp. e Const. de J. Villeneuve E. C. 1857. Teil 1, Kapitel II, S. 25 f.

²²⁵ Vgl. D. Fußnote 136.

²²⁶ Vgl. D. Fußnote 141.

²²⁷ „Art. 52: Der Vorschlag, der Einspruch und die Genehmigung von Gesetzesentwürfen obliegt jeder der Kammern. Art. 53. Die Exekutive übt durch einen der Staatsminister den ihr zustehenden Gesetzesvorschlag aus, der erst nach Prüfung durch einen Ausschuss der Abgeordnetenkammer, wo er seinen Anfang nimmt, in ein Gesetzesprojekt umgewandelt werden kann.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 52. A Proposição, oposição, e approvação dos Projectos de Lei compete a cada uma das Camaras. Art. 53. O Poder Executivo exerce por qualquer dos Ministros de Estado a proposição, que lhe compete na formação das Leis; e só depois de examinada por uma Comissão da Câmara dos Deputados, aonde deve ter princípio, poderá ser convertida em Projecto de Lei.“ Constituição Política do Império do Brasil, elaborada por um Conselho de Estado e outorgada pelo Imperador D. Pedro I, em 25.03.1824.

oktroyierte Verfassung Übereinstimmungen mit der portugiesischen Verfassung, die auch eine solche Vorabprüfung vorsah.²²⁸ Die Regelung stellt im ersten Zuge eine Einschränkung der Macht des Monarchen dar. Es wirkt, als würde die Macht des Kaisers auf die Legislative beschränkt werden sollen.

Zum anderen ist jedoch das Sanktionsrecht des Monarchen für diesen in dem Oktroi vorteilhafter geregelt, denn ihm stand in allen Gesetzesvorhaben und somit auch bei Verfassungsänderungen ein suspensives Recht zur Ablehnung der Sanktion zu, das in zwei Legislaturperioden überkommen werden konnte.²²⁹ Damit ist die oktroyierte Verfassung hinsichtlich der Ausgestaltung des Sanktionsrechts den spanischen und norwegischen Verfassungen am ähnlichsten, in denen auch ein suspensives Veto bei Verfassungsänderungen geregelt wurde.²³⁰ Die den Monarchen stark einschränkende Regelung, dass ein Sanktionsrecht bei Verfassungsänderungen nicht bestehen soll, wie es der Maniok-Entwurf und die portugiesische Verfassung vorsahen, wurden in dem Oktroi nicht übernommen.²³¹ Die Stellung des Monarchen ist stärker als noch in dem Verfassungsentwurf. Die Macht zwischen dem repräsentativen Organ der Generalversammlung und dem Monarchen scheint hinsichtlich der Gesetzgebung ausgeglichen.

c) Exekutivgewalt des Monarchen

Die brasilianische Verfassung von 1824 sprach dem Kaiser nach Art. 102 ff. die Exekutivgewalt zu. Dabei regelte Art. 102 seine Kompetenzen.²³² Zum einen kam

Nach der Kommentierung der Verfassung durch Bueno aus dem Jahr 1857 komme der Exekutive aufgrund ihrer Rolle, soziale Interessen auszugleichen, das Recht des Gesetzesvorschlags zu. Denn sie sei es, die sich mit den Nöten der Gesellschaft auskenne und wisse, wie diese bekämpft werden können, vgl. Bueno, J. A. P.: Direito Publico Brazileiro e Analyse da Constituição do Imperio. Teil 1, Titel VI, Kapitel I, S. 234.

²²⁸ Vgl. D. Fußnote 154.

²²⁹ „Art. 65. Diese Verweigerung hat nur aufschiebende Wirkung, so dass jedes Mal, wenn die beiden Gesetzgebungen, die auf diejenige folgen, die das Projekt gebilligt hat, es nacheinander mit denselben Bedingungen erneut vorlegen, davon ausgegangen wird, dass der Kaiser die Sanktion erteilt hat. Art. 66: Der Kaiser erteilt oder verweigert die Sanktion in jedem Dekret innerhalb eines Monats, nachdem es ihm vorgelegt worden ist.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 65. Esta denegação tem efeito suspensivo sómente: pelo que todas as vezes, que as duas Legislaturas, que se seguirem áquelle, que tiver aprovado o Projecto, tornem sucessivamente a apresentar-o nos mesmos termos, entender-se-ha, que o Imperador tem dado a Sancção. Art. 66. O Imperador dará, ou negará a Sancção em cada Decreto dentro de um mez, depois que lhe for apresentado.“ Constituição Política do Império do Brasil, elaborada por um Conselho do Estado e outorgada pelo Imperador D. Pedro I, em 25.03.1824.

²³⁰ Vgl. D. Fußnote 158.

²³¹ Vgl. D. Fußnoten 148 und 159.

²³² „Art. 102. Der Kaiser ist das Oberhaupt der Exekutivgewalt und übt diese durch seine Staatsminister aus. Seine Hauptaufgaben sind I. Einberufung der neuen ordentlichen Generalversammlung am dritten Junitag des dritten Jahres der bestehenden Legislaturperiode.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 102. O Imperador é o Chefe do Poder Executivo, e o exercita

ihm nach dieser Norm die Aufgabe zu, die neue Generalversammlung einzuberufen und andere Personen hoher öffentlicher Ämter zu benennen. Zum anderen wurde dem Monarchen das Recht gewährt, Krieg und Frieden zu erklären, wobei er das Parlament in die Sicherheit des Staates betreffende Kommunikationsprozesse, einweihen musste.²³³ In diesem Punkt entspricht die oktroyierte Verfassung dem Maniok-Entwurf, welcher ebenfalls eine Kontrolle des Exekutivorgans in solchen Fällen vorsah. Auch stimmt die Verfassung hier mit der spanischen und der portugiesischen Verfassung überein, wo der Monarch ebenso zur Ablegung von Rechenschaft verpflichtet war, wenn es um die Erklärung von Krieg oder Frieden ging.²³⁴

Die Regelung in der oktroyierten Verfassung beschränkt die monarchische Macht. Sie bewirkt, dass der Kaiser nicht frei nach außen agieren kann und dem Parlament gegenüber sein Handeln rechtfertigen muss.

d) Rolle des Monarchen gegenüber dem Staat und der Verfassung

Die Rolle, welche der Monarch in dem Staatsverständnis einnimmt, wird auch dadurch definiert, wie sie sich gegenüber dem Staat und der Verfassung verhält. Anhaltspunkte hierfür sind, ob der Monarch einen Eid zu schwören hat und um welchen es sich gegebenenfalls handelt. Ein weiterer Indikator ist, ob eine Verantwortlichkeit vorliegt und wie eine solche ausgestaltet ist.

Nach der oktroyierten Verfassung hat der Kaiser bei Amtsantritt einen Eid abzulegen. Das Prozedere entspricht demjenigen des Maniok-Entwurfes: So muss der Kaiser gem. Art. 103 in die Hände des Präsidenten des Senats schwören, sowohl die katholische Religion als auch die Unversehrtheit und Unteilbarkeit des Reiches zu

pelos seus Ministros de Estado. São suas principaes atribuições I. Convocar a nova Assembléa Geral ordinaria no dia tres de Junho do terceiro anno da Legislatura existente.“ Constituição Política do Império do Brasil, elaborada por um Conselho de Estado e outorgada pelo Imperador D. Pedro I, em 25.03. 1824.

²³³ „Art. 102. Der Kaiser ist das Oberhaupt der Exekutivgewalt und übt diese durch seine Staatsminister aus. Seine Hauptaufgaben sind [...] IX. Er erklärt den Krieg und schließt Frieden und unterrichtet die Versammlung über alle Mitteilungen, die mit den Interessen und der Sicherheit des Staates vereinbar sind.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 102. O Imperador é o Chefe do Poder Executivo, e o exercita pelos seus Ministros de Estado. São suas principaes atribuições [...] IX. Declarar a guerra, e fazer a paz, participando á Assembléa as comunicações, que forem compatíveis com os interesses, e segurança do Estado.“ Ebd.

Nach der Kommentierung von Bueno aus dem Jahr 1857 kommen dem Monarchen in seiner Rolle als Exekutivorgan zwei Funktionen zu: Die Funktion sei die Rolle als Ausführungsorgan aller politischen und administrativen Gesetze, welche nicht in den Bereich der Justizorgane fallen, sowie als Bewahrer der internen und externen Sicherheit. Die zweite Funktion sei es, noch vor einer Handlung der Legislative soziale Interessen auszugleichen und Gefahren abzuwenden, welche im Internen und Externen auftreten können. Hierbei müsse die Exekutive mit starker Hand agieren, dürfe jedoch nicht die Freiheit des Einzelnen verletzen, vgl. Bueno, J. A. P.: Direito Publico Brazileiro e Analyse da Constituição do Imperio. Teil 1, Titel VI, Kapitel I, S. 227 f.

²³⁴ Vgl. D. Fußnote 164 und 165.

bewahren, die Verfassung und andere Reichsgesetze einzuhalten, für deren Einhaltung zu sorgen und das Wohl des Staates zu mehren, soweit es ihm möglich ist.²³⁵ Auch hier muss der Monarch gegenüber der Generalversammlung einen Schwur leisten. Da diese aus den Vertretern des Volkes besteht, verpflichtet er sich ihm gegenüber symbolisch. Allerdings ist diese Art des Eides nicht ungewöhnlich und ähnelt sowohl den Regelungen in der Cádiz-Verfassung als auch im Grunnloven und in der portugiesischen Verfassung.²³⁶ Dennoch zeigt diese Art des Schwures die Anerkennung des Kaisers gegenüber der Versammlung – vertreten durch den Präsidenten des Senats.

Die oktroyierte Verfassung sieht keine direkte Verantwortlichkeit des Kaisers vor: Seine Person ist unverletzlich und heilig.²³⁷ Allerdings besteht eine indirekte Verantwortlichkeit, denn die Minister können nach der Verfassung für verschiedene Vergehen zur Verantwortung gezogen werden.²³⁸ Diese Verantwortlichkeit besteht auch, wenn eine mündliche oder schriftliche Anordnung durch den Kaiser stattgefunden hat.²³⁹ Die Liste der Vergehen ist weiter als die des Maniok-Entwurfes. Hier ist insbesondere eine Verantwortlichkeit für die Verletzung der Freiheit, der Sicherheit oder des Eigentums der Bürger hervorzuheben. Dadurch wird dem Bürger ein direktes Abwehrrecht gegenüber dem Staat geschaffen. Diese weite Form von

²³⁵ „Art. 103. Bevor der Kaiser in sein Amt eingeführt wird, legt er in den Händen des Präsidenten des Senats, wenn beide Kammern versammelt sind, den folgenden Eid ab: Ich schwöre, die römisch-katholische apostolische Religion, die Integrität und Unteilbarkeit des Kaisers zu wahren, die politische Verfassung der brasilianischen Nation und weitere Gesetze des Kaisers zu beachten und durchzusetzen und für das allgemeine Wohl Brasiliens zu sorgen, soweit es mir möglich ist.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 103. O Imperador antes do ser aclamado prestará nas mãos do Presidente do Senado, reunidas as duas Camaras, o seguinte Juramento – Juro manter a Religião Catholica Apostolica Romana, a integridade, e indivisibilidade do Imperio; observar, e fazer observar a Constituição Politica da Nação Brazileira, e mais Leis do Imperio, e prover ao bem geral do Brazil, quanto em mim couber.“ Constituição Política do Império do Brasil, elaborada por um Conselho de Estado e outorgada pelo Imperador D. Pedro I, em 25.03. 1824.

²³⁶ Vgl. D. Fußnoten 170, 171 und 172.

²³⁷ „Art. 99. Die Person des Kaisers ist unantastbar und heilig. Er unterliegt keiner Verantwortung.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 99. A Pessoa do Imperador é inviolável, e Sagrada: Elle não está sujeito a responsabilidade alguma.“ Constituição Política do Império do Brasil, elaborada por um Conselho de Estado e outorgada pelo Imperador D. Pedro I, em 25.03. 1824.

²³⁸ „Art. 133. Die Staatsministerinnen und Staatsminister sind zuständig: I. Für Verrat. II. Wegen Bestechung, Bestechlichkeit oder Korruption. III. Wegen Machtmissbrauchs. IV. Wegen mangelnder Befolung des Gesetzes. V. Für jede Handlung gegen die Freiheit, die Sicherheit oder das Eigentum der Bürger. VI. Für jede Verschwendug von öffentlichen Gütern.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 133. Os Ministros de Estado serão responsáveis: I. Por traição. II. Por peita, suborno, ou concussão. III. Por abuso do Poder. IV. Pela falta de observância da Lei. V. Pelo que obrarem contra a Liberdade, segurança, ou propriedade dos Cidadãos. VI. Por qualquer dissipação dos bens públicos.“ Ebd.

²³⁹ „Art. 135. Die Minister sind nicht von der Verantwortung befreit, wenn sie vom Kaiser mündlich oder schriftlich beauftragt werden.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 135. Não salva aos Ministros da responsabilidade a ordem do Imperador vocal, ou por escripto.“ Ebd.

Verantwortlichkeit lässt sich wortgleich auch in der portugiesischen Verfassung finden. Aber auch die anderen europäischen Verfassungen sahen eine Verantwortlichkeit der Minister vor, bis auf die Charte Constitutionnelle sogar auch in dem Falle, dass sie auf Anordnung des Monarchen gehandelt haben.²⁴⁰ Mit Ausnahme der portugiesischen Verfassung wurde der Monarch auch in den europäischen Verfassungen als heilig bezeichnet.²⁴¹ Indem eine Verantwortlichkeit auch bei einer Anordnung durch den Kaiser besteht, wird angenommen, dass dieser fehlbar ist. Hierdurch wird deutlich, dass die Idee einer Unfehlbarkeit des Monarchen nicht mehr besteht.

e) Die vierte Gewalt

Neben der Aufgabe als Exekutivorgan kommt dem Kaiser in der oktroyierten Verfassung eine weitere Rolle zu. Er ist gem. Art. 98 die moderate Gewalt im Staat. In dieser Norm heißt es:

„Art. 98: Die moderate Gewalt ist Schlüssel der gesamten politischen Organisation und wird an den Kaiser persönlich, als oberster Chef der Nation und deren erster Repräsentant, delegiert, damit er unablässlich auf die Einhaltung der Unabhängigkeit und die Ausgeglichenheit und Harmonie der weiteren politischen Gewalten achtet.“²⁴²

Im Zuge dieser Rolle konnte er alle anderen Gewalten einschränken und verändern. So hatte gem. Art. 101 der Moderator die Befugnis, Senatoren zu ernennen und die Generalversammlung außerordentlich zusammenzurufen, wenn dies dem Wohl des Staates diente. Weiter erteilte oder verwehrte er kommissarisch die Zustimmung für Beschlüsse der Provinzialräte. Ferner hatte der Kaiser das Recht, die Sitzungen der Generalversammlung zu verlängern oder zu vertagen sowie das Abgeordnetenhaus aufzulösen, sollte dies das Wohl des Staates verlangen, um direkt ein neues Parlament zusammenzurufen, welches das alte ersetzt. Des Weiteren konnte er die Minister frei ernennen und entlassen sowie Richter suspendieren (wenn diese gem. Art. 154 angeklagt wurden). Ihm kam außerdem die Aufgabe zu, Dekrete und Resolutionen der Generalversammlung zu sanktionieren, damit diese Gesetzeskraft erlangen.²⁴³ Die Verfassung von 1824 sah zudem gem. Art. 137 einen Staatsrat vor,

²⁴⁰ Vgl. D. Fußnote 179.

²⁴¹ Vgl. D. Fußnoten 177 und 178.

²⁴² „Art. 98. O Poder Moderador é a chave de toda a organização Política, e é delegado privativamente ao Imperador, como Chefe Supremo da Nação, e seu Primeiro Representante, para que incessantemente vele sobre a manutenção da Independencia, equilibrio, e harmonia dos mais Poderes Politicos.“ Constituição Política do Império do Brasil, elaborada por um Conselho de Estado e outorgada pelo Imperador D. Pedro I, em 25.03.1824.

²⁴³ „Der Kaiser übt die moderate Gewalt aus, indem er: I. Senatoren in der Form des Art. 43 ernennt II. Die Generalversammlung außerordentlich einberuft in den Sitzungspausen, wenn das Wohl des Reiches es erfordert. III. Dekrete und Beschlüsse der Generalversammlung sanktioniert, damit sie Gesetzeskraft erlangen: Art. 62. IV. Beschlüsse der Provinzialräte genehmigt und vorläufig aussetzt: Art. 86 und 87. V. Die Generalversammlung verlängert oder vertagt und die Abgeordnetenkammer auflöst in Fällen, in denen das Heil des Staates dies

welcher aus zehn Mitgliedern bestand, die vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt wurden.²⁴⁴ Der Kaiser war gem. Art. 142 verpflichtet, den Rat in allen Fragen der moderativen Gewalt anzuhören.²⁴⁵ Die Ratsmitglieder konnten wiederum zur Verantwortlichkeit gezogen werden.²⁴⁶ Die Regelungen eines vom Kaiser ernannten Staatsrates bedeutete eine Machtkumulation auf eine kleine Elite, welche über das Tagen der Generalversammlung und die Ernennung und Absetzung von Ministern entscheiden konnte. Die Rolle des Monarchen und seines Rates wurde dem Parlament vorgeschalet, welches in Abhängigkeit geriet. Die Monarchie erhielt somit einen aktiven und herrschenden Monarchen, der sich weit entfernt von einer Rolle als Repräsentativorgan befand.²⁴⁷

Eine moderative Gewalt war in dem Maniok-Entwurf nicht vorgesehen. Allerdings wurden dem Kaiser gleiche Kompetenzen wie die Ernennung von Ministern und das Einberufen der Versammlung im Rahmen der exekutiven Gewalt zuge-

erfordert, und eine neuen Versammlung an ihrer Stelle unverzüglich einberuft. VI. Staatsminister ernannt und frei entlässt. VII. Richtern und Staatsanwälten in den Fällen des Artikels 154 suspendiert. VIII. Verhängte Strafen mildert und die durch Urteil verurteilten Angeklagten begnadigt IX. Amnestie in dringenden Fällen und wenn es die Menschlichkeit und das Wohl des Staates erfordern, gewährt.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 101. O Imperador exerce o Poder Moderador: I. Nomeando os Senadores, na fórmula do Art. 43. II. Convocando a Assembléa Geral extraordinariamente nos intervallos das Sessões, quando assim o pede o bem do Imperio. III. Sanccionando os Decretos, e Resoluções da Assembléa Geral, para que tenham força de Lei: Art. 62. IV. Approvando, e suspendendo interinamente as Resoluções dos Conselhos Provinciaes: Arts. 86, e 87. V. Prorrogando, ou adiando a Assembléa Geral, e dissolvendo a Camara dos Deputados, nos casos, em que o exigir a salvação do Estado; convocando immediatamente outra, que a substitua. VI. Nomeando, e demittindo livremente os Ministros de Estado. VII. Suspuspendo os Magistrados nos casos do Art. 154. VIII. Perdoando, e moderando as penas impostas e os Réos condenados por Sentença. IX. Concedendo Amnistia em caso urgente, e que assim aconselhem a humanidade, e bem do Estado.“ Ebd.

²⁴⁴ „Art. 137. Es gibt einen Staatsrat, der aus vom Kaiser auf Lebenszeit ernannten Ratsmitgliedern besteht.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 137. Haverá um Conselho de Estado, composto de Conselheiros vitalícios, nomeados pelo Imperador.“ Ebd.

²⁴⁵ „Art. 142. Die Räte werden in allen ernsten Angelegenheiten und allgemeinen Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung angehört, insbesondere bei Kriegserklärungen, Friedensverträgen, Verhandlungen mit fremden Nationen sowie in allen Fällen, in denen der Kaiser eine der in Art. 101 genannten Befugnisse des Moderators ausüben will, mit Ausnahme von VI.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 142. Os Conselheiros serão ouvidos em todos os negócios graves, e medidas geraes da publica Administração; principalmente sobre a declaração da Guerra, ajustes de paz, negociações com as Nações Estrangeiras, assim como em todas as occasões, em que o Imperador se proponha exercer qualquer das atribuições próprias do Poder Moderador, indicadas no Art. 101, á excepção da VI.“ Ebd.

²⁴⁶ „Art. 143 Die Staatsräte sind verantwortlich für die Ratschläge, die sie erteilen und die den Gesetzen und den Interessen des Staates zuwiderlaufen und offensichtlich böswillig sind.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 143. São responsáveis os Conselheiros de Estado pelos conselhos, que derem, opostos ás Leis, e ao interesse do Estado, manifestamente dolosos.“ Ebd.

²⁴⁷ So auch Nogueira, Octaciano: Vol. 1, Constituições brasileiras. 1824. 3. Aufl. Brasília: Senado Federal, Secretaria Especial de Editoração e Publicações, Subsecretaria de Edições Técnicas 2012 (Coleção Constituições brasileiras), S. 31 f.

schrieben.²⁴⁸ Auch ein auf Lebenszeit ernannter Staatsrat war vom Maniok-Entwurf vorgesehen.²⁴⁹ Doch divergieren der Entwurf und die Verfassung in einem Punkt erheblich: Nach dem Entwurf war es nicht möglich, die Generalversammlung am Zusammenkommen zu hindern. Eine Auflösung des Abgeordnetenhauses konnte somit nicht stattfinden.²⁵⁰

Die analysierten europäischen Verfassungen gingen allesamt von drei Gewalten aus. Jedoch kamen die Befugnisse der in dem Okroy geregelten vierten Gewalt dem Monarchen oftmals in seiner Funktion als Exekutivgewalt zu. In Portugal verkündete der Monarch ebenfalls Gesetze, konnte Verurteilte begnadigen oder Minister ernennen.²⁵¹ Allerdings war es ihm hier nicht möglich, die Cortes am Zusammenkommen zu hindern.²⁵² Auch die portugiesische Verfassung sah einen beratenden, verantwortlichen Staatsrat vor, allerdings sollte der Monarch seine Berater nur von einer Liste mit durch die Cortes gewählten Kandidaten ernennen.²⁵³

²⁴⁸ „Art. 142. Die Befugnisse des Kaisers sind folgende: I. Ernennung und Entlassung der Staatsminister und ihrer privaten Berater nach freiem Ermessen.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 142. São atribuições do Imperador: I. Nomear e demittir livremente os ministros de estado e seus conselheiros privados. [...]“ Projeto de Constituição para o Império do Brasil, in: Câmara dos Deputados: Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823, (243).

²⁴⁹ „Art. 180. Es gibt einen privaten Staatsrat des Kaisers, der sich aus von ihm ernannten und ad nutum abberufenen Beratern zusammensetzt. Art. 184. Die Geheimen Räte werden in schwerwiegenderen Angelegenheiten angehört, insbesondere bei der Erklärung von Krieg oder Frieden, bei Verträgen und bei der Vertagung der Versammlung.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 180. Haverá um conselho de estado privado do imperador composto de conselheiros por elle nomeados, e despedidos ad nutum. Art. 184. Os conselheiros privados serão ouvidos nos negócios graves, particularmente sobre a declaração de guerra, ou paz, tratados, e adiamento d’assembléa.“ Ebd., S. 248.

²⁵⁰ Vgl. D. Fußnote 145.

²⁵¹ „Art. 120. Außer dieser Gewalt hat er hauptsächlich folgende Rechte: 1) die Gesetze zu sanctioniren und bekannt zu machen (Art. 7 und 111); 2) seine Minister frei zu ernennen und abzusetzen; 11) Gnade zu ertheilen, und Strafen in Gemäßheit der Gesetze zu vermindern; [...].“ Verfassung vom 23. Sept. 1822, (312 f.).

²⁵² „Art. 121. Der König kann nicht: 1) die Wahlen der Deputirten verhindern, sich der Versammlung der Cortes widerersetzen, sie verlängern, auflösen, noch gegen ihre Entscheidungen protestieren; [...].“ Ebd., (313).

²⁵³ „Art. 156. Die Wahl der Staatsräthe geschieht auf folgende Weise. Die Cortes erwählen nach absouter Stimmenmehrheit achtzehn europäische Bürger; es wird eine Liste ihrer Namen verfertigt, und in sechs Reihen, jede zu drei Namen, so getheilt, daß die Namen der Bürger, welche die meisten Stimmen erhalten haben, den ersten Platz in jeder Reihe einnehmen, den zweiten nehmen die ihnen folgenden ein, und den dritten, die die wenigsten Stimmen haben. Ebenso wird eine ähnliche Liste von achtzehn überseeischen Bürgern verfertigt. Darauf entscheidet das Loos, ob der dreizehnte Rath aus Europa oder jenseits des Meeres gebürtig seyn soll, und alsdann wird eine neue Reihe von drei Namen gemacht, welche in die resp. europäische oder überseeische Liste eingeschoben wird. Diese beiden Listen werden dem Könige vorgelegt, der aus jeder Reihe einen Rath wählt.“ Ebd., (316).

In der Cádiz-Verfassung kamen dem Monarchen ebenfalls ähnliche Vorrrechte zu, er darf etwa Gesetze sanktionieren oder auch Minister ernennen.²⁵⁴ Allerdings war es ihm auch hier unter allen Umständen untersagt, das Tagen der Cortes zu verhindern.²⁵⁵ Auch diese Verfassung sah einen beratenden Staatsrat vor. Eine Ernennung zum Mitglied des Staatsrates erfolgte wie in Portugal: Die Cortes schlugen Kandidaten vor, aus denen sich der König einen auswählte.²⁵⁶

In dem norwegischen Grunnloven wurde die Exekutive durch den König ausgeübt. Diesem kamen ähnliche Befugnisse wie in der brasilianischen Verfassung zu. Beratend stand ihm auch ein Staatsrat zur Seite. Dieser setzte sich wie in der brasilianischen Verfassung aus vom König ernannten Mitgliedern zusammen.²⁵⁷ Die Charte Constitutionnelle gab dem Monarchen ebenfalls eine starke Position. Auch hier konnte er wie in der brasilianischen Verfassung die Abgeordnetenkammer auflösen.²⁵⁸ Ferner sanktionierte und promulgierte er die Gesetze.²⁵⁹ Wie die Ernennung von Ministern stattfinden sollte, war nicht geregelt. Auch einen Staatsrat gab es nicht.

Im Vergleich mit den europäischen Verfassungen ist die Ausgestaltung der Befugnisse des Monarchen im Rahmen der moderativen Gewalt am ähnlichsten zu denjenigen aus dem norwegischen Grunnloven. Beide Gesetze sehen einen starken Monarchen vor, der sich als Beratungsgremium einen Staatsrat selbst zusammestellt. Diese Ausgestaltung der moderativen Gewalt ist der entscheidende Unterschied zum Maniok-Entwurf und gibt der Verfassung und dem Verständnis von konstituierter Souveränität eine andere Qualität. Die Exekutivewelt lag faktisch

²⁵⁴ „Art. 171. Außer dem dem Könige zustehenden Vorrrecht, die Gesetze auszufertigen und bekanntzumachen, hat er noch folgende Befugnisse: [...] 16. den Staatssekretär und Minister frei zu ernennen und abzusetzen.“ *Constitución política de la Monarquía Española*, (457 f.).

²⁵⁵ „Art. 172. Die königliche Gewalt ist gemäß den nachfolgenden Punkten beschränkt: 1. der König kann unter keinem Vorwand die Abhaltung der Cortes zu der in der Verfassung bestimmten Zeit und in den darin angegebenen Fällen hindern, sie weder suspendieren, noch auflösen, noch auf irgendeine Weise ihren Sitzungen und Beratungen Hindernisse in den Weg legen. Diejenigen, welche ihm zu einem solchen Versuche raten und dabei behilflich sind, werden zu Verrätern erklärt, und sollen als solche gerichtlich belangt werden.“ *Ebd.*, (458 f.).

²⁵⁶ „Art. 235. Wenn eine Stelle im Staatsrat vakant wird; so werden die Cortes in der nächsten, darauf folgenden Sitzungsperiode dem König drei Personen aus dem Stand, in welchem die Erledigung stattfindet, vorschlagen, damit er denjenigen darauf wähle, den er für den geeigneten hält.“ *Ebd.*, (463 f.).

²⁵⁷ „§ 28. Der König erwählt sich einen Rath aus norwegischen Bürgern, die nicht jünger als 30 Jahre seyn dürfen. Dieser Rath besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Bei außerordentlichen Veranlassungen kann der König auch noch andere norwegische Bürger in den Staatsrath berufen, dieselben dürfen jedoch nicht Mitglieder des Storthings seyn. Unter dieselben vertheilt er die Geschäfte nach seinem Gutfinden. Vater und Sohn, oder zwei Brüder, dürfen nicht zu derselben Zeit Sitze im Staatsrath einnehmen.“ Verfassung vom 31. Mai 1814, (94).

²⁵⁸ Vgl. D. Fußnote 152.

²⁵⁹ „Art. 22. Der König allein sanktioniert und promulgiert die Gesetze.“ *Charte Constitutionnelle*, (487).

ausschließlich beim Monarchen, denn dieser konnte in Absprache mit dem von ihm gewählten Staatsrat als dem vermeintlichen Kontrollorgan Minister entlassen und ernennen.²⁶⁰ Der Monarch stand an der Spitze des Staates.

Die Befugnisse, welche dem Kaiser durch die oktroyierte Verfassung gewährt wurden, gingen über das Verständnis von Benjamin Constant zur *pouvoir neutre* hinaus. Dieser hatte eine strenge Trennung der monarchischen Autorität von der exekutiven Gewalt gefordert und das Ideal eines Bürgerkönigs gehabt, welcher zwar herrscht, aber nicht regiert.²⁶¹ In seiner Kommentierung aus dem Jahr 1857 verteidigt Pimenta Bueno die moderative Gewalt. Für ihn erscheint es weitaus logischer und einfacher, eine eigene Gewalt für die moderativen Belange zu schaffen, als diese wie in vielen anderen Staaten mit der Exekutivgewalt zu vermischen. Sie müsse an den Kaiser delegiert werden, da dieser den Ruhm des Staates im Sinne habe und die höchste Repräsentanz der Souveränität der Nation darstelle.²⁶² Er sieht auch keinen Widerspruch in der Doppelfunktion des Kaisers als Kopf der Exekutive und moderativen Gewalt. Beides müsse unabhängig voneinander betrachtet werden, da der Kaiser seine exekutive Macht durch die verantwortlichen Minister ausübe und sich dabei nicht mit Details beschäftige, um nicht von den über allem stehenden Interessen des Staates abgelenkt zu werden.²⁶³

Etwa zur gleichen Zeit veröffentlichte der Anwalt und Politiker Zacarias de Góes e Vasconcellos das Buch *Da natureza e limites do poder moderador* (Über die Natur und die Grenzen der moderativen Gewalt), in welchem er sich für eine Begrenzung der moderativen Gewalt aussprach. Für den Autor war Letztere von der Annahme dominiert, dass die Figur des Kaisers unverletzlich, heilig und unverantwortlich sei.²⁶⁴ Sowohl die moderative als auch die exekutive Gewalt lägen faktisch beim Monarchen. Erstere, weil gem. Art. 98 die Gewalt *privativamente*, also privat, an ihn falle, Letztere aufgrund des Wortlauts des Art. 102 und obwohl er sich durch Minister vertreten lassen müsse.²⁶⁵ Allerdings erkennt Góes an, dass die Macht des Monarchen trotz der moderativen Gewalt im Gegensatz zum 18. Jahrhundert geschrämt wurde. Hierbei zitiert er den Diplomaten Straten-Ponthoz²⁶⁶, nach welchem das monarchische Prinzip 1824 „der Invasion demokratischer Ideen“ ausgesetzt wurde, welche „insbesondere in Portugal dominierten“ und unter welchen „folglich die Prärogative

²⁶⁰ So ähnlich auch: Monteiro, T.: *Historia do Imperio*, S. 33 f.

²⁶¹ Timmermann, A.: Das Konzept der „neutralen Gewalt“ – eine verfassungshistorische Überlegung zur Debatte um Präsidentialismus und Parlamentarismus, S. 176–194 (189).

²⁶² Bueno, J. A. P.: *Direito Publico Brazileiro e Analyse da Constituição do Imperio*, S. 204 ff.

²⁶³ Ebd., S. 211.

²⁶⁴ Vasconcellos, Zacarias de Góes e: *Da natureza e limites do poder moderador*. 2. Aufl. Rio de Janeiro: Typographia Universal de Laemmert 1862, S. 21.

²⁶⁵ Ebd., S. 22, 25.

²⁶⁶ Gabriel-Auguste Graf van der Straten-Ponthoz (1812–1900) war ein belgischer Diplomat und von 1845 bis 1848 Geschäftsträger in Rio de Janeiro und veröffentlichte 1854 das Werk *Le Budget du Brésil*.

des Monarchen litt“.²⁶⁷ Für Góes darf eine Überwachung der Gewalten nicht durch eine moderative Gewalt, welche selbst keiner Kontrolle unterliegt, stattfinden. Stattdessen favorisiert er eine Kontrolle der Gewalten durch die nationale Meinung, die durch die Kammern und die Presse vertreten wird.²⁶⁸ Dies erscheint laut Góes verfassungsrechtlich auch umsetzbar, da Art. 15 Nr. IX der Verfassung statuiert: „Es ist Aufgabe der Generalversammlung: [...] IX. Über die Sicherung der Verfassung zu wachen und das Wohl der Nation zu fördern.“²⁶⁹ Góes spricht dem Monarchen seine übergeordnete Stellung ab. Dies macht er dadurch deutlich, dass er ihn nicht für geeignet hält, die neutrale Gewalt im Staat einzunehmen. An anderer Stelle formulierte Goés das noch einmal ausdrücklich: Die moderative Gewalt leite sich von der Nation ab, denn die brasilianische Verfassung gründe sich genauso wie die portugiesische Verfassung von 1826 auf dem Prinzip der Volkssouveränität.²⁷⁰

Die moderative Gewalt, wie sie in der brasilianischen Verfassung ausgestaltet wurde, stärkt die Stellung des Monarchen deutlich. Durch seine Doppelfunktion als Kontrollorgan, ohne eine eigene Überprüfung zu erfahren, und als Kopf der Exekutive wird die Macht im Staat auf ihn zugeschnitten. Auch wenn die norwegische Verfassung und die Charte Constitutionnelle ebenfalls von einer starken monarchischen Macht geprägt sind, kennen diese Verfassungen die explizite Doppelfunktion nicht. Die moderative Gewalt stellt auch den entscheidenden Unterschied zum Maniok-Entwurf dar, denn die sonst recht ähnlichen Regelungen erfahren hier eine Wendung. Die konstituierte Souveränität liegt nicht gemeinsam bei den Vertretern des Volkes – Parlament und Monarch. Stattdessen findet sich ein Übergewicht bei dem Monarchen.

f) Die Gruppe der Repräsentierten

Die oktroyierte Verfassung sah ein Zweikammerparlament vor. Sowohl die Deputierten der Abgeordnetenkammer als auch die Senatoren wurden durch eine indirekte Wahl bestimmt. Diese Wahlen sind Ausdruck einer gewissen Volkssouveränität, auch wenn ein solcher Begriff in der Verfassung nicht verwendet wird. Die Abgeordneten stellen die Vertreter des Volkes dar. Doch werden abhängig davon, wie

²⁶⁷ „Em 1824, diz um escriptor estrangeiro, quasi sempre bem informado de nossas cousas, o principio da monarchia achava-se em presença da invasão de teorias democráticas, que então dominavam ao meio-dia da Europa e particularmente em Portugal, e, pois, as prerrogativas do soberano tiveram de sofrer na Constituição que no referido anno se promulgou, em razão dos ciúmes e cálculos dessa tendência“, Straten Ponthoz, *Le Budget du Brésil nach Vasconcellos, Zacarias de Góes e: Da natureza e limites do poder moderador*, S. 40.

²⁶⁸ *Ebd.*, S. 43.

²⁶⁹ „Art. 15. Es ist Aufgabe der Generalversammlung: [...] über die Wahrung der Verfassung zu wachen und das allgemeine Wohl der Nation zu fördern.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 15. É da atribuição da Assembléa Geral: [...] IX. Velar na guarda da Constituição, e promover o bem geral do Nação. [...]“ *Constituição Política do Império do Brasil*, elaborada por um Conselho de Estado e outorgada pelo Imperador D. Pedro I, em 25.03.1824.

²⁷⁰ *Vasconcellos, Zacarias de Góes e: Da natureza e limites do poder moderador*, S. 102.

das aktive Wahlrecht ausgestaltet ist, nicht alle Teile der Bevölkerung parlamentarisch vertreten. Es gilt daher zu untersuchen, wer genau eine solche Repräsentation erfährt.

Art. 90 legte fest, dass die Abgeordneten und Senatoren für die Generalversammlung durch indirekte Wahlen bestimmt werden. Dieses Wahlrecht beinhaltete zwei Stufen: Die Wähler der Gemeinde bestimmten die Wähler der Provinzen und diese dann die Abgeordneten und Senatoren.²⁷¹ Hierbei kam gem. Art. 91 ein Zensuswahlrecht zum Tragen, nach welchem zum einen nur brasilianischen Bürgern, die politische Rechte genossen, und zum anderen naturalisierten Ausländern das Wahlrecht zustand.²⁷² Artikel 92 schloss dann wieder einen sehr großen Teil der Einwohner vom Wahlrecht aus. Er legte eine Altersschranke (25 Jahre), berufliche und finanzielle Schranken (wer ein geringeres jährliches Nettoeinkommen als 100.000 Réis durch Liegenschaften, Industrie, Handel und Dienstleistungen erwirtschaftet) fest.²⁷³ Auch wenn Bueno in seiner Kommentierung davon ausging, dass ein Mensch schon fast ein Bettler oder zumindest ein völlig vagabundierender und nutzloser Mensch sein müsste, um nicht über ein solches Einkommen zu ver-

²⁷¹ „Art. 90. Die Ernennung der Abgeordneten und Senatoren für die Generalversammlung und der Mitglieder der Generalräte der Provinzen erfolgt in indirekten Wahlen, wobei die Masse der aktiven Bürger in parochialen Versammlungen die Wähler der Provinz erwählen und diese die Vertreter der Nation und der Provinz wählen.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 90. As nomeações dos Deputados, e Senadores para a Assembléa Geral, e dos Membros dos Conselhos Geraes das Províncias, serão feitas por Eleições indiretas, elegendo a massa dos Cidadãos activos em Assembléas Parochiaes os Eleitores de Província, e estes os Representantes da Nação, e Província.“ Constituição Política do Império do Brasil, elaborada por um Conselho de Estado e outorgada pelo Imperador D. Pedro I, em 25.03. 1824.

²⁷² „Art. 91. Bei diesen Vorwahlen haben folgende Personen Stimmrecht: I. brasilianische Bürger, die ihre politischen Rechte genießen. II. Ausländer, die eingebürgert sind.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 91. Têm voto nestas Eleições primarias: I. Os Cidadãos Brazileiros, que estão no gozo de seus direitos politicos. II. Os Estrangeiros naturalisados.“ Ebd.

²⁷³ „Art. 92. Vom Stimmrecht in den parochialen Versammlungen sind ausgeschlossen: I. Diejenigen, die jünger als fünfundzwanzig Jahre alt sind, wozu nicht die Verheirateten gehören, sowie die über einundzwanzigjährigen Offiziere, die Universitätsabsolventen und die Kleriker der heiligen Weihen. II. Familiensöhne, die sich in Gesellschaft ihrer Eltern befinden, es sei denn, sie sind Beamte. III. Bedienstete, zu denen die Buchhalter und ersten Angestellten der Handelshäuser, die Bediensteten des kaiserlichen Haushalts, die keine weiße Haube tragen, und die Verwalter der landwirtschaftlichen Betriebe und Fabriken nicht gehören. IV. Die Ordensleute und alle, die in klösterlicher Gemeinschaft leben. V. Diejenigen, die nicht über ein jährliches Nettoeinkommen von hunderttausend Réis aus Vermögen, Industrie, Handel oder Beschäftigung verfügen.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 92. São excluidos de votar nas Assembléas Parochiaes. I. Os menores de vinte e cinco annos, nos quaes se não comprehendem os casados, e Officiaes Militares, que forem maiores de vinte e um annos, os Bachares Formados, e Clerigos de Ordens Sacras. II. Os filhos familias, que estiverem na companhia de seus pais, salvo se servirem Officios publicos. III. Os criados de servir, em cuja classe não entram os Guardalivros, e primeiros caixeiros das casas de commercio, os Criados da Casa Imperial, que não forem de galão branco, e os administradores das fazendas rurales, e fabricas. IV. Os Religiosos, e quaequer, que vivam em Communidade claustral. V. Os que não tiverem de renda liquida annual cem mil réis por bens de raiz, industria, commercio, ou Empregos.“ Ebd.

fügen,²⁷⁴ wird allerdings in der heutigen Analyse der Verfassung vertreten, dass nur etwa 1 Prozent der in Brasilien lebenden Menschen wahlberechtigt war.²⁷⁵

Erste Voraussetzung für das Wahlrecht war, brasilianischer Bürger zu sein. An das Bürgerrecht wurden keine besonders strengen Bedingungen geknüpft. Tatsächlich waren davon noch weite Teile der Bevölkerung umfasst. So verfügten nach Art. 6 diejenigen über Bürgerrechte, die in Brasilien geboren waren, auch wenn sie Indigene oder Freigelassene waren. Auch Menschen mit brasilianischen Eltern, die im Ausland geboren waren, aber ihren Wohnsitz in Brasilien hatten, sowie eingebürgerte Ausländer konnten Bürgerrechte genießen.²⁷⁶ Das Bürgerrecht in der Verfassung zu verankern, hatte zum Ziel, Unruhen zu vermeiden und die Sklaverei zu erhalten. Etwa 30 Prozent der Bevölkerung waren freie Schwarze oder hatten zumindest ein schwarzes Elternteil. Diesen erheblichen Anteil der Bevölkerung von den Rechten auszuschließen, hätte Spannungen hervorgerufen. Die Menschen erwarteten eine Gleichheit der Rechte unabhängig von der Hautfarbe. Die Frage nach Bürgerrechten war somit auch eine solche nach innerer Sicherheit. Mit der Gleichheit bürgerlicher

²⁷⁴ Bueno, J. A. P.: *Direito Publico Brazileiro e Analyse da Constituição do Imperio*, S. 194.

²⁷⁵ Nogueira, O.: Vol. 1, *Constituições brasileiras*, S. 45.

Bueno rechtfertigt den Ausschluss von einem großen Teil der Bevölkerung damit, dass ein universales Wahlrecht aufgrund der Unfähigkeiten aufgrund des Geschlechts, der Minderjährigkeit, des Verstandes und der Aufklärung sowie der fehlenden Qualifikationen zu einer sozialen Gefahr führen würde. Außerdem sei es nicht gut, alle Menschen als gleich zu behandeln, denn dies reduziere die Menschen auf eine Nummer, ohne den Einzelnen wirklich zu betrachten, vgl. Bueno, J. A. P.: *Direito Publico Brazileiro e Analyse da Constituição do Imperio*, S. 192.

²⁷⁶ „Art. 6: Sie sind brasilianische Staatsbürger: I. Diejenigen, die in Brasilien geboren sind, egal ob Indigene oder Freigelassene, auch wenn der Vater ein Ausländer ist, solange er nicht im Dienst seiner Nation steht. II. Die Kinder eines brasilianischen Vaters und die unehelichen Kinder einer brasilianischen Mutter, die im Ausland geboren wurden und ihren Wohnsitz in Brasilien nehmen wollen. III. Die Kinder eines brasilianischen Vaters, der im Ausland im Dienst des Kaisers stand, auch wenn sie nicht nach Brasilien kommen, um dort ihren Wohnsitz zu nehmen. IV. Alle in Portugal und seinen Besitzungen geborenen Personen, die zum Zeitpunkt der Ausrufung der Unabhängigkeit in den Provinzen, in denen sie lebten, bereits in Brasilien ansässig waren, und sich ihr ausdrücklich oder stillschweigend anschlossen, indem sie ihren Wohnsitz beibehielten. V. Eingebürgerte Ausländer, unabhängig von ihrer Religion. Das Gesetz legt die genauen Eigenschaften fest, die für den Erhalt einer Einbürgerungskarte erforderlich sind.“ Eigene Übersetzung von: „Art. 6. São Cidadãos Brazileiros: I. Os que no Brazil tiverem nascido, quer sejam ingenuos, ou libertos, ainda que o pai seja estrangeiro, uma vez que este não resida por serviço de sua Nação. II. Os filhos de pai Brazileiro, e os ilegítimos de mãe Brazileira, nascidos em paiz estrangeiro, que vierem estabelecer domicílio no Imperio. III. Os filhos de pai Brazileiro, que estivesse em paiz estrangeiro em serviço do Imperio, embora elles não venham estabelecer domicílio no Brazil. IV. Todos os nascidos em Portugal, e suas Possessões, que sendo já residentes no Brazil na época, em que se proclamou a Independencia nas Províncias, onde habitavam, adheriram á esta expressa, ou tacitamente pela continuação da sua residencia. V. Os estrangeiros naturalizados, qualquer que seja a sua Religião. A Lei determinará as qualidades precisas, para se obter Carta de naturalisação.“ *Constituição Política do Império do Brasil*, elaborada por um Conselho de Estado e outorgada pelo Imperador D. Pedro I, em 25.03.1824.

Rechte sollte der sonstigen Unzufriedenheit wegen Ungleichbehandlung aufgrund von Hautfarbe entgegengesteuert werden.²⁷⁷

Wie auch die brasilianische Verfassung enthielten die Charte Constitutionnelle, das Grunnloven und die portugiesische Verfassung ein Zensuswahlrecht. Mit der Cádiz-Verfassung, aber auch mit der portugiesischen Verfassung bestehen Übereinstimmungen dahingehend, dass das Wahlrecht zudem an die Inhaberschaft von Bürgerrechten geknüpft ist.²⁷⁸ Auch der Maniok-Entwurf knüpfte die Wahlberechtigung an diese beiden Faktoren. Alle Verfassungen haben somit gemeinsam, dass das Bild der Menschen, welche parlamentarisch repräsentiert sein sollten, nicht dem Durchschnitt der Bevölkerung entsprach, sondern stattdessen nur ein kleiner, elitärer Kreis eine Vertretung erfuhr.

g) Zwischenergebnis

Im Gegensatz zu dem Maniok-Entwurf weist die brasilianische Verfassung von 1824 weniger Übereinstimmungen mit den Verfassungen der Cádiz-Verfassung und der portugiesischen Verfassung auf. Stattdessen lassen sich Parallelen mit der Charte Constitutionnelle und auch dem Grunnloven ausmachen. Die oktroyierte Verfassung geht von einem starken Monarchen aus. Dies zeigt sich bereits an der Präambel, welche den Monarchen – genauso wie in der Charte Constitutionnelle, einem anderen Okroy – in den aktiven Vordergrund rückt. Dem Monarchen kommen umfangreiche Kompetenzen zu. Wie in Frankreich, Norwegen und Spanien kann er ein Veto bei Gesetzen mit Verfassungsrang einlegen. Hierin besteht ein zentraler Unterschied zur Maniok-Verfassung. Ferner erhält der Monarch durch seine Doppelfunktion als Kopf der Exekutive sowie als moderative, neutrale Gewalt im Staate, welche über alle anderen Gewalten wacht, einen enormen Machtzuwachs. Letztere kann er ungebremst ausüben – ein eingesetzter Staatsrat bietet keine Kontrolle, denn die Mitglieder dieses Rates werden vom Kaiser selbst nach Gutdünken auf Lebenszeit ernannt. Im Rahmen dieser Gewalt kommt dem Kaiser auch das Recht zu, das Abgeordnetenhaus aufzulösen. Auch dies stellt einen zentralen Unterschied zum Maniok-Entwurf dar.

Das Staatsverständnis der brasilianischen Verfassung ist stark von ihrem Charakter als Oktroi geprägt. Zwar haben sich einige Elemente des Maniok-Entwurfes wie das Recht des Gesetzesvorschlags für die Generalversammlung, die Pflicht zur Ableistung von Rechenschaft durch den Monarchen bei Erklärung von Krieg und Frieden sowie die Verantwortlichkeit der Minister erhalten, die tendenziell der Generalversammlung eine starke Stellung einräumen, jedoch überwiegen solche Elemente der Verfassung, welche dem Kaiser die Prärogative einräumen. Die Verfassung weist dem Kaiser sowohl die verfassungsgebende als auch die verfasste Souveränität zu. Die Souveränität der Nation, welche nur an einer Stelle erwähnt

²⁷⁷ Santos, B. C. C./Ferreira, B.: Cidadão, (57).

²⁷⁸ Vgl. D. Fußnoten 189, 190, 191, 192 und 193.

wird, wird zur leeren Hülle. Die Repräsentanten des Volkes befinden sich in einer untergeordneten Stellung.

IV. Souveränitätsentwürfe im gesellschaftlichen Diskurs

Um einen tieferen Einblick in die Verfassungsdebatten und Souveränitätsentwürfe zu erhalten, ist es notwendig, nicht nur die parlamentarische Seite, sondern auch den Diskurs innerhalb der Gesellschaft zu betrachten. Hierfür eignet sich insbesondere die Analyse von Zeitungen, aber auch von politischen Schriften oder Pamphleten, zu denen vorliegend nicht nur Flugblätter, sondern auch Briefe, Analysen, Manifeste und Lieder gezählt werden. Durch diese lässt sich aufzeigen, welche Begrifflichkeiten und Interpretationen innerhalb der Gesellschaft kursierten und welche Inhalte transportiert wurden.

Die Zeit von 1821 bis zur Auflösung der Verfassungsgebenden Versammlung wird von Lustosa als „Krieg der Journalisten“²⁷⁹ und von Carvalho, Bastos und Basile als „literarischer Krieg“²⁸⁰ bezeichnet. Zeitungen und Flugblätter stellten die wichtigsten Medien zur Verbreitung einer neuen politischen Kultur dar. Hierunter fielen auch sogenannte „Verfassungsschriften“, deren Ziel es war, der Bevölkerung das neue liberale Vokabular, welches noch keinen Eingang in die Wörterbücher gefunden hatte, zu erklären.²⁸¹

Die Autoren und Redakteure sahen in den Zeitungen und Pamphleten eine eigene Machtquelle, um Reformen voranzubringen und politische Ideen zu verbreiten. Doch fürchteten sie gleichzeitig, obwohl sie die ideologischen Grundlagen schufen, eine zu große Veränderung der sozialen Ordnung. In den meisten Fällen wurde die Unabhängigkeit als ein Modell angesehen, mit welchem die Elite den Staat gestalten und ihre Machtposition sichern konnte, ohne dabei die Mehrheit der Bevölkerung mit einzubeziehen oder politische Partizipation zu fördern.²⁸²

²⁷⁹ So der Buchtitel: *Lustosa, I.: Insultos impressos*.

²⁸⁰ So der Titel der Reihe: *Carvalho, José Murilo de/Bastos, Lúcia u. a. (Hrsg.): Guerra literária: Panfletos da independência (1820–1823)*. Vol. 1: Cartas. Belo Horizonte, MG: EDUFMG 2014 (Humanitas).

²⁸¹ Hees, F.: O Conceito de Constituição na Independência e na Proclamação da República: Uma Comparação, (214 f.).

²⁸² Neves, Lúcia M. Bastos Pereira das: Cidadania e participação política na época da Independência do Brasil, in: *Memória, Liberdade e Liturgia Política na Educação do Cidadão*. Vol. 22 (dezembro 2002). Hrsg. von Centro de Estudos Educação e Sociedade. Campinas: CEDES 2002 (Cadernos Cedes 58), 47–64 (60).

1. Zeitungen

a) Allgemeines

Die Zirkulation von Zeitungen begann in Brasilien erst 1808 und unterlag anfangs vielen Restriktionen. Eine mögliche Abspaltung Brasiliens von Portugal wurde erstmals in den 1810er-Jahren in portugiesischsprachigen Zeitungen thematisiert, insbesondere im Zuge der Aufstände in Pernambuco 1817.²⁸³ Ab 1820 gab es einen Zuwachs an Zeitungen und das Zeitungswesen florierte. Es war nicht nur Mittel der Informationsbeschaffung, sondern auch politisches Instrument. Themen der konstitutionellen Bewegung und der Verhältnisse innerhalb des Königreiches führten zu steigenden Verkaufszahlen.²⁸⁴ Viele Zeitungen vertraten liberale Ideen, insbesondere wurden Fragen um Repräsentation, Gesellschaftsvertrag, Souveränität, Gewalten- teilung und Legitimität der neuen Regierung diskutiert.²⁸⁵ Dabei ging es um lokale wie internationale, informative sowie meinungsäußernde Themen. Alltagsfragen wurden mit Diskussionen um Staatsdoktrinen vermischt.²⁸⁶ Der Stil der Artikel ähnelte oft demjenigen von Pamphleten: angreifend, kritisch und beißend, satirisch und literarisch. Ziel war, Ideologien und Doktrinen zu vermitteln und eine allgemeine Weltsicht zu verdeutlichen.²⁸⁷ Zudem wurden durch Zeitungen philosophische Schriften verbreitet, denn es war üblich, in ihnen Bücher zu transkribieren oder auch zu übersetzen.²⁸⁸

Viele Zeitungen verschwanden schnell wieder von der Bildfläche, nur wenige konnten sich halten. Allerdings war die Herausgabe von Zeitungen nicht übermäßig teuer, wenn diese ein kleines Format mit wenigen Seiten hatten. Von den Zeitungen, die sich halten konnten, hatten Vertreter aller politischen Spektren eine weitestgehend gleiche Reichweite.²⁸⁹ Verkaufsort der Zeitungen waren Büchereien. Hier kosteten diese zwischen 40 und 80 Réis – je nach Anzahl der Seiten. Sie waren für die breite Masse leichter zugänglich als Bücher, denn ihr Preis betrug circa ein Hundertstel eines philosophischen Standardwerkes.²⁹⁰ Büchereien und Typografien waren aber auch Treffpunkt von Redakteuren und Lektoren, denn hier wurden die

²⁸³ Morel, Marco: *Independência no papel: A imprensa periódica*, in: Jancsó, István (Hrsg.), *Independência. História e historiografia*. São Paulo: Hucitec 2005 (Estudos históricos 60), 617–636 (618).

²⁸⁴ Silva, Virgínia Rodrigues da: *O Revérbero Constitucional Fluminense, Imprensa e Constitucionalismo na Corte na Independência*, in: *Almanack Braziliense* 10 (2009), 171–179 (172).

²⁸⁵ Ebd., (174).

²⁸⁶ Morel, Marco: *Os primeiros passos da palavra impressa*, in: Martins, Ana Luiza/Luca, Tania Regina de (Hrsg.), *História da Imprensa no Brasil*. São Paulo: Contexto 2008, 23–44 (36).

²⁸⁷ Ebd., (36 f.).

²⁸⁸ Morel, M.: *Independência no papel: A imprensa periódica*, (623).

²⁸⁹ Morel, M.: *Os primeiros passos da palavra impressa*, (36).

²⁹⁰ Morel, M.: *Independência no papel: A imprensa periódica*, (623).

Debatten geführt und Kontakte geknüpft. So hieß es in einem Artikel des *Diário Fluminense* 1831, dass nicht alle in Büchereien kämen, um Bücher zu kaufen. Hier könnte man sich auch in Bruderschaft versammeln.²⁹¹

b) Pressefreiheit

Entscheidende Momente für die Entstehung einer politischen Öffentlichkeit waren die Jahre 1820 und 1821. Im Zuge der Revolution in Portugal wurde die Pressefreiheit eingeführt, denn im September 1820 war es eine der ersten Amtshandlungen der portugiesischen Revolutionsregierung, diese Pressefreiheit zu erklären. Einen Monat später wurde die freie Zirkulation von portugiesischen Schriftstücken außerhalb Portugals erlaubt.²⁹² Am 2. März 1821 unterzeichnete Dom João VI. ein Dekret, welches scheinbar die Vorzensur abschaffte, jedoch durch ein nachträgliches „Korrekturlesen“ die Kontrolle aufrechterhielt. Bücher, die „gegen die Religion, die Moral, die guten Sitten, die Verfassung, die Person des Souveräns und die öffentliche Sicherheit“²⁹³ verstießen, konnten verboten werden. Diesbezüglich entstand eine Diskussionen, welche bis zur tatsächlichen Abschaffung der Vorzensur am 28. August 1821 anhielt. Der Prinzregent bewahrte sich jedoch einen Vorbehalt für den Fall von Freiheitsverletzungen.²⁹⁴ Dies war der Startschuss für das brasilianische Pressewesen – die Zahl der Veröffentlichungen stieg rapide an. Texte wurden nun nicht mehr anonym veröffentlicht. Die bis dato einzigen zwei Privatdruckereien bekamen Konkurrenz durch viele Neugründungen. Doch die Bedeutung von Druckereien ging über ihre eigentliche Bestimmung hinaus, denn ihre Räumlichkeiten waren von politischer Bedeutung: Hier trafen sich die zeitgenössischen Denker und tauschten ihre Ideen zur Unabhängigkeit und Revolution aus.²⁹⁵

Bereits im Oktober 1822 verschärfte sich die Politik gegenüber den Journalisten erneut und die Pressefreiheit wurde faktisch wieder zunichte gemacht. Auf Druck des Ministers José Bonifácio hin wurde die Zeitung *Revérbero Constitucional Fluminense* eingestellt. Wenige Tage später folgte diesem Schicksal auch die Zeitung *Correio do Rio de Janeiro*. Hintergrund war der Beginn von Repressalien gegen die Gruppe um Gonçalves Ledo, den Rivalen der Brüder Andrada.²⁹⁶ Der Abgeordnete

²⁹¹ Império do Brasil: *Diário Fluminense*. 7 de Janeiro 1831. Correspondentes, 14–16 (15).

²⁹² Morel, M.: *Os primeiros passos da palavra impressa*, (34).

²⁹³ Decreto de 2 de Março de 1821. „[...] não se encontrando nada digno de censura, ou a faça suspender, até que se façam suspender, até que se façam as necessarias correções, ncaso unicamente de se achar, que contém alguma cousa contra a religião, a moral, e bons costumes, contra a Constituição e Pessoa do Soberano, ou contra a publica tranquillidade: [...].“ *Collecção das Leis do Brazil* de 1821, S. 25.

²⁹⁴ Carvalho, J. M. d./Bastos, L./Basile, Marcello Otávio: *Guerra literária: Panfletos da independência (1820–1823)*, Vol. 1: *Cartas*, S. 26.

²⁹⁵ Ebd., S. 26 f.

²⁹⁶ Ebd., S. 58; Sodré, Nelson Werneck: *História da Imprensa no Brasil*. Rio de Janeiro: Civilização Brasileira 1966 (Retratos do Brasil 51), S. 88.

José Martiano de Alencar äußerte sich in der Verfassungsgebenden Versammlung am 9. Mai 1823 hierzu wie folgt:

„Seit dem 30. Oktober des letzten Jahres verläuft die politische Entwicklung in Brasilien nicht mehr friedlich und regulär. Die Regierung hat gewaltsame und verfassungswidrige Maßnahmen ergriffen; Männer wurden ohne Anklage abgeführt, andere wurden deportiert, es werden Untersuchungen nicht nur am Hof, sondern auch durch die Provinzen eröffnet, welche nicht weniger als eine politische Inquisition sind; die Pressefreiheit ist quasi aufgehoben, wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch.“²⁹⁷

c) *Zeitungen*

aa) *Correio Braziliense*

Die Zeitung *Correio Braziliense* wurde 1808 – im gleichen Jahr, in dem das Königshaus und die Cortes in die Kolonie umsiedelten – ins Leben gerufen. Der *Correio Braziliense* war ein oppositionelles Blatt, welches in London gedruckt, nach Brasilien geschifft und dort vorwiegend bei der gesellschaftlichen Elite und dem Klerus in Umlauf gebracht wurde. Herausgebracht von Hipólito da Costa war dieses Nachrichtenblatt weit davon entfernt, unkritisch über die Handlungen der Machtinhaber zu berichten.²⁹⁸ Die Zeitung erlangte einen großen Absatz. Sie wurde monatlich herausgebracht und in portugiesischer Sprache verfasst. Der *Correio Braziliense* existierte von 1808 bis 1822 und gilt als erstes Zeitungsblatt, das unzensiert in Brasilien erhältlich war.²⁹⁹ Doch war das Blatt nicht die erste Zeitung, die in Europa gedruckt und in der brasilianischen Kolonie vertrieben wurde. Seit dem 18. Jahrhundert waren verschiedene europäische Blätter in Brasilien wie die *Gazeta de Lisboa* oder andere Zeitungen während der pombalinischen Zeit erhältlich gewesen.³⁰⁰

Hipólito da Costa trug mit der Zeitung maßgeblich zu der Entwicklung des Begriffes „Brasilien“ bei. Nicht zuletzt durch die Artikel des *Correio Braziliense* entwickelte sich das Wort von einem vagen Begriff hin zu einem politischen Konzept, das ein Gefühl der Loyalität hervorrief.³⁰¹ Doch die Zeitung war nicht ganz so

²⁹⁷ Eigene Übersetzung von: „Desde 30 de outubro do anno passado a marcha de negócios políticos do Brazil não é serena e regular. O governo tem tomado medidas violentas e anti-constitucionaes; tem-se drendido homens sem culpa formada; tem-se deportado outros, abrindo-se uma devassa não só da Côrtemas pelas províncias, que nada menos é que uma inquisição política; a liberdade de imprensa está quasi acabada, se não de direito, ao menos de facto.“ *Sodré, N. W.: História da Imprensa no Brasil*, S. 88; vgl. auch *Annaes do Parlamento Brazileiro*. Tomo Primeiro, S. 73.

²⁹⁸ *Martins, Ana Luiza/Luca, Tania Regina de: Introdução: Pelos caminhos da Imprensa no Brasil*, in: *Martins, Ana Luiza/Luca, Tania Regina de (Hrsg.): História da Imprensa no Brasil*. São Paulo: Contexto 2008, 7–19 (7).

²⁹⁹ *Barman, R. J.: Brazil*, S. 50.

³⁰⁰ *Morel, M.: Os primeiros passos da palavra impressa*, (30).

³⁰¹ *Barman, R. J.: Brazil*, S. 50.

frei, wie es den Bürgern vermittelt wurde – die Krone war sich der großen Bedeutung des Blattes für die brasilianische Politik bewusst. Ab 1812 bezahlte das Königshaus durch Mittelmänner Hipólito da Costa eine Pension mit dem Ziel, ihn von einer zunehmenden Radikalisierung abzuhalten. Die Leser der Zeitung erfuhren nie etwas über diese Abmachung.³⁰²

Die Zeitung berichtete nicht nur über aktuelle Ereignisse, sondern lieferte auch Hintergrundwissen. In der Dezemberausgabe des Jahres 1809 wurde beispielweise in der Rubrik „Diverses“ ein Artikel veröffentlicht, welcher den Titel „Vergleich der portugiesischen Cortes mit dem englischen Parlament“ trug.³⁰³ Der Artikel sollte die Überlegenheit der portugiesischen Versammlung gegenüber vielen anderen europäischen Versammlungen, insbesondere der englischen, zum Ausdruck bringen.³⁰⁴ So sollten die Brasilianer in ihrer Liebe zum Mutterland, zur Heimat, bestärkt werden. Nach dem Autor war der Monarch Dreh- und Angelpunkt einer starken Verfassung des Staates. Ein weiser Monarch sei ihr Fundament. Jegliche Erschütterung seiner Macht könne das herausragende Gebilde des Staates zum Einsturz bringen. Deshalb müsse der Monarch respektiert und geschätzt werden. Ihm Folge zu leisten, sei der beste Weg, die Glückseligkeit der Nation zu erhalten, seine Gesetze einzuhalten, sei der Weg, um die persönliche Freiheit zu genießen.³⁰⁵ Diese Passage zeigt, dass die Zeitung Ende 1809 noch stark vom monarchischen Prinzip geprägt war. Systeme ohne Monarchen oder mit einer starken Einschränkung der monarchischen Gewalt waren nicht vorstellbar. Dies wurde mit der Entstehung von Chaos gleichgesetzt. Die Idee der National- oder sogar Volkssouveränität war somit noch nicht verinnerlicht.

Im Februar 1811 veröffentlichte die Zeitung die Übersetzung einer Rede des Duke of Sussex vor dem englischen House of Lords vom 28. Januar 1811.³⁰⁶ Inhalt dieser Rede war die Rolle des Monarchen und der Verfassung. Für den Duke of Sussex stellte der König das notwendige Gegengewicht in der Balance der Gewalten innerhalb Verfassung dar, denn er diene nur dem Volk, seine Macht diene alleine dem Wohl des Staates. Dabei sei er keinem Menschen gegenüber verpflichtet, jedoch seien alle Menschen ihm untergeordnet und schuldeten Gehorsam. Diese Regel sollte

³⁰² Ebd., S. 52.

³⁰³ Correio Braziliense ou Armazem Literario. London: Dezembro 1809. III N. 19. Comparação das Cortes em Portugal com o Parlamento em Inglaterra, 621–634.

³⁰⁴ „Der Zweck ist zu zeigen, dass die Portugiesen mit der Regierungsform, die sie haben, zufrieden sein sollten; denn sie ist nicht nur gut, sondern besser als die meisten anderen, die in Europa existieren. Zur besseren Veranschaulichung habe ich versucht einen Vergleich zwischen der Portugiesischen und der Englischen Verfassung anzustellen.“ Eigene Übersetzung von: „He o fim [...] o mostrar, que os Portuguezes devem estar satisfeitos com a forma de Governo que possuem; porque ella não só he boa, mas até he superior á maior parte das outras que existem na Europa. Para melhor demonstrar tratei de fazer o paralelo da constituição Portugueza com a Ingleza, [...].“ Ebd., (622).

³⁰⁵ Ebd., (622).

³⁰⁶ Correio Braziliense ou Armazem Literario. London: Fevereiro 1811. VI N. 33. Falla de S.A.R. o Duque de Sussex, na Casa dos Lords, em 28 de Janeiro 1811, 157–169 (157 ff.).

laut dem Duke of Sussex nicht missachtet werden dürfen, wie es jedoch bereits durch die Suspension des royalen Vetos – dieser „großartigen verfassungsrechtlichen Prärogative“ – geschehen sei.³⁰⁷ Allerdings liege dieser Suspension ein Irrtum zu grunde: Dem Monarchen Macht zu nehmen, bedeute nicht automatisch, dass diese dem Volk zukomme. Im Fall des Entziehens der Prärogative, werde die monarchische Macht geteilt. Dies könne einen tödlichen Staatsstreich heraufbeschwören, der die Monarchie stürzt.³⁰⁸

Die Wahl, welche ausländischen Texte veröffentlicht werden, ist ein Weg, die Bevölkerung selektiv politisch zu bilden. Dieser Text geht von einem traditionellen Staatsbild mit einer unbestrittenen großen Macht des Monarchen aus, welche nicht angerührt werden darf. Die Veröffentlichung der Rede zeigt, dass der Redakteur Hipólito da Costa im Jahre 1811 von der Notwendigkeit eines starken Monarchen ausging. 13 Jahre später sollte in Brasilien ein Verfassungskreis erlassen werden, welches eben eine solche starke Stellung des Monarchen vorsah und diese wie in der veröffentlichten Rede mit der Balance zwischen den Gewalten begründete.

Doch blieb dies nicht der einzige Standpunkt zur Rolle des Monarchen, der im *Correio Braziliense* veröffentlicht wurde. So veröffentlichten die Redakteure beispielsweise zu jeder Sitzung der Verfassungsgebenden Versammlung von Cádiz eine Kurzzusammenfassung der Geschehnisse. In den Reden der Abgeordneten der Versammlung wurde die nationale Souveränität regelmäßig thematisiert. So auch in einem Redebeitrag des Abgeordneten Senhor Arguelles. Er vertrat die Ansicht, dass es Teil der nationalen Souveränität sei, Gesetze zu erlassen. Da die Cortes von dem Volk gewählt wurden, komme die volle Macht, Gesetze zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, diesen zu.³⁰⁹

Neben Großbritannien und Spanien wurde ebenfalls über die Verfassungsprozesse in Italien berichtet. Im November 1812 veröffentlichte die Zeitung einen Verfassungskatalog, welche von dem sizilianischen Parlament ausgearbeitet und König Ferdinand zur Ratifizierung vom Adel vorgelegt wurde.³¹⁰ Der Entwurf sah einen unverletzlichen König sowie ein Parlament vor, das Gesetze ausarbeitet, aber dem König ein absolutes Veto zugesteht. Ferner statuierte der Katalog eine beim Monarchen liegende Exekutive, welcher das Parlament zusammenrufen, vertagen oder auch auflösen konnte.³¹¹ Auch wenn die politischen Ideen und Ansprüche dieses Forderungskatalogs recht zurückhaltend formuliert waren und dem sizilianischen König eine starke Position zustanden, muss dennoch im Auge behalten werden,

³⁰⁷ Ebd., (160 f.).

³⁰⁸ Ebd., (165).

³⁰⁹ Correio Braziliense ou Armazem Literario. London: Maio 1811. VI, N. 36. Hepanha Cortes. Sessão de 25 de Abril. 510–516 (515).

³¹⁰ Correio Braziliense ou Armazem Literario. London: Novembro 1812. IX N. 54. Sicilia. Artigos estabelicidos no Parlamento, e apresentados ao Soberano, para sua Real approvação, 708–712 (708 ff.).

³¹¹ Ebd., (709 f.).

welchen Eindruck es auf die Leserschaft gehabt haben muss, von Forderungen, die gegen einen Monarchen gestellt wurden, zu lesen. Hier zeigt sich, dass das klassische Bild von der gottgegebenen Rolle des Monarchen und seiner Position im Absolutismus langsam zu bröckeln begann – insbesondere, da dieses Gesetz durch Volk oder Adel diktiert wurden.

Die Veröffentlichung neuer ins Portugiesische übersetzter Verfassungen war Usus im *Correio Braziliense*. So wurde beispielsweise auch 1814 die Charte Constitutionnelle³¹² und im Jahr 1821 die Basis der portugiesischen Verfassung³¹³ in der Zeitung abgedruckt. Generell leistete die Zeitung viel Aufklärungsarbeit und verbreitete Dekrete und Proklamationen europäischer Monarchien. Doch auch Texte aus republikanischen Systemen wurden veröffentlicht. So erschien im Jahr 1809 die „Deklaration der Rechte durch das venezolanische Volk“, in welcher das Volk für souverän erklärt wurde³¹⁴ oder die Festrede Bolivars aus dem Jahr 1819 bei dem Festakt zur Einrichtung des venezolanischen Parlamentes.³¹⁵ Es erschienen auch Normen und Dekrete republikanischer Staaten wie die föderale Verfassung der Staaten Venezuelas von 1812.³¹⁶

Auch die Diskussionen der portugiesischen Verfassungsgebenden Versammlungen wurden in der Zeitung zusammengefasst. Auf diese Weise konnten die brasilianischen Bürger einen unmittelbaren Eindruck davon bekommen, wie Fragen des Staatsaufbaus und der Souveränität diskutiert wurden. Beispielsweise wurde von der Zeitung im März 1821 die Diskussion um das königliche Veto dargestellt. Hierbei wurde auf die verschiedenen Standpunkte innerhalb der Versammlung eingegangen: Die einen argumentierten, ein absolutes Veto sei notwendig, da ansonsten die Macht des Monarchen gegenüber dem Parlament zu gering wäre und dies eine Versöhnung zwischen dem Monarchen und dem Parlament darstelle.³¹⁷ Andere führten an, ein absolutes Veto sei abzulehnen, da es das Gleichgewicht zwischen den Gewalten zerstöre beziehungsweise das Übergewicht des Monarchen, welches er ohnehin

³¹² Correio Braziliense ou Armazem Literario. London: Junho 1814. XII Nr. 73. Direito Publico da França, 822–830 (822 ff.).

³¹³ Correio Braziliense ou Armazem Literario. London: Abril 1822. XXVI, N. 155. Reyno Unido de Portugal Brazil e Algarves. Decreto, para a publicação das Bases da Constituição, 379–385 (379 ff.).

³¹⁴ Correio Braziliense ou Armazem Literario. London: Outubro 1811. VII, N. 41. Declaração do Direito pelo Povo de Venezuela, 444–450 (444 f.).

³¹⁵ Decretos sobre as formalidades do Governo. Simão Bolívar, Presidente da Republica de Venezuela, &c. &c., in: Correio Braziliense (Oktober 1819), S. 346–349 (346 ff.).

³¹⁶ Correio Braziliense ou Armazem Literario. London: Outubro 1819. XXIII, N. 137. Decretos sobre as formalidades do Governo. Simão Bolívar, Presidente da Republica de Venezuela, &c. &c. 346–349; Correio Braziliense ou Armazem Literario. London: Maio 1812. VIII, N. 48. Constituição Federal dos Estados de Venezuela. Continuada de p. 458, 589–610 (589 ff.).

³¹⁷ Correio Braziliense ou Armazem Literario. London: Março 1821. XXVI, N. 154. Cortes de Portugal 234–338 (318).

durch die Inhaberschaft der exekutiven Gewalt habe, noch verstärke³¹⁸ oder ein solches Veto der Nation Unglück bringe³¹⁹ und diese Nation in die Sklaverei versetze.³²⁰ Ebenso wurde vertreten, ein relatives Veto genauso auszugestalten wie in Spanien.³²¹ Die Leser des *Correio Braziliense* kamen auf diese Weise mit vielen verschiedenen Denkanstößen und Sichtweisen zur Rolle des Monarchen und der indirekten Frage, wer Inhaber der Souveränität im Staat sei, in Berührung.

Dass die Redakteure der Zeitung nicht unbedingt mit allen liberalen Ideen übereinstimmten, zeigt ein Schlagabtausch, der 1820 vonstatten ging. Im Juni 1820 druckten die Redakteure der Zeitung eine Schrift mit dem Titel „Verteidigung der Spanischen Verfassung gegen die ungerechte Attacke, erfolgt durch den Redakteur des *Correio Braziliense*, in seiner letzten Ausgabe vom April 1820, veröffentlicht in London“³²². In dieser Schrift kritisiert ein unbekannter Autor den *Correio Braziliense* dafür, dass die Redakteure ungerechterweise nach nur einem oberflächlichen Lesen der spanischen Verfassung eine negative Bewertung dieser vorgenommen hätten. Ein solches Urteil sei nicht tragbar, denn die Verfassung sei von den weisesten Menschen des Landes durchdacht und lang diskutiert worden.³²³ Der Autor führt an, der *Correio Braziliense* habe vorgebracht, dass der spanische Vertrag

„den König so sehr seiner Autorität beraubt hat, dass ein König in einer solchen Situation seinen Untertanen nichts Gutes mehr tun kann und dass er durch seinen Mangel an Macht gewisse Übel der Nation verursachen wird; weil der königlichen Prärogative keine Mittel gelassen wurden, sich gegen die widerrechtliche Anmaßung des demokratischen Teils der Verfassung zu verteidigen [...].“³²⁴

An dieser Bewertung der spanischen Verfassung zeigt sich, dass der *Correio Braziliense* im Jahr 1820 ein eher konservatives Bild von einem Staatsaufbau vertrat. Dem König musste eine starke Position zukommen, um das Volk zur Glückseligkeit zu führen. Demokratische Bestrebungen wurden als widerrechtliche Anmaßungen dargestellt. Diese Skepsis für demokratische Erscheinungen ergibt sich aus einer späteren Zeile dieses Textes. Hier geht es um die Souveränität der Nation:

„Der König ist die katholische Majestät [...]. Die allgemeine und außerordentliche Versammlung war der verfassungsgebende Kongress, welcher faktisch die nationale Souve-

³¹⁸ Ebd., (321).

³¹⁹ Ebd., (322).

³²⁰ Ebd., (323).

³²¹ Ebd., (318).

³²² *Correio Braziliense ou Armazem Literario*. London: Junho 1820. XXIV, N. 145. Defensa da Constituição Hespanhola contra o injusto ataque, feito pelo Redactor do Correio Braziliense, no seu ultimo N.º de Abril, 1820, publicado em Londres, 595–607 (595 ff.).

³²³ Ebd., (596).

³²⁴ Eigene Übersetzung von: „tanto privou de autoridade ao Rey, que um rey em tal situação não pôde fazer bem algum a seus súbditos; e que por sua falta de poder occasionará certos males á Nação; por que se deixou a perrogativa real sem meios de defender-se, contra as usurpações da parte democrática da Constituição [...].“ Ebd., (595).

ränität innehalt. [...] In den ständigen Cortes und in dem König wohnt die legislative Macht inne, welche das erste Attribut der Souveränität ist. Folglich gebührt der Titel der Majestät nicht nur dem König, sondern auch dem Nationalkongress.“³²⁵

Der *Correio Braziliense* sieht folglich die Souveränität nicht nur in der Versammlung, auch wenn sie diese kurzzeitig faktisch während der Ausarbeitung der Verfassung ausgeübt hat. Stattdessen liege diese Souveränität sowohl in der Versammlung als auch in dem Monarchen. Dies mache beide gemeinsam zum Oberhaupt des Staates.

Der *Correio Braziliense* spielte, wie sich anhand der dargestellten Beiträgen aufzeigen lässt, eine maßgebliche Rolle, um die Bevölkerung Brasiliens in den Jahren vor Unabhängigkeit breit zu informieren. Sie ging dabei nicht selektiv vor, sondern berichtete breit über die europäische, aber auch amerikanische Politik sowie über Gesetze und politische Standpunkte in monarchischen sowie republikanischen Systemen. Allerdings war die Zeitung kein revolutionäres Blatt, sondern eher konservativ und stellte die monarchische (Teil-)Souveränität nicht aktiv in Frage.

bb) Semanário Cívico

Die Zeitung *Semanário Cívico* aus Bahia wurde von Joaquim José da Silva Maia aus Salvador herausgegeben.³²⁶ Er war Repräsentant der Kaufmannsgruppe und entschiedener Verfechter des Konstitutionalismus sowie des Erhaltes der Union mit Portugal. Die Zeitung zirkulierte vom 1. März 1821 bis zum 19. Juni 1823. Auch nach Erklärung der Unabhängigkeit Brasiliens behielt die Zeitung ihre Linie bei. Dies lässt sich unter anderem daran erkennen, dass Dom Pedro – obwohl schon Kaiser – immer noch als Prinz bezeichnet wurde.³²⁷ Kurz nach der Einberufung der Verfassungsgebenden Versammlung wurde die Zeitung aufgelöst. Der Grund hierfür ist unklar, die Einstellung der Herausgabe erfolgte abrupt und ohne einen vorherigen Hinweis.³²⁸

Die Zeitung veröffentlichte im Jahre 1821 einen „politischen Katechismus“, der die spanische Verfassung behandelte und im Fragen-Antworten-Stil verfasst war. Im Rahmen dieses Artikels wurde die souveräne Autorität als eine solche, „die keinen anderen Souverän hat“, definiert. Auf die Frage, ob die Souveränität in der Versammlung liege, stellt die Zeitung die Gegenfrage, wo sie sonst liegen solle, denn

³²⁵ Eigene Übersetzung von: „El Rey terá o tractamento de Majestade Catholica. [...] As cortes geraes e extraordinárias eram um congresso constituinte, e reuniam de facto a Soberania Nacional. [...] Na cortes ordinárias e em El Rey reside o poder legislativo, que he o primeiro atributo da soberania. Logo o titulo de Majestade convém naõ só a ao Rey mas ao Congresso nacional.“ Ebd., (601 f.).

³²⁶ Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das: Corcundas e constitucionais, S. 72.

³²⁷ Silva, Maria Beatriz Nizza da: Semanário Cívico. Bahia, 1821 – 1823. Salvador (Brasil): EDUFBA 2008, S. 22.

³²⁸ Ebd., S. 17; vgl. auch Carvalho, J. M. d./Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, M. O.: Às armas cidadãos, S. 14.

irgendwo müsse sie sein, jedoch nur, solange die Cortes die Nation repräsentiere. Auch wenn die Versammlung im Namen des Königs handele, habe sie ihre Autorität nicht von diesem, sondern vom Volk erhalten. Diese Macht sei die wahre souveräne nationale Autorität, welcher alle gehorchen müssen.³²⁹ In diesem Artikel wird die Auffassung vertreten, dass sich jede Macht vom Volke ableitet. Die Begriffe Volk und Nation werden synonym verwendet. Der König wird lediglich mit seiner Macht beliehen. Der Autor des Artikels geht von der Volkssouveränität aus. Die Gedanken eines Gottesgnadentums oder einer höheren Autorität treten nicht auf.

Ein paar Monate später wurde in der Zeitung ein Artikel veröffentlicht, in dem es hieß: „Jede Regierung wurde durch das Volk geschaffen, welches die Form der Administration wählt, welche am besten zu ihm passt.“³³⁰ Anlass des Artikels war die Auflösung der Regierung in Bahia – der Text stellt mehrmals klar, dass sich ein Volk seine Regierung selbst aussuchen kann. Der Autor vertritt die Auffassung, dass die Revolution in Pernambuco nicht kriminell gewesen wäre, wenn sie vom gesamten Volk unterstützt worden wäre. So hätte sie dem allgemeinen Willen des Volkes entsprochen, welches das Recht habe, eine Regierung zu verändern.³³¹ Auch hier vertritt die Zeitung die Linie der Volkssouveränität. Dem Volk wird zugestanden, frei seine Regierungsform zu wählen. Wichtigster Faktor ist, dass die Interessen des Volkes gewahrt werden. Jede Regierungsform wird dadurch zulässig, solange sie

³²⁹ Catecismo político, Cap. II – Da soberania

„P. Que se entende por autoridade soberana? R. Aquela que não tem outra superior, e esta autoridade suprema é só a que podemos chamar soberana. P. A soberania residirá nas Cortes? R. Não se satisfaz bem uma pergunta respondendo com outra, senão podia perguntar-se: não residindo nas Cortes em que podia residir? Porque em alguma parte deve estar. A Junta suprema a tem excitado, porém a sua legitimidade era duvidosa, porque estes corpos não tinham sido estabelecidos por uma representação nacional reconhecida, e para que houvesse uma autoridade indubitavelmente legítima, suspirávamos pelas Cortes; logo são as que têm uma autoridade soberana, de um modo incontestável. P. A Junta Suprema não mandava em nome del-rei? R. Sim; porém foi el-rei que lhe deu a autoridade; porém julgava-se que havia recebido o seu poder do povo, e, se o tivesse recebido de um modo certo e por meios legítimos, ninguém podia duvidar que este poder era a verdadeira autoridade soberana nacional, à qual todos deviam obedecer. Nisto somente estava a dificuldade, a qual cessará a respeito das Cortes que se compõem de deputados elegidos legalmente por toda a nação. P. Não conferiria também a Nacao a autoridade soberana em nome del-rei? R. Não, porque nunca el-rei podia autorizar a nação para este ato; portanto, de dá autoridade soberana, é porque dela tem este direito. P. Segundo isto, residerá em a nação a soberania? R. Não há dúvida de que reside nela em sua origem.“ Semanario Civico. Bahia: 22 de Março 1821. N. 4. Continuação do Catecismo Politico. Capítulo II. Da Soberania. 3–4 (4).

³³⁰ „Todo o governo é feito pelo povo, que escolhe a forma de administração que melhor lhe convém.“ Semanario Civico. Bahia: 7 de Novembro 1821. N. 37. Bahia, 1–6 (5). Diese Fundstelle wird zitiert von *Silva, Maria Beatriz Nizza da* (Hrsg.): Formas da Representação Poética na Época da Independência. 1820–1823. Brasília: Centro de Documentação e Informação Coordenação de Publicações 1987, S. 68.

³³¹ „Se a revolução de Pernambuco [...], então era a vontade geral do povo, que tem o direito para mudar a forma do seu governo.“ Semanario Civico. Bahia: 7 de Novembro 1821. N. 37. Bahia, 1–6 (6). Diese Fundstelle wird zitiert von *Silva, Maria Beatriz Nizza da*: Formas da Representação Poética na Época da Independência, S. 69.

dem Willen des Volkes entspricht. Das Bestehen eines Königtums oder Kaiserreichs ist somit nicht notwendig.

Auch im Jahre 1822 wurde in der Zeitung die monarchische Gewalt infrage gestellt, indem es hieß:

„Der Titel *ewiger Verteidiger und Beschützer* ist lächerlich und ein Widerspruch mit den Prinzipien, welche wir erklärt haben, denn wenn es das Volk ist, in welchem die Souveränität ruht, wenn es das Recht hat, seine Regierungsform zu ändern und zu wählen, wer ihnen gut scheint zu regieren, kann es, wenn es will, seine Majestät entthronen.“³³²

Weiter führt die Zeitung aus:

„Wenn der Prinz sich das Recht zuspricht, eine Versammlung in Rio de Janeiro einzuberufen, wie in seinem Dekret vom 2. Juni, so hat er das gleiche Recht, sie zu widerrufen, denn wer etwas tut, hat auch das Recht, rückgängig zu machen. Somit haben wir faktisch einen Despotismus geschaffen. Wenn S.A.R. die Überlegungen der neuen Versammlung nicht zusagen, kann er mit Recht sagen: Ich hatte die rechtliche Macht euch zusammenzurufen, ich habe die rechtliche Macht, euch aufzulösen. Was für ein Widerspruch und eine Unvereinbarkeit der Prinzipien!“³³³

Die Zeitung arbeitet den Widerspruch zwischen dem Anspruch der Brasilianer auf Volkssouveränität und dem gleichzeitigen Einsetzen einer starken monarchischen Führungsspitze heraus. Der Autor sieht in dem Titel Dom Pedros als ewiger Beschützer der Nation eine Farce – in seinen Augen steht ihm kein Titel mit Bezug auf Ewigkeit zu, da er nach Gutdünken des Volkes absetzbar ist. In dem Dekret Dom Pedros die Versammlung einzuberufen, sieht er eine ungerechtfertigte Anmaßung von Gewalt. Der Autor erkennt, dass der Machtanspruch Dom Pedros mit dem Anspruch des Volkes, unabhängig eine Verfassung auszuarbeiten, die den eigenen Interessen entspricht, im Widerspruch steht. Der Artikel hat einen zukunftsweisen Charakter, die Kritik des Autors ist ein Jahr später eingetreten. Dom Pedro hat die Versammlung aufgelöst, weil ihre Überlegungen nicht seinen Vorstellungen entsprochen haben. Der Regierungsanspruch des Monarchen hat sich gegen denjenigen der Volksrepräsentation durchgesetzt.

³³² Eigene Übersetzung von: „O título de Perpétuo Defensor e Protetor é irrisório, e está em contradição com os princípios que nos aclamam, porque se o povo é aonde reside a soberania, se ele tem o direito de mudar a forma do seu governo e de escolher quem bem lhe parecer para governar, pode, quando lhe aprová, depor a S.A.R.“ Semanario Cívico. Bahia: 27 de Agosto 1822. N. 78. Decreto. 1–6 (2) wird zitiert bei Silva, Maria Beatriz Nizza da: Semanário Cívico, S. 99.

³³³ Eigene Übersetzung von: „Se o príncipe se julga com direito para convocar Cortes no Rio de Janeiro, como do seu decreto de 2 de junho, tem mesmo direito de cassar, porque quem faz tem o direito de desfazer. Eis aqui, temos de fato estabelecido o despotismo. Não agrada a S.A.R. as deliberações das novas Cortes, e com razão dirá: Eu que tive o poder legal de convocar-vos tenho o poder legal de dissolver-vos. Que contradição e incongruência de princípios!“ Semanario Cívico. Bahia: 27 de Agosto 1822. N. 78. Decreto. 1–6 (3) wird zitiert von Silva, Maria Beatriz Nizza da: Semanário Cívico, S. 99.

Der *Semanário Cívico* vertrat, wie die vorgestellten Beiträge zeigen, eine progressive Haltung hinsichtlich der Frage der Souveränität. Die Zeitung geht von einer Volkssouveränität aus. Das Volk habe eine Regierungsform zu wählen, das ihm den größten Nutzen bringt.

cc) O Bem da Ordem

Die Zeitung *O Bem da Ordem*, welche ab dem Jahr 1821 verlegt und von Francisco Vieira Goulart herausgegeben wurde, war eine der ersten privat veröffentlichten Zeitungen Brasiliens. Die Zeitung war königstreu und stand dem Hof nahe. Die sich entwickelnde liberale Bewegung sahen die Autoren skeptisch.³³⁴

In ihrer vierten Ausgabe analysiert die Zeitung verschiedene politische Systeme. Grundsätzlich geht der Autor davon aus, dass sich die Menschen zu einem Staat zusammenschließen. Allerdings fragt er sich, inwieweit es notwendig ist, dafür eine Regierung oder souveräne Autorität zu errichten.³³⁵ Dabei stellt er fest, dass sich alle Regierungsformen auf eine solche Autorität einigen, welche den Frieden der Menschen untereinander bewahrt und die Einhaltung der Rechte und Garantien gewährleistet.³³⁶ Dabei stellt er verschiedene politische Systeme einander gegenüber: Die Demokratie werde von „misstrauischen und eifrig auf ihre Rechte bedachten“ Völkern gewählt, welche die Macht in die Hände vieler legt. Ein „liebevolles“ Volk wählt als anderes Extrem die Monarchie, in der die „souveräne Macht und alle ihr wesentlichen Rechte unteilbar in einem Oberhaupt liegen.“ In einer gemischten Form wird die Autorität auf verschiedene Formen aufgeteilt, die gegenseitig die Handlungen der anderen abschwächen.³³⁷ Doch kommt der Autor zu dem Schluss, dass, sofern die Größe des Landes es zulässt und der Monarch von Zeit zu Zeit durch das Land reisen kann, die beste Regierungsform die Monarchie sei. So heißt es in dem Artikel:

„Es scheint, dass unter bestimmten Umständen die monarchische Regierung die vollkommenste und die am besten an die Ziele ihrer Einrichtung angepasste wäre. Das Beispiel eines Hauses, das, um gut verwaltet zu werden, nur einen Schatzmeister braucht, oder eines Regiments, das nur einen Oberst braucht, oder einer Armee, die nur einen General als Oberbefehlshaber zulässt, führt uns [...] zu dem Schluss, dass eine Nation, um gut regiert zu werden, nicht mehr als einen Monarchen braucht.“³³⁸

³³⁴ Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das: *Corcundas e constitucionais*, S. 72.

³³⁵ *Bem da Ordem*. Rio de Janeiro: 1821. N. 4, 29–39 (30).

³³⁶ Ebd., (31 f.).

³³⁷ „Os povos, ou mais desconfiados, ou mais zelosos dos seus direitos“; „Outros mais affoiros passando o extremo opposto, estabeleceram a Monarchia, ou o Governo de hum só. Assim a Monarchia he hum estado, no qual o soberano Poder, e todos os direitos que le sam essencias residem indivisivelmente em hum Chefe chamado Monarca, ou seja Rei, ou seja Imperador.“ Ebd., (32).

³³⁸ Eigene Übersetzung von: „parece que em certas circunstâncias o Governo Monárquico seria o mais perfeito, e o mais adaptado aos fins da sua instituição. O exemplo de huma casa,

Die Zeitung positioniert sich hier eindeutig promonarchisch. Dabei ist bemerkenswert, dass sie im Grunde von einer Vertragstheorie ausgeht und den Menschen zugesteht, ein System auszuwählen. Doch im Falle der Monarchie liege die Souveränität im Wesentlichen unteilbar bei dem Monarchen. Es ist nicht die Rede davon, dass Souveränität an den Monarchen delegiert werde, sondern sie ist ihm hier inhärent. Dies steht im Grunde im Gegensatz mit der zuvor aufgestellten Vertragstheorie.

In der nächsten Ausgabe analysierte die Zeitung die verschiedenen Wahlsysteme in Europa. Der Artikel wurde im Hinblick auf die Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung in Portugal verfasst. Der Autor vergleicht das Wahlsystem der französischen Verfassung von 1791 mit der holländischen Verfassung und der spanischen Verfassung. Die französische Verfassung sah ein Zensuswahlrecht für Bürger über 25 Jahren vor, bei dem die Wähler die Zahlung der Steuern nachweisen mussten. Nach dem holländischen Wahlrecht waren nur diejenigen Menschen wahlberechtigt, die lesen und schreiben konnten.³³⁹ In der spanischen Verfassung von 1812 war das Wahlrecht nicht an Einkommen oder Alphabetisierung gebunden. Zwar war Portugal zur Wahl der Verfassungsgebenden Versammlung dem spanischen Modell gefolgt, doch spricht sich der Autor dafür aus, in Zukunft auch ein Zensuswahlrecht einzuführen.³⁴⁰ Als noch besser stuft der Autor es ein, wenn es zudem auch an eine Alphabetisierung geknüpft würde. So hätten die repräsentierten Menschen einen gewissen Grad an Zivilisation, was der Gesellschaft zugutekäme.³⁴¹ Der Artikel zeigt auch hier wieder das konservative Bild der Zeitung. Es sollte selektiert werden, wer durch die Versammlung repräsentiert wird. Dieses Recht sollte nicht jedem zukommen, sondern nur der Elite, welche sowohl über ein gewisses Einkommen verfügte als auch des Lesens und Schreibens mächtig war. So kann diese Analyse wie folgt gewertet werden: Wenn es schon Aspekte einer Volkssouveränität geben sollte, dann sollte doch wenigstens nur ein kleiner Teil des Volkes souverän sein.

Diese Zeitung ist eine der wenigen wirklich königstreuen und promonarchischen Blätter dieser Zeit. Die Rolle und die Souveränität der Monarchie werden nicht infrage gestellt.

dd) *Revérbero Constitutional Fluminense*

Die Zeitung *Revérbero Constitutional Fluminense* wurde im Zeitraum vom 15. September 1821 bis 22. Oktober 1822 veröffentlicht. Herausgeber waren Ja-

que para ser bem administrada só requer hum Ecónomo, ou de hum Regimento, que só demando hum Coronel; ou de hum Exercito, que só admite hum General em Chefe, nos conduz de inducção em inducção a concluir que para huma nação ser bem governada não precisa de mais do que hum Monarca.“ Ebd., (32 f.).

³³⁹ O Bem da Ordem. Rio de Janeiro: 1821. N. 5, 41–50 (47).

³⁴⁰ Ebd., (48 f.).

³⁴¹ Ebd., (49).

nuário da Cunha Barbosa und Joaquim Gonçalves Ledo.³⁴² Sie bestand meist aus zwölf Seiten und behandelte unterschiedliche Themen und umfasste unter anderem Regierungsakte, Texte von ausländischen Autoren, welche der Zeitung politisch nahestanden, Leserbriefe und -bitten, zwar anonym verfasst, aber zumeist von Beamten oder Mitgliedern der Cortes oder der Provinzialregierungen und Reflektionen der Zeitungsautoren veröffentlicht.³⁴³ Die Autoren der Zeitung gehörten zu dem radikalen Lager unter den Liberalen der Unabhängigkeitsbewegung und befürworteten eine Regeneration und Anpassung der Monarchie an die neuen Gegebenheiten, ohne jedoch mit den alten Strukturen komplett zu brechen. Allerdings gingen die Redakteure von einer der „Souveränität des Volkes“ als Quelle der Macht aus.³⁴⁴ Ein Fokus der Zeitung lag darauf, ihre Texte mit der politischen Lehre zu verknüpfen – so begleiteten die Redakteure den Prozess der Unabhängigkeit.³⁴⁵ Diese Zeitung entwickelte sich zum prinzipiellen Organ der brasilianischen Unabhängigkeit und zum erfolgreichsten Verkünder der brasilianischen Forderungen.³⁴⁶ Für Nélson Werneck Sodré war die Zeitung *Reverbero Constitucional Fluminense* einer der Vorreiter der brasilianischen Unabhängigkeit.³⁴⁷

Im Januar 1822 veröffentlichte die Zeitung einen Artikel mit der Überschrift „An die europäischen Völker“, welcher zwei Jahre vor der Unabhängigkeit Brasiliens einen sehr liberalen Blick auf Europa wirft.³⁴⁸ Der Autor des Artikels fordert die europäischen Völker auf, sich mit einer Revolution gegen den Despotismus, welcher in Europa regiert, zu wehren, denn „das Beispiel England, Spanien, die Vereinigten Staaten und Portugal lassen keinen Zweifel aufkommen über die Unvereinbarkeit des Despotismus mit der Glückseligkeit der Völker [...].“³⁴⁹ Doch stellt der Autor weiter fest, „dass es nicht die Unwissenheit ist, aber doch der Mangel an einer Union, an einem Bündnis und Patriotismus, welche sie in einer elende Erstarrung versetzt hat, die ihre Kräfte schwächt und ihre Herzen entkräftet.“³⁵⁰ Für ihn ist es notwendig, die Stimme zu erheben und die allgemeine Einführung eines Repräsentativen Systems zu fordern.³⁵¹ Sie sollen dem Beispiel Nordamerikas folgen: „[T]auscht eure Regierung

³⁴² Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das: *Corcundas e constitucionais*, S. 72.

³⁴³ Berbel, M. R.: *A retórica da recolonização*, (175).

³⁴⁴ Ebd., (175).

³⁴⁵ Sodré, N. W.: *História da Imprensa no Brasil*, S. 62.

³⁴⁶ Ebd., S. 62, 69.

³⁴⁷ Ebd., S. 23, 62, 57.

³⁴⁸ Reverbero Constitucional Fluminense. Rio de Janeiro: 22 de Janeiro 1822. Tomo Primeiro, N. XI. Aos Povos da Europa, 125–128.

³⁴⁹ „Quando vemos que o exemplo de Inglaterra, Hespanha, Estados Unidos, e Portugal deixa sem duvida a incompatibilidade do Despotismo com a felicidade dos Povos [...].“ Ebd., (126).

³⁵⁰ „[Q]ue não é a ignorancia, he sim a falta de União, de liga e de patriotismo, quem os conservava no miseravel torpor que lhes debilita a energia, e enerva o coração.“ Ebd., (126).

³⁵¹ „[...] [N]ão duvidamos elevar a nossa débil voz, e proclamar á face do Universo a necessidade do estabelecimento geral do Systema Representativo.“ Ebd., (127).

der Unterdrückung und des Elends durch eine neue Regierung der Gerechtigkeit und des Wohlstands: Seid frei; seid glücklich [...]“³⁵² lautet seine Aufforderung. Für ihn ist es offensichtlich, dass kein absolutes Regime jemals freiwillig eine Verfassung erschaffen werde und die Souveränität an das Volk gebe, von welchem sie diese zuvor genommen hat. Aus diesem Grund gibt es für den Autor nur den Weg der Revolution. „Aber das, was eure Tyrannen Revolution nennen, ist ein Kampf der Gerechtigkeit gegen die Gewalt; der Vernunft gegen die Übermacht, es ist die Verteidigung des Angegriffenen gegen den Angreifer.“³⁵³ Die Souveränität liegt nach Auffassung des Autors originär beim Volk. Nur deshalb kann sich dieses gegen den Monarchen auflehnen und die Macht zurückholen. Der Text beinhaltet die Aussage, dass nur ein repräsentatives System die wahre Glückseligkeit der Menschen bringen kann.

Der Artikel wurde in der folgenden Zeitungsausgabe fortgesetzt. Hier formuliert der Autor diese Beobachtung ausdrücklich:

„Was ist eine Nation? Es ist ein Zusammenschluss von Völkern, die demselben Gesetz und demselben Regierungssystem folgen. Die privilegierte Klasse, welche ein Forum und die Ausnahmen vom Gesetz genießt, bildet nicht die Nation, sie sind kleine Bruchstücke der großen Masse, in welcher die Kraft, die Macht und die Souveränität liegt.“³⁵⁴

Hier wird es ausdrücklich gesagt: Souverän ist nicht der Monarch oder die kleine Gruppe der vermeintlich Mächtigen, sondern das gesamte Volk, das sich zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammengeschlossen hat. Das Prinzip der Volkssouveränität tritt hier gemeinsam mit einem Nationalismus auf. Hierzu passt der Aufruf zur Revolution in der Ausgabe zuvor – nach Ansicht des Autors kann das Volk selbst seine Souveränität in die Hand nehmen und die Unterdrückung durch die absolute Monarchie stoppen. Er geht sogar einen Schritt weiter und fordert die europäischen Staaten auf, sich gegenseitig bei der Wehr gegen den Absolutismus zu unterstützen. Für ihn grenzt der Egoismus der wenigen freien Staaten, ihre europäischen Nachbarn nicht bei der Befreiung zu unterstützen, an Kriminalität. Seiner Meinung nach werden sie dies eines Tages bereuen, denn „sie sollten sich erinnern, dass die Existenz ihrer Freiheit eng mit der Freiheit ganz Europas verbunden ist“.³⁵⁵

In einer Ausgabe der Zeitung im Februar 1822 wurde eine der Sitzungen der Verfassunggebenden Versammlung vom Oktober 1821 nachbesprochen. Der Ar-

³⁵² „Adoptai este heroico exemplo, trocai o vosso governo de opressão, e de miséria, por hum novo governo de justiça, e prosperidade: Séde livres, séde felices; [...].“ Ebd., (127).

³⁵³ „Mas isso a que os vossos Tyranos chamão Revolução he a luta de Justiça contra a Violencia; da Rasão contra a Prepotencia: he de defesa do Agredido contra o Aggressor.“ Ebd., (128).

³⁵⁴ Eigene Übersetzung von: „O que he Nação? He a reunião dos Povos, que obedecem á huma mesma Ley, e á hum mesmo sistema de governo. As classes privilegiadas, que gosão foro, e excepções da Ley, não constituem Nação, são pequenas fraccoes da grande Massa, e quem só reside a força, o poder e a Soberania.“ Reverbero Constitucional Fluminense. Rio de Janeiro: 29 de Janeiro 1822. Tomo Primeiro, N. XII. Aos Povos da Europa, 145 – 148 (145).

³⁵⁵ Eigene Übersetzung von: „Devião lembrar se que a existencia da sua Liberdade anda restrictamente ligada á Liberdade da Europa inteira.“ Ebd., (146).

tikel erschien zwei Tage nach dem Dekret Dom Joãos vom 16. Februar 1822, welches statuierte, dass ein Rat der Provinzen einberufen werden solle, um eine Verfassung für Brasilien auszuarbeiten. Bemerkenswert an diesem Artikel, welcher ein Zitat des brasilianischen Abgeordneten Tavares in der portugiesischen Versammlung beleuchtet, ist, dass er schon bei der Ausarbeitung der portugiesischen Verfassung kritisierte, diese sehe keine neutrale Gewalt nach Benjamin Constant vor. Vor dem Hintergrund, dass das brasilianische Verfassungskonkordat von 1824 eine solche neutrale Gewalt vorsah, ist diese Forderung zu dem vorliegenden Zeitpunkt durchaus bemerkenswert. So rezitiert die Zeitung den Vortrag des Abgeordneten Tavares wie folgt:

„Es schreibt der berühmte Benjamin Constant: – dass, wenn die öffentlichen Gewalten geteilt sind und im Begriff sind, sich gegenseitig Unrecht zu tun, eine neutrale Autorität benötigt wird, [...] welche in der konstitutionellen Monarchie die königliche Macht ist. Wenn die Handlungen der Minister regelwidrig sind, entlässt sie der König, wenn sich die Handlungen des legislativen Corpus verhängnisvoll entwickeln, löst der König diesen auf = der König hat, so führt er fort, das Recht, die repräsentative Versammlung aufzulösen und so die Nation vor den Verirrungen und Abweichungen seiner Mandatsträger zu schützen, indem er neue Ernennungen fordert = Siehe, in der lusitanischen Verfassung, werden die rechtlichen Organe und die Funktionäre vom Staatsrat vorgeschlagen und der König kann weder die Cortes auflösen noch einberufen und nicht einmal die Gesetze aussetzen, welche diese erschaffen haben; daher ist es klar, dass nichts Weiteres Brasilien gewünscht werden kann und dass die Brasilianer jetzt wirklich frei sind: Bald ist Brasilien frei, auch wenn immer noch unter der Herrschaft der Dynastie Bragança, deshalb, weil sie das Recht auf eine Verfassung haben, die in ihrer Projektform mit den schwierigen Werken Franklins und Washingtons rivalisiert, wie der oben erwähnte Herr Tavares in den Cortes gesagt hat.“³⁵⁶

Die parlamentarische Monarchie war das erstrebenswerte Ziel für die Autoren der Zeitung. Dies zeigt auch ein Artikel, welcher ein halbes Jahr nach der formellen Anerkennung der Republiken Buenos Aires, Chile, Kolumbien und Mexiko durch die Vereinigten Staaten von Amerika erschien. Die Zeitung rief das „glückliche Brasilien“ auf, wachsam zu sein. Brasilien solle seine Souveränität festigen, damit es

³⁵⁶ Eigene Übersetzung von: „Escreve o celebrado Benjamin Constant: – que quando os poderes públicos se dividem, e estão a ponto de se fazerem mal, he necessaria huma Autoridade neutra, que faça a seu respeito, o que o Poder Judicial a respeito dos indivíduos; que esta Autoridade na Monarquia Constitucional, he o Poder Real. Se a acção dos Ministros he irregular, o Rey os admite; se a acção do Corpo Legislativo vai se tornando funesta, o Rey o dissolve = Ao Rey, continua ele, pertence o Direito de dissolver a Assembléa Representativa, e de preservar assim a Nação das aberrações e desvios dos seus Mandatarios, chamando a a novas nomeações. = Ora, na Constituição Lusitana, os Órgãos da Lei, e os Funcionarios são propostos pelo Conselho de Estado, e o Rey nem pôde dissolver, nem congregar as Cortes, e até nem suspender as Leis, que fizerem; logo he claro, que nada mais podia desejar o Brasil, e que os Brasileiros são agora verdadeiramente livres: logo he livre o Brasil, ainda mesmo debaixo da Dynastia de Bragança, por isso que tem direito a huma Constituição, que no seu Projecto mesmo rivaliza com a custosa Obra de Franklins e Washingtons, como em Cortes disse o precitado Senhor Tavares.“ Reverbero Constitucional Fluminense. Rio de Janeiro: 19 de Fevereiro 1822, Tomo Primeiro, N. XV. Breve Analyse da Sessão de Cortes de 18 de Outubro de 1821, 173–179 (176).

sich sowohl von dem europäischen System, welches Brasilien ungerechtfertigterweise verfolge, als auch dem verführerischen amerikanischen System, welches das Land vom edlen Weg abbringen würde, distanziere. Die Brasilianer wurden dazu aufgerufen, die Ruhe zu bewahren, der Regierung zu vertrauen und Liebe zur verfassten Freiheit zu zeigen.³⁵⁷ Laut dem *Revérbero Constitucional Fluminense* sollte die Souveränität des brasilianischen Volkes nicht zu einem republikanischen System führen. Stattdessen sollte ein System gefunden werden, das sich zwischen denjenigen Europas und Amerikas ansiedelte, was in letzter Konsequenz auch in Brasilien eingetreten ist: eine konstitutionelle Monarchie in Form eines Kaiserreichs. Die negativen Formulierungen bezüglich des europäischen Systems zeigen, dass die anfängliche Euphorie, wie sie sich noch in dem Zeitungsartikel aus dem Januar 1822 niederschlug, mittlerweile in Enttäuschung gemündet war. Eine mögliche Ursache kann sein, dass die Verfassungsgebende Versammlung in Portugal angefangen hatte, die Rechte Brasiliens wieder einschränken zu wollen. Dies zeigte den Brasilianern, dass die in Portugal diskutierte Freiheit die Freiheit Brasiliens nicht mitumfasste.

Der Artikel „Ansprache an die Wahljuntas des Königreichs Brasilien“³⁵⁸ aus dem Juli 1823 widmet sich ausführlich dem Thema der nationalen Souveränität. Der Autor des Textes vertritt die Ansicht, dass es ein Fehler sei, von einer Souveränität auszugehen, nur weil eine Verfassung existiere. Auch die beste Verfassung sei in unfähigen Händen lediglich vergleichbar mit einer kostbaren Maschine in den Händen einer Person, die sie nicht bedienen kann. Menschen müssten, bevor sie sich frei nennen können, wissen, wie sie aufhören, Sklaven zu sein.³⁵⁹ So heißt es in dem Artikel

„Wenn wir sagen, dass wir durch den Gebrauch unserer natürlichen Rechte beginnen, Menschen zu sein, und dass wir beginnen, Bürger zu sein, wenn wir unsere bürgerlichen Rechte ausüben, haben wir sicher viele Wahrheiten in wenigen Worten verstanden; aber dies ist viel zu abstrakt für ein Volk, das sich gerade emanzipiert hat, und ungenauer, als unsere Umstände erfordern.“

Ein Volk ist frei, souverän, glücklich, welches ein Recht gestalten und sich selbst geben kann, welches am besten seinen Charakter, seine Bedürfnisse, das Klima des Wohnorts und die Religion, zu der es sich bekennt, und die Bräuche, mit denen es erzogen wurde, zu-

³⁵⁷ „Venturoso Brasil! Alerta! Agora mais do que nunca te cumpre fixar no teu seio a Séde da tua Soberania, para que levantes com mão segura hum muro inexpugnável entre o sistema Europeo, que injustamente te persegue, e o sistema Americano, que pode fascinar-te, distrahindo-te da marcha nobre, que comçaste com tão digno Defensor. Venturoso Brasil! União, tranquilidade, confiança no Governo, amor á Liberdade Constitucional.“ Reverbero Constitucional Fluminense. Rio de Janeiro: 18 de Junho 1822. Tomo Segundo, N. 4. America, 47.

³⁵⁸ Reverbero Constitucional Fluminense. Rio de Janeiro: 23 de Julho 1822. Tomo Segundo, N. 9. Discurso dirigido ás Juntas Eleitoraes do Reino do Brasil, 106–111 (106 ff.).

³⁵⁹ „He um erro bem funesto o julgar-se quebradas as Cadáus de hum Povo, desde que ele pôde dizer: ‚Eu sou Povo Soberano, eu sou livre porque tenho huma Constituição‘ A melhor Constituição em mãos ineptas, he o mesmo que uma machina preciosa no poder daquelle que não conhece as suas applicações. [...] he por isso que hi mister saber como se deixa de ser escravo antes de nos chamamos livre.“ Ebd., (106 f.).

sammenfasst. Diese Gesetze können niemals schlecht sein, denn sie haben ein wahres, reines und interessantes Ziel, nämlich das Wohl aller und gerade deshalb unterscheiden sie sich von denen der Tyrannen, die nur den Stolz und die oftmals unsittlichen Launen einer einzigen Person, welche fast immer so schlecht sind, wie die jedweden anderen Menschen, zu Rate ziehen.“³⁶⁰

Der Autor des Artikels bedauert, dass die Bedeutung der Versammlungen und ihrer Gestaltung von den Bürgern nicht erkannt werde. Dies zeige, dass das Volk kein Bewusstsein für die wahre Freiheit und den wahren Wert der Heimat habe.³⁶¹ Es sei deshalb notwendig, diese Werte dem Volk zu vermitteln, denn es sei die interessanteste der menschlichen Aufgaben, ein Gebilde zu schaffen, welches der nationalen Souveränität, der Freiheit und der Unabhängigkeit gerecht werde, und der größte Ruhm, der einem Menschen zuteilwerden kann, mit seiner souveränen Wahlstimme den Thron für seinen eigenen König zu schaffen.³⁶²

Auch in diesem Artikel schwingt wieder der Gedanke mit, dass das Vorhandensein einer Verfassung nicht mit Freiheit gleichzusetzen ist. Dies kann als ein Hinweis auf Portugal gedeutet werden, denn das Vorhandensein der portugiesischen Verfassung schien nach dem damaligen Verlauf der Debatten in der Verfassungsgebenden Versammlung nicht auf eine Freiheit Brasiliens hinauszulaufen. Stattdessen verlautbart der Autor hier ausdrücklich separatistische Tendenzen. Für ihn muss eine Verfassung erlassen werden, die der eigenen Kultur entspricht. Auch dies ist als ein Hinweis auf die portugiesische Verfassung zu werten – eine Verfassung, welche auf einem anderen Kontinent ausgearbeitet wird. Mit der Aussage, dass die Bürger mit ihrer Wahlstimme den Thron besetzen, wird das Bild des Volkes als Souverän und der Wählbarkeit des Monarchen gezeichnet. Dies stellt eine klare Abkehr vom Gottesgnadentum dar. Ohnehin ist an keiner Stelle dieses Artikels von einer göttlichen Ordnung die Rede. Stattdessen wird das politische System von den Bürgern gewählt und soll ihren eigenen Interessen entsprechen. Das Gesetz wird nicht von Gott diktiert, sondern von den Bürgern nach ihren Bedürfnissen geschaffen. Die Menschen müssen sich nur noch ihrer souveränen Stimme bewusst werden und beginnen, ihre souveräne Macht auszuüben.

³⁶⁰ Eigene Übersetzung von: „Se dissermos, que usando de nossos direitos naturaes começamos a ser homens, e que pelo exercício de nossos direitos civis principiamos a ser Cidadãos, teremos certamente comprehendido muitas verdades em poucas palavras; porém muito abstractas para Povos recem-emancipados, e mais vagas do que pedem as nossas circunstancias. He livre, he Soberano, he venturoso o Povo, que pôde formar, e dar a si mesmo as Leis que melhor coadunão com a sua índole, necessidades, clima que habita, Religião que professa, e costumes com que foi educado. Estas Leis nunca podem ser más, porque tem objecto verdadeiro, puro, e interessante que he = o bem de todos =, e que por isso mesmo diferem das que manão dos Tyrannos, que só consultão o orgulho, os caprichos muitas vezes indecentes de hum homem só, e quasi sempre tão miserável, como qualquer dos outros homens.“ Ebd., (107).

³⁶¹ „[...] [E] por consequencia, não se ama a verdadeira Liberdade, nem o verdadeiro bem da Patria, que he o bem de cada Individuo.“ Ebd., (108).

³⁶² Ebd., (109).

In einem Artikel der nächsten Ausgabe wird das politische Systeme analysiert. Vorausgehendes Ereignis war, dass Dom Pedro am 3. Juni 1822, noch vor Erklärung der Unabhängigkeit, ein Dekret erließ, in welchem er es ablehnte, der portugiesischen Verfassung die Treue zu schwören, und die Einberufung einer brasilianischen Verfassungsgebenden Versammlung erklärte.³⁶³ In dem Artikel „Überlegungen“³⁶⁴ erklärt der Autor, es sei einmalig, dass ein Prinz,

„die Nation, deren Souveränität er anerkennt, einlädt, sich zu versammeln und einen Pakt zu schließen, welchen er anerkennen soll und welcher die Grenzen seiner Pflichten und die Linie seiner Rechte und Pflichten abstecken wird, welcher unsere sehnlichsten Wünsche erfüllt und die Früchte unserer eifrigen Arbeit hervorbringt.“³⁶⁵

Der Autor spricht hier ausdrücklich von der Souveränität, die bei der Nation liegt. Diese habe auch der Prinz anerkannt. Doch drückt er im Folgenden auch Sorgen aus, denn er fürchtet um die Ausgestaltung dieses Verfassungsentwurfes. Er favorisiert ganz ausdrücklich eine konstitutionelle Monarchie und sieht die Gefahr in republikanischen Strömungen. Dabei befürchtet er, dass die Harmonie zwischen der Nation und dem Monarch gestört werden könnte. In aller Deutlichkeit arbeitet der Autor heraus, dass niemand die nationale Souveränität anzweifle und der Prinz sich in allen seinen offiziellen Schriften auf diese berufe, doch niemand diese zu definieren wisse.³⁶⁶ Hier schlägt die Zeitung gemäßigte Töne an: Der Autor spricht sich für einen Systemwechsel aus – allerdings sollte die Monarchie nicht abgeschafft werden. Auffällig zeigen die Ausführungen zur nationalen Souveränität das Dilemma dieser Tage auf: Gewollt war eine Veränderung, für deren Umsetzung sich neuer Begrifflichkeiten bedient wurde. Allerdings wurden diese nicht vorher definiert.

Im gleichen Artikel spricht sich der Autor an anderer Stelle ausdrücklich für eine Begrenzung von Macht aus, denn eine zu breit gefasste Macht ende immer in Despotismus – unabhängig davon, ob diese Macht gottgegeben bei einem Menschen oder beim gesamten Volk liege. Exzessive Macht bringe nur Übel hervor. Deshalb existiere wahre Souveränität nur in einer relativen, begrenzten Form.³⁶⁷ Diese sei durch eine konstitutionelle Monarchie zu erreichen. Um deren Notwendigkeit zu rechtfertigen, greift der Autor auf Ausführungen von Benjamin Constant zurück, dessen System die Verfassungsgebende Versammlung von Portugal zum großen Teil gefolgt sei: In einer Republik sei die Vernunft des Volkes die Garantie der Ordnung,

³⁶³ Vgl. Kapitel B.II.2.g) *Independência ou Morte!*.

³⁶⁴ Reverbero Constitucional Fluminense. Rio de Janeiro: 30 de Julho 1822. Tomo Segundo, N. 10. Reflexões, 120–124.

³⁶⁵ Eigene Übersetzung von: „[o Principe] convida a Nação, que reconhece a Soberana, a reunir-se, e formar o Pacto, que Elle deve aceitar, e que hade marcar alinha de seus deveres, e de seus direitos, enchia os nossos mais caros desejos, e produzia o fruto dos nossos assíduos trabalhos.“ Ebd., (120).

³⁶⁶ Ebd., (122).

³⁶⁷ Ebd., (122).

in einer repräsentativen Monarchie sei die Sicherheit durch den Monarchen die Garantie der Freiheit.³⁶⁸ Doch sei eine Verfassung kein Akt der Feindseligkeit, sondern ein Akt der Union, welcher das wechselseitige Verhältnis zwischen Monarch und Volk regelt, damit sich diese unterstützen und helfen sowie erhalten können, sich gegenseitig Grenzen aufzeigen, damit keine unerwarteten und unfreiwilligen Kämpfe zwischen beiden entstehen.³⁶⁹ Eine solche müsse gemeinsam ausgearbeitet werden. Der Monarch müsse hierbei ein Vetorecht haben, denn sowohl die Nation als auch der Monarch machen die Gesetze und haben ein gleichwertiges Interesse daran.³⁷⁰ Auch hier zeigt sich weiterhin der gemäßigte Ansatz des Autors. Für ihn ist ein System ohne eine dem Monarchen zugewiesene Rolle nicht vorstellbar. Die Souveränität liegt für ihn nicht allein beim Volk.

Die Zeitung *Reverbero Constitucional Fluminense* favorisierte eine Erneuerung des Staates, ohne mit dem Alten vollkommen zu brechen. Auch wenn sie die Souveränität des Volkes vertrat, war die Zeitung nicht bereit, einen Systemwechsel zu fordern. Stattdessen sollte das monarchische System beibehalten, allerdings in einen konstitutionellen Rahmen gegossen werden und ein Parlament zur Seite gestellt bekommen. Die portugiesische Verfassung sollte innerhalb Brasiliens an die eigene Kultur und Gegebenheiten angepasst werden. Ferner sprachen sich die Autoren für die Mechanismen zur Begrenzung von Macht aus und zogen hierfür Texte und Ideen von Benjamin Constant heran.

ee) A Malagueta

Ab Dezember 1821 zirkulierte eine der typischsten Zeitungen der brasilianischen Epoche: *A Malagueta*. Diese wurde von Luis Augusto May, einem ehemaligen Soldaten, ins Leben gerufen und durchlief zwischen 1821 und 1832 verschiedene Phasen. Zwischen Juli 1822 und Juli 1824 erschienen lediglich sieben Ausgaben unter dem Namen *Malagueta Extraordinárias*, in anderen Phasen des Bestehens erschien die Zeitung zweimal wöchentlich. Meist beinhaltete sie nur einen Artikel und kostete 100 Réis. Der Einfluss der Zeitung war so bedeutend, dass sie einige Veröffentlichungen von Gegendarstellungen – sogar in Portugal – provozierte.³⁷¹ Insbesondere in den ersten drei Jahren nach ihrer Entstehung war die Zeitung sehr beliebt und soll die meisten Abonnenten am Hofe gehabt haben.³⁷² Sie stellte sich selbst als unabhängig dar und gehörte im Gegensatz zu anderen Zeitungen dieser Zeit keiner bekannten politischen Persönlichkeit. In ihrer Sprache war die Zeitung we-

³⁶⁸ Ebd., (122 f.).

³⁶⁹ Ebd., (123).

³⁷⁰ Ebd., (121).

³⁷¹ Sodré, N. W.: História da Imprensa no Brasil, S. 70 f.; Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das: Corcundas e constitucionais, S. 72.

³⁷² Sodré, N. W.: História da Imprensa no Brasil, S. 71.

niger scharf und vernichtend als andere Blätter.³⁷³ In der zweiten Ausgabe der *Malagueta Extraordinária* im Juli 1822 attackierte May das rechte politische Lager und warf diesem vor, die Pressefreiheit abschaffen zu wollen. Als Reaktion wurde May wurde von unbekannten Tätern angegriffen und verletzt. Die Identität der Angreifer oder ihrer Auftraggeber wurde nie geklärt. Einige gingen davon aus, Dom Pedro hätte den Angriff in Auftrag gegeben, andere sahen in den Brüdern Andrada die Anstifter.³⁷⁴ Insbesondere in der nächsten Ausgabe, die allerdings erst ein Jahr nach diesem Ereignis erschien, griff May die Brüder Andrada, ihre Anhänger und die Zeitung *O Tamoyo* immer wieder scharf an.

Im *A Malagueta* wurden immer wieder Artikel, Aussagen und politische Vorschläge anderer Zeitungen dargestellt und analysiert. So behandelte die erste Ausgabe der *Malagueta Extraordinária* aus dem Juli 1822 den *Correio do Rio de Janeiro*. Dieser verunsicherte mit seinen Ängsten die Bevölkerung: Er erschreckte mit Aussagen zur zukünftigen portugiesischen Verfassung, in welchen er von einem Zweikammerparlament oder auch einem absoluten Veto des Monarchen schreibt.³⁷⁵ Auch an anderer Stelle wirft May dem *Correio do Rio de Janeiro* vor, den Geist der Bevölkerung zu vernebeln. So führt er aus, dass er nicht beurteilen könne, ob das Freimaurertum dazu beigetragen habe, aus den Menschen gute Konstitutionalisten zu machen, da er nicht zum Kreis der Freimaurer gehöre. Allerdings versucht der *Correio*, als Zeitung der Freimaurer den Geist der Menschen zu trüben. Dies stuft May als verachtenswert ein, denn dies erfolge nur dem Ziel, alle Anstrengungen zu zerschlagen, welche die Gemäßigten unternehmen, um eine gerechte und liberale Verfassung auszuarbeiten.³⁷⁶

Die nächste Ausgabe des *Malagueta Extraordinaria* erschien erst knapp ein Jahr später, kurz nach dem Beginn des Zusammenkommens der Verfassungsgebenden Versammlung. Auch in dieser Ausgabe geht May kurz auf die Freimaurer ein, welche

³⁷³ Ebd., S. 72.

³⁷⁴ Ebd., S. 72 ff.

³⁷⁵ „[O] Correio, desorienttando-nos vom I. de duas Camaras em hum Paiz em que apenas há proprietarios para huma de Ciadaos livres em hum Paiz em que não há nobreza com privilegios, e predicamentos: donde se colige bem quanto he incendiaria huma tal hypothese de Camaras altas; II. de Votos absolutos que nunca passarão pela cabeca a ninguém e muito menos a Sua Alteza Real, que não sé lê O Correio Brasiliense com mais atenção do que os seus mesmos Ministros, mas que até se aflige muito que hajão todos que acreditem que nossa Assemblea só tem de ser coposta de Zangões do Rio de Janeiro e Desembargadores Mineiros! III. sonhando este infeliz Correio em Iniciativa de Leys, quando ainda he duvidoso de que elementos de comporá a Assemblea.“ *Malagueta Extraordinaria*. Rio de Janeiro: 31 de Junho 1822. N. 1, S. 1–8 (5).

³⁷⁶ „Que o Evangelho nos não tem feito completos Constitucionaes, sei eu, porque o vejo, a pezar da sublimidade das suas maximas: que a Maçonaria tenha, ou não contribuido para nos fazer bons Constituidonaes, não posso julgar, pois não sou da confraria: mas que o Correio e o Espelho nos queirão embaçar, este figurando de Mação, e aquelle de Constitucional Evangelico, he de tudo quanto vejo há muito tempo, o que me parece mais burlesco, e despresivel; e só serve [...] para obter huma Constituição Justa, e Liberal [...].“ Ebd., (6).

er jedoch in diesem Text für befähigter als das Ministerium hält, eine Verfassung auszuarbeiten:

„Dies ist der Grund, warum ich in äußerster Not den Maximen der Freimaurern vor denen der anderen Gewänder gegeben würde, um eine konstitutionell liberale Monarchie inmitten der Republiken Amerikas zu errichten; dies ist der Grund warum ich fast ein Jahr an meiner Malagueta Extraordinaria, in der ich prophezeite, was heute geschieht, geschrieben habe: Und hier endlich, oh Herr, ist der Grund, warum ich die vagen und exotischen Verfassungstheorien verwerfen musste, in welche sich das Ministerium vertieft hat, schnell von einem zum anderen wechselnd und alles mit nicht weniger schnellen *politischen Entscheidungen* begleitend, ohne den Eindruck abzuwarten, welchen die ersten in den führenden Parlamenten Europas und auch in Washington hervorrufen würden, und dies alles, oh Herr, weil jemand gegenüber unserer königlichen Majestät behauptete, = dass Brasilien im Großen und Ganzen dem Königreich China glich und konsequenterweise mit dem Rest der Welt nichts gemeinsam hat. =“³⁷⁷

Hier spricht sich May ausdrücklich dafür aus, die Verfassungen Europas herzunehmen und diese für die Ausarbeitung der Verfassung heranzuziehen. Er bezichtigt das Ministerium, und damit José Bonifácio, unüberlegt Entscheidungen zu treffen, ohne das Ergebnis dieser Entscheidungen abzuwarten. An späterer Stelle geht er erneut auf die sich bereits bewährten Verfassungen ein und benennt die portugiesische Verfassung als diejenige, welche die passendste Basis für Brasilien darstellen würde. Es müsse mit allergrößter Sorgfalt eine konstitutionelle Monarchie geschaffen werden, die Brasilien würdig sei. Die Maximen der portugiesischen Verfassung würden es zulassen, anhand dieser eine konstitutionelle Monarchie für Brasilien zu errichten und den Teil zur Exekutive so zu verändern, dass die moralische und die physische Macht wiedervereinigt werden könnten. Dies wäre notwendig, damit der Kaiser das volle Vertrauen durch das Volk, welches er verdient, erlangt.³⁷⁸ In diesem Teil des Textes spezifiziert May seine Aussage, dass eine

³⁷⁷ Eigene Übersetzung von: „eisaqui a razão porque em extrema necessidade eu dava a preferencia ás máximas dos Maçons, como mais próprias, do que ás dos outros Tunicas para estabelecer Monarchia-Constitucional-Liberal no meio das Republicas da America; eisaqui o motivo porque ecrevi há quase hum anno a minha Malagueta Extraordinara, em que eu já profetizava o que hoje acontece: eisaqui finalmente, Senhor, a razão que me obrigava a desaprovar, as tehorias vagas, e exóticas de Constituições, em que o Ministerio se embrenhava, passando rapidamente de humas para outras, e acompanhando tudo com não menos rápidas *Decisoens Politicas*, sem esperar pelas sensaçoens que as primeiras produzirão nos Gabinetes Preponderantes da Europa, e mesmo de Washington; e isto tudo, Senhor, porque havia quem asseverasse a V.M.I. = que o Brasil se parecia em tudo com o Imperio da China, e que consequentemente nada tinha de comum com a Política do resto do Mundo. =“, Malagueta Extraordinaria. Rio de Janeiro: 5 de Junho 1823. N. 2. 1–6 (4).

³⁷⁸ „Nenhum homem sensato duvidará, de certo, que o estado do Brasil era digno do mais reflectido apuro na escolha das máximas que convinha estabelecer para firmar a Monarchia Constitucional; e que as maximas da Constituição de Portugal admittião modificações essenciais na parte da Conecção em que lá se acha o Chefe do Poder Executivo, para a essencial reunião da Força moral com a Fysica; mesmo duvidará que a confiança plena que V.M.I. merecia a todo o Brasil, exigia que se desvanecesse a Coacção para com o Executivo; mas aqui continuou a pecar o Ministerio; [...].“ Ebd., (5).

Orientierung an den europäischen Verfassungen notwendig sei, dahingehend, dass die portugiesische Verfassung hergenommen werden soll. Allerdings ist diese in Bezug auf die Ausgestaltung der monarchischen Macht abzuändern.

Die dritte Ausgabe erschien erst im Mai 1824 – zu diesem Zeitpunkt war die Verfassung längst verabschiedet. May fasst die Geschehnisse um die Ausarbeitung der Verfassung wie folgt zusammen:

„Ehrgeiz, Wahnsinn, mangelnde Geschäftserfahrung, gemeinsam mit der Unbelehrbarkeit einiger und anderer, ließen mich das Übel, das uns erwartete, vorhersehen: die Abspaltung einiger und die Kombination von anderen Ideen bei der Erschaffung eines konstitutionellen Reiches haben in so einer Weise die Gehirne von allen verwirrt, dass in Tagen die berüchtigte Bernarda de Outubro erschien, mit der die Undankbarkeit und der Despotismus, untrennbare Kumpanen des Egoismus und der alten Gerissenheit, der gerechten Sache Brasiliens den ersten Schlag durch Verruf nach innen und außen gaben.“³⁷⁹

Es wird klar, dass May von dem Ergebnis des verfassungsgebenden Prozesses desillusioniert ist. Er macht die Unfähigkeit der Abgeordneten hierfür verantwortlich. Immer wieder bezeichnet er die Ereignisse Brasiliens als Form von Machiavellismus, er verurteilt die Auflösung der verfassungsgebenden Versammlung in der Noite da Angonia und den Einfluss der Brüder Andrada stark.³⁸⁰ Hier wird deutlich, dass er sich eine andere Rolle des Monarchen gewünscht hat – für ihn hat der Egoismus gesiegt und Brasilien ist in den Despotismus verfallen.

Wie die genannten Zitate der Zeitung *A Malagueta* zeigen, wurde hauptsächlich Kritik an anderen Blättern, aber auch am Ministerium und der Verfassungsgebenden Versammlung geübt. Bei der Ausarbeitung der Verfassung sprach sich der Redakteur May dafür aus, sich von den extremen Ansichten zu distanzieren und sich an den europäischen Verfassungen, insbesondere der portugiesischen, zu orientieren. Über den Ausgang der Verfassungsbemühungen war May enttäuscht. Zwar hatte er sich für eine starke Exekutivgewalt durch den Monarchen, welche sowohl die tatsächliche als auch die moralische Kraft vereint, ausgesprochen, doch ging ihm das Verfassungskonkordat zu weit. Hierin sah er eine Macht, welche unabhängig von Recht und Moral agierte.

³⁷⁹ Eigene Übersetzung von: „A ambição, a demencia, a falta de experiencias de negócios, e tudo junto com a incorrigibilidade de huns, e de outros me fizerão ver com antecipação os males que nos aguardavão: a separação de humas, e a combinação de outras ideas no formação de um Imperio Constitucional barulharão de tal modo os miolos de todos, que em dias apareceos a infame Bernarda de Outubro, em que a ingratidão, e o Depotismo, companheiros inseparáveis do Egoísmo, e da Ronha antiga, derão o primeiro golpe de discredito interno, e externo á justa causa do Brasil.“ *Malagueta Extraordinaria*. Rio de Janeiro: 28 de Maio 1824. N. 3, 1–4 (2).

³⁸⁰ Ebd., 1–4.

ff) O Paraense

Der *O Paraense* war eine Zeitung aus dem Nordosten Brasiliens, der Provinz Pará, welche ab dem 1. April 1822 in deren Hauptstadt Belém zirkulierte. Herausgeber der Zeitung war Felipe Alberto Partroni Parente, welcher als Radikaler galt und die Zeitung ganz nach seinen Vorstellungen gestaltete. Höchstes Gut war für Patroni die Freiheit, welche er noch über die Unabhängigkeit stellte. Aufgrund des aufrührerischen Tons der Zeitung musste sie im Versteckten zusammengestellt und gedruckt werden. Patroni litt unter Repressionen, er wurde tätlich angegriffen und mehrmals festgenommen.³⁸¹

In der zweiten Ausgabe des *O Paraense* aus dem Mai 1822 bezog sich Patroni auf europäische Philosophen, um die Notwendigkeit eines Wechsels des Regierungssystems zu begründen. Für ihn sei es der größte Horror, wenn es im Staat eine höchste Autorität gebe, welche nur aus einer Person besteht.³⁸² Er wünsche sich, dass die Machthaber die Weisheit von Cicero, die Stärke von Cato, die Politik von Filangieri, die Menschlichkeit von Bentham³⁸³ und die Energie von Pombal miteinander vereinen. Doch auch dann, wenn nicht alle diese Eigenschaften zusammenfallen könnten, gelte ein Grundsatz, der zur Prämisse administrativen Handelns gemacht werden müsse: Das Heil des Volkes sei die höchste Pflicht.³⁸⁴ Auch die Theorie des berühmten Bentham müsse bei politischem Handeln verinnerlicht werden: das größte Glück der größten Zahl.³⁸⁵ Doch dürfe man sich bei der Ausarbeitung von Gesetzen nicht nur auf abstrakte Theorien verlassen. Diese seien nichts wert, wenn die Praxis versagt. Das Konstrukt von Macht und Regierungsgeschäften müsste als

³⁸¹ Sodré, N. W.: História da Imprensa no Brasil, S. 76 f.; Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das: Corcundas e constitucionais, S. 72.

³⁸² „Horror á authoridade suprema de huma só pessoa, [...].“ *O Paraense*. Para: 25 de Maio 1822, N. 2. Para. 1–4 (1).

³⁸³ Jeremy Bentham (1748–1832) war ein englischer Jurist und Philosoph. Er gilt als Begründer des Utilitarismus. Nach einem Studium in Oxford war er zunächst als Sachverwalter tätig, brach dies jedoch ab und widmete sich fortan der Wissenschaft und politischen Reform. Der Grundsatz des Nutzens bildete für Bentham die Grundlage der Moral und Rechtslehre; als Prinzip der Sittlichkeit galt für ihn das größtmögliche Glück der größtmöglichen Zahl, vgl. Bentham, 1) Jeremy, in: Meyers Großes Konversationslexikon. Band 2. 6. Aufl. Leipzig: Bibliographisches Institut 1905, 640.

³⁸⁴ „Habitantes do Pará! A sabedoria de Cicero, a firmeza de Catão, a politica de Filangieri, a humanidade de Bentham, a energia de Pombal; não he absolutamente necessário, que se achem reunidos estes mais que ordinários dotes nos depositários do poder, que só então ponhão em effectivo exercício aquelle principio que serve de base á prudência administrativa, ou á sciencia de governar: = A salvação do povo he a lei suprema.“ Ebd., (2).

³⁸⁵ „[...] [H]e pois de absoluta necessidade, que, chamando á hum ponto unico todos os artigos da mais perfeita administração, se concentre no coração de cada hum dos Membros da Junta o principio consagrado na teoria do famoso Bentham: A maior felicidade do maior numero.“ Ebd., (4).

Ganze betrachtet werden, denn die moralischen Gesetze seien eng mit den Naturgesetzen verbunden.³⁸⁶

Partroni zeigt sich sehr liberal: Das fortschrittliche Politikverständnis von Fi-
langieri und der Wunsch nach einer utilitaristischen Politik Benthams sind sein
Idealbild. Die Zeitung vertritt einen demokratischen Ansatz – dem Autor ist eine
Politik mit einer einzigen Person an der Spitze ein Gräuel. Von der Idee des Got-
tesgnadentums ist hier nichts zu spüren. Schon die Formulierung, keine „Person“ –
hier wird der monarchische Bezug vollkommen weggelassen – solle an der Spitze
stehen, zeigt, dass der Monarch als ein Mensch von vielen und nicht als eine Person
außerhalb der Gesellschaft angesehen wird. Die Handlungen der Regierung sollen
das Wohl aller im Blick haben und nicht den Interessen eines Einzelnen oder einer
kleinen Gruppe folgen. Auch wenn dieser Text vor der Zusammenkunft der Ver-
fassungsgebenden Versammlung geschrieben wurde, ist er dennoch richtungswei-
send und spiegelt das ohnehin liberalere Verständnis von Politik des Nordostens von
Brasilien wider.

gg) Correio do Rio de Janeiro

Die Zeitung *Correio do Rio de Janeiro* wurde ab dem 10. April 1822 veröffentlicht. Sie wurde am Hofe kritisch gesehen, denn ihr Herausgeber João Soares Lisboa stand für den Wunsch nach einer politischen Befreiung Brasiliens ein. Die Zeitung erschien täglich, hatte vier Seiten und kostete 80 Réis. Neben Tagesgeschehen und Berichten über die Arbeit der Verfassungsgebenden Versammlung veröffentlichte die Zeitung polemische Berichte, in denen die dem Hof nahestehende Presse und hierbei insbesondere die Zeitungen *Semanário Cívico*, *Compilador* und *O Tamoyo* angegriffen wurden. Der *Correio do Rio de Janeiro* forderte als erste Zeitung eine Verfassungsgebende Versammlung, denn Soares Lisboa erkannte die Bedeutung eines solches politischen Organs. Zudem trat dieser dafür ein, dass der Monarch zunächst auf die Verfassung schwören muss, bevor er als Kaiser eingesetzt werden kann.³⁸⁷ Sorares Lisboa war mehrfach Repressalien ausgesetzt und wurde wiederholt inhaftiert. Als er sich im März 1824 auf dem Weg ins europäische Exil befand, entschied er in Pernambuco, zurück an Land zu gehen, um sich der *Confederação do Equador* anzuschließen. Hier starb er im November 1824 im Zuge des Aufstandes in einem Straßenkampf.³⁸⁸

In seiner ersten Ausgabe fasste der *Correio do Rio de Janeiro* die Lage in Europa wie folgt zusammen: „In einer Zeit, in welcher der Despotismus in ganz Europa mit

³⁸⁶ „As Leis moraes de huma Cidade achão-se combinadas com as phisicas da natureza com tanta intimidade, que errado caminhará sempre o Politico, que não olhar á bondade absoluta e relativa das emanaçõens do poder, ou governativas operaçõens. Theorias abstratas nada valem, se falhão na practica.“ Ebd., (3).

³⁸⁷ Sodré, N. W.: História da Imprensa no Brasil, S. 80; Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das: Corcundas e constitucionais, S. 72.

³⁸⁸ Sodré, N. W.: História da Imprensa no Brasil, S. 83 f.

der Freiheit kämpft, kann nur gemutmaßt werden, ob Vernunft, Gerechtigkeit und das heilige Recht der Menschen triumphieren werden oder doch Intrige, Verrat, Betrug und Sklaverei; [...]“³⁸⁹. Laut dem Autor haben die brasilianischen Bürger jedoch das Glück, dass der Himmel ihnen einen charakterlich guten König und einen liberalen Prinzen gegeben habe. Dies werde die Regeneration Brasiliens leicht machen.³⁹⁰ Soares Lisboa sieht die restaurative Entwicklung in Europa kritisch. Diese war für ihn weder mit der Freiheit noch der Gerechtigkeit vereinbar. Er erklärte seine Unterstützung für Dom Pedro, der in seinen Augen Verfechter der liberalen Ideen sei und somit ein Geschenk für Brasilien darstelle.

Im gleichen Artikel bezeichnet der Autor es als eine einfache Rechnung, dass die Souveränität in der Nation liege, die, da sie nicht in ihrer Gesamtheit zusammenkommen könne, ihre Macht an die einzelnen Abgeordneten delegiere.³⁹¹ Allerdings stellt Soares die Theorie auf, dass die Souveränität begrenzt werden müsse. Sobald der souveräne Kongress die absoluten Rechte habe und sich nicht innerhalb der ihm gesteckten Grenzen bewege, handele er despotisch.³⁹² Er begründet dies mit einem Zitat von Benjamin Constant:

„Es gibt keine unbegrenzte Autorität auf Erden, weder die des Volkes noch die seiner Vertreter noch die der Könige, unter welchem Titels sie auch immer regieren, und selbst die des Gesetzes, denn dieses ist Ausdruck des Willens des Volkes, des Monarchen, je nach der Art der Regierung, und muss beschränkt werden mit den gleichen Grenzen wie die Autorität, von welcher sie ausgeht.“³⁹³

Weiter führt Souraes aus, dass die Gerechtigkeit und die Rechte der Einzelnen die Grenze für die Autorität darstellen müssen. Kein Monarch könne unbegrenzte Macht haben, unabhängig davon, ob sich dieser zur Erlangung seines Titels auf ein gött-

³⁸⁹ Eigene Übersetzung von: „[...] huma época, em que o despotismo lutando em toda a Europa com a liberdade, apenas se pode conjecturar se triunfará a razão, a justiça, e o sagrado direito do homem, ou a intriga, a perfídia, a impostura e a escravidão; [...]“ Correio do Rio de Janeiro. Rio de Janeiro: 10 de Abril 1822. N. 1. 1–3 (1).

³⁹⁰ „[F]elizmente para nossos Concidadãos (com quanto prazer o dizemos) doou-nos o Ceo na presente crize hum Rei, bom por caracter, hum Principe liberal até por genio, o que não só torna menos difficultoza a nossa Regeneração Politica, [...]“ Ebd., (1).

³⁹¹ „Que a Soberania rezide em a Nação he huma verdade mathematica, tão facil de demonstrar, como huma propozião de Euclides, e reduz-se a provar se o todo he, ou não maior que a parte. Isto posto, e attendendo á impossibilidade fizica de reunir-se para deliberar, hum povo em massa, era necessario adoptar hum metodo, pelo que, se reunissem as fracções de Soberania, delegando cada porção de Cidadãos a parte, que lhe competia em hum, dois ou mais deputados, conforme o numero dos votantes.“ Ebd., (2).

³⁹² „[D]izemos que = o Soberano Congresso não tem, e não pode ter poderes absolutos, e obra com despotismo quando excede os limites da authoridade, que lhe foi delegada“ = Ebd., (2).

³⁹³ Eigene Übersetzung von: „Não existe sobre a terra nenhuma autoridade ilimitada, nem a do Povo, nem a de seus representantes, nem a dos Reis, por qualquer título que elles reinem, e athé nem a da Lei, porque sendo esta a expressão da vontade do Povo, ou do Principe, segundo a forma do Governo, deve ser circumscreta nos mesmos limites da autoridade donde dimana.“ Ebd., (2).

liches Recht, eine Eroberung oder die Zustimmung durch das Volk beruft. Dies stelle immer Despotismus dar. Auch die Zustimmung durch das Volk könne Ungerechtes nicht in Gerechtes verwandeln, denn jeder Despotismus sei illegal, er könne auf keine Weise gerechtfertigt werden. Dies gelte auch für eine Rechtfertigung, durch eine angebliche Souveränität des Volkes, da sich hier das Volk eine Macht anmaßt, die in der Souveränität nicht enthalten ist und die nicht existieren sollte.³⁹⁴ An dieser Stelle wird die politische Richtung der Zeitung klar formuliert: Angestrebt wird eine konstitutionelle Monarchie, in der jede der Kräfte Grenzen erfährt. Die Volkssouveränität ist für Soares Lisboa Despotismus – diese überschreitet die Souveränität, welche dem Volk zukommt. Alle Macht muss in Grenzen bleiben, wie es auch Benjamin Constant vertritt. Die Begrenzung von Macht bleibt auch in der Folgezeit ein wichtiges Thema der Zeitung. Im Oktober 1823, als sich die brasilianische Verfassung in der Ausarbeitung befand, hieß es in einem Artikel, dass das Volk, auch wenn es souverän sei, nicht alles tun könne, was ihm beliebt. Dies gelte in der Folge auch für die Delegierten. Grenze des Handelns sei das, was der moralische Kompass vorgebe.³⁹⁵

Im Mai 1822 spricht sich die Zeitung ferner gegen das Medium der Volksentscheide aus – das Volk dürfe Souveränität nur durch ihre Repräsentanten ausüben, alles andere münde in ein Durcheinander, sogar in Anarchie.³⁹⁶ In der darauffolgenden Ausgabe der Zeitung stellt der Autor klar, dass sich die Macht des Monarchen nicht von Gott, sondern von der Souveränität der Nation ableite. Der Monarch habe diese Souveränität anerkannt und auf sie geschworen. Die Souveränität liege im Wesentlichen in der Nation und werde durch deren Repräsentanten ausgeübt. Souveräne Macht könne nur verliehen, nicht weggegeben werden. Auch die exekutive Macht des Monarchen sei an ihn verliehen worden und werde so lange rechtmäßig von ihm ausgeübt.³⁹⁷ Soares Lisboa bekennt sich auch hier erneut zur Souveränität

³⁹⁴ „Os Representantes de hum Nação nao tem o direito de fazer, o que a Nação não tem direito de fazer por si mesma. Nenhum Monarca por qualquer titulo, que elle reclame, seja o que tome apoio sobre direito divino, ou de conquista, ou assentimento do povo, tem poder sem limites. [...] Todo o despotismo he illegal, nada pode sancionallo; nem a mesma vontade do Povo, que se allega, porque arroga-se em nome da Soberania do Povo hum poder, que não esta comprehendido em tal Soberania; e não he somente a desorganisação do poder, que existe, mas a creaçao de hum poder, que nao deve existir.“ Ebd., (2 f.).

³⁹⁵ „Mais porque o Povo he Soberano, não se segue, que possa fazer tudo que lhes vier á Cabeça; por quanto o estado político he hlima pessoa moral, dotada de entendimento e vontade: entendimento para conhecer o que lhe está bem, e-o que lhe está mal, e vontade para abraçar aquillo, e rejeitar isto, seguindo sempre os dictames da moral.“ Correio do Rio de Janeiro. Rio de Janeiro: 13 de Outubro 1823. Parte Segunda, N. 61. Extrahido do Conciliador Nacional de Pernambuco N. 29. 243–244 (244).

³⁹⁶ „O Povo he Soberano, e pode tudo: mas só por meio dos seus Repräsentantes legitimamente eleitos pode exercer a Soberania; o contrario he verdadeira confuzão, he anarchia.“

Correio do Rio de Janeiro. Rio de Janeiro: 3 de Maio 1822. N. 21. Anotaçõens á Carta que transcrevemos em nosso N.º 20, 83–86 (85).

³⁹⁷ „[E] S.A.R. terem declarado, reconhecido, e jurado obedecer á Soberania da Nação; pois que della, e não de Deos lhes vem o Poder. [...] epetirmos que S.A.R. se acha exercendo o

der Nation. Wie an anderer Stelle formuliert er deutlich, dass der Monarch seine Position lediglich vom Volk ableite. Dieses könne die Souveränität nicht dauerhaft verlieren. Doch gilt das für Soares nicht nur im Hinblick auf den Monarchen. Im Mai 1823 formuliert er auch in Bezug auf die Repräsentanten, dass deren Macht nur geliehen sei. Die Bürger könnten ihre natürlichen und unveräußerlichen Rechte wieder zurücknehmen, sollten die Repräsentanten vom Gesetz abweichen.³⁹⁸

Als die Zeitung von Oktober 1822 bis August 1823 nicht erschien, wurden mehrere Sonderausgaben mit dem Namen *Correio Extraordinario do Rio de Janeiro* veröffentlicht. Kurz nach dem erstmaligen Zusammenkommen der Verfassungsgebenden Versammlung im Mai 1823 erschien eine solche Ausgabe. Die Autoren der Zeitung sprechen der Versammlung ihre Zustimmung und ihren Respekt aus und gratulierten zur Inauguration, setzen daraufhin jedoch mit Überlegungen zur Versammlung fort.³⁹⁹ Der Autor erklärt, er habe den Auftrag und den Eifer, Menschen politisch zu bilden, weshalb er die folgenden Gedanken in den Diskurs einbringen möchte: dass alle Menschen gleich geboren werden und ihnen Gott natürliche und unveräußerliche Rechte gegeben habe, dass alle Regierungen nur das Ziel verfolgten, diese Rechte zu schützen und die Regierenden die Macht hierzu nicht aus sich selbst heraus besitzen, sondern diese nur von den Regierten ableiten, dass das Volk immer das Recht habe, eine Regierung, die diese Prinzipien zerstört, zu stürzen und die politische Macht so zu organisieren, wie es ihnen beliebt, dass die Nation frei, unabhängig und nicht das Eigentum irgendeines Menschen sei und die Souveränität wesentlich in der Nation ruhe. Nur die Nation könne ein Gesetz diktieren, nach welchem sie regiert werden soll, und sich für eine Regierungsform entscheiden. Doch könne nicht die ganze Nation die Souveränität ausüben, deshalb werde die Souveränität aufgeteilt und hierfür würden Repräsentanten gewählt. Die Versammlung benötige jedoch Zeit, frei zwischen den vielen Möglichkeiten abzuwählen. Dies sei rechtens und bewege sich innerhalb der Souveränität. Es könne durchaus sein, dass sich auch falsche Ideen entwickeln – dies bewege sich im Rahmen der Möglichkeiten, denn niemand sei perfekt.⁴⁰⁰ Dennoch müsse jede Gewalt mit blindem Gehorsam den Dekreten der Versammlung folgen. Auch der Kopf der Exekutive sei dazu verpflichtet, der Verfassung genauso zu folgen wie jeder andere Bürger.⁴⁰¹ Auch wenn repräsentative Systeme viele Optionen bieten, so sei jedoch die Möglichkeit von Pluralität von Souveränen nicht gegeben, da Souveränität nicht teilbar und veräußerbar sei. Es werde nur die Ausübung der souveränen Macht delegiert, nicht jedoch

Poder Executivo com toda a legalidade, por ser delle investido pelo Soberano Povo, das tres Provincias: [...]“ *Correio do Rio de Janeiro* (4.5.1822), Parte Primeiro, N. 22, Analyse das reflexões que o Illustrissimo Senhor Redactor da Gazeta se dignou ao nosso n.º 7.º no seu Suplemento n.º 52, 87–90 (89 f.).

³⁹⁸ *Correio Extraordinario do Rio de Janeiro*. Rio de Janeiro: 24 de Maio 1823. Parte II, N. 1, 1–8 (3).

³⁹⁹ Ebd., (1).

⁴⁰⁰ Ebd., (2 f.).

⁴⁰¹ Ebd., (3 f.).

die Souveränität selbst. Alles andere mache die Menschen zu Sklaven, denn die Souveränität stehe im direkter Verknüpfung mit der Freiheit der Menschen.⁴⁰² Der Autor macht hier deutlich, dass er den Monarchen nicht als Souverän ansieht, denn die Souveränität liegt ausschließlich bei der Nation. Dabei muss er sich an die Verfassung halten, welche ausgearbeitet wird. Der Monarch steht dabei auch nicht über der Versammlung. Ihm kommen die gleichen Pflichten zu wie den Repräsentanten das Wohl der Menschen sowie ihre Rechte und Freiheiten zu fördern und wahren.

Als würde der Autor es vorhersehen, spielt er die Möglichkeit durch, dass die Verfassungsgebende Versammlung eine Verfassung ausarbeite, welche dem Monarchen nicht zusagt. Er wirft die Frage auf, was in einem solchen Fall zu tun wäre: Der Monarch könne nicht gezwungen werden, dem Gesellschaftsvertrag beizutreten, denn kein Bürger könne dazu genötigt werden, erst recht nicht der erste Bürger des Staates.⁴⁰³ Auch dieser Abschnitt des Textes zeichnet ein deutliches Souveränitätsverständnis: Der Monarch wird als erster Bürger im Staat bezeichnet – somit wird zwar eine besondere Rolle anerkannt, allerdings wird gleichzeitig auf die Eigenschaft als Bürger verwiesen. Die Souveränität liegt nicht bei ihm – die Nation ist stattdessen frei, sich die für sie beste Regierungsform auszusuchen. Der Monarch hat sich dieser Entscheidung unterzuordnen. Er ist allerdings – so wie jeder andere Bürger – nicht gezwungen, dem Gesellschaftsvertrag beizutreten.

Als die reguläre Zeitung *Correio do Rio de Janeiro* ab Oktober 1823 wieder erschien, stellte die Redaktion klar, dass die Zeitung weiterhin die gleiche politische Linie verfolge. In diesem Zuge wurden Aphorismen von Bonnin⁴⁰⁴ zitiert, welche als ein Katalog der politischen Doktrin der Zeitung dienen sollten.⁴⁰⁵ Dort heißt es unter anderem:

⁴⁰² „O sistema Representativo admite modificações diversas, porém de nenhum modo admite pluralidade de soberanias; [...] A Soberania he indivisivel e innalienavel =: pode o cidadão delegar a fracção que lhe compete, relativamente ao todo da sociedade, a que pertence, mas entende-se que delega o exercicio do Poder Soberano, e não a mesma Soberania, porque esta lhe he inherente, e ligada a sua existencia como homem livre; e contrario e tornaria escravo, e não pode supor-se tal absurdo em nenhum ente racional.“ Ebd., (4.).

⁴⁰³ „Não existe direito de obrigar nenhum simples Cidadão a ligar-se a hum Pacto social, que lhe não agrada, e sendo por consequencia livre a todo o Cidadão recusar, he evidente, que em muito maior grau possue essa liberdade o Chefe do Poder Executivo, que he Primeiro Cidadão; nem seria isso novo, pois tem ja acontecido.“ Ebd., (4.).

⁴⁰⁴ J. B. Bonnin wurde wegen des Verfassens einer Schrift „Etudes législatives avec un traité de la nécessité de l'étude des discussions législatives“ über die Verfassungsangelegenheiten der Jahre 1821 und 1822 für 13 Monate inhaftiert, vgl. Aretin, Johann Christian Freiherr von: Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. Ein Handbuch für Geschäftsmänner, studirende Jünglinge, und gebildete Bürger, in zwei Bänden, Erster Band. Altenburg: Literatur Comptoir 1824, S. 269.

⁴⁰⁵ Correio do Rio de Janeiro. Rio de Janeiro: 1 de Agosto 1823. Parte Segunda, N. 1. Aphorismos politicos de Mr. Bonnin, 1–4 (1).

„II. Nur das Volk allein hat das unbestreitbare, unveräußerliche und unumstößliche Recht, eine Regierung einzusetzen und sie zu reformieren, zu korrigieren oder völlig zu ändern, wenn sein Schutz, seine Sicherheit, sein Eigentum und seine Glückseligkeit dies fordern.“⁴⁰⁶

In dem Zueigenmachen dieser Forderung Bonnins schlägt die Zeitung einen noch radikaleren Weg als noch im Jahr 1822 ein. War in dem Jahr bereits die Rede davon, dass das Volk die Ausübung der souveränen Macht delegiert, aber auch wieder zurückfordern kann, finden die Autoren hier noch eindeutigere Worte: Das Volk hat das Recht, die Regierung abzusetzen und vollkommen zu ändern. Dies eröffnet auch die Möglichkeit, die Monarchie abzuschaffen und stattdessen eine Republik einzuführen. Zu bedenken ist, dass sich Brasilien im August 1823 an einem ganz anderen Punkt in der Verfassungsgebung befand. Die Verfassungsgebende Versammlung tagte und war nicht mehr weit davon entfernt, den ersten Verfassungsentwurf zu veröffentlichen. Die oben genannte Forderung ist ein Ausdruck eines Selbstverständnisses von Volkssouveränität und eine Ansage an die Verfassungsgebende Versammlung, denn in der Konsequenz bedeutet sie auch, dass das Volk die Ausarbeitung wieder zunichtemachen kann, sollte das Ergebnis seine Glückseligkeit gefährden. Ferner heißt es in dem Katalog Bonnins:

„III. Das Prinzip aller Souveränität liegt im Wesentlichen bei der Nation. Kein Organ und keine Person kann eine Befugnis ausüben, die nicht ausdrücklich von ihr abgeleitet ist.

IV. Die Souveränität ist einheitlich und unteilbar, unabdingbar und unveräußerlich. Kein Teil des Volkes kann die Macht des Volkes komplett ausüben; aber jede Versammlung des Souveräns hat das Recht, ihren Willen in vollkommener Freiheit zu äußern.“⁴⁰⁷

Bemerkenswert ist hier, dass ein Wechsel darin stattgefunden hat, wie der Begriff Souverän ausgefüllt wird. Bis dahin wurde er meist in Kombination mit dem Wort Volk oder Nation verwendet und meinte, wenn er für sich allein stand, meist den Monarchen. Hier wird der Begriff als Synonym für das Parlament verwendet.

Im weiteren Verlauf des Forderungskataloges werden noch zusätzliche liberale Punkte vertreten. So heißt es, dass alle Menschen gleich frei geboren seien und über dieses natürliche Recht der Freiheit niemand disponieren dürfe. Weiter wird vorgebracht, dass jeder Mensch sich für seine Dienste bezahlen lassen könne, allerdings dürfe er sich niemals verkaufen oder verkauft werden. Zwischen einem Menschen, der arbeitet, und demjenigen, der ihn anstellt, müsse ein Vertrag bestehen und Lohn gezahlt werden.⁴⁰⁸ Sich diese Ideen Bonnins zu eignen zu machen, zeigt, wie revo-

⁴⁰⁶ Eigene Übersetzung von: „II. Só o Povo tem o direito incontestável, inalienável, e imprescriptível de instituir o governo, e também de o reformar, corrigir, ou mudar totalmente, quando sua protecçam, segurança, propriedade, e felicidade o exigirem.“ Ebd., (1).

⁴⁰⁷ Eigene Übersetzung von: „III. O Princípio de toda a Soberania reside, essencialmente em a Nação. Nenhum corpo, nenhum individuo pôde exercer autoridade, que dela não dimane expressamente. IV. A Soberania he huma, e indivisivel, imprescriptivel, e inalienavel. Nenhuma porção do povo pôde exercer o poder do povo inteiro; mas cada sessão do Soberano, reunida, deve gozar do direito de exprimir sua vontade com huma inteira liberdade.“ Ebd., (2).

⁴⁰⁸ „V. Todos os homens nascem igualmente livres, e independentes; elles tem direitos essenciaes, e naturaes, de que não podem, por contrato algum, privar, nem despojar a sua

lutionär der Ansatz es *Correio do Rio de Janeiro* mittlerweile war. Die Forderung, dass kein Mensch als Eigentum eines anderen arbeiten dürfe, bricht nicht nur mit dem Weltbild, sondern auch mit der Struktur des brasilianischen Staates, welcher von dem System der Sklaverei geprägt war und dessen Unabhängigkeit auch aus der Angst vor dem Ende dieses Systems resultierte.

Die Zeitung berichtet im August 1823 von dem Terror, der in den Augen des Autors in Rio de Janeiro herrsche, denn es stehe unter Strafe, eine liberale Schrift zu lesen oder über Angelegenheiten der Regierung zu sprechen. Beides könne zu Gefängnis oder einer Verbannung ins Exil führen. Deshalb gäbe es keine persönliche Sicherheit, es würden keine politischen Schriften gedruckt, denn niemand solle Meinungen kundtun, während die Verfassung ausgearbeitet werde. Diese kritisiert der Autor als eine Verfassung mit absoluten Veto und einer Gesetzesinitiative durch den Monarchen, mit Kammern der Reichen oder der Adligen. Er stellt fest, dass der Monarch zwar gute liberale Ideen verinnerlicht habe, jedoch von einem Ministerium beraten werde, das seine Aufrichtigkeit und seine Unerfahrenheit missbrauche.⁴⁰⁹ Die Zeitung um *Lisboa Soares* berichtet hier über das Klima der Angst, welches in Zeiten der Verfassungsausarbeitung geherrscht haben soll. Er sieht hierin den Versuch der mächtigen Elite, die hohe Positionen innehatte, die Macht zu kontrollieren. Diese bezichtigt er, eine Verfassung auszuarbeiten, welche die liberalen Ideen nicht verwirklicht, sondern eben dieser Elite die Macht zuerkennt und dem Monarchen eine starke Position einräumt. Dom Pedro macht er hierfür jedoch nicht verantwortlich.

Im September 1823 wurde im *Correio do Rio de Janeiro* ein anonymer Verfassungsentwurf abgedruckt. Dieses Schriftstück war einem Leser zugespielt worden und hat so die Aufmerksamkeit der Redakteure erlangt. Dieser Entwurf formulierte offen die Idee der Volkssouveränität. Danach sollte die Mehrheit der Nation in der Lage sein, eine Verfassung zu erschaffen, diese abzuändern und zu reformieren.

posteridade; [...] IX. Todo o homem pôde penhorar seus serviços, e seu tempo; mas não se pôde vender-se, nem ser vendido: sua pessoa não he propriedade alienavel. A lei não conhece domesticidade: entre o homem, que trabalha, e aquelle que o emprega só pode existir hum contrato de serviços, e de recompensa.“ Ebd., (2).

⁴⁰⁹ „[Q]ue no Rio não só ninguem pode fallar sobre cousas do Governo, e sistema da Constituição, mas até nem pode ler hum livro ou papel que contenha idéas liberaes; sob pena de ser preso e perseguido, e até expatriado; exaqui a razão porque alli não ha segurança individual, [...]. Tudo no Rio de Janeiro he terror: he opreçam, he vexame; he perseguiçam a fim de que ninguem fale, e consinta organizar Constituição com – Veto absoluto – e iniciativa das leis do Imperador; com Camera de grande riscasos, ou Nobres; com prejuiso manifesto dos nossos direitos: criamos por nossa escolha e vontade, coroamos, e acclamamos o nosso Imperador, que he dotado de idéas liberaes, e boas intenções para o Brasil; mas os Ministros abusandi de sua sinceridade, e pouca experiençia, illudem sua candura.“ *Correio do Rio de Janeiro*. Rio de Janeiro: 11 de Agosto 1823. Parte Segunda, N. 9. Continuaçam do N.º 9. da *Sentinella da Liberdade*, 34–36 (35).

Hierfür sei eine Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten nötig.⁴¹⁰ Der Autor verwehrt dem Monarchen außerdem das Recht, das Parlament aufzulösen oder zu vertagen.

„Auch wenn die politische Klugheit eine solche Maßnahme verlangt (was ich absolut nicht glauben kann), sollte dieses Opfer zugunsten der Prinzipien gebracht werden, wobei nicht nur die allgemeine Meinung in Brasilien, sondern auch die Umstände seiner Ausdehnung und seiner Lokalitäten zu berücksichtigen sind.“⁴¹¹

Laut dem Verfasser stellt eine Auflösung des Legislativorgans ein Mittel der Könige im Kampf gegen das Volk dar, um so die Macht des Parlamentes zu lähmen und die Existenz zu negieren.⁴¹² Der Entwurf sah zwar keine Verantwortlichkeit des Monarchen vor.⁴¹³ Jedoch sollte die Verantwortlichkeit der Minister, Beamten und der obersten Gerichte effektiv durchgesetzt werden. Kriegs- und Friedenserklärungen sollten vom Kongress bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.⁴¹⁴ Der Entwurf sah zudem vor, dass Gesetzesvorschläge sowohl durch die Abgeordneten als auch durch den Kaiser möglich sein sollten. Dem Kaiser steht ein suspensives Veto zu, welches mit einer Zweidrittelmehrheit überkommen werden kann. In Verfassungsfragen soll der Kaiser jedoch kein Vetorecht haben. Ein absolutes Veto ist nach Ansicht des Autors nicht nur überflüssig für die Glückseligkeit des Volkes, sondern gefährdet diese auch. Mit dem suspensiven Veto habe der Monarch die Möglichkeit, seine Ablehnung zu begründen, und wenn diese Berechtigung habe, so sei es doch unwahrscheinlich, dass Zweidrittel der Abgeordneten hierzu die Augen verschließen. Auch das Beispiel England zeige, dass ein absolutes Veto nicht förderlich ist, da das Land, solange es dort existierte, vom Pech verfolgt gewesen sei.⁴¹⁵ Der Verfasser erklärt ergänzend, dass er, weil der Entwurf kein Zweikammersystem vorsehe, versucht habe, die Nachteile eines Einkammersystems abzuwenden. Hätte er ein Zweikammersystem entworfen, so hätte er sich an den Regelungen in Norwegen und England orientiert, um das Verhältnis zwischen den Kammern untereinander und mit dem Monarchen zur regeln.⁴¹⁶

Dieser gedruckte Verfassungsentwurf stellt eine umfangreiche und detaillierte Konzeption des künftigen brasilianischen Staates dar. Zeitlich fällt er mit dem Abschluss der Arbeiten der Verfassungsgebenden Versammlung zusammen. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Person, die diesen Verfassungstext

⁴¹⁰ Correio do Rio de Janeiro. Rio de Janeiro: 20 de Setembro 1823. Parte Segunda, N. 42. Correspondencia, 165 – 168.

⁴¹¹ Eigene Übersetzung von: „Ainda que a Sabedoria Politica exigisse tal medida (o que não posso absolutamente crer) devia fazer-se sacrifício ao rigor de princípios, atendendo não só á opinião geral do Brasil, como ás circunstancias de sua extenção, e localidades.“. Ebd., (168).

⁴¹² Ebd., (168).

⁴¹³ Correio do Rio de Janeiro. Rio de Janeiro: 22 de Setembro 1823. Parte Segunda, N. 43. Correspondencia, 169 – 172 (171).

⁴¹⁴ Ebd., (169).

⁴¹⁵ Ebd., (170 f.).

⁴¹⁶ Ebd., (170).

entworfen hatte, mit einer tatsächlichen Umsetzung rechnete. Vielmehr sollte ein Idealbild dargestellt werden. Allerdings weist der Entwurf einige Übereinstimmungen mit dem Maniok-Entwurf auf, beispielsweise das dem Monarchen verwehrte Vetorecht in Verfassungsfragen und die Regelung, dass der Monarch die Versammlung nicht auflösen kann. Der Verfasser dieses Textes zeigt, dass er sich konkret mit Fragen der Souveränität auseinandersetzt und hierbei den Blick nicht nur auf das eigene Land oder auch Portugal, sondern bis zu anderen europäischen Staaten gerichtet hat. Die Macht des Monarchen wird in diesem Entwurf stark begrenzt. Der Autor geht von einer Souveränität des Volkes aus – dies zeigt sich zum einen an dem suspensiven Vetorecht, das zugunsten des Parlaments ausgestaltet ist und dem Monarchen keine Möglichkeit einräumt, Verfassungsvorhaben aufzuhalten; zum anderen wird dies dadurch deutlich, dass dem Monarchen nicht das Recht zustehen soll, das Parlament aufzulösen.

Der *Correio do Rio de Janeiro* war, wie sich aus den zusammengestellten Textpassagen ergibt, eine Zeitung, die dem radikaleren Spektrum während des brasilianischen Unabhängigkeitsprozesses zuzuordnen ist. Im Laufe der Veröffentlichungen bekannten sich die Autoren der Zeitung zur Volkssouveränität. Diese Souveränität des Volkes wurde nach ihrer Auffassung an die Abgeordneten und den Monarchen zwecks Ausübung der Macht delegiert. Der Monarch war – so wurde es bereits im Jahr 1822 formuliert – (erster) Bürger des Staates. Eine gottgegebene erhabene Rolle wurde ihm nicht zugestanden. Seine Position leitete er vom Willen des Volkes ab. Allerdings wurde das Regierungssystem der Monarchie im Jahr 1822 noch nicht offen infrage gestellt. Dies wandelte sich 1823, als sich die Zeitung den Bekenntnissen von Bonnins anschloss und deutlich machte, dass es dem Volk freistehে, eine Regierungsform zu wählen oder abzusetzen, wie es seine Interessen erfordern. Die Monarchie wurde damit angreifbar und der Republikanismus eine Möglichkeit. Im Bezug auf Europa sah die Zeitung die restaurative Entwicklung in kritisch, konzentrierte sich in ihrer Berichterstattung jedoch auf das Inland.

hh) O Tamoyo

Nachdem José Bonifácio im Juli 1823 von seinem Posten als erster Minister abgesetzt worden war, begann er im August 1823 mit der Herausgabe einer Zeitung namens *O Tamoyo*. Vor dem Hintergrund, dass José Bonifácio in seiner Amtszeit die freie Presse geschwächt hatte, ist dies durchaus bemerkenswert. Die Zeitung erschien wöchentlich und umfasste pro Ausgabe nur vier Seiten, von denen ein Leitartikel, welcher das neuste politische Geschehen kommentierte, den größten Teil einnahm.⁴¹⁷ Mitherausgeber und Direktoren der Zeitung waren José Bonifácios enge Freunde Vasconcelos Drumond und França Miranda. Der *O Tamoyo* war jakobinisch geprägt und übte Kritik an der Regierung, nahm aber den Kaiser von dieser aus. Auch wenn José Bonifácio nicht direkt für den Inhalt der Artikel verantwortlich war, kann doch

⁴¹⁷ Sodré, N. W.: História da Imprensa no Brasil, S. 88 f.

angenommen werden, dass er Einfluss auf diese hatte. Zum mindest spiegelte die Zeitung die politischen Ideen der Andrades wider.⁴¹⁸ Die Zeitung fiel besonders durch eine feindselige und emotionale Berichterstattung über die Portugiesen auf. Zwar wurde hiermit ein Nerv in der Gesellschaft getroffen, allerdings konnte die Zeitung keine konstruktiven Vorschläge liefern, wie auf politischer Ebene mit diesen umzugehen sei.⁴¹⁹ Als die Verfassungsgebende Versammlung in der *Noite da Angonia* am 12. November 1823 aufgelöst wurde, wurde nicht nur dem politischen Organ, sondern auch der Zeitung *O Tamoyo* vorgeworfen, die Integrität des Reichs und seine Unabhängigkeit angegriffen sowie die Würde des Kaisers verletzt zu haben. Nach dieser entscheidenden Nacht wurde *O Tamoyo* aus dem Umlauf genommen.⁴²⁰

Doch die Zeitung war im Grunde kaisertreu, seine Rolle in dem politischen System wurde durch die Autoren nicht angezweifelt. Ein Beispiel hierfür lässt sich direkt in einer Ausgabe vom August 1823 finden:

„Jeder weiß, dass die brasilianische Nation, als sie ihre Unabhängigkeit und Senhor D. Pedro zum Kaiser verkündete, erklärte, dass sie keine andere Regierungsform als eine konstitutionelle Monarchie zulässt; dies war ein allgemeines Votum, oder zumindest das der Mehrheit jeder der Provinzen, und damit hat sich seine Majestät der Kaiser nicht nur damals, sondern viele Male danach und besonders jetzt, wo er durch das authentischste Dokument soeben zugegeben hat, dass er die proklamierte Regierung in seiner Seele verankert hat, einverstanden erklärt.“⁴²¹

Zunächst ist auffällig, dass der Text den Begriff der Nation nicht mit dem des Volkes gleichsetzt. Der Monarch ist Teil dieser Nation. Dies lässt sich aus dem ersten zitierten Satz ableiten, denn historisch betrachtet war es Dom Pedro, der sowohl die Unabhängigkeit als auch seine Rolle als Kaiser verkündete. Dieser wird hier zur Nation gerechnet. Ferner geht der Text von der Annahme aus, dass die Rolle Dom Pedros als Kaiser nicht von Gottes Gnaden bestimmt worden ist, sondern stattdessen auf der Wahl der Provinzen, hier gleichgesetzt mit der Mehrheit des Volkes, fußt. Es steht es dem Monarchen frei, diese Rolle auszufüllen oder die Position abzulehnen. Nach Aussage des Autors hat sich der Monarch wiederholt für Ersteres entschieden.

⁴¹⁸ Ebd., S. 89.

⁴¹⁹ Prado Junior, Caio: Introdução, in: Moraes Rubens Borba de (Hrsg.), *O Tamoyo* 1823. Introdução de Caio Prado Junior. Rio de Janeiro: Zelio Valverde 1944 (Coleção fac-similar de jornais antigos 1), XI–XVII (XVI).

⁴²⁰ Sodré, N. W.: *História da Imprensa no Brasil*, S. 93 f.

⁴²¹ Eigene Übersetzung von: „Todos sabem que a Nação Brasileira, quando proclamou a sua Independencia, e ao Senhor D. Pedro 1.º por seu Imperador, declarou, que não admitia outra forma de Governo senão o Monarchico Constitucional; este foi o voto geral, ou no menos o da maioria de cada uma das Províncias, e com elle se conformou S.M. o Imperador não só então, mas ainda muitas vezes depois, e sobre tudo agora, em que por um documento o mais authentico acaba de confessar-nos, que tem gravado na sua Alma o Governo proclamado.“ *O Tamoyo*. Rio de Janeiro: 19 de Agosto 1823. N. 2, 5–7 (5).

Der Text geht somit von der Idee aus, dass sich die Regierung auf einen Vertrag mit einem Angebot durch das Volk und einer Annahme durch den Monarchen stützt.

Doch die Zeitung ist weit davon entfernt, eine allgemeine Souveränität des Volkes anzunehmen. Dies wird an späterer Stelle ausdrücklich klargestellt. In einem Artikel aus dem Oktober 1823 heißt es, dass die Souveränität nicht – wie weit verbreitet angenommen – bei dem Volke, sondern stattdessen bei der Nation liege, denn der Wille einer Handvoll Aufständischer, eines Bataillon oder einer oder zweier Provinzen könne niemals souverän sein.⁴²² Dabei ergebe sich, dass nicht alle Menschen, die dem Gesellschaftsvertrag beitreten, souverän seien und nicht allen das Wahlrecht zustehen könne. Eine solche Annahme wäre absurd. Schließlich gäbe es keine Nation, in der Frauen, Kindern oder Menschen mit einer geistigen Behinderung Souveränität zukomme. Die Naturgesetze könnten nicht für alle gleich gelten, da nicht alle Menschen von der Natur gleich geschaffen worden seien. Eine zu große Anzahl von „Dummköpfen“ und Menschen niederer Abstammung überschwemme den Planeten. Daher könne die Güte der nationalen Repräsentation nicht allen, sondern nur einer guten Auswahl zukommen.⁴²³ Der Autor geht, wie oben schon angedeutet, nicht von der Souveränität des Volkes aus und formuliert dies hier ausdrücklich. Ein souveräner Wille kann nur durch den Willen der Mehrheit entstehen. Allerdings ist von dieser Mehrheit jedoch im Vorhinein der größte Teil der Bevölkerung ausgeschlossen. Sie umfasst nur die männliche Elite.

In einem Artikel aus der letzten Ausgabe der Zeitung im November 1823 wird sich ausdrücklich für eine konstitutionelle Monarchie ausgesprochen. Diese sei der einzige Weg, um die Glückseligkeit der Nation herbeizuführen. Der Autor kritisiert die Zeitung *Correio Braziliense* scharf, denn diese unterstütze in seinen Augen Absolutismus und Tyrannie.⁴²⁴ Anmaßend sei, dass der *Correio* hinsichtlich des Verfassungsprojektes Ratschläge erteile, schließlich könne sich die Verfassungs-

⁴²² „He justa, he luminosa, como o Sol, a doutrina do Conciliador: posto que nos parece de não devia admittir, antes pelo contrario cumpria-lhe combatero princípio, hoje tão vulgarizado, de que a soberania reside no povo; provando que ella sim reside com a Nação. Feito isto he evidente que jamais será vontade soberana a vontade de um punhado de freneticos, nem a de uns poucos de Batalhões, nem a do Povo de uma ou duas Províncias; [...]“. O Tamoyo. Rio de Janeiro: 15 de Outubro 1823. N. 28, 117–120.

⁴²³ „— A Soberania he attributo essencial de todos os que entram no Pacto Social. — Mais chegados á Natureza respeitamos as suas leis iguais para todos. Desta segunda proposição colligimos ser o sentido da primeira que todos os individuos de qualquer Nação tem parte da soberania della, o que he completo absurdo, por que em nenhum Estado representativo, observamos que tenham essa facção de soberania as mulheres, os meninos, os imbecis &c. Quanto as leis da Natureza, se ellas saõ iguaes para todos, i porque motivo naõ nascemos todos igualmente aptos, ou igualmente inhabéis para todas as Artes e Sciencias? i Donde vem o infinito numero de patetas, raça bastarda e especie humana, que hoje innundam o nosso Planeta? Desengane-se o Sr. Agaturama que, o que constitue a bondade da base da Representação Nacional, naõ será nunca a generalidade, mas sim a boa escolha della: e talvez haja nas Instituições Inglezas mais que aproveitar, do que o Sr. Agaturama pensa.“ Ebd., (118); vgl. auch Costa, E. V. d.: Da Monarquia à República, S. 83 f.

⁴²⁴ O Tamoyo. Rio de Janeiro: 11 de Novembro 1823. N. 35, 147–150.

gebende Versammlung auch an den Verfassungsbeispielen aufgeklärter Nationen orientieren. Auf eine gegen die Brüder Andradas gerichtete Kritik der Zeitung antwortete der Autor des *O Tamoyo* wie folgt:

„Wenn man zu den Buckligen (*Corcundas*) zählt, jeglichen Despotismus zu hassen, ohne sich unter die Fahnen der Demagogie zu begeben, dann sind alle ehrenhaften und wahren Brasilianer Bucklige; und die verblendete Nation wird eines Tages erkennen, dass die gerechte und heilige Freiheit, welche sie zwischen den beiden Extremen anstrebt, der einzige Weg ist, glücklich zu werden.“⁴²⁵

Die Zeitung ordnet sich selbst ausdrücklich dem Lager der gemäßigten Liberalen bis Konservativen zu. Alle anderen politischen Strömungen stuft sie als extrem ein, sie bringen für die Autoren nur Unglück über das Land. Diese Einschätzung entspricht auch den oben zitierten Artikeln. Die Zeitung griff die Rolle des Kaisers nicht an. Sie sprach sich für ein konstitutionelles System aus, allerdings sollte die Repräsentation des Volkes allein in den Händen der brasilianischen Elite liegen. Die Souveränität des Monarchen sollte zwar begrenzt, aber nicht infrage gestellt werden. Die Verfassung sollte anhand von entsprechenden europäischen Verfassungsbeispielen erarbeitet werden.

ii) *O Typhis Pernambucano*

Die Zeitung *O Typhis Pernambucano* wurde von dem Politiker Bruder Caneca⁴²⁶ herausgegeben. In dieser übte er wie in seinen anderen politischen Schriften offen Kritik an der Regierung Brasiliens. Die erste Ausgabe der Zeitung wurde im Dezember 1823 veröffentlicht. Als Thema griff er in seiner Zeitung immer wieder die Verfassungsgebung auf. Insbesondere die Auflösung der Verfassungsgebenden Versammlung im November 1823 stieß bei Caneca auf harsche Kritik. So vergleicht er diese mit dem Staatsstreich Napoleons vom 18. Brumaire VIII (9. November 1799), welcher das Ende der Französischen Revolution bedeutete.⁴²⁷ Für ihn war die Auflösung unrechtmäßig, denn die Verfassungsgebende Versammlung habe weder ihren Schwur, die Unabhängigkeit und Integrität des brasilianischen Staates zu schützen, noch den Eid, die Religion, die Dynastie und den Thron der Majestät zu

⁴²⁵ „Se he ser *carcunda* odear qualquer no despotismo, sem com tudo se alistar debaixo das bandeiras da demagogia, todos esses honrados e verdadeiros *Brasileiros* são *carcundas*; e a Nação iludida reconhecerá um dia que a justa e santa liberdade a que aspiram entre aquelles dois extremos, era o único meio que a podia tornar ditoza.“ Ebd., (147).

⁴²⁶ Für bibliografische Hinweise zu Bruder Caneca siehe B. Fußnote 130.

⁴²⁷ „Amanheceu nesta côte o luctuoso dia 12 de Novembro, dia nefasto para a liberdade do Brazil e sua independencia; dia em que se viu com o maior espanto, representada a scena de 18 de Brumaire, (8 de Novembro) em que o despota da Europa dissolveu a representação nacional da França; [...].“ *Typhis Pernambucano*. 25 de Dezembro 1823. N. I. Rio die Janeiro, in: *Mello, A. J. de (Hrsg.): Obras politicas e litterarias de Frei Joaquim do Amor Divino Caneca*, 418–423 (418).

bewahren, gebrochen.⁴²⁸ Eine diesbezügliche Unterstellung durch den Monarchen sei willkürlich und grundlos. Es existiere kein einziges zuverlässiges Dokument, welches die Annahme begründe, dass die Verfassungsgebende Versammlung Thron und Dynastie nicht wahren wollte.⁴²⁹

Er führt fort:

„[...] die Auflösung der Verfassungsgebenden und Gesetzgebenden Versammlung ist verfassungswidrig und ein Angriff auf die Souveränität der brasilianischen Nation, da die Gründe, welche für die Maßnahme, die so fernab von den Hoffnungen Brasiliens, Amerikas und ganz Europas liegt, vorgebracht wurden, nicht verifiziert sind, und sie in den Herzen aller die größte Unzufriedenheit und Angst, in blutigen Absolutismus und in Sklaverei geführt zu werden, ausgelöst hat.“⁴³⁰

Frei Caneca stuft die die Auflösung der Versammlung als einen Akt der Willkür ein. Für ihn hat Dom Pedro jenseits seines Kompetenzbereichs gehandelt. Die Auflösung wird als unrechtmäßig und verfassungswidrig bezeichnet. Dadurch wird entweder der noch nicht verabschiedeten Verfassung bereits ein bindender Charakter zuerkannt oder Frei Caneca geht von einem inhärenten Verfassungsrecht aus, welches keiner Verschriftlichung bedarf. Allerdings wird durch seine Ausführungen auch deutlich, dass die Versammlung an die Wahrung der Monarchie gebunden war. Ein Verstoß hiergegen hätte eine Auflösung gerechtfertigt.

In einer anderen Ausgabe der Zeitung wird ausgeführt, dass der vom Kaiser mit der Ausarbeitung der Verfassung beauftrage Staatsrat versuchen müsse, die vom Monarchen gesteckten Grenzen des neuen Verfassungsprojektes zu überschreiten, denn diese Grenzen verletzten die Souveränität der Nation, zu welcher Dom Pedro sich bekannt hat und welcher er den Thron, auf dem er sitzt, sowie die Krone, die ihn krönt, verdankt.⁴³¹ Diese Ausführungen Canecas zeigen, dass dieser die Macht des

⁴²⁸ „Já fizemos ver no nosso 1 numero, que a soberana assembléa constituinte legislativa do Brazil não perjurou do solemne juramento, que prestou á nação, quanto á primeira parte do seu juramento, isto é, relativamente á integridade e independencia do Brazil; agora mostraremos que igual consequencia tira o raciocinio em respeito da religião, e da conservação de S. M. e sua dynastia no throno do Brazil.“ *O Typhis Pernambucano*. 1 de Janeiro 1824. N. II. Pernambuco, in: *Mello, A. J. de* (Hrsg.): *Obras politicas e litterarias de Frei Joaquim do Amor Divino Caneca*, Tomo II. 424–427 (424).

⁴²⁹ „Não ha um só documento fidedigno, que nos deixe entrever este horroroso e execravel intento. Logo parece ao raciocinio uma imputação arbitaria e gratuita a de querer a assembléa, que não imperasse no Brazil o senhor D. Pedro e sua dynastia; [...].“ *Ebd.*, (427).

⁴³⁰ Eigene Übersetzung von: „[...] e que nao se pôde jamais avançar, que os deputados perjurassem do solemne juramento prestado á nação, concluindo-se em ultimo resultado ser inconstitucional e attentatoria da soberania da nação brasileira a dissolução da assembléa constituinte e legislativa, visto se não verificarem os princípios trazidos para uma medida tão além das esperanças do Brazil, das Americas e de toda Europa, e que tem introduzido em todos os animos o maior descontentamento e temor de serem conduzidos ao mais sanguinario absolutismo e escravidão.“ *Ebd.*, (427).

⁴³¹ „De duas uma, ou a assembléa de novo convocaua pode transilir os limites do projecto, que se lhe offerece, mudar, alterar o conteudo nelle, ou não. Si pôde, então é frustrado o tal

Monarchen von derjenigen des Volkes ableitet. Der Monarch steht für ihn nicht über dem Volk, seine Handlungen können den Vertrag, der zwischen beiden Parteien geschlossen wurde, nicht brechen. Nicht die Nation habe sich innerhalb der vom Monarchen aufgestellten Grenzen zu bewegen, sondern der Monarch muss innerhalb der ihm gesetzten Grenzen handeln.

So ist Caneca auch der Ansicht, dass der derzeitige Zustand des Staates aus einem Agieren der Regierenden ohne Sachverstand resultiere. In einem Artikel aus dem Juni stellt er die unterschiedlichen Interessen des Volkes (welches in dem Artikel als *wir* bezeichnet wird) und des Ministeriums dar: Die Bürger wollen ein rationales und verständliches Handeln, das Ministerium von Rio de Janeiro hingegen will ein irrationales und unmögliches Handeln; die Bürger wollen ein verfassungsgemäßes Reich, das Ministerium will allerdings ein absolutes; die Bürger wollen eine Verfassung, die von der souveränen Nation erschaffen wurde, das Ministerium will jedoch eine Verfassung, welche durch es erschaffen wurde und nicht von der Souveränität getragen wird.⁴³² So heißt es weiter:

„Wir, die Vernunftbegabten, wollen auf eine Verfassung schwören, im Wissen um das, was wir schwören, frei und ohne Zwang, damit der Eid uns bindet; das Ministerium will, dass wir der Vernunft abschwören, der kostbarsten Gabe, die wir vom Schöpfer erhalten haben und die uns von anderen Tieren unterscheidet, [...] und auf das Projekt schwören, weil der Senat von Rio es als politisches Meisterwerk qualifiziert hat [...].“⁴³³

Zudem wolle das Ministerium nicht, dass die Bürger sich nur mit ihrem Gewissen dem Oberhaupt unterwerfen. Stattdessen wolle das Ministerium den Willen des Volkes durch Hunger, Elend und Gewalt brechen. Für Caneca ist das Volk jedoch an einen solchen erzwungenen Eid nicht gebunden.⁴³⁴ Auch diese Textpassagen zeigen

projecto, e não passa de um rodeio artificioso, para não termos tão cêdo constituição, e vivermos mais que precariamente, sem norte, a que nos dirijamos, e sem fundamento, que sustene a nossa liberdade politica, e consigamos a prosperidade e grandeza, para que nos detalhou a beneficia mão da providencia. Na segunda hypothese, lá vai por esses ares a soberania da nação brasileira, aquella Soberania tantas vezes confessada por S. M. I. e C., e a quem S. M. deve o throno augusto, em que se senta, o sceptro de ouro, que impunha, e o diamantino diadema, que o coroa.“ Typhis Pernambucano. 15 de Janeiro 1824. N. V. Rio de Janeiro, in: *Mello, A. J. de (Hrsg.): Obras politicas e litterarias de Frei Joaquim do Amor Divino Caneca*, 444–450 (447).

⁴³² O Typhis Pernambucano. 3 de Junho 1824. N. XX, in: *Mello, A. J. de (Hrsg.): Obras politicas e litterarias de Frei Joaquim do Amor Divino Caneca*, 551–556 (551).

⁴³³ Eigene Übersetzung von: „Nos corno racionaes, queremos jurar uma constituição, com conhecimento do que juramos, livremente, sem coacção, para o juramento poder ligar-nos; o ministerio quer que abjuremos a razão, o dom mais precioso, que recebemos do Creador, e que nos diferença dos demais animaes, que a natureza creou propensos para a terra e sujeitos aos appetites do ventre; e que juremos o projecto, porque o senado do Rio o qualificou de obra prima em politica, e que o juremos com um bloqueio na barra, fazendo-nos todas as hostilidades.“ Ebd., (551 f.).

⁴³⁴ „Nós queremos dar um juramento, que nos una indissolvel e eternamente com o nosso chefe supremo, por um dever de consciencia; o ministerio quer que juremos com os labias, obrigados da fome, da miseria, e com o medo das baionetas do Rio e boccas de fogo de João

das Verständnis des Autors vom Zusammenspiel zwischen Volk und Regierenden. Für ihn besteht die Berechtigung zur Regierung nur, wenn diese aus freien Stücken vom Willen des Volkes getragen wird. Ist dies nicht der Fall, entsteht auch keine Bindung.

Das Abstellen auf den Willen des Volkes kommt auch in einem Artikel zur Zusammensetzung des neuen verfassungsgebenden Staatsrates zum Tragen. Für Caneca muss diese neue Versammlung aus denselben Mitgliedern wie die ursprüngliche Verfassungsgebende Versammlung bestehen. Nur in einem solchen Fall seien die Entscheidungen von der Souveränität der Nation getragen, denn nur diese Delegierten seien vom Volk durch Wahlen dazu legitimiert, eine Verfassung auszuarbeiten. Die Gewalt, mit welcher der Kongress aufgelöst wurde, könne hieran nichts ändern, da der Auftrag ihnen nicht entzogen sei. Dies könne nur durch das Volk geschehen. Die Delegierten hätten sich nichts zu Schulden kommen lassen, denn sie hätten ihre Pflichten erfüllt und nach ihren Fähigkeiten und bestem Gewissen die Rechte und das Wohl der Wähler geachtet.⁴³⁵ Für Caneca ist die Souveränität des Volkes essenziell. Die von Dom Pedro in Auftrag gegebene Verfassung hat nach seiner Auffassung keine Legitimität, denn sie wird nicht von den Vertretern des Volkes ausgearbeitet.

Caneca setzte sich für ein föderales System ein. Für ihn war jede Provinz für sich souverän und hatte mit der Unabhängigkeit Brasiliens eine eigene Unabhängigkeit erlangt. Eine Unterwerfung einzelner Provinzen stellte deshalb nach seinem Verständnis einen Verstoß gegen deren Souveränität dar. Eine jede müsse die eigene Regierungsform wählen dürfen.⁴³⁶ Rio de Janeiro habe als erste Provinz Dom Pedro zum Kaiser ernannt, wodurch er in dieser Provinz die souveräne Macht erlangt habe. Die anderen Staaten hätten sich später, teilweise dazu verführt oder in der Hoffnung, so Wohlstand zu finden, angeschlossen und Dom Pedro die Souveränität übertragen.

Taylor; e que, quando cessar a oppressão, declaremos, que nada fazemos do que jurámos, porque o juramento dado por uma coacção tão escandalosa, revoltante e deshonrosa á dignidade de S. M. I. não nos obriga, e nem S. M. tem direito algum de nos chamar á sua observância; pois estamos em caso identico ao do viandante atacado pelo salteador, que, pondo-lhe a faca aos peitos, diz ou a bolsa ou a vida.“ Ebd., (552).

⁴³⁵ „Tambem não se devem convocar cōrtes compostas de outros deputados, que os eleitos para a assembléa, que foi dissolvida. Por quanto a força, porque se dissolveu aquelle congresso, não lhes tirou o direito de formar a constituição, que lhes foi outorgado pelos povos, e nem estes lhe pôdem cassar a commissão, que lhes deram, porque elles cumpriram exactamente com os seus deveres, e zelaram quanto estava em suas forças os direitos e bem de seus constituintes.“ *O Typhis Pernambucano*. 29 de Janeiro 1824. N. VI, in: *Mello, A. J. de (Hrsg.): Obras politicas e litterarias de Frei Joaquim do Amor Divino Caneca*, S. 451–455 (455).

In der nächsten Ausgabe wird erneut die Legitimität der zweiten Versammlung verneint und ihr die Fähigkeit abgesprochen, konstituierend und repräsentativ zu sein, da sich die Funktion der Delegierten nicht von der Souveränität der Nation ableite. *Typhis Pernambucano*. 12 de Fevereiro 1824. N. VII. Rio de Janeiro, in: *Mello, A. J. de (Hrsg.): Obras politicas e litterarias de Frei Joaquim do Amor Divino Caneca*, 459–463 (461).

⁴³⁶ *O Typhis Pernambucano*. 10 de Junho 1824. N. XXI. Pernambuco, in: *Mello, A. J. de (Hrsg.): Obras politicas e litterarias de Frei Joaquim do Amor Divino Caneca*, 558–561 (559).

Diese Übertragung sei jedoch daran gebunden gewesen, dass Dom Pedro Herrscher werde und ein konstitutionelles System einführe. Nun habe die Union und die Übertragung der Souveränität ein Ende gefunden, denn Dom Pedro habe gegen die Abmachung bezüglich der Einführung des konstitutionellen Systems verstoßen. Schließlich habe er mit dem neuen Verfassungsprojekt freie Hand und könne ein repressives System erschaffen, das weder den Rechten noch dem guten Glauben der Bürger Rechnung trägt und eine Schande für Brasilien darstellt. Deshalb erhalte jede der Union beigetretene Provinz ihre Souveränität zurück.⁴³⁷ Dieser Artikel zeigt die nativistische Einstellung Canecas. Er legte den Fokus auf die Heimat und nicht auf das brasilianische Reich. Damit zeichnete er ein Bild, welches für das Königshaus unerhört gewirkt haben muss. Er öffnet die Möglichkeit, dass jede Provinz das Recht habe, sich von Brasilien abzuspalten. Die Union ist für ihn nur ein praktischer Zusammenschluss, was zählt ist jedoch jede Region für sich selbst. Damit rückt er von der Souveränität der (brasilianischen) Nation ab und hin zur Souveränität des Volkes beziehungsweise der Völker. Der Monarch habe die an ihn übertragene Souveränität wieder verloren, da er sich nicht an die Abmachung gehalten und die Verfassungsgebende Versammlung aufgelöst hat.

Souveränität bleibt für Caneca ein zentrales Thema, selbst im Hinblick auf die Frage, ob die oktroyierte Verfassung rechtliche Fehler aufweise, denn der Autor kritisiert, dass mit der oktroyierten Verfassung verschiedene Arten von Rechtstexten miteinander vermengt wurden. So beinhaltet die Verfassung auch Aspekte von Dekreten, die nicht in eine Verfassung gehörten. Hierbei stellt er klar:

„Eine Verfassung ist der allgemeine Wille der Nation, der die Exekutive schafft, ihr Befugnisse verleiht und die Wege zu ihrer Verwirklichung und Wirksamkeit aufzeigt; die Satzung, das Dekret und die Verordnung sind der besondere Wille der Exekutive; das eine ist das souveräne Handeln des Schöpfers, das andere sind die untergeordneten Handlungen des Geschaffenen; [...].“⁴³⁸

An dieser Stelle stellt Caneca erneut klar, wie sich nach seiner Ansicht das Machtgefüge verhält. Souverän ist nur die Nation. Die Rolle des Monarchen wurde durch diese geschaffen, seine Dekrete haben eine untergeordnete Rolle. Somit liegt nicht nur die verfassungsgebende, sondern auch die verfasste Souveränität bei der Nation. Er führt weiter aus:

„Der Gegenstand der Verfassung ist der allgemeinste und primärste der Nation, ihre Wirkung ist von ewiger Dauer, denselben allgemeinen Willen vorausgesetzt; die Charta, das Dekret und die Vorschrift haben zum Gegenstand besondere Dinge, die von nur vorüber-

⁴³⁷ Ebd., (560 f.).

⁴³⁸ Eigene Übersetzung von: „Uma constituição é a vontade geral da nação, que crea o poder executivo, lhe dá atribuições, e lhe marca as maneiras de pôr-as em prática e fazê-las efectivas; o alvará, decreto e provisão são a vontade particular do executivo; uma é a ação soberana do criador, os outros são os actos subalternos da creatura; [...].“ O Typhis Pernambucano. 29 de Julho 1824. N. XXVII, in: *Mello, A. J. de* (Hrsg.): *Obras políticas e literárias de Frei Joaquim do Amor Divino Caneca*, 605–610 (607).

gehender Dauer und abhängig von dem begrenzten und veränderlichen Willen der Exekutive sind.“⁴³⁹

Auch hier spricht sich Caneca für die verfassungsgebende Souveränität des Volkes aus. Diesen Aspekt der Souveränität kombiniert er mit dem Thema des Verfassungsvorrangs.⁴⁴⁰ Die Verfassung hat nach seiner Ansicht einen anderen Bedeutungsgehalt als die übrigen Gesetze, da sie direkt aus der Souveränität des Nation resultiert und auf Dauer angelegt ist. Die Ausarbeitung dieses vorrangigen Gesetzes obliegt den Vertretern der Nation, die Ausarbeitung der nachrangigen Gesetze kommt dem Monarchen als Kopf der Exekutive zu.

Die Zeitung *O Typhis Pernambucano* behandelte vorrangig innenpolitische Themen. Auf das Ausland wurde kaum Bezug genommen, die Darstellung ausländischer Verfassungen fand nur ausnahmsweise statt, so im Juni 1824, als die mexikanische Verfassung vorgestellt wurde.⁴⁴¹ Im Hinblick auf die Verfassungsprozesse im Inland vertrat die Zeitung einen sehr revolutionären Ansatz. Die verfassungsgebende und die verfasste Souveränität der Nation wurde proklamiert, der Monarch auf die Rolle der Exekutive verwiesen. Handlungen des Monarchen wurden als unrechtmäßig oder sogar verfassungswidrig eingestuft – auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Verfassung verabschiedet war. Dies war im Gegensatz zu den anderen Zeitungen dieser Zeit ein sehr gewagter Ansatz. Während die anderen Herausgeber meist nur wagten, die Minister für verantwortlich zu erklären, beschuldigte Frei Caneca den Monarchen direkt, willkürlich zu handeln. Dies zeigt, dass er dessen Macht nicht höherrangig oder sogar als gottgegeben einstuft. Stattdessen hatte sich der Monarch an die ihm gesteckten Grenzen zu halten. Das Verfassungskotro hatte für Frei Caneca keinen bindenden Charakter, denn dieses wurde nicht von den Repräsentanten der Nation ausgearbeitet. Er ging sogar so weit, dass er die Union der brasilianischen Provinzen vom Kaiserreich Brasilien für gescheitert und ungültig erklärte, da sich Dom Pedro nicht an die Abmachung, ein konstitutionelles Reich zu errichten, gehalten habe.

⁴³⁹ Eigene Übersetzung von: „O objecto da constituição é o mais geral e primario da nação, o seu effeito é de uma duração eterna, supposta a mesma vontade geral; o alvará, decreto e provisão tem por objecto cousas particulares, de lima durarão tempararia, e dependente da vontade limitada e mudavel do executivo.“ Ebd., (607).

⁴⁴⁰ Für weitergehende Informationen zum Vorrang der Verfassung, siehe Band II des ReConFort-Projektes zum Historischen Diskurs um die Entwicklung des Verfassungsvorrangs *Müßig, Ulrike (Hrsg.): Reconsidering constitutional formation II decisive constitutional normativity. From old liberties to new precedence. Cham: SpringerOpen 2018 (Springer eBook Collection Law and Criminology volume 12).*

⁴⁴¹ *O Typhis Pernambucano*. 10 de Junho 1824. Projecto da Constituição do Mexico, extraído do Constitucional de França, de 14 de Fevereiro deste Anno, in: *Mello, A. J. de (Hrsg.): Obras políticas e litterarias de Frei Joaquim do Amor Divino Caneca*, 561–565.

d) Zwischenergebnis

Die Zeitungen, welche in der Zeit um die brasilianische Unabhängigkeit veröffentlicht wurden, zeichnen ein teils diverses, teils einheitliches Bild zur Frage der Souveränität und zu der Art des Regierungssystems. Relativ einig sind sich die Autoren der Zeitungen, wem die Souveränität im Staate zukommen sollte: Hier wird von den meisten die Nation genannt. Nur die Zeitungen *Reverbéro Constitucional Fluminense*, *Semanário Cívico* und *O Typhis Pernambucano* bezeichnen ausdrücklich das Volk als Träger der Souveränität. So sind es auch die beiden letztgenannten Zeitungen gemeinsam mit der Zeitung *O Paraense*, die eine Monarchie nicht für notwendig erachten, sondern stattdessen auch eine republikanische Regierungsform für Brasilien nicht ausschließen, sollte diese dem Willen des Volkes entsprechen. Hierbei gilt es zu beachten, dass es sich bei diesen drei Zeitung um diejenigen der analysierten Zeitungen handelt, welche im Nordosten Brasiliens verfasst und herausgebracht wurden. Vor dem Hintergrund, dass der Nordosten Brasiliens bereits in den 1810er-Jahren revoltiert und versucht hatte, republikanische Systeme durchzusetzen, ist somit die Hinwendung zu Republikanismus nicht verwunderlich.

Die übrigen Zeitungen bis auf den *Correio Braziliense* wurden allesamt in Rio de Janeiro und somit in unmittelbarer Nähe zur Königshaus veröffentlicht. Sie haben gemeinsam, dass sie die Monarchie nicht anzweifeln, diese jedoch alle (bis auf die Zeitung *O Bem da Ordem*) in konstitutionelle Bahnen lenken wollen. Viele der Zeitungen äußern jedoch durchaus Kritik an dem Ministerium und vereinzelt auch an dem Monarchen. Ferner wird in den meisten Zeitungen klargestellt, dass Dom Pedro nur mit der souveränen Macht beliehen ist. Allerdings streben die Autoren keinen wirklichen politischen Umschwung an. Als die beiden konservativsten Zeitungen unter den analysierten Blättern sind die Zeitungen *O Tamayo* und *O Bem da Ordem* einzustufen. Auch wenn in diesen ebenfalls die Souveränität der Nation Erwähnung findet, sollte doch nur eine kleine Elite repräsentiert werden.

Europäische Systeme und Verfassungen spielen bis auf die Zeitung *Correio Braziliense* meist nur eine untergeordnete Rolle. Vereinzelt werden diese auch in anderen Zeitungen abgedruckt. Die Zeitungen *O Tamayo* und *A Malagueta* sprechen sich ausdrücklich dafür aus, dass sich die Verfassungsgebende Versammlung an den Beispielen europäischer Verfassungen orientieren soll. Die Zeitungen *Reverbéro Constitucional Fluminense* und *Correio do Rio de Janeiro* ziehen in ihren Analysen Benjamin Constant heran, um mit dessen Ideen die Notwendigkeit der Begrenzung von Macht zu begründen.

2. Politische Schriften

a) Allgemeines

Zu Beginn der 1820er-Jahre zirkulierten zahlreiche politische Schriften in Brasilien. Der öffentliche Diskurs wurde somit nicht nur in Zeitungen geführt. Einige bezogen sich auf die politischen Geschehnisse in Portugal, andere wiederum auf die Ereignisse in Brasilien selbst. Oft können die politischen Aussagen nicht explizit auf das eine oder das andere Land gemünzt werden. Allerdings kann die brasilianische Unabhängigkeit nicht ohne die portugiesische Revolution betrachtet werden, da das eine Ereignis direkt in das andere mündete. Die im Hinblick auf die portugiesische Revolution in Brasilien entwickelten politischen Ideen übten direkten Einfluss auf die brasilianische Unabhängigkeit und die Verfassungserarbeitung aus. Daher ist es für den öffentlichen Verfassungsdiskurs notwendig, auch die politischen Schriften, die auf die portugiesische Revolution bezogen sind, auszuwerten.

Schon im 16. Jahrhundert wurden politische Schriften in England genutzt, um auf politische und soziale Themen in satirischer Weise aufmerksam zu machen. In der nordamerikanischen Unabhängigkeit, der Französischen Revolution und auch bei den Unabhängigkeitsbestrebungen der spanischen Kolonien spielten sie eine wichtige Rolle.⁴⁴² Bis zum 19. Jahrhundert waren politische Schriften im portugiesischen Amerika kaum verbreitet. Stattdessen gab es – wie im *Ancien Régime* üblich – die Kultur des gesprochenen Wortes. In diesem Rahmen fand sich bis dato eine recht homogene Meinungsbildung, welche die Tradition und das Urteil der Gemeinschaft stets reproduzierte und an die neuen Gegebenheiten anpasste. Erst mit der Ankunft der Königsfamilie entstand in Brasilien das Druckwesen, sodass das geschriebene Wort begann, das gesprochene Wort zu dominieren.⁴⁴³ In Brasilien wurden zur Zeit der Unabhängigkeit politische Schriften in verschiedenen Formen verbreitet: als Pamphlete, Analysen, Briefe oder Manifeste.

Der Begriff Pamphlet (*panfleto*) wurde im 19. Jahrhundert erstmals in der luso-brasilianischen Welt verwendet. Weitere verbreitete Bezeichnungen für politische Schriften waren Flugblätter (*folhas volantes*), kleine Blätter (*papelinhos*), Papiere (*papéis*) oder Satireblätter (*pasquim*).⁴⁴⁴ Mit dem Anschluss der Provinzen Grão-Pará, Bahia und Rio de Janeiro an die revolutionäre Bewegung in Portugal wurden die Voraussetzungen für breit gefächerte Beiträge geschaffen und die Zahl an gedruckten Schriften sowie Zeitungen wuchs enorm. Doch auch handgeschriebene

⁴⁴² Carvalho, J. M. d./Bastos, L./Basile, Marcello Otávio: Guerra literária: Panfletos da independência (1820–1823), Vol. 1: Cartas, S. 11.

⁴⁴³ Carvalho, J. M. d./Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, M. O.: Às armas cidadãos, S. 9.

⁴⁴⁴ Carvalho, J. M. d./Bastos, L./Basile, Marcello Otávio: Guerra literária: Panfletos da independência (1820–1823), Vol. 1: Cartas, S. 12.

Schriften schmückten bald die Straßen und Plätze der Städte. Mit diesen „kleinen Blättern“ konnte eine große Aufmerksamkeit erreicht werden.⁴⁴⁵

Die meisten politischen Schriften wurden anonym oder unter Pseudonymen oder Initialen verfasst, zum einen bis 1821 wegen der Zensur und zum anderen, da auch nach deren Beendigung mit Repressalien gerechnet werden musste, sollten König oder Kirche kritisiert werden.⁴⁴⁶ Die Mehrzahl der Autoren war im portugiesischen Amerika geboren, die meisten hatten keine universitäre Ausbildung erfahren.⁴⁴⁷ Gedruckte Pamphlete waren günstiger und handlicher als Zeitungen und wurden meist als Broschüren verkauft. Dem Katalog des Buchhändlers Paulo Martin entsprechend kosteten Pamphlete zwischen 80 und 320 Réis. Hier lässt sich als Vergleichswert aufführen, dass eine gefüllte Teigtasche damals zirka 100 Réis und eine Flasche Zuckerrohrschnaps 80 Réis kostete. Somit waren Pamphlete die Unterhaltungskultur für Menschen ohne große finanzielle Mittel.⁴⁴⁸

Größtenteils wurden die Schriften in einer leidenschaftlichen, aber nicht gewalttätigen Sprache verfasst. Der Entstehungsprozess der gedruckten Schriften war meistens länger und reflektierter als derjenige von Zeitungen. Sie hatten einen didaktischen Gehalt, indem sie politische Ereignisse kommentierten oder über die großen Fragen der Epoche diskutierten. Sprachlich waren sie so simpel und direkt gehalten, dass sie einer breiten Masse zugänglich waren und dieser die neuen politischen Begriffe vermittelten. Auf die rhetorische Ausgereiftheit wurde sehr viel Wert gelegt, um alle alphabetisierten Bürger jeglichen sprachlichen Niveaus erreichen zu können.⁴⁴⁹

In ihrer Sprache waren die handgeschriebenen Manuskripte oft simpler als die gedruckten Exemplare und in Sprechsprache geschrieben. Dies ermöglichte Lesern

⁴⁴⁵ Die meisten erhalten gebliebenen Pamphlete sind gedruckte Schriften (*Carvalho*, J. M. d./*Neves*, Lúcia Maria Bastos Pereira das/*Basile*, M. O.: *As armas cidadãos*, S. 7, 9 f.). Dass Pamphlete bis ins 19. Jahrhundert kaum eine Rolle spielten, lässt sich auch daran erkennen, dass die verschiedenen Begriffe für diese politischen Schriften kaum Eingang in den Wörterbüchern fanden. Im *Dicionario da lingua portuguesa* von Morais Silva aus dem Jahr 1813 lässt sich kein Begriff für dieses Medium finden. In dem Wörterbuch von Bluteau aus dem Jahr 1728 werden die Begriffe *pasquim* oder *pasquinada* definiert als ein satirischer oder spitzer Text auf Papier, der an Türen genagelt wird („*Pasquim*: Sátira ou pasquinada; *pasquinada* ou *pasquim*: dito picante, posto em papel; *sátira* por escrito pregada nas ruas ou portas e Paquinada: *pasquinas*.“ *Bluteau*, D. Raphael: *Vocabulário Portuguez e Latino*. Vol. 6, Letras o-p. Coimbra: Real Colégio das Artes da Companha de Jesus 1712, S. 296; *Carvalho*, J. M. d./*Bastos*, L./*Basile*, Marcello Otávio: *Guerra literária: Panfletos da independência* (1820–1823). Vol. 1: *Cartas*, S. 12.). In dem Wörterbuch Almeida e Araújo aus dem Jahr 1862 wird das Wort *folheto* definiert als eine Broschüre mit kleiner Reichweite und Druckauflage (nach *Carvalho*, J. M. d./*Bastos*, L./*Basile*, Marcello Otávio: *Guerra literária: Panfletos da independência* (1820–1823). Vol. 1: *Cartas*, S. 12.).

⁴⁴⁶ *Carvalho*, J. M. d./*Bastos*, L./*Basile*, Marcello Otávio: *Guerra literária: Panfletos da independência* (1820–1823). Vol. 1: *Cartas*, S. 16.

⁴⁴⁷ Ebd., S. 17.

⁴⁴⁸ Ebd., S. 15.

⁴⁴⁹ Ebd., S. 12 f.

mit geringen Lese- und Schreibkenntnissen, den Inhalt zu verstehen. Zudem konnte mit den an Wänden angebrachten Pamphleten auch eine Leserschaft erreicht werden, die nicht die Mittel hatte, sich gedruckte Schriften oder Zeitungen zu kaufen. In ihrer Sprache waren die handgeschriebenen Pamphlete meist stürmischer und eindringlicher als die gedruckten Blätter. Dieser Umstand beruht auf den damals prekären Zuständen der Pressefreiheit, die es unmöglich machten, bestimmte Informationen in öffentlichen oder auch privaten Druckereien zu publizieren.⁴⁵⁰

Verbreitet als politische Schrift war auch der Brief, ein Textart mit langer Tradition in der westlichen Welt.⁴⁵¹ Diese Briefe waren meist durch einen polemischen und aggressiven Stil gekennzeichnet. Ihre Verfasser hielten sich oftmals bedeckt, viele Briefe wurden – auch nach Aufhebung der Zensur 1821 – anonym, unter Pseudonymen oder lediglich mit den Initialen veröffentlicht.⁴⁵²

Gemeinsam hatten die politischen Schriften, dass sie die Themen des Moments diskutierten – politische Begriffe wie Freiheit, Verfassung, Wahlen, Bürgerrechte, Souveränität, Regeneration und Revolution wurden in der Bevölkerung gestreut und ein Kampf gegen die alten Strukturen geführt.⁴⁵³ Allerdings war direkte Kritik an dem Monarchen selten, zumeist wurden die Minister für die Zustände verantwortlich gemacht. So zeigt sich, dass sich bis 1822 insbesondere in den handgeschriebenen Pamphleten trotz der Drohungen gegenüber dem König, der Appelle an das Volk und der manchmal verwendeten gewaltvollen Sprache kaum Hinweise auf eine Unabhängigkeitssbewegung finden lassen.⁴⁵⁴

b) Politische Schriften des Jahres 1821

Die Pamphlete des Jahres 1821 waren von verschiedenen politischen Ereignissen geprägt. Die Revolution in Portugal hatte im Jahr zuvor begonnen und die Verfassungsgebende Versammlung, zu der auch Abgeordnete aus Brasilien entsandt wurden, begann Anfang 1821 zu tagen.⁴⁵⁵ In Brasilien selbst fanden als Reaktion hierauf eine Vielzahl von politischen Erhebungen statt, Dom João brach im April 1821 nach Portugal auf und die brasilianischen Abgeordneten in der Verfassungsgebenden Versammlung mussten feststellen, dass Portugal im Begriff war, Brasilien eine Vielzahl der seit 1808 erlangten Errungenschaften wieder zu nehmen.

⁴⁵⁰ Carvalho, J. M. d./Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, M. O.: *Às armas cidadãos*, S. 24.

⁴⁵¹ Carvalho, J. M. d./Bastos, L./Basile, Marcello Otávio: *Guerra literária: Panfletos da independência (1820–1823)*, Vol. 1: *Cartas*, S. 63.

⁴⁵² Ebd., S. 63 ff.

⁴⁵³ Ebd., S. 23.

⁴⁵⁴ Carvalho, J. M. d./Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, M. O.: *Às armas cidadãos*, Vol. 1: *Cartas*, S. 27 f.

⁴⁵⁵ Siehe Kapitel B.I.5. Revolution in Portugal.

Zu Beginn des Jahres 1821 wurde die Rolle des Monarchen als Oberhaupt des Staates in Brasilien nicht infrage gestellt, obwohl sich der Nordosten Brasiliens mit dem Aufstand von Porto solidarisch erklärte und auf die künftige portugiesische Verfassung schwor. Ein Pamphlet, dass kurz vor diesem Ereignis in Bahia in Umlauf gebracht wurde, gibt einen Hinweis hierauf. In diesem wurden nur die Minister des Königs kritisiert, für den bestehenden Despotismus verantwortlich zu sein.⁴⁵⁶ So heißt es:

„Es ist also an der Zeit, sich zu bewaffnen, sich zu bewaffnen, ehrenwerte Bürger, lasst uns unsere Stimmen mit denen unserer europäischen Brüder vereinen, damit das gesamte vereinigte Königreich Portugal, Brasilien und die Algarven unter derselben Verfassung das Glück genießen können, das es verdient, und das schändliche Joch und den Despotismus, der es unterdrückt, abschütteln. Es lebe die Religion, es lebe der König, es lebe die Verfassung, und alle, die sich ihr böswillig widersetzen, sollen sterben.“⁴⁵⁷

Der Verfasser dieses Pamphlets weist dem Volk, das sich vereinen soll, die verfassungsggebende Souveränität zu. Es hat in seinen Augen die Macht, sein Glück selbst in die Hand zu nehmen und eine Verfassung auszuarbeiten. Für die gegenwärtigen despotischen, Zustände werden die Minister verantwortlich gemacht. Der König selbst wird nicht kritisiert. Ihm wird keine Verantwortung für die Umstände unterstellt. Die bei dem Monarchen liegende konstituierte Souveränität wird nicht angezweifelt. So wird er sogar im Pamphlet als „guter und liebenswürdiger Souverän“⁴⁵⁸ bezeichnet. Dies zeigt, dass seine souveräne Rolle und besonders seine Unverantwortlichkeit in diesem Text nicht angezweifelt wurden.

Ein anderes Pamphlet, das ebenfalls die Minister für Despotismus verantwortlich macht und den Monarchen bei den Angriffen nicht berücksichtigt, war Anfang 1821 in Rio de Janeiro im Umlauf. In diesem wurden die Bürger der Stadt aufgerufen, sich der Bewegung aus Bahia anzuschließen. Der Autor des Pamphlets beschuldigt die Minister, unter dem Deckmantel der Souveränität der Nation eine Verfassung zu verabschieden, welche die Repräsentation der Bürger mindere und den Bruch zum Mutterland bewirke, obwohl die Brasilianer dies nicht wünschen.⁴⁵⁹ Aus diesem Grund sollten die Bürger zu den Waffen greifen und

⁴⁵⁶ N. N.: Brasileiros, e Europeus. [Anfang 1821], in: Carvalho, José Murilo de/Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, Marcello Otávio (Hrsg.), *As armas cidadãos. Panfletos manuscritos da independência do Brasil (1820–1823)*. São Paulo: Companhia das Letras 2012, Panfleto 2, 45–49.

⁴⁵⁷ Eigene Übersetzung von: „É tempo pois, às Armas, às Armas cidadãos honrados, vamos unir os nossos votos aos dos nossos Irmãos Europeus, de maneira que debaixo da mesma constituição todo o Reino unido de Portugal, Brasil, e Algarves, que da felicidade, de que é merecedor, sacundindo o jugo vergonhoso e o depotismo que o opõe. Viva a Religião, Viva El Rei, Viva a constituição e morram todos aqueles, que maliciosamente se opõem à sua aprovação.“ Ebd., (48 f.).

⁴⁵⁸ Eigene Übersetzung von: „[...] do nosso bom e adorado soberano [...].“ Ebd., (48).

⁴⁵⁹ N. N.: Americanos e Europeus. [Anfang 1821], in: Carvalho, José Murilo de/Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, Marcello Otávio (Hrsg.), *As armas cidadãos. Panfletos*

„[...] mit jener Souveränität, die nur einer freien Nation eigen und angemessen ist, hoch und heilig zu erklären, dass wir keine andere Verfassung wollen, als die von Portugal, die das Vereinigte Königreich umfassen soll, und dass die Nation, die in sich selbst die souveräne Macht wiedererlangt hat, um ihre schändlichen Fesseln zu brechen, diejenige ist, die auf die in Portugal angewandte Weise die Abgeordneten wählen muss, die ohne Zeitverlust in die Verfassungsgebende Versammlung entsandt werden müssen, um dort die Gesetzgebung zu behandeln, die diesem Vereinigten Königreich Brasilien eigen sein muss.“⁴⁶⁰

Auch in diesem Pamphlet wird die verfassungsgebende Souveränität dem Volk beziehungsweise der Nation zugesprochen, allerdings unter der Bedingung, dass das Volk frei ist. Die Nation hat laut dem Autor die Souveränität zurückgerlangt. Sie kann nur – auch wenn es hier nicht ausdrücklich erwähnt wird – von dem Monarchen zurück an die Nation gefallen sein. Der Monarch hat laut diesem Pamphlet zumindest die verfassungsgebende Souveränität verloren.

Neben diesen beiden Pamphleten zirkulierten noch mehrere solcher politischen Schriften, welche die souveräne Macht des Monarchen anzweifelten, so auch ein kurzes handgeschriebenes Pamphlet aus dem Jahr 1821 aus Bahia. In diesem wurden die Bewohner Bahias dazu aufgerufen, zu den Waffen zu greifen und es den Portugiesen nachzumachen. Sie sollten rufen: „Es lebe die Verfassung Brasiliens und der König, der sie nicht ablehnen wird.“⁴⁶¹ Zum einen ist an diesem Pamphlet erstaunlich, dass eine brasilianische Verfassung gefordert wird, obwohl sich Brasilien noch in der Anfangsphase des Abspaltungsprozesses von Portugal befand. Zum anderen fällt auf, dass der König nur gepriesen werden soll, wenn er die Verfassung bestätigt. Ein ähnlicher Passus, der nur den König, der die Verfassung bestätigt, hochleben lässt, findet sich auch noch in weiteren Pamphleten aus demselben Jahr und derselben Region.⁴⁶² Durch diese Einschränkung wird der Monarch indirekt infrage gestellt. Die Legitimation seiner Macht besteht für den Verfasser nur, wenn er im Sinne der Bewohner Bahias handelt und deren Willen umsetzt. Hier zeigt sich ein

manuscritos da independência do Brasil (1820–1823). São Paulo: Companhia das Letras 2012, Panfleto 15, 113–117 (116f.).

⁴⁶⁰ Eigene Übersetzung von: „[...] declarando altamente, e com aquela soberania, que só é inerente e própria de uma Nação livre, que não queremos outra Constituição, se não a de Portugal, que deve abranger todo o Reino Unido, e que a Nação, que reassumiu, em si poder soberânico para quebrar os seus vergonhosos ferros, é quem deve eleger, pela maneira adotada em Portugal os deputados, que sem perda de tempo, devem, ser enviados para formarem parte das cortes constitucionais, e nelas tratarem da Legislação, que deve ser particular deste Reino Unido do Brasil.“ Ebd., (117).

⁴⁶¹ „Viva a Constituição do Brasil, e o Rei que não a rescará.“ N. N.: Heróis Bahianos! Às Armas! [Anfang 1821], in: Carvalho, José Murilo de/Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, Marcello Otávio (Hrsg.), Às armas cidadãos. Panfletos manuscritos da independência do Brasil (1820–1823). São Paulo: Companhia das Letras 2012. Panfleto 4, 55–57 (57).

⁴⁶² N. N.: Negociantes da Bahia! [Anfang 1821], in: Carvalho, José Murilo de/Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, Marcello Otávio (Hrsg.), Às armas cidadãos. Panfletos manuscritos da independência do Brasil (1820–1823). São Paulo: Companhia das Letras 2012. Panfleto 6, 63–65 (65).

Bruch mit dem Gottesgnadentum – ein schlecht handelnder König ist keiner, der die Akzeptanz durch das Volk erfahren soll.

In einem Pamphlet aus Rio de Janeiro aus dem Jahr 1821 wurde die Macht des Monarchen mit noch drastischeren Worten von der Gunst des Volkes abhängig gemacht. In diesem werden die Bürger aufgerufen, zu den Waffen zu greifen, denn „wenn die Könige sich der Kraft der Vernunft nicht beugen, werden sich die Könige der Macht der Waffen beugen.“⁴⁶³ Das hier ausdrücklich genannte Widerstandsrecht auch gegenüber dem König zeigt ein Verständnis von monarchischer Macht, nach welchem diese nicht auf dem Gottesgnadentum, sondern auf der Akzeptanz der Bürger fußt. Die Souveränität liegt hiernach beim Volk. Dieselbe Zeile findet sich auch an anderer Stelle: Vor dem Hintergrund der Ereignisse des 26. Februar 1821, dem Tag, an dem Dom João gezwungen wurde, auf die Verfassung zu schwören, kursierten diese Hymnen in Rio de Janeiro:

„Zu den Waffen Bürger! Es ist Zeit! Zu den Waffen
 Wir dürfen keine Zeit mehr verlieren
 Wenn Könige sich nicht der Kraft der Vernunft beugen
 Werden sich die Könige der Macht der Waffen beugen
 Vom Volk an den König wird die Macht erteilt
 Dem Volk obliegt es daher, Gesetze zu erlassen
 Wenn der König auf diese Warnung nicht eingeht
 Seine träge Kraft wird den Waffen weichen.“⁴⁶⁴

Neben dem bereits genannten Widerstandsrecht wird hier die Souveränität des Volkes ausdrücklich genannt. Das Volk verleiht dem Herrscher seine Position und Macht und erteilt die Legitimation zum Erlassen von Gesetzen. Auch hier liegt die verfassungsgebende Souveränität bei dem Volk. Auffällig ist dabei, dass die Verfasser der Hymne den Begriff der Souveränität nicht wie ansonsten in vielen Pamphleten usus verwendet. Allerdings konkretisiert er den Inhaber dieser souveränen Macht: Es ist das Volk. Dadurch wird der Monarch – anders als beim Begriff der Nation – eindeutig aus dem Kreis der Machthaber ausgeschlossen.

Die Drohung gegenüber dem Monarchen seine Macht zu verlieren, ist ein Bild, das wiederholt gezeichnet wird. In einem anderen Pamphlet aus dem Jahr 1821 wird der König gewarnt, dass seine Herrschaft gefährdet sei, wenn er nicht nach Portugal reist, um die Verfassung zu unterschreiben. Denn:

⁴⁶³ „Se a força da Razão os Reis não cedem, das Armas ao Poder sedão [cedam] os Reis.“
N. N.: Às Armas Cidadãos. [c. set. 1821], in: Carvalho, José Murilo de/Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, Marcello Otávio (Hrsg.), Às armas cidadãos. Panfletos manuscritos da independência do Brasil (1820–1823). São Paulo: Companhia das Letras 2012. Panfleto 17, S. 125–128 (128).

⁴⁶⁴ Eigene Übersetzung von: „Às armas cidadãos! É tempo! Às Armas/Nenhum momento mais perder deveis/Se à força da razão os reis não cedem/Das armas ao poder se dão os Reis/ Pelo povo ao Rei, o poder é dado./Ao povo por tanto legislar compete./Se a este aviso o Rei não cede,/Às armas cederá o seu poder inerte.“ Oliveira, C. H. d. S.: *Imbricações entre política e negócios: os conflitos na Praça do Comércio no Rio de Janeiro, em 1821*, (91).

„Wenn Sie nicht bald gehen
 In Ihr Heimatland
 Oh João, schauen Sie, was Sie verloren haben
 Brasilien und Portugal
 [...]
 Unterschreiben Sie die Verfassung
 Vereinzeln Sie sich nicht
 Sehen Sie, dass Ihre Nachbarn
 Bereits zur Unterschrift gezwungen wurden. [...]“⁴⁶⁵

Die Macht von Dom João wird auch hier infrage gestellt und erneut zeigt sich, dass sich sein Machtanspruch aus Sicht des Verfassers nicht von einem gottgegebenen Umstand ableitet. Stattdessen sieht er das Volk in der Position, Zwang auf den Monarchen auszuüben. Auffällig ist der Bezug zu den Verfassungen anderer europäischer Staaten, denn die kurzen Pamphlete bleiben in den meisten Fällen lediglich auf Portugal und Brasilien bezogen. Hier wird Dom João aufgefordert, es mit der Unterschrift unter die Verfassung anderen europäischen Monarchen gleichzutun. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf diese Weise ein Bezug auf die Verfassung von Cádiz geschaffen werden sollte.

Diese Drohung mit dem Verlust der Macht kam noch in weiteren Pamphleten vor. So heißt es in einem Pamphlet, dessen Ursprung nicht geklärt ist:

Hinweis

Vom Volk an den König wird die Macht gegeben
 Dem Volk obliegt es daher, Gesetze zu erlassen
 Wenn der König dieser Warnung nicht nachgibt,
 Wird seine untätige Gewalt den Waffen weichen.

Der König ist nicht länger Oberhaupt der Nation,
 Um das von ihr auferlegte Gesetze auszuführen.
 Wie ist es also möglich, dass der König vorschreibt?
 Nein! Nein! Bürger! Hier ist die Antwort!!

Lang lebe der König, der schwört
 Auf die weise Verfassung,
 Welche durch die Versammlung gegeben wird
 Der portugiesischen Nation.⁴⁶⁶

⁴⁶⁵ Eigene Übersetzung von: „[...] Se tu depressa não vais/Para o teu país natal/Ó João olha que perdes/O Brasil, e Portugal. [...]!/Assina a Constituição/Nao te faças singular/Olha que a teus vizinhos/Já se tem feito assinar.“ N. N.: Thomaz, deves apresentar isso a El-Rei. [1821], in: Carvalho, José Murilo de/Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, Marcello Otávio (Hrsg.), Às armas cidadãos. Panfletos manuscritos da independência do Brasil (1820–1823). São Paulo: Companhia das Letras 2012. Panfleto 24, 167–170 (169 f.).

⁴⁶⁶ Eigene Übersetzung von: „Aviso/Pelo povo ao Rei, o poder é dado./A[o] povo portanto legislar compete./Se a este aviso o Rei não cede./Às armas cederá o seu poder inerte./Da Nação o Rei não é mais Chefe./Para executar a Lei por ela imposta./Como é possível então que o Rei dite?/Não! não! Cidadãos! ex [eis] a resposta!!/Viva o Rei que jurar/A sábia Constituição./Que pelas Cortes for dada,/Da Portuguesa Nação.“ N. N.: Aviso. [1821], in: Carvalho,

Der Verfasser des Pamphlets droht dem Monarchen nicht nur mit einem Machtverlust, er erklärt auch, dass der König bereits nicht mehr Oberhaupt des Staates sei. Die Souveränität liegt für den Autor bei der Nation, diese ist das Oberhaupt des Staates, der König hingegen nur Exekutivorgan. Ob der König selbst Teil dieser Nation ist, ergibt sich nicht. Klar ist aber, dass er sich dieser souveränen Macht zu beugen hat. Der Autor geht sogar so weit, dem Monarchen zu drohen, dass ihm mit Waffengewalt seine Grenzen aufgezeigt werden, sollte er sich weiter diese Macht anmaßen. Nach dem Verständnis des Urhebers dieser Schrift verdient nur ein Monarch, der auf die Verfassung schwört und sich somit nicht über die Verfassung und die verfassungsgebenden Organe des Volkes stellt, hochzuleben. Mit ihrer direkten und klaren Sprache stellte diese politische Schrift die Macht des Monarchen konkret in Frage.

Drohungen gegenüber dem Monarchen und der Verweis auf seine untergeordnete Rolle waren zentrale Themen der Pamphlete des Jahres 1821. So auch in diesem anonym verfassten Flugblatt:

Wie kann der König dem Volk das Gesetz geben,
 Wenn der König vom Volk erhält die Macht?
 Es kann ein Volk ohne König geben;
 Und kann es einen König ohne Volk geben?
 Entlasse, König, von dir diese Niederträchtigen,
 Welche die Nation gänzlich zerstören wollen
 Rufe gute, selbstlose Männer,
 Wenn du so viel Übel vermeiden willst.
 Es ist am Volk, das Gesetz zu geben
 Es ist die Pflicht des Königs, dieses auszuführen.⁴⁶⁷

Auch in dieser politischen Schrift wird die Souveränität klar bestimmt: Hier wird diese nicht der Nation, sondern dem Volk zugesprochen. So ist das Pamphlet in seiner Sprache noch eindeutiger als das vorherige. Es schließt den Monarchen vom Volk aus und grenzt beide gegeneinander ab. Indem der Autor die Existenz des Monarchen von dem Vorhandensein eines Volkes abhängig macht und gleichzeitig klarstellt, dass ein Volk auch ohne König bestehen kann, stellt er zwei Punkte indirekt klar: zum einen, dass sich die Macht des Monarchen nicht aus einem übergeordneten – göttlichen – Recht ableiten lässt, und zum anderen, dass eine Regierungsform ohne Monarchie für

José Murilo de/Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, Marcello Otávio (Hrsg.), *Às armas cidadãos. Panfletos manuscritos da independência do Brasil (1820–1823)*. São Paulo: Companhia das Letras 2012, Panfleto 28, 193–195 (195).

⁴⁶⁷ Eigene Übersetzung von: „Como pode o Rei ao Povo dar a Lei;/Se do Rei no Povo há o poder?/Pode haver Povo sem ter Rei:/E Rei sem ter Povo pode haver?/Demite, Rei, de ti esses malvados/Que de todo a Nação querem acabar/Chama homens de bem, desinteressados,/Se queres tantos malos evitar./Ao povo compete dar a Lei/Ao Rei fazê-la executar.“ N. N.: [1821], in: Carvalho, José Murilo de/Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, Marcello Otávio (Hrsg.), *Às armas cidadãos. Panfletos manuscritos da independência do Brasil (1820–1823)*. São Paulo: Companhia das Letras 2012, Panfleto 29, 197–199 (199).

Portugal durchaus denkbar ist. Auch in diesem Pamphlet wird der König letztlich auf seine Funktion als Exekutivorgan verwiesen.

Doch dienten politische Schriften nicht nur der Mobilisierung des Volkes, sondern konnten auch eine Aufklärungsfunktion haben. Im Juni 1821 wurde in Brasilien das Pamphlet *Constituição explicada* (erklärte Verfassung) in Umlauf gebracht, mit welchem sich der anonyme Autor zum Ziel gesetzt hat, die Leserschaft, insbesondere diejenigen aus den unteren Schichten, darüber zu informieren, was eine Verfassung ist, und sie über die Grundlagen einer organisierten Regierung aufzuklären.⁴⁶⁸ Der Grund für diese Aufklärung lag darin, dass der Verfasser einen jeden Wahlberechtigten wissen lassen wollte, was eine Verfassung sei und welchen Sinn diese verfolge, denn nur mit dieser Kenntnis könne sich jeder Bürger durch die Wahl entsprechend seiner Interessen repräsentieren lassen. Nach Ansicht des Autors erscheint eine politische Verfassung, welche die Monarchie organisiert, notwendig, um eine diktatorische Gefahr abzuwenden sowie individuelle Rechte und bürgerliche Freiheiten zu sichern. Hierbei spricht er ausdrücklich von einer Souveränität der Nation – vertreten durch die Cortes könne nur die Nation einen solchen fundamentalen Pakt organisieren.⁴⁶⁹ In seiner Definition dessen, was eine Verfassung ist, geht der Autor auf Benjamin Constant als einen Grundpfeiler seines Denkens ein und zitiert, dass eine Verfassung kein Akt der Feindschaft sei, sondern stattdessen eine Union kreiere, welche die gegenseitigen Beziehungen von Monarchen und Volk bestimmt und die Mittel der Verteidigung und der Unterstützung definiert.⁴⁷⁰ Der Autor stellt durch den ausdrücklichen Bezug auf die Souveränität der Nation vermengt mit der Idee eines gegenseitigen Paktes den Bürger ebenbürtig auf eine Stufe mit dem Monarchen. Weiter geht er darauf ein, dass dieses fundamentale Gesetz soziale Gewalten schaffe und aufteile sowie zudem darüber wache, dass diese von allen Bürgern – vom Souverän bis zum letzten der Vasallen – beachtet werden.⁴⁷¹ An dieser Stelle wird der Autor somit eindeutig mit seiner Annahme, dass einfache Bürger und der Monarch gleichrangig sind, und bricht mit der Idee des Höherrangigen. Beide sind Teil der Nation, welche souverän ist. Er versagt somit dem Monarchen einen höheren Stand aufgrund eines inhärenten Rechtes. Auch wenn dies nicht ausdrücklich so formuliert ist, wird die Rolle des Monarchen so austauschbar.

An späterer Stelle kritisiert der Verfasser, dass in der Vergangenheit die Autoritäten der Versuchung erlegen seien, die ihnen verliehene Macht zu missbrauchen, und dies bis hin zur falschen Lehre der absoluten Macht vorangetrieben hätten. Dies sei eine Zeit der Aggression gegen die Rechte der Menschen und die bürgerlichen Freiheiten gewesen. Die Nation habe somit das Recht, sich ihre ursprüngliche

⁴⁶⁸ Annonciert wurde das Flugblatt in: *Gazeta do Rio de Janeiro*. 28 de Janho 1821. N. 50. Rio de Janeiro: Avisos. 4.

⁴⁶⁹ N. N.: *Constituição explicada*, Nr. 10, 363–366.

⁴⁷⁰ Ebd., Nr. 10, (363); Neves, Lúcia M. Bastos Pereira das/Neves, G. P. d.: *Constituição*, (72 f.).

⁴⁷¹ N. N.: *Constituição explicada*, Nr. 10, (363).

Souveränität zurückzunehmen und die verschiedenen Ausprägungen der öffentlichen Gewalt neu zu schaffen und zu verteilen, um ein Grundgesetz zu konstituieren, das die bürgerlichen Rechte schütze und die Pflichten des Bürgers in ein gerechtes Maß setze.⁴⁷² An dieser Stelle des Textes wird dem Volk ein Widerstandsrecht erkannt. Diesem ist immanent, dass sich die Regierung dem Willen des Volkes beugen muss. So stehen hiermit Monarch und Bürger nicht nur auf gleicher Ebene, dem Monarchen wird auch die Möglichkeit genommen, entgegen dem Willen des übrigen Teiles der Nation zu handeln.

Der Autor legt daraufhin die Aufteilung der Gewalten fest: Funktion der obersten Gewalt oder auch nationaler Vertretung sei es, Gesetze zu erlassen, Ausgaben der Verwaltung zu bestimmen und die Höhe der Beiträge nach den Bedürfnissen des Staates festzulegen, die Finanzen und die Beamten zu überprüfen. Die Rolle des Königs bestehe darin, die von der obersten Legislative erlassenen Gesetze auszuführen. Allerdings sei er nicht für die Übertretung der Gesetze verantwortlich, weil er nach den Grundsätzen einer Verfassung als politisch fehlerfrei gelte und seine Person unverletzlich sei. Im Falle eines Übertretens, beispielsweise durch die königliche Anweisung zur Auferlegung von Steuern oder die Verletzung von Eigentumsrechten, werden diese Überschreitungen dem Sekretär, der das Mandat unterzeichnet, und dem Richter, der es ausführt, angelastet. Die Anwendung von Gesetzen sei die Rolle von Gerichten. Der König habe nicht das Recht, in Entscheidungen des Gerichts einzugreifen. Diese Aufteilung habe zur Folge, dass sich die Autoritäten innerhalb ihrer zulässigen Machtgrenzen bewegen müssen.⁴⁷³ Hier wird ausdrücklich das Repräsentativorgan als oberste Gewalt bezeichnet. Der Monarch ist dieser untergeordnet und wird auf seine Rolle als Exekutivorgan verwiesen.

Mit diesem Pamphlet wird der absoluten Macht eine Absage erteilt. Die Aufklärung des Bürgers darüber, was eine Verfassung ist, wendet sich von den bisherigen Strukturen ab. Der Autor geht nicht nur von der Souveränität der Nation aus, er erklärt zudem, dass das Volk diese Macht zurückgerlangt habe, da ein Machtmissbrauch der Autoritäten vorgelegen habe. Damit stellt er nicht nur die Macht des Königs infrage, sondern kritisiert ihn ausdrücklich und macht ihn für die Zustände indirekt verantwortlich. Dies zeigt sich auch an späterer Stelle, als der Autor ausdrücklich die Verantwortlichkeit der Beamten des Königs festlegt. Der Monarch wird in seine festgelegte Rolle als Kopf der Exekutive gewiesen und die Grenzen seines Handelns werden abgesteckt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund bemerkenswert, dass ein Hinweis auf das Pamphlet in der *Gazeta do Rio de Janeiro* erfolgte, welche – als erste Zeitung Brasiliens – als besonders regierungstreu galt.

Die Pamphlete, Flugblätter und Lieder sowie Analysen aus dem Jahr vor dem Hintergrund der portugiesischen Revolution zeigen bereits ein Infragestellen der monarchischen Rolle. Auch wenn in vielen dieser Texte der Monarch selbst nicht für die Situation im Vereinigten Königreich verantwortlich gemacht wird, so schlagen

⁴⁷² Ebd., (364).

⁴⁷³ Ebd., (364).

zahlreiche Verfasser auch dem Monarchen gegenüber einen rauen Ton an und machen dessen Stellung von seinem Handeln abhängig. An mehreren Stellen wird deutlich, dass seine Position nur geduldet werden soll, wenn er die Verfassung unterschreibt und den Willen des Volkes toleriert. Vereinzelt wird bereits ein Widerstandsrecht ausgesprochen. Die monarchische Macht hat Risse bekommen. In vielen der Pamphlete ist entweder von der Souveränität der Nation oder sogar von der des Volkes die Rede. Der Monarch wird meist nicht als Teil dieser souveränen Macht genannt, sondern stattdessen auf die Rolle eines Exekutivorgans verwiesen. Seiner Macht ist ihm nur durch das Volk verliehen.

c) Politische Schriften des Jahres 1822

Politische Schriften aus dem Jahr standen vor dem Hintergrund des großen politischen Umbruchs in Brasilien. Die brasilianischen Abgeordneten hatten sich mit der Verfassungsgebenden Versammlung überworfen, Dom Pedro ließ sich im Sommer zum „ewigen Verteidiger“ Brasiliens ausrufen, erklärte im September die Unabhängigkeit des Landes und wurde noch im selben Jahr zum Kaiser gekrönt. Zudem wurde im Sommer 1822 bekannt gemacht, dass eine Verfassungsgebende Versammlung für Brasilien einberufen werden soll. Aus allen diesen Anlässen heraus konzentrierten sich die politischen Schriften von nun an hauptsächlich auf die Geschicke im eigenen Land.

Im Jahr 1822 veröffentlichte die Vertretung der Generalstaatsanwälte der Provinz Rio de Janeiro und des Staates Cisplatina ein Schreiben über die Notwendigkeit der Einberufung einer Generalversammlung der brasilianischen Provinzen. Dieses Dokument gibt Aufschluss über das brasilianische Souveränitätsverständnis. Hier heißt es:

„Brasilien hat das unanfechtbare Recht, seine Regierung und seine Unabhängigkeit zu errichten: solche Rechte, wie sie der selbige portugiesischen Kongress anerkannt und beschworen hat. Gesetze, Verfassungen, alle menschlichen Anweisungen werden für die Menschen gemacht und nicht die Menschen für sie. Von diesem unumstößlichen Grundsatz müssen wir ausgehen: Die Gesetze, welche für Europa geschaffen wurden, können Glückseligkeit in Europa bringen, aber nicht in Amerika. Das System Europas darf wegen der ewigen Vernunft der Dinge nicht das amerikanische System sein. [...] Brasilien möchte denselben König, aber nicht die Kongressmitglieder von Lissabon: Brasilien will die Unabhängigkeit, aber gestützt auf eine wohlverstandene Union mit Portugal, will letztendlich zwei große Familien vertreten, regiert durch ihre eigenen Gesetze, gebunden an ihre eigenen Interessen, gehorchnend dem gleichen Oberhaupt.“⁴⁷⁴

⁴⁷⁴ Eigene Übersetzung von: „O Brasil tem direitos inauferíveis para estabelecer o seu Governo, e a sua Independencia: direitos taes, que o mesmo Congresso Luzitano reconhecia, e jrou. As Leis, as Constituições, todas as instruções humanas são feitas para os Póvos, não os Póvos para elles. He deste principio indubitavel, que devemos partir: as Leis formadas na Europa podem fazer felicidade da Europa, mas não a da America. O Systema Europeo não pôde pela eterna rasão das coisas, ser o Systema Americano; [...] O Brasil quer ter o mesmo Rei, mas não quer Senhores dos Deputados do Congresso de Lisboa: O Brasil quer Inde-

In diesem Text finden sich bereits einige Ideen, die bald darauf in Brasilien in der Breite thematisiert werden sollten. Der Text wurde nach der Erklärung Dom Pedros zum ewigen Verteidiger Brasiliens aber vor der Erklärung der Unabhängigkeit veröffentlicht. Diese Abspaltung wird hier thematisiert – das Verhältnis zum Mutterland wird infrage gestellt. Die Verfasser favorisieren eine gesonderte Rolle Brasiliens, eine eigene nationale Repräsentation unter der gleichen Krone. Hierbei machen sie klar, dass die europäischen Gesetze nicht für Brasilien gelten dürfen. Es müsse stattdessen ein eigenes Gesetz herausgearbeitet werden. Auch eine Kopie europäischer Gesetze dürfe nicht erfolgen, denn diese würden nicht auf die brasilianischen Gegebenheiten passen. Durch den Hinweis darauf, dass Menschen die Gesetze machen, wird hinsichtlich der verfassungsgebenden Souveränität Stellung bezogen: Das Volk und damit die Menschen sind diejenigen, welche die Souveränität innehaben, eine Verfassung auszuarbeiten. Und dieses Volk hat die Souveränität, eine Regierungsform zu wählen. Die Autoren vertreten die Auffassung, dass eine Monarchie mit dem portugiesischen König, aber einer eigenen Verfassung von dem brasilianischen Volk gewählt wurde. In ihren Augen kreiert sich die Rolle des Monarchen nicht aus einem inhärenten Recht, sondern stattdessen aus der Wahl des Volkes.

In einem Brief aus dem gleichen Jahr, welcher anonym verfasst wurde und die Notwendigkeit der Einberufung einer Cortes für Brasilien behandelt, wird eine entgegengesetzte Meinung hinsichtlich der Übernahme ausländischer Verfassungen vertreten. Der Autor ist für eine Übernahme der in diesen Verfassungen ausgearbeiteten politischen Ideen. Ferner spricht sich der Verfasser für ein konstitutionelles System aus, das dazu diene, die Macht zu beschränken. Er malt sich eine grandiose Zukunft für ein konstitutionelles Brasilien aus, das zukünftig aufgrund seiner Reichtümer, Größe, Häfen, aber auch der patriotischen Regierungsform von allen europäischen Nationen benedictet werde. Dabei sei es unerheblich, dass in Brasilien der Prozess der Aufklärung noch nicht vollendet sei.⁴⁷⁵

„Denn selbst wenn es darum geht, unser politisches Gesetzbuch eigenständig zu gestalten, ist unter uns nicht so viel Unwissenheit, dass angesichts der Beispiele, die uns in diesem Bereich nicht nur Europa, sondern sogar das aufgeklärte Amerika vorlegen, unsere Vertreter nicht eine weise, liberale Verfassung koordinieren könnten, die unsere besonderen Um-

dencia, mas firmada sobre a União bem intendida com Portugal, quer em fim appresentar duas grandes Familias, regidas pelas suas Leis, presas peos seus interesses, obedientes ao mesmo Chefe.“ *N. N.: Representação dos Procuradores Gerais da Província do Rio de Janeiro e do Procurador Geral do Estado Cisplatino*, com a confirmação dos ministros, sobre a necessidade de convocar um a Assembleia Geral de Representantes das Províncias do Brasil. Na Impressão Nacional, BR RJANRIO 2H.0.0.21/12 (Arquivo Nacional Brasil) 1822, S. 2.

⁴⁷⁵ *E. C.: Carta ao Sachristão de Tambi, sobre a necessidade da reunião de cortes no Brasil.* Rio de Janeiro. 1822. Na Impressão de Silva Porto, E C. Fundação Biblioteca Nacional, in: Carvalho, José Murilo de/Bastos, Lúcia u. a. (Hrsg.), Vol. 1: Cartas, Nr. 29, 477–483 (482).

stände berücksichtigt, die sie besser kennen sollten als alle anderen, seien sie noch so aufgeklärt.“⁴⁷⁶

Zwar geht der Autor nicht direkt auf den Aspekt der Souveränität ein, doch spricht er sich für ein konstitutionelles System aus, durch welches die Macht in Bahnen gelenkt wird. Er befürwortet ausdrücklich, europäische und amerikanische Verfassungsentwürfe heranzuziehen und diese an Brasilien anzupassen. Eine solche koordinierte Anpassung sei besonders wichtig – viel wichtiger als ein Beherrschen der aufgeklärten Ideen. Allerdings seien die ausländischen Verfassungstexte noch an die brasilianischen Gegebenheiten anzupassen. Unabhängig davon, ob diese vertieft durchdrungen worden sind oder nicht, wird Brasilien in den Augen des Verfassers mit einem solchen System zu Wohlstand kommen. Dies zeigt, wie sehr sich der Autor des Textes einen Systemwechsel wünscht, denn seine Aussage kann so interpretiert werden, dass ein neues, konstitutionelles System – auch wenn dessen Tragweite nicht vollends erfasst wird – dem alten System der absoluten Monarchie in jedem Fall überlegen ist. Hierbei ist es für den Verfasser des Briefes nicht von Bedeutung, wenn die Autoren der Verfassung für dieses Projekt nicht die nötige politische Bildung aufweisen. Eine kopierte und angepasste Verfassung ist nach seiner Meinung dem alten System immer noch überlegen und wird Brasilien zu Wohlstand und Blüte verhelfen.

In einem 1822 anonym veröffentlichten Brief, der dem brasilianischen Diplomaten José Silvestre Rebello zugeordnet werden kann, erstellte dieser eine Abhandlung über die großen Fragen und Ereignisse seiner Zeit. Ein Abschnitt widmet sich dem Thema der Souveränität. Dieser vertritt eine in politischen Schriften dieser Zeit selten anzutreffende Haltung: Er spricht sich für die Bewahrung des Systems aus. Hierzu schreibt er:

„Von vielen bin ich hingerichtet worden, weil ich über das neue Dogma der Volkssouveränität gespottet habe; ich könnte jetzt ebenso gut die Ideen von Burke und anderen Atlantikern dieser Art sowie der gemäßigten erbmonarchischen Regierung rühmen, [...]; Aber es genügt, dass ich ausspreche, was mein Moraes [Wörterbuch, Anm. der Verf.] sagt: – Souveränität, die Eigenschaft, souverän zu sein, und die damit verbundenen Rechte; – daher ist sie eine Eigenschaft, die mit einem öffentlichen Amt verbunden ist, daher wird diese Eigenschaft von einer Instanz ausgeübt, die moralisch sein kann, daher wird sie nicht von allen ausgeübt, wie andere Ämter auch, daher liegt sie nicht im Volk verankert; [...].“⁴⁷⁷

⁴⁷⁶ „Pois ainda quando se trata de formamos em separado o nosso Código Político; não é entre nos a ignorância tanto, que à vista [os] exemplares, que neste gênero nos submetem não só Europa, porém mesmo a América ilustrada; não pudessem os nossos Representantes coordenar uma Constituição sábia, liberal e adaptada às nossas particulares circunstâncias, que eles devem conhecer melhor, que quaisquers outros, por ilustrados que sejam.“ Ebd., (482).

⁴⁷⁷ „Exeiraram-me muitos porque escarnei o novo dogma da Soberania do Povo; eu bem podia agora fazer alarde rebuscado das ideias de Burke, e outros atlantes da ordem, e o governo monárquico hereditário moderado, [...]; mas bastante que enuncie o que diz o meu Moraes; – Soberania, a qualidade de ser Soberano, e os direitos anexos a ela; – logo é uma qualidade anexa a um emprego público, logo esta qualidade é exercida por um ente, que pode ser moral, logo não se exercita por todos assim como outros empregos, logo não reside no povo; [...].“

Bei diesem Brief handelt es sich um einen Text, der dem *Corcundismo* zuzuordnen ist. Der Autor geht davon aus, dass die Souveränität nur von einer besonderen moralischen Instanz ausgeübt werden könne und das gemeine Volk diese besondere Eigenschaft nicht besitze. Auch wenn es nicht ausdrücklich erwähnt wird, geht damit der Gedanke des Gottesgnadentums einher, die Idee, dass die Rolle des Monarchen auf eine besondere Weise legitimiert sei. An späterer Stelle im Text bezeichnet er die Volkssouveränität als die Tyrannie des Volkes und begründet dies damit, dass die Souveränität allein mit der Stellung des Monarchen verbunden sei.⁴⁷⁸ Für den Staatsmann Rebello darf das bestehende System nicht angezweifelt werden.

Die politischen Schriften aus dem Jahr 1822 beschäftigen sich vorrangig mit der Frage, welche Art von politischem System für Brasilien ausgearbeitet und wie die künftige Verfassung Brasiliens gestaltet werden soll. Hierbei stellt sich bereits die Frage, ob sich die künftige Verfassungsgebende Versammlung bei der Ausarbeitung des Verfassungstextes an den Beispielen europäischer oder auch amerikanischer Verfassungen orientieren oder einen eigenen Weg einschlagen soll. In jedem Fall wurde eine Anpassung an die brasilianischen Verhältnisse gefordert.

d) Politische Schriften des Jahres 1823

Die politischen Schriften aus dem Jahr 1823 entstanden vor dem Hintergrund, dass die Wahlen zur brasilianischen Verfassungsgebenden Versammlung stattgefunden hatten und diese ab Mai 1823 zu tagen begann. Im September wurde der Verfassungsentwurf vorgestellt, was in die Auflösung der Versammlung im November und die Einberufung eines mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung beauftragten Staatsrates mündete. Auffällig ist, dass sich bereits im Jahr 1823 erheblich weniger politische Schriften als noch in den beiden Jahren zuvor finden lassen. Das Pressewesen wurde bereits 1822 wieder verschärft und die Verfolgung radikaler Liberaler hatte im Oktober des Vorjahres unter José Bonifácio begonnen. Viele waren ins Exil geflohen.

Eine 1823 veröffentlichte Hymne richtet sich an die Verfassungsgebende Versammlung und zeigt die Verdienste dieses „liberalen Kongresses“ auf. So sei es der Kongress, der dem Despotismus den Krieg erklärt habe und Brasilien zu Ruhm und Ehre führe.⁴⁷⁹ Auch wenn die Autoren der Hymne nicht müde werden, in dieser auch

Trezgeminos Cosmopolitas: O Brasil visto por cima. carta a huma senhora sobre as questões do tempo. Rio de Janeiro. Na Typographia do Diario. 1822. Fundação Biblioteca Nacional, in: *Carvalho, José Murilo de/Bastos, Lúcia u. a. (Hrsg.)*, Vol. 1: Cartas, 412–442 (416).

⁴⁷⁸ Ebd., (416).

⁴⁷⁹ „Zittert, ihr Despoten, zittert,/dass in der großen Hauptstadt/Brasiliens jetzt übernimmt/der liberale Kongress“, eigene Übersetzung von „Tremei, Déspotas, tremei,/que na ingente Capital/Do Brasil assuma agora/O Congresso Liberal“ sowie „Es wird den ewigen Ruhm festigen/Der liberale Kongress“, eigene Übersetzung von „Vai firmar a eterna glória/O Congresso Liberal.“ *N. N.: Hymno. À Assemblea Geral Constituinte, e Legislativa do Imperio do Brasil. Por hum Patriota Pernambucano. Rio de Janeiro. Na Imprensa Nacional. 1823.* Fun-

den Kaiser zu rühmen und zu preisen, wird aus dem Text doch deutlich, dass der Verfassungsgebenden Versammlung die aktive Rolle der Gestaltung des Staates zukommt. So wird an einer Stelle der Hymne deutlich formuliert, dass die Macht und die Rolle des Kaisers begrenzt sind:

„Aus der Aufteilung der Befugnisse
Ergibt sich die allgemeine Ordnung
Dem Cäsar gibt, was dem Cäsar gehört,
Der liberale Kongress.“⁴⁸⁰

Der Kaiser hat nach dem Wortlaut der Hymne ein begrenztes Machtpektrum und die Versammlung die souveräne verfassungsgebende Macht, dieses Spektrum zu definieren.

In einem Brief des brasilianischen Diplomaten Felisberto Caldeira Brant, Marquis de Barbacena⁴⁸¹, an den Politikers Francisco Muniz Tavares aus dem Jahr 1823 spricht sich dieser für eine konstitutionelle Monarchie und eine Orientierung an ausländischen Verfassungen aus. Der Brief gibt Aufschluss über das allgemeine Souveränitätsverständnis des Autors. So schreibt dieser:

„[...] denn was unsere Heimat betrifft, so hat sie sich glücklicherweise entschieden, eine gemäßigte Monarchie zu sein, zweifellos die beste aller Regierungen für jeden Teil der Erde, und vor allem für Brasilien, wo jeder Einzelne als kleiner Souverän erzogen wurde. Es ist vollkommen gleichgültig, ob wir die exekutive Macht König, Kaiser, Präsident, Diktator und und nennen, solange die Verfassung diesen unfähig macht, der Nation zu schaden!“⁴⁸²

dação Biblioteca Nacional, in: Carvalho, José Murilo de/Bastos, Lúcia u. a. (Hrsg.), Guerra literária: Panfletos da independência (1820–1823). Vol. 4: Poesias, Relatos, Cisplatina. Belo Horizonte, MG: EDUFMG 2014 (Humanitas), Nr. 54, 301–303 (301 f.).

⁴⁸⁰ Eigene Übersetzung von: „Da Divisão dos Poderes/Resulta a Ordem Geral/Dando a César o que é de Cásar/O Congresso Liberal.“ Ebd., (302).

⁴⁸¹ Felisberto Caldeira Brant Pontes de Oliveira Horta, Marquis de Barbacena (1772–1841), war ein brasilianischer Soldat und Staatsmann. Er wurde in Minas Gerais geboren, studierte in Lissabon auf einer Schule für Adlige und strebte danach eine Karriere beim Militär an. Er diente als Major in Angola. Zurück in Portugal begleitete er den königlichen Hof bei seiner Flucht vor den napoleonischen Truppen. 1821 ging er aus gesundheitlichen Gründen nach London, wo er nach der Rückkehr des Königs nach Portugal auf Ernennung José Bonifácios hin Diplomat wurde. Er wurde für die Provinz Bahia zum Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung gewählt. Nach Auflösung der Versammlung kehrte er nach Europa zurück, wo er für die Anerkennung Brasiliens arbeitete. In den Folgejahren wechselte er immer wieder zwischen Europa und Brasilien und blieb in diplomatischem Dienst und der Politik, vgl. Aguiar, Antonio Augusto de: Vida do Marquez de Barbacena. Rio de Janeiro: Imprensa Nacional 1896, S. 4 ff., 10, 23–33; Felisberto Caldeira Brant, in: Vainfas, R.: Dicionario do Imperio Imperial, 270–271.

⁴⁸² Eigene Übersetzung von: „[...] mas quanto a Nossa Patria je felism.^e se decidió ser a Monarquia temperada, sem dúvida o melhor de todos os Governos p.^a q.^l q.^r parte do mundo, e muito principal.^e p.^a o Brasil, aonde cada individuo tem sido educado como hum Pequeno Soberano. Chamar Rei, Imperador, Presidente Dictador & & ao Poder Executivo he completan.^e indif.e tudo está, q.^e a Constituição o torne incapaz de prejudicar a Nação!“ Ill.^o S. Fran. Muniz Tavares. Londres 30 de Janeiro 1823, in: Da Silva, Francisco Joaquim Bethencourt

Für den Autor ist eine konstitutionelle Monarchie das richtige Mittel, um die Macht des Oberhaupes der Nation zu lenken. Hier wird ein grundsätzliches Misstrauen dem Regierenden gegenüber deutlich. Der Autor spricht nicht von der Souveränität des Volkes oder der Nation, sondern stattdessen davon, dass sich die Brasilianer schon von klein auf souverän fühlen und so behandelt werden. Ob sie es allerdings tatsächlich sind, lässt Tavares offen.

An späterer Stelle sieht auch dieser Autor eine glorreiche Zukunft für Brasilien vor sich. Er ist der Ansicht, Brasilien gehöre in zehn Jahren zu den führenden Nationen der Welt, wenn nicht die Uneinigkeit der Nation diesem Prozess schade. Es liege allerdings in der Verantwortung des Monarchen, Brasilien diesen Weg zu ebnen, die Uneinigkeit zu überwinden und eine Verfassung für das Kaiserreich zu schaffen.⁴⁸³ Hierzu führt er aus:

„Keine Theorien und keine Zeitverschwendungen.“

Die Nationen, die in der alten und in der neuen Welt die größte Rolle spielen, sind zweifellos Großbritannien und die Vereinigten Staaten, und durch die Nutzung desjenigen aus den jeweiligen Verfassungen, was unseren Gegebenheiten, dem Klima, den Bräuchen entspricht, wird die Versammlung mit Leichtigkeit und Genauigkeit das tun, was für den Wohlstand Brasiliens günstig ist.“⁴⁸⁴

Auch in diesem Brief wird aktiv dafür geworben, ausländische Verfassungen heranzuziehen und diese an die brasilianischen Gegebenheiten anzupassen. Dieses Vorgehen soll Zeit sparen. Ferner plädiert der Marques de Barbacena dafür, dass sich die Autoren der Verfassung nicht in Theorien verrennen, sondern pragmatisch die Verfassungen der Länder, die sich an der Weltspitze befinden, zu ihren eigenen Gunsten umwandeln. Auffällig ist hierbei, dass der Autor augenscheinlich kein bestimmtes politisches System präferiert, solange es Wohlstand bringt und verfassungsrechtlich normiert wurde. Dies ergibt sich daraus, dass er die Nutzung der Verfassungen Großbritanniens sowie der Vereinigten Staaten von Amerika vorstellt, wobei letztere Verfassung keine monarchische Staatsstruktur begründet.

Bruder Caneca, der sich in der Zeit der Unabhängigkeit als eine der aktivsten politischen Akteure hervorgetan hat, verfasste in dieser Zeit zahlreiche Schriften. Hierzu zählt auch eine Sammlung von Briefen, die von Pítia an Damão adressiert sind. Diese wurden 1823 erstmalig veröffentlicht. Bruder Caneca äußert in ihnen öffentlich Kritik an der Handhabung der Verfassungsgebung durch den Monarchen. Er drückt seine Befürchtung aus, dass eine Untersuchung und Verfolgung von Re-

(Hrsg.), *Publicações do Archico Publico Nacional. Cartas sobre a Independencia 1822–1823.* Rio de Janeiro: Typographia do Archivo Publico Nacional 1907, 303–304 (303).

⁴⁸³ Ebd., (303).

⁴⁸⁴ „Nada de teorias, nada de perda de tempo. As Nações que mais figurão no velho, e Novo Mundo saõ incontestavelm.^o a Gr-Bretanha, e Estados Unidos, logo aproveitando de suas respectivas Constituições aquillo q.^e convem as nossas circunstâncias, clima, e costumes dezempenhará a Asembleia com facilidade, e acerto quanto convem a prosperidade do Brasil.“ Ebd., (303).

publikanern der Cortes stattfinden werde. Für Caneca war es nicht tolerierbar, dass fünf Mitglieder der Familie Andrade Sitze in den Cortes innehatten und zwei von ihnen zusätzlich Minister waren. Seiner Ansicht nach habe Brasilien weder eine liberale, heilige und würdige Verfassung. Außerdem stimmten die Abgeordneten lediglich stumm dem zu, was das Ministerium zu tun beabsichtige. Caneca sieht den Kaiser in der Pflicht, den Kongress in die Situation zu versetzen, eine akzeptable Verfassung auszuarbeiten. Diese Verpflichtung sei in dem Schwur des Kaisers, sein eigenes Leben der Gesundheit und Glückseligkeit der Nation zu opfern, begründet.⁴⁸⁵ Die auszuarbeitende Verfassung müsse den ehrwürdigen Männern, welche die Freiheit und Großartigkeit der Nation lieben und verteidigen, sowie der Presse alle Freiheiten zugestehen.⁴⁸⁶ Hier wird deutlich, dass Bruder Caneca dem Monarchen nur eine untergeordnete Stellung im Machtgefüge zugesteht. Er soll die Grundlagen dafür schaffen, dass die Abgeordneten eine Verfassung ausarbeiten können – die verfassungsgebende Souveränität liegt somit bei den Repräsentanten des Volkes.

Dieser Gedanke wird an anderer Stelle von Bruder Caneca ausdrücklich formuliert. So führt er an, dass der Kaiser wiederholt erklärt habe, die Verfassung müsse vom souveränen Kongress und nicht vom Kaiser geschaffen werden. So habe der Kaiser in verschiedenen Regierungserklärungen betont,

„dass die Einberufung einer luso-brasilianischen Versammlung notwendig sei, welche ausgestattet ist mit jenem Teil der Souveränität, der im Wesentlichen beim Volke dieses großartigen und reichen Kontinents liegt, um die Grundlagen zu bilden, auf denen die Unabhängigkeit, welche die Natur vorgegeben hat, errichtet werden soll [...] (Dekret vom 3, Juni 1822).“⁴⁸⁷

Oder auch:

⁴⁸⁵ So hieß es in einem Manifest Dom Pedros an das Volk: „Ich werde die legitimen Rechte und die zukünftige Verfassung Brasiliens, von welcher ich erwarte, dass sie gut und vorsichtig ist, mit all meiner Kraft verteidigen, wenn erforderlich mit meinem eigenen Blut.“ Eigene Übersetzung von: „Heide defender os legítimos direitos e a Constituição futura do Brasil, que Espero seja boa e prudente, com todas as Minhas Forças, e à custa do Meu próprio sangue, se assim for necessário.“ *N. N.: Manifesto do Príncipe Regente do Brasil aos Governos, e Nações Amigas*. Rio de Janeiro: Imprensa Nacional 1822, S. 8.

⁴⁸⁶ Caneca, Frei: Sobre os Projetos Despóticos do Ministério do Rio de Janeiro. Carta II, in: Ensaios Políticos. Cartas de Pídia a Damão, Crítica da Constituição outorgada, Bases para a formação do Pacto Social e outros. Hrsg. von Celina Junqueira. Rio de Janeiro: Pontifícia Universidade Católica; Editora Documentário; Conselho Federal de Cultura 1976 (Textos didáticos do pensamento Brasileiro 8), 37–70 (38f.).

⁴⁸⁷ Eigene Übersetzung von: „que era necessária a convocação de uma assembleia luso-brasileira que, investida daquela porção de soberania que essencialmente reside no povo deste grande e riquíssimo continente, constituísse as bases sobre que se devesse erigir a independência que a natureza marcara [...] (Decreto de 3 de junho de 1822).“ Ebd., (56).

„Seine Freude hat sich nochmal verdoppelt, als er gesehen hat, dass die Ideen des Volkes mit seinen reinen, aufrechten und herzlichen Absichten zusammenfallen (Rede vom 2. Juni 1822 vor dem Rat der Generalstaatsanwälte).“⁴⁸⁸

Der Monarch habe wiederholt hervorgehoben, dass es die Aufgabe der Verfassungsgebenden Versammlung sei, mit ihrer Weisheit einen neuen Gesellschaftsvertrag herauszuarbeiten und die Glückseligkeit des Volkes zu festigen. So erklärte Dom Pedro bei der Eröffnungsfeier der Verfassungsgebenden Versammlung:

„Endlich ist der große Tag für dieses riesige Reich angebrochen, welcher eine Epoche in unserer Geschichte darstellen wird. Diese Versammlung ist zusammengekommen, um die Nation zu bilden. Was für eine Freude! Welch ein Glück für uns alle! (Rede vor dem souveränen Kongress)“⁴⁸⁹

Diese von Bruder Caneca zusammengestellten Textpassagen des Kaisers betonen allesamt die herausragende Rolle der Verfassungsgebenden Versammlung. In diesen wird sogar der Kaiser mit seiner Rede zitiert, dass die Souveränität im Wesentlichen beim Volke liege. Diese Aussagen – vor dem Hintergrund der Ereignisse des Jahres 1823 – betrachtet, werfen bei Caneca Fragen auf. Diese formuliert er zusammenfassend wie folgt:

„Wie kann es sich in Rio de Janeiro somit herausstellen, dass der souveräne Kongress nicht höherrangig als der Kaiser ist, dass er nicht diese Souveränität der Macht hat, dass diese in ihrer Gesamtheit an den Kaiser zurückgegeben wurde lediglich durch den Akt der Aklamation und dass die Macht, welche die Delegierten haben, ein kleines Bruchstück ist, welches ihnen der Kaiser verkündet hat.“⁴⁹⁰

Caneca betrachtet die Entwicklungen und Diskussionen um die neue Verfassung mit Skepsis. Er vertritt den Standpunkt, dass eine Beteiligung des Kaisers an der Legislative, obwohl er bereits den Kopf der Exekutive darstellt, eine gefährliche Machtkumulation darstelle. „So bezeichnet er ein solches Gebilde sogar als politisches Monster. Hierbei argumentiert er wie folgt: Das brasilianische Volk habe den Thron erschaffen und diesen dem Kaiser unter der Prämisse, dass er unter die Verfassung stehe, überreicht. Die Erklärung der Unabhängigkeit sei nicht durch den Kaiser, sondern durch das brasilianische Volk erfolgt. Alle diese Umstände führen dazu, dass das brasilianische Volk weder vom Haus Bragança noch von deren Nachfolgebestimmungen abhängig sei. Das brasilianische Volk könne stattdessen

⁴⁸⁸ Eigene Übersetzung von: „Redobrou-se ainda muito mais o seu prazer por ver que as idéias dos povos coincidiam com as suas puras, sinceras e cordiais intenções (Fala de 2 de junho de 1822 ao conselho dos procuradores gerais).“ Ebd., (56).

⁴⁸⁹ Eigene Übersetzung von: „Afinal raiou o grande dia para este vasto Império, que fará época na sua história. Está junta a assembléia para constituir a nação. Que prazer! Que fortuna para todos nós! (Fala ao soberano congresso).“ Ebd., (57).

⁴⁹⁰ „Como então se assoalha no Rio de Janeiro, que o soberano congresso não é superior ao Imperador, que não tem tal soberania de poder, que este está todo devolvido ao Imperador, só pelo ato da aclamação, e que o poder que têm os deputados é uma pequena fração, que lhes comunicou o Imperador?“ Ebd., (58).

einen Staat erschaffen, der ihm beliebt.⁴⁹¹ Auch wenn sich Dom Pedro schon vor Ausarbeitung der Verfassung zum Kaiser hatte ausrufen lassen, bedeute dies nicht, dass er dadurch ein größeres Mitspracherecht an der Verfassung erlangt habe als jeder andere Bürger, denn die souveräne Macht sei unteilbar, liege bei der Nation und sei an die souveränen Cortes delegiert worden. Dom Pedro sei lediglich der Einladung des Volkes gefolgt, seine portugiesische Nationalität aufzugeben und Brasilianer zu werden. Aber er besetze nicht den Thron, weil er aus dem Hause Bragança stamm und portugiesischer Thronfolger sei.⁴⁹² Diese Ausführungen Canecas zeigen deutlich, dass er in der Ernennung Dom Pedros zum Kaiser lediglich eine vertragliche Vereinbarung sieht. Die Rolle des Kaisers entstammt für ihn keiner höherrangigen Macht, sondern allein der Entscheidung des Volkes. Für Caneca stellt er nur den Kopf der Exekutive dar – weitergehende Befugnisse stehen ihm nicht zu. Dies zeigt sich daran, dass er dem Kaiser kein größeres Mitspracherecht als jedem anderen Bürger zugesteht. Durch diesen Passus stellt er den Kaiser und die Bürger auf eine Stufe: Die Bürger unterstehen dem Kaiser nicht. Die Ernennung Dom Pedros zum Kaiser sei nichts weiter gewesen als die Entscheidung für einen Kopf der Exekutive – diese Entscheidung hätte auch zugunsten eines jeden anderen brasilianischen Bürgers fallen können.

An einer anderen Stelle des Briefes greift Bruder Caneca die Aussage des Kaisers auf, dieser werde darüber wachen, dass die ausgearbeitete Verfassung sowohl der Nation als auch des Monarchen würdig sei. Für Caneca stellt dies einen Angriff auf die Souveränität der Nation dar, denn Dom Pedro deute hiermit an, dass es eine Verfassung geben könne, die der Nation, aber nicht dem Monarchen würdig sei. Dies soll nach Caneca nicht möglich sein. Eine jede der Nation würdige Verfassung sei auch dem Monarchen würdig, denn ein solcher dürfe keine andere Freude haben als die Freude seines Volkes. Ein Monarch könne nur großartig und respektiert sein, wenn zugleich sein Volk großartig sei und respektiert werde.⁴⁹³ Auch hier zeigt sich wieder das Bild Canecas – für ihn steht der Monarch nicht über dem Volk. Im Gegenteil: Er sieht das Wohl des Volkes an vorderster Stelle. Der Monarch hat sich den Umständen zu beugen, wenn diese die Glückseligkeit des Volkes bedeuten. Seine eigenen Interessen sind nachrangig.

Noch stärker stößt allerdings der Ausspruch des Kaisers „Ich hoffe, dass die Verfassung, die ihr erschafft, meine kaiserliche Zustimmung verdient“⁴⁹⁴ bei Caneca auf Widerstand. Dieser Satz zeige für ihn, in welcher Gefahr sich der Verfassungsprozess befindet, denn er verdeutliche, dass der Kaiser davon ausgeht, die Verfassung ablehnen zu können. Da jedoch nur er definieren könne, was der kaiserlichen Zustimmung würdig ist, liege die Verfassungsgebende Versammlung in

⁴⁹¹ Ebd., (61).

⁴⁹² Ebd., (62).

⁴⁹³ Ebd., (63 f.).

⁴⁹⁴ Ebd., (65).

den Händen des Monarchen.⁴⁹⁵ Diese Analyse Canecas nimmt die Ereignisse um die Ablehnung des Maniok-Entwurfes vorweg. Auch wenn es zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Schriftstückes noch nicht zu einer Ablehnung des Entwurfes durch Dom Pedro gekommen war, hat Bruder Caneca hier genau den Punkt erkannt, welcher das Projekt zum Scheitern bringen sollte, denn er zeigt auf, wie weit das Selbstverständnis von Krone und Verfassungsgebender Versammlung auseinander lagen. Der Monarch war nur gewillt, ein ihm günstiges Verfassungsprojekt zu ratifizieren. Nach seinem Selbstverständnis hatte er sich nicht dem Willen des Volkes zu beugen.

Auch in seinem dritten Brief an Damão wendet sich Bruder Caneca Fragen der souveränen Macht des Kaisers zu. Hierbei analysiert er die Institute des Vетоs, der Gesetzesinitiative und die Befehlsgewalt über das Heer. Caneca spricht sich gegen eine Vermischung von Exekutive und Legislative aus. Ein (absolutes) Veto führe zu Frustration und Missstimmung im Parlament. Außerdem lähme es das System der Gesetzgebung und begünstige eine Zerschlagung des freiheitlichen Systems und der Begründung von Tyrannie.⁴⁹⁶ In seiner Argumentation zitiert er Montesquieu:

„Wenn in ein und derselben Person oder in ein und demselben Organ die gesetzgebende mit der vollziehenden Gewalt verbunden ist, so gibt es keine Freiheit; denn es muss gefürchtet werden, dass der gleiche Monarch oder der gleiche Senat tyrannische Gesetze erschafft, welche er tyrannisch ausführt.“⁴⁹⁷

Caneca befürchtet, dass sich der Inhalt der Verfassung lediglich darauf reduzieren werde, die Macht des Kaisers zu sichern und ihn in eine Linie mit den Königen Europas und Despoten in Asien zu stellen.⁴⁹⁸ Er geht dann noch auf das Verhältnis Brasiliens zu Europa ein:

„Welcher Mensch, [...] wird nicht empört sein, wenn er ihn [den Kaiser – Anm. d. Verf.] sagen sieht, dass das brasilianische Reich eine wahrlich konstitutionelle Monarchie sein soll, dem Geist Europas folgend?“

Brasilien ist also Europa?

Sind das Klima Brasiliens, seine geografische Lage, die Ausdehnung seines Territoriums, der sittliche Charakter seiner Völker, seine Bräuche und alle anderen Gegebenheiten, die nach Ansicht unserer klügsten Publizisten bei der Ausarbeitung seiner Verfassung eine Rolle

⁴⁹⁵ Ebd., (65).

⁴⁹⁶ Ebd., (75).

⁴⁹⁷ Eigene Übersetzung von: „Quando uma mesma pessoa, ou no mesmo corpo de magistratura, o poder legislativo está unido ao executivo, não há liberdade; porque pode-se temer que o mesmo monarca, ou o mesmo senado, faça leis tirânicas para ele as executar tiranamente.“ Esp. leg. lib. 11, cap. 6, zitiert nach *Caneca, Frei: Oferecendo a Continuação da Resposta ao Ex-Redator do Regulador Brasileiro. Carta III*, in: Junqueira, Celina (Hrsg.), *Ensaios Políticos. Cartas de Pítia a Damão, Crítica da Constituição outorgada, Bases para a formação do Pacto Social e outros*. Rio de Janeiro: Pontifícia Universidade Católica; Editora Documentário; Conselho Federal de Cultura 1976 (Textos didáticos do pensamento Brasileiro 8), 71–92 (76).

⁴⁹⁸ Ebd., (81).

spielen sollten, dieselben wie die der konstitutionellen Mächte Europas, sodass der Geist seiner Verfassung derselbe sein sollte wie derjenige der Verfassung jener?

[...] Herr Meister Sampaio, unsere Verfassung muss im Geist und im Körper brasilianisch sein. Unser Reich muss von innen und von außen brasilianisch sein, wir wollen kein heuchlerisches Reich, das die eine Sache nach außen zeigt und eine andere nach Innen hat wie Sie, der Sie nach außen ein religiöser Mensch und nach innen ein Teufel sind.

Der Geist Europas ist der Geist der Unterwürfigkeit und der Sklaverei, der sich unzählige Male in allen europäischen Staaten gezeigt hat und zuletzt in Portugal, Spanien und Frankreich trotz der wenigen wirklich liberalen Individuen, die nicht in der Flut der Sklaven auftauchen. [...] Es ändern sich die Schauspieler, aber es bleibt es gleiche Theaterstück.“⁴⁹⁹

Und er stellt abschließend klar: „Alte Ideen können die neue Welt nicht regieren.“⁵⁰⁰

So zeigt diese Textstelle, dass sich Caneca gegen eine Übernahme der europäischen Systeme ausspricht. Für ihn haben Europa und Brasilien nichts gemein. Stattdessen sollte Brasilien ein neues System einführen, das keine konstitutionelle Monarchie wie in Europa darstellen sollte. Die europäischen Verfassungen entsprechen nicht den liberalen Idealen Canecas. Er setzt sich für die Schaffung eines vollkommen anderen Systems in Brasilien ein. Eine konstitutionelle Monarchie, wie sie in Europa herrschten, kommt für Caneca nicht infrage. Bruder Caneca besetzt damit eine Gegenposition zu dem oben dargestellten Brief an Francisco Muniz Tavares aus dem Jahr 1823. Wurden in diesen noch dafür geworben, europäische Verfassungen heranzuziehen und an die brasilianischen Verhältnisse anzupassen, kann Caneca diesem Gedanken nichts abgewinnen, denn er passt nicht mit seinen Ideen zu der Rolle des Monarchen und so auch nicht mit seinem Verständnis von Souveränität zusammen.

⁴⁹⁹ Eigene Übersetzung von: „Qual será o homem que, [...] se não escandalize, quando o vir (N. 34, fl. 522) dizer, que o império do Brasil deve de ser uma monarquia verdadeiramente constitucional, segundo o espírito político da Europa?

Então o Brasil é Europa?

O clima do Brasil, a sua posição geográfica, a extensão do seu território, o caráter moral de seus povos, seus costumes e todas as demais circunstâncias, que devem influir, conforme os mais sábios publicistas, na fatura da sua constituição, são as mesmas, que as das potências constitucionais da Europa, para que o espírito da constituição deste seja o mesmo que o das constituições daquelas? [...]

Sr. mestre Sampaio, a nossa constituição há de ser brasileira no espírito e no corpo. O nosso império há de ser brasileiro por dentro e por fora; não queremos impérios hipócritas, que mostrem uma coisa no exterior e tenham outra no interior, como Vmc., que por fora é u religioso, e por dentro é um diabo. O espírito da Europa é o espírito do servilismo e da escravidão, que se tem mostrado por infinitas vezes em todos os estados europeus, e agora em Portugal, Espanha e França, a despeito de poucos indivíduos verdadeiramente liberais, que não aparecem na aluvião dos escravos; [...] Mudam-se os atores, porém fica a mesma peça no teatro.“ Ebd., (82 f.).

⁵⁰⁰ „Mês mestre Sampaio, basta dizer-lhe com a expressão de um deputado dessas cortes: *Idéias velhas não podem reger o mundo novo.*“ Ebd., (85).

Die Briefe aus dem Jahr 1823 von Marques de Barbacena und Bruder Caneca zeigen auf, wie unterschiedlich die Ansichten zum Aufbruch Brasiliens in dieser Zeit waren. Setzte sich der Erstere für ein konstitutionelle Monarchie ein, welche die Macht des Monarchen in Bahnen lenkt, sich an europäischen Systemen orientiert und diese an brasilianische Verhältnisse anpasst, war der Letztere radikaler. Er war Verfechter eines neuen, eigenen politischen Systems ohne eine Übernahme der Ideen der „alten Welt“. Für ihn standen das Volk und die Verfassung über dem Monarchen, welcher auf die Rolle der Exekutive verwiesen werden sollte, in der er sich dem Willen des Volkes zu beugen hat.

e) Politische Schriften des Jahres 1824

Die politischen Schriften aus dem Jahr 1824 entstanden vor einer anderen politischen Ausgangslage als noch im Jahr zuvor, denn das Verfassungsprojekt der Versammlung war gescheitert. Stattdessen hatte ein von dem Kaiser einberufener Staatsrat eine Verfassung ausgearbeitet, welche im Jahr 1824 von Dom Pedro ratifiziert wurde. Die Anzahl der politischen Schriften hatte im Vergleich zum Vorjahr nochmals abgenommen. Der öffentliche Diskurs war mit der Auflösung der Versammlung weitestgehend zum Erliegen gekommen, außer im Nordosten Brasiliens, wo sich die *Confederação de Equador* gegen die politischen Entwicklungen erhob. Hier war Bruder Caneca politisch aktiv.

Mit seiner Schrift „Kritik an der oktroyierten Verfassung“ analysierte Bruder Caneca die Verfassung von 1824. Am Anfang stellt er seine Definition einer Verfassung vor: „Eine Verfassung ist nichts anderes als der Akt eines Gesellschaftsvertrages, welchen die Menschen untereinander erschaffen, wenn sie sich verbinden und zusammenschließen, um in einer Gemeinschaft oder einer Gesellschaft zu leben.“⁵⁰¹ Laut Caneca müssen die Rechte und Pflichten einer Verfassung so beschaffen sein, dass das Wohl und die Glückseligkeit eines jeden Bürgers im Vordergrund stehen. Dies bedeute einen Schutz für das Leben, die Freiheit und das Eigentum eines jeden Einzelnen. Beachtung finden müssten dabei die Sitten und Gebräuche der jeweiligen Region, für welche eine Verfassung gelten solle. In diesem Zuge stellt Caneca klar, dass es sich nach seiner Ansicht bei der oktroyierten Verfassung bisher lediglich um ein Verfassungsprojekt handele. Dies sei wie eine Skizze zu behandeln, die einer Veränderung zugänglich ist. Nun müsse dieses Projekt darauf geprüft werden, ob es den Ansprüchen in Bezug auf Unabhängigkeit, Freiheit und

⁵⁰¹ „Uma constituição não é outra coisa, que a ata do pacto social, que fazem entre si os homens, quando se ajuntam e associam para viverem em reunião, ou sociedade.“ *Caneca, Frei: Crítica da Constituição outorgada, in: Junqueira, Celina (Hrsg.), Ensaios Políticos. Cartas de Pídia a Damão, Crítica da Constituição outorgada, Bases para a formação do Pacto Social e outros. Rio de Janeiro: Pontifícia Universidade Católica; Editora Documentário; Conselho Federal de Cultura 1976 (Textos didáticos do pensamento Brasileiro 8), 93–109 (97).*

Glückseligkeit gerecht werde.⁵⁰² Diese Passage zeigt das Verständnis Bruder Canecas von der Macht des Monarchen. Dieser ist für ihn nicht befugt, eine Verfassung zu diktieren. Er befindet sich in keiner übergeordneten Rolle. Stattdessen muss er einen Kompromiss mit dem Volk finden – einen Vertrag schließen, der insbesondere für das Volk vorteilhaft ist. Für Caneca ist die Verfassung nicht von der Billigung des Kaisers, sondern von derjenigen des Volkes abhängig. Da die oktroyierte Verfassung nicht vom Volk verabschiedet wurde, ist sie auch nicht in Kraft getreten.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Verfassung den Ansprüchen des Volkes gerecht werde, geht er explizit auf die Rolle des Monarchen als vierte Gewalt ein. Hierzu schreibt er:

„Die moderative Gewalt, eine neue machiavellische Erfindung, ist der Hauptschlüssel der Unterdrückung der brasilianischen Nation und der stärkste Griff nach Freiheit des Volkes. Durch diese kann der Kaiser die Abgeordnetenkammer auflösen, welche die Vertreterin des Volkes ist, der Senat, welcher Vertreter der Freunde des Kaisers ist, bleibt immer im Genuss seiner Rechte.“⁵⁰³

Hier wird deutlich, dass Caneca nicht der Ansicht ist, die moderative Gewalt genüge dem Interesse und den Ansprüchen des Volkes. Stattdessen schätzt er dieses Instrument als eine Gefahr für die Freiheit des Volkes ein, denn mit dieser Macht kann er auf die Repräsentation des Volkes, des eigentlichen Inhabers der Macht, einwirken und dieses von der politischen Partizipation ausschließen.

Allgemein lässt sich zusammenfassen, dass Caneca die Person des Kaisers und die Ausübung seiner Rolle insgesamt ablehnte. Dies geht aus der folgenden Textpassage hervor:

„Es ist das durch das Licht des aktuellen Jahrhunderts bekannte Prinzip und sogar anerkannt von seiner Majestät, dass die Souveränität, dies ist die Macht, über welcher es keine andere gibt, im Wesentlichen bei der Nation liegt; und mit diesem Prinzip ergibt sich als primäre Konsequenz, dass die Nation selbst diejenige ist, welche sich konstituiert, diese ist es, welche die Regierungsform wählt, welche ihre höchste Autorität an die Gewalten erteilt, welche ihr am geeigneten erscheinen, und mit welchen Beziehungen, welche sie für geeigneten hält für ihren Gewinn, sie die Sicherheit der politischen Freiheit und die Glückseligkeit am geeigneten hält; somit steht es außer Frage, dass es dieselbe Nation oder Person der Kommission ist, welche die Verfassung entwerfen, sie von den Unvollkommenheiten befreien und am Ende diese statuieren soll; somit, da unsere Majestät nicht die Nation ist, nicht die Souveränität innehat, keinen Auftrag der brasilianischen Nation hat, um den Entwurf der Verfassung zu erstellen und diesen vorzulegen, sehen wir dieses Projekt nicht als von einer legitimen Quelle kommend an und deshalb muss es wegen der Ausübung

⁵⁰² Ebd., (97).

⁵⁰³ Eigene Übersetzung von: „O poder moderador de nova invenção maquia-vélica é a chave mestra da opressão da nação brasileira e o garrote mais forte da liberdade dos povos. Por ele, o Imperador pode dissolver a câmara dos deputados, que é a representante do povo, ficando sempre no gozo dos seus direitos o senado, que é a representante dos apa-niguados do Imperador.“ Ebd., (100).

einer mangelhaften Zuständigkeit abgelehnt werden. Vielmehr noch, wenn wir betrachten, dass die nationale Vertretung ihre Souveränität zur Konstituierung der Nation nutzt und unsere Majestät durch den außergewöhnlichsten Despotismus und durch eine feindselige Art die souveräne Versammlung auflöste und sich das Recht anmaßte, Verfassungen zu entwerfen.“⁵⁰⁴

Für Caneca ist Dom Pedro ein Despot, der nach einer Macht gegriffen hat, die ihm nicht zusteht, und das Volk unterdrückt. Nach seiner Ansicht hat der Monarch keine souveräne Macht inne. Er setzt in diesem Text die Nation mit dem Volk gleich. Der Kaiser ist nicht Teil der Nation und damit auch nicht Teil derjenigen Gruppe, welche die Souveränität innehalt. Er leitet stattdessen alle seine Befugnisse vom Volk ab. Durch die Auflösung der Verfassunggebenden Versammlung, die laut Caneca souverän war, hat er die Grenzen seiner Befugnisse weit überschritten und sich zum Despoten aufgeschwungen. Die Verfassung hat für Caneca keine Gültigkeit. Allein die Nation hat das Recht, eine Verfassung zu wählen, die ihr am geeignetsten erscheint. So schreibt er an anderer Stelle, dass diese oktroyierte Verfassung die brasilianische Nation von einer freien Nation in eine Nation voller Sklaven wandele. Mit einem Staat wie diesem werde keine andere Nation Verträge eingehen.⁵⁰⁵ Mit diesen Aussagen ging Caneca in die direkte Offensive gegenüber dem Kaiser. Noch im gleichen Jahr wurde er wegen der Mitwirkung bei der Konföderation des Äquators zu Tode verurteilt und im Januar 1825 hingerichtet.

Doch auch in diesem Prozess ließ Caneca von seiner Kritik am politischen System nicht ab. Allerdings äußerte er diese nur indirekt. Er argumentierte, dass er weder Separatist noch Republikaner sei. Die Anschuldigungen gegen ihn seien nicht geprichtfertigt, denn auch andere Protagonisten hätten sich in ähnlicher Weise zur Regierung geäußert, ohne juristisch verfolgt oder belangt worden zu sein. Hierbei zählte er eine Reihe von Artikeln und Aussagen der Zeitung *O Conciliador Nacional*⁵⁰⁶ auf, in welchen die Souveränität des Monarchen infrage gestellt wurde. So hieß es in der Zeitung laut Bruder Caneca:

⁵⁰⁴ Eigene Übersetzung von: „É princípio conhecido pelas luzes do presente século, e até confessado por S.M., que a soberania, isto é, aquele poder sobre o qual não há outro, reside na nação essencialmente; e deste princípio nasce como primária consequência que a mesma nação é quem se constitui, isto é, quem escolhe a forma do governo, quem distribui esta suma autoridade nas partes, que bem lhe parece, e com as relações que julga mais adequadas ao seu aumento, segurança da sua liberdade política e sua felicidade; logo é sem questão, que a mesma nação, ou pessoa de comissão, é quem deve esboçar a sua constituição, purificá-la das imperfeições e final estatuir-las; portanto, como S.M.I. não é nação, não tem soberania, nem comissão da nação brasileira para arranjar esboços de constituição e apresentá-los, não vem este projeto de fonte legítima, e por isso se deve rejeitar por exceção de incompetência. Muito principalmente quando vemos que estava a representação nacional usando da sua soberania em constituir a nação, e S.M., pelo mais extraordinário despotismo e de uma maneira hostil, dissolveu a soberana assembléia e se arrogou o direito de projetar constituições.“ Ebd., (104).

⁵⁰⁵ Ebd., (106 f.).

⁵⁰⁶ Die Zeitung *O Conciliador Nacional* wurde von dem Bruder Miguel do Sacramento Lopes Gama zwischen Juli 1822 und Oktobober 1823 herausgegeben und in den Orten Recife und Olinda veröffentlicht. Die Ausgaben der Zeitung sind nicht komplett erhalten geblieben.

„Die Souveränität lag bei den Völkern, (Zahlen 3, 18, 22, 30). Die Völker sind niemandes Erbe (Nr. 40), Gott will nicht Millionen seiner Kinder der Willkür eines Einzelnen unterwerfen (Nr. 17). Könige sind keine Emanation der Gottheit, sie sind Verfassungsorgane (Nummer 1). Man missachtet die Gerichte nicht, wenn sie unsere Rechte festlegen (Nummer 3). Das Volk hat das Recht, die Regierungsform zu ändern (Nummer 28). Die Gerichte sind dem Kaiser übergeordnet (Nummer 23). Wenn wir an den souveränen Kongress appellieren wegen eines von ihm ausgehenden Gesetzes, das den Interessen des Volkes zuwiderläuft, wenn dieses nicht angehört wurde, ist der Bund gebrochen; es liegt an uns, unsere Rechte wieder in Anspruch zu nehmen (Nummer 1). Man muss keine schädlichen Gesetze befolgen (ibidem). Das Volk von Brasilien schenkte dem Kaiser aus Großzügigkeit den Thron (Nummer 18). Die absolute Regierung, das größte aller Übel (Nummer 1) [...].“⁵⁰⁷

Indem er die Aussagen der Zeitung mit seinem eigenen Handeln gleichsetzt, macht er sich diese zu eigen. Er versuchte sich somit zu verteidigen, ohne von der Kritik gegenüber Dom Pedro abzulassen.

Auch diese politischen Schriften von Bruder Caneca aus dem Jahr 1824 zeigt die Zuweisung der souveränen Macht an das Volk. Er schätzt Dom Pedro als Despoten ein, der seine Macht klar überschritten und die Souveränität der Nation, zu welcher er nicht zählt, verletzt hat.

f) Zwischenergebnis

Die politischen Schriften aus den Jahren 1821 bis 1824 behandelten meist keine Detailfragen. Vielmehr ging es um die großen Themen wie Unabhängigkeit, Inhaberschaft der Souveränität und das Verhältnis zwischen der portugiesischen Verfassunggebenden Versammlung und Brasilien sowie später der brasilianischen Verfassunggebenden Versammlung und dem Kaiser. Nur in wenigen Einzelfällen

Die Zeitung wurde dem radikalen Spektrum zugeordnet. *Leme*, Marisa Saenz: *Dissidências regionais e articulações nacionais nos projetos de Independência: „O Conciliador Nacional“ em Pernambuco*, in: *Anais do XXIV Simpósio Nacional de História – História e multidisciplinaridade: territórios e deslocamentos*. Hrsg. von *Associação Nacional de História*. São Leopoldo: Unisinos 2007, S. 2.

⁵⁰⁷ „A soberania estava nos povos, (numeros 3,18,22,30). Os povos não são herança de ninguem, (numero 40) Deus não quer sujeitar milhões de seus filhos ao capricho de um só (numero17). Os reis não são emanação da divindade, são autoridades constitucionaes, (numero 1). Não se desobedece ás cortes, quando encontrarem nossos direitos, (numero 3). Os povos tem o direito de mudar a forma de governo, (numero 28). As cortes são superiores ao imperador, (numero 23). Clamando-se ao soberano congresso sobre alguma lei, que delle emanar, a qual contraria seja aos interesses dos povos, si estes não forem attendidos, desfeito está o pacto; cabe-nos então reassumir nossos direitos, (numero 1). Não se deve obedecer as leis prejudiciaes, (ibidem). O povo do Brazil deu por generosidade o throno ao imperador, (numero 18). O governo absoluto, o maior de todos os males, (numero 1) [...].“ *Mello*, Antonio Joaquim de (Hrsg.): *Obras políticas e litterarias de Frei Joaquim do Amor Divino Caneca*. Em virtude da Lei Provincial N.º 900 de 25 de Junho de 1869 mandadas publicar polo Exm. Sr. Commandador Presidente da Provincia Desembargador Henrique Pereira de Lucena. Tomo I. 1. Aufl. Recife: Typographia Mercantil 1875, S. 80.

wurden konkrete Aspekte der Souveränität wie das Vetorecht, die Gesetzesinitiative und die Verantwortlichkeit des Monarchen behandelt.

Die politischen Schriften waren in ihrer Sprache radikaler als Zeitungsartikel. Dies lässt sich beispielsweise daran erkennen, dass in den Schriften offen die Souveränität des Volkes propagiert wurde, was in den Zeitungsartikeln noch eine Seltenheit war. Im Hinblick auf die Verfassungen Europas wurde in den Pamphleten diskutiert, ob eine Übernahme der Konzepte oder sogar die Kopie ganzer Verfassungen für Brasilien stattfinden sollte. Dies wurde unterschiedlich gesehen, doch auch im Falle des Bejahens einer Orientierung an Europa wurde gefordert, die europäischen Konzepte an die brasilianischen Gegebenheiten anzupassen.

3. Ergebnis Souveränitätsentwürfe im gesellschaftlichen Diskurs

Im gesellschaftlichen Diskurs, hier dargestellt durch eine Analyse von Zeitungsartikeln und politischen Schriften, waren die Macht des Monarchen und diejenige des Volkes und seiner Vertreter ein breit diskutiertes Thema. Es gehörte zu den Themen des Moments, der Findungsphase eines sich im Werden befindenden brasilianischen Staates, die Macht im Staat zu definieren. Hierbei gingen die Verfasser von Pamphleten in ihrer Sprache radikaler als die Autoren der Zeitungsartikel vor. So wird bei Ersteren vermehrt der Begriff der Souveränität des Volkes verwendet, wobei Letztere meist von der Souveränität der Nation sprechen. Einigkeit bestand jedoch darin, dass ein Aufbruch stattfinden sollte. Die monarchische Macht wurde infrage gestellt und die Rolle des Monarchen von dem Volk oder auch der Nation abhängig gemacht. Es finden sich kaum Schriften, die dem brasilianischen *corcundismo*, dem Konservativismus, zuzuordnen sind. Stattdessen streben die Verfasser eine neue Ordnung an. Von sich selbst und von Dritten werden sie teils als liberal, teils als radikal bezeichnet. Diese Eigen- und Fremdbezeichnungen knüpfen jedoch weniger an politischen Doktrinen, sondern mehr daran an, eine Gegenposition zum *Ancien Régime* zu besetzen. Hierbei findet kein besonders detaillierter Blick nach Europa statt. Zwar berichten einige Zeitungen teilweise ausführlich über europäische Verfassungsprozesse und -texte, allerdings ist der brasilianische Nativismus stark. Vor einer Kopie europäischer und amerikanischer Systeme wird gewarnt. Stattdessen wird eine Anpassung an die brasilianischen Verhältnisse gefordert.

E. Fazit

Die brasilianische Verfassung und der darin enthaltene Souveränitätsbegriff sind von dem außergewöhnlichen Weg Brasiliens in die Unabhängigkeit geprägt. Als Regierungssitz des gesamten lusitanischen Reiches seit Anfang des 19. Jahrhunderts hatte die Kolonie, insbesondere in Rio de Janeiro, direkt und ungefiltert die monarchische Präsenz erfahren. Durch die Anwesenheit des Hofes waren administrative und justizielle Strukturen geschaffen worden und der Wohlstand war in die Kolonie gekommen. 1815 wurde Brasilien aus dem Status der Kolonie herausgehoben und das Vereinigte Königreich von Portugal, Brasilien und den Algarven gegründet. Obwohl es insbesondere im Nordosten Brasiliens in den Jahren vor der Unabhängigkeit immer wieder zu Aufständen mit separatistischen und republikanischen Tendenzen gekommen war, beruhte der Bruch mit dem Mutterland letztlich weniger auf dem Wunsch nach Verbesserung der Zustände, sondern eher auf dem Streben nach Wahrung des Status quo. Durch die portugiesische Revolution im Jahr 1820 drohten die Errungenschaften des 19. Jahrhunderts wieder verloren zu gehen und Brasilien lief Gefahr, zurück in die Rolle der Kolonie gedrängt zu werden. In der portugiesischen Verfassungsgebenden Versammlung hatten die brasilianischen Abgeordneten ihre Ohnmacht gegenüber der Metropole erfahren müssen. Dies spiegelte sich in der Verfassungsdiskussion wider. Inspiriert von der portugiesischen Revolution wurden in Brasilien die großen Begriffe des Liberalismus verwendet, welche sich jedoch nicht im politischen Umschwung niederschlugen. Stattdessen setzte sich als favorisiertes System ein konstitutionelles Kaiserreich durch, mit welchem eine Kontinuität zu den Zuständen seit 1815 gewahrt werden konnte. Die brasilianische Verfassung ist kein Resultat des Auflehns eines Volkes gegen sein Königshaus, sondern das eines Aufbegehrens gegen das Mutterland. Die Rolle des Monarchen wurde in Brasilien kaum infrage gestellt.

Die Verfassungsdiskussion teilte sich in unterschiedliche Phasen auf. Die Jahre 1821 und 1822 sind inspiriert von der portugiesischen Revolution und werden insbesondere durch Zeitungsartikel und politische Schriften charakterisiert. In dieser Zeit waren die Abspaltung von Portugal und die Souveränität Brasiliens nach außen das vorherrschende Thema. Die Diskussion im Jahr 1823 war durch das Tagen und die Debatten in der Verfassungsgebenden Versammlung geprägt. 1824 war die Ernüchterung eingetreten, die Konstituante aufgelöst und stattdessen ein Verfassungsktroi ausgearbeitet, das jedoch große Teile der Ideen der Letzteren aufgriff.

Diesen Phasen gemein ist der Umstand, dass im Hinblick auf die Frage nach der souveränen Macht im Inland das Konzept einer Souveränität der Nation vorherrschend war. Dies gilt besonders für den Aspekt der verfassungsgebenden Souveränität.

nität. In der ersten Phase der Verfassungsdebatten wurde in Zeitungen und politischen Schriften der Begriff der Souveränität der Nation vielfach synonym mit einer Volkssouveränität verwendet. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass hiermit wie bei Jean-Jaques Rousseau eine Volkssouveränität gemeint war, welche ausgehend von einem Gesamtwillen eine schrankenlose Souveränität des Volkes propagiert.¹ Bis auf den Nordosten des Landes, in welchem immer wieder republikanische Erhebungen stattgefunden hatten, gab es in Brasilien eine große Furcht vor der Partizipation aller gesellschaftlicher Klassen. Die von den Protagonisten dieser Zeit propagierten Ideen des Liberalismus fanden ihre Schranken in dem gesellschaftlichen System Brasiliens. Die Idee der Gleichheit scheiterte letztlich an den unterschiedlichen Klassen und der Sklaverei. Eines der großen Schreckgespenster war die Revolution in Saint-Domingue. Eine Repräsentation des gesamten Volkes ohne Beachtung der Klassenunterschiede war zumeist nicht gewollt. Der viel propagierte Liberalismus war in Brasilien mehr als eine Bewegung in die Unabhängigkeit von der Metropole und weniger im Sinne einer politischen Doktrin zu verstehen.

In dieser ersten Phase vor dem Zusammentreten der Verfassungsgebenden Versammlung waren konkrete Aspekte der verfassten Souveränität kaum ein Thema. Stattdessen fand eine allgemeine Auseinandersetzung mit der Frage nach der Begrenzung monarchischer Macht statt. Hierbei spielte auch der Blick auf das Ausland eine gewisse Rolle. Zeitungen veröffentlichten immer wieder Verfassungstexte oder Darstellungen von parlamentarischen Verfassungsdebatten aus dem Ausland. Auch in politischen Schriften wurden ausländische Verfassungstexte thematisiert. Doch herrschte bei den meisten Autoren Einigkeit darüber, dass solche Texte zwar als Inspiration dienen können, allerdings keine Kopie verwendet werden dürfe. Hier wurde der brasilianische Nativismus deutlich: Die Verfassungsideen aus dem Ausland sollten an brasilianische Verhältnisse angepasst werden.

Auch in den Debatten in der Verfassungsgebenden Versammlung wurde die Souveränität der Nation proklamiert, doch fand diese hier eine gemäßigtere Ausgestaltung als im öffentlichen Diskurs. Dies zeigt sich in der Diskussion um die Frage nach der verfassungsgebenden Souveränität. Zwar wird in der Präambel des Maniok-Entwurfs die verfassungsgebende Souveränität der Versammlung zugesprochen, doch zeigen die vorangegangenen Diskussionen der Konstituante darum, ob das auszuarbeitende Werk des Kaisers würdig sein muss, dass die verfassungsgebende Souveränität nicht so eindeutig zugewiesen werden kann, wie es die Präambel nahelegt. Die Mehrheit der Abgeordneten wollte Dom Pedro nicht verprellen und sprach sich dafür aus, dass die Verfassung auch seiner würdig sein müsse. Dies gibt einen Hinweis darauf, dass in diesem Kontext die Souveränität der Nation nicht mit derjenigen des Volkes gleichzusetzen ist. Sie stellte stattdessen ein Zwischengebilde dar, das den Platz zwischen einer absolutistisch-ständischen und einer demokratisch-

¹ Ähnliche Überlegungen bezüglich der Cádiz-Verfassung bei *Timmermann, A.*: Die „Gemäßigte Monarchie“ in der Verfassung von Cádiz (1812) und das frühe liberale Verfassungsdenken in Spanien, S. 39.

konstitutionellen Staatsorganisation einnimmt. Weder Volk noch Monarch sollten Inhaber der alleinigen Souveränität sein, stattdessen wurde mit dieser Begrifflichkeit die Souveränität des Monarchen eingeschränkt und die Souveränität des Volkes abgeschwächt.²

Dies gilt auch für die Debatten um die verfasste Souveränität. Das Bestehen einer Monarchie mit Dom Pedro als Kaiser an der Spitze wurde zur Grundlage der parlamentarischen Verfassungsdebatte. Sogar die bloße Erwähnung eines republikanischen Systems als positives Beispiel wurde in der Versammlung geahndet. Die Souveränität der Nation wurde, wie schon oben beschrieben, als ein Instrument verstanden, durch welches das Volk und der Monarch gemeinsam die Souveränität ausübten. Die Abgeordneten ließen den Blick nur begrenzt nach Europa und auf die dort vorherrschenden Systeme schweifen. Auch hier war man sich erneut einig – ein Heranziehen von europäischen Verfassungen sollte nur nach Anpassung an brasilianische Verhältnisse stattfinden.

Der von einem Komitee der Verfassungsgebenden Versammlung ausgearbeitete Maniok-Entwurf begrenzte die monarchische Macht schlussendlich stärker, als dies die Diskussionen der Versammlung nahelegen. Hierbei ist zu beachten, dass bedingt durch Zeitmangel nur wenige Punkte des Entwurfes tatsächlich in der Konstituante diskutiert wurden. Der Entwurf verwehrte dem Monarchen ein Sanktionsrecht hinsichtlich der Verfassung und aller zukünftigen Änderungen an dieser. Diese Regelung legte die verfassungsgebende Souveränität uneingeschränkt in die Hände der Repräsentanten des Volkes. Hinsichtlich der verfassten Souveränität waren die Regelungen nicht so eindeutig, allerdings wiesen auch diese der Repräsentation des Volkes eine starke Stellung zu. Dem Kaiser sollte kein Recht zustehen, das Zusammenkommen der Versammlung zu verhindern, und ihm sollte lediglich ein suspensives Veto für einfachgesetzliche Regelungen zukommen. Diese Regelungen legen nahe, dass auch die verfasste Souveränität mehr bei dem Volk und seinen gewählten Vertreter liegt oder zumindest von beiden gemeinsam ausgeübt wird.

Die Behauptung Antônio Carlos aus dem Jahr 1840, dass sich das verfassungsgebende Komitee bei der Ausarbeitung des Maniok-Entwurfes insbesondere an der norwegischen und der französischen Verfassung und weniger an der spanischen und portugiesischen Verfassungen orientiert hätte, kann für den Aspekt der Ausgestaltung der Souveränität nicht getragen werden. Tatsächlich verhält es sich bei den analysierten Regelungen genau umgekehrt: Diese weisen bedeutend mehr Übereinstimmungen mit der Verfassung von Cadiz (1812) und der portugiesischen Verfassung (1822) als mit dem norwegischen Grunnloven (1814) oder auch der Charte Constitutionnelle (1814) auf.

In der letzten Phase, dem Jahr 1824, bestand die Souveränität der Nation nur noch auf dem Papier. Der Kaiser hatte sich durchgesetzt und ein Verfassungskontrolle

² Ebd., S. 39; Müßig, U.: Die Cortes-Verfassung im Kontext des Europäischen Frühkonstitutionalismus, (69); Kirsch, M.: Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert, S. 83, Fn. 129.

lassen. Die Ernüchterung war eingetreten. Zwar hielten noch einige politische Persönlichkeiten dagegen und mit der *Confederação de Equador* gab es im Nordosten Brasiliens eine bedeutsame Revolte, allerdings konnten sich diese Protagonisten nicht durchsetzen. Die von dem Staatsrat ausgearbeitete brasilianische Verfassung weist dem Kaiser die verfassungsgebende und verfasste Souveränität zu. Dies zeigt bereits der Wortlaut der Präambel, nach welchem der Kaiser die Verfassung verkündet. Die Nation spielt hier keine Rolle mehr. Der Verfassungstext weist dem Monarchen eine starke Stellung zu. Dies gilt insbesondere aufgrund seiner Doppelfunktion, die er im Staatsgefüge einnimmt, denn der Monarch ist nicht nur Kopf der Exekutive, sondern auch der Inhaber der vierten Gewalt in Gestalt des Moderators. In letzterer Funktion nimmt er eine neutrale Rolle ein und wacht über die anderen drei Gewalten. Auch wenn seine Doppelrolle das Neutralitätsgebot ad absurdum führt, bedeutet dies jedoch einen enormen Machtzuwachs des Kaisers verglichen mit dem Maniok-Entwurf.

Antônio Carlos hatte in seiner Rede aus dem Jahr 1840 die Auffassung vertreten, dass die brasilianische Verfassung von 1824 eine reine Kopie des Maniok-Entwurfes sei. Hinsichtlich des Aspektes der Souveränität kann diese Ansicht nicht bestätigt werden. Beide Verfassungen weisen erhebliche Unterschiede auf. Der zweiten Aussage seiner Rede, dass sich die Verfassung besonders an der französischen und norwegischen Verfassung orientiert habe, kann ebenfalls nicht vollends zugestimmt werden. Zwar lassen sich mit den beiden Verfassungen mehr Parallelen ausmachen als noch im Maniok-Entwurf, allerdings sind die Regelungen nicht wie behauptet weitestgehend den Verfassungen entnommen. Vielmehr geht die Verfassung von 1824 einen eigenen Weg. Mit der Schaffung einer moderativen Gewalt haben sich die Verfassungsväter an den Ideen des französischen Staatstheoretikers Benjamin Constant orientiert, der in seinen Schriften die Idee einer neutralen Gewalt vertritt. Auch wenn die tatsächliche Umsetzung nicht unbedingt mit den Ideen von Constant übereinstimmt, geht die Verfassung damit einen einmaligen Weg. Von einer Kopie europäischer Verfassungen kann hier nicht die Rede sein.

Stattdessen lassen sich die Prozesse mit einem Zitat des Journalisten und Politikers Aurelino Leal, der zur Wende ins 20. Jahrhundert gelebt hat, beschreiben:

„In Wahrheit gibt es keine Geschichte eines Volkes, die völlig unabhängig von der Geschichte anderer Völker ist. Die Notwendigkeit des Austausches, die Erfordernisse des Lebens mit seinem gewaltigen Potenzial der Tätigkeiten, die Entfaltung der menschlichen Bestrebungen, die vielfältige Manifestation der Unmäßigkeit der Menschen, der politischen und wirtschaftlichen Ambitionen, stellen eine unverkennbare Abhängigkeit zwischen den Gesellschaften her, und zwar so, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Kapitel der Geschichte eines Volkes oder einer Nation mit dem der anderen gemeinsam wird, indem der Zustand die Bedingungen des Ersteren reflektiert.“³

³ „Não ha, em verdade, história de um povo independente, em absoluto, da história de outros povos. As necessidades da troca, as injunções da vida, com o seu formidável potencial de atividade; o desdobramento das aspirações humanas, a manifestação polyforme da intemperança dos homens, das ambições políticas e económicas, estabelecem uma dependência

Nach Leal gibt es keine Geschichte eines Volkes unabhängig von der Geschichte anderer Völker. Dies trifft auch auf den in dieser Arbeit vorgestellten Teilaspekt der brasilianischen (Verfassungs-)Geschichte zu.

Abschließend lässt sich feststellen, dass nicht nur die Rede von Antônio Carlos, sondern auch das eingangs erwähnte Amerika-Verdikt von Hegel keine Bestätigung findet. Die brasilianischen Verfassungsdebatten und insbesondere das Verfassungs- oktroi von 1824 waren nicht bloß der Widerhall der alten Welt. Den Protagonisten war eine Anpassung an brasilianische Verhältnisse wichtig. So fand nur eine indirekte Rezeption der europäischen Ideen statt. Diese wurden an den eigenen brasilianischen Kontext adaptiert und zu einem eigenständigen Neuen transformiert.

inconfundivel entre as sociedades, de tal modo que, em um dado momento, um capítulo da historia de um povo, ou de uma nação, se torna comum ao do outros, nos quaes o estado, a condição do primeiro reflectiu.“ *Leal, A.: Historia Constitucional do Brazil*, S. 3 f.

Literaturverzeichnis

Verfassungen

Charte Constitutionnelle, vom 4.–10. Juni 1814, in: Willoweit, Dietmar/Seif, Ulrike (Hrsg.), Europäische Verfassungsgeschichte. München: Beck 2003 (Rechtshistorische Texte), 481–494.

Constitución política de la Monarquía Española, vom 19. März 1812, in: Willoweit, Dietmar/Seif, Ulrike (Hrsg.), Europäische Verfassungsgeschichte. München: Beck 2003 (Rechts-historische Texte), 429–479.

Constituição de 23 de Setembro de 1822. <https://www.parlamento.pt/Parlamento/Documents/CRP-1822.pdf> (06.04.2023).

Constituição Política do Império do Brasil, elaborada por um Conselho de Estado e outorgada pelo Imperador D. Pedro I, em 25.03.1824. http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/constituição/constituição24.htm (06.04.2023).

Projeto de Constituição para o Imperio do Brazil, in: Câmara dos Deputados (Hrsg.), Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823. 2. Aufl. Brasilia: Edições Câmara 2015, 230–255.

Verfassung vom 19. März 1812, in: Pöllitz, Karl Heinrich Ludwig (Hrsg.), Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neuste Zeit mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen. Zweiter Band, die Verfassungen Frankreichs, der Niederlande, Belgiens, Spaniens, Portugals, der italienischen Staaten und der ionischen Inseln enthaltend. Leipzig: F. A. Brockhaus 1833, 263–294.

Verfassung vom 31. Mai 1814, in: Pöllitz, Karl Heinrich Ludwig (Hrsg.), Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neuste Zeit mit geschichtlichen Erläuterungen. Dritter Band, die Verfassungen Polens, der freien Stadt Cracau, der Königreiche Galizien und Lodomerien, Schwedens, Norwegens, der Schweiz und Griechenlands enthaltend. Leipzig: F. A. Brockhaus 1833, 92–100.

Verfassung vom 4. Nov. 1814, in: Pöllitz, Karl Heinrich Ludwig (Hrsg.), Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neuste Zeit mit geschichtlichen Erläuterungen. Dritter Band, die Verfassungen Polens, der freien Stadt Cracau, der Königreiche Galizien und Lodomerien, Schwedens, Norwegens, der Schweiz und Griechenlands enthaltend. Leipzig: F. A. Brockhaus 1833, 101–111.

Verfassung vom 23. Sept. 1822, in: Pöllitz, Karl Heinrich Ludwig (Hrsg.), Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neuste Zeit mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen. Zweiter Band, die Verfassungen Frankreichs, der Niederlande, Belgiens, Spaniens, Portugals, der italienischen Staaten und der ionischen Inseln enthaltend. Leipzig: F. A. Brockhaus 1833, 299–322.

Zeitungen

Correio Braziliense ou Armazem Literario. London:

- Dezembro 1809. III N. 19. Comparação das Cortes em Portugal com o Parlamento em Inglaterra, 621–634.
- Fevereiro 1811. VI N. 33. Falla de S.A.R. o Duque de Sussex, na Casa dos Lords, em 28 de Janeiro 1811, 157–169.
- Maio 1811. VI N. 36. Hepanha Cortes. Sessão de 25 de Abril, 510–516.
- Outubro 1811. VII, N. 41. Declaração do Direito pelo Povo de Venezuela, 444–450.
- Abril 1812. VIII N. 47. Constituição Federal para os Estados de Venezuela; feita pelos Representantes de Margarita, Merida, Cumaná, Barinas, Barcelona, Truxillo, e Caracas, reunidos em Congresso Geral, 428–458.
- Maio 1812. VIII, N. 48. Constituição Federal dos Estados de Venezuela. Continuada de p. 458, 589–610.
- Novembro 1812. IX N. 54. Sicilia. Artigos estabelicidos no Parlamento, e apresentados ao Soberano, para sua Real approvação, 708–712.
- Junho 1814. XII Nr. 73. Direito Publico da França, 822–830.
- Outubro 1819. XXIII, N. 137. Decretos sobre as formalidades do Governo. Simão Bolivar, Presidente da Republica de Venezuela, &c. &c., 346–349.
- Junho 1820. XXIV, N. 145. Defensa da Constituição Hespanhola contra o injusto ataque, feito pelo Redactor do Correio Braziliense, no seu ultimo N.º de Abril, 1820, publicado em Londres, 595–607.
- Março 1821. XXVI, N. 154. Cortes de Portugal, 234–338.
- Abril 1822. XXVI N. 155. Reyno Unido de Portugal Brazil e Algarves. Decreto, para a publicação das Bases da Constituição, 379–385.

Correio do Rio de Janeiro. Rio de Janeiro:

- 10 de Abril 1822. N. 1, 1–3.
- 3 de Maio 1822. N. 21. Annotações á Carta que transcrevemos em nosso N.º 20, 83–86.
- 4 de Maio 1822. N. 22. Analyse das reflexões que o Illustrissimo Senhor Redactor da Gazeta se dignou ao nosso n.º 7.º no seu Suplemento n.º 52, 87–90.
- 1 de Agosto 1823. Parte Segunda, N. 1. Aphorismos politicos de Mr. Bonnin, 1–4.
- 11 de Agosto 1823. Parte Segunda, N. 9. Continuação do N.º 9. da Sentinella da Liberdade, 34–36.
- 20 de Setembro 1823. Parte Segunda, N. 42. Correspondencia, 165–168.
- 22 de Setembro 1823. Parte Segunda, N. 43. Correspondencia, 169–172.
- 13 de Outubro 1823. Parte Segunda, N. 61. Extrahido do Conciliador Nacional de Pernambuco N. 29, 243–244.

Correio Extraordinario do Rio de Janeiro. Rio de Janeiro:

- 24 de Maio 1823. Parte II, N. 1, 1–8.

Gazeta do Rio de Janeiro. Rio de Janeiro:

- 28 de Junho 1821. N. 50. Rio de Janeiro: Avisos, 4.

Imperio do Brasil: Diario Fluminense:

- 7 de Janeiro 1831. Correspondentes, 14–16.

Malagueta Extraordinaria. Rio de Janeiro:

- 31 de Junho 1822. N. 1, 1–8.
- 5 de Junho 1823. N. 2, 1–6.
- 28 de Maio 1824. N. 3, 1–4.

O Bem da Ordem. Rio de Janeiro:

- 1821. N. 4, 29–39.
- 1821. N. 5, 41–50.

O Paraense. Para:

- 25 de Maio. N. 2. Para, 1–4.

O Tamoyo. Rio de Janeiro:

- 19 de Agosto 1823. N. 2, 5–7.
- 15 de Outubro 1823. N. 28, 117–120.
- 11 de Novembro 1823. N. 35, 147–150.

O Typhis Pernambucano:

- 25 de Dezembro 1823. N. I. Rio de Janeiro.
- 1 de Janeiro 1824. N. II. Pernambuco.
- 15 de Janeiro 1824. N. V. Rio de Janeiro.
- 29 de Janeiro 1824. N. VI.
- 12 de Fevereiro 1824. N. VIII. Rio de Janeiro.
- 13 de Maio 1824. N. XVIII. Projecto da Lei organica, que deveria reger provisorialmente a republica pernambucana, proclamada a 8 de Março de 1817, em quanto se não formasse a sua Constituição.
- 3 de Junho 1824. N. XX.
- 10 de Junho 1824. N. XXI. Pernambuco.
- 10 de Junho 1824. N. XXI. Projecto da Constituição do Mexico, extrahido do Constitucional de França, de 14 de Fevereiro deste Anno.
- 29 de Julho 1824. N. XXVII.

Reverbero Constitucional Fluminense. Rio de Janeiro:

- 22 de Janeiro 1822. Tomo Primeiro, N. XI. Aos Povos da Europa, 125–128.
- 29 de Janeiro 1822. Tomo Primeiro, N. XII. Aos Povos da Europa, 145–148.
- 19 de Fevereiro 1822, Tomo Primeiro, N. XV. Breve Analyse da Sessão de Cortes de 18 de Outubro de 1821, 173–179.
- 30 de Abril 1822. Tomo Primeiro, N. 15. Sobre o Regresso de S.A.R, 301–304.
- 18 de Junho 1822. Tomo Segundo, N. 4. America, 47.

- 23 de Julho 1822. Tomo Segundo, N. 9. Discurso dirigido ás Juntas Eleitoraes do Reino do Brasil, 106–111.
- 30 de Julho 1822. Tomo Segundo, N. 10. Reflexões, 120–124.

Semanario Civico. Bahia:

- 22 de Março 1821. N. 4. Continuação do Catecismo Politico. Capitulo II. Da Soberania, 3–4.
- 7 de Novembro 1821. N. 37. Bahia, 1–6.
- 27 de Agosto 1822. N. 78. Decreto, 1–6.

Primärliteratur

Annaes do Parlamento Brazileiro. Assembléa Constituinte 1823. Tomo Primeiro. Rio de Janeiro: Typografia de Hypolito José Pinto 1876a.

Annaes do Parlamento Brazileiro. Assembléa Constituinte 1823. Tomo Segundo. Rio de Janeiro: Typographia Parlamentar 1877b.

Annaes do Parlamento Brazileiro. Assembléa Constituinte 1823. Tomo Terceiro. Rio de Janeiro: Typografia de Hypolito José Pinto 1878c.

Annaes do Parlamento Brazileiro. Assembléa Constituinte 1823. Tomo Quarto. Rio de Janeiro: Typografia de Hypolito José Pinto 1879.

Annaes do Parlamento Brazileiro. Assembléa Constituinte 1823. Tomo Quinto. Rio de Janeiro: Typografia de Hypolito José Pinto 1880d.

Annaes do Parlamento Brazileiro. Assembléa Constituinte 1823. Tomo Sexto. Rio de Janeiro: Typographia da Viuva Pinto & Filho 1884.

Brant, Felisberto Caldeira: Ill.º S. Fran.º Muniz Tavarez. Londres 30 de Janeiro 1823, in: Bethencourt da Silva, Francisco Joaquim (Hrsg.), Publicações do Archico Publico Nacional. Cartas sobre a Independencia 1822–1823. Rio de Janeiro: Typographia do Archivo Publico Nacional 1907, 303–304.

Bluteau, D. Raphael: Vocabulario Portuguez e Latino. Vol. 2, Letras b–c. Coimbra: Real Collegio das Artes da Companha de Jesu 1712a.

Bluteau, D. Raphael: Vocabulario Portuguez e Latino. Vol. 5, Letras k–n. Coimbra: Real Collegio das Artes da Companha de Jesu 1712b.

Bluteau, D. Raphael: Vocabulario Portuguez e Latino. Vol. 6, Letras o–p. Coimbra: Real Collegio das Artes da Companha de Jesu 1712.

Bolingbroke: Das Bild eines patriotischen Königs, Ein Brief über den Geist des Patriotismus. Zwei Schriften. Übertragen und eingeleitet von: Gertrud Bergmann. Leipzig: Reclam 1920 (Bücher für staatsbürgerliche Bildung 6273).

Caneca, Frei: Crítica da Constituição outorgada, in: Junqueira, Celina (Hrsg.), Ensaios Políticos. Cartas de Pídia a Damão, Crítica da Constituição outorgada, Bases para a formação do Pacto Social e outros. Rio de Janeiro: Pontificia Universidade Católica; Editora Documentário; Conselho Federal de Cultura 1976 (Textos didácticos do pensamento Brasileiro 8), 93–109.

Caneca, Frei: Oferecendo a Continuação da Resposta ao Ex-Redator do Regulador Brasileiro. Carta III, in: Junqueira, Celina (Hrsg.), Ensaios Políticos. Cartas de Pídia a Damão, Crítica da

- Constituição outorgada, Bases para a formação do Pacto Social e outros. Rio de Janeiro: Pontifícia Universidade Católica; Editora Documentário; Conselho Federal de Cultura 1976 (Textos didáticos do pensamento Brasileiro 8), 71–92.
- Caneca*, Frei: Sobre os Projetos Despóticos do Ministério do Rio de Janeiro. Carta II, in: Junqueira, Celina (Hrsg.), Ensaios Políticos. Cartas de Píta a Damão, Crítica da Constituição outorgada, Bases para a formação do Pacto Social e outros. Rio de Janeiro: Pontifícia Universidade Católica; Editora Documentário; Conselho Federal de Cultura 1976 (Textos didáticos do pensamento Brasileiro 8), 37–70.
- Collecção das Leis do Brazil de 1821. Parte II. Rio de Janeiro: Imprensa Nacional 1889.
- Collecção das Leis do Imperio do Brazil de 1822. Decretos, Cartas e Alvarás. Parte II. Rio de Janeiro: Imprensa Nacional 1887.
- Collecção das Leis do Imperio do Brazil de 1823. Parte II, Decretos, Cartas e Alvares. Rio de Janeiro 1887.
- Constant*, Benjamin: Politische Schriften. Ausgewählt, eingeleitet, ergänzend übertragen und kommentiert von Lothar Gall. Berlin: Propyläen Verlag 1972 (Werke in vier Bänden, vierter Band).
- E. C.*: Carta ao Sachristão de Tambi, sobre a necessidade da reunião de cortes no Brasil. Rio de Janeiro. 1822. Na Impressão de Silva Porto, E C. Fundação Biblioteca Nacional, in: Carvalho José Murilo de/Bastos. Lúcia u. a. (Hrsg.), Guerra literária: Panfletos da independência (1820–1823). Vol. 1: Cartas. Belo Horizonte, MG: EDUFMG 2014 (Humanitas), 477–483.
- Hegel*, Georg Wilhelm Friedrich: Werke in zwanzig Bänden. Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte. Band 12. Hrsg. von Moldenhauer, Eva/Michel, Karl Markus. 13. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2019 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 612).
- Mamebe*, André: Carta de André Mamebe ao seu amigo Braz Barnabé, na qual se explica o que são corcundas. Rio de Janeiro. Na Typographia Regia. 1821. Com licença. Fundação Biblioteca Nacional, in: Carvalho José Murilo de/Bastos. Lúcia u. a. (Hrsg.), Guerra literária: Panfletos da independência (1820–1823). Vol. 1: Cartas. Belo Horizonte, MG: EDUFMG 2014 (Humanitas), Nr. 3, 109–115.
- Morais Silva*, Antonio de: Diccionario da lingua portuguesa, recopilado. Band 1, A–F. ao muito alto, poderoso Dom João VI., Rei de Portugal, Brazil e Algarves. Lissabon: Typographia M.P de Lacerda 1823.
- Morais Silva*, Antonio de: Diccionario da lingua portuguesa, recopilado. Band 2, G–Z. ao muito alto, poderoso Dom João VI., Rei de Portugal, Brazil e Algarves. Lissabon: Typographia M.P de Lacerda 1823.
- N. 57 – Reino – Em 19 de Junho de 1822. Instruções, a que se refere o Real Decreto de 3 de Junho do corrente anno que manda convocar uma Assembléa Geral Constituinte e Legislativa para o Reino do Brazil, in: Collecção das Decisões do Governo do Imperio do Brazil de 1822. Rio de Janeiro: Imprensa Nacional 1887, 42–46.
- N. N.: [1821], in: Carvalho, José Murilo de/Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, Marcello Otávio (Hrsg.), Às armas cidadãos. Panfletos manuscritos da independência do Brasil (1820–1823). São Paulo: Companhia das Letras 2012, Panfleto 29, 197–199.
- N. N.: Americanos e Europeus. [Anfang 1821], in: Carvalho, José Murilo de/Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, Marcello Otávio (Hrsg.), Às armas cidadãos. Panfletos

- manuscritos da independência do Brasil (1820–1823). São Paulo: Companhia das Letras 2012, Panfleto 15, 113–117.
- N. N.: Às Armas Cidadãos. [c. set. 1821], in: Carvalho, José Murilo de/Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, Marcello Otávio (Hrsg.), Às armas cidadãos. Panfletos manuscritos da independência do Brasil (1820–1823). São Paulo: Companhia das Letras 2012, Panfleto 17, 126–128.
- N. N.: Aviso. [1821], in: Carvalho, José Murilo de/Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, Marcello Otávio (Hrsg.), Às armas cidadãos. Panfletos manuscritos da independência do Brasil (1820–1823). São Paulo: Companhia das Letras 2012, Panfleto 28, 193–195.
- N. N.: Brasileiros, e Europeus. [Anfang 1821], in: Carvalho, José Murilo de/Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, Marcello Otávio (Hrsg.), Às armas cidadãos. Panfletos manuscritos da independência do Brasil (1820–1823). São Paulo: Companhia das Letras 2012, Panfleto 2, 45–49.
- N. N.: Constituição explicada. Reimpresso no Rio de Janeiro. Na Impressão Regia. 1821. Com Licença. Fundação Biblioteca Nacional, in: Carvalho, José Murilo de/Bastos, Lúcia/Basile, Marcello Otávio (Hrsg.), Guerra literária: Panfletos da independência (1820–1823). Vol. 3: Sermões, Diálogos, Manifestos. Belo Horizonte, MG: EDUFMG 2014 (Humanitas), Nr. 10, 363–366.
- N. N.: Heróis Bahianos! Às Armas! [Anfang 1821], in: Carvalho, José Murilo de/Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, Marcello Otávio (Hrsg.), Às armas cidadãos. Panfletos manuscritos da independência do Brasil (1820–1823). São Paulo: Companhia das Letras 2012, Panfleto 4, 55–57.
- N. N.: Hymno. À Assemblea Geral Constituinte, e Legislativa do Imperio do Brasil. Por hum Patriota Pernambucano. Rio de Janeiro. Na Imprensa Nacional. 1823. Fundação Biblioteca Nacional, in: Carvalho, José Murilo de/Bastos, Lúcia u. a. (Hrsg.), Guerra literária: Panfletos da independência (1820–1823). Vol. 4: Poesias, Relatos, Cisplatina. Belo Horizonte, MG: EDUFMG 2014 (Humanitas), Nr. 54, 301–303.
- N. N.: Manifesto – do 1º de Agosto de 1822. Esclarece os Povos do Brazil das causas da guerra travada contra o Governo de Portugal, in: Collecção das Leis do Imperio do Brazil de 1822. Decretos, Cartas e Alvarás. Parte II. Rio de Janeiro: Imprensa Nacional 1887. 125–131.
- N. N.: Manifesto do Príncipe Regente do Brasil aos Governos, e Nações Amigas. Rio de Janeiro: Imprensa Nacional 1822.
- N. N.: Negociantes da Bahia! [Anfang 1821], in: Carvalho, José Murilo de/Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, Marcello Otávio (Hrsg.), Às armas cidadãos. Panfletos manuscritos da independência do Brasil (1820–1823). São Paulo: Companhia das Letras 2012, Panfleto 6, 63–65.
- N. N.: Os Pasquins sediciosos. 9º Aviso ao clero e ao povo bahinense indouto, in: Queirós Mattoso, Katia M. de (Hrsg.), Presença francesa no Movimento democrático baiano de 1798. Salvador de Bahia: Itapuã 1969. 155–157.
- N. N.: Representação dos Procuradores Gerais da Província do Rio de Janeiro e do Procurador Geral do Estado Cisplatino, com a confirmação dos ministros, sobre a necessidade de

- convocar um a Assembleia Geral de Representantes das Províncias do Brasil. Na Impressão Nacional, BR RJANRIO 2H.0.0.21/12 (Arquivo Nacional Brasil) 1822.
- N. N.*: Sobre se dar posse ao Doutor Antonio Ferreira Castro do Officio de Procurador da Coroa, pelo Molatismo lhe nam servir do impedimento, in: Da Silva, Manoel Cicero Peregrino (Hrsg.), Annaes da Bibliotheca Nacional do Rio de Janeiro. Volume XXVIII. Rio de Janeiro 1908. 352.
- N. N.*: Thomaz, deves apresentar isso a El-Rei. [1821], in: Carvalho, José Murilo de/Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, Marcello Otávio (Hrsg.), Às armas cidadãos. Panfletos manuscritos da independência do Brasil (1820–1823). São Paulo: Companhia das Letras 2012, Panfleto 24, 167–170.
- Paine*, Thomas: Rights of Man: Being an Answer to Mr. Burke's Attack on the French Revolution. 2. Aufl. London: J.S. Jordan 1791.
- Pinto*, Luiz Maria da Silva: Diccionario da Lingua Portuguesa. Ouro Preto: Typographia de Silva 1832.
- Povo do Rio de Janeiro: Protesto do povo do Rio de Janeiro contra a demissão dos ministros José Bonifácio e Marin Francisco de Andrade, BR RJANRIO 2H.0.0.20/3 (Arquivo Nacional Brasil), 30. 10. 1822.
- Rousseau*, Jean-Jacques: Oeuvres complètes. 3. Du contrat social. Écrits politiques. Paris: Gallimard 1964 (Edition Pléiade).
- Rousseau*, Jean-Jacques: Considérations sur le gouvernement de Pologne et sur sa réformation, in: Du Contrat Social et autres oeuvres politiques. Paris: Garnier 1975 (Classiques Garnier), 337–418.
- Rousseau*, Jean-Jacques: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts. Hrsg. von Hans Brockard. Stuttgart: Reclam 1977.
- Schmitt*, Carl: Der Hüter der Verfassung. 2. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot 1969.
- Senado Federal (Hrsg.): Diário da Assembléia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil. 1823, Band 3. Brasília: Senado Federal, Conselho Editorial 2003 (Edições do Senado Federal 6).
- Subsecretaria da Anais (Hrsg.): Anais do Senado do Império do Brasil. Assembléia Geral Legislativa, Sessão Legislativa Extraordinária – 4^a Legislatura, Sessões de Abril de 1840. Brasília: Senado Federal 1978.
- Trezgeminos Cosmopolitas: O Brasil visto por cima. carta a huma senhora sobre as questões do tempo. Rio de Janeiro. Na Typographia do Diario. 1822. Fundação Biblioteca Nacional, in: Carvalho José Murilo de/Bastos. Lúcia u. a. (Hrsg.), Guerra literária: Panfletos da independência (1820–1823). Vol. 1: Cartas. Belo Horizonte, MG: EDUFMG 2014 (Humanitas). 412–442.
- Voltaire*: Lettres Philosophiques. Huitième Lettre: Sur le Parlement, in: Mélanges. Hrsg. von Heuvel, Jacques van den. [Paris]: Gallimard 1961.

Sekundärliteratur

- Aguiar*, Antonio Augusto de: *Vida do Marquez de Barbacena*. Rio de Janeiro: Imprensa Nacional 1896.
- Alden*, Dauril: *The Population of Brazil in the Late Eighteenth Century. A Preliminary Study*, in: *The Hispanic American Historical Review* 43 (1963) H. 2, 173–205.
- Alden*, Dauril: *Late colonial Brazil, 1750–1808*, in: Bethell, Leslie (Hrsg.), *The Cambridge history of Latin America*. 1. Aufl. Cambridge [u.a.]: Cambridge Univ. Press 1984 (Cambridge histories online), 601–660.
- Andrade*, Lafayette Luiz Doorgal de: *Introdução*, in: *Autos de devassa da Inconfidência Mineira*. Vol. 1. Hrsg. von Assembleia Legislativa do Estado de Minas Gerais (Coleção Minas de história e cultura 2), VII–XVIII.
- Aretin*, Johann Christian Freiherr von: *Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. Ein Handbuch für Geschäftsmänner, studirende Jünglinge, und gebildete Bürger*. In zwei Bänden, Erster Band. Altenburg: Literatur Comptoir 1824.
- Asbach*, Olaf: *Konkretualismus, Nation, Repräsentation bei Sieyes. Aneignung und Transformation der neuzeitlichen politischen Theorie in der Französischen Revolution*, in: Thiele, Ulrich (Hrsg.), *Volkssouveränität und Freiheitsrechte. Emmanuel Joseph Sieyes' Staatsverständnis*. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos 2009 (Staatsverständnisse Bd. 29), 111–136.
- Ast*, Friedrich: *Grundlinien der Grammatik, Hermeneutik und Kritik*. Landshut: Thomann 1808.
- Baczko*, Bronislaw: *Aufklärung*, in: Furet, François/Ozouf, Mona (Hrsg.), *Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution*. II. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1996, 1021–1036.
- Bandecchi*, Brasil: *A primeira análise da Constituição de 1824*, in: *Revista de História* (1973) H. 94, 407–412.
- Barata*, Alexandre Mansur: *Sociabilidade maçônica e Independência do Brasil (1820–1822)*, in: Jancsó, István (Hrsg.), *Independência. História e historiografia*. São Paulo: Hucitec 2005 (Estudos históricos 60), 677–706.
- Barman*, Roderick J.: *Brazil. The forging of a nation, 1789–1852*. Stanford California: Stanford Univ. Press 1988.
- Berbel*, Márcia Regina: *A nação como artefato. Deputados do Brasil nas Cortes Portuguesas, 1821–1822*. São Paulo: Editora Hucitec 1999 (Estudos históricos 36).
- Bernecker*, Walther L./*Brinkmann*, Sören: *Spanien*, in: Brandt, Peter/Kirsch, Martin/Schlegel milch, Arthur (Hrsg.), *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel*. Band 1: Um 1800. Bonn: Dietz 2006, 601–639.
- Bernecker*, Walther L./*Herbers*, Klaus: *Geschichte Portugals*. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer 2013.
- Bethell*, Leslie: *The Independence of Brazil*, in: Bethell, Leslie (Hrsg.), *The Cambridge history of Latin America*. Vol. III: *From Independence to 1870*. Cambridge: Cambridge University Press 1986, 157–196.
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang: *Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes. Ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts*. Frankfurt am Main: Hermann Luchterhand Verlag 1986.

- Bonavides, Paulo/Andrade, Paes de: História Constitucional do Brasil.* 3. Aufl. Rio de Janeiro: Paz e Terra Política 1991.
- Brandt, Peter: Norwegen*, in: Daum, Werner (Hrsg.), *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel.* Band 2: 1815–1847. Bonn: Dietz 2012, 1173–1220.
- Brandt, Peter/Kirsch, Martin u. a.: Einleitung*, in: Brandt, Peter/Kirsch, Martin/Schlegelmilch, Arthur (Hrsg.), *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel.* Band 1: Um 1800. Bonn: Dietz 2006, 7–118.
- Bratu, Christine/Dittmeyer, Moritz: Theorien des Liberalismus zur Einführung.* Hamburg: Junius 2017.
- Bueno, José Antonio Pimenta: Direito Publico Brazileiro e Analyse da Constituição do Imperio.* Rio de Janeiro: Typographia Imp. e Const. de J. Villeneuve E. C. 1857.
- Buve, Raymond Th./Meissner, Jochen/Bernecker, Walther L. (Hrsg.): Lateinamerika von 1760 bis 1900.* Stuttgart: Klett-Cotta op. 1992 (Handbuch der Geschichte Lateinamerikas Band 2).
- Calmon, Pedro: História do Brasil. Seculo XIX – conclusão, O império e a ordem liberal.* Vol. 5. 3. Aufl. Rio de Janeiro: Livraria José Olympio Editora 1971.
- Câmara dos Deputados (Hrsg.): Inventário analítico do Arquivo da Assembleia Geral Constituinte e Legislativa do Império do Brasil 1823.* 2. Aufl. Brasília: Edições Câmara 2015.
- Campagna, Norbert: Der klassische Liberalismus und die Gretchenfrage. Zum Verhältnis von Freiheit, Staat und Religion im klassischen politischen Liberalismus.* Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2018 (Staatsdiskurse Band 34).
- Carvalho, José Murilo de: Cidadania no Brasil. O longo caminho.* 17. Aufl. Rio de Janeiro: Civilização Brasileira 2001.
- Carvalho, José Murilo de/Bastos, Lúcia u. a. (Hrsg.): Guerra literária: Panfletos da independência (1820–1823).* Vol. 1: Cartas. Belo Horizonte, MG: EDUFMG 2014 (Humanitas).
- Carvalho, José Murilo de/Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Basile, Marcello Otávio (Hrsg.): Às armas cidadãos. Panfletos manuscritos da independência do Brasil (1820–1823).* São Paulo: Companhia das Letras 2012.
- Castellani, José: Os Maçons na Independência do Brasil.* Londrina: Editora Maçônica „A Trolha“ Ltda. 1993.
- Costa, Emília Viotti da: Da Monarquia à República. Momentos decisivos.* 7. Aufl. São Paulo: Fundação Editora da UNESP 1999.
- Costa, Emília Viotti da: Brasil. História, textos e contextos.* São Paulo: editora unesp 2015.
- Daum, Werner: Das Europäische Verfassungsdenken um 1800: Ein ideengeschichtlicher Abriss*, in: Brandt, Peter/Kirsch, Martin/Schlegelmilch, Arthur (Hrsg.), *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel.* Band 1: Um 1800. Bonn: Dietz 2006, 119–126.
- Dennert, Jürgen: Ursprung und Begriff der Souveränität.* Stuttgart: Gustav Fischer Verlag 1964 (Sozialwissenschaftliche Studien, Schriftenreihe des Seminars für Sozialwissenschaften der Universität Hamburg Heft 7).

- Devine, Mary Elizabeth/Summerfield, Carol: International Dictionary of University Histories.* Chicago/London: Fitzeroy Dearborn Publishers 1998.
- Dias Tavares, Luís Henrique: Introdução ao estudo das idéias do movimento revolucionário de 1798.* Bahia: Liv. Progresso Editora 1959.
- Faoro, Raymundo: Existe um pensamento político brasileiro?* In: *Estudos Avançados* 1 (1987) H. 1, 9–58.
- Franco, Afonso Arinos de Melo: The Chamber of Deputies of Brazil, Historical Synthesis.* Brasília: Câmara dos Deputados, Centro de Documentação 1977.
- Frotscher, Werner/Pieroth, Bodo: Verfassungsgeschichte.* 15. Aufl. München: C. H. Beck 2016 (Grundrisse des Rechts).
- Frydenlund, Bård: The Case of Norway: Domestic Developments and External Influences on the Periphery of Napoleonic Europe,* in: Planert, Ute (Hrsg.), *Napoleon's Empire. European politics in global perspective.* Hounds-mills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan 2016 (War, Culture and Society, 1750–1850), 199–212.
- Fundação Instituto Brasileiro de Geografia e Estatística (Hrsg.): Estatísticas Históricas do Brasil. Séries Econômicas Demográficas e Sociais de 1550 a 1988.* 2. Aufl. Rio de Janeiro: Ibge 1990 (Séries Estatísticas Retrospectivas 3).
- Gadamer, Hans-Georg: Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik.* 7. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck 2010.
- Gall, Lothar: Benjamin Constant: seine politische Ideenwelt und der deutsche Vormärz.* Wiesbaden: Franz Steiner Verlag GmbH 1963 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte 30).
- Gauchet, Marcel: Préface. Benjamin Constant: L'illusion lucide du libéralisme,* in: Gauchet, Marcel (Hrsg.), *De la liberté chez les modernes. Écrits politiques.* Paris: Hachette 1980 (Collection Pluriel), 11–91.
- Gellner, Ernest: Nationalismus und Moderne.* Hamburg: Rotbuch-Verlag 1995 (Rotbuch Taschenbuch 1008).
- Gergen, Thomas: Bodin, Jean (1529/30–1596),* in: Cordes, Albrecht u. a. (Hrsg.), *Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte.* Band I Aachen – Geistliche Bank. 2. völlig überarb. und erw. Aufl. Berlin: Erich Schmidt Verlag 2008, 628–629.
- Grimm, Dieter: Souveränität. Herkunft und Zukunft eines Schlüsselbegriffs.* Berlin: Berlin University Press 2009.
- Hafen, Thomas: Staat, Gesellschaft und Bürger im Denken von Emmanuel Joseph Sieyes.* Bern: Haupt 1994 (St. Galler Studien zur Politikwissenschaft 17).
- Hees, Felipe: O Conceito de Constituição na Independência e na Proclamação da República: Uma Comparaçāo,* in: *História, Histórias – UnB* 1 (2013) H. 1, 212–226.
- Heidegger, Martin: Sein und Zeit.* 11. Aufl. Tübingen: Max Niemeyer Verlag 1967.
- Herz, Dietmar: Die wohlerwogene Republik. Das konstitutionelle Denken des politisch-philosophischen Liberalismus.* Zugl.: München, Univ., Habil.-Schr., 1996. Paderborn: Schöningh 1999.

- Hespanha*, António Manuel: Portugal, in: Daum, Werner (Hrsg.), *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel*. Band 2: 1815–1847. Bonn: Dietz 2012, 1433–1480.
- Hobsbawm*, Eric J.: *Nations and nationalism since 1780. Programme, myth, reality*. 2. Aufl. Cambridge: Cambridge Univ. Press 1992 (Canto classics).
- Holanda*, Sérgio Buarque de (Hrsg.): *A Época Colonial*. Vol. 2: Administração, Economia, Sociedade. São Paulo: História Geral da Civilização Brasileira 1960 (História Geral da Civilização Brasileira 1).
- Holanda*, Sérgio Buarque de (Hrsg.): *O Brasil Monárquico*. Vol. 1: O Processo da Emancipaçāo. São Paulo: Difusão Européia do Livro 1962 (História Geral da Civilização Brasileira 2).
- Holanda*, Sérgio Buarque de: *Die Wurzeln Brasiliens*. Essay. 1. Aufl. Berlin: Suhrkamp 2013 (edition suhrkamp 2670).
- Holmes*, Stephen: *Benjamin Constant and the making of modern liberalism*. New Haven: Yale University Press 1984.
- Kirchhof*, Gregor: Konstitutionalisierte Souveränität. Über den notwendig gebundenen und sich bindenden Souverän in der Lehre Jean Bodins, in: Philipp, Michael (Hrsg.), *Debatten um die Souveränität. Jean Bodins Staatsverständnis und seine Rezeption seit dem 17. Jahrhundert*. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos 2016 (Staatsverständnisse 84), 51–66.
- Kirsch*, Martin: Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp, Frankreich im Vergleich. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1999 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 150).
- Kirsch*, Martin/Kneißl, Daniela: Frankreich, in: Daum, Werner (Hrsg.), *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel*. Band 2: 1815–1847. Bonn: Dietz 2012, 265–340.
- Klein*, Herbert S.: The colored freedmen in Brazilian slave society, in: *Journal of Social History* 3 (1969) H. 1, 30–53.
- Kleinmann*, Hans-Otto: Zwischen Ancien Régime und Liberalismus (1808–1874), in: Geschichte Spaniens. Hrsg. von Peer Schmidt u. Hedwig Herold-Schmidt. Stuttgart: Reclam 2013 (Reclams Universal-Bibliothek Nr. 19109: Reclam-Sachbuch), 253–328.
- Koselleck*, Reinhart: Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1989 (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 757).
- Krumpel*, Heinz: Aufklärung und Romantik in Lateinamerika. Ein Beitrag zu Identität, Vergleich und Wechselwirkung zwischen lateinamerikanischem und europäischem Denken. Frankfurt am Main: Peter Lang 2004 (Wiener Arbeiten zur Philosophie, Reihe B: Beiträge zur philosophischen Forschung 7).
- Kunz*, Karl-Ludwig/Mona, Martino: Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie. Eine Einführung in die theoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt Verlag 2015 (UTB Rechtswissenschaft 2788).
- Leal*, Aurelino: *Historia Constitucional do Brazil*. Rio de Janeiro: Imprensa Nacional 1915.
- Leme*, Marisa Saenz: Dissidências regionais e articulações nacionais nos projetos de Independência: „O Conciliador Nacional“ em Pernambuco, in: *Anais do XXIV Simpósio Na-*

- cional de História – História e multidisciplinaridade: territórios e deslocamentos. Hrsg. von Associação Nacional de História. São Leopoldo: Unisinos 2007.
- Leonhard, Jörn*: Liberalismus. Zur historischen Semantik eines europäischen Deutungsmusters. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2011.
- Lima, Manoel de Oliveira*: Evolution of Brazil compared with that of Spanish and Anglo-Saxon America. Hrsg. von Percy Alvin Martin. Stanford: Stanford University 1914 (Leland Stanford Junior University Publications University Series).
- Lima, Manoel de Oliveira*: O Movimento da Independência (1821–1822). Brasília: FUNAG 2019 (Bicentenário: Brasil 200 anos 1822–2022).
- Lockhart, James/Schwartz Stuart B.*: Early Latin America. A history of colonial Spanish America and Brazil. Cambridge: Cambridge University Press 1983 (Cambridge Latin American Studies 46).
- Lopez, Adriana/Mota, Carlos Guilherme*: História do Brasil. uma Interpretação. 2. Aufl. São Paulo: editora senac 2008.
- Lustosa, Isabel*: Insultos impressos. A guerra dos jornalistas na independência (1821–1823). São Paulo: Companhia das Letras 2000.
- Lustosa, Isabel*: D. Pedro I. 4. Aufl. São Paulo: Companhia das Letras 2008 (Perfis brasileiros).
- Lynch, Christian Edward Cyril*: O pensamento conservador ibero-americano na era das independências (1808–1850), in: *Lua Nova: Revista de Cultura e Política* 74 (2008), 59–92.
- Lynch, Christian Edward Cyril*: Liberal/Liberalismo, in: *Feres Júnior, João* (Hrsg.), Léxico da história dos conceitos políticos do Brasil. Belo Horizonte: Editora UFMG 2009 (Pocket), 141–160.
- Maia, João M. E./Taylor Matthew M.*: The Brazilian Liberal Tradition and the Global Liberal Order, in: *Stuenkel Oliver/Taylor, Matthew M.* (Hrsg.), *Brazil on the Global Stage. Power, Ideas and Liberal International Order*. New York: palgrave macmillan 2015, 35–57.
- Malorny, Stefan*: Exekutive Vetorechte im deutschen Verfassungssystem. Eine systematische Darstellung und kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung der rechtshistorischen Herausbildung sowie der institutionellen Einpassung in die parlamentarischen Demokratiestrukturen Deutschlands und Europas. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen 2011 (Göttinger Schriften zum öffentlichen Recht 2).
- Martins, Ana Luiza/Luca, Tania Regina de*: Introdução: Pelos caminhos da Imprensa no Brasil, in: *Martins, Ana Luiza/Luca, Tania Regina de* (Hrsg.), *História da Imprensa no Brasil*. São Paulo: Contexto 2008, 7–19.
- Martins, Eduardo*: O Diário da Assembléia Geral de 1823 e os Discursos da Cidadania, in: *Patrimônio e Memória* 3 (2007) H. 2, 43–53.
- Mello, Antonio Joaquim de* (Hrsg.): Obras politicas e litterarias de Frei Joaquim do Amor Divino Caneca. Em virtude da Lei Provincial N.º 900 de 25 de Junho de 1869 mandadas publicar polo Exm. Sr. Commendador Presidente da Provincia Desembargador Henrique Pereira de Lucena. Tomo I. 1. Aufl. Recife: Typographia Mercantil 1875.
- Mello, Antonio Joaquim de* (Hrsg.): Obras politicas e litterarias de Frei Joaquim do Amor Divino Caneca. Em virtude da Lei Provincial N.º 900 de 25 de Junho de 1869 mandadas

- publicar polo Exm. Sr. Commendador Presidente da Provincia Desembargador Henrique Pereira de Lucena. Tomo II. 1. Aufl. Recife: Typographia Mercantil 1875.
- Mello*, Evaldo Cabral de: A outra independencia. O federalismo pernambuco de 1817–1824. São Paulo: editora 34 2004.
- Michalsen*, Dag: The Norwegian Constitution of 1814 between European Restoration and Liberal Nationalism, in: Grotke, Kelly L./Prutsch, Markus Josef. Constitutionalism, legitimacy, and power. Nineteenth-century experiences. Oxford: Oxford University Press 2014, 211–224.
- Miranda*, Jorge: Manual de Direito Constitucional. Tomo III, Estrutura constitucional do Estado. 3. Aufl. Coimbra: Coimbra Editora 1996.
- Miranda*, Jorge: Manual de Direito Constitucional. Tomo I, Preliminares, O Estado e os Sistemas constitucionais. 6. Aufl. Coimbra: Coimbra Editora 1997.
- Monteiro*, Tobias: Historia do Imperio. O primeiro reinado. Tomo I. Rio de Janeiro: F. Brügues & CIA. – Editores 1939.
- Morel*, Marco: Independência no papel: A imprensa periódica, in: Jancsó, István (Hrsg.), Independência. História e historiografia. São Paulo: Hucitec 2005 (Estudos históricos 60), 617–636.
- Morel*, Marco: Os primeiros passos da palavra impressa, in: Martins, Ana Luiza/Luca, Tania Regina de (Hrsg.), História da Imprensa no Brasil. São Paulo: Contexto 2008, 23–44.
- Mota*, Carlos Guilherme: Idéia de Revolução no Brasil 1879–1801. Estudos de formas de pensamento. Petrópolis: Editora Vozes Ltda. 1979 (Coleção História Brasileira/3).
- Mota*, Carlos Guilherme: Reflexões sobre o longo Século XIX. Da Descolonização à República, in: Álvarez Cuartero, Izaskun/Sánchez Gómez, Julio (Hrsg.), Visiones y Revisiones de la Independencia Americana. III, Coloquio Internacional de Historia de América „La independencia de América“. Salamanca: Ediciones Universidad de Salamanca 2003, 207–220.
- Mota*, Carlos Guilherme/*Novais*, Fernando A.: A Independência política do Brasil. São Paulo: Editora Moderna Ltda. 1986.
- Münkler*, Herfried/*Straßenberger*, Grit: Politische Theorie und Ideengeschichte. Eine Einführung. München: C. H. Beck 2016 (C. H. Beck Paperback 1817).
- Müßig*, Ulrike: Der mißverstandene Montesquieu. Gewaltenbalance, nicht Gewaltentrennung, in: ZNR 22 (2000), 149–166.
- Müßig*, Ulrike: Die europäische Verfassungsdiskussion des 18. Jahrhunderts. Tübingen: Mohr Siebeck 2008.
- Müßig*, Ulrike: Die Cortes-Verfassung im Kontext des Europäischen Frühkonstitutionalismus, in: Czeguhn, Ignacio/Puertolas, Francesc (Hrsg.), Die spanische Verfassung von 1812: Der Beginn des europäischen Konstitutionalismus. La constitucion española de 1812: el comienzo del constitucionalismo europeo. Regenstauf: Edition Rechtskultur in der H. Gietl Verlag & Publikationsservice GmbH 2014 (Rechtskultur Wissenschaft Bd. 14), 65–86.
- Müßig*, Ulrike: Juridification by Constitution. National Sovereignty in Eighteenth and Nineteenth Century Europe, in: Müßig, Ulrike (Hrsg.), Reconsidering constitutional formation I National sovereignty. Comparative analysis of the juridification by constitution. [Cham]: Springer Open 2016 (Studies in the History of Law and Justice 6), 1–92.

Müßig, Ulrike (Hrsg.): Reconsidering constitutional formation I National sovereignty. Comparative analysis of the juridification by constitution. [Cham]: Springer Open 2016 (Studies in the History of Law and Justice 6).

Müßig, Ulrike (Hrsg.): Reconsidering constitutional formation II decisive constitutional normativity. From old liberties to new precedence. Cham: SpringerOpen 2018 (Springer eBook Collection Law and Criminology volume 12).

Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das: Cidadania e participação política na época da Independência do Brasil, in: Memória, Liberdade e Liturgia Política na Educação do Cidadão. Vol. 22 (dezembro 2002). Hrsg. von Centro de Estudos Educação e Sociedade. Campinas: CEDES 2002 (Cadernos Cedes 58), 47–64.

Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das: Corcundas e constitucionais. A cultura política da independência, 1820–1822. Rio de Janeiro: FAPERJ; Revan 2003.

Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das: Against the Grain: Portugal and Its Empire in the Face of Napoleonic Invasions, in: Planert, Ute (Hrsg.), Napoleon's Empire. European politics in global perspective. Hounds Mills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan 2016 (War, Culture and Society, 1750–1850), 101–113.

Neves, Lúcia Maria Bastos Pereira das/Neves, Guilherme Pereira das: Constituição, in: Feres Júnior, João (Hrsg.), Léxico da história dos conceitos políticos do Brasil. Belo Horizonte: Editora UFMG 2009 (Pocket), 65–90.

Nogueira, Octaciano: Obra política de José Bonifácio. Comemorativa do sesquicentenário da Independência, Vol. 1. Brasília: Senado Federal 1973.

Nogueira, Octaciano: Vol. 1, Constituições brasileiras. 1824. 3. Aufl. Brasília: Senado Federal, Secretaria Especial de Editoração e Publicações, Subsecretaria de Edições Técnicas 2012 (Coleção Constituições brasileiras).

Oliveira, Cecília Helena de Salles: Imbricações entre política e negócios: os conflitos na Praça do Comércio no Rio de Janeiro, em 1821, in: Marson, Izabel Andrade/Oliveira, Cecília Helena de Salles (Hrsg.), Monarquia, Liberalismo e Negócios no Brasil: 1780–1860. São Paulo: EDUSP 2013, 69–105.

Pamplona, Marco A.: Nação, in: Feres Júnior, João (Hrsg.), Léxico da história dos conceitos políticos do Brasil. Belo Horizonte: Editora UFMG 2009 (Pocket), 161–180.

Pöltz, Karl Heinrich Ludwig (Hrsg.): Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neuste Zeit mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen. Zweiter Band, die Verfassungen Frankreichs, der Niederlande, Belgien, Spaniens, Portugals, der italienischen Staaten und der jionischen Inseln enthaltend. Leipzig: F. A. Brockhaus 1833.

Pöltz, Karl Heinrich Ludwig (Hrsg.): Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neuste Zeit mit geschichtlichen Erläuterungen. Dritter Band, die Verfassungen Polens, der freien Stadt Cracau, der Königreiche Galizien und Lodomerien, Schwedens, Norwegens, der Schweiz und Griechenlands enthaltend. Leipzig: F. A. Brockhaus 1833.

Prado Junior, Caio: Introdução, in: O Tamoyo 1823. Introdução de Caio Prado Junior. Hrsg. von Rubens Borba de Moraes. Rio de Janeiro: Zelio Valverde 1944 (Coleção fac-similar de jornais antigos 1), XI–XVII.

- Prutsch*, Markus Josef: Die Charte constitutionnelle Ludwigs XVIII. in der Krise von 1830. Verfassungsentwicklung und Verfassungsrevision in Frankreich 1814 bis 1830. Marburg: Tectum 2006.
- Quaritsch*, Helmut: Souveränität, in: *Erler*, Adalbert u.a., Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. Band IV Protonotarius Apostolicus – Strafsprozeßordnung. Berlin: Erich Schmidt Verlag 1990, 1714–1725.
- Rodrigues*, José Honório: A Assembléia Constituinte de 1823. Petrópolis: Editora Vozes Ltda. 1974.
- Russel-Wood*, A. J. R.: Colonial Roots of Independence, in: *Lynch*, John/Humphreys, Robert Arthur (Hrsg.), Latin American revolutions, 1808–1826. Old and New World origins. Norman, London: University of Oklahoma Press 1994, 331–343.
- Saint-Hilaire*, Auguste de: Segunda Viagem a São Paulo e Quadro Histórico da Província de São Paulo. Tradução e introdução de Afonso de E. Taunay. Brasília: Senado Federal 2002.
- Saldanha*, Nelson Nogueira: História das idéias políticas no Brasil. Brasília: Senado Federal 2001 (Coleção Biblioteca Básica Brasileira).
- Santos*, Beatriz Catão Cruz/*Ferreira*, Bernardo: Cidadão, in: *Feres Júnior*, João (Hrsg.), Léxico da história dos conceitos políticos do Brasil. Belo Horizonte: Editora UFMG 2009 (Pocket), 43–64.
- Schmitz*, Sven-Uwe: Konservativismus. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2009 (Lehrbuch Elemente der Politik).
- Schoeps*, Julius H.: Konservativismus, in: *Schoeps*, Julius H./Knoll, Joachim H./Bärsch, Claus-E. (Hrsg.), Konservativismus, Liberalismus, Sozialismus. Einführung/Texte/Bibliographien. München: Wilhelm Fink Verlag 1981, 11–46.
- Silva*, Luis Geraldo: O projeto para a nação. Tensões e Intenções políticas nas “Províncias do Norte” (1817–1824), in: Revista de História 158 (2008), 199–216.
- Silva*, Maria Beatriz Nizza da (Hrsg.): Formas da Representação Poética na Época da Independência. 1820–1823. Brasília: Centro de Documentação e Informação Coordenação de Publicações 1987.
- Silva*, Maria Beatriz Nizza da: Semanário Cívico. Bahia, 1821–1823. Salvador (Brasil): EDUFBA 2008.
- Silva*, Virgínia Rodrigues da: O Revérbero Constitucional Fluminense, Imprensa e Constitucionalismo na Corte na Independência, in: Almanack Braziliense 10 (2009), 171–179.
- Slemian*, Andrea: Seriam todos cidadãos? Os impasses na construção da cidadania nos primórdios do constitucionalismo no Brasil (1823–1824), in: Independência. História e historiografia. Hrsg. von István Jancsó. São Paulo: Hucitec 2005 (Estudos históricos 60), 829–847.
- Sodré*, Nelson Werneck: História da Imprensa no Brasil. Rio de Janeiro: Civilização Brasileira 1966 (Retratos do Brasil 51).
- Southey*, Roberto: Historia do Brazil. Traduzida do Ingles pelo Dr Luiz Joaquim de Oliveira e Castro. e annotada pelo Conego Dr J. C. Fernandes Pinheiro. Rio de Janeiro: Livraria de B. L. Garnier 1862 (Tomo 6).

- Spix, Joh. Bapt. von/Martius, Carl. Friedr. Phil. von:* Reise in Brasilien in den Jahren 1817–1820. Erster Band. Unveränderter Nachdruck des 1823–1831 in München in 3 Textbänden und 1 Tafelband erschienen Werkes. Hrsg. und mit einem Lebensbild des Botanikers C. F. P. von Martius sowie mit einem Register versehen von Karl Mägdefrau. Stuttgart: Brockhaus 1980 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Geographie und der Reisen).
- Stols, Eddy:* Brasilien, in: Buve, Raymond Th./Meissner, Jochen/Bernecker, Walther L. (Hrsg.), Lateinamerika von 1760 bis 1900. Stuttgart: Klett-Cotta op. 1992 (Handbuch der Geschichte Lateinamerikas Band 2), 95–141.
- Timmermann, Andreas:* Das Konzept der „neutralen Gewalt“ – eine verfassungshistorische Überlegung zur Debatte um Präsidentialismus und Parlamentarismus, in: VRÜ Verfassung und Recht in Übersee 40 (2007) H. 2, 176–198.
- Timmermann, Andreas:* Die „Gemäßigte Monarchie“ in der Verfassung von Cádiz (1812) und das frühe liberale Verfassungsdenken in Spanien. Münster: Aschendorff 2007 (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft Reihe 2 – Band 39).
- Vainfas, Ronaldo* (Hrsg.): Dicionario do Imperio Imperial. 1822–1889. Rio de Janeiro: Objetiva 2002.
- Valjavec, Fritz:* Die Entstehung des europäischen Konservativismus, in: Schumann, Hans-Gerd (Hrsg.), Konservativismus. Köln: Kiepenheuer & Witsch 1974 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek 68 Geschichte), 138–155.
- Vasconcellos, Zacarias de Góes e:* Da natureza e limites do poder moderador. 2. Aufl. Rio de Janeiro: Typographia Universal de Laemmert 1862.
- Weber, Florian:* Benjamin Constant und der liberale Verfassungsstaat. Politische Theorie nach der Französischen Revolution. VS Verlag für Sozialwissenschaften 2004.
- Weber, Florian/Lembke, Oliver W./Sieyès, Emmanuel Joseph:* Was ist der Dritte Stand? Ausgewählte Schriften. Berlin: De Gruyter 2010 (Schriften zur Europäischen Ideengeschichte 3).
- Weech, J. Friedrich von:* Reise über England und Portugal nach Brasilien und den vereinigten Staaten des La-Plata-Stromes während den Jahren 1823 bis 1827. Zweiter Theil. München: Fr. X. Auer 1831.
- Wehler, Hans-Ulrich:* Nationalismus. Geschichte – Formen – Folgen. München: Beck 2001 (Beck'sche Reihe C. H. Beck Wissen 2169).

Lexikonartikel

- Antonio Carlos Ribeiro de Andrade Machado e Silva, in: *Blake, Augusto Victorino Alves Sacramento* (Hrsg.), Dicionario bibliographico brazileiro. Vol. 1. Rio de Janeiro: Typographia Nacional 1883, 128–130.
- Bentham, 1) Jeremy, in: Meyers Großes Konversationslexikon. Band 2. 6. Aufl. Leipzig: Bibliographisches Institut 1905, 640.
- Beresford, 1) William Carr, Viscount Beresford, in: Meyers Großes Konversationslexikon. Band 2. 6. Aufl. Leipzig/Wien: Bibliographisches Institut 1905, 565.
- Bodin, Jean, in: Meyers Großes Konversationslexikon. Band 3. 6. Aufl. Leipzig: Bibliographisches Institut 1905, 132.

- Bolingbroke, in: Meyers Großes Konversationslexikon. Band 3. 6. Aufl. Leipzig: Bibliographisches Institut 1905, 176.
- Cochrane, 1) Thomas C., Graf von Dundonald, in: Meyers Großes Konversationslexikon. Band 4. 6. Aufl. Leipzig: Bibliographisches Institut 1906, 206–207.
- Duden Wörterbuch. Mulate, der. <https://www.duden.de/node/99653/revision/99689> (26.10.2021).
- Frei Joaquim do Amor Divino Caneca, in: *Blake*, Augusto Victorino Alves Sacramento (Hrsg.), Diccionario bibliographico brazileiro. Vol. 4. Rio de Janeiro: Typographia Nacional 1898, 77–78.
- Galeria de Ex-Presidentes. Francisco Muniz Tavares. https://www2.camara.leg.br/a-camara/conheca/historia/presidentes/francisco_tavares.html (24.10.2021).
- Hobbes, Thomas, in: Meyers Großes Konversationslexikon. Band 9. 6. Aufl. Leipzig: Bibliographisches Institut 1907, 390–391.
- Joaquim Gonçalves Ledo, in: *Blake*, Augusto Victorino Alves Sacramento (Hrsg.), Diccionario bibliographico brazileiro. Vol. 5. Rio de Janeiro: Typographia Nacional 1899, 144–146.
- José da Silva Lisboa, in: *Blake*, Augusto Victorino Alves Sacramento (Hrsg.), Diccionario bibliographico brazileiro. Vol. 5. Rio de Janeiro: Typographia Nacional 1899, 193–203.
- José Joaquim Carneiro dos Campos, in: *Blake*, Augusto Victorino Alves Sacramento (Hrsg.), Diccionario bibliographico brazileiro. Vol. 4. Rio de Janeiro: Typographia Nacional 1898, 471–472.
- Locke, John, in: Meyers Großes Konversationslexikon. Band 12. 6. Aufl. Leipzig: Bibliographisches Institut 1908, 648–650.
- Mill, 2) John Stuart, in: Meyers Großes Konversationslexikon. Band 13. 6. Aufl. Leipzig: Bibliographisches Institut 1908, 837–838.
- Pombal, in: Meyers Großes Konversationslexikon. Band 16. 6. Aufl. Leipzig: Bibliographisches Institut 1908, 132–133.
- Rousseau, 2) Jean Jacques, in: Meyer Großes Konversationslexikon. Band 17. 6. Aufl. Leipzig: Bibliographisches Institut 1909, 197–198.
- Sieyès, Emanuel Joseph, in: Meyers Großes Konversationslexikon. Band 18. 6. Aufl. Leipzig: Bibliographisches Institut 1909, 455.

Stichwortverzeichnis

- A** *Malagueta* 198–201, 220
Abgeordnetenkammer 143, 144, 166, 170, 173, 175, 243
Absolutismus 26, 40, 75, 89, 99–100, 108, 128, 142, 185, 193, 213, 215
Alencar, José Martiniano de 68, 127, 128, 160, 182
Alphabetisierung 26, 35, 62, 88, 156, 191
Ancien Régime 92, 221, 246
Andrade e Silva, José Bonifácio 42, 48, 49, 52, 53, 54, 56, 57, 59, 61, 62, 65, 87, 113, 130, 211, 234
Appellationsgericht 19
Aufklärung 32, 74, 83, 89, 91, 93, 102, 232
Auflösung
– Parlament 105, 143, 144, 145, 149, 172, 173, 184, 210, 211, 243
– Verfassungsgebenden Versammlung 36, 42, 54, 62, 67–69, 71, 82, 108, 109, 134, 210, 214, 215, 234, 235, 242, 244
Avilez, Jorge 46, 47
- B** Barata de Almeida, Cipriano 34
Basis der portugiesischen Verfassung 46, 47, 49, 185
Bentham, Jeremy 202, 203
Beresford, William 30, 31, 138
Bevölkerungszahl 23–24
Bodin, Jean 99
Bolingbroke, Henry St. John Viscount 105, 106
Bonaparte, Joseph 135
Bonaparte, Napoleon 17, 18, 20, 29, 30, 58, 80, 90, 100, 106, 135, 136, 137, 138, 214
Bonnin, J. B. 207, 208, 211
Brasilianische Verfassungskommission 14, 64, 65–67, 108, 109, 134, 136
Buchdruck 20, 27, 32, 74, 159
- Bürgerrecht 108, 155, 156, 157, 158, 159–163, 177
Burke, Edmund 14, 91, 233
- Caldeira Brant, Felisberto 235
Caneca, Frei Joaquim do Amor Divino 38, 71, 81, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 236–245
Carl XIII. 137
Carneiro, Francisco 161
Carneiro da Cunha, Joaquim Machado 125, 129, 131
Carneiro de Campos, José Joaquim 69, 79, 110, 119, 120, 121, 122, 125, 126
Christian Frederick (Christian VIII.) 137
Cisplatina 62, 72, 73, 231
Club des Widerstands (*Clube da Resistência*) 52
Cochrane, Thomas 60, 67
Compilador 203
Confederação do Equador (Konföderation des Äquators) 38, 70–71, 203, 242, 244, 250
Conjuração do Rio de Janeiro 34
Constant, Benjamin 79, 80, 81, 102, 103, 104, 105, 107, 121, 124, 133, 136, 174, 194, 197, 204, 205, 220, 229, 250
Correio Braziliense ou Armazem Litterario 28, 86, 160, 182–187, 213, 220
Correio do Rio de Janeiro 181, 199, 203–211, 220
Costa, Hipólito José da 86, 182, 183, 184
Cunha Barbosa, Januário da 81, 192
- D** Demokratie 48, 45, 61, 62, 65, 79, 81, 87, 88, 89, 105, 119, 122, 123, 131, 174, 186, 190, 203, 248
Demokratische Bewegung 54
Despotismus 43, 59, 88, 111, 189, 92, 93, 192, 197, 201, 203, 205, 214, 224, 234, 243

- Dreifaltigkeit 116, 117, 140
 Duprat, Luís 44, 46
- Eid** 43, 45, 47, 68, 70, 114, 149–151, 168–169, 214, 216
Ewiger Verteidiger Brasiliens (Defensor Perpétuo do Brasil) 56, 58, 68, 189, 231, 232
- Exekutive 67, 104, 106, 108, 112, 119, 121, 127, 128, 133, 136, 146, 166, 167, 168, 173, 174, 175, 178, 184, 200, 205, 206, 218, 219, 230, 235, 238, 239, 240, 242, 250
- Falsen, Christian Magnus** 137
Ferdinand VII. 30, 135, 136, 139
Fernandes Pinheiro, José Feliciano 128
Föderalismus 14, 134, 185, 217
Freimaurer 35, 36, 38, 48, 49, 52, 58, 59, 138, 199
Frieden von Utrecht 1713 105
- Gazeta de Lisboa* 182
Gazeta do Rio de Janeiro 80, 81, 229, 230
Gesellschaftsvertrag 76, 79, 81, 83, 106, 114, 115, 160, 161, 180, 207, 213, 238, 242
Gesetzesinitiative 144, 146, 147, 149, 166, 209, 210, 240
Gewaltenteilung 79, 84, 112, 135, 136, 180
Glorious Revolution 76
Góes e Vasconcellos, Zacarias de 174–175
Gonçalves Ledo, Joaquim 54–55, 56, 81, 181, 192
Gottesgnadentum 76, 164, 165, 196, 203, 226, 230
Gouverneur der Waffen 50
Grande Oriente 49, 54, 58
Grundrechte 163
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich** 13, 15, 251
Hermeneutischer Zirkel 15–16
Hobbes, Thomas 99–100, 101
- Inconfidência Mineira* 1789 33, 34, 85, 96
Indigene 23, 24–25, 159, 160, 161, 177
- Jesuiten** 26, 27, 75
João V. 17, 18, 21, 22, 25, 31, 40, 41, 44, 45, 46, 52, 57, 58, 61, 65, 72, 138, 181, 194, 223, 226, 227
João VI. 17
Junta de Cortes 42
Junta governativa 38, 40, 47
- Kant, Immanuel** 83
Katholizismus 37, 40, 94, 117, 150, 168, 169
Konservative 39, 54, 58, 73, 79, 89, 90–93, 94, 122, 129, 186, 191, 214, 220, 246
Konservativismus 90–93
Konstitutionalismus 75–82, 86, 89, 128, 138, 187, 233
Konstitutionelle Monarchie 75, 115, 119, 121, 123, 126, 133, 137, 195, 197, 200, 205, 212, 213, 235, 236, 240, 241, 242
Kriegserklärung 147–149, 168, 171, 172, 178, 210
Krönung 59, 60, 150, 151
- Leges fundamentales* 76
Legislative 104, 106, 119, 123, 136, 163, 167, 168, 187, 230, 238, 240
Liberalismus 40, 41, 73, 74, 75, 82–90, 92, 247, 248
Locke, John 83, 100, 102
Ludwig XVIII. 136
Luso-Brasilianer 48, 52, 56, 59
- Maria I.** 17, 18, 26, 34
Maria Leopoldina Josefa Carolina 29, 58
May, Luis Augusto 198, 199, 200, 201
Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 76, 84
Mill, John Stuart 83
Moderative Gewalt 73, 119, 122, 133, 170–175, 243
Montesquieu, Charles Louis de Secondat, Baron de La Bréde et de 76, 79, 83, 85, 106, 240
Montezuma, Francisco Gê Acayaba 117, 118, 161–162
- Nationalismus** 49, 74, 93–97
Nativismus 70, 71, 97, 218, 246, 248

- Naturzustand 83, 100
- Neutrale Gewalt *siehe pouvoir neutre*
- Noite da Angonia* 67, 68, 212
- O Bem da Ordem* 190–191, 220
- O Conciliador Nacional* 244
- O espelho* 63
- O Paraense* 202–203
- O Tamoyo* 42, 199, 203, 211–214, 220
- O Typhis Pernambucano* 71, 214–219, 220
- sterreich 29, 58, 65
- Paine, Thomas 14
- Partroni Parente, Felipe Alberto 202, 203
- Pimenta Bueno, José Antônio 166, 167, 168, 174, 176, 177
- Pombal de Carvalho e Mello, Sebastião José 26, 27, 74, 75, 89, 202
- Portugiesische Cortes 47, 48, 52, 54, 56, 57, 60, 84, 88, 183
- pouvoir*
- *constituant* 100, 101, 106, 114, 139
 - *constitué* 100, 101, 106
 - *mitoyen* 107
 - *neutre* 103–107, 174
 - *régulateur* 107
- Pressefreiheit 37, 66, 181–182, 199, 223
- Radikale 48, 51, 53, 54, 56, 58, 59, 62, 63, 89, 192, 202
- Rat der Vertreter der Provinzen (Conselho de Procuradores da Província) 61
- Rebellion der Bataillone 43–44
- Rebello, José Silvestre 233, 234
- Republikanismus 41, 73, 129, 133, 195, 208, 211
- Revérbero Constitucional Fluminense* 55, 81, 181, 191–198, 220
- Revolution
- Amerikanische 85, 94, 231
 - Französische 14, 33, 80, 81, 83, 84, 86, 87, 91, 94, 101, 222
 - Industrielle 86, 87
 - Pernambuco 1817 31, 35–39, 62–63, 113, 180, 188
 - Portugiesische 31, 32, 39, 40, 41, 50, 77, 78, 79, 86, 138, 181, 221, 230, 247
 - Revolução dos Afaiates 1798 34, 35, 159
- Rezende, Venâncio Henrques de 115, 116, 121, 122, 132
- Ribeiro de Andrade Machado e Silva, Antônio Carlos 14, 36, 50, 63, 65, 66, 67, 69, 70, 108, 109, 114, 122, 123, 128, 131, 134, 135, 149, 251
- Robbespierre, Maximilien 100
- Rocha Franco, Antônio da 122, 123
- Rousseau, Jean-Jacques 35, 80, 83, 85, 94, 95, 100, 101, 106, 248
- Royale Prärogative 174–175, 178, 184, 186
- sanctio legis* 108
- Sanktionsrecht 67, 108, 118–125, 131, 140, 141, 144, 146, 147, 163, 167, 249
- Saquarema 73
- Semanário Cívico 187–190, 203, 220
- Senat 136, 143, 150, 153, 168, 169, 170, 175, 176, 240, 243
- Sieyès, Emanuel Joseph 100–101, 102, 106
- Silva Lisboa, José da 79, 117, 162
- Silva Maia, Joaquim José da 187
- Sklaverei 24, 35, 37, 38, 54, 87, 88, 160, 162, 177, 209, 248
- Soares Lisboa, João 203, 204, 205, 206
- Societas civilis* 91
- Souveränität
- nationale 135, 183, 184, 186–187, 195–196, 197, 205, 206, 218, 224, 228, 231
 - parlamentarische 112, 114, 116, 118, 122, 124, 139, 140, 208, 248, 249
 - verfasste 14, 129, 133, 143, 149, 166, 178, 219, 249, 250
 - verfassunggebende 14, 111–116, 118, 121, 124, 125, 139–141, 164–165, 219, 224, 225, 226, 237, 248, 249
 - Volks- 91, 106, 109–111, 115, 175, 183, 188–189, 193, 195, 204, 209–210, 211, 213, 217, 219, 224, 225, 226, 231, 233, 234, 248
- Staatsrat 14, 44, 69, 134, 164, 170, 171, 172, 173, 174, 194, 215, 217, 234, 250
- Storting 137
- Straten-Ponthoz, Gabriel-Auguste Graf van der 174

- Tag des Bleibens (*Dia do Fico*) 53
- Tavares, Francisco Muniz 113, 114, 116, 128, 194, 235, 241
- Tiradentes (Joaquim José da Silva Xavier) 34, 85
- Unabhängigkeit oder Tod! (*Independência ou Morte!*)** 57, 58, 136
- Universitäten 27, 28, 32, 74–75
- Verantwortlichkeit**
- ministerielle 66, 67, 127–129, 151–153, 169–170, 178, 210, 224
 - monarchische 66, 104, 127, 149, 151–153, 164, 169–170, 245
- Vereinigte Staaten von Amerika 41, 57, 72, 81, 85, 94, 194, 195, 236
- Vereinigtes Königreich von Portugal, Brasilien und den Algarven (Reino Unido) 15, 29–30, 224, 225, 247
- Verfassung**
- Charta Constitutionnelle von 1812 15, 77, 86, 98, 136–137, 140, 143, 145, 146, 147, 149, 151, 152, 158, 164, 165, 166, 170, 173, 175, 178, 185, 249
 - der Vereinigten Staaten von Amerika 83
 - Französische Verfassung von 1791 108, 116, 135, 191
 - Holländische Verfassung von 1814 191
 - Norwegisches Grunnloven von 1814 14, 15, 98, 136, 137–138, 140, 143, 148, 149, 158, 164, 165, 166, 167, 175 169, 173, 178, 249, 250
 - Portugiesische Verfassung 14, 15, 31, 43, 117, 134, 138, 141, 142, 143, 146, 149, 151, 163, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 172, 175, 178, 185, 194, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 224, 247, 249
 - von Cádiz von 1812 15, 30, 43, 44–46, 86, 98, 135–136, 139, 141, 142, 143, 145, 146, 149, 163, 165, 169, 173, 178, 184, 191, 227, 249, 250
- Verfassungskrois 15, 69–70, 73, 79, 81, 87, 107, 121, 124, 133, 135, 138, 161, 164–179, 184, 194, 201, 218, 219, 242–243, 247, 249, 251
- Verfassungsvorrang 219
- Vergueiro, Nicolau Pereira de Campo 126, 127
- Vertrag von San Ildefonso 17
- Vertragstheorie 100, 111, 115, 191
- Veto
- absolutes 125, 126–127, 137, 184, 185, 199, 209, 210, 240
 - suspensives 125, 127, 137, 146, 163, 164, 167, 210, 211, 249
- Vieira Goulart, Francisco 190
- Vilafranca-Aufstand 65
- Vintismo* 86
- Vizekönig 19, 50
- Volkswille 56, 130, 217
- Wahlrecht**
- aktiv 153–154, 156–158, 162, 176–178, 191
 - passiv 154–155
- Widerstandsrecht 83, 226, 230, 231
- Wiener Kongress 32, 58, 77
- Wörterbuch 77, 78, 85, 95, 96, 102, 103, 159, 179, 222, 233
- Zensuswahlrecht** 62, 155, 158, 176, 178, 191